4° J. germ.
61 gd
—

Gastsprüche

Digitized by Google

<36626009630012

<36626009630012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für das

Herzogthum Anhalt-Deßau.

Dritter Band.

Enthaltend die Verordnungen Nr. XCVI — CLXIX. von den Jahren 1834 — 1840.

Deßau 1841.

Gedruckt bei Heinrich Heybruch, Herzogl. Hof- und Regierungs-Buchdrucker.

Digitized by Google

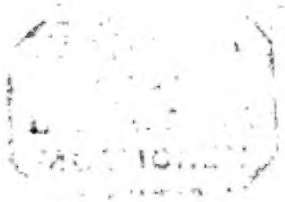

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in der Gesetzsammlung für das Herzogthum Anhalt-Deßau er Verordnungen

vom Jahre 1834 bis zum Jahre 1840 einschließlich.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Deßau.	Inhalt.	No. des Gesetzes.
1834.	1834.		
16. März.	29. März.	Verordnung wegen der Tabacksteuer	XCVI.
18. —	5. April.	Landesherrliche Bekanntmachung und Verordnung, den Beitritt zu dem, von den Zollvereins-Staaten abgeschlossenen Zoll-Cartel betr.	XCVII.
10. April.	26. —	Nachtrag zu der unter No. IX. der Gesetzsammlung bekannt gemachten Bau-Ordnung vom 13. März 1819.	XCVIII.
18. März.	10. Mai.	Nachtrag zur Dienstweisung wegen Vollziehung des Erbschafts-stempel-Steuergesetzes vom 24. März 1832.	XCIX.
2. Juni.	7. Juni.	Verordnung, das Aehrenlesen und sogenannte Kartoffelnstoppeln auf dem Felde betr.	C.
1. Sept.	13. Sept.	Nachtrag zu der neuen Schul-Ordnung vom 10. März 1833, No. LXXXIII. Band II. Seite 583 ff., die Modification und Erläuterung des §. 6. wegen Führung der Schulversäumniß-Listen betr.	CI.
20. Sept.	27. Sept.	Nachtrag zu dem Erbschaftsstempel-Steuergesetz vom 24. März 1832. No. LXIV. §. 10.	CII.
	1835.	Nachtrag zu den erneuerten Statuten der Herzogl. Diener-Wittwenkasse, Abtheilung 4. §. 18., die Zulassung der Wittwen 5. Klasse in das Wittwenhaus zu Oranienbaum betr.	CIII.
27. Decbr.	17. Jan.		
1835.			
14. Febr.	21. Febr.	Verordnung, die Vorschriften wegen Controlirung der Mahlsteuer in Raguhn und Jeßnitz betr.	CIV.
10. —	21. Febr.	Fernerer Nachtrag zu der neuen Schul-Ordnung vom 10ten März 1833, No. LXXXIII. Band II. Seite 583 ff., einige nähere Erläuterungen, Bestimmungen und Abänderungen zu den §§. 2. 3. 5. 6. und 11. enth.	CV.
20. —	14. März.	Privilegium für den Königl. Großbritanischen Schiffs-Capitän John Roß in London, zum ausschließlichen Debit der von ihm und seinen Verlegern herauszugebenden deutschen Uebersetzung seiner Reise nach dem Nordpol, in dem Herzogthum Anhalt-Deßau.	CVI.
12. April.	18. April.	Verordnung, in Bezug auf den in der 39. vorjährigen Bundestags-Sitzung, das Universitätenwesen betreffend, gefaßten Beschluß, für die betheiligten Herzogl. Anhalt-Deßauischen Unterthanen erlassen.	CVII.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Deßau.	Inhalt.	No. des Gesetzes.	Seite
1835.	1835.			
21. April.	25. April.	Gesetz, die Beschränkung des Lotteriespiels betr.	CVIII.	687—690
23. Juli.	25. Juli.	Höchste Bekanntmachung wegen der neuen Verwaltung der Armenkasse der Herzogl. Residenzstadt Deßau durch die städtischen Behörden und Aufhebung der betreffenden, in dem Gesetze vom 18. December 1831 erlassenen Bestimmungen.	CIX.	691—692
18. August.	22. August.	Publications-Patent. Entscheidung XXXIII. zu Kapitel XII. des Anhangs zu den Erläuterungen der Proceß-Ordnung.	CX.	693—696
8. Sept.	12. Sept.	Nachtrag zum Jagdgesetze vom 10. März 1830	CXI.	697—698
28. Octbr.	31. Octbr.	Landesherrliche Bekanntmachung und Verordnung, den Beitritt des Großherzogthums Baden zu dem Zollverein und die Anwendung der Verordnung vom 18. März 1834 auf dasselbe betr.	CXII.	699—700
14. Nov.	21. Nov.	Privilegium für die Erben des verstorbenen Professors Doctor Schleiermacher auf die von ihnen zu veranstaltende neue Ausgabe der bereits erschienenen und auf die Herausgabe der noch ungedruckten Schriften ihres Erblassers.	CXIII.	701—702
24. —	12 Decbr.	Verordnung wegen Erstreckung der Controlen im Innern auf den Postverkehr.	CXIV.	703—704
1836.	1836.			
10. März.	19. März.	Bekanntmachung, den Beitritt des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt am Main zum Zoll-Verein betr.	CXV.	705—706
15. —	26. —	Verordnung wegen stempel- und kostenfreier Ausfertigung der von Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Behörden im diplomatischen Wege verlangten Tauf-, Trau-, Todten- und Auswanderungs-Scheine.	CXVI.	707—708
1. April.	16. April.	Bekanntmachung, die steuerlichen Controlen betr.	CXVII.	709—712
12. —	30. —	Publications-Patent. Verordnung, die allgemeine Einführung der Schutzpocken-Impfung betr.	CXVIII.	713—728
10. Juni.	18. Juni.	Gesetz, die innern indirecten Abgaben betr., mit den dazu gehörigen besondern Gesetzen	CXIX.	729—800
		1. wegen Besteuerung des Branntweins,		
		2. wegen Besteuerung des Biers,		
		3. wegen Erhebung der Mahl-, Schlacht- und Victualiensteuer in den Städten und		
		4. wegen Erhebung der Stempelsteuer.		
		A. Gesetz wegen Besteuerung des Branntweins . . .		733—746
		Zu A. Ordnung zu dem Gesetze wegen Besteuerung des Branntweins, nebst Betriebspläne unter A u. B.		747—766

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Deßau.	Inhalt.	No. des Gesetzes.
1836.	1836.	B. Gesetz wegen Besteuerung des Biers. C. Gesetz wegen Erhebung der Mahl-, Schlacht- und Victualien-Steuer in den Städten, nebst Erhebungsrolle der Victualiensteuer. D. Stempelgesetz. A. Allgemeine Bestimmungen beim Gebrauch des Stempeltarifs. B. Ganzer und halber Werthstempel.	
16. Juni.	25. Juni.	Verordnung wegen Sicherstellung der inländischen Scharfrichterei-Privilegien in Hinsicht der Tödtung und Verbrauchung erkrankten Viehes.	CXX.
8. Juli.	23. —	Höchste Bekanntmachung wegen Bestimmung des Denuncianten-Antheils für entdeckte Zoll- und Steuer-Vergehen.	CXXI.
18. —	6. August.	Landesherrliche Verordnung, die Beaufsichtigung der Leihbibliotheken, auch Journal- und Lesezirkel in den hiesigen Herzogl. Landen betr.	CXXII.
19. August.	27. —	Verordnung wegen des Wandertrts der Maurer- und Zimmergesellen.	CXXIII.
24. —	27. —	Bekanntmachung, die Zoll- und Verkehrsverhältnisse nach dem neuen Vertrage mit der Königl. Preußischen Regierung vom 26. Januar 1836 betr.	CXXIV.
18. Octbr.	29. Octbr.	Bekanntmachung des von der hohen deutschen Bundesversammlung in der 16. Sitzung am 18. August 1836 gefaßten Beschlusses, wegen Bestrafung von Vergehen gegen den deutschen Bund und wegen Auslieferung politischer Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete.	CXXV.
20. —	29. —	Bekanntmachung, den gegenseitigen Gewerbebetrieb in den Zollvereins-Staaten betr.	CXXVI.
1. Novbr.	12. Novbr.	Bekanntmachung wegen der Controle der Mahlsteuer in den Städten Zerbst, Sandersleben, Gröbzig, Oranienbaum und Wörlitz.	CXXVII.
5. —	12. —	Verordnung, das Halten öffentlicher Tanzmusik betr. . . .	CXXVIII.
16. Decbr.	1837. 7. Januar.	Die Zoll-Erhebungsrolle für die Jahre 1837. 1838 und 1839 betr.	CXXIX.
30. —	7. —	Verordnung, die Anlegung von Brandgiebeln betr.	CXXX.
1837. 20. Jan.	18. Febr.	Landesherrliche Verordnung, die Aufhebung der Actenversendung in Criminalsachen an Facultäten und Schöppenstühle betr.	CXXXI.
8. Februar.	25. —	Verordnung, die Verpflichtung aller schulfähigen Kinder in der Stadt Deßau zu einem regelmäßigen Schulbesuche betr.	CXXXII.

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Deßau.	Inhalt.	No. des Gesetzes.	Seite.
1836. 18. Novbr.	1837. 18. März.	Statuten des Herzoglich Anhaltischen Gesammthaus-Ordens Albrecht des Bären.	CXXXIII.	833—836
1837. 24. April.	6. Mai.	Gesetz, das Verbot der Hasardspiele enth.	CXXXIV.	837—840
18. Mai.	3. Juni.	Gesetz über die Communications-Abgaben	CXXXV.	841—852
28. Novbr.	1838. 6. Januar.	Verordnung in Bezug auf den in der 31. dießjährigen Bundestags-Sitzung vom 9. November 1837 gefaßten Beschluß, die Anwendung gleichförmiger Grundsätze zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse betreffend, für die betheiligten Herzogl. Anhalt-Deßauischen Unterthanen erlassen.	CXXXVI.	853—856
1838. 31. Januar.	10. Febr.	Bekanntmachung, den Beitritt des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig hinsichtlich einiger, in deren Landen gelegener, Gebietstheile zum allgemeinen deutschen Zollverein betr.	CXXXVII.	857—858
3. März.	10. März.	Fernerer Nachtrag zu der unter No. IX. der Gesetzsammlung bekannt gemachten Bau-Ordnung vom 13. März 1819, einige nähere Bestimmungen und Abänderungen der §§. 16. 17. 18. 24. und 25. enthaltend.	CXXXVIII.	859—862
26. Mai.	7. Juli.	Nachtrag zu der neuen Schulordnung vom 10. März 1833. No. LXXXIII., dem Nachtrage zu derselben vom 10ten Februar 1835. No. CV., und zu der Verordnung vom 8. Februar 1837. No. CXXXII., die Verpflichtung aller schulfähigen Kinder in der Stadt Deßau zu einem regelmäßigen Schulbesuche betreffend, die nähere Bestimmung des Anfangs der Schulpflichtigkeit der Kinder enthaltend.	CXXXIX.	863—864
8. Juli.	14. Juli.	Gesetz, die Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Meischsteuer-Satzes betr.	CXL.	865—866
1. August.	18. August.	Nachtrag zu Decisio II., den §. 10. der Erläuterungen zum 1sten Titel der Proceß-Ordnung betr.	CXLI.	867—868
31. —	8. Sept.	Landesherrliche Bekanntmachung und Verordnung, das zwischen den zollvereinten deutschen Staaten vereinbarte Zollgesetz, die demselben entsprechende Zollordnung und das Zollstrafgesetz betr.	CXLII.	869—870
31. —	8. —	Gesetz, die Beschränkung der Dauer der Gefängnißstrafe für Defraudation der innern Steuern und des Denuncianten-Antheils von der Geldstrafe bei Umgehung der Branntweinsteuer betr.	CXLIII.	871—872
28. Decbr.	1839. 5. Januar.	Bekanntmachung, die Verlängerung der Betriebsfrist für landwirthschaftliche Branntweinbrennereien betr.	CXLIV.	873—874

Digitized by Google

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Dessau.	Inhalt.	No. des Gesetzes.	Seite
1839. 16. Januar.	1839. 26. Januar.	Bekanntmachung, die Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse zum Hannoverisch-Oldenburg-Braunschweigischen Zollverbande und dem demselben beigetretenen Fürstenthume Schaumburg-Lippe betreffend.	CXLV.	875—878
2. März.	9. März.	Bekanntmachung wegen Feststellung einer Strafe für die Theilnehmer an nächtlichen Tanz-, Spiel- oder Trinkgelagen, als Nachtrag zu der unter'm 13. November 1836 unter No. CXXVIII. der Gesetzsammlung erlassenen Verordnung.	CXLVI.	879—880
18. Mai.	25. Mai.	Gesetz wegen Abtretung des zu der zu erbauenden Eisenbahn erforderlichen Grund-Eigenthums.	CXLVII.	881—884
1. Juni.	15. Juni.	Bekanntmachung, die nähern Bestimmungen der Führung kirchlicher Listen über die im hiesigen Lande wohnenden katholischen Gemeindeglieder betr.	CXLVIII.	885—886
29. —	6. Juli.	Nachtrag zu den, unter No. LXXXIV. der Gesetzsammlung bekannt gemachten Statuten der hiesigen Sparkasse vom 8. Juni 1833, einige nähere Bestimmungen und Abänderungen zu den §§. 1. 4. 6. 7. und 11. enthaltend.	CXLIX.	887—888
6. —	13. —	Landesherrliche Bekanntmachung und Verordnung zu §. 5. der unter No. XXXIII. der Gesetzsammlung bekannt gemachten Brandkassen-Ordnung vom 1. November 1826, die Mobiliar-Feuer-Versicherungen in auswärtigen Assecuranz-Anstalten betr.	CL.	889—890
30. August.	14. Sept.	Bekanntmachung der mit den Königl. Preußischen und Königl. Sächsischen Regierungen abgeschlossenen Verträge wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen.	CLI.	891—898
17. Sept.	21. —	Verordnung, die Ausdehnung des Schulzwangs nach dem Gesetz vom 8. Februar 1837, No. CXXXII. der Gesetzsammlung, auf die Stadt Zerbst und deren Vorstädte — mit Ausnahme des Sprengels der Kirche zu Sct. Marien im Ankuhn, in welchem es in dieser Hinsicht bei der bisherigen ähnlichen Einrichtung sein Bewenden behält — betr.	CLII.	899—900
16. —	28. —	Verordnung, die Felgenbreite für das Frachtfuhrwerk und dessen Belastung beim Befahren der Chausseen betr.	CLIII.	901—902
7. Decbr.	14. Decbr.	Freizügigkeits-Vertrag zwischen dem Herzogthume Anhalt-Dessau und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.	CLIV.	903—904
10. —	24. —	Die Zoll-Erhebungsrolle für die Jahre 1840. 1841. und 1842. betr.	CLV.	905—906

Datum des Gesetzes ꝛc.	Ausgegeben zu Dessau.	Inhalt.	No. des Gesetzes.	Seite
1840.	1840.			
18. Febr.	29. Febr.	Verordnung wegen Ernennung einer besondern Forst-Deputation in Zerbst und wegen Abstellung der Mißbräuche bei Einsammlung des Raff- und Leseholzes und der Wildfrevel überhaupt in den herrschaftlichen und Privatforsten und Holzungen jenseits der Elbe.	CLVI.	907—910
27. März.	4. April.	Verordnung, die Regulirung der Gewerbs-Befugnisse wegen des Branntweinhandels betr.	CLVII.	911—912
22. April.	23. Mai.	Verordnung wegen Prüfung der philologischen Candidaten .	CLVIII.	913—914
23. Mai.	6. Juni.	Verordnung wegen Erhebung einer Controle-Abgabe von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben.	CLIX.	915—922
13. Juni.	20. —	Verordnung, das Verfahren bei den Veräußerungen der Grundstücke betr.	CLX.	923—924
16. —	27. —	Bekanntmachung wegen Modification der in der Verordnung vom 16. Septbr. 1839. (No. CLIII. der Gesetzsammlung) für das Frachtfuhrwerk, beim Befahren der Chausseen, vorgeschriebenen Felgenbreite.	CLXI.	925—926
19. Juni.	27. Juni.	Mahlsteuer-Ordnung für die Residenzstadt Dessau	CLXII.	927—934
20. —	18. Juli.	Bekanntmachung, das Begleitscheinverfahren im Zollvereins-Gebiete betr.	CLXIII.	935—950
30. Octbr.	14. Novbr.	Verordnung, die Erhöhung des Salzdebit-Preises betr. . .	CLXIV.	951—952
30. —	14. —	Verordnung, die Ermäßigung der Mahlsteuer und den Erlaß der Zwangs-Arbeitshaus-Beiträge auf drei Jahre betr.	CLXV.	953—954
30. —	14. —	Bekanntmachung, die Einrichtung des Salzdebits betr. . .	CLXVI.	955—960
6. Novbr.	14. —	Bekanntmachung, die Vorschriften wegen genauerer Beaufsichtigung der aus den Ueberschüssen vom Salzverkaufe gebildeten Gemeinde-Kassen betr.	CLXVII.	961—962
1. Decbr.	12. Decbr.	Verordnung, die künftig gültige Landes-Scheidemünze betr.	CLXVIII.	963—964
	1841.			
31. Decbr.	16. Januar.	Verordnung in Bezug auf den in der dießjährigen 27sten Bundestags-Sitzung vom 3. December 1840 gefaßten Beschluß, die Abstellung der unter den deutschen Handwerksgesellen stattfindenden Verbindungen und Mißbräuche betreffend.	CLXIX.	965—966

Register

zum ersten, zweiten und dritten Bande der Gesetzsammlung für das Herzogthum Anhalt-Deßau.

Die römischen Zahlen zeigen den Band an, die arabischen Zahlen die Seite der Verordnung.

A.

Abgaben. Gesetz, die innern indirecten Abgaben betreffend, mit den dazu gehörigen besondern Gesetzen. III. 729.

A. Gesetz wegen Besteuerung des Branntweins. 733.

Zu A.: Ordnung zu dem Gesetze wegen Besteuerung des Branntweins. 747. Nebst Betriebsplan A. und B. 759 — 766.

B. Gesetz wegen Besteuerung des Biers. 767.

C. Gesetz wegen Erhebung der Mahl-, Schlacht- und Victualien-Steuer in den Städten. 773. Nebst Erhebungsrolle der Victualiensteuer. 778.

D. Stempel-Gesetz. 783.

A. Stempel-Tarif. 791.

B. Werthstempel-Tabelle. 799.

Gesetz, die Beschränkung der Dauer der Gefängnißstrafe für Defraudation der innern Steuern und des Denuncianten-Antheils von der Geldstrafe bei Umgehung der Branntweinsteuer betreffend. III. 871.

Bekanntmachung, die Verlängerung der Betriebsfrist für landwirthschaftliche Branntweinbrennereien betreffend. III. 873.

Siehe auch Erbschafts-Stempelsteuer, Meischsteuer, Steuern und Zölle.

Abschätzung abgebrannter Gebäude. I. 228 — 231.

— — der zu verpfändenden Grundstücke, mit welchen den Minderjährigen oder moralischen Personen und Stiftungen, welchen die Rechte der Minderjährigen zustehen, gerichtliche Hypotheken bestellt werden sollen; decis. XXII., von Bestellung gerichtlicher Hypotheken. II. 412. (§. 4. 6.)

Abstrafen, s. Innungsstrafen.

Accise, städtische. Aufhebung derselben. I. 301. (§. 12.)

Advokaten. Verordnung Herzogl. Landesregierung, daß die Anhaltischen Advokaten nur in sofern, als solche in dem Anhaltischen Gebiete ihren festen Wohnsitz und einen allgemeinen persönlichen Gerichtsstand bei einer der Herzogl. Anhaltischen Regierungen haben, in den Herzogl. Anhalt-Deßauischen Gerichten zugelassen werden sollen. I. 55.

Verordnung Herzoglicher Landesregierung wegen der im Herzogthume Anhalt-Deßau angeordneten Einschränkung der praktizirenden Rechtsgelehrten und Advokaten bis auf die von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, dem regierenden Herzoge, genehmigte Normalzahl. I. 147.

Disciplinarsachen der Advokaten betreffend; decis. VI. §. 9. Bd. I. 164.

Beitreibung der Advokaten-Gebühren betreffend; decis. X. zu §. 7. des XII. Kapitels des Anhangs. I. 168.

Dieselben dürfen in der Regel freiwillig übernommene Armensachen nicht zurückgeben, oder die Annahme der ihnen richterlich übertragenen Armensachen verweigern; decis. XIII. Die Bewilligung des Armenrechts betr. I. 253. (§. 6.) Die Befriedigung wegen ihrer Gebühren, wenn sie das Armenrecht für ihre Partei nachsuchen und erhalten, betreffend §. 4. 7.

Deren Versäumung von Terminen, Fristen und Nothfristen betreffend; decis. XIV. zum §. 7. der Erläuterungen zum Titel II. der Proceßordnung. I. 254.

Deren Gebühren betreffend; decis. XXV. zum Titel XXII. der Proceßordnung und der in der Proceßordnung enthaltenen Sporteltaxe. II. 417.

Deren Zuziehung im Liquidationstermine bei Vollstreckung der Erkenntnisse in geringfügigen Sachen betreffend; decis. XXIX. zu Kapitel IX. des Anhangs, die summarischen Proceßarten betreffend. II. 420.

Verordnung wegen der Winkeladvokaten. II. 603.

Heimliche Rathgeber und unbefugte Schriftsteller, so wie Advokaten, welche gesetzwidrige Gesuche u. Beschwerden unterstützen, sollen bestraft werden und Letztere die Praxis verlieren. II. 615. (§. 21.)

Alimentation, die Ansprüche unehelicher, von einem verheiratheten Manne während bestehender Ehe erzeugter Kinder an die Erben des ehebrecherischen Vaters betreffend; decis. XVIII. zu Titel VIII. der Landesordnung u. dem Edicte vom 30. Mai 1815. II. 406. Ansprüche der Kinder gegen den Vater, auch gegen die rechtmäßige Gattin oder ehelichen Nachkommen als Erben des Vaters §. 1. 2. Beweis des Grundes einer solchen Klage §. 3. Erlöschung der Klage §. 4. 5. Vergleiche §. 6. 7. Anwendbarkeit des Edicts vom 30. Mai 1815 §. 8.

Amts-Armencommission besteht in Sandersleben, Gröbzig und Groß-Alsleben aus dem Justizbeamten, dem amtirenden Bürgermeister und den sämmtlichen Dorfrichtern. II. 353. (§. 27—23.)

Ankauf, verbotener. Die Strafen derjenigen, welche wissentlich gestohlenes Wild den Wildschützen und Räubern abkaufen. II. 335. (§. 15.)

Die Strafe bei dem Ankaufe der von Deserteuren aus einem Bundesstaate in den andern mitgenommenen Armatur, Montirungsstücke u. s. w. und Herausgabe der gekauften Sachen. I. 26. (§. 19.) II. 381.

Strafe des Ankaufs von Sachen, die aus der Armenkasse angeschafft und mit dem Armenstempel bezeichnet sind. II. 447. (§. 40.)

Anzeige und Beweis bei Beleidigung und Widersetzlichkeit gegen öffentliche Diener. II. 616. (§. 27.)

Arbeits-Büreau. II. 449. (§. 49.)

Armen in den Dörfern und Landstädten diesseits der Elbe. Gesetz, die Einrichtung neuer Orts- oder Districts-Armenkassen in den Landstädten und Dörfern diesseits der Elbe und die Verwendung der Einnahme aus dem erhöheten Salzpreise zu denselben betreffend. II. 341. Almosenkasse §. 1. Einnahme §. 2. Ausgaben §. 3. 4. Armenvorstand §. 5. Wahl §. 6 — 9. Versammlung des Armenvorstandes §. 10 — 12. Gesuche um Armen-Unterstützungen §. 13 — 16. Verwaltung, Rechnungsführung §. 18—26. Amts-Armencommission §. 27 — 32. Einsetzung und Organisirung der Ortsvorstände, resp. Amts-Armencommission §. 33.

Armen in der Residenzstadt Deßau. Gesetz, die neue Einrichtung des öffentlichen Armenwesens in der Residenzstadt Deßau betreffend. II. 425.

I. Von den zur Verwaltung des Stadt-Armenwesens eingesetzten Behörden und den dabei anzustellenden übrigen Beamten §. 1 — 15.

II. Die Armenkasse, ihre Einnahme, Ausgabe und Verwaltung betreffend §. 16—23. s. Confiscation. Geldstrafe. Ordnungsstrafe.

III. Führung und Abnahme der Armenkassen-Rechnung §. 24—27.

IV. Von den verschiedenen Arten der Armengaben und Unterstützungen §. 28—38.

V. Befugnisse der Armen- und Arbeitscommission und der Armenpfleger rücksichtlich der Disciplin §. 39—44.

VI. Beschäftigung der Armen durch Arbeit §. 45 bis 55.

Höchste Bekanntmachung wegen der neuen Verwaltung der Armenkasse der Herzogl. Residenzstadt Deßau durch die städtischen Behörden, und Aufhebung der betreffenden, in dem Gesetze vom 18. Decbr. 1831 erlassenen Bestimmungen. III. 691.

Armen- und Arbeitscommission. Höchsten Orts angebrachte und an die Armen- und Arbeitscommission gerichtete Gesuche um Almosen und andere Armenunterstützungen in den Dörfern und Landstädten diesseits der Elbe betreffend. II. 349. (§. 13. 14.)

Die an dieselbe einzureichenden jährlichen Armen-Rechnungen und Armen-Beschreibungen betreffend. II. 352. (§. 23. f.)

Die Armen in Deßau betreffend. II. 429. (§. 17.) 433. (§. 15.) 439. (§. 21.) 440. (§. 23. 26. 27.) 443. (§. 33.) 443. (§. 35.) 446—451.

Armenhaus erhält die Gebühren für das Meisterwerden, Aufdingen und Lossprechen eines Lehrburschen, so wie die einer ganzen Innung richterlich auferlegten Geldstrafen. I. 89. 93. s. Geldstrafen in Innungssachen.

Armenkasten in den Dörfern und Landstädten diesseits der Elbe. II. 350. (§. 18.)

Armenlisten. II. 348. (§. 12.) II. 432. (§. 11.)

Armenpfleger. II. 429. (§. 2.)

Armenrecht. Von Bewilligung des Armenrechts; decis. XIII. Bd. I. 251.

Erfordert eine Bescheinigung der Orts-Obrigkeit des Nachsuchenden resp. des Proceßrichters §. 1. Volles, halbes Armenrecht, Kostenstundung §. 2. Armen-Anwälte §. 3. Succumbenzstrafe §. 4. Verschickung der Acten §. 5. (s. Versendung.) Kosten und baare Auslagen des Gerichts, Advokaten-Gebühren, Vergleiche in Armensachen §. 7.

Armen-Steuer. II. 438. (§. 20.)

Armen-Vorstand in den Städten, deren Magistrate Jurisdiction haben, — in Städten, in welchen kein

mit Jurisdiction beliehener Stadtrath besteht, — in den Dörfern. II. 346. (§. 5.)

Das Kartoffelnstoppeln und Aehrenlesen betreffend. III. 661. (1.)

Arrest, strenger. I. 33. (§. 14.) II. 359. (§. 8.)

Aufdingen eines Lehrburschen. Was an Gebühren zu entrichten ist? I. 88. (§. 40.) s. Armenhaus.

Aufgebot. Verordnung wegen des Aufgebots, der Trauung und der Eheverbote. I. 149.

Die Verwandtschafts- und andere Verhältnisse der sich zum Aufgebote bei dem Pfarrer Anmeldenden hat derselbe zu prüfen §. 1. Eheverbote §. 2 — 10. Fremde §. 11. Ausländer §. 12. Zweite und fernere Ehe §. 13. Trauerzeit §. 14. Ehestiftung §. 15. Schriftliche Präsentation §. 16. Ort, wo das Aufgebot geschehen muß, §. 17—20. Zeitbestimmungen hinsichtlich des Aufgebots und der Trauung §. 21. 22. Trauung nach dem ersten oder zweiten Aufgebote §. 23.

Dispensation bei der Trauung ohne Aufgebot §. 24. Einspruch, Ledigkeitsschein §. 25—27. Zeugniß an auswärtige Prediger §. 28. Hindernisse bei dem Aufgebote der Ausländer an dem Orte ihrer Geburt §. 29. Trauung §. 30—34.

Aufruf, s. Provocationsproceß.

Aufruhr. Gesetz, die Beleidigung öffentlicher Beamten und die Erhaltung der öffentlichen Ordnung betr. II. 614. (§. 13.)

Ausländer, deren Aufgebot und Trauung betr. I. 154. (§. 15. 28. 29.)

— — deren Verheirathung im Lande betr. II. 372. (V.)

Auslieferung. Die Auslieferung von Deserteuren und militärpflichtigen Personen betr. I. 21. II. 377. 479.

Auslieferung diesseitiger Unterthanen an Bernburgische und Cöthensche Criminalgerichte; decis. II. zu §. 10 der Erläuterungen zum I. Titel der Proceßordnung; wegen Collision der inländischen Criminalgerichtsstände und Auslieferung hiesiger Unterthanen an Herzoglich Anhalt-Bernburgische und Cöthensche Criminalgerichte. I. 158. Vorzug des forum delicti commissi und Verpflichtung zur Annahme des Angeschuldigten von dem Gerichtsstande des Domicils, der Herkunft, oder der Deprehension §. 1. Verstattung der Auslieferung auf vorgängige Requisition, nach erstattetem Berichte an Herzogl. Landesregierung §. 2.

Die Auslieferung der Zollcontravenienten betr. III. 651.

Die Auslieferung politischer Verbrecher betr. II. 488. III. 813.

Nachtrag zu decis. II. Bd. III. 867. s. Gerichtsstand. Kosten.

Auswanderung hiesiger Unterthanen ist gestattet, unter Vorbehalt der Erfüllung der Militärpflicht.

Dieselbe wird auch ausnahmsweise ohne diesen Vorbehalt gestattet. I. 277. (§. 21.)

Auswanderungsschein. I. 269. (§. 4.) Ein solcher wird von der Gerichtsbehörde nach beigebrachtem erforderlichen Nachweise ausgefertigt. I. 277. (§. 21.) s. Tauf-, Trau-, Todten- und Auswanderungsschein.

Auswanderungen aus einem der drei Anhaltischen Herzogthümer nach einem andern betr. II. 371. (IV.) s. Staatsangehörigkeit.

B.

Backöfen, deren Privatgebrauch ist an manchen Orten speciell untersagt. I. 78. (§. 17.)

Bankerott. Verordnung wegen der Bankerottirer und Wucherer, d. d. Deßau, am 12. Juli 1818. I. 1.

Ist 1. gefährlicher, 2. muthwilliger, 3. fahrlässiger, 4. unbesonnener; und strafbar, besonders wenn der Bankerottirer ein Kaufmann ist, §. 1—10. Güterabtretung §. 11. 12. Betrügerische Vorspiegelung §. 13. s. Kaufmann.

Die Ehefrauen, welche an dem Verbrechen ihrer Männer wissentlich und unmittelbar Theil nehmen, sollen bestraft werden §. 14—16. Betrügliche Schmälerung der Concursmasse §. 17—20. Untersuchung §. 21—28. Verpfändung und Veräußerung von Grundstücken der Handeltreibenden §. 29. s. Confirmation. Gesuche um Moratorien §. 30. Wucher §. 31. 32. (s. Zinsen.) Das Bankerottirmandat soll in der Innungslade niedergelegt, auch in der Innung, resp. im Tempel der israelitischen Gemeinde abgelesen werden §. 33. Befolgung des Gesetzes §. 29. 34.

Bauamt. Prüfung der gefertigten Meisterstücke. I. 39. (§. 1. 2.)

Mündliche Prüfung bei dem Meisterwerden §. 2. f.

Der gesetzmäßige Lohn der Gesellen und Burschen wird von dem Bauamte von Quartal zu Quartal bekannt gemacht. I. 47. (§. 24.)

Dessen Ausspruch bei einem vorgefallenen Fehler, auf Antrag des Bauherrn; und Berufung der streitenden Partheien auf dessen Gutachten betreffend. I. 49. (§. 29.) s. Ordnungsstrafe.

Ausführung von Baulichkeiten für das Bauamt oder un-

ter dessen Leitung, dessen Gebühren für Revision von Anschlägen betr. I. 50. (§. 33.)
Bauamt, dessen Subordinations-Verhältniß zur Cammer betr. II. 530. (§. 3.)

Baufehler. Haftung der Zimmer- und Maurermeister für dieselben. I. 48. (§. 27.)

Bauherr, dessen Verbindlichkeit bei Fehlern in Absicht gelieferter schlechter Baumaterialien. I. 49. (§. 28.)
Uebertretungen eines auf die allgemeine Sicherheit gegen Feuers- oder andere Gefahr Bezug habenden Gesetzes betr. I. 50. (§. 32.)

Bau- und Reparaturkosten; s. Gebäude, Kirchen.

Baumanpflanzung. Verbot Herzoglicher Rentcammer wegen der Baumpflanzungen auf leeren Plätzen und Aengern ohne Vorwissen und Genehmigung der Herzoglichen Rentcammer zu Deßau. I. 145.

Bauordnung. Herzoglich Anhalt-Deßauische Bauordnung nebst dem betreffenden Publications-Patente, d. d. Deßau, am 13. März 1819. I. 37.
I. Von Erlangung des Meisterrechts bei den Innungen der Maurer und Zimmerleute §. 1—6. s. Bauamt.
II. Von den Pflichten der Lehrmeister in Absicht der Lehre der Burschen §. 7—10.
Schulattest §. 7. Disciplinarstrafe §. 8. Anweisung derselben §. 9. Lehrzeit der Burschen §. 10.
III. Von den Pflichten der Gesellen §. 11—15.
Versammlung der Gesellen §. 11. Beleidigung der Gesellen durch die Meister §. 12. Aufsichtsgesell und Polirer §. 13. 15. 22. Pflicht der Gesellen auf Arbeit zu gehen, wohin der Meister sie schickt, §. 14. Abspänstigmachung der Gesellen, Ablohnen und Verabschieden derselben u. s. w., Veruntreuung von Baumaterialien §. 15.
IV. Von der Arbeitszeit und dem Lohne der Gesellen und Burschen §. 16—26. (s. Nachtrag.)
Verbindlichkeit der Meister dahin zu sehen, daß Gesellen, Lehrbursche und Handlanger sich an der Arbeitszeit nicht versäumen. — Lohnabzüge. §. 19. 20.
Arbeiten der Gesellen nach dem Feierabend. III. 657. s. Nachtrag.
V. Von den Pflichten der Meister gegen die Bauherren §. 27—33. s. Bauamt. Baufehler.
VI. Von der Verunzierung und Beengung der Straßen §. 34—37.
Nachtrag der unter No. IX. der Gesetzsammlung bekannt gemachten Bauordnung vom 13. März 1819, die den Meistern der Maurer- und Zimmer-Gewerke bei den Bauten obliegenden Mühwaltungen und die dafür zu bewilligenden Entschädigungen betr. III. 657.
Die Wanderzeit der Maurer- und Zimmergesellen nach dem Auslande betr. III. 807.
Fernerer Nachtrag zu der unter No. IX. der Gesetzsammlung bekannt gemachten Bauordnung vom 13. März 1819, einige nähere Bestimmungen und Abänderungen der §§. 16. 17. 18. 24. u. 25. wegen der Arbeitszeit und des Lohnes der Maurer- und Zimmergesellen enthaltend. III. 859. s. Brandgiebel.

Bau-Streitigkeiten. Streitigkeiten zwischen den Bauherren und den Meistern oder Gesellen, Klagen der Meister wider die Gesellen und Lehrburschen, oder umgekehrt dieser Letzteren wider die Erstern. I. 38. (Publicationspatent.)

Beamte, s. Disciplinar-Untersuchung.
Veränderungen im Dienst-Personale oder hinsichtlich der Person der Wittwen und Waisen, welche Pensionen beziehen, die auf die Wittwenkasse Einfluß haben, sind binnen 4 Wochen dem Curatorium anzuzeigen. II. 623. (§. 9.)

Begleitschein-, Zoll- und Steuer-Ordnung. I. 297. und Reglement für das in Roßlau etablirte gemeinschaftliche Anhalt-Deßauische und Cöthensche Steueramt und den damit verbundenen Packhof sub Beilage B.
Geschäfts-Instruction für Anmeldung und Abfertigung bei dem Packhofe zu Roßlau, im Anhange.
Bekanntmachung, die Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse nach dem neuen Vertrage mit der Königlich Preußischen Regierung vom 26. Januar 1836 betr. III. 809.
Landesherrliche Bekanntmachung u. s. w. III. 869.
Zollordnung, im Anhange §. 41. f.
Controle; Gesetz wegen der indirecten Steuern u. s. w., die Einführung ungestempelter Spiel-Karten aus dem Auslande betr. III. 788.
Die Einführung fremder Waaren im unverzollten Zustande zu Wasser und zu Lande unter Begleitschein-Controle betr. III. 809. (§. 1. 2.) Deren Wiederausfuhr unter Begleitschein-Controle. III. 869. Zollordnung, im Anhange §. 40.

Begleitscheinverfahren im Zollvereinsgebiete. III. 935.
Verhältniß des Begleitschein-Extrahenten zur Zollverwaltung und daraus folgende Obliegenheiten des Beamten §. 1. Zweck und Gattungen der Be-

gleitscheine §. 2. Anwendung derselben §. 3. Befugniß der Aemter zur Ausfertigung §. 5. und zur Erledigung der Begleitscheine §. 6. Ausfertigungsweise §. 7 — 30. Verfahren beim Ausbleiben §. 37 bis 40. Behandlung der Waare während des Transports §. 47 — 58. Erledigung der Begleitscheine §. 59 bis 68. Rücksendung derselben §. 70.

Beisitzer, gerichtlicher Innungsbeisitzer. I. 41. 42. (§. 8. 11.) (Bauordnung.)

Deren Qualification und Pflichten in Beziehung auf die gewöhnlichen Quartale, Innungszusammenkünfte und Ausfertigung von Lehrbriefen, Meistergesellenscheinen, Innungs-Zeugnissen und schriftlichen Vorstellungen. I. 82.

Beisitzmeister, derselbe besorgt die gemeinschaftliche Kassen- und Rechnungsführung mit dem Obermeister. I. 85. (§. 33.)

Belehrung der Inculpaten, welche das Rechtsmittel der Berufung einwenden; decis. XXXII. Bd. II. 422. III. 827. s. Rechtsmittel.

Beleidigung. Gesetz, die Beleidigung öffentlicher Beamten und die Verletzung der öffentlichen Ordnung betr. II. 609.

Pflicht, öffentlichen Beamten Folge zu leisten, — Zwang, im Falle der Verweigerung dieser Pflicht — Ausschritte der Aufsichts-Beamten §. 1 — 3.

1. Beleidigungen niederer Aufsichtsbeamten §. 4 bis 8.
2. Beleidigungen der Diener der mittlern Ordnung §. 9.
3. Beleidigungen der Beamten der obern Ordnung §. 10.

Richterliches Ermessen innerhalb der gesetzlichen Grenzen §. 11. Unerlaubte Selbsthülfe §. 12. Aufruhr §. 13 — 18. Theilnahme am Aufruhr §. 19. 20. Anreizen zu Beschwerden §. 21. Erregung von Mißvergnügen gegen die Regierung §. 22. Verbotene Gesellschaften §. 23. Wiederholung §. 24. Gewöhnliche Beleidigungen der Beamten §. 25. Untersuchung und Erkenntniß §. 26. Anzeige und Beweis §. 27.

Berichte, s. Kurialstyl.

Berufung. Landsherrliche Verordnung, die Aufhebung der Acten-Versendung in Criminalsachen an Facultäten und Schöppenstühle betr. III. 827.

Berufung an ein Gericht höherer Instanz ist das einzige Rechtsmittel in Criminal-Untersuchungen. — Competenz des Oberappellationsgerichts zum Rechtsspruche §. 1. 2. Fällung des zweiten Erkenntnisses bei einer Mittel-Instanz §. 3. Letzte Instanz ist das Oberappellationsgericht §. 4. Ausnahmsweise Acten-Versendung in erster Instanz an eine der übrigen Anhaltischen oder Schwarzburgischen Regierungen, und Erkenntniß der hiesigen Regierung im Falle des Ersuchens einer jener Landesregierungen §. 5. 6. Cassation eines Erkenntnisses, welches gesetzwidrig zu gelinde ausgefallen ist, §. 7.

Beschädigung. Gesetz, die Bestrafung der an Gegenständen des öffentlichen und Privat-Eigenthums, welche im Freien ausstehen, und Entwendungen und anderen Beschädigungen vorzüglich ausgesetzt sind, begangenen Frevel betr. (Aufhebung der bisherigen bezüglichen Verordnungen.) II. 357.

I. Allgemeine Bestimmungen §. 1 — 13.

II. Von Bestrafung der an einigen besonders benannten Gegenständen des öffentlichen oder Privat-Eigenthums begangenen Frevel §. 14 — 34.

A. Von Holz-Diebstählen und andern Freveln in den Herzoglichen Forsten §. 14.

B. Von Wilddiebstählen und Jagdfreveln, auch Fischdiebstählen, §. 15. 16.

C. Von Freveln u. Diebstählen an Obst, Feldfrüchten und Ackergeräthschaften §. 17 — 19.

D. Von Freveln, welche an Obst- und andern Bäumen außer den Forsten verübt werden, §. 20 — 23.

E. Von Freveln an Zäunen, Gehägen und andern Befriedigungen §. 24. 25.

F. Von Freveln an öffentlichen Gebäuden, Denkmälern und Kunstwerken §. 26. 27.

G. Von frevelhafter Beschädigung solcher Gegenstände und Anlagen, welche zur Abwendung gemeinsamer Gefahren oder zum Nutzen und zur Bequemlichkeit des Publikums dienen sollen, §. 28 — 31.

H. Von Diebstählen, welche während einer, einen Ort betreffenden Noth oder Gefahr verübt werden, §. 32. 33.

Behörden, welche Frevel dieser Art untersuchen und bestrafen, §. 34.

Besitz. Die Erlangung oder Wiedererlangung des Besitzes einer nicht fungibeln Sache im Wege des Executivprocesses betr.; decis. VII. zum §. 1. Kapitel II. des Anhangs vom Executivprocesse. I. 165. s. Executivproceß.

Beweis. Ueber die Rechtskraft der speciell normirten

Beweis-Auflage; decis. V. zu Nr. 2. §. 2. der Erläuterungen zum XIV. Titel der Proceßordnung. I. 159. Abweisung der unschlüssigen oder unheilbar fehlerhaften Klage angebrachtermaßen §. 1. Rechtskraft in Ansehung der Beweislast resp. der Normirung des Beweisthemas — Protestation des künftigen Producten gegen die Beweisaufgabe §. 2. 3. Befugniß des Beweisführers, den ihm vorgezeichneten Weg zu verlassen, §. 4. Abhülfe der Beschwerde wegen specieller Beweisnormirung durch ein bedingt definitives Erkenntniß ist nur durch Einlegung eines Rechtsmittels statthaft §. 5. s. Anzeigen. Eid. Zeugen.

Beweis-Artikel bei Requisitionen um Vernehmung auswärtiger Zeugen; decis. XVI. zum X. Titel der Proceßordnung. I. 256.

Bier, s. Brauordnung.

Brandkassen-Ordnung, erneuerte, für die Herzoglich Anhalt-Deßauischen Lande diesseits und jenseits der Elbe. I. 211.

I. Zweck der Brandversicherungs-Verbindung. 211. Hauptzweck §. 1. Nebenzweck §. 2. Ausschließung jedes andern Zwecks §. 3. Warnung vor Verschuldung von Feuersbrünsten §. 4. Verbot und polizeiliche Controle wegen auswärtiger Versicherungen §. 5. s. Mobiliar-Feuer-Versicherung.

II. Geschäftsbesorgung bei der Brandversicherungsanstalt. 215. (§. 6.)

III. Aufnahme in die Brandversicherungsanstalt. 215 bis 225. Allgemeine Verpflichtung. Ausnahmen davon §. 7. Versicherungen im Bau begriffener Gebäude §. 8. Anmeldung und Belang der Versicherungssumme §. 9. Was unter der Versicherung inbegriffen, §. 10. Fortdauernde Gültigkeit der Versicherung bei Veränderungen des Eigenthümers oder des Gebäudes §. 11. Zeit der Anmeldung §. 12. Anmeldungsaufsatz §. 13. Besichtigung §. 14. Berichtigung der Anmeldung §. 15. Genehmigung der Versicherung §. 16. Expeditionszeit §. 17. (s. Ordnungsstrafe.) Im zweifelhaften Falle entscheidet der Versicherungsschein vor dem Cataster §. 18. Obrigkeitliche Aufsicht und Revisionen hinsichtlich der Veränderungen des Bauwerths der Gebäude §. 19. Insbesondere bei Windmühlen §. 20. Berichtigung der Cataster nach diesen Revisionen §. 21. Schema für Versicherungsscheine §. 22.

IV. Schadenvergütung, welche aus der Brandkasse geleistet wird. 225 — 235. Welcher Schaden vergütet wird, §. 23. Erhaltung und Ersatz der Feuerspritzen und Feuereimer §. 24. Besondere Bestimmungen darüber §. 25. Spritzenmeistergehalte §. 26. Ermittelung der zu leistenden Brandentschädigung §. 27. Insbesondere bei massiven Gebäuden §. 28. Ermittelung des Schadens durch die Löschanstalten §. 29. Bosheit oder grobe Fahrlässigkeit des Abgebrannten und der Seinigen §. 30. Was insbesondere als grobe Nachlässigkeit angesehen werden soll, §. 31. Untersuchung der Entstehungsursache der Feuersbrunst §. 32. Beweismittel §. 33. Resolut über das Ergebniß der Untersuchung §. 34. Remedur gegen dieses Resolut §. 35. Sicherung der hypothekarischen Gläubiger §. 36. Zeit der Auszahlung der Brandentschädigung und Verwendung der letztern §. 37.

V. Beiträge der Interessenten. 235 — 239. Verhältniß, in welchem die Beiträge aufgebracht werden, §. 38. Verwendung der Erhöhung der Beiträge §. 39. Wer die Beiträge zu zahlen hat, §. 40. Belang der Beiträge und Maaßstab derselben §. 41. Ausschreiben derselben §. 42. Erhebung derselben §. 43. Deren Berechnung §. 44. Brandkassenrechnung §. 45.

VI. Vortheile, die der Brandkasse zugestanden sind, 240. 241. Sportel- u. Stempelfreiheit §. 46. Postfreiheit §. 47. Gleichstellung der Beiträge mit den öffentlichen Abgaben §. 48. Verbot der Brandcollecten §. 49.

Nachtrag zur Brandkassenordnung, die Versicherung der Lehm- und Wellerwände betreffend. II. 597.

Verordnung Herzoglicher Landesregierung, die Anmeldung und Versicherung der Lehm- und Wellerwände in der Brandkasse betreffend. II. 639. s. Hypotheken.

Brandgiebel, deren Anlegung betreffend. I. 186. (§. 1.)

Die Verwendung der Erhöhungen der regelmäßigen Brandkassenbeiträge betreffend. I. 236. (§. 39.)

Verordnung, die Anlegung von Brandgiebeln betreffend. III. 823.

Verpflichtung der Eigenthümer von Gebäuden zur Anlegung massiver Brandgiebel §. 1 — 3. Vorschriften über die Anlegung §. 4. Tragung der Kosten bei ge-

meinschaftlicher Benutzung §. 5. 7. Nicht gemeinschaftliche Kosten §. 6. 8. Giebelhäuser §. 9.

Branntwein. Gesetz wegen Besteuerung des Branntweins. III. 729.

Freier Verkehr mit Branntwein. 731. (§. 10.)

I. Allgemeine Bestimmungen. 733.

II. Vorschriften über die Erhebung und Controllirung der Steuer. 734.

III. Von den Strafen und dem Strafverfahren. 737.

A. Allgemeine Strafbestimmungen.

B. Besondere Strafbestimmungen. 739.

C. Vertretungs-Verbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen. 741. (§. 35.)

D. Strafe des unbefugten Gewerbebetriebs §. 36.

E. Concurrenz der Steuervergehen mit Verbrechen §. 37.

F. Von dem Strafverfahren. 742.

IV. Schluß. 745.

Ordnung zu dem Gesetze wegen Besteuerung des Branntweins.

I. Allgemeine Bestimmungen. 747.

II. Vorschriften für die Benutzung der Brennereien und Geräthe. 749.

A. Meischbrennereien.

B. Brennereien zur Bereitung von Branntwein aus nicht mehlichten Stoffen. 753.

III. Rechte und Pflichten der Steuerbeamten bei Ausübung des Dienstes. 756.

IV. Behörden zur Erhebung und Aufsicht. 758.

V. Anwendung dieser Ordnung. 758.

A und B. Betriebsplan. 759. 763.

Bekanntmachung, die Verlängerung der Betriebsfrist für landwirthschaftliche Branntweinbrennereien betreffend. III. 873. s. Meischsteuer.

Branntweinhandel. Verordnung, die Regulirung der Gewerbsbefugnisse wegen des Branntweinhandels betreffend. III. 911.

1. Jede persönliche Concession zum Branntweinbrennen erlischt: a. wenn der Inhaber die Brennereigeräthe veräußert, oder b. die Brennerei ein Jahr lang ruhen läßt.

2. Das Recht, Branntwein zu verkaufen und auszuschenken, beschränkt sich auf selbst fabricirten und geht mit der Brennerei verloren.

3. Zum Branntweinhandel und Ausschank mit fremdem Branntwein ist die Concession Herzogl. Cammer erforderlich.

4. Ohne dieselbe a. Kaufleute maaßweise, b. Gastwirthe zum Genuß an Ort und Stelle.

5. Conditoren feine Liqueure.

6. Hausiren mit Branntwein ganz verboten.

7. 5 bis 20 Thlr. Geld- oder Gefängnißstrafe für Uebertretungsfälle.

Brauen von Bier und Essig. Gesetz wegen dessen Besteuerung. III. 729. 767.

Allgemeine Bestimmungen und Steuersatz. — Wegfall der früheren Brauabgaben. — Berechnung der Steuer. — Steuer von Essigschrot. — Verpflichtung der Gewerbtreibenden. 767.

Uebertretungen dieses Gesetzes und Bestrafung derselben. 769.

Brauordnung für die Residenzstadt Deßau vom 28. September 1832. II. 497.

Aufhören der Braureihe und der amtlichen Feststellung des Bierpreises §. 1. 2. Schüttungsart — Brauzettel §. 3. 4. Herrschaftliche und Cämmerei-Abgaben §. 5. 6. Vorschrift für die Brauenden §. 7. Schrotegeld §. 8. Haftung der Brauenden für die Schüttung §. 9. Aufhören der Verabreichung von Fichten-Stammholz §. 10. Schroten auf auswärtigen Mühlen §. 11. Braugerechtigkeit §. 12 — 17. Aufhören des Bierzwangs für die Stadt-Brauerei §. 18. Polizeiliche Aufsicht §. 19.

Brennholz. Verordnung wegen des verbotenen Handels und Verkehrs der Inländer mit dem für ihre Wirthschaften aus den Deßauischen Forsten erhaltenen Brennholze und mit den darauf bekommenen Anweisungen, ingleichen mit dem Leseholze und mit dem auf dem Holzhofe allhier erhaltenen Armenholze. I. 67.

Bestimmung der Geld- oder Freiheitsstrafe für denjenigen, welcher eine schon ertheilte Holzanweisung oder das darauf erhaltene Brennholz an Andere überläßt, oder Leseholz verkauft; desgleichen für die Abnehmer (1. 2.) Arreststrafe für denjenigen, der das auf dem Holzhofe erhaltene Holz an Andere überläßt, und Geld- oder Arreststrafe für den Abnehmer (3.) Die Strafen unter Nr. 1. 2. sind dieselben bei dem Versuche (4.) Geldstrafe für die Fuhrleute in einem Straffalle (5.) Strafverfahren (6.) Anzeigegebühren (7.)

Brücken. Gesetz, über die Communications-Abgaben. III. 841.

Entrichtung des Brückgeldes, 850. Strafbestimmungen. 851. s. Nachdruck.

Bürger. Erfordernisse zur Erlangung des Bürgerrechts. — Wer dazu verpflichtet ist. — Ausnahmen. II. 541. (§. 12—16.)

Freiwillige Verleihung. — Ehrenbürgerrecht. — Behörde, welche das Bürgerrecht ertheilt. 542. (§. 17 bis 19.) Bürgerrolle. — Bürgerrechtsgebühren. — Wirkung des Bürgerrechts. — Bürgerliche Ehrenrechte. — Ausschließung davon. 543. (§. 20—24.) Aufgegebener Wohnsitz. — Beibehaltung des Bürgerrechts bei veränderten Verhältnissen. 544. (§. 25. 26.) Bürgervermögen. 546. (§. 33.) Verpflichtung der Bürger zur Annahme von Stellen. — Regelmäßige Verpflichtung. — Entschuldigungen. — Befreiungen. — Strafbestimmung. 566. 567. (§. 105—108.) Bürgereid. 569.

Der Verlust des Bürgerrechts hebt für den Staat die Verpflichtung nicht auf, einen Staatsangehörigen, der sich dessen verlustig gemacht hat, beizubehalten, oder wieder anzunehmen. III. 893. (§. 7.)

Bürgschaft. Liquidation der Sporteln bei Bürgschaften oder andern Intercessionen; decis. XXX. Bd. II. 417.

C.

Cammer. Bekanntmachung, die neuen Einrichtungen in der Verwaltung der Finanz- und Polizeiangelegenheiten u. s. w. betreffend. II. 529.

Geschäftskreis §. 1. 2. Verhältnisse anderer Verwaltungsbehörden zur Cammer §. 3—5. Bildung und Organisation des Collegiums §. 6—11. Besondere Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb §. 12—16. Competenz der Cammer in besondern Fällen §. 17.

Bekanntmachung der Herzoglichen Landesregierung und Cammer, die Vertheilung der Innungssachen zwischen der Herzoglichen Regierung und der Herzoglichen Cammer betreffend. II. 647.

Die Verwaltung der Armenkasse in Deßau steht unter Oberaufsicht der Cammer. III. 691.

Deren Oberaufsicht über die Einhebung der indirecten Steuern betreffend. II. 643. III. 730. (§. 2.)

Candidaten der Philologie. Verordnung wegen deren Prüfung. III. 913.

Die desfallsigen Gesuche und deren Beilagen. Schriftliche und mündliche Prüfung und Probelectionen.

Cartel. Verordeung wegen der mit dem Königreiche Preußen abgeschlossenen Cartel-Convention. I. 21.

Auslieferung der Deserteure (Art. 1.) Wer als Deserteur anzusehen ist (2.) Nähere Bestimmung über die Auslieferung (3—7.) Requisitionen um Auslieferung, wenn ein Deserteur der Aufmerksamkeit entgangen ist (8—9.) Unterhaltungskosten, Futterkosten (10—11.) Cartelgeld (12.) Quittungsleistung (13.) Pflicht der Grenzbehörden zur Wachsamkeit (14.) Auslieferung anderer militärpflichtiger Unterthanen (15.) Zurückweisung von Individuen im militärpflichtigen Alter (16.) Verbot der Verheimlichung von Deserteuren oder Militärpflichtigen (17.) Strafe der Uebertretung (18.) Verbotener Ankauf (19.) Verbot eigenmächtiger Verfolgung von Deserteuren oder Militärpflichtigen (20. 21.) Verbot gewaltsamer Anwerbung im jenseitigen Territorium u. s. w. (22.) Amnestie (23. 24.) Publication der Convention (25.)

Allgemeiner deutscher Cartel-Vertrag. II. 377.

Auslieferung der desertirenden Militärpersonen (1—4.) Auslieferung der mitgenommenen Pferde, Sättel, Armatur u. s. w. und Montirung (5.) Ort der Auslieferung (6.) Requisitionen, wenn der Deserteur der Wachsamkeit der Behörde entgangen ist, (7.) Unterhaltungskosten der Deserteure und mitgenommenen Pferde (8.) Prämien (9. 10.) Wachsamkeit der Behörden (11.) Auslieferung von andern übergetretenen Unterthanen (12.) Verbot der Aufnahme von Deserteuren und Militärpflichtigen in den auswärtigen Militärdienst (13.) Strafe wissentlicher Verhehlung, Begünstigung und verbotenen Ankaufs (14. 15.) Verbot eigenmächtiger Verfolgung (16.) Bestrafung heimlicher Anwerbung, Verführung zur Desertion, und zum Austreten von Militärpflichtigen (17.) Amnestie (18.) Ausschließung besonderer Cartelle (19.) Wirksamkeit dieser Convention (20.)

Nachtrag zu dem unter No. LIV. der Gesetzsammlung bekannt gemachten allgemeinen deutschen Cartel-Vertrage vom 10. Februar 1831. II. 479. Prämie (1.) Amnestie (2—7.)

Zoll-Cartel, s. Zoll.

Cassation eines gesetzwidrig zu gelinde ausgefallenen ersten resp. zweiten abweichenden Erkenntnisses in Criminal-Untersuchungen. III. 827. (§. 7.) s. Berufung.

Chaussee. Verordnung wegen Einführung des Chausseegeldes. II. 489.

Verordnung, die Felgenbreite für das Frachtfuhrwerk und dessen Belastung beim Befahren der Chausseen betreffend. III. 901.

Bekanntmachung wegen Modification der in der Verordnung vom 16. September 1839 für das Frachtfuhrwerk beim Befahren der Chausseen vorgeschriebenen Felgenbreite. III. 925.

Cholera. Verordnung, betreffend die Förmlichkeiten der Testaments-Errichtungen der Personen, welche sich in den wegen ansteckender Krankheiten gesperrten Häusern, Straßen, oder Gegenden befinden, ingleichen die Verschonung derselben mit Ungehorsamsstrafen des bürgerlichen Rechts und Rechtsausschließungen. II. 391.

Gesetz wegen Bestrafung derjenigen Vergehungen, welche die Uebertretung der zur Abwendung der Cholera erlassenen Verordnungen betreffen. II. 397.

Aufhebung des Gesetzes vom 10. September 1831 wegen Bestrafung derjenigen Vergehen, welche die Uebertretung der zur Abwendung der Cholera erlassenen Verordnungen betreffen. II. 515.

Concurs. Die Rechtswohlthat der Güterabtretung. — Geschlossener Stundungs- und Erlaßvertrag. I. 5. (§. 11.)

Die Bestimmungen wegen Schmälerung der Concursmasse durch den Gemeinschuldner und dessen Ehefrau betreffend. I. 6. (§. 14—20.)

Die Kosten der Untersuchung gegen Bankerottirer betr. 9. (§. 24.)

Moratoriengesuche betr. 10. (§. 30.)

Kaufleute und gewisse Professionsverwandte, deren Läden, Gewölbe oder Werkstätten wegen eines über ihr Vermögen entstandenen Concurses einmal geschlossen worden sind, dürfen dieselben ohne landesherrliche Erlaubniß nicht wieder öffnen. I. 95. (§. 59.) s. Kaufleute.

I. Locirung der Zinsen im Concurse; Einschränkung der Priorität der Zinsen mit dem hypothekarisch sicher gestellten Kapitale auf einen zweijährigen Zinsen-Rückstand. — Priorität der während des Concurses laufenden Zinsen. — Aufhebung der jenseits der Elbe bestehenden Verordnung.

II. Liedlohn-Einschränkung auf bereits betagtes, nicht länger als zwei Jahre rückständiges. — Wer zu den wegen des Liedlohns bevorzugten Gläubigern gehört; decis. XXVIII. zum Kapitel VII. des Anhangs vom Concurs-Processe. II. 418.

Confirmation vorhabender Verpfändungen oder Veräußerungen von Grundstücken, welche Kaufleuten oder handeltreibenden Personen zugehören. I. 10. (§. 29.)

Von Hauskäufen, welche von Handwerkern geschlossen worden sind. I. 190. (§. 11.)

Von Bestellung gerichtlicher Hypotheken. — Aufhebung der Verordnung vom 30. März 1772; decis. XXII. Bd. II. 412.

Pflicht des Richters, alle auf dem Grundstücke haftenden, in das Consensbuch eingetragenen früheren Hypotheken, oder andere Lasten und Leistungen und die Brandkassen-Summe des in der Hypothek begriffenen Gebäudes bei dem Vertrage der Hypothekverschreibung bekannt zu machen, §. 1. 2. Hypothekbestellung für Minderjährige §. 3. Werth der Grundstücke, Abschätzung §. 4—6.

Confiscation. Vermögensconfiscationen wegen militärischer Ungehorsamsstrafen. I. 290.

Zoll- und Steuerordnung. Bestimmung wegen Confiscation der Waaren oder Sachen, woran eine Steuercontravention begangen worden ist. I. 306. (§. 26.) 309. (§. 40. f.)

Landesherrliche Bekanntmachung und Verordnung, den Beitritt zu dem von den Zollvereins-Staaten abgeschlossenen Zoll-Cartell betreffend. III. 651. (10.)

Gesetz, die Beschränkung des Lotteriespiels betreffend. III. 687. (7. 12.)

Die mit dem Stempel nicht versehenen, auf unzulässigem Wege eingeführten Karten betr. III. 788. (§. 25.)

Confiscation, als Strafe der Contrebande und Zollbefraudation. III. 869.

Zollstrafgesetz im Anhange §. 1. Bestimmungen wegen der Confiscation. Zollstrafgesetz §. 20. f. Büchernachdruck. Privilegium.

Consens, s. Confirmation.

Controle. Zoll- und Steuerordnung. Strafen der Contravention hinsichtlich der vorgeschriebenen Controlen. I. 308. (§. 37.)

Nachtrag und Erläuterungen zu der unterm 20. September 1828 publicirten Zoll- und Steuerordnung. II. 327.

Gesetz wegen der steuerlichen Controle im Innern. II. 599. (s. Ordnungsstrafe. Postverkehr.)

Bekanntmachung der Herzoglichen Steuerdirection, die steuerlichen Controlen betreffend. III. 709.

Die Controlen im Innern werden beibehalten, und auch auf Zucker, Kaffee, Tabacksfabrikate und Branntwein ausgedehnt, und die Vorschriften des Gesetzes vom 18. September 1833 und die Verordnung vom

24. November 1835, so weit sie künftig gültig sind, nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht. s. Bier. Branntwein. Tabacksteuer.

Bekanntmachung, die Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse nach dem neuen Vertrage mit der Königlich Preußischen Regierung vom 26. Januar 1836 betreffend. III. 809.

Landesherrliche Bekanntmachung u. s. w. III. 869.

I. Von der Controle im Grenzbezirke. Zollordnung im Anhange §. 83.

II. Im Binnenlande §. 92—98.

III. Allgemeine Controle-Vorschriften §. 99. 100.

Controlirung der Branntweinsteuer; s. Branntwein.

Controlirung der Gewerbtreibenden; s. Gewerbe.

Controlirung der Mahlsteuer; s. Mahlsteuer.

Creditgeben, wucherliches. I. 11. (§. 31.)

Curator. Von Vormundschaften; decis. XXI. zu Titel XXXIII. der Landesordnung. II. 410.; s. Procuraturgebühren.

D.

Dächer. Bei allen Neubauten sollen künftig die Dächer mit Ziegeln gedeckt werden. I. 186. (§. 1.)

Decisiones. Publications-Patent zu decis. I—X. Bd. I. 157—168.

Publications-Patent zu decis. XI—XVI. Bd. I. 249 bis 256.

Publications-Patent zu decis. XVII—XXXIII. Bd. II. 405 bis 422.

Publications-Patent zu decis. XXXIII. Bd. III. 693 bis 695.

Declaration. Zoll- und Steuerordnung. I. 301. (§. 13.)

Strafe für unterlassene Declaration. 307. (§. 33.)

Gesetz wegen der steuerlichen Controle. II. 599.

Bekanntmachung, die Zoll- und Verkehrsverhältnisse u. s. w. betreffend. III. 809. (§. 12.)

Landesherrliche Verordnung und Bekanntmachung u. s. w. III. 869.

Zollgesetz im Anhange §. 30. Zollordnung im Anhange §. 5. f. §. 9.; s. Postverkehr. Zoll.

Denunciant. Dessen Antheil. Verordnung wegen des verbotenen Handels und Verkehrs der Inländer mit Brennholz u. s. w. I. 69. (7.)

Bei Wilddiebereien und Jagdfreveln. II. 336. (§. 19.)

Gesetz wegen Besteuerung des Branntweins. III. 739. (§. 26. 27.)

Stempel-Gesetz. III. 788. (§. 26.)

Höchste Bekanntmachung wegen Bestimmung des Denuncianten-Antheils für entdeckte Zoll- und Steuer-Vergehen. III. 803.

Bei dem Elbzolle, der Branntwein- und Bier-, Mahl-, Schlacht- und Victualien-Stempelsteuer. III. 730.

Bei dem Lotteriespiele. III. 689. (§. 12.)

Bei dem Hazardspiele. III. 839. (§. 11.) s. Abgaben

Deserteure, s. Cartell.

Diebstahl. Diebereien der Professionisten betreffend. I. 44. (§. 15.) 73. (§. 6.) s. Ankauf. Beschädigung. Jagd.

Dienstboten, s. Domicil, Gerichtsstand.

Disciplinar-Untersuchung gegen öffentliche Beamte; decis. VI. zu §. 5. der Erläuterungen zum XIX. XX. XXI. Titel der Proceßordnung, I. 162.

Dieselben sind wegen gewisser Verschuldungen an die Formen des Criminal-Processes nicht gebunden (1.) Nur wirklich bestallte resp. vocirte Staats- Kirchen- und Schuldiener können verlangen, nicht ohne förmliches Erkenntniß ihres Dienstes entsetzt zu werden (2.) Formen der Untersuchung, Kosten (3—6.) Berufung an das Oberappellationsgericht, dessen Erkenntniß entscheidend ist, (7. 8.) Entscheidungen über Disciplinarsachen der Advokaten (9.)

Dismembrationen. Beiträge auf Zerstückelung oder Trennung von Grundstücken müssen vor Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen darüber bei Herzoglicher Cammer angebracht werden. III. 924.

Domainen- und Cammergüter, s. Triftgerechtigkeit. I. 65. (8.) s. Zunftzwang.

Domainenpächter. Armenabgabe vom Salze betr. II. 344. (2.)

Domicil-Vertrag der Herzoglichen Landesregierung zu Bernburg und Cöthen und Cammer zu Deßau u. s. w. II. 369.

I—IV. s. Staatsangehörigkeit.

V—VIII. Domicil der verheiratheten Weiber, der Wittwen, der geschiedenen oder von ihren Ehemännern verlassenen Weiber, der in der Ehe erzeugten und der unehelichen Kinder, und der Kinder einer heimathlosen Familie unter 14 Jahren. — Verlust des einmal gewonnenen Domicils und temporäre Abwesenheit oder Detention eines Verbrechers. Domicil der Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, so wie Schäfer und Dorfhirten, der Zöglinge, der Studirenden und der Zeitpächter. (III.)

Verträge mit den Königlich Preußischen und Sächsischen Regierungen u. s. w. III. 891. (§. 2. 5. 6. 8. 15.)

Dorfgerichte, deren Pflichten zur Verhinderung der Uebertretung des Gesetzes wegen verbotenen Handels

mit dem aus Herzoglichen Forsten erhaltenen Brenn-, Lese- und Armenholze. I. 70. (7.)

Zuziehung des Richters und der Schöppen bei der von den Obrigkeiten zwei Mal jährlich anzustellenden Feuerstätten-Besichtigung. I. 186. (§. 2.)

Deren Pflichten in Absicht auf die Hülfe, welche bei entstandenem Feuer von den Benachbarten geleistet werden soll. I. 203. (§. 41.)

Die Fertigung des Anmeldungs-Aufsatzes und Besichtigung der zu versichernden Gebäude von Richter und Schöppen betreffend. I. 220. (§. 13.)

Das Loosen bei der Militäraushebung betr. I. 285. (§. 41.)

Sie sollen darauf halten, daß den Schulkindern der Aufenthalt in der Schenke und dem Gasthofe nicht gestattet, oder denselben hitzige Getränke verabreicht werden. II. 319.

In den Dörfern gehören Dorfrichter und Schöppen zu dem Armenvorstande. II. 346. (5.)

Die Erhebung der Strafgelder für Schulversäumnisse betreffend. II. 584. III. 673.

Die Benutzung des erkrankten Viehs betr. III. 801.

Dorfmeister sollen, wenn sie in die Stadt ziehen, den Mehrbetrag der Gebühren als Stadtmeister nachzahlen und das Meisterstück nachliefern, auch soll denselben nur ein Meisterstück erlassen werden. I. 82. (§. 27.)

Die zum Halten eines Gesellen erforderliche Erlaubniß betreffend. II. 648. s. Landmeister.

Duplik. Zeit der Eideszuschiebung und die Erklärung darüber betreffend; decis. IV. zu §. 11. der Erläuterungen zum IX. Titel der Proceßordnung; decis. XXIX. zu Titel IX. der Proceßordnung und den betreffenden Erläuterungen. II. 414.

E.

Edictalladung, s. Provocations-Proceß, Subhastation.

Ehe. Verordnung wegen des Aufgebots, der Trauung und der Eheverbote. I. 149.

Verheirathungen der Militärpflichtigen im Auslande. I. 276. (§. 20.)

Von geistlichen Gerichten und Processen, Ehesachen, und ehelicher Verlobung; decis. XVII. zu den Titeln V. und VI. der Landesordnung. II. 405.

Wiedereinsetzung einer minderjährigen Verlobten in den vorigen Stand findet unter Umständen Statt (1.) Einsprüche gegen Aufgebot und Trauung betreffend (2.)

Der Ortspfarrer hat von der Verheirathung der Wittwen oder Waisen, die aus der Wittwenkasse Pensionen bezogen haben, Anzeige zu machen. II. 623. (§. 9.)

Beschränkung wegen einiger Ehen in Hinsicht der Aufnahme in die Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt. II. 627. (§. 15.)

Verheirathung der Maurer- und Zimmergesellen ist in der Regel nicht vor beendigter Wanderzeit in der Heimath gestattet. III. 807. s. Ausländer.

Ehebruch. I. 150. (§. 10.)

Ehebrecherisch erzeugte Kinder; s. Alimentation.

Ehestiftung. Aufgebot und Trauung betreffend. I. 151. (§. 15.)

Von Vormundschaften; decis. XXI. Bd. II. 410. (§. 15. 28.) s. Curator. Frauen.

Eid. Die Zeit der Eideszuschiebung und die Erklärung darüber betreffend; decis. IV. Bd. I. 159. s. Duplik.

Eideszuschiebung über Exceptionen und Repliken ist auch noch in der Beweisschrift zulässig.

Den Reinigungseid der Bewohner eines Hauses, in welchem Feuer ausgekommen ist, betreffend. I. 232. (§. 33.)

I. Zeit der Eideszuschiebung betreffend.

II. Eidesleistung auswärtiger Partheien betreffend, zu §. 1. der Erläuterungen; decis. XXIV. Bd. II. 414.

I. Der Eidesantrag im ordentlichen Processe über den ganzen Grund der Klage ist bis zur Beweisantretung erlaubt. — Delation im Replikſatze, die Erklärung des Delaten in der Duplik. — Dem Deferenten ist der Gebrauch anderer Beweismittel anstatt des von dem Delaten angenommenen Eides in einem Falle gestattet.

II. Die Leistung zuerkannter Eide von auswärtigen Partheien findet ausnahmsweise vor dem darum zu ersuchenden Richter ihres Wohnortes Statt.

Einreden. Die Verhandlungen über die Zulässigkeit und Production auswärtiger Zeugen bei deren Vernehmung vor dem requirirten Richter gehören vor den Proceßrichter; decis. XVI. Bd. I. 256.

Einspruch während des Aufgebots. I. 153.

Die Ausstellung des Ledigkeitsscheins und wenigstens zur Zeit auch die Trauung wird behindert. — Vorschriften für den Pfarrer. §. 25. 26.

Das Consistorium ist berechtigt, bei einem einstweilen gegebenen Verbote des öffentlichen Aufgebots oder der Trauung eines Brautpaars die Verfolgung des

privatrechtlichen Einspruchs im Wege der Klage aufzugeben; decis. XVII. Bd. II. 406. (§. 2.) (s. Ehe).

Eisenbahn. Gesetz wegen Abtretung des zur erbauenden Eisenbahn erforderlichen Grund-Eigenthums. III. 881.

Expropriationsrecht der Gesellschaft nach Maaßgabe der Entscheidung der Cammer §. 1—3. Recht der Gesellschaft, die Grundstücke zu andern auf die Anlegung der Eisenbahn bezüglichen Zwecken in Anspruch zu nehmen, §. 4. 5. Geldentschädigung §. 6. 7. Pflichten der Gesellschaft in Beziehung auf die betheiligten Grundstücke §. 8. 9. Abtretung der Grundstücke §. 10. Deren Schätzung u. Gerichtsstand der Gesellschaft §. 11. Grundabgaben und hypothekarische Gläubiger §. 12. 13. Weitere Veräußerung der Grundstücke §. 14. Haften der Gesellschaft für Entschädigungs-Ansprüche §. 15. Kosten §. 16.

Elbschiffahrt. Elbschiffahrts-Acte vom 23. Juni 1821, welche mit dem 1. März 1822 in Kraft tritt. I. 111; nebst Beilagen, 125 — 135.

Elbschiffahrt (Art. 1—6.) Elbzoll- und Recognitionsgebühren (7 — 13.) Andere Abgaben (14. 15.) Elbzollerhebungs-Aemter (16.) Vorschriften für die Schiffer (17 — 21.) Revision oder Visitation der Schiffe und Flösse, insbesondere allgemeine Revision an den Anhaltischen Zollstellen (22—24.) Zollcontravention (25 — 27.) Leinpfad, Rettung verunglückter Schiffe u. s. w. (28 — 33.)

Nachtrag zur Elbschiffahrts-Acte vom 23. Juni 1821, nebst Publicandum. I. 171.

Emigrationsschein, s. Auswanderungsschein.

Erbschaftsstempelsteuer. Gesetz wegen der Erbschaftsstempelsteuer. II. 465; nebst Beilagen.

I. Stempel-Tarif. 463.

II. Todtenliste. 465. Verkündigung des Gesetzes §. 1. Verwendung der Erbschaftsstempelsteuer §. 2. Verwaltung durch die Landesregierung §. 3. Nähere Bestimmung derjenigen, welche der Abgabe unterworfen sind, §. 4. Ausnahmen bei Vermächtnissen an die Erbschaftsstempelsteuer-Kasse — Ausmittlung des stempelpflichtigen Werths §. 5. Haftung der Erbschaftsmasse für den Erbschaftsstempel §. 6. Benefizial-Erben §. 7. Solidarische Haftung der Erben §. 8. Inhaber von Erbschaften, Bevollmächtigte der Theilnehmer und Testamentsvollstrecker haften für die Erbschaftsstempelsteuer und Stempelstrafe §. 9. Verpflichtung der Gerichtsbehörden und Vergütung für dieselben (s. Nachtrag) §. 10. Anzeige der Todesfälle durch die Pfarrer, Juden-Aeltesten und Vorsteher und Untergerichte (s. Schriftsässigkeit) §. 11. Frist der Anmeldung binnen 6 Monaten — Geldstrafe §. 12. Nachweis der Lösung bei gerichtlichen oder Notariats-Verhandlungen (s. Ordnungsstrafe) §. 13. Verfertigung des Stempelpapiers §. 14. Debit §. 15.

Dienstweisung wegen Vollziehung des Erbschaftsstempelsteuer-Gesetzes vom 24. März 1832. II. 471; nebst Beilage sub A. Erbschaftsstempel-Tabelle. 477.

Erbschaftsstempel-Zeichen §. 1. Erbschaftsstempel-Säge §. 2. Vorrath an Erbschaftsstempel-Papier und Rechnung des Rendanten über die Erbschaftsstempel-Steuerkasse §. 3. 4. Contrelirung durch Todtenlisten und Anzeigen §. 5. Tabellen nebst Nachtrags-Tabellen §. 6. 7. Kostenfreie Bescheinigung über bewirkte Berichtigung §. 8. Beschwerden §. 9. Nichtstempelpflichtige Erbfälle §. 10. (s. Nachtrag.) Stempellösung binnen 6 Monaten §. 7. 11. In der Regel sofortige Berichtigung des Erbschaftsstempels nach der Inventur §. 12. Zwangsmittel §. 13. Kostenfreiheit hinsichtlich der die Nachweisung der Steuer betreffenden Verhandlungen §. 14. Anzeige der Todesfälle durch die Gerichte an einander in gewissen Fällen §. 15. Schluß des Rechnungsjahrs §. 16. Prüfung der Tabellen und Rechnungen der Untergerichte durch die Regierung §. 16. 17. Führung der bei der Regierung zu haltenden Tabellen §. 18. Bestimmung des Gerichts, im Falle an mehreren Gerichtsbezirken Verlassenschaftsstücke belegen sind, §. 19. Vergütung der Bemühungen der Gerichtsbehörden §. 20.

Nachtrag Herzoglicher Regierung zur Dienstweisung wegen Vollziehung des Erbschaftsstempelsteuer-Gesetzes vom 24. März 1832. III. 659.

Bemerkungen auf den Todtenlisten, und Eintragung wirklicher stempelpflichtiger Sterbefälle in die Tabellen betreffend. Ebendaselbst.

Nachtrag Herzoglicher Landesregierung zu dem Erbschaftsstempelsteuer-Gesetze vom 24. März 1832. No. LXIV. §. 10. Die Remuneration der Gerichte betr. III. 667.

Erbsteuer. Verordnung wegen Aufhebung der Statuten der Stadt Zerbst. I. 261. (§. 7.)

Erkenntniß. Citation zum Termine zur Eröffnung eines Erkenntnisses im ersten mündlichen in ein schriftliches verwandeltes Verfahren betr.; decis. XI. Bd. I. 249. s. Inrotulation.

Erläuterungen. Veränderungen und Zusätze zu einigen Titeln der Landesordnung; desgleichen zu der

Proceßordnung, nebst einem Anhange zu der Letzteren, die summarischen Proceßarten betreffend; nebst Publications-Patent. I. 141.

Exceptio non numeratae pecuniae. Aufhebung der, in Rücksicht des Beweises der Einrede des nicht empfangenen oder nicht gezahlten Geldes, zu Gunsten der diese Einrede vorschützenden Parthei in den Rechten enthaltenen Bestimmungen; decis. XIX. zum Titel XI. der Landesordnung. II. 408.

Executivproceß. Die Fälle, in welchen auch aus zweiseitigen Verträgen und auf Wiedererlangung des Besitzes einer nicht fungibeln Sache im Wege des Executivprocesses geklagt werden kann, betreffend; decis. VII. Bd. I. 165.

Executivischer Nebenvertrag §. 1. Erlangung oder Wiedererlangung des Besitzes einer nicht fungibeln Sache §. 2.

Ausschließung des Executivprocesses in geringfügigen Sachen betreffend; decis. VIII. zu Kapitel IX. des Anhangs. I. 167.

Versäumniß des Klägers im Executivprocesse; decis. XXVI. zum II. Kapitel des Anhangs §. 8. II. 418. s. Hülfe.

F.

Feld-Diebstahl, s. Kartoffelstoppeln.

Feuer. Den Anbau neuer Häuser oder die Versetzung derselben — wegen Verhütung der Feuersgefahr betreffend. I. 57.

Erneuerte Feuer-Ordnung für die Herzoglich Anhalt-Deßauischen Lande diesseits und jenseits der Elbe vom 1. Februar 1826. I. 185.

I. Allgemeine Vorsichtsmaaßregeln zur Verhütung der Feuersgefahr §. 1—12.

II. Von Anschaffung und Instandhaltung der nöthigen Feuergeräthschaften §. 13—16.

III. Von der Hülfeleistung bei entstehenden Feuersbrünsten §. 17—19.

A. Von der Hülfeleistung bei Feuersbrünsten in der Residenzstadt Deßau §. 20—39.

B. Von der Hülfeleistung bei Feuersbrünsten innerhalb der Herzoglichen Lande außerhalb der Residenz §. 40.

C. Von der Hülfe, welche bei entstandenem Feuer von den Benachbarten geleistet werden soll, §. 41—55.

Der theilweise Inhalt der Feuerordnung soll den Bürgerschaften, Dorfgemeinden, Innungen und israelitischen Gemeinden jährlich am ersten Sonntage nach Ostern vorgelesen werden. I. 241.

Feuereimer, s. Feuerspritzen.

Feueressen, russische. Verordnung und gesetzliche Bestimmung in Betreff der gestatteten Anlegung enger (sogenannter russischer) Feueressen. I. 257.

Nähere Untersuchung des Bauamts und Anordnung desselben §. 1. 2. Strafen der Uebertretung dieser Verordnung §. 3. Beibehaltung der Vorschriften der Feuerordnung hinsichtlich der Weite der Schornsteine, wo die Anlegung dieser Feueressen nicht stattfindet, §. 4.

Feuerspritzen und Feuereimer, Erhaltung und Ersatz derselben. I. 225. (§. 24.)

Findling. II. 443. (§. 33.)

Fiscal. In Untersuchungen wegen Bankerotts. I. 10. (§. 28.)

In Disciplinar-Untersuchungen gegen öffentliche Beamte; decis. VI. Bd. I. 162. (§. 3—5.)

Im Untersuchungsverfahren wegen Steuercontraventionen. I. 313. (§. 66.)

In dem Verfahren bei Jagdfreveln und Wilddiebstählen. II. 337. (§. 22.)

Die Cassation eines gesetzwidrigen zu gelinde ausgefallenen Straf-Erkenntnisses betreffend. III. 829. (§. 7.)

In gerichtlichen Untersuchungen wegen Steuervergehen nach dem Gesetze wegen indirecter Steuern. III. 743. (§. 47 folg.) 771. (§. 26.) 777. (§. 19.)

Fischdiebstahl, s. Beschädigung.

Forst-Deputation. Verordnung wegen Ernennung einer besondern Forst-Deputation in Zerbst. III. 907.

Bei Bestrafung der Forstfrevel hat sich dieselbe nach eben den Verordnungen und Grundsätzen wie das Herzogl. Oberforstamt zu richten §. 1. Competenz §. 2. und 3.

Fragstücke bei Requisitionen um Vernehmung auswärtiger Zeugen; decis. XVI. Bd. I. 256.

Frauen. Von Vormundschaften; decis. XXI. zu Titel XXXIII. der Landes-Ordnung. II. 410.

Aufhören der Vormundschaft über noch minderjährige Frauen; durch Verheirathung, Uebergang der Verwaltung des Vermögens derselben auf den Mann §. 1. Vorbehalt fernerer vormundschaftlicher Verwaltung im Ehevertrage §. 2. 3. Dem Ehemanne wird das Vermögen in der Regel nicht ausgeantwortet, in dem Falle, wenn eine bevormundete Minderjährige ihrem künftigen Ehemanne in den Staat folgt, in

welchem die Vormundschaft über dieselbe fortdauert, §. 4. 5.

Frauen, geschiedene, erhalten in der Regel keine Wittwenpension. II. 636. (§. 26.)

Freizügigkeits-Vertrag zwischen der Königlich Dänischen und der Herzoglich Anhalt-Deßauischen Regierung vom 12. Nov. 1832. II. 579; nebst außerordentlicher Beilage.

Vertrag zwischen dem Herzogthume Anhalt-Deßau und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. III. 903.

Frist; s. Advokat, Vertheidigung.

Fund-Diebstahl, s. Jagd.

Fuß- u. Fahrweggerechtigkeit. I. 65. s. Triftgerechtigkeit.

G.

Gastwirth. Während des Feuers sollen die Gast- und Schenkwirthe bei Strafe keine Gäste setzen und Trinkgelage gestatten. I. 202. (§. 39.)

Verordnung Herzoglicher Rent-Cammer, daß die Gast- und Schenkwirthe auf dem Lande den Schulkindern den Aufenthalt in ihren Gasthöfen und Schenken nicht gestatten, vielweniger dergleichen Kindern hitzige Getränke verabreichen sollen. II. 319.

Gesetz wegen Besteuerung fremder Reisediener. II. 340. (Art. 4.)

Verordnung, das Halten öffentlicher Tanzmusik betr. III. 819.

Gesetz, das Verbot der Hazardspiele enthaltend. III. 837. (§. 8. 10.)

Gebäude. Verordnung der Herzoglichen Rent-Cammer, den Anbau neuer Häuser oder die Versetzung derselben betr. I. 57.

Die Erbauung neuer Scheunen, oder Einrichtung schon vorhandener Gebäude zu Scheunen in Deßau und in den Landstädten, so wie die Unternehmung eines Neubaus in Hinsicht auf Verhütung von Feuersgefahr betr. I. 186. (§. 1.)

Gesetz, die den Nutznießern und Bewohnern herrschaftlicher Gebäude, so wie auch der Pfarr- und Schulgebäude, obliegende Verbindlichkeit zur Uebernahme der kleinen Reparaturen betr. II. 493.

I. Reparaturen auf Kosten der herrschaftlichen und Kirchen-Kassen. (Art. 1—4.)

II. Reparaturen auf Kosten der Nutznießer und der Bewohner derselben. (1—9.) s. Lehm.

Gebühren und Abgaben für das Aufdingen und Lossprechen eines Lehrburschen, für das Meisterwerden. I. 87. folg.

Allgemeine Taxe der den gerichtlichen Innungsbeisitzern zukommenden Gebühren. I. 103.

Erläuterungen und nähere Bestimmungen des §. 38. der allgemeinen Innungs-Ordnung, Gebühren der Schaumeister betr. I. 107.

Gebühren der Gerichte für Aufnahme der Anmeldung der Versicherung und Versicherungsscheine. I. 219. 221.

Gebühren der Taratoren abgebrannter Gebäude. I. 230.

Gebühren der Gerichte für Erhebung der Brandkassen-Beiträge. I. 238.

Einige nähere Bestimmungen und Ermäßigungen von Sätzen nach der Sporteltaxe; docis. XXV. Bd. II. 416. s. Advokat.

Taxe der geistlichen Gebühren. II. 505. sub B. 512. Siehe auch Procuratur-Gebühren.

Geburtslisten. Anfertigung der Auszüge aus den Kirchenbüchern behufs der Militäraushebung. I. 281.

Behufs der Schutzpocken-Impfung. III. 719. (§. 14.) s. kirchliche Listen.

Gefängnißstrafe, simple. I. 33. (Art. 4. 14.)

Geldstrafe. Wegen Zinswuchers. I. 12. (§. 32.)

Wegen unbefugten Schießens mit Feuergewehren. I. 20.

Wegen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen und verbotenen Ankaufs der von denselben mitgenommenen Sachen. I. 26.

Bei dem verbotenen Handel und Verkehre mit Brenn-, Armen- und Leseholze. I. 67.

In Innungssachen. I. 74. (§. 8.) 83. (§. 29. 30.) 86. (§. 37. 38.) 91. (§. 47—50.)

Bei auswärtigen Versicherungen. I. 181. 213. III. 889.

Bei den Bestimmungen wegen Verhütung der Feuersgefahr. I. 188. f. 258.

Bei verspäteter Einsendung der zu der Militäraushebung erforderlichen Listen der Militärpflichtigen. I. 281. (§. 30.)

Bei Unterlassung der den Militärpflichtigen gebotenen Sorge, sich in die Listen eintragen zu lassen. I. 282. (§. 32.)

Bei dem Ungehorsame derselben. I. 286. 290. (§. 43. 51.)

Bei Steuer-Verbrechen nach der Zoll- und Steuer-Ordnung. I. 306.

Bei Uebertretung der Vorschrift wegen des Torfstichs. I. 330.

Bei eigentlichen Jagdfreveln und Verbrechen. II. 331. (§. 6—19.) und jagdpolizeilichen Uebertretungen (§. 20. 21.) s. Schießen.

Bei Bestrafung der an Gegenständen des öffentlichen

und Privateigenthums, welche im Freien ausstehen, verübten Frevel. II. 357. (§. 3. 5. 9—11. 16—31.)
Bei verspäteter Taufe neugeborener Kinder. II. 375.
Bei Verzinsung ausgeliehener Gelder, insbesondere dem Pfandwucher. II. 409. (§. 2.)
Bei verspäteter Anmeldung des Anfalls einer stempelpflichtigen Erbschaft. II. 461. (§. 12.)
Die Chausseegelder-Einnahme betr. II. 491.
Die Strafe für diejenigen, welche sich der Uebernahme städtischer Stellen entziehen, betr. II. 567. (§. 108.)
Verordnung wegen der Winkel-Advokaten. II. 603.
Bei Zollcontraventionen. III. 655. (Art. 10.)
Bei Uebertretung der Verordnung wegen des Kartoffelstoppelns und Aehrenlesens. III. 663. (7.)
Bei Uebertretungen des Gesetzes wegen Beschränkung des Lotteriespiels. III. 687. (§. 7. 11. 14.)
Bei Uebertretung des Gesetzes, die innern indirecten Steuern betr. III. 737. f. (§. 18. f.) 745. (§. 59. 61.) 769. (§. 16.) 775. (§. 10.) 776. (§. 16.) 777. (§. 19.) 788. (§. 25.)
Bei Uebertretung der Verordnung wegen Sicherstellung des Scharfrichterei-Privilegiums. III. 801. (5.)
Bei Uebertretung der landesherrlichen Verordnung wegen Beaufsichtigung der Leihbibliotheken. III. 805.
Desgl. der Verordnung, die Wanderzeit der Maurer- und Zimmergesellen betr. III. 807.
Desgl. der Verordnung, das Halten öffentlicher Tanzmusik betr. III. 819. 879.
Desgl. bei Schulversäumnissen. III. 673. 831. 899.
" bei dem verbotenen Hazardspiele. III. 837.
" bei Verkürzung der Communicationsabgaben. III. 841.
Desgl. bei Zollvergehen. III. 869. Zollstrafgesetz im Anhange.
Desgl. bei Uebertretungen der Verordnung, das Verfahren der Chausseen betr. III. 902. s. Privilegium.

Gemeinde. Verordnung wegen Erleichterung der Gemeinden bei Einholung der Pfarrer und Schullehrer, wenn dieselben im Laufe von 10 Jahren, von ihrer Anstellung an, ihre Stelle wechseln. II. 595. s. Stadt-Gemeinde.

Gens'darmen. II. 319.

Gerichtsstand. Die den Untergerichten in Sachen wider Dienstboten in schriftsässigen Häusern außerhalb Deßau ertheilte Commission betr.; decis. I. zu §. 3. der Erläuterungen zum I. Titel der Proceßordnung. I. 157.
Der privilegirte Gerichtsstand hat auf das Geschäft der Militäraushebung keinen Einfluß. I. 281. (§. 29.)
Vertrag zwischen den Herzoglich-Anhaltischen Regierungen wegen Annahme und Auslieferung der Verbrecher. II. 323. s. Auslieferung.
Vorzug des Criminal-Gerichtsstandes des Orts des begangenen Verbrechens bei Collision der Gerichtsstände mehrerer Landesherren in wirklich peinlichen Fällen §. 2. Gemeinschaftliche Untersuchung §. 3. Collision, wenn der Uebelthäter in zwei Herzoglichen Ländern oder gar in allen dreien Verbrechen begangen hat, §. 4. Auslieferung §. 5. Schiedsrichterlicher Ausspruch §. 6.
Vernehmung Schriftsässiger, als Zeugen in peinlichen Sachen, Gerichtsstand der Israeliten, welche Adel haben; decis. XXIII. zu den Erläuterungen des I. Titels der Proceßordnung. II. 414.
Nachtrag zur decisio II., den §. 10. der Erläuterungen zum I. Titel der Proceßordnung betr. III. 867. s. Domicil.

Geringfügige Sachen. Das Verfahren in Restitutionssachen betr.; decis. III. zu §. 4. und 5. der Erläuterungen zum VI. Titel der Proceßordnung. I. 158.
Wegen der Kosten in geringfügigen Streitsachen; decis. IX. zu §. 14. des IX. Kapitels des Anhangs. I. 167. s. Advokat. Executivproceß.

Gesammthaus-Orden. Statuten des Herzoglich-Anhaltischen Gesammthaus-Ordens Albrecht des Bären. III. 833.

Gesellen der Maurer und Zimmerleute. I. 42. s. Bauordnung.
Innungsordnung. I. 86. 93. (§. 52.)
Die zum Geschäftskreise der Cammer in Innungssachen gehörenden Gegenstände betr. II. 648. s. Wandern.

Getreide. Das zu den Naturalgaben für die Stadtarmen in Deßau erforderliche Getreide betr. II. 441. (§. 28.)
Das Kartoffelnstoppeln und Aehrenlesen betr. III. 661.

Gewerbebetrieb. Bekanntmachung Herzoglicher Cammer, den gegenseitigen Gewerbebetrieb in den Zollvereins-Staaten betr. III. 815.
Einreichung der Gewerbescheine oder vorschriftsmäßigen Zeugnisse, nebst Pässen bei Herzoglicher Cammer. Hausirhandel. (Art. 1—2.) Gegenseitiger Verkehr auf den Messen und Märkten in den Vereins-Staaten (3.)

Gewerbeschein. Gesetz, die von fremden Reisebietern, welche in den Herzoglichen Landen Waaren zum Ver-

kaufe anbieten, zu entrichtende Gewerbesteuer betr. II. 339.
Gewerbeschein (1—3.) Vorschrift für Gastwirthe (4.)
Gewissensvertretung, decis. IV. Bd. I. 159.

H.

Handlungsreisende, s. Gewerbebetrieb.
Handwerksgesellen. Verordnung, die Abstellung der unter den deutschen Handwerksgesellen stattfindenden Verbindungen und Mißbräuche betr. III. 965.
Hausir-Handel. II. 600. III. 711. 816.
Häuser, s. Gebäude.
Hazardspiel. Gesetz, das Verbot der Hazardspiele enthaltend. III. 837.
Verbot der Hazardspiele an öffentlichen Orten und in Gesellschaften, welche das Spielen von Hazardspielen zum Zweck haben, §. 1. 3. Uebertretungen des Gesetzes. Strafen §. 4. 10. Denuncianten-Antheil §. 11. Verfahren bei entdeckter Uebertretung §. 12. Spielschulden §. 13. Verkündigung des Gesetzes §. 14.
Hebamme. II. 375.
Heimath; s. Domicil, Vagabunden.
Heimfallsrecht. Verordnung Herzoglicher Landesregierung, die Aufhebung des Heimfallsrechts im Königreiche beider Sicilien in Beziehung auf die Herzoglich Anhalt-Deßauischen Unterthanen betr. I. 53.
Hirten oder Dienstboten, Handwerksgesellen, Schäfer, Handlungsdiener, Zöglinge und Schüler. I. 152. (§. 19.) II. 370. (III.) Bd. III. 893. (§. 8.) s. Domicil.
Holz; s. Beschädigung, Brennholz, Diebstahl, Leseholz.
Holzspenden, außerordentliche, für die Armen. II. 427. (6.) 443. s. Oberforstamt.
Hülfe. Zuziehung der Advokaten im Liquidationstermine bei Vollstreckung der Erkenntnisse in geringfügigen Sachen. s. Advokaten.
Aufforderung der Real-Prätendenten in den Feilbietungs-Anschlägen. s. Subhastation.
Nähere Bestimmung der zur Anhängigmachung des Hülfsverfahrens vorgeschriebenen einjährigen von dem Fälligwerden der einzelnen Forderungen und Leistungen anzurechnenden Frist; decis. XXXI. Bd. II. 421.
Die Hülfsvollstreckung, der Arrestschlag, eine Zahlungsanweisung und Cession hinsichtlich der Wittwen- und Waisen-Pension ist unzulässig. II. 637. s. Vertrag.
Erstreckung des Verfahrens von Amtswegen bei der Hülfsvollstreckung auf mehrere Fälle und Abkürzung desselben; decis. XXXIII. zu Kapitel XII. des Anhangs zu den Erläuterungen der Proceßordnung. III. 693.
Hunde. II. 336. (§. 20.) s. Jagd.
Hut- und Triftgerechtigkeit. I. 63.
Hutung. II. 329. s. Torfstecherei. Torfgerechtigkeit.
Hypothek, gerichtliche. Verordnung wegen Sicherstellung der Hypotheken-Gläubiger in Fällen, wo auf Verlust des Brand-Entschädigungs-Quanti gegen die Hauseigenthümer erkannt wird. I. 13. s. Brandkassenordnung.
Von Bestellung der gerichtlichen Hypotheken; decis. XXII. Bd. II. 413. s. Confirmation.

J.

Jagd. Herzoglich Anhalt-Deßauisches Jagdgesetz. d. d. Deßau, den 10. März 1830. (Bei Jagdverbrechen und Freveln, sowohl in Herzoglichen Jagdrevieren, als in denen der Privaten anwendbar.) II. 331.
I. Von eigentlichen Jagdfreveln und Verbrechen. 331—336. s. Geldstrafe. Denunciant. Widersetzlichkeit.
II. Jagdpolizeiliche Verfügungen. 336. s. Schießen.
III. Vom Verfahren bei Jagdfreveln und Wilddiebstählen. 337. s. Fiscal.
Nachtrag zum Jagd-Gesetze vom 10. März 1830. III. 697.
Impfungs-Attest und Impfungsschein. s. Schutzpocken-Impfung.
Indirecte Abgaben; s. Abgaben, Tabacksteuer.
Innung. Allgemeine Innungs-Ordnung für die sämmtlichen Innungen in den Herzoglich Anhalt-Deßauischen Landen vom 23. August 1821. I. 71.
I. Von der gesetzlichen Anwendbarkeit dieser Innungs-Ordnung. 72.
II. Von der persönlichen Innungsfähigkeit. 73. (s. Meisters-frau.)
III. Von dem Innungszwange überhaupt. 76. (II. 648.) s. Gewerbebetrieb. Marktfreiheit. Märkte. Pfuscher. Zunftzwang.
IV. Von den Innungsdistricten. 78.
V. Von dem Unterschiede zwischen Stadt- und Landmeistern. 81. s. Dorfmeister.
VI. Von den Innungsämtern. 82. s. Beisitzer. Ordnungsstrafe.
VII. Vom Meisterwerden, ingleichen vom Aufdingen und Lossprechen der Lehrburschen. 86. s. Aufdingen. Beisitzmeister. Dorfmeister. Gebühren. Gesellen. Jungmeister. Landmeister. Lehrburschen. Meister.

Ober- oder Handwerksmeister. Schaumeister. Stückmeister.
VIII. Von den Abgaben der Innungen an die Herzogl. Kassen, an die Gerichte und an das Armenhaus. 98. s. Armenhaus. Gebühren.
IX. Von Innungsbeschlüssen, Entscheidungen und Strafen. 91. s. Aufdingen. Geldstrafen.
X. Von den Innungseinkünften und deren Verwendung. 93. s. Gesellen.
XI. Von ruhenden und erlöschenden Werkstätten. 94. s. Bankerott. Concurs. Kaufmann.
XII. Von den Behörden in Innungssachen. 96. s. Cammer.
Beilage zu No. XVI. Allgemeine Taxe der den gerichtlichen Innungsbeisitzern zukommenden Gebühren. I. 103.
Zweite Beilage zu No. XVI. Erläuterungen und nähere Bestimmungen des §. 38. der allgemeinen Innungsordnung. I. 107. s. Cammer.

Innungsbeisitzer; s. Beisitzer, Gebühren.

Innungsstrafen. I. 83. (§. 30.) 91. (§. 47—50.)

Innungszwang, s. Innung.

Inrotulation; decis. XI. zum §. 1. des Titels XIII. der Erläuterungen der Proceßordnung. I. 249.
Die Ansetzung eines Inrotulationstermins findet nach dem Schlusse des ersten, in ein schriftliches verwandeltes Verfahrens nur in vorgeschriebenen Fällen Statt (1.) Inrotulation im Termine selbst beim mündlichen Verfahren (2.) Läuterungs- oder Appellations-Instanz (3.) Beweisverfahren (4.) Art und Weise der Inrotulation ohne vorgängigen Revisionstermin (5.)

Interlocut, s. Beweis.

Journal- und Lesezirkel, s. Leihbibliotheken.

Israeliten. Verordnung wegen Einführung bestimmter und bleibender Israelitischer Familiennamen in den Herzoglich Anhalt-Deßauischen Landen. I. 99.
Deren Befreiung vom Militärdienste. I. 271. (§. 9.)
Der Ertrag der Erbschaftsstempelsteuer soll auch zum Besten der religiösen und Schulanstalten der Israeliten verwendet werden. II. 456. (§. 2.) s. Armen. Aufgebot. Gerichtsstand. Pfandwucher.

Jungmeister. I. 85. (§. 34.)

K.

Kämmereivermögen. II. 545. (§. 32.) 546. (§. 35.) 563. (§. 100.)

Kartoffeln-Stoppeln und Aehrenlesen. Verordnung, das Aehrenlesen und sogenannte Kartoffeln-Stoppeln auf dem Felde betr. III. 661.
Zulassung alter gebrechlicher, zu andern Arbeiten unfähiger Personen auf erhaltene Erlaubnißscheine §. 1 bis 3. Rechte der Ackerbesitzer oder Pächter — Felddiebstahl §. 4. 5. Verbotenes Einsammeln und Aehrenesen §. 6. Pflicht der Ackerbesitzer und Aehrenleser und Kartoffelstoppelnden zur Anzeige der ihnen bekannt werdenden Uebertretungen §. 7.

Kauf, s. Confirmation.

Kaufmann. Wer als Bankerottirer in Untersuchung gewesen und bestraft ist, darf nicht ferner handeln und einen offenen Laden halten, oder sich als Mäkler gebrauchen lassen. I. 4. (§. 10.)
Zahlungsfähige Kaufleute, die sich für zahlungsunfähig ausgeben, sind nach der Größe des Betrugs als Betrüger zu bestrafen. I. 5. (§. 13.)
Kein Kaufmann oder handeltreibender Professionsverwandter darf einen bestraften, betrügerischen, muthwilligen oder fahrlässigen Bankerottirer weder öffentlich noch im Stillen zum Compagnon annehmen bei Verlust des Innungsrechts. I. 95. (§. 60.)
Gesetz und Bekanntmachung Herzoglicher Steuerdirection, die steuerlichen Controlen betr. II. 599. (§. 3. 6.) III. 709. (§. 4. 8.) s. Bankerott. Concurs.

Kinder, ehebrecherisch erzeugte; s. Ehebruch.
Kinder, neugeborene; s. Hebamme, Taufe.
Das Kartoppelnstoppeln und Aehrenlesen betr. III. 661. (§. 1.) s. Gastwirth. Schulen.

Kirchen. Die Verwendung des Ertrags der Erbschaftsstempelsteuerkasse zum Besten der Kirchen und Schulen, ohne Schuld dienstunfähig gewordener Pfarrer und Schullehrer und zu edictmäßig aufzubringenden Bau- und Reparaturkosten betr. II. 456. (§. 2.)

Kirchen-Aerarien. Die Verbindlichkeit zur Uebernahme kleiner Reparaturen betr. s. Gebäude.
Kasse. Verordnung wegen Erleichterung der Gemeinden u. s. w. betr. s. Gemeinde.
Listen. Bekanntmachung Herzoglicher Landesregierung und des Herzoglichen Consistoriums, die näheren Bestimmungen der Führung kirchlicher Listen über die in hiesigen Landen wohnenden katholischen Gemeindeglieder betr. III. 885.
Geburts-, Tauf-, Trau-, und Sterbe-Register, hinsichtlich der in der Stadt Deßau wohnenden Katholiken (1.) Geburtsfälle bei Katholiken außerhalb Deßau (2.) Trauungsfälle katholischer Gemeindeglieder außerhalb Deßau (3.) Sterbefälle solcher Gemeindeglieder (4.)

Kirchensprengel-Eintheilung. Verordnung, die Kirchensprengel-Eintheilung in der Residenzstadt Deßau und die Taxe der geistlichen Gebühren daselbst betr. II. 505.

Die Sprengel-Eintheilung bezieht sich nur auf Taufen, Trauungen und Begräbnisse; nebst Beilagen sub A. 509. 510. 511. sub B. 512.

Kirchenvorstand. Das Kartoffelstoppeln und Aehrenlesen betr. III. 661. (§. 1.) s. Procuratur-Gebühren.

Klage, unschlüssige oder sonst mit einem unheilbaren Fehler behaftete; decis. V. Bd. I. 160. (Art. 1.)

Kosten. Verordnung Herzoglicher Landesregierung, die zwischen der Herzoglich Anhalt-Deßauischen Regierung und der Königlich Preußischen Regierung getroffene Vereinigung in Betreff der Kostenvergütung in Criminalsachen, besonders gegen unvermögende Personen. I. 139.

Grundsätze bei Auslieferung der Delinquenten (1.) Bei Sistirung und Abhörung von Zeugen und anderen Personen (2.) Constatirung der Vermögensumstände des Delinquenten (3.) Sofortige Verabreichung der Reise- und Zehrungskosten und Vergütigung für Versäumniß an die Zeugen und andere abzuhörende Personen resp. Vorschuß der baaren Auslagen (4.)

Wegen der Kosten in geringfügigen Streitsachen; decis. IX. Bd. I. 167.

Erlaß des Stempelpapiers bei Cognition und Entscheidung in erster Instanz, welche Vorschrift nur auf wirkliche vor hiesigen Gerichten schwebende Processe anwendbar ist.

Beitreibung der Advokaten-Gebühren in geringfügigen Sachen bei dem Hülfsverfahren betr. s. Advokat.

Die Urtheils-Gebühren und Verschickungskosten bei Einholung auswärtiger Erkenntnisse betr.; decis. XXV. zu No. I. C. 17. Bd. II. 417.

Kranken-Almosen. II. 442. (§. 29.) 349. (§. 16.) s. Armen.

Kriegs-Commission. Militäraushebungs-Gesetz. I. 275. (§. 19. 20. 23. 24. 27. 28. 36. 37. 38. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 56. 57. 58. 61. 63.

Reserve. I. 279. (§. 27.) II. 581.

Kurialstil. Höchste Bekanntmachung und Verordnung vom 28. September 1833, den Kurial- und Kanzleistil betr. II. 605; nebst Beilage.

L.

Landmeister. Verordnung Herzoglicher Landesregierung für die Landmeister wegen der Endschaft der Lehrzeit ihrer Kinder, welche sich bei ihnen in der Lehre befinden. I. 177. s. Dorfmeister.

Landesmünze. Verordnung, betreffend die Einführung des Preußischen Courant-Geldes als Landesmünze. I. 19.

Erläuterungen des Mandats (No. XVIII. der Gesetzsammlung) vom 27. November 1818, die Einführung des Preußischen Courant-Geldes als Landesmünze betr. I. 35.

Landsassiat. II. 371. (sub 3. D.)

Landstreicher, welche ergriffen, oder als solche ausgewiesen werden, so wie diejenigen, welche aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden. III. 892. (§. 3. 9. 11.) s. Vagabunden.

Ledigkeitsschein; s. Aufgebot, Militäraushebungsgesetz. I. 276. (§. 20.)

Lehm. Publicandum, die Einrichtung neuer Gebäude in Gegenden, welche Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, betr. II. 321.

Das eine oder untere Geschoß eines neuen Gebäudes oder ein Schornstein darf nicht von Lehm oder ungebrannten Lehmsteinen in den genannten Gegenden aufgeführt werden.

Lehm- und Wellerwände, s. Brandkassen-Ordnung.

Lehrburschen der Maurer und Zimmerleute. Bauordnung. I. 41. 45.

Bei andern Handwerkern. Allgemeine Innnngs-Ordnung. I. 86.

Ausländische. II. 648. s. Landmeister.

Leihbibliotheken. Landesherrliche Verordnung, die Beaufsichtigung der Leihbibliotheken, auch Journal- und Lesezirkel in den hiesigen Herzoglichen Landen betr. III. 805.

Leinpfad, s. Elbschiffahrt.

Leseholz, s. Brennholz.

Liedlohn, s. Concurs.

Löserdürre, s. Scharfrichter.

Lotterie-Gesetz, die Beschränkung des Lotteriespiels betr. III. 687.

Verbot des Colligirens für auswärtige Lotterien und Spielens in denselben, außer bei der Königl. Sächsischen Landes-Lotterie, und Verbot der Theilnahme an nicht genehmigten Ausspielungen beweglicher und unbeweglicher Sachen (Art. 1. 2.) Das Colligiren geschieht durch bestätigte Collecteure (3.) Rechte und Pflichten derselben (4.) Verbot des Hausirens mit Lotterieloosen (5.) Lotterieplan (6.) Strafe des verbotenen Spielens und weitere Bestimmungen für

die Spielenden (7 — 10.) Strafe des Absatzes von Lotterieloosen, deren Spielen verboten ist, oder von nicht genehmigten Ausspielungen und des verbotenen Colligirens (11.) Denuncianten-Antheil. Antheilweise Zuweisung des confiscirten Gewinns an das Zwangsarbeitshaus und die Armenkasse (12.) Verfahren bei Uebertretungen des Gesetzes. Ordnungsstrafen gegen die concessionirten Collecteure (§. 13.) Forderungen nicht concessionirter Collecteure für verkaufte Lotterieloose sind den Spielschulden gleich zu achten (14.)

Lungenseuche oder Milzbrand, s. Scharfrichter.

M.

Mahlsteuer. Verordnung Herzoglicher Cammer, die Vorschriften wegen Controlirung der Mahlsteuer in Raguhn und Jeßnitz betr. III. 671.

Gesetz wegen Erhebung der Mahlsteuer in den Städten. III. 729. 773. (sub C.)

Allgemeine Bestimmungen (1.) Steuersatz (2.) Verpflichtung der Steuerpflichtigen (3.)

Controle-Vorschriften wegen der Mahl- und Schlachtsteuer. 774.

Bekanntmachung Herzoglicher Cammer wegen der Controle der Mahlsteuer in den Städten Zerbst, Sandersleben, Gröbzig, Oranienbaum u. Wörlitz. III. 817.

Verordnung wegen Ermäßigung der städtischen Mahlsteuer vom Roggen zum Hausbacken von 16 Gr. auf 8 Gr. für den Wispel. III. 954.

Mahlsteuer-Ordnung für die Residenzstadt Deßau. III. 927.

Obliegenheiten der Steuerpflichtigen §. 1; der Gewerbetreibenden §. 2. Einbringung des Getreides und Abholung des Mehles aus der Mühle §. 3. Strafen §. 4. Feststellung des Gemäßes des Getreides nach dem Gewichte des Mehls §. 5. Obliegenheiten und Strafen für die Mahlgäste §. 6. Controle §. 7. und 8. Obliegenheiten des Müllers §. 9. Beschränkung des Verkehrs mit Mehl und Verbot des Mahlens für Andere §. 10. Befugnisse der Steuerbeamten §. 11. Mühlwage §. 12.

Manifestationseid. I. 265. (§. 12.)

Mäkelgeld. II. 469. s. Procuraturgebühren.

Mäkler, s. Kaufmann.

Marktfreiheit. I. 76. (§. 14 — 16.)

Marktstand. I. 76. (§. 15.)

Märkte. Jahrmärkte und Messen. Die steuerliche Controle der zu den Jahrmärkten im Inlande gehenden Waaren betr. II. 600. (§. 5.) III. 711. (§. 7.)

Den gegenseitigen Verkehr auf Messen und Jahrmärkten in den Zollvereins-Staaten betr. s. Gewerbebetrieb.

Landesherrliche Bekanntmachung, die Zoll- und Verkehrsverhältnisse u. s. w. betr. III. 869. s. Zoll.

Ausnahmsweise Zollfreiheit beim Meß- und Marktverkehr. Zollgesetz im Anhange §. 42. Meß- und Marktverkehr inländischer Fabrikanten und Producenten nach ausländischen Messen und Märkten. Zollordnung im Anhange §. 77 — 81. Controle für den Marktverkehr §. 95.

Bekanntmachung, die Zoll- und Verkehrsverhältnisse zum Hannoverisch-Oldenburg-Braunschweigischen Zollverbande u. s. w. betr. III. 877.

Braunschweiger Messe. — Meß-Erlaubnißschein.

Massives Mauerwerk, dessen Versicherung. I. 218. (§. 10.)

Die Ermittelung der Brand-Entschädigung bei massiven Gebäuden betr. I. 230. (§. 28.) II. 597.

Maurer- und Zimmerleute; s. Bauamt, Bauordnung, Baustreitigkeiten, Feuerordnung.

Maurer- und Zimmergesellen; s. Ehe, Wandern.

Medicinal-Commission. Die Einstellung der Militärpflichtigen und nochmalige Untersuchung der militärischen Unbrauchbarkeit des Einzustellenden durch dieselbe betr. I. 289. (§. 50.)

Deren Verhältniß zur Herzogl. Cammer. II. 530. (3.)

Meischsteuer. Höchste Bekanntmachung wegen Einführung einer allgemeinen Meischsteuer. II. 503.

Gesetz, die Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Meischsteuer-Satzes betr. III. 865.

Meister; s. Beisitz-, Dorf-, Jung-, Land-, Ober- oder Handwerks-, Schau-, Stadt-, Stickmeister.

Bauordnung. I. 39. 41. 48. 51.

Innungsordnung. I. 81. 86. 89. 90.

Meisterfrauen und Wittwen der Meister. I. 74. (§. 9 — 11.) 89. (§. 41.) 94. (§. 56.)

Meisterrechts-Bewilligungen. II. 648.

Meisterssöhne. Die Gebühren für deren Aufdingen und Lossprechen betr. I. 89. (§. 41.)

Meisterstücke. I. 87. II. 648.

Menschenpocken. III. 715. s. Schutzpocken.

Miethleute, s. Schutzgeld.

Militäraushebungs-Gesetz. I. 267.

I. Von der Militärpflicht. 267 — 280. Ersatz durch Aushebung. Repartitionsfuß §. 1. Annahme von Freiwilligen §. 2. Wer ist als Deßauischer Unterthan zu betrachten, §. 3. Auswanderungsschein §. 4. Gewöhnliche und außerordentliche Aushebung §. 5. Dauer der Militärpflicht §. 6. Militärmaaß §. 7. Unwürdige zum Militärdienste §. 8. Ausnahmen von der Militärpflicht. Gänzlich Befreiete §. 9. Vorläufig Befreiete §. 10. Durch den Dienst zweier Brüder Begünstigte §. 11. Stiefsöhne. Uneheliche Söhne §. 12. Aufhebung dieser Ausnahmen im Nothfalle §. 13. Stellvertretung §. 14. Eigenschaften des Stellvertreters §. 15. Haftung für den Stellvertreter §. 16. Vortrag und Genehmigung des Stellvertretungs-Vertrags §. 17. Loostausch §. 18. Welchen Militärpflichtigen verboten ist, gewisse bürgerliche Gewerbe einzugehen, §. 19. Verheirathung im Auslande §. 20. Auswanderungen §. 21. Welche Militärpflichtige bürgerliche Verhältnisse eingehen können, §. 22. Wandern und Reisen §. 23. Vermögen der Militärpflichtigen §. 24. Dauer der Dienstzeit §. 25. Weitere Capitulation §. 26. Verabschiedungen im Kriege §. 27.

II. Von dem Verfahren bei der Militäraushebung. 280 bis 294.

1. Von den mit derselben beauftragten Behörden. 280. Militäraushebungs-Behörden §. 28. Militäraushebungs-Bezirke §. 29.

2. Von dem Verfahren bei der gewöhnlichen Militäraushebung. 281. Geburtslisten §. 30. Aufnahme der Aushebungslisten §. 31. Von denen, die in ihrer Altersklasse übergangen worden sind, §. 32. Zweifelhaftes Alter §. 33. Einrichtung der Aushebungslisten §. 34. Deren öffentliche Auflegung §. 35. Beschwerden wegen unberücksichtigter Befreiungsansprüche §. 36. Entscheidung über dieselben §. 37. Revisions- und Loosungstermine §. 38. Wer in denselben gegenwärtig sein muß, §. 39. Ausscheidung der gänzlich Befreieten und offenbar Untauglichen §. 40. Loosen §. 41. Reihenfolge der Einstellung §. 42. Ungehorsamsstrafe §. 43. Einsendung der Aushebungslisten und des Ziehungsprotocolls an die Kriegscommission §. 44. (s. Ordnungsstrafe.) Das Loosen findet alljährlich Statt §. 45. Repartition der Ersatzmannschaft §. 46. Zusammenberufung der Ersatzmannschaft §. 47. Aushebungstermin §. 48. Wer darin zugegen sein soll, §. 49. Verfahren darin. Untersuchung. Einstellung §. 50. Ungehorsamsstrafen a. derjenigen, die gar nicht zurückkehren, §. 51; b. derjenigen, die binnen 6 Monaten nach der öffentlichen Ladung erscheinen, §. 52; c. derjenigen, die später zurückkehren, §. 53. Gänzliche oder theilweise Rückzahlung des Vermögens nach beendigter Dienstzeit §. 54. Entschuldigung des Ungehorsams §. 55. Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweis §. 56. Verfahren und Erkenntniß derselben §. 57. Remedur gegen diese Entscheidung §. 58. Selbstverstümmelung §. 59.

3. Von dem Verfahren bei der außerordentlichen Aushebung. 293. Deren Anordnung §. 60. Vorbereitung derselben §. 61. Repartition des zu leistenden Ersatzes §. 62. Aushebung §. 63.

Abänderungen des Militäraushebungsgesetzes. II. 581.

§. 1. (zu §. 10. Zahl 1.) Aufhebung der hier bestimmten vorläufigen Befreiung wegen des Standes oder der Anstellungen der Eltern.

§. 2. (zu §. 25.) Kriegsreserve.

§. 3. (zu §. 35. 36. 38. und 48.) Abänderung der Revisions-Loosungstermine und des Aushebungstermins.

Militärunterstützungs-Kasse. Derselben fallen die den Militärpflichtigen auferlegten Geldstrafen und das denselben confiscirte Vermögen u. s. w. anheim. I. 275. (§. 19. 21. 32. 43. 51. 53. 54. 56. 57. 59.)

Milzbrand, s. Scharfrichter.

Minderjährige; s. Abschätzung, Ehe, Frauen, Vormundschaften.

Mobiliar-Feuer-Versicherung. Verordnung, die gesetzlichen Vorschriften für die Bewohner des Herzogthums Anhalt-Deßau, bei Versicherung ihres Vermögens in ausländischen Brandversicherungs-Anstalten enthaltend. I. 181. 213.

Landesherrliche Bekanntmachung und Verordnung zu §. 5. der unter No. XXXIII. der Gesetzsammlung bekannt gemachten Brandkassen-Ordnung vom 1sten November 1826, die Mobiliar-Feuerversicherungen in auswärtigen Assecuranz-Anstalten betr. III. 889.

Moratorien; s. Bankerott, Concurs.

Münzsorte, s. Landesmünze.

Muthzeit. II. 648.

N.

Nachdruck. Verordnung gegen den Büchernachdruck und den Handel mit nachgedruckten Büchern. I. 263.

Verbot des Büchernachdrucks §. 1. Grund des Verlagsrechts. Dauer und Umfang deſſelben §. 2—6. Verbot des Handelns mit an andern Orten nachgedruckten Büchern §. 7. Ausdehnung dieſer Vorſchriften auf andere artiſtiſche Erzeugniſſe und muſikaliſche Compoſitionen §. 8. Anwendbarkeit dieſer Vorſchriften zum Vortheile anderer Unterthanen §. 9. Strafe des Nachdrucks in Gemäßheit eines ausdrücklichen Privilegiums des rechtmäßigen Verlegers für ein Buch §. 10. Conſiscation des unerlaubten Nachdrucks und Erſatz des Erlöſes aus den verkauften Exemplaren, im Falle kein Privilegium ertheilt iſt, §. 11. Manifeſtationseid §. 12. Geldſtrafe §. 13. Retorſion §. 14.

Uebereinkunft zwiſchen dem Königlich Preußiſchen Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten und der Herzoglich Anhalt-Deßauiſchen Regierung gegen den Büchernachdruck und den Handel mit nachgedruckten Büchern. I. 295.

Verordnung in Bezug auf den in der 31. diesjährigen Bundestags-Sitzung vom 9. November 1837 gefaßten Beſchluß, die Anwendung gleichförmiger Grundſätze zu Gunſten der im Umfange des Bundesgebietes erſcheinenden literariſchen und artiſtiſchen Erzeugniſſe betreffend, für die betheiligten Herzoglich Anhalt-Deßauiſchen Unterthanen erlaſſen. III. 853.

Umfang des Verlagsrechts. Dauer deſſelben (1—3.) Entſchädigung des Urhebers, Verlegers und Herausgebers der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke (4.) Verbot des Debits aller Nachdrücke und Nachbildungen (5.) Die Art der Ausführung dieſer allgemeinen Grundſätze durch ſpecielle Geſetze oder Verordnungen iſt der Bundesverſammlung anzuzeigen. Wirkſamkeit der Verordnung No. XXXVIII. (6.)

Nachlaß. Stundungs- und Erlaßvertrag. ſ. Concurs.

Niederlage von Marktwaaren. I. 77. (§. 16.)

Reglement für das in Roslau etablirte gemeinſchaftliche Anhalt-Deßauiſche und Cöthenſche Steueramt und den damit verbundenen Packhof. Beilage B. zur Zoll- und Steuerordnung. I. 297.

Geſchäfts-Inſtruction für Anmeldung und Abfertigung beim Packhofe zu Roslau, im Anhange zur Zoll- und Steuerordnung. I. 297.

Die ſteuerliche Controle von Waaren vor der Abſendung oder Niederlegung durch den Gewerbtreibenden betr. II. 600. (§. 6.) III. 712. (§. 8.) ſ. Ordnungsſtrafe.

Waaren-Niederlagen oder ſonſtige Anſtalten, welche den Verdacht des Schleichhandels begründen, ſollen nicht geduldet werden. III. 652. (2.)

Die Einführung von Waaren aus unverſteuerten Niederlagen innerhalb des Zollvereinsgebietes unter Begleitſchein-Controle und die Declarirung zur Niederlegung der Waaren betr. III. 809. (§. 1. 12.)

Zollordnung im Anhange zur landesherrlichen Bekanntmachung. III. 869. (§. 25. 28. 59—75.) ſ. Begleitſchein. Zoll.

Nießbrauch. Die in der väterlichen Gewalt begründeten Nießbrauchrechte betr.; decis. XXI. Bd. II. 412. ſ. Vormundſchaft.

Nothfriſt, zehntägige, bei dem Gebrauche der Oberläuterung; decis. XII. Bd. I. 251. (§. 5.)

Zur Einlegung eines Rechtsmittels in Criminalſachen. III. 828. (§. 2.) ſ. Advokaten.

Nothwendiger Eid; ſ. Eid.

O.

Oberappellationsgericht. Oberläuterung betreffend; decis. XII. Bd. I. 251. ſ. Oberläuterung.

Armenſachen betr.; decis. XIII. Bd. I. 253. (§. 5.) ſ. Armenrecht.

Die Remedur gegen Entſcheidung über militäriſche Ungehorſamsſtrafen durch das Oberappellationsgericht. I. 292.

Rechtsmittel in Steuercontraventionsſachen betr. I. 314.

Desgleichen in gerichtlichen Unterſuchungen über Vergehen, die indirecten Abgaben betr. III. 744.

Bei Zollvergehen. III. 869. Zollſtrafgeſetz im Anhange §. 33. ſ. Berufung. Disciplinaruntersuchung.

Oberforſtamt. Die Uebertretungen der Verordnung wegen verbotenen Handels und Verkehrs der Inländer mit dem für ihre Wirthſchaften aus Herzoglichen Forſten erhaltenen Brennholze u. ſ. w. (ſ. Brennholz) werden von dem Oberforſtamte unterſucht, und wird in minder wichtigen Fällen darüber von demſelben erkannt. I. 69. (6.)

Die Verurtheilung der Holzdiebe und Forſtfrevler betr. II. 361.

Holzſpenden an Arme. II. 444. (§. 36.)

Oberläuterung. Die Beſchränkung des Gebrauchs der Oberläuterung betr.; decis. XII. zum XV. und XVI. Titel der Proceßordnung. I. 250.

Zuläſſigkeit derſelben. Oberläuterungs-Summe (1—3.) Schätzung des Streitgegenſtandes (4.) Annahme der

Oberläuterung ex officio als Berufung an das Oberappellationsgericht (5.)

Obermeister. I. 84. (§. 31—33.) s. Beisitzmeister.

Obstdiebstahl, s. Diebstahl.

Ordnungsstrafe. Die für unrichtige Bauanschläge der Gewerke von dem Bauamte gegen den Veranschlagenden auszusprechende Ordnungsstrafe betr. I. 50. (§. 33.)

Die von dem gerichtlichen Beisitzer aufgelegte Geldstrafe betr. I. 83. (§. 30.)

Die den Untergerichten gegebene Expeditionszeit bei der Brandversicherung betr. I. 222.

Zollcontraventionen beim Waarentransporte betr. I. 308. (§. 36.)

Bei verspäteter Einsendung der Militäraushebungslisten und des Ziehungsprotocolls an die Kriegscommission. I. 287.

Die den Gerichten und Notaren obliegende Verpflichtung, sich die Lösung des Erbschaftsstempels oder dessen Stundung nachweisen zu lassen, betr. II. 461. (§. 13.)

Beschwerden gegen Ordnungsstrafen der Cammer betr. II. 536.

Gegen die Mitglieder der Stadtobrigkeit sind Ordnungsstrafen von der Landesregierung auf Antrag des Vorsitzenden auszusprechen. II. 559. (§. 86.)

Die Nichtbeobachtung der Vorschriften wegen der steuerlichen Controle in Hinsicht auf die verordnete Bezettelung oder unterlassene Anmeldung der Waaren oder Eintragung in das Handelsbuch betr. II. 601. (§. 6.) III. 712. (§. 8.)

Desgleichen wegen Controlirung der Mahlsteuer in Raguhn und Jeßnitz. III. 671.

Gegen die concessionirten Collecteure bei dem Lotteriespiele. III. 689. (§. 13.)

Bei Vergehen, die indirecten Steuern betr. III. 745. (§. 59.) 770. (§. 26.) 777. (§. 19.)

Bei Verwendung des Stempelpapiers. III. 787. (§. 22.)

Bei Zollvergehen, für die nicht besondere Strafen angedrohet sind. III. 869. Zollstrafgesetz im Anhange §. 18.

P.

Pacht-Contracte. Die Vertrags-Gebühren betr.; decis. XXV. Bd. II. 417.

Die executivische Einziehung der rückständigen Pachtgelder, welche der Cammer zu zahlen sind, betr. III. 695. (§. 3.) s. Hülfe.

Pfandwucher. Von Verzinsung ausgeliehener Gelder, insbesondere dem Pfandwucher; decis. XX. zu Titel XII. der Landesordnung. II. 409.

Verbot des Verleihens auf Pfänder ohne besondere Concession. Geldbuße (1 — 2.) Insbesondere gilt das Verbot für die Israeliten (3.) Concessionen (4—6.) s. Schutzbrief.

Pfandrecht, stillschweigendes, der Wittwenkasse an dem Vermögen des Rendanten derselben. II. 622.

Pfarrer. Militäraushebungs-Gesetz. I. 276. (§. 28.) Freilassung von Unterrichtsstunden betr. II. 584. (7.) III. 665.

Die Benachrichtigung des Curatoriums der Wittwenkasse von der Verheirathung und dem Tode der Wittwen oder Waisen, die Pensionen aus der Wittwenkasse bezogen haben, betr. II. 623. (§. 9. Z. 2.)

Die Vertheilung der Ernteferien in den Land- und niedern Stadtschulen betr. III. 673. (§. 2.) s. Geburtslisten. Gemeinden. Kirchen.

Pfarr- und Schulgebäude. Deren Versicherung bei der Brandkasse betr. I. 216. (§. 7. Z. 3.) s. Gebäude. Kirche.

Pfuscher und Störer. Deren Aufhebung durch die Innung betr. I. 81. (§. 24.) 92. (§. 49.) 96. (§. 63.)

Beschwerden über Pfuschereien betr. II. 647.

Pharmakopöe. Verordnung, die Einführung der fünften Ausgabe der Preußischen Pharmakopöe und die damit zugleich verbundene Herausgabe einer billigen Arzneitaxe betr. II. 577.

Politische Verbrechen. Bekanntmachung Herzoglicher Landesregierung des Beschlusses der hohen deutschen Bundesversammlung wegen der Unstatthaftigkeit gemeinschaftlicher Vorstellungen oder Adressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes. II. 401.

Höchste landesherrliche Bekanntmachung der von der hohen deutschen Bundesversammlung in der am 5ten Juli 1832 gehaltenen 24. Bundestags-Sitzung beschlossenen Maaßregeln zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und Ruhe im deutschen Bunde. II. 485.

Vorschriften, hinsichtlich der in Druck erscheinenden Schriften (1.) Politische Vereine, Volksversammlungen, Volksfeste und politische Abzeichen (2—4.) Universitäten (5.)

Bekanntmachung Herzoglicher Landesregierung des von der hohen deutschen Bundesversammlung in der 16ten Sitzung am 18. August 1836 gefaßten Beschlusses, wegen Bestrafung von Vergehen gegen den deutschen

Bund und wegen Auslieferung politischer Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete. III. 813.

Polizeibehörde. Die Errichtung einer eigenen Polizeibehörde für die Stadt Zerbst, deren Vorstädte u. s. w. betr. I. 179.

Die den Polizeidirectionen in Deßau und Zerbst gegebene Befugniß, in ihren Bezirken in geringen Strafsällen nach dem Gesetze No. LI. Strafen auszusprechen, betr. II. 367.

Beschwerden über Polizeiverfügungen und das Verfahren bei Contraventionen gegen Polizei-, Finanz- und andere zum Cammerressort gehörige Gegenstände betr. II. 535. (17.)

Die Polizeigewalt in Städten, in welchen keine besonderen Polizeibehörden bestehen, betr. II. 560.

Die den Ortspolizeibehörden obliegenden Benachrichtigungen der Wittwenkasse betr. II. 623. (§. 9. Z. 3.)

Possessorium ordinarium et summarissimum; decis. VII. Bd. I. 166.

Postfreiheit der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt. I. 240. (§. 47.)

Die Einführung von Waaren betr. I. 300. (§. 9.) 304. (§. 21—24.)

Postverkehr. Verordnung Herzoglicher Steuerdirection wegen Erstreckung der Controlen im Innern auf den Postverkehr. III. 703.

Die Versendung controlepflichtiger Waaren durch die Post betr. III. 711. (§. 5.) III. 812. (§. 16.)

Behandlung des Verkehrs mit den Staats-Posten in Hinsicht auf Erhebung der Zölle und der Waarenabfertigung, so weit solche an der Grenze stattfinden. III. 869.

Zollordnung im Anhange §. 38. 39. Zollstrafgesetz im Anhange §. 10.

Presse. Publication Herzoglicher Landesregierung des von der hohen deutschen Bundesversammlung beschlossenen Preßgesetzes und dessen Handhabung in dem Herzogthume Anhalt-Deßau. I. 59.

Bekanntmachung der Herzoglichen Landesregierung der beiden Beschlüsse der hohen deutschen Bundesversammlung vom 10. und 19. November 1831, den Mißbrauch der Presse, ingleichen das Verbot der in Straßburg erscheinenden Zeitung, betitelt: „Das constitutionelle Deutschland," betreffend. II. 423.

Bekanntmachung Herzoglicher Landesregierung des von der hohen deutschen Bundesversammlung in der 26sten Sitzung am 19. Juli 1832 gefaßten Beschlusses, den Mißbrauch der Presse, insbesondere das Verbot der im Großherzogthume Baden erscheinenden Zeitblätter: „Der Freisinnige" und „der Wächter am Rhein" betr. II. 483. s. Nachdruck.

Privilegium des Großherzoglich Sächsischen Staatsministers Herrn von Göthe auf die Ausgabe seiner Werke gegen Nachdruck und dessen Verkauf, auch unbefugten Verlag. I. 209.

Für die von Schillerschen Erben auf die Ausgabe der Schriften ihres Erblassers, des verewigten Friedrich von Schiller, gegen Nachdruck. I. 243.

Für den Coadjutor und Domprobst des Bisthums Regensburg, auch Bischof und geistlichen Rath von Sailer auf die von demselben ausgearbeitete neue Ausgabe seiner sämmtlichen Werke gegen den Nachdruck und den Verkauf fremder Nachdrücke in den Herzoglich Anhalt-Deßauischen Landen. II. 317.

Für den Buchdrucker Ambrosius Firmin Didot zu Paris, die von den Gebrüdern Didot unternommene neue Ausgabe des Thesaurus graecae linguae ab Henrico Stephano constructus betr. II. 389.

Für den Königlich Großbritanischen Schiffscapitän John Roß in London, zum ausschließlichen Debit der von ihm und seinen Verlegern herauszugebenden deutschen Uebersetzung seiner Reise nach dem Nordpol, in dem Herzogthume Anhalt-Deßau. III. 677.

Für die Erben des verstorbenen Dr. Schleiermacher auf die von ihnen zu veranstaltende neue Ausgabe der bereits erschienenen und auf die Herausgabe der noch ungedruckten Schriften ihres Erblassers. III. 701.

Siehe Scharfrichter-Privilegium.

Procuratur-Gebühren. Gesetz vom 28. März 1832, wegen der allen Verwaltern von öffentlichen oder Privat-Stiftungen, Fideicommissen, allen Vormündern, Curatoren, Kirchenvorstehern u. s. w. verbotenen Annahme von Procuratur-Gebühren, Honorar, Geschenken oder Bedingung anderer Vortheile, bei Ausleihung und Unterbringung von Geldern, so wie bei allen andern Verträgen und Geschäften, welche jene im Interesse der ihnen anvertraueten Verwaltung mit dritten Personen abschließen und unterhandeln. II. 467.

Verbot der Annahme von dergleichen Gebühren (praevaricatio) §. 1. 2. Erstattung der baaren Auslagen §. 3. Gestattung von Gebühren in näher bezeichneten Fällen §. 4. Verbot für stimmführende Mitglieder eines Gerichts §. 5. Erlaubte Gebühren für nicht stimmführende Mitglieder eines Gerichts §. 6. Theilung der Gebühren mit Unterhändlern ist den

Administratoren und richterlichen Personen in vorbezeichneten Fällen eben so verboten, als die unmittelbare Ausbedingung und Annahme, §. 7.

Productions-Termin; s. Eid, Zeugen.

Provocations-Proceß; decis. XXVII. zum V. Kapitel des Anhangs vom Provocations-Processe. Oeffentlicher Aufruf der Gläubiger auf bloß eidliche Specification mit dem Rechtsnachtheile des Verlustes ihrer Forderungen findet nicht Statt. II. 418.

O.

Quittung, s. Rechnungs-Cammer.

R.

Raff- und Leseholz. Mißbräuche bei Einsammlung desselben oder Waldfrevel überhaupt in den Herrschaftlichen und Privat-Forsten und Holzungen jenseits der Elbe. III. 908.

Holztage §. 4. Controle §. 5. Anwendung der Verordnung vom 11. Januar 1821, wegen des Wiederverkaufes von Raff- und Leseholz §. 6. s. Brennholz.

Rechnungs-Cammer. Höchste landesherrliche Bekanntmachung, die Herzogliche Rechnungs-Cammer, ihre Einrichtung und ihre Stellung zu andern Herzoglichen Behörden betr. II. 517.

Instruction für dieselbe. 519. Zusammensetzung. Stellung derselben §. 1. 2. Mittheilung, welche die obern Verwaltungsbehörden derselben zu machen haben §. 3. Vervollständigung der Rechnungsformen §. 4. Rechte und Obliegenheiten derselben in Bezug auf die Revision u. s. w. der Rechnungen §. 5. Rechnungsablegungs-Termin §. 6. Prüfung der Rechnung durch die obere Departementsbehörde §. 7. Revision der Rechnungs-Cammer §. 8. Arithmetische Prüfung §. 9. Oberrevision §. 10. a. Einnahme §. 11. b. Ausgabe §. 12. Bemerkungen zu den Rechnungen §. 13. Erledigung der Erinnerungen §. 14. Decharge §. 15. Rechtliche Wirkungen der erfolgten Rechnungsdecharge §. 16. Cammerbuchhalterei §. 17. Jährlicher Hauptbericht §. 18. Vorbehalt von Abänderungen §. 19.

Rechtsmittel, decis. XXXII. Das Rechtsmittel der anderweiten Vertheidigung in peinlichen Sachen betr. II. 421.

Die Wirksamkeit des Oberappellationsgerichts, hinsichtlich des zweiten Erkenntnisses in peinlichen Fällen §. 1 — 3. Einschickung der Acten von den Untergerichten an die Landesregierung §. 4. Belehrung des Angeschuldigten §. 5. s. Belehrung. Berufung. Die Versendung der Acten zum Rechtsspruche an Facultäten und Schöppenstühle findet in Zukunft eben so wenig Statt, als das Rechtsmittel der anderweiten Vertheidigung. III. 827.

Regierung. Verfügung und Erkenntniß derselben in Untersuchungen gegen Bankerottirer. I. 8. (§. 22. 23.)

Dessen Zuständigkeit in Streitsachen, welche das gemeinschaftliche Interesse der Innung der Maurer und Zimmerleute zum Gegenstande haben. I. 38.

Untersuchungen wegen verbotenen Verkaufs von Brennholz u. s. w. I. 69. (6.)

Die allgemeine Innungsordnung betr. I. 72. (§. 5.) 96. (§. 62 — 65.)

Disciplinaruntersuchungen betr.; decis. VI. Bd. I. 162.

Die Brandkasse betr. I. 215. (§. 6. 16. 34. 37. 45.)

Remedur gegen Entscheidungen der Kriegscommission. I. 292.

Rechtsmittel in Steuercontraventionssachen. I. 313.

Jagdfrevel. II. 338.

Die Verwaltung der Erbschaftsstempelsteuer betr. II. 456. (§. 3.) 471.

Die Städteordnung betr. II. 539. (§. 4. 48. 56. 67. 68. 71. 76. 79. 81. 86. 95. 96. 98. 100. 101. 102. 103. 106. 108. 109.)

Untersuchung wegen Beleidigung öffentlicher Beamten. II. 616. (§. 26.)

Die Wittwenkasse. II. 621.

Vertheilung der Innungssachen zwischen Herzoglicher Regierung und Cammer. II. 647.

Berufung in Untersuchungen wegen verbotenen Lotteriespiels. III. 690.

Rechtsmittel in Untersuchungen wegen Steuervergehen. III. 744. 770. 777.

Berufung in Criminalsachen. III. 827.

Appellation in Untersuchungen wegen verbotenen Hazardspiels. III. 839. (§. 12.)

Das Strafverfahren wegen Zollvergehen. III. 869.

Zollstrafgesetz im Anhange §. 33.

Replik. Die Zeit der Eideszuschiebung; decis. IV. Bd. I. 159; decis. XXIV. Bd. II. 414.

Requisitionen. Gebrauch des Stempelpapiers zu gerichtlichen Expeditionen auf auswärtige Requisitionen; decis. IX. Bd. I. 167. s. Kosten.

Restitutionsgesuche betr.; decis. XIV. zum §. 7. der Erläuterungen zum Titel II. der Proceßordnung. I. 254.

Versäumniße der Advokaten (1. 2.) Bestimmung der Restitutionsfrist gegen rechtskräftige Erkenntnisse (3.)

Restitutionssachen. Das Verfahren in Restitutionssachen betr.; decis. III. Bd. I. 158.

Revision. Die steuerliche Controle bei dem Transporte von Waaren betr. III. 809. (§. 8.)

Specielle Revision (§. 9. 12.)

Landesherrliche Bekanntmachung u. s. w. III. 869.

Vorzeigung der Waaren (Revision) bei dem Zollamte. Zollgesetz im Anhange §. 30. Revision der Waarenlager §. 37. Vorschriften beim Waaren-Eingange. Zollordnung im Anhange §. 12 — 17. Zollstrafgesetz §. 6.

Runkelrüben. Verordnung wegen Erhebung einer Controle-Abgabe von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben. III. 915.

I. Allgemeine Bestimmungen.
1. Höhe der Abgabe §. 1.
2. Erhebungsweise §. 2. 3.
3. Erlaß oder Erstattung der Abgabe §. 4.
4. Betriebsbeschränkungen §. 5.

II. Vorschriften über die Betriebs-Controle und Abgaben-Entrichtung.
1. Anmeldung der Betriebsräume und Geräthe §. 6.
2. Bezeichnung und Vermessung der Geräthe §. 7.
3. Amtliche Bescheinigung darüber §. 8.
4. Aufsicht der Steuerbehörde §. 9.
5. Anmeldung des Betriebs §. 10.
6. Einreichung von Material-Vorraths-Verzeichnissen §. 11.
7. Befolgung der Controle-Vorschriften §. 12.
8. Wann und von wem die Abgabe zu entrichten ist, §. 13.

III. Behörden und Beamten zur Erhebung und Aufsicht §. 14.

IV. Strafen und Strafverfahren §. 15. 16.

V. Uebergangsmaaßregel §. 17.

S.

Salz. II. 343. II. 435. s. Armen. Domänenpächter.

Salzdebit. Bekanntmachung, die Einrichtung desselben betr. III. 955.

Salzfactoren §. 1. Salzfactorien §. 2. Verbot des Salzankaufes im Auslande §. 4; des Salzverkaufes an Ausländer §. 5; des Salzverkaufes im Inlande aus fremden Salzfactorien §. 6. Strafen bis zu 50 Thlr. und einvierteljährigem Gefängniß §. 7. Salzbücher §. 8 — 11. Maximum des Verbrauchs in den Dörfern §. 12. Salzrechnungen der Factoren §. 13. Vertheilung des Salzpreises §. 14. Bestrafung pflichtwidriger Factoren §. 15. Controle §. 16. 17. Denunciantenantheil §. 18. Competenz der Justizämter in Contraventionsfällen §. 19.

Salzdebitpreis. Verordnung wegen dessen Erhöhung auf 12½ Thlr. pro Tonne oder 9 Pfennige pro Pfund. III. 951.

Salzkassen der Gemeinden. Verordnung wegen genauerer Beaufsichtigung derselben. III. 961.

Schaafwolle. III. 811. (§. 15.) s. Begleitschein.

Scharfrichter. Verordnung wegen Sicherstellung der inländischen Scharfrichterei-Privilegien in Hinsicht der Tödtung und Verbrauchung erkrankten Viehes. III. 801.

Verbot der Tödtung des erkrankten Viehes, in der Absicht des Verbrauchs (Art. 1.) Ausnahme (2.) Milzbrand. Lungenseuche (3.) Eigentliche Löserdürre (4.) Geld- oder Gefängnißstrafe für den Uebertretungsfall (5.)

Schaumeister. I. 87. (§. 38.)

Deren Geldentschädigung betr. I. 107. s. Innung.

Scheidemünze. Verordnung, die künftig gültige Landes-Scheidemünze betr. III. 963.

Schießen mit Feuergewehr. Verbot Herzoglicher Rentcammer, das unbefugte Schießen mit Feuergewehren betr. I. 20.

Das Schießen mit Feuer- oder anderen Gewehren in fremden Revieren im Freien begründet die Vermuthung eines Jagdfrevels und ist polizeilich zu strafen. II. 333. (§. 9.)

Die Strafe der Betretung Jemandes mit geladenem oder ungeladenem Gewehre in andern Jagdrevieren betr. II. 337.

Schlachtsteuer. Gesetz wegen Erhebung der Schlachtsteuer in den Städten. III. 730. 774. (§. 7—9.)

Controle-Vorschriften wegen der Mahl- und Schlachtsteuer §. 10.

Schornstein. I. 186. (§. 1.) s. Feuereffen. Lehm.

Schriftsässigkeit. Die den Untergerichten nach dem Erbschaftsstempel-Steuergesetze gebotene Anzeige an die Landesregierung darüber, wo der Erblasser das Privilegium der Schriftsässigkeit hatte, betr. II. 460. (§. 11.)

Erkenntniß wegen Beleidigung und Widersetzlichkeit gegen öffentliche Diener und Beamte durch einen Schriftsässigen. II. 616. (§. 26.) s. Zeugen.

Schulden (exceptio non numeratae pecuniae); decis. XIX. Bd. II. 408.

Schulen. Die Verwendung des Ertrags der Erbschaftsstempelsteuer betr. II. 456. (§. 2.)

Landesherrliche Bekanntmachung und Verordnung, in Bezug auf den neuen Lehrplan für die Land- und niedern Stadtschulen, besonders den Besuch der Sommerschulen, die Aufhebung der Sonntagsschulen, die allgemeine Einführung eines Schulgeldes und Bestimmung desselben betr. u. s. w. II. 583.

Der Besuch der Sommerschulen wird gesetzlich verfügt (1.) Aernteferien (2.) Schulstunden (3. 4.) Wissentliche Schulversäumnisse. Strafgelder (5—7.) Die Sonntagsschulen hören in der Regel auf (8.) Schulbesuch der sich auswärts vermiethenden Schulkinder und Confirmanden (9.) Schulgeld (10—14.) Dessen Erhebung (15—17.) Lehrplan (18.) Winterschulen (19.)

Nachtrag des Herzoglichen Consistoriums zu der neuen Schulordnung vom 10. März 1833, No. LXXXIII. Bd. II. 583. ff., die Modification und Erläuterung des §. 6. wegen Führung der Schulversäumnißlisten betr. III. 665.

Fernerer Nachtrag zu der neuen Schulordnung vom 10. März 1833. No. LXXXIII. Bd. II. 583. ff., einige nähere Erläuterungen, Bestimmungen und Abänderungen zu den §§. 2. 3. 5. 6. und 11. enthaltend. III. 673.

Verordnung, die Verpflichtung aller schulfähigen Kinder in der Stadt Deßau zu einem regelmäßigen Schulbesuche betr. III. 831.

Schulzwang (1. 2.) Schulversäumnisse und Strafgelder (3. 4.) Freilassung von Unterrichtsstunden (5. 6.) Versäumnißlisten und Strafgelder-Einforderung (7.)

Nachtrag zu der neuen Schulordnung vom 10. März 1833 No. LXXXIII., dem Nachtrage zu derselben vom 10. Februar 1835 No. CV. und zu der Verordnung vom 8. Februar 1837 No. CXXXII., die Verpflichtung aller schulfähigen Kinder in der Stadt Deßau zu einem regelmäßigen Schulbesuche betreffend, die nähere Bestimmung des Anfangs der Schulpflichtigkeit der Kinder enthaltend. III. 863.

Verordnung, die Ausdehnung des Schulzwangs nach dem Gesetze vom 8. Februar 1837, No. CXXXII. der Gesetzsammlung, auf die Stadt Zerbst und deren Vorstädte, mit Ausnahme des Sprengels der Kirche zu Set Marien im Ankuhn, in welchem es in dieser Hinsicht bei der bisherigen ähnlichen Einrichtung sein Bewenden behält, betr. III. 899.

Schulkinder auf dem Lande, s. Gastwirth.

Schullehrer. Die Rechnungsführung bei der Armenkasse in den Landstädten und Dörfern diesseits der Elbe betr. II. 351. (22.)

Die Führung der Impfungslisten betr. III. 719. (§. 15.)

Verordnungen wegen der Schulen. II. 585. III. 665. 673. 831. 863. 899. s. Gemeinde.

Schutzbrief. Aufhebung der den Israeliten in den Schutzbriefen ertheilten allgemeinen Erlaubniß, bei Pfandgeschäften vom Thaler wöchentlich 1½ Pf. an Zinsen und anderen Gebühren sich zu bedingen. II. 409. (§. 3.)

Schutzgeld. Publicandum Herzoglicher Rentcammer, die Erhebung des Schutzgeldes der Miethsleute betreffend, vom 15. December 1821. I. 101.

Verpflichtung zur Bezahlung. Befreiungen (1—6.) Vorschriften für Hauswirthe bei dem Einnehmen eines Miethsmannes.

Schutzpocken-Impfung. Publicandum, die Beförderung der Schutzpocken-Impfung betreffend, vom 3. Juli 1822. I. 137.

Verordnung Herzoglicher Cammer, die allgemeine Einführung der Schutzpocken-Impfung betr. (und Publications-Patent.) III. 713, nebst Beilagen, 721 bis 728.

Eintheilung des Landes in 13 Impfungsdistricte. Impfärzte §. 1. Verpflichtung, sich impfen zu lassen, §. 2. 11. Impfungsatteste. Impfungsscheine §. 2. 13. 17. In allen Districten des Landes mit Ausnahme von Deßau und Zerbst finden Gesammt-Impfungen Statt §. 3—8. Verpflichtung der Aeltern, ihre Kinder impfen zu lassen §. 9—11. Instruction der Aerzte. Vorschriften für den Gang des Impfungsgeschäfts §. 13 — 16. Kosten der Privat- und der Gesammtimpfungen §. 9. 10. 17.

Schutzverwandte. Amtsschutzverwandte. II. 539 (§. 7.) Rathsschutzverwandte. 540. (§. 8.) 545. (§. 27. 29.) s. Stadtgemeinde. Städteordnung.

Selbsthülfe, unerlaubte; s. Beleidigung.

Servitus actus. Uebertrift. I. 63. s. Triftgerechtigkeit.

Sommerschulen. II. 584. (1.)

Sonntagsschulen. II. 584. (8.)

Sparkasse. Statuten der in der Residenzstadt Deßau für Anhalt-Deßauische Unterthanen errichteten Sparkasse. II. 587, nebst Beilagen, 592 — 594.

Nachtrag Herzogl. Cammer zu den unter No. LXXXIV. der Gesetzsammlung bekannt gemachten Statuten der hiesigen Sparkasse vom 8. Juni 1833, einige nähere

Bestimmungen und Abänderungen zu den §§. 1. 4. 6. 7. und 11. enthaltend. III. 887.
Verlängerung der dem Unternehmer ertheilten Concession auf 10 Jahre. — Beschränkung der landesherrlichen Garantie auf 200 Thlr. für jeden einzelnen Gläubiger §. 1. Expeditionsstunden §. 4. Bezahlung der Zinsen §. 6. Lauf der Zinsen §. 7. Rückzahlung der eingelegten Capitale §. 11.

Spielschulden. III. 690. 839.

Sporteltaxe. Einige nähere Bestimmungen und Ermäßigungen zur Sporteltaxe betr.; decis. XXV. Bd. II. 416.

Spritzenmeistergehalt. I. 228. s. Brandkassenordnung.

Staatsangehörigkeit. Vertrag zwischen den Herzoglichen Landesregierungen zu Bernburg und Cöthen und der Herzoglichen Rentcammer zu Deßau u. s. w. II. 369.
I — III. Staatsangehörigkeit.
IV. Emigrationsschein.
V. Verheirathung von Ausländern.
VI — VIII. Domicil. (s. Domicil.)
IX. Verpflichtung zur Aufnahme Ausgewiesener, in Beziehung auf die Verhältnisse des Ausgewiesenen als Unterthan oder den Geburtsort desselben.
X. Einigung mit der fremden Regierung, wenn ein im Lande Geborner oder Domicilirter außerhalb Anhalt Unterthanenrechte erworben hat.
XI — XV. Wirkliche Transportirungen von Ausgewiesenen. s. Auslieferung. Vagabunden.
Bekanntmachung der mit den Königl. Preußischen und Königl. Sächsischen Regierungen abgeschlossenen Verträge u. s. w. III. 891.
Ausweisung eines Vagabunden oder Verbrechers §. 1. Staatsangehörigkeit §. 2. Landstreicher, Heimathlose, Vagabunden oder auszuweisende Verbrecher §. 3. 4. (s. Landstreicher, Vagabunden.) Verheirathete Frauen, geschiedene oder von ihren Ehemännern verlassene Eheweiber §. 5. Kinder einer heimathlosen Familie unter 14 Jahren §. 6. Verlust des Bürgerrechts §. 7. Handlungsdiener u. s. w. §. 8. (s. Domicil.) Ausweisungen und Absendungen der Vagabunden §. 9 — 14. (s. Vagabunden.) Einfluß der Veränderungen in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Personen auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen, aus der väterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder. — Beschaffenheit des zehnjährigen Aufenthalts. — Begriff der Wirthschaftsführung §. 2. 15.

Stadtgemeinde. Städteordnung. II. 539.
Stadtbezirk und Stadtgemeinde. — Amtsgemeinde und Rathsgemeinde. — Andere städtische Gemeinden. (Vorstand der städtischen Gemeinden.) 540.
I. Mitglieder der Gemeinde (Bürger und Schutzverwandte.)
II. Rechte und Pflichten der Stadtgemeinde.
1. Rechte. Kämmerei-, Bürgervermögen.
2. Verpflichtung
A. der Stadt selbst;
B. der einzelnen Einwohner.
a. Regel. (Stadtschulden.)
b. Abweichende Bestimmungen. — Beschränkung der Verpflichtung. — Bewohner der Feldmark. — Dingliche Befreiungen. — Neue Befreiungen. — Grundbesitzer. — Stellvertreter für Frauen und Abwesende. 545 — 547.

Stadtmeister. I. 81.

Stadtrath. II. 539. (§. 4. 10. 11. 104.) s. Stadtgemeinde.

Stadtverordnete. Von der Wahl und dem Wechsel derselben. II. 548 — 552.
Von den Rechten und Verhältnissen derselben. 553 — 555.
Von dem Geschäftsverhältnisse der Stadtobrigkeit und der Stadtverordneten. — Versammlung. 560 — 576.
Geschäftsordnung für dieselben. 571 — 576.

Städteordnung für das Herzogthum Anhalt-Deßau. II. 537.
I. Von den Grundlagen der städtischen Verfassung. 538. (§. 1 — 4.)
II. Von den Städten im Allgemeinen §. 5 — 11. s. Stadtgemeinde.
III. Von den Bürgern und dem Bürgerrecht. 541 bis 544. (§. 12 — 26.) s. Bürger.
IV. Von den Schutzverwandten. 545. (§. 27 — 28.)
V. Von der Stadtgemeinde. 546 — 547. (§. 29 — 43.)
VI. Von den Stadtverordneten. 548 — 555.
1. Von der Wahl und dem Wechsel derselben §. 44 — 63.
2. Von den Rechten und Verhältnissen derselben §. 64 — 72.
VII. Von der städtischen Obrigkeit und den Unterbeamten derselben. 555 — 560. (§. 73 — 87.)
VIII. Von dem Geschäftsverhältnisse der Stadtobrigkeit und der Stadtverordneten-Versammlung. 560 bis 565. (§. 88. — 104.)

IX. Von der Verpflichtung der Bürger zur Annahme von Stellen. 566—567. (§. 105—108.)
X. Von der Oberaufsicht über die Stadtverwaltung. 567—568. (§. 109.)
Bürgereid. 569.
Eid der Mitglieder der Stadtobrigkeit. 570.
Geschäftsordnung für die Stadtverordneten. 571—576. (§. 1—40.)

Städtische Obrigkeit steht in doppelter Beziehung: als Verwaltungsbehörde in Gemeindeangelegenheiten und als Staatsbehörde. II. 555.
Amtsverhältnisse derselben. 558.

Statuten der Sparkasse, s. Sparkasse.
Verordnung wegen Aufhebung der Statuten der Stadt Zerbst. I. 259.
Statuten, städtische. Städteordnung. II. 538. (§. 1. 2. 4. 19. 21. 28. 32. 44. 48. 50. 54. 74. 75. 85.)

Stellvertreter, s. Militäraushebungsgesetz.
Städteordnung. II. 537. (§. 25. 43. 44—47. 51. 53. 61. 62. 66. 68.

Stempelgesetz. III. 783.
I. Aufhebung der alten Stempelgesetze und Befreiungen.
II. Stempelfreiheit.
III. Bestimmung des Werthstempels. 784.
IV. Allgemeine Vorschriften beim Gebrauche des Stempelpapiers. 785.
V. Stempelstrafe. 786. 787.
VI. Verwaltung des Stempelwesens. 788 — 790.
Stempelpapier; s. Kosten, Requisitionen, Sporteln.
Bei Verträgen zu einer Vertragssumme von 30 Thlr., Nachträgen, Cessionen und dergl.; decis. XXV. Bd. II. 416.

Steuercontraventionen. Zoll- und Steuerordnung. I. 312. (§. 62. f.)
Tabackssteuer betr. II. 645. (§. 11.)
Branntweinsteuer betr. III. 737. (§. 18. f.)
Biersteuer betr. §. 16. f.
Mahl-, Schlacht- und Victualiensteuer betr. III. 776. (§. 15. f.)

Steuerdirection. II. 313. (§. 67.) 645. (§. 11.) III. 743. (§. 47. 50. 59.) 758. (§. 39.) 771. (§. 26.) 777. (§. 19.) 788. (§. 27.) 811. (§. 15.) s. Cammer.

Steuererhebungsrolle zur Victualiensteuer. III. 778. f.

Steuerliche Controle, s. Controle.

Steuern; s. Abgaben, Bier-, Branntwein-, Mahl-, Schlacht-, Victualien-, Stempel- und Tabackssteuer.

Strafarbeit, s. Zwangsarbeit.

Strafgelder bei Schulversäumnissen. II. 584. III. 665.
Aufhebung der Strafbestimmung der wöchentlichen Schulversäumnisse. — Erhebung der Strafgelder in den Dorfgemeinden. III. 674.
Bei Schulversäumnissen in der Stadt Dessau. III. 831.
Desgl. in Zerbst. III. 899.

Straßen und **Wege.** Gesetz, die Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege betr. I. 15.
Verpflichtung der Anspann habenden Unterthanen, welche damit ein Gewerbe treiben, und der herrschaftlichen Güter zur Erhaltung der Landstraßen und Wege. — Erhaltung anderer Wege durch die Feldnachbaren (Art. 1—3.) Jedesmalige Bestimmungen der Herzoglichen Cammer wegen der öffentlichen Straßen und Wege (4. 5.) Bezahlung der Handdienste (6.) Theilnahme der Pferde herrschaftlicher Güter und der herrschaftlichen Pferde an den Arbeiten (7.)
Gesetz, die Anlegung neuer und die Geradlegung alter Straßen und Wege betr. II. 383.
Oberaufsicht der Herzoglichen Cammer (1—4.) Gerade Richtung und Breite (5—8.) Breite bei schon vorhandenen Straßen und Wegen (9.) Bepflanzung derselben (10. 11.) Abtretung des Landes und des erforderlichen Straßenmaterials (12—19.) Entschädigung für die Abtretung (20—26.) Abschätzung (27.) Zuziehung der Justizbehörde (28.)

Stückmeister. I. 87. 107. s. Schaumeister.

Subhastation. Vom Hülfsverfahren. Die Vorladung der Real-Prätendenten in den Feilbietungsanschlägen zur Anmeldung ihrer Ansprüche betr.; decis. XXX. zu Kapitel XII. des Anhangs zu den Erläuterungen der Proceßordnung. II. 420.

T.

Tabacksbau. Gesetz, die Besteuerung des inländischen Tabacksbaues betr. II. 643.
Besteuerung nach der Größe der Grundfläche §. 1—6. Steuerdefraudation §. 7. 8. Steuererhebung §. 9. 10. Verfahren in Contraventionsfällen §. 11.
Verordnung wegen der Tabackssteuer. III. 649.
Steuerfreier Verkehr mit Taback. III. 731. (§. 10.)

Tanzmusik, öffentliche. Verordnung Herzoglicher Cammer, das Halten öffentlicher Tanzmusik betr. III. 819.
Erforderniß einer besondern Concession Herzoglicher Cammer (1.) Erlaubte Zeit zum öffentlichen Musikmachen. Reihenfolge der Schenken in einem Dorfe (2—4.) Polizeiliche Erlaubniß und Vorschriften. Geldstrafen (5—9.)

Bekanntmachung Herzoglicher Cammer wegen Feststellung einer Strafe für die Theilnehmer an nächtlichen Tanz-, Spiel- oder Trinkgelagen, als Nachtrag zu der unterm $\frac{1}{15}$ November 1836 sub No. CXXVIII. der Gesetzsammlung erlassenen Verordnung. III. 879.

Tauf-, Trau-, Todten- und Auswanderungsscheine. Verordnung Herzoglicher Landesregierung, wegen stempel- und kostenfreier Ausfertigung der von Kaiserlich Königl. Oesterreichischen Behörden im diplomatischen Wege verlangten Tauf-, Trau-, Todten- und Auswanderungsscheine. III. 707.

Taufe. Verordnung, die Zeitbestimmung der Taufen neugeborner Kinder betr. II. 375.

Taufzeugniß zum Aufdingen und zu andern der Militäraushebung unschädlichen Zwecken. I. 276. (§. 20.)

Taxatoren, s. Gebühren.

Taxe, s. Abschätzung.

Termin; decis. XXV. zu No. I. C. Bd. II. 417.

Protocollgebühren betr., s. Sporteln.

Todtenlisten. II. 460. (§. 11.) 465. 472. (§. 5. 7.) III. 659.

Torfstecherei. Gesetz, die auf Privatgrundstücken anzulegenden und bereits angelegten Torfstechereien betr. II. 329.

Verbot der eigenmächtigen und willkührlichen Anlegung auf eigenen Privatgrundstücken ohne vorgängige Genehmigung der Cammer und Ermittelungen durch dieselbe in Hinsicht der Erbzins-Qualität oder der Hutung und eines etwaigen, den angränzenden Grundstücken bevorstehenden Nachtheils (1—6.)

Trauerzeit. I. 151. (§. 14.) s. Aufgebot.

Trauung. I. 151. s. Aufgebot.

Erfordernisse zum Aufgebote und zur Trauung §. 15. 16. Erlaubte Zeit der Trauung §. 22. Trauung nach dem ersten oder zweiten Aufgebote §. 23. Ohne Aufgebot — Dispensation §. 24. Im Falle eines Einspruchs §. 25. 26. Ledigkeitsschein §. 27. Ort der Trauung §. 30—34.

Bei Katholiken. III. 885. s. Kirchenlisten.

Triftgerechtigkeit. Gesetz, die Bestimmung der unbestimmten Triftgerechtigkeiten betr. I. 63.

Der Besitzer des zu einer Triftgerechtigkeit über fremden Grund und Boden berechtigten Grundstückes muß sich die Anweisung eines bestimmten Triftweges oder mehrerer solcher Triftungen statt der unbestimmten Trift durch die Obrigkeit gefallen lassen (1. 2.) Richtung und Breite derselben (3. 4.) Verhägung (5.) Antrag des Besitzers des dienenden Grundstücks ist Erforderniß (6.) Kosten (7.) Domänen und Cammergüter (8.) Hut- und Triftgerechtigkeit (9.) Fuß- und Fahrwegsgerechtigkeit (10.)

U.

Uneheliche Kinder, ehebrecherisch von einem verheiratheten Manne erzeugte. s. Alimentation.

Das Domicil unehelicher Kinder betr. II. 372. (VII.)

Ungehorsams-Beschuldigungen. Das Verfahren über dieselben betr.; decis. III. Bd. I. 158. s. geringfügige Sachen.

Ungehorsamssachen. Die Ermäßigung der Sporteln in Contumacialsachen betr.; decis. XXV. zu No. I. C. 7. Bd. II. 417. s. Sporteln.

Universitäten-Wesen. Der provisorische Beschluß der hohen deutschen Bundesversammlung über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln. II. 486. (5.)

Verordnung, in Bezug auf den in der 39sten vorjährigen Bundestags-Sitzung, das Universitäten-Wesen betreffend, gefaßten Beschluß, für die betheiligten Anhalt-Deßauischen Unterthanen erlassen. III. 679.

Immatriculation der Studirenden §. 1—5. Verbindungen der Studirenden §. 6. Strafbarkeit der Theilnahme an verbotenen Verbindungen §. 7. Strafe der Mitglieder einer burschenschaftlichen oder politischen unerlaubten Verbindung §. 8. Vorbehalt criminieller Bestrafung bei allen mit academischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten §. 9. Strafe der Verrufserklärungen §. 10. Universitätszeugniß §. 11.

Untergerichte. Baustreitigkeiten betr. I. 38.

Von den Behörden in Innungssachen. I. 96.

Gerichtsstand in Sachen wider Dienstboten in schriftsässigen Häusern u. s. w. betr.; decis. I. Bd. I. 157.

Die Brandkasse betr. I. 215. (§. 6. 9. 12. 13. 17. 43.)

Das Verfahren bei der Militäraushebung betr. I. 280.

Das Verfahren in Steuer-Contraventionssachen betr. I. 312.

Nachtrag und Erläuterungen zur Zoll- und Steuerordnung. II. 327.

Vom Verfahren bei Jagdfreveln und Wilddiebstählen. II. 337.

Die Erbschaftsstempelsteuer betr. II. 459. (§. 5. 9. 10. 11. 13. 15.) 472. (§. 6. 8. 13. 14—17. 19. 20.)

Untersuchung und Erkenntniß in Sachen wegen Beleidigung der herrschaftlichen Diener u. s. w. betreffend. II. 616. (§. 26.)

Erbschaftsstempelsteuer betr. III. 659.

Die Vergütung der Gerichte in Erbschaftsstempelsteuer-Sachen. III. 667.
Gerichtliche Untersuchungen wegen Steuercontraventionen. III. 743. 771. 777.
Verfolgung des Stempelgesetzes III. 789. (§. 33. f.)
Die Einlegung der Berufung in Criminalsachen betr. III. 828. (§. 1.)
Beim Strafverfahren wegen Zollvergehen. III. 869.
Zollstrafgesetz im Anhange §. 33.

Untersuchung wider Bankerottirer und Wucherer. I. 7. (§. 21—28.)
Oeffentliche Zwangsarbeit. I. 29. (§. 6.)
Uebertretungen des Gesetzes wegen verbotenen Verkaufs von Brennholz u. s. w. I. 69. (6.)
Vom Verfahren bei Jagdfreveln und Wilddiebstählen. II. 337. (§. 22.)
Wegen begangener Frevel an Gegenständen des öffentlichen oder Privateigenthums im Freien. II. 367.
Wegen Beleidigung öffentlicher Beamten und Diener im Amte u. s. w. II. 616.
Wegen Zollcontraventionen. III. 651. (3.)
Wegen verbotenen Lotteriespiels. III. 689.
Wegen Contraventionen, die indirecten Steuern betr. III. 743. 770. 777.
Wegen Hazardspielens. III. 839.
Wegen Zollvergehen. III. 869. Zollstrafgesetz im Anhange §. 33. s. Auslieferung. Berufung. Gerichtsstand. Kosten. Vertheidigung.

Unterthan. II. 369. s. Ausländer. Auswanderungsschein. Domicil. Militäraushebungsgesetz. Staatsangehörigkeit. Vagabunden.
Die Unterthanenschaft ist nach der einzelnen innern Gesetzgebung des betreffenden (Königlich Preußischen, resp. Sächsischen) Staats zu beurtheilen. Verträge mit den Königlich Preußischen und Sächsischen Regierungen u. s. w. III. 891. (§. 15.)

Urkunden. Beweis durch selbige; s. exceptio non numeratae pecuniae.

V.

Vagabunden. Vertrag zwischen den Herzoglichen Landesregierungen zu Bernburg und Cöthen und der Herzoglichen Rentcammer zu Deßau, über gegenseitige Zuweisung und Annahme abwesend gewesener und in ihr Vaterland zurückkehrender Personen und Vagabunden. II. 369.
I — III. Bedingung zur Ausweisung aus einem Herzogthume in das andere und Verpflichtungsgrund zur Wiederaufnahme. — Staatsangehörigkeit.
IV. Auswanderungsschein, s. Staatsangehörigkeit.
V — VIII. s. Domicil.
IX — X. s. Staatsangehörigkeit.
XI. Art und Weise der wirklichen Transportirungen von Ausgewiesenen, wohin auch Vagabunden gehören.
XII. Ablieferungs- und Verpflegungskosten.
XIII. Durchgang und Transport eines, einem andern Anhaltischen Herzogthume angehörigen Vagabunden.
XIV. Schiedsrichterlicher Ausspruch im Falle eines Streits.
XV. Gültigkeit der frühern Conventionen.
Bekanntmachung der mit den Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Regierungen abgeschlossenen Verträge, wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. III. 891.
Bedingung zur Ausweisung eines Vagabunden oder Verbrechers in das Gebiet des andern der beiden contrahirenden Theile §. 1. Staatsangehörige, deren Uebernahme nicht verweigert werden kann, §. 2. Verpflichtung zur Aufnahme eines Landstreichers oder Heimathlosen §. 3. 9. Vorläufige Beibehaltung eines Vagabunden oder auszuweisenden Verbrechers §. 4. 11. Zuweisung verheiratheter Weiber, von Wittwen, geschiedenen oder von ihren Ehemännern verlassenen Weibern, Kindern unter 14 Jahren einer heimathlosen Familie, Handlungsdienern u. s. w. §. 5—8. (s. Domicil.) Zuweisung eines Landstreichers oder aus irgend einem andern Grunde Ausgewiesenen, welche kein Heimwesen im benachbarten Staate haben, §. 9. Absendung der Vagabunden und wirklicher Transport §. 10 — 12. Art und Weise der Ueberweisung §. 13. Transport- und Verpflegungskosten §. 14. Besondere Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit §. 15. s. Staatsangehörigkeit.

Veräußerungen der Grundstücke. Verordnung, das Verfahren hierbei betr. III. 923.
Die unterthänigste Berichtserstattung und Anfrage bei Serenissimo ist erforderlich bei Veräußerungen
1. von Lehn-, Erbzins- oder Laß-Grundstücken, wenn solche nicht in der Familie des letzten Erwerbers bleiben, und
2. von andern Grundstücken,
   a. an welchen dem Landesherrn ein vertragsmäßiges Vorkaufsrecht zusteht,
   b. bei Erwerbung von Bauergütern durch Rittergutsbesitzer, und

c. bei Veräußerungen von Grundstücken an Ausländer.

Verbindung, verbotene. II. 615. s. Universität.

Vergleiche in Armensachen; decis. XIII. Bd. I. 253. (§. 7.)

Die Abfindung der von einem Ehemanne während seiner bestehenden Ehe außerehelich Geschwängerten, und die Erziehung des Kindes betr.; decis. XVIII. Bd. II. 408. (§. 6. 7.)

Versendung der Acten an ein auswärtiges Spruch-Collegium ist verboten in Disciplinar-Untersuchungen; decis. VI. Bd. I. 164. (8.)

In Armensachen, wenn nicht der Gegentheil darauf angetragen hat; decis. XIII. Bd. I. 253. (5.)

Desgleichen in Untersuchungen wegen Steuercontraventionen. I. 313. (§. 68.)

In Untersuchungen wegen Contraventionen der indirecten Steuern II. 645. III. 743. 770. (§. 26.) 777. (§. 19.)

Der Antrag des Angeschuldigten auf Verschickung zum auswärtigen Rechtsspruche in Criminalsachen findet nicht Statt. III. 827. s. Zuchthaus.

Die Actenverschickung an ein auswärtiges Spruchcollegium findet nicht Statt in Untersuchungen wegen Zollvergehen. III. 869.

Zollstrafgesetz im Anhange §. 33. s. Erkenntniß. Kosten.

Vertheidigung des Denunciaten in Disciplinaruntersuchungen; decis. VI. Bd. I. 163. (5. 7.)

Die Einbringung der Vertheidigungsschriften für die Inquisiten betr.; decis. XV. Bd. I. 255.

Bestimmung der Frist zur Einbringung der Vertheidigungsschrift (1.) Frist-Erstreckung (3. 4.) Versäumniß-Strafe (5.)

Siehe Rechtsmittel.

Vertrag. Vertragsgebühren betreffend; decis. XXV. zu No. I. B. Bd. II. 416.

Ein Vertrag über die Wittwen- und Waisenpension, wodurch der Genuß derselben behindert oder beschränkt werden soll, ist unwirksam. II. 637. (§. 29.)

Victualien. Gesetz wegen Erhebung der Victualiensteuer in den Städten. III. 775.

Eingangsabgaben von den Victualien (1—3.) Wiederausführung (4.) Erhebungsrolle der Victualiensteuer. 778—781.

Vieh. Den Verbrauch des erkrankten Viehes betreffend. s. Scharfrichter.

Vormundschaft. Von Vormundschaften; decis. XXI. Bd. II. 410. (§. 1—5.) s. Frauen.

Wann ist Kindern unter väterlicher Gewalt ein Vormund zu bestellen, §. 6—8.

Pflichten der Vormünder in Beziehung auf die Anmeldung der Ansprüche ihrer verwaisten Mündel bei der Wittwen- und Waisenversorgungs-Anstalt. II. 636. (§. 27.)

W.

Waisen. Das Aufdingen und Lossprechen inländischer Waisenknaben betr. I. 89. (§. 42.)

Die hiesigen Stadtwaisenkinder und das hiesige Waisenhaus betr. II. 427. (3. 5.)

Die Erhaltung der Deßauer Waisen auf herrschaftliche Rechnung und den besonders gestifteten Armenfonds betr. II. 437. (18.)

Die Ansprüche der Waisen des verstorbenen herrschaftlichen Dieners auf die aus der Wittwenkasse zu zahlende Pension betr. II. 635.

Wandern der Maurer- und Zimmergesellen. I. 40. (§. 4.)

Der Gesellen anderer Innungen in die Fremde. I. 86.

Das Wandern und Reisen ist jedem noch nicht eingestellten Militärpflichtigen, unter gewissen Verbindlichkeiten, erlaubt. I. 278.

Erlaß der Wanderzeit betr. II. 648.

Verordnung Herzoglicher Cammer wegen des Wanderns der Maurer- und Zimmergesellen. III. 807.

Wechsel. Die Verzinsung von Kapitalien, welche auf Wechsel und bloße Handschriften ausgeliehen worden sind, zu sechs Procent betr. I. 11. (§. 31.)

Wechsel-Proceß. Die Geringfügigkeit des Gegenstandes schließt den Wechsel-Proceß nicht aus; decis. VIII. Bd. I. 167.

Widersetzlichkeit. Strafe der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte. I. 311.

Widersetzlichkeit, thätliche, des bei einer Wilddieberei oder einem Jagdfrevel Ertappten. II. 332.

Gesetz, die Beleidigung öffentlicher Beamten und die Verletzung der öffentlichen Ordnung betr. II. 612.

Bekanntmachung und Verordnung, den Beitritt zum Zollcartell betr. III. 651. (8.)

Strafe der Widersetzlichkeit gegen die zur Wahrnehmung des Interesses bei den indirecten Steuern verpflichteten Beamten bei Ausübung ihres Amtes betr. III. 742. 770. (§. 26.) 777. (§. 19.)

Desgleichen gegen die zur Wahrnehmung des Zollinteresse verpflichteten Beamten. III. 869. Zollstrafgesetz im Anhange §. 26.

Wilddiebstahl, s. Jagd.

Windmühle. Deren Versicherung bei der Brandkasse betr. I. 224.

Winkeladvokaten. Verordnung wegen derselben. II. 603.

Wittwenhaus in Oranienbaum. II. 630. (§. 18.) s. Wittwenkasse.

Nachtrag zu den erneuerten Statuten der Herzoglichen Diener-Wittwenkasse, Abtheilung 4. §. 18, die Zulassung der Wittwen 5ter Klasse in das Wittwenhaus zu Oranienbaum betr. III. 669.

Wittwenkasse. Erneuerte Statuten der Herzoglichen Diener-Wittwenkasse. II. 619. Nebst Uebersicht der Einnahme und Ausgabe der Wittwenkasse, als Beilage.

I. Von dem Wesen und dem Zwecke der Anstalt. 619. Wesen derselben §. 1. Verhältniß der Dienerschaft zu derselben §. 2. Verwaltung im Allgemeinen §. 3. Beiträge und Klassification der Dienerschaft im Allgemeinen §. 4.

II. Von der Verwaltung der Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt. 621. Curatorium der Wittwenkasse: dessen Stellung §. 5, dessen Geschäfte §. 6. Rendant der Wittwenkasse §. 7. Rechnung §. 8. Mitwirkung der übrigen Behörden §. 9.

III. Von der Aufnahme in die Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt und dem Ausscheiden aus derselben. 623. Theilhaber; Ausnahmen §. 10. Eintheilung in Klassen §. 11. Klassen §. 12. Anfang der Theilnahme §. 13. Ende derselben §. 14. Beschränkung wegen einiger Ehen §. 15.

IV. Von den Einnahmen der Wittwenkasse. 629. Herrschaftliche Beiträge §. 16. Einkommen aus der ehemaligen Predigerwittwenkasse §. 17. Wittwenhaus in Oranienbaum §. 18. Kapitalien §. 19. Beiträge der Dienerschaft §. 20. Ausnahme von der Regel des §. 20. (§. 21.) Einzahlung der Beiträge §. 22. Antrittsgeld §. 23.

V. Von den aus der Wittwenkasse zu zahlenden Pensionen. 635. Betrag §. 24. Wer zu deren Empfang berechtigt sein soll, §. 25. Ausnahmen §. 26. Anfang der Pensionszahlung §. 27. Auszahlung der Pension §. 28. Deren Unveräußerlichkeit §. 29. Ende der Pensionszahlung §. 30.

Winterschulen. II. 585. (2. 19.) III. 673.

Wochenblatt. Verordnung, die Bekanntmachung des Inhalts der Wochenblätter in den Dorfgemeinden und die pünktliche Abholung derselben betr. II. 513.

Wucher. Verordnung wegen Bankerottirer und Wucherer. I. 11. (§. 31. 32.)

Z.

Zeugen. Die Vernehmung auswärtiger Zeugen betr.; decis. XVI. zum X. Titel der Proceßordnung. I. 256. Der Antrag der Partei und die Requisition an den fremden Richter ist bloß auf Vernehmung der Zeugen, nicht auf Anberaumung eines besondern Productionstermins zu richten. s. Beweisartikel. Einreden. Fragstücke. Gerichtsstand.

Zimmerleute. Maurer und Zimmerleute. s. Maurer.

Zinsen. Vorschriften über den Wucher und Zinsen zu 6 Procent betr. I. 11. (§. 31. 32.)

Von Verzinsung ausgeliehener Gelder, insbesondere den Pfandwucher betr.; decis. XX. Bd. II. 409. s. Concurs. Israeliten. Pfandwucher.

Zoll- und Steuern. Die Zoll- und Steuerordnung betr. I. 297.

I. Allgemeine Bestimmungen. Freier Verkehr mit Preußen und den dem Preußischen Zollverbande beigetretenen Ländern §. 1. Ausnahmen davon §. 2. Einführung fremder Waaren §. 3: a. auf dem Landwege, b. auf dem Elbwege §. 4—8, c. durch die Post §. 9. Ausfuhr fremder und inländischer Waaren nach dem nicht Preußischen Auslande §. 10. Freier Verkehr im Innern des Landes und mit dem Herzogthume Anhalt-Cöthen §. 11. Aufhebung der städtischen Accisen §. 12.

II. Besondere Bestimmungen wegen der Versteuerung der zu Lande ankommenden Waaren an der äußern Preußischen Grenze §. 13. 14. — wegen der Versteuerung der Waaren beim Ausgange an der äußern Preußischen Grenze §. 15. — wegen der Einführung bereits versteuerter Waaren, welche zu den §. 4. genannten gehören, §. 16. 17. — wegen der Ausführung der §. 4. genannten Waaren §. 18. 19. — wegen der ohne Anmeldung und Bescheinigung ein- und auszuführenden Waaren §. 20. — wegen der steuerfrei zur Post eingehenden Waaren §. 21 bis 24. — wegen der Durchfuhr der rohen Tabacksblätter durch die Preußischen Staaten §. 25.

III. Steuerverbrechen. Strafen derselben §. 26. Schärfung derselben §. 27—29; aus erschwerenden Umständen §. 30. Theilnehmung an Verbrechen §. 31. 32. Strafe für unterlassene Declaration der Waaren §. 33. 34. Fälle, wann beim Waarentransporte die Contravention als vollführt anzunehmen, §. 35;

wann dafür bloß eine Ordnungsstrafe eintritt, §. 36. Strafen bei Contraventionen der vorgeschriebenen Controlen §. 37 — 39. Bestimmungen wegen Confiscation der Waaren §. 40 — 48. Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafe §. 49. Concurrenz mehrerer Verbrecher §. 50 — 53. Strafe der Bestechung der Steuerbeamten §. 54. Strafen der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte §. 55 — 59. Anlegung des Beschlags wegen Contraventionen §. 60. 61.

IV. Verfahren in Steuer-Contraventionssachen.
1. Gerichtsstand §. 62 — 65.
2. Untersuchungsverfahren §. 66 — 68.
3. Rechtsmittel §. 69 — 72.
4. Summarische Untersuchung der Steuerdirection §. 73 — 75.
5. Strafen des Ungehorsams §. 76. 77.
6. Vollstreckung der Erkenntnisse §. 78.
7. Untersuchungskosten §. 79.
8. Rechtshülfe §. 80.

V. Aufsichtsbehörden an den Grenzen §. 81. 82.

VI. Anwendbarkeit dieser Zoll- und Steuerordnung §. 83 bis 84.

Beilage A. Erhebungsrolle für die Jahre 1828. 1829. 1830.

Beilage B. Reglement für das in Roslau etablirte gemeinschaftliche Anhalt-Deßauische und Cöthensche Steueramt und den damit verbundenen Packhof.

Geschäfts-Instruction für Anmeldung und Abfertigung beim Packhofe zu Roslau.

Schema I. Schema II.

Beilage C. (Transportzettel.)

Nachtrag und Erläuterungen zu der unterm 20. September 1828 publicirten Zoll- und Steuerordnung. II. 327.

Neue Steuer-Erhebungsrolle für die Jahre 1832. 1833. 1834. Bd. II. 453.

Veränderungen der Erhebungsrolle vom 16. Januar 1832, welche vom 1. Januar 1834 an eintreten. II. 641.

Landesherrliche Bekanntmachung und Verordnung, den Beitritt zu dem von den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Zollcartel betr. III. 651.

Unterdrückung des Schleichhandels (Art. 1. 2.) Gegenseitiger Beistand und unaufgeforderte Anwendung der gesetzlichen Mittel zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zollcontraventionen (3. 4.) Verfolgung der Spuren begangener Zollcontraventionen in das Gebiet des angrenzenden mitcontrahirenden Staats (5.) Befugniß, den Contravenienten auf dem Gebiete der mitcontrahirenden Staaten anzuhalten, (6.) Auslieferung (7.) Verpflichtung der contrahirenden Staaten zur Untersuchung und Bestrafung der eigenen Unterthanen und der in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, wegen im fremden Gebiete begangener Contraventionen (8.) Führung der Untersuchung. Geldbußen. Confiscirte Gegenstände (9. 10.) Befugniß der sämmtlichen contrahirenden Staaten zur Untersuchung und Bestrafung der auswärtigen Unterthanen (11.)

Landesherrliche Bekanntmachung und Verordnung, den Beitritt des Großherzogthums Baden zu dem Zollvereine und die Anwendung der Verordnung vom 18. März 1834 auf dasselbe betr. III. 699.

Bekanntmachung, den Beitritt des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt am Main zum Zollvereine betr. III. 705.

Die Zoll-Erhebungsrolle für die Jahre 1837. 1838 und 1839 betr. III. 821.

Bekanntmachung, den Beitritt des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig hinsichtlich der in der Bekanntmachung genannten Gebietstheile zum allgemeinen deutschen Zollvereine betr. III. 857.

Landesherrliche Bekanntmachung und Verordnung, das zwischen den zollvereinten deutschen Staaten vereinbarte Zollgesetz, die demselben entsprechende Zollordnung und das Zollstrafgesetz betr. III. 869.

Zollgesetz.

A. Allgemeine Bestimmungen §. 1 — 10.

B. Besondere Bestimmungen §. 11 — 45.
I. Erhebung des Zolles §. 11 — 23.
II. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles §. 24 — 44.
III. Vollzugs-Vorschriften §. 45.

Zollordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waarenabfertigung, so weit solche an der Grenze stattfinden, §. 1 — 39.

I. Beim Waareneingange.
A. Allgemeine Bestimmungen §. 1 — 16.
B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr übergehen, §. 17 — 24.
C. Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, §. 25.
D. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine Ef-

sentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet, §. 26 — 27.
E. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage declarirt werden, §. 28.
F. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind, §. 29 bis 32.
II. Beim Waarenausgange.
A. Waaren, die einem Ausgangszolle unterworfen sind, §. 33 — 35.
B. Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß, §. 36.
C. Waaren, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind, §. 37.
III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten §. 38. 39.

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle §. 40 — 75.
I. Von der Begleitschein-Controle §. 40 — 54.
II. Von dem Waarenverschlusse §. 55 — 58.
III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren §. 59 bis 75.

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrs-Einrichtungen, Befreiungen und Ausnahmen §. 76 — 82.
I. Versendung aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande §. 76.
II. Meß- und Marktverkehr §. 77 — 81.
III. Sonstige Erleichterungen und Ausnahme-Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung ein- oder ausgehen, §. 82.

Vierter Abschnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften §. 83 — 100.
I. Von den Controlen im Grenzbezirke §. 83 — 91.
II. Von der Controle im Binnenlande §. 92 — 98.
III. Allgemeine Controle-Vorschriften §. 99. 100.

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, ihren amtlichen Befugnissen und Pflichten gegen das Publikum §. 101 — 113.
I. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen §. 101 — 110.
II. Geschäftsstunden §. 111. 112.
III. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und der Zollpflichtigen gegen einander §. 113.
Inhalts-Verzeichniß der Zollordnung.
Zollstrafgesetz §. 1 — 33.
A. Von den Strafen der Zollvergehen §. 1 — 27.
B. Von dem Strafverfahren §. 28 — 33.
Bekanntmachung, die Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse zum Hannoverisch-Oldenburg-Braunschweigischen Zollverbande und dem demselben beigetretenen Fürstenthume Schaumburg-Lippe betr. III. 875.
I. Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, insbesondere Meß- und Marktverkehrs. (Meß-Erlaubnißschein.)
II. Unterdrückung des Schleichhandels. 876.
Die Zoll-Erhebungsrolle für die Jahre 1840. 1841 und 1842 betr. III. 905. s. Abgaben. Begleitschein. Confiscation. Controle. Declaration. Denunciant. Gewerbebetrieb. Niederlage.

Zuchthausstrafe. Verschickung der Acten fällt weg, und es ist zuvor ein Erkenntniß bei der angeordneten Mittel-Instanz zu fällen, bevor in letzter Instanz entschieden wird, im Falle auf Lebens- oder zehnjährige Zuchthausstrafe erkannt worden ist. III. 828. (§. 3. 4.)

Zunftzwang. I. 76. (§. 12. 25.)

Zwangsarbeit. Edict, die Einführung öffentlicher Zwangsarbeiten als Criminalstrafe betr. I. 29.
Einführung der öffentlichen Strafarbeit (1.) Zuerkennung dieser Strafart [lebenslängliche Strafarbeit an der Kette] (2.) Zulässigkeit derselben (3.) Unzulässigkeit derselben (4.) Verhältniß dieser Strafe zur Zuchthausstrafe in Hinsicht der Quantität (5 — 7.) Vorschrift bei Versendung der Untersuchungsacten (8.) Pflichten der Vorsteher der Zuchthäuser allhier und in Zerbst. Transport der Sträflinge (9.) Deren Beschäftigung, Detention und Bewachung (10. 11.) Ertrag der Arbeit (12. 13.) Strenger Arrest (14.)

Zwangs-Arbeitshaus-Beiträge. Verordnung, wegen Erlaß derselben auf 3 Jahre für die Rittergüter zu Zerbst und die Bewohner des platten Landes und der nicht mahlsteuerpflichtigen Flecken. III. 954.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XCVI.

Verordnung wegen der Tabacksteuer.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 13. am 29. März 1834.)

Wir Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc., verordnen hierdurch, daß die durch das Gesetz vom 30. November v. J. eingeführte Steuer vom Tabacksbau, um dieselbe mit den, im Königreiche Sachsen und in den dem Zollvereine beigetretenen übrigen Ländern angenommenen, Sätzen gleichzustellen und Unseren Unterthanen dadurch den freien Verkehr mit inländischem Taback zu sichern, nach folgenden Sätzen erhoben werden soll:

Für 6 □Ruthen Acker					der ersten	Klasse	4	Gr. 9	Pf.
=	=	=	=	=	zweiten	=	4	= —	=
=	=	=	=	=	dritten	=	3	= 3	=
=	=	=	=	=	vierten	=	2	= 4	=

und befehlen den Steuerbehörden, indem Wir das Gesetz vom 30. November v. J. in diesem Punkte abändern, bei Erhebung der Steuer hiernach zu verfahren.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Deßau, am 16. März 1834.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XCVII.

Landesherrliche Bekanntmachung und Verordnung, den Beitritt zu dem, von den Zollvereins-Staaten abgeschlossenen Zoll-Cartel betreffend.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 14. am 5. April 1834.)

Wir Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc., fügen hiermit zu wissen:

Da nach dem Vertrage vom 17. Juli 1828, durch welchen Wir Uns an das Königl. Preußische indirecte Steuersystem angeschlossen, Unseren getreuen Unterthanen die Vortheile des Handelsverkehrs aus der zwischen den Königreichen Preußen, Sachsen, Baiern und Würtemberg, dem Kurfürstenthume und Großherzogthume Hessen, den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen und den Fürstlich Schwarzburgischen und Reußischen Ländern abgeschlossenen Zollvereinigung gesichert sind und zu Statten kommen, so haben Wir für die Dauer jenes Vertrags, auf desfallsige Einladung der Königl. Preuß. Regierung, auch nicht Anstand genommen, dem von sämmtlichen gedachten Staaten angenommenen Zoll-Cartel Unserer Seits gleichfalls beizutreten, und bringen daher die nachfolgenden Bestimmungen desselben zur allgemeinen Kenntniß.

Art. 1.

Die sämmtlichen contrahirenden Staaten verpflichten sich, gegenseitig auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels, ohne Unterschied, ob derselbe zum Nachtheile der contrahirenden Staaten in ihrer Gesammtheit, oder einzelner unter ihnen unternommen wird, durch alle, ihrer Verfassung angemessene, Maaßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Art. 2.

Es sollen auf ihrem Gebiete Rottirungen, ingleichen solche Waaren-Niederlagen, oder sonstige Anstalten, nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, welche in den anderen contrahirenden Staaten verboten, oder beim Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

Art. 3.

Die Behörden, Beamten oder Bediensteten aller contrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maaßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll-Contraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der contrahirenden Staaten unternommen worden oder begangen sind.

Unter Zoll-Contraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieses Vertrages auch die Verletzung der von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- oder Ausfuhrverbote, insbesondere auch der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, so wie ferner auch diejenigen Contraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, welche, nach der besonderen Verfassung einzelner Staaten, für den Uebergang von Waaren aus einem Staate in einen anderen vertragsmäßig angeordnet sind.

Art. 4.

Auch ohne besondere Aufforderung sind die Behörden, Beamten oder Bediensteten der contrahirenden Staaten verbunden, alle gesetzliche Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll-Contraventionen dienen können, und jedenfalls die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

Art. 5.

Den Zollbeamten und anderen, zur Wahrnehmung des Zoll-Interesse verpflichteten, Bediensteten sämmtlicher contrahirenden Staaten wird hierdurch gestattet, die Spuren begangener Zoll-Contraventionen auch in das Gebiet der angrenzenden mitcontrahirenden Staaten, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen, und es sollen, je nach der bestehenden Verfassung,

die Ortsobrigkeiten, Polizei- oder Gerichtsbehörden in solchen Fällen auf mündlichen oder schriftlichen Antrag dieser Beamten oder Bediensteten, und unter deren Zuziehung, durch Haussuchungen, Beschlagnahme oder andere gesetzliche Maaßregeln des Thatbestandes sich gehörig versichern.

Auch soll auf den Antrag der requirirenden Beamten oder Bediensteten bei dergleichen Visitationen, Beschlagnahmen, oder sonstigen Vorkehrungen ein Zoll- Steuer- oder Gefällsbeamter oder Bediensteter desjenigen Staates, in dessen Gebiete Maaßregeln dieser Art zur Ausführung kommen, zugezogen werden, falls ein solcher im Orte anwesend ist.

Bei Haussuchungen und Beschlagnahmen soll ein, den ganzen Hergang vollständig darstellendes, Protocoll aufgenommen, und ein Exemplar desselben den requirirenden Beamten oder Bediensteten eingehändigt, ein zweites Exemplar aber zu den Acten der Behörde genommen werden, welche die Haussuchung angestellt hat.

Art. 6.

In den Fällen, wo wegen Zoll-Contraventionen die Verhaftung gesetzlich zulässig ist, wird die Befugniß, den oder die Contravenienten anzuhalten, den verfolgenden Beamten oder Bediensteten auch auf dem Gebiete der anderen mitcontrahirenden Staaten, jedoch unter der Bedingung eingeräumt, daß der Angehaltene an die nächste Ortsbehörde desjenigen Staates überliefert werde, auf dessen Gebiete die Anhaltung Statt gefunden hat.

Wenn die Person des Contravenienten dem verfolgenden Beamten oder Bediensteten bekannt, und die Beweisführung hinlänglich gesichert ist, so findet eine Anhaltung auf fremdem Gebiete nicht Statt.

Art. 7.

Eine Auslieferung der Zoll-Contravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Unterthanen desjenigen Staates sind, in dessen Gebiete sie angehalten worden sind.

Im anderen Falle sind die Contravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebiete die Contravention verübt worden ist, auf dessen Requisition auszuliefern.

Nur dann, wenn dergleichen flüchtige Individuen Unterthanen eines dritten der contrahirenden Staaten sind, ist der letztere vorzugsweise berechtigt, die Auslieferung zu verlangen, und daher zunächst von dem requirirten Staate zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes zu veranlassen.

Art. 8.

Sämmtliche contrahirende Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Art. 7. verlangt wird, wegen der auf dem Gebiete eines anderen der contrahirenden Staaten begangenen Zoll-Contraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Diese Verpflichtung erstreckt sich in gleicher Art auch auf die mit den Contraventionen concurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, beispielsweise der Fälschung, der Widersetzlichkeit gegen die Beamten oder Bediensteten, der körperlichen Verletzung u. s. w.

Was solche Contraventionen betrifft, welche gegen die besonderen Gesetze eines oder mehrerer Staaten begangen werden, wonach die Einfuhr gewisser Gegenstände auch aus anderen der contrahirenden Staaten entweder gar nicht, oder doch nur gegen Erlegung einer vertragsmäßig bestimmten Abgabe Statt finden darf, oder die Ausfuhr gewisser Gegenstände verboten ist: so werden diejenigen Staaten, in welchen für die entsprechende Bestrafung solcher Contraventionen etwa noch nicht vorgesehen sein sollte, veranlassen, daß

1) die Contraventionen gegen die in anderen contrahirenden Staaten bestehenden Ein- oder Ausfuhrverbote wenigstens mit einer dem zweifachen Werthe des verbotswidrig ein- oder ausgeführten Gegenstandes gleichkommenden Geldbuße,

2) die Defraudationen der vertragsmäßig bestimmten Abgaben wenigstens mit einer dem vierfachen Betrage der verkürzten Steuer gleichkommenden Geldbuße

bestraft werden.

Art. 9.

In den nach Art. 8. einzuleitenden Untersuchungen soll in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Bediensteten desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Zoll-Contravention begangen worden, dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Bediensteten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

Art. 10.

Die festgesetzten Geldbußen und der Erlös aus den, in Folge der Untersuchung und Verurtheilung in Beschlag genommenen und confiscirten Gegenständen verbleiben demjenigen Staate, in welchem die Verurtheilung erfolgt ist, jedoch nach Abzug des dem Denuncianten (Aufbringer, Angeber) gesetzlich zustehenden Antheils, der auch in dem Falle an letzteren verabfolgt werden soll, wenn dieser ein Beamter oder Bediensteter eines anderen der contrahirenden Staaten ist.

Die von dem Uebertreter verkürzten Gefälle sind dagegen, so weit sie von ihm beigetrieben werden können, jedesmal an die betreffende Behörde desjenigen Staates zu übersenden, auf dessen Gebiete die Contravention begangen worden ist.

Art. 11.

Den sämmtlichen contrahirenden Staaten verbleibt die Befugniß, wegen der in ihrem Gebiete verübten Zoll-Contraventionen, auch wenn die Uebertreter Unterthanen eines anderen derselben sind, selbst die Untersuchung einzuleiten, Strafen festzusetzen und solche beizutreiben, wenn der Angeschuldigte in ihrem Gebiete verhaftet ist. Jedenfalls sollen dem beeinträchtigten Staate, wenn er von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, die etwa in Beschlag genommenen Effecten des Angeschuldigten so lange verbleiben, bis von dem anderen Staate, an welchen der Uebertreter ausgeliefert worden, rechtskräftige Entscheidung erfolgt sein wird. Die Auslieferung solcher Effecten kann selbst dann nur in so weit gefordert werden, als nicht auf deren Confiscation erkannt, oder der Erlös aus denselben nicht zur Berichtigung der verkürzten Abgaben und daneben entstandenen Kosten erforderlich ist.

Ganz dasselbe tritt auch dann ein, wenn ohne Verhaftung des Angeschuldigten Effecten desselben von dem Staate, in welchem er die Uebertretung begangen hat, in Beschlag genommen worden sind.

Wir befehlen sämmtlichen Behörden Unseres Landes, sich in vorkommenden Fällen nach diesen Bestimmungen genau zu achten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Gegeben Deßau, am 18. März 1834.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XCVIII.

Nachtrag zu der unter Nr. IX. der Gesetzsammlung bekannt gemachten Bau-Ordnung vom 13. März 1819.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 17. am 26. April 1834.)

Wir Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc., verordnen hiermit, in Erwägung, daß die Bau-Ordnung vom 13. März 1819 die den Meistern der Maurer- und Zimmer-Gewerke bei den Bauten obliegenden Mühwaltungen und die dafür zu bewilligenden Entschädigungen nicht genugsam berücksichtigt, Folgendes:

1) Bei nicht accordirten Bauten auf dem Lande soll der Meister, insofern die Wichtigkeit des Baues in polizeilicher Hinsicht seine Aufsicht nöthig macht, oder der Bauherr sie verlangt, berechtigt sein, für seinen Weg eine kleine Entschädigung zu fordern, über deren Betrag er sich jedoch zuvörderst mit dem Bauherrn zu einigen hat.

2) Hat ein Meister bei einem Baue wenigstens zwei oder mehr Gesellen in Tagelohn angestellt und arbeitet er, entweder wegen schwieriger Anlegung des Verbandes, oder weil der Bauherr seine Gegenwart zu ganzen oder halben Tagen verlangt hat, bei diesem selbst mit, so hat er Anspruch auf das gewöhnliche Lohn eines Aufsichtsgesellen, jedoch fällt alsdann bei Bauten auf dem Lande die Entschädigung für den Weg hinweg.

3) Ist zu einem gewöhnlichen Neubau oder Reparatur ein großes Gerüste nothwendig und liefert der Maurermeister dieses nebst den übrigen Maurergeräthschaften zur Baustelle und wieder zurück, so darf er sich vom Bauherrn gleichfalls eine Vergütung ausbedingen, diese soll indessen

bei einem wirklichen Baue 5 vom Hundert des Arbeitslohns und bei kleinen Reparaturen 1 Gr. 6 Pf. vom Thaler in der Regel nicht übersteigen.

4) Ebenso soll den Zimmermeistern bei größern Bauten gestattet sein, für Hergebung der Zimmergeräthe, als: Seile, Kloben, Winden, Schrauben und dergleichen, ohne Rücksicht auf Neubau oder Reparatur, mit Einschluß des Transports zur Baustelle und wieder zurück, vom Bauherrn sich eine verhältnißmäßige Entschädigung, jedoch höchstens nur bis zum Betrage von 1½ pro Cent des Arbeitslohns, auszubedingen.

5) Da der Erwerb der Meister nicht selten durch das Arbeiten der Gesellen nach dem Feierabende geschmälert wird, so sollen diese gehalten sein, für jede Stunde solcher, ihnen vom Bauherrn besonders bezahlten, Arbeit einen Pfennig an den Meister zu entrichten, sobald die Arbeit zu denen gehört, bei welchen dieser die Aufsicht führen oder seine Arbeitsgeräthe hergeben muß.

Wir haben diese Bestimmungen öffentlich bekannt zu machen befohlen, und es ist Unser Wille, daß dieselben eben so beachtet werden, als wenn sie bereits in der Bau-Ordnung vom 13. März 1819 wörtlich enthalten wären.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel gegeben zu

Deßau, am 10. April 1834.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. XCIX.

Nachtrag zur Dienstweisung wegen Vollziehung des Erbschafts-stempel-Steuer-Gesetzes vom 24. März 1832.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 19. am 10. Mai 1834.)

Der im §. 7. der Dienstweisung vom $\frac{20.\ \text{Mai}}{9.\ \text{Juni}}$ 1832 wegen Vollziehung des Erbschaftsstempel-Steuer-Gesetzes vom 24. März 1832 vorgeschriebene Eintrag aller Todesfälle ohne Ausnahme in die Erbschaftsstempel-Tabellen hat sich in der Ausführung nicht nur als lästig und zeitraubend für die Gerichte, sondern auch bei der Revision als nicht eben nothwendig erwiesen; weshalb Se. Hochfürstliche Durchlaucht, der regierende Herzog, auf Unsern unterthänigsten Bericht, die Abänderung dieses §. in der Art gnädigst zu genehmigen und zu befehlen geruhet haben, daß die betreffenden Gerichte künftig ihre Bemerkungen über die Stempelfreiheit oder Stempelpflichtigkeit vorschriftsmäßig gleich den ihnen von den Predigern übergebenen Sterbelisten in einer besondern Colonne beifügen, in die Erbschaftsstempel-Tabellen aber nur die wirklich stempelpflichtigen Sterbefälle eintragen sollen.

Zur Erleichterung und der Gleichförmigkeit halber haben Wir die Schemata zu den Sterbelisten lithographiren lassen, und können solche bei Unserer Canzlei abgeholt werden.

Auf Sr. Hochfürstl. Durchlaucht höchsten Befehl wird dieser Nachtrag hierdurch öffentlich zur gebührenden Beachtung bekannt gemacht.

Deßau, 18. März 1834.

Herzoglich Anhaltische Landesregierung allhier.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. C.

Verordnung,

das Ährenlesen und sogenannte Kartoffelstoppeln auf dem Felde betreffend.

(Oeffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 23. am 7. Juni 1834.)

Wir Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc., fügen hiermit zu wissen: daß Wir, — um den seit mehreren Jahren sowohl beim Ährenlesen auf dem Felde, als auch bei dem Nachsuchen der Kartoffel-Felder, dem sogenannten Kartoffelstoppeln, sich eingeschlichenen groben Mißbräuchen und den dabei Statt gefundenen förmlichen Felddiebereien zu steuern und die darüber von Seiten der Ackerbesitzer geführten gegründeten Beschwerden abzustellen, — die Erneuerung und zeitgemäße Abänderung des von Unserm hochseligen und allverehrten Herrn Großvater, in Betreff des Ährenlesens, unter'm 16. Junius 1804 erlassenen Edikts für nothwendig erachtet und in dieser Rücksicht nachstehende gesetzliche Vorschriften resp. zu erneuern und festzusetzen Uns bewogen gefunden haben:

1.

Zum Ährenlesen und Kartoffelstoppeln auf dem Felde sollen überhaupt nur alte und gebrechliche, zu andern Arbeiten unfähige Personen, wenn sie dazu von dem Armen-Vorstande ihres Wohnorts oder Distrikts schriftliche Erlaubnißscheine erhalten haben, zugelassen, Kinder aber davon ganz ausgeschlossen werden.

2.

Die Vertheilnng dieser Erlaubnißscheine von Seiten der obrigkeitlichen Behörden fällt daher für die Folge weg, und geschieht allein durch die oben bestimmten Armen-Vorstände unentgeldlich, mit strenger und gewissenhafter Auswahl der wirklich Bedürftigen; diese Scheine sind stets nur auf ein Jahr und nur für die Person gültig, welcher sie ertheilt werden. Zur Erleichterung der Ausfertigung dieser Erlaubnißscheine und damit solche immer vorschriftsmäßig geschehe, sollen von der Herzoglichen Cammer dazu gedruckte Formulare besorgt werden.

3.

Durch diese Erlaubnißscheine wird den Inhabern derselben indessen keineswegs das Recht ertheilt, wider Willen der Grund-Eigenthümer oder deren Pächter auf deren Ackerstücken Ähren zu lesen oder Kartoffeln zu stoppeln.

Zum Kartoffelstoppeln ist vielmehr außerdem noch eine ausdrückliche schriftliche Erlaubniß des Besitzers oder Pächters des Ackerstücks erforderlich, welches der Inhaber des Scheins zu betreten wünscht, die übrigens durch Mitunterschrift des Scheins ertheilt werden kann.

Beim Ährenlesen wird die Zustimmung des Besitzers oder Pächters des Ackerstücks zu der ertheilten polizeilichen Erlaubniß zwar stillschweigend vorausgesetzt, wenn aber derselbe das Ährenlesen auf dem von ihm beernteten Grundstücke nicht leiden will, so ist er befugt, die Ährenleser von seinem Felde wegzuweisen oder durch die Feldhüter und reitenden oder Fußjäger wegweisen zu lassen.

4.

Jedem Ackerbesitzer oder Pächter steht hiernach das Recht zu, das Ährenlesen nur auf gewisse Ackerstücke zu beschränken, oder dasselbe auch ganz zu verweigern; hinsichtlich des Kartoffelstoppelns ist aber derselbe befugt und verpflichtet, solches auf seinen Grundstücken nur denjenigen Personen zu gestatten, die von ihm selbst einen Erlaubnißschein erhalten haben.

5.

Das Ährenlesen darf von den dazu durch Erlaubnißscheine Befugten nur erst nach wirklicher Abfahrung der Haufen, das Kartoffelstoppeln aber nur, wie §. 3. bereits bemerkt ist, nach eingeholter schriftlicher Erlaubniß der Ackerbesitzer oder Pächter, und sodann auch nur erst nach geschehener

Einsammlung der Kartoffeln Statt finden, und sind dazu

die Stunden von früh 6 Uhr bis Mittags 11 Uhr, und von 2 Uhr Nachmittags bis 5 Uhr Abends

erlaubt; nach 6 Uhr Abends dürfen weder gesammelte Ähren, noch Stoppelkartoffeln in die Stadt-Thore oder nach den Dörfern eingebracht werden. Früher oder später, wie auch während des Mittags, ist sowohl das Ährenlesen, als auch das Kartoffelstoppeln verboten, und wird, wenn es dennoch geschehen sollte, als Felddiebstahl betrachtet und geahndet.

6.

Den Ackerbesitzern jedes Orts ist es unbenommen, dem betreffenden Armen-Vorstande Personen, welche sich nach §. 1. dazu eignen, zur Berücksichtigung vorzuschlagen, dieselben dürfen aber auch den, mit Erlaubnißscheinen versehenen, Personen das Lesen unter den Haufen und beim Harken und Binden, oder das Stoppeln der Kartoffeln, wenn sie zu dem letzten ihre schriftliche Erlaubniß gegeben haben, während des Einsammelns derselben nicht gestatten, sondern dieses nur erst dann zulassen, wenn das Getreide wirklich abgefahren wird und die Kartoffeln eingesammelt sind, auch den Lesenden und Stoppelnden so wenig, als Andern, ein Geschenk von Naturalien auf dem Felde selbst machen.

7.

Die Ackerbesitzer und die mit den erforderlichen Erlaubnißscheinen zum Ährenlesen und Kartoffelstoppeln versehenen Personen sind verbunden, alle ihnen bekannt werdende Übertretungen dieser Vorschrift sofort ihrer Orts-Obrigkeit zur weitern Untersuchung anzuzeigen, und sollen Ackerbesitzer oder Pächter, wenn sie gegen die am Ende des §. 6. gegebene Vorschrift fehlen, mit einem Thaler Strafe belegt, Übertretungen dieser Verordnung von Seiten der Ährenlesenden und Kartoffelstoppelnden aber mit Abnehmung der Erlaubnißscheine und nach Maaßgabe des Gesetzes vom 14. Juli 1830 mit Gefängniß- oder, dem Befinden nach, auch mit Zuchthausstrafe geahndet werden.

Wir befehlen Unserer Herzoglichen Cammer, als Ober-Landes-Polizei-Behörde, so wie allen obrigkeitlichen und Polizei-Behörden Unserer Herzoglichen Lande dies- und jenseits der Elbe, auf die genaue Befolgung dieser, zur

Erhaltung der feldpolizeilichen Ordnung so nothwendigen Vorschriften strenge zu halten, auch darüber durch die reitenden und Fußjäger, Thorschreiber und resp. Dorfrichter gehörig wachen zu lassen, Übertretungen aber sofort zur Untersuchung und, dem Befinden nach, zur Bestrafung zu ziehen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel gegeben zu

Deßau, am 2. Junius 1834.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CI.

Nachtrag zu der neuen Schul-Ordnung vom 10. März 1833, No. LXXXIII, Band 2, Seite 583 ff., die Modification und Erläuterung des §. 6. wegen Führung der Schulversäumniß-Listen betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 37. am 13. September 1834.)

Mit Bezug auf die neue Schulordnung vom 10. März 1833. machen Wir hierdurch bekannt:

daß der §. 6. dieses Gesetzes dahin modificirt und erläutert worden ist:

a. daß die Schullehrer in den monatlich einzureichenden Tabellen die ihnen bekannt gewordenen Abhaltungs-Ursachen mit verzeichnen, wenn sie darüber aber zweifelhaft sein sollten, mit den Ortsgerichten darüber Rücksprache nehmen und ihre und derselben Meinung darüber kürzlich in dem Berichte an den Pfarrer mit anführen, und dieser alsdann, wenn er die angeführte Ursache nicht für hinlänglich hält, darüber nach Befinden erst nähere Erkundigung einziehen oder sogleich entscheiden soll.

Ferner:

b. daß die Dispensationen in einzelnen Fällen von den Schullehrern an solchen Orten, wo kein Pfarrer wohnt, den Umständen nach auch unmittelbar selbst ertheilt werden können, jedoch den Pfarrern in den monatlichen Berichten mit angezeigt werden müssen.

Wonach sich die Pfarrer, Schullehrer und Ortsgerichte zu achten haben.

Deßau, am 1. September 1834.

Herzoglich Anhaltisches Consistorium allhier.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CII.

Nachtrag zu dem Erbschaftsstempel-Steuergesetz vom 24. März 1832. No. LXIV. §. 10.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 39. am 27. September 1834.)

Se. Hochfürstliche Durchlaucht, der regierende Herzog, haben auf Unsern unterthänigsten Vortrag gnädigst zu befehlen geruhet, daß die §. 10. des Erbstempel-Steuergesetzes den Gerichten, für die ihnen durch dieses Gesetz auferlegten vielfachen und zeitraubenden Bemühungen, bewilligte Remuneration von dem laufenden Rechnungs-Jahre an von zwei auf vier Procent erhöhet und von dem baaren Einkommen der fraglichen Steuer abgezogen werden soll.

Wir machen dieses auf höchsten Befehl hierdurch bekannt, damit sich die betreffenden Behörden hiernach richten mögen.

Deßau, am 20. September 1834.

Herzogl. Anhalt. Landesregierung allhier.

Digitized by Google

J. germ. 61 g²

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

D 3143

No. CIII.

Nachtrag zu den erneuerten Statuten der Herzogl. Diener-Wittwenkasse, Abtheilung 4. §. 18, die Zulassung der Wittwen 5ter Klasse in das Wittwenhaus zu Oranienbaum betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 3. am 17. Januar 1835.)

Wir Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. urkunden und fügen hiermit zu wissen:

daß Wir auf unterthänigsten Vortrag Unserer Landesregierung gnädigst gestatten wollen, daß der §. 18. der erneuerten Statuten der Herzoglichen Diener-Wittwenkasse vom 1. October 1833, nach welchem nur Wittwen der 4ten Classe eine Versorgung in dem Wittwenhause zu Oranienbaum erhalten können, von nun an auch auf Wittwen der 5ten Classe dergestalt ausgedehnt werde, daß, wenn sich keine Wittwe der 4ten Classe dazu angemeldet hat, auch Wittwen der 5ten Classe die Aufnahme in das Wittwenhaus zu Oranienbaum, mit dem Genusse der vollen Präbende, bei entstehenden Vacanzen ohne Eintrittsgeld gestattet sein soll.

Urkundlich haben Wir diesen Nachtrag eigenhändig vollzogen und Unser Herzogl. Insiegel beidrucken lassen.

Deßau, am 27. December 1834.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L. S.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CIV.

Verordnung,

die Vorschriften wegen Controlirung der Mahlsteuer in Raguhn und Jeßnitz betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 8. am 21. Februar 1835.)

Die bisher für die Städte Raguhn und Jeßnitz bestehende Mühlordnung ist revidirt und durch nähere Vorschriften über das Verfahren bei Entrichtung der Mahlsteuer und Lösung der Mahlzettel, beim Einbringen des Getreides nach der Mühle, beim Vermahlen desselben und bei Abholung des Mehls, Behufs einer genauern steuerlichen Controle, vervollständigt worden.

Diese Vorschriften treten vom 1. März d. J. an in Kraft und sind zu jedermanns Einsicht in den Herzogl. Steuerämtern und in den Mühlen ausgehängt, auch den Bäckerinnungen noch besonders zugefertigt worden. Es wird daher jeder Mahlsteuerpflichtige, welcher Getreide nach den Mühlen in Jeßnitz und Raguhn bringen will, angewiesen, sich mit jenen Vorschriften, zur Vermeidung der darin zugleich angedroheten Contraventionsstrafen, gehörig bekannt zu machen und dieselben genau zu befolgen, indem die Entschuldigung der Unbekanntschaft mit denselben nicht weiter angenommen werden kann.

Für auswärtige Mahlgäste wird hierdurch noch bekannt gemacht, daß das zum Vermahlen nach Raguhn einzuführende Getreide im Thore angemeldet werden muß, woselbst dann Mahlzettel unentgeldlich ausgestellt werden und daß das Mehl im Thore unter Rückgabe des Mahlzettels gleichfalls zur Revision zu stellen ist, indem die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift den Verdacht einer Steuerdefraudation begründet und, auch wenn derselbe entkräftet werden kann, mit einer Ordnungsstrafe von einem bis fünf Thaler geahndet wird.

Deßau, am 14. Februar 1835.

Herzogliche Anhaltische Cammer.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CV.

Fernerer Nachtrag zu der neuen Schul-Ordnung vom 10ten März 1833, No. LXXXIII. Band 2. S. 583 ff., einige nähere Erläuterungen, Bestimmungen und Abänderungen zu den §§. 2. 3. 5. 6. und 11. enthaltend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 8. am 21. Februar 1835.)

Wir Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. urkunden und fügen hiermit zu wissen, daß Wir, auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Consistorii, folgende Erläuterungen, Bestimmungen und Abänderungen, hinsichtlich der neuen Schul-Ordnung vom 10. März 1833, genehmigt und öffentlich zur Nachachtung bekannt zu machen beschlossen haben.

Wir thun auch solches und verordnen hiermit:

Zu §. 2. Hinsichtlich der Winterschule wird es bei der frühern Zeitbestimmung vom 1. November jedes laufenden, bis zum letzten März des folgenden Jahres, belassen; so wie es denn auch bei den auf 6 Wochen bestimmten Ernteferien sein Verbleiben hat; jedoch wird den Pfarrern gestattet, mit Zuziehung der Dorfgerichte ihrer Parochieen, eine angemessene Vertheilung dieser Ferien nach den örtlichen Bedürfnissen zu bestimmen und in den betreffenden Gemeinden bekannt zu machen.

Zu §. 3. Daß an denjenigen Orten, wo die Oberklasse wöchentlich nur 2 Tage in die Schule gehet, der Montag und Donnerstag bestimmt und solches den betreffenden Gemeinden von den Kanzeln bekannt gemacht werde, mit dem Zusatze, daß jede muthwillige Ver-

säumniß dieser Schüler mit einem Groschen für jeden Tag unerläßlich bestraft werden soll.

Übrigens wird den Schul-Inspectoren gestattet, nach ihrem Gutbefinden im Monate October den Anfang des Unterrichts Morgens von 6 oder 7 Uhr an zu bestimmen.

In denjenigen Schulen, welche weniger als 20 Schulkinder zählen, findet eine Abtheilung derselben in Klassen nicht Statt.

Zu §. 5. Die Strafbestimmung der wöchentlichen Schulversäumnisse wird hiermit aufgehoben, und sollen die Schulversäumnisse künftig nur nach Tagen gerechnet und jeder versäumte Schultag mit 6 Pfennigen bestraft werden.

Zu §. 6. Was die Erhebung der Strafgelder in den Dorfgemeinden betrifft, so muß solche möglichst vereinfacht und in das Interesse der Gemeinden gezogen werden.

Zu dem Ende sollen

a) diese Strafgelder wöchentlich erhoben und deshalb von den Schullehrern die Versäumnisse einer jeden Woche am Schlusse derselben, nach eingeholter Bescheinigung von Seiten des Pfarrers, dem Dorfrichter zur ungesäumten Erhebung der Strafgelder schriftlich angezeigt werden, worauf dann die Gemeinden, und beziehungsweise die Dorfgerichte, zwar eigenmächtig nichts erlassen, wohl aber Strafsälle, welche bei genauerer Untersuchung der Gemeindevorsteher eine Milderung verdienen, durch eine bescheidene Vorstellung bei dem Pfarrer vermitteln können.

b) Die Strafgelder sollen nicht in die Schul-Inspections-Kassen, sondern in die besonders einzurichtenden Orts-Schul-Kassen fließen, um daraus Schul-Utensilien anzuschaffen, und also mittelbar wieder zum Besten der Schuljugend verwendet werden.

c) Über die Einnahmen und Ausgaben dieser Kassen sollen die Schullehrer die Rechnungen führen, die Pfarrer und die Schul-Inspectoren alle und jede Ausgaben anweisen und verfügen, und die Rechnungen alljährlich den Pfarrern, Schul-Inspectoren und Dorfrichtern im Schulhause vorgelegt, von denselben geprüft und, wenn dabei nichts zu erinnern gefunden worden ist, deren Richtigkeit bezeugt und unterschrieben werden.

d) Von dieser Einrichtung und über das Gerechte und Vortheilhafte derselben sind die Gemeinden zuvor von den Kanzeln klar und deutlich zu belehren.

e) Nur in Fällen, wo Gemeindeglieder dem Ausspruche der Gemeinde oder diese dem Ausspruche des Pfarrers oder des Schul-Inspectors widersprechen oder sich widersetzen, wird die Sache dem Herzoglichen Justizamte zur Entscheidung vorgetragen, welches dann, nach vorheriger summarischer Untersuchung, darin zu erkennen hat.

f) Es muß endlich überhaupt darauf gesehen werden, daß die Strafgelder pünktlich beigetrieben werden, nicht allein um muthwillige Schulversäumnisse zu verhüten, sondern auch den angezeigten Nutzen daraus zu ziehen.

Zu §. 11. Die Schulpflichtigkeit der Kinder fängt von dem vollendeten sechsten Lebensjahre an.

Erst mit dem Tage der Confirmation hört die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Schulgeldes auf.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Unserm Herzoglichen Insiegel gegeben zu

Deßau, am 10. Februar 1835.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CVI.

Privilegium für den Königl. Großbritannischen Schiffs-Capitan John Roß in London, zum ausschließlichen Debit der von ihm und seinen Verlegern herauszugebenden deutschen Übersetzung seiner Reise nach dem Nordpol, in dem Herzogthume Anhalt-Deßau.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 11. am 14. März 1835.)

Wir Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. urkunden und fügen hiermit zu wissen, daß Wir Uns, auf den unterthänigsten Vortrag Unserer Landes-Regierung, bewogen gefunden haben, dem Königl. Großbritannischen Schiffs-Capitan John Roß zu London, für sich und seine Verleger, ein Privilegium auf den ausschließlichen Debit der von ihm zu veranstaltenden deutschen Übersetzung seiner Reise nach dem Nordpol, in Unserm Herzogthume zu ertheilen.

Wir thun auch solches und privilegiren genannten John Roß, für seine Erben und Erbnehmen, daß diese von ihm selbst unternommene deutsche Übersetzung seiner Reise nach dem Nordpol niemand in Unserm Herzogthume, bei Strafe der Confiscation der sämmtlichen Exemplare, nachdrucken, auch eben so wenig dergleichen Nachdrücke, bei gleicher Strafe, in Unserm Herzogthume verkaufen, sondern der rechtmäßige Verlag und Verkauf einzig und allein dem Schiffs-Capitan John Roß, dessen Erben und Erbnehmen, oder den von ihm ausdrücklich dazu befugten Verlegern in Unserm Lande gestattet sein, deshalb auch diesen, gleich ihm, der gesetzliche Schutz gegen jede Übertretung von Unserer Landes-Regierung, Unsern Beamten, den Magistraten und allen andern Civil- und Polizei-Behörden, welchen allen

Wir hierdurch die pünktliche Handhabung dieser Verordnung zur Pflicht machen, jederzeit gewährt und geleistet werden soll.

Urkundlich haben Wir dieses Privilegium eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken, auch solches durch die Gesetzsammlung öffentlich bekannt machen lassen.

So geschehen zu Deßau, am 20. Februar 1835.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CVII.

Verordnung, in Bezug auf den in der 39sten vorjährigen Bundestags-Sitzung, das Universitäten-Wesen betreffend, gefaßten Beschluß, für die betheiligten Herzogl. Anhalt-Deßauischen Unterthanen erlassen.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 16. am 18. April 1835.)

Wir Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen hierdurch auf den Grund eines in der 39sten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 13. November 1834. gefaßten Beschlusses und Behufs dessen gesetzlicher Anwendung in Unserm Herzogthume wie folgt:

§. 1.

Alle Studirende sind verbunden, sich innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft auf der Universität Behufs ihrer Immatriculation bei der hierzu eigends niedergesetzten Commission anzumelden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen wird, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu bestimmten Behörde, keine Immatriculation mehr Statt finden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag. Auch die auf einer Universität bereits immatriculirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatriculation angesetzten Stunden bei der Commission melden, und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

§. 2.

Ein Studirender, welcher um die Immatriculation nachsucht, muß der Commission vorlegen:

1) wenn er das academische Studium beginnt — das Zeugniß, welches er über seine wissenschaftliche Vorbereitung und über sein sittliches Betragen nach bestandenem Abiturientenexamen erhalten hat;

2) wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens;

3) wenn er die academischen Studien eine Zeitlang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Ortes, wo er sich im letztern Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sei.

Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht, doch wird bei solchen, welche aus Orten außer Deutschland kommen, hierin einige Nachsicht Statt finden;

4) jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Eltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sei.

Diese Zeugnisse werden von der Immatriculations-Commission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufbewahrt werden.

Ist Alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; dieselbe wird aber in keinem Bundesstaate statt eines Passes angenommen werden.

§. 3.

In den Zeugnissen über das Betragen werden die etwa erkannten Strafen nebst der Ursache derselben angeführt werden, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt ist. Die Anführung der Bestrafung wegen anderer nicht erheblichen Contraventionen wird nach dem Ermessen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugnissen wird (wo möglich mit Angabe der Gründe) bemerkt werden, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden sei oder nicht.

Jeder Studirende ist verpflichtet, um diese Zeugnisse so zeitig nachzusuchen, daß er sie bei der Immatriculation vorzeigen kann, und die Behörden werden solche ohne Aufenthalt ausfertigen, falls nicht Gründe der Verweige-

rung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden bescheinigt werden müssen. Gegen diese Verweigerung kann der Studirende den Recurs an die Oberbehörde nehmen.

Kann ein Studirender bei dem Gesuche um Immatriculation die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen, verspricht er jedoch deren Nachlieferung, so kann er nach dem Ermessen der Immatriculations-Commission auf die academischen Gesetze verpflichtet und zum Besuche der Collegien zugelassen werden. Von Seiten der Universität wird aber sofort an die Behörde, welche die Zeugnisse auszustellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geschrieben werden, welche von derselben ohne Aufenthalt ertheilt werden wird.

§. 4.

Die Immatriculation wird verweigert werden:

1) wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann (§. 1.);

2) wenn er die erforderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sei, verweigert (§§. 2. und 3.), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien, unter den im vorstehenden §. enthaltenen Beschränkungen, noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt dem Studirenden unbenommen, wenn er später mit den erforderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden;

3) wenn der Ankommende von einer Universität mittelst des consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität, nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungsbevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebstdem die Zustimmung Unserer Regierung, welche hierüber zuvor an Uns Bericht erstatten wird, erforderlich;

4) wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört, und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungscommissäre der Universitäten werden darüber wachen, daß diese jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Eltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

§. 5.

Jedem Studirenden werden vor der Immatriculation die Vorschriften der §§. 3. und 4. des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819. über die in Ansehung der Universitäten zu ergreifenden Maaßregeln, so wie die Bestimmungen der hier folgenden Paragraphen, in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt werden, welcher sich mit folgendem Reverse schließt:

„Ich Endesunterzeichneter verspreche mittelst meiner Namensunterschrift auf Ehre und Gewissen:

1) daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbesondere an keiner burschenschaftlichen Verbindung, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde;
2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maaßregeln mit Andern mich vereinigen werde. Insbesondere erkläre ich mich verpflichtet, den Forderungen, welche die diesem Reverse vorgedruckten Bestimmungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertretung daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen."

Erst nachdem dieser Revers unterschrieben worden, wird die Immatriculation Statt finden. Wer diese Unterschrift verweigert, soll sofort und ohne alle Nachsicht von der Universität weggewiesen werden.

§. 6.

Vereinigungen der Studirenden zu wissenschaftlichen oder geselligen Zwecken können mit Erlaubniß der betreffenden Regierung, unter den von dieser fest-

zusetzenden Bedingungen, Statt finden. Alle andere Verbindungen der Studirenden, sowohl unter sich als mit sonstigen geheimen Gesellschaften, sind verboten.

§. 7.

Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen wird nach folgenden Abstufungen bestraft werden:

1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche andere zum Beitritt verleitet oder zu verleiten gesucht haben, werden niemals mit bloßer Carcerstrafe, sondern jedenfalls mit dem consilio abeundi, oder nach Befinden mit der Relegation, die den Umständen nach geschärft werden wird, belegt werden.

2) Die übrigen Mitglieder solcher Verbindungen werden mit strenger Carcerstrafe, bei wiederholter oder fortgesetzter Theilnahme aber, wenn schon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen ist oder andere Verschärfungsgründe vorliegen, mit der Unterschrift des consilii abeundi, oder dem consilio abeundi selbst, oder bei besonders erschwerenden Umständen mit der Relegation, die dem Befinden nach zu schärfen ist, belegt werden.

3) Insofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Universitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechselt, oder durch Deputirte communizirt, so sollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieser Correspondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation bestraft werden.

4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Gesellschaft zu sein, dennoch für die Verbindung thätig gewesen sind, werden nach Befinden der Umstände nach obigen Strafabstufungen bestraft werden.

5) Wer wegen verbotener Verbindungen bestraft wird, verliert nach Umständen zugleich die ihm zuertheilten academischen Benefizien, Stipendien und sonstige Unterstützungen aus öffentlichen Fonds. Desgleichen verliert er die seither etwa genossene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorlesungen.

6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem consilio abeundi belegt ist, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Universität erforderliche Erlaubniß (§. 4. Num. 3.) vor Ablauf von sechs Monaten,

und dem, der mit der Relegation bestraft worden ist, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden. Sollte die eine oder die andere Strafe, theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen, erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Last fallende Verschulden nicht so groß gewesen sein, daß deshalb allein auf Wegweisung erkannt worden sein würde, so werden die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beschränkt werden.

7) Es wird bei allen, in den academischen Gesetzen des betreffenden Staates erwähnten, Vergehungen der Studirenden bei dem Dasein von Indicien nachgeforscht werden, ob dazu eine verbotene Verbindung nähern oder entferntern Anlaß gegeben habe. Wenn solches der Fall ist, so wird es als erschwerender Umstand angesehen werden.

8) Dem Gesuche um Aufhebung der Strafe der Wegweisung von einer Universität in den Fällen und nach Ablauf der festgesetzten Zeit, wo Begnadigung Statt finden kann (Num. 6. oben), wird niemals gewillfahrt werden, wenn der Nachsuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweisung von der Universität nützlich verwendet, sich eines untadelhaften Lebenswandels beflissen habe, und keine glaubhaften Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen.

§. 8.

Die Mitglieder einer burschenschaftlichen oder einer auf politische Zwecke, unter irgend einem Namen, gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehältlich der etwa zu verhängenden Criminalstrafen) geschärfte Relegation. Die künftig aus solchem Grunde mit geschärfter Relegation Bestraften werden eben so wenig zum Civildienste, als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer academischen Würde, zur Advocatur, zur ärztlichen oder chirurgischen Praxis, innerhalb der Staaten des deutschen Bundes zugelassen werden.

Würden Wir Uns durch besonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen Unserer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Wege der Gnade zu mildern oder nachzulassen, so wird doch solches nie ohne sorgfältige Erwägung aller Umstände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder gesetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufsicht geschehen.

§. 9.

Bei allen mit academischen Strafen zu belegenden Gesetzwidrigkeiten bleibt die criminelle Bestrafung, nach Beschaffenheit der verübten gesetzwidrigen That, und insbesondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden, oder die in Folge derselben begangenen Handlungen, die Anwendung härterer Strafgesetze nothwendig machen.

§. 10.

Wer gegen eine Universität, ein Institut, eine Behörde oder einen academischen Lehrer eine sogenannte Verrufserklärung direct oder indirect unternimmt, soll von allen deutschen Universitäten ausgeschlossen sein, und es wird diese Ausschließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung solcher Verrufserklärung vorsätzlich befördern, werden nach den Umständen mit dem consilio abeundi oder mit der Relegation bestraft werden, und es wird in Ansehung ihrer Aufnahme auf einer andern Universität dasjenige Statt finden, was oben §. 7. Num. 6. bestimmt ist.

Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufserklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche sich Verrufserklärungen gegen Privatpersonen erlauben oder daran Theil nehmen.

Abgesehen von diesen Strafbestimmungen, werden die Verrufserklärungen außerdem als Injurien behandelt werden.

§. 11.

Jeder, der auf einer Universität studirt hat, und um Zulassung zu dem vorgeschriebenen Examen, Behufs künftiger Anstellung, nachsucht, muß diesem Gesuche ein Zeugniß über die Vorlesungen, die er besucht hat, über seinen Fleiß und seine Aufführung beifügen. Diese Zeugnisse werden sich vorzüglich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen erstrecken.

Wir befehlen allen Unsern Unterthanen, insbesondere aber den Studirenden auf den Universitäten und allen, welche künftig dahin abgehen werden, so wie deren Eltern, Vormündern und sonstigen Vorgesetzten, sich nach diesen Anordnungen und Bestimmungen genau zu achten, und haben Unsere Behörden über deren pünktliche Befolgung mit Sorgfalt zu wachen.

Deßau, den 12. April 1835.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CVIII.

Gesetz, die Beschränkung des Lotteriespiels betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 17. am 25. April 1835.)

Wir Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen hierdurch zur Beschränkung des Lotteriespiels:

1.

Nicht allein das Colligiren für auswärtige Lotterien, sondern auch das Spielen in denselben und die Theilnahme an nicht genehmigten Ausspielungen beweglicher und unbeweglicher Sachen ist im Allgemeinen verboten.

2.

Nur das Spielen der von bestätigten inländischen Collecteurs ausgegebenen Loose der für jetzt ausschließlich privilegirten Königl. Sächsischen Landes-Lotterie in Leipzig, welche mit der Unterschrift des hier concessionirten Hauptcollecteurs oder eines Subcollecteurs versehen sind, wird von jetzt an nachgelassen.

3.

Der Cammer wird die Anstellung eines Hauptcollecteurs für das hiesige Land, die Bestätigung der demselben zu gestattenden zehn Untercollecteurs und die Oberaufsicht über ihren Geschäftsbetrieb überlassen. Die Namen derselben werden öffentlich bekannt gemacht werden.

4.

Die concessionirten Collecteurs sind nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes von

Andern nicht übertreten werden. Sie müssen daher jede ihnen bekannt werdende Contravention unverzüglich zur Anzeige bringen und selbst diejenigen Personen, welche ihnen als heimliche Collecteurs verdächtig scheinen, der Polizeibehörde namhaft machen, damit auf deren Treiben vigilirt und weitere Untersuchung gegen dieselben angeordnet werden könne.

Wird ein Collecteur überführt, um Uebertretungen des Gesetzes gewußt und dieselben nicht angezeigt zu haben, so ist er schon deshalb straffällig.

5.

Die concessionirten Collecteurs müssen sich alles Hausirens mit Lotterieloosen und des Anbietens und Aufdringens derselben und dadurch der Verführung zum Spiele gänzlich enthalten. Der Collecteur, der diesem Verbote zuwider handelt, verliert seine Concession und wird außerdem mit 10 bis 100 Rthlr. bestraft. Auch beim bloßen Verdacht einer Umgehung kann die Entziehung der Concession ohne Weiteres von der Cammer verfügt werden.

6.

Im Uebrigen sind die Rechte und Pflichten der Collecteurs und der Spielenden nach dem jedesmaligen Lotterieplane, welcher von der Direction der Königl. Sächsischen Landes-Lotterie ausgegeben wird, zu beurtheilen.

7.

Wer überführt wird, nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes ein anderes, als ein von hiesigem Hauptcollecteur oder von einem hier concessionirten Subcollecteur unterzeichnetes Loos der Königl. Sächsischen Landes-Lotterie ganz oder zum Theil gespielt oder an einer nicht genehmigten Ausspielung Theil genommen zu haben, hat, gleich viel ob das Loos ihm mit oder ohne eigene Veranlassung zugekommen und ob der Einsatz bezahlt worden ist oder nicht, 40 Thlr. für jedes ganze, 20 Thlr. für das halbe und 10 Thlr. für das viertel Loos, und außerdem den darauf etwa fallenden Gewinn, als Strafe zu entrichten, oder, im Fall des Unvermögens, verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu gewärtigen.

8.

Wer die ihm auf irgend eine Weise zugekommenen Lotterie- und Ausspielungs-Loose, deren Spielen nach Vorstehendem untersagt ist, nicht binnen acht Tagen nach deren Empfange der Polizeibehörde seines Wohnorts zur Cassation überreicht, hat die Vermuthung, daß er dieselben habe spielen wollen, gegen sich und wird ohne Weiteres in die oben bestimmte Strafe genommen.

9.

Lotterie- und Ausspielungs-Loose, welche Inländer im Auslande an sich gebracht haben, dürfen nur so lange, als der Aufenthalt im Auslande dauert, gespielt werden. Das Fortspielen derselben nach der Rückkehr aus dem Auslande wird mit den §. 7. bestimmten Strafen geahndet.

10.

Auch durch Andere darf Niemand bei gleicher Strafe für seine alleinige Rechnung oder als Mittheilhaber im Auslande spielen lassen.

11.

Wer Lotterieloose, deren Spielen nach Vorstehendem verboten ist, oder Loose von nicht genehmigten Ausspielungen entweder selbst an Andere absetzt, oder den Absatz als Mittelsperson befördert, oder auch sich mit dem Colligiren von Lotterieloosen, deren Spielen erlaubt ist, ohne Concession dazu zu haben, abgiebt, soll ohne Rücksicht auf den dabei beabsichtigten Gewinn in eine Geldstrafe von einhundert Thalern für jedes durch ihn selbst oder durch seine Mitwirkung abgesetzte Loos oder, im Fall des Unvermögens, in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, welche, wenn sie über sechs Wochen betragen würde, in Zwangsarbeitshausstrafe verwandelt werden kann, verfallen.

12.

Von allen Geldstrafen, mit Ausschluß des confiscirten Gewinnes, erhält der Angeber, sofern er bei der Uebertretung nicht selbst mitgewirkt hat, die Hälfte, die andere Hälfte der Geldstrafe und der etwa confiscirte Gewinn, nach Abzug eines Drittels davon für das Zwangsarbeitshaus in Zerbst, fällt der Armen-Casse derjenigen inländischen Gemeinde, zu welcher der Angeber und der Angeschuldigte gehören, resp. zu gleichen Theilen zu.

13.

Jede Uebertretung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften ist entweder unmittelbar der Cammer, oder den Untergerichten und Polizeibehörden, welche hiernächst der Cammer unverzüglich Bericht zu erstatten haben, anzuzeigen.

Ordnungsstrafen und Verlust der Concession gegen die concessionirten Collecteurs erkennt die Cammer, ohne daß irgend ein Rechtsverfahren deshalb erforderlich und zulässig ist.

Auch in andern Fällen steht es der Cammer frei, wenn das Vergehen so klar vorliegt, daß nach ihrem Ermessen eine förmliche Untersuchung nicht nothwendig ist, nach summarischer Ermittelung darüber ein Resolut zu er-

theilen und darnach die zur Sicherung der Strafe nöthigen provisorischen Verfügungen zu erlassen.

Will der Angeschuldigte sich bei dem Resolute der Cammer nicht beruhigen, so muß er binnen zehntägiger Nothfrist auf gerichtliche Untersuchung antragen, zu deren Betreibung jedoch die Cammer, dafern sie es für nöthig hält, einen Fiscal ernennen kann.

Das erste Erkenntniß wird sodann von den Untergerichten selbst ertheilt, von welchem allein binnen zehntägiger Nothfrist die Appellation an die Regierung gestattet ist. Wenn deren Ausspruch das erste Erkenntniß bestätigt, so ist dagegen ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig. Weicht derselbe aber in der Hauptsache ab, so findet, jedoch gleichfalls nur binnen zehntägiger Nothfrist und ohne alles weitere Verfahren, bloß die Berufung an das Ober-Appellations-Gericht in Zerbst Statt, dessen Erkenntniß sofort rechtskräftig wird.

Der Antrag auf Actenversendung ist in allen Instanzen unzulässig.

14.

Forderungen nicht concessionirter Collecteurs für verkaufte Lotterieloose werden den Spielschulden gleich geachtet und begründen daher, gleich viel ob die Loose bestellt und angenommen wurden oder nicht, keine Klage.

Gewinne aus unerlaubtem Lotteriespiele können nur von den Armen-Anstalten, welchen sie gesetzlich als Strafe zufallen, eingeklagt werden.

Wir hoffen, daß jeder Unserer getreuen Unterthanen sich den Vorschriften des Gesetzes um so williger unterwerfen werde, da der für die alleinige Concessionirung der Königl. Sächsischen Landes-Lotterie gewährte Vortheil lediglich zum Besten der Armen-Anstalten verwendet werden soll, und befehlen sämmtlichen Behörden Unseres Landes, auf die Befolgung desselben streng zu halten und jede Uebertretung mit den darauf gesetzten Strafen unnachsichtlich zu ahnden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

So geschehen Deßau, am 21. April 1835.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CIX.

Höchste Bekanntmachung wegen der neuen Verwaltung der Armen-Casse der Herzogl. Residenzstadt Deßau durch die städtischen Behörden und Aufhebung der betreffenden, in dem Gesetze vom 18. Dezember 1831 erlassenen Bestimmungen.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 30. am 25. Juni 1835.)

In Uebereinstimmung mit neueren Einrichtungen ist die Verwaltung der hiesigen Armen-Casse der hiesigen Communal-Behörde unter Oberaufsicht der Cammer übertragen worden; es wird demzufolge das, was in dem Gesetze vom 18. Dezember 1831, die neue Einrichtung des öffentlichen Armenwesens in der Residenzstadt Deßau betreffend, auf die frühere Verwaltung dieser Casse durch eine andere Behörde Bezug hat, hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

So geschehen Deßau, am 23. Juli 1835.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CX.

Entscheidung zu den Erläuterungen der Prozeß-Ordnung.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 34. am 22. August 1835.)

XXXIII.

Zu Kapitel XII. des Anhangs zu den Erläuterungen der Prozeß-Ordnung.

Erstreckung des Verfahrens von Amts wegen bei der Hülfsvollstreckung auf mehrere Fälle und Abkürzung desselben.

§. 1.

Das §. 7. angeordnete Hülfsverfahren von Amts wegen tritt, außer bei öffentlichen Abgaben, Gerichts- und Advokaten-Gebühren, für welche es bereits gesetzlich vorgeschrieben ist, künftig auch noch bei rückständigem Erbzins- und Erbpachts-Canon, rückständigen Abgaben an die Gutsherrschaften, die Gemeinden, milde Stiftungen, die Geistlichen und Schullehrer, in so fern über die Verpflichtung zur Bezahlung derselben und die Größe ihres Betrages kein rechtlicher Zweifel obwaltet, ferner bei der Einziehung von verwirkten Geldstrafen, und zwar ohne Rücksicht auf die Größe der beizutreibenden Summen, und bei allen privatrechtlichen Streitigkeiten, deren Gegenstand die Summe von 30 Thlr. nicht übersteigt, ein.

§. 2.

Da jedoch das für die vorerwähnten Sachen vorgeschriebene bisherige Hülfsverfahren dem beabsichtigten Zweck einer möglichst schnellen Hülfsvoll-

streckung nicht gehörig entspricht und beziehungsweise mit unverhältnißmäßig bedeutenden Kosten verknüpft ist, mithin eine Abkürzung desselben nöthig erscheint, so soll zu diesem Behufe, vom Tage der Bekanntmachung dieser Entscheidung an, folgendes abgekürzte Hülfsverfahren für diejenigen Sachen, bei welchen nach den frühern und in §. 1. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen ein Hülfsverfahren von Amts wegen Statt findet, in Anwendung kommen.

1. Der Executions-Antrag kann sowohl schriftlich als mündlich angebracht werden; handelt es sich jedoch lediglich um die Einziehung rückständiger Abgaben, Schul- und Strafgelder, so genügt es, wenn der zur Erhebung solcher Gelder Berechtigte oder Verpflichtete bei dem competenten Gericht des Säumigen ein die Namen der Restanten und den Betrag der Rückstände enthaltendes Verzeichniß einreicht, indem dies Restverzeichniß die Stelle eines förmlichen Executions-Antrags vertritt.

2. Gleich auf den ersten Gerichtstag, welcher nach Eingang des Executions-Antrags oder des Restverzeichnisses folgt, läßt das Gericht den Säumigen durch den Gerichtsboten mündlich vorladen. Dem Impetraten steht es frei, den schuldigen Rückstand gegen Bezahlung von 2 Gr. Boten-Gebühren und, wenn er nicht an dem Orte wohnt, wo das Gericht seinen Sitz hat, auch der Meilen-Gebühren von 3 Gr. für die Meile, welche letztere übrigens, Falls mehrere auswärtige Impetraten zu citiren, von dem Gerichte zu vertheilen sind, an den Gerichtsboten zu berichtigen, welcher sodann das Bezahlte dem Impetranten gegen Quittung abzuliefern, diese Quittung dem Impetraten, wenn derselbe mit dem Impetranten an einem Orte wohnt, vorzuzeigen und demnächst bei dem Gerichte zu den Acten einzureichen hat.

   Macht jedoch der Impetrat hiervon keinen Gebrauch, so muß er zur bestimmten Zeit vor Gericht erscheinen. Der Erschienene wird sodann über die gegen ihn angezeigten Rückstände mündlich ganz summarisch vernommen und hiernächst demselben, wenn er die Schuld einräumt oder dagegen keine nach §. 9. Kap. XII. des Anhangs zu den Erläuterungen der Prozeß-Ordnung beim Hülfsverfahren noch zulässigen sofort liquiden Einwendungen vorzubringen vermag, durch ein protokollarisches Dekret die Bezahlung des Rückstandes oder der liquidirten Forderung, und zwar bei Vermeidung sofortiger Hülfsvollstreckung, binnen einer nach dem Ermessen des Richters zu bestimmenden Frist, die jedoch, vorzüglich bei kleinen Summen, 8 bis 14 Tage in der Regel nicht übersteigen darf, aufgegeben.

3. Läßt nun der Impetrat diese Frist, ohne das Schuldige zu bezahlen, verstreichen, so schreitet sodann das Gericht, ohne weitere Anträge des Impetranten abzuwarten, sofort von Amts wegen zur wirklichen Hülfsvollstreckung, und zwar zuvörderst in das bewegliche Vermögen des Impetraten durch Auspfändung, welche durch den Gerichtsdiener geschehen kann, und nur dann erst in dessen unbewegliche Güter, wenn das bewegliche Vermögen zur Deckung der Forderung nicht ausreicht.
4. Bei gänzlichem Unvermögen des Impetraten ist die ausgesprochene Geldstrafe, insbesondere die Schulversäumniß-Strafe, in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu verwandeln.

§. 3.

Dies abgekürzte Hülfsverfahren soll auch wegen rückständiger Pachtgelder, welche der Cammer zu zahlen sind und nicht über 30 Thlr. betragen, und zwar, wie bei Abgaben-Resten, sofort ohne vorherige Klage und ertheilten richterlichen Bescheid, alsdann Statt finden, wenn der betreffende Pachtbrief die Klausel enthält: daß der Pächter, Falls er mit dem Pachte im Rückstande verbleibt, sich der Hülfsvollstreckung ohne vorgängiges Rechtsverfahren und Rechtserkenntniß unterwerfen und zu dem Behufe allen Einreden, außer der der Zahlung, entsagen wolle; welche Einrede ihm jedoch auch nur in so fern vorbehalten bleibt, als er sie sofort durch sein Quittungsbuch liquid machen kann.

§. 4.

Wenn untere Verwaltungs-Behörden im Auftrage der Cammer handeln, so haben die betreffenden Gerichte auch auf deren Requisition die Hülfsvollstreckung wegen schuldiger Abgaben und dekretirter Strafen zu verfügen, ohne daß es dabei jedes Mal eines besondern Auftrags der Cammer bedarf.

§. 5.

Da das in dem Kapitel XII. des Anhangs angeordnete Hülfsverfahren und in den dasselbe erläuternden Entscheidungen zunächst nur für privatrechtliche Angelegenheiten bestimmt ist, so hängt es von den Verwaltungs-Behörden des Landes ab, ob sie zur Vollstreckung der ihren Geschäftskreis betreffenden Gesetze und Anordnungen sich der richterlichen Hülfe nach den Formen des für Privatrechts-Angelegenheiten angeordneten Hülfsverfahrens bedienen oder ihre Verfügungen selbst und auf andere Weise vollstrecken wollen.

Publications-Patent.

Wir **Leopold Friedrich**, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit Unsern sämmtlichen richterlichen Behörden, Vasallen, Magistraten und übrigen Unterthanen zu wissen, daß, nachdem Uns Unsere Landesregierung eine Entscheidung zu Kapitel **XII.** des Anhangs zu den Erläuterungen der Prozeß-Ordnung, die Erstreckung des Verfahrens **von Amts wegen** bei der Hülfsvollstreckung auf mehrere Fälle und Abkürzung desselben, zu Unserer landesherrlichen Prüfung und Bestätigung vorgelegt hat, Wir Uns von der Zweckmäßigkeit und dem Nutzen dieser Entscheidung überzeugt und selbige zu bestätigen beschlossen haben. Wir thun auch solches und genehmigen und bestätigen die gedachte Entscheidung nach ihrem ganzen Inhalte hierdurch und kraft dieses dergestalt, daß derselben von jetzt an volle Gesetzeskraft beigelegt sein, solche öffentlich bekannt gemacht, in die Gesetzsammlung aufgenommen und in vorkommenden Fällen jederzeit befolgt werden soll.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel zu

Deßau, am 18. August 1835.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CXI.

Nachtrag zum Jagdgesetze vom 10. März 1830.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 37. am 12. September 1835.)

Wir Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. urkunden und fügen hiermit zu wissen, daß Wir, auf geschehenen Vortrag Unserer Landesregierung, Uns veranlaßt gefunden haben, Folgendes nachträglich zum Jagdgesetze vom 10. März 1830 zu verordnen:

Die im Jagdgesetz enthaltenen Bestimmungen wegen unerlaubter Führung von Schießgewehren am ungehörigen Orte sollen auch auf alle andere zum Tödten des Wildes geeignete Waffen und Gewehre, so wie auf Personen, welche sich außer den gewöhnlichen Landstraßen und sogenannten Communications-Fahrwegen und Fußsteigen in den Jagdrevieren mit zum Fangen des Wildes geeigneten Schlingen, Schleifen, Netzen, Fangeisen, Hunden ꝛc., ohne zu deren Führung befugt zu sein, betreten lassen, Anwendung finden.

Wir haben dieses öffentlich bekannt zu machen befohlen und wollen, daß von der Bekanntmachung an darüber eben so gehalten werden soll, als wäre es dem Jagdgesetze vom 10. März 1830 wörtlich einverleibt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm beigedruckten Herzogl. Insiegel gegeben zu

Deßau, am 8. September 1835.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CXII.

Landesherrliche Bekanntmachung und Verordnung, den Beitritt des Großherzogthums Baden zu dem Zollverein und die Anwendung der Verordnung vom 18. März 1834. auf dasselbe betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 44. am 31. October 1835.)

Wir Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen:

Nachdem das Großherzogthum Baden dem zwischen den Königreichen Preußen, Baiern, Sachsen und Würtemberg, dem Kurfürstenthume und Großherzogthume Hessen und den zu dem Thüringschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten Gesammtzollvereine am 12. Mai d. J. beigetreten ist, und auch auf diesen Staat der unter den Vereins-Staaten abgeschlossene und am 18ten März 1834. in Unserem Herzogthume zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Zoll-Cartel Anwendung findet, so wird dies Unseren Behörden und getreuen Unterthanen hierdurch bekannt gemacht, mit dem Befehle sich hiernach zu achten.

Urkundlich unter Unserer eigenen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

So geschehen Deßau, den 28. October 1835.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CXIII.

Privilegium für die Erben des verstorbenen Professors Doctor Schleiermacher auf die von ihnen zu veranstaltende neue Ausgabe der bereits erschienenen und auf die Herausgabe der noch ungedruckten Schriften ihres Erblassers.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 47. am 21. November 1835.)

Von Gottes Gnaden Wir **Leopold Friedrich**, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. für Uns, Unsere Fürstlichen Erben und Nachkommen, urkunden und fügen hiermit zu wissen:

daß Wir, auf geschehene Verwendung, der nachgelassenen Wittwe und den Kindern des verstorbenen Professors Doctor Schleiermacher in Berlin ein Privilegium auf die von ihnen zu veranstaltende neue Ausgabe der bereits erschienenen und auf die Herausgabe der noch ungedruckten Schriften ihres Erblassers sowohl gegen deren Nachdruck, als auch gegen den Verkauf fremder Nachdrücke in Unseren Herzoglichen Landen zu ertheilen beschlossen haben.

Wir thun auch solches und ertheilen demnach den gedachten Erben des verstorbenen Professors Doctor Schleiermacher ein solches Privilegium in der Art, daß nicht allein die zu veranstaltende Ausgabe der Schleiermacher'schen Werke in Unseren Landen nicht nachgedruckt, oder darin irgend ein fremder Nachdruck davon verkauft werden, sondern auch Niemand berechtigt sein solle, nachgeschriebene Vorlesungen und Predigten des Professors Doctor Schleiermacher, ohne Einwilligung der Erben, durch den Druck öffentlich bekannt zu machen oder etwa anderwärts

gemachte Abdrücke zu verkaufen, bei Vermeidung der Confiscation und einer Geldstrafe von 100 Thlr. für jedes Exemplar.

Wir befehlen zugleich Unseren Landes- und übrigen Behörden, über dieses Privilegium nachdrücklich zu halten und keine Uebertretung desselben zu gestatten.

Urkundlich haben Wir dieses Privilegium eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken, auch solches in der hiesigen Gesetzsammlung öffentlich bekannt machen lassen.

So geschehen zu Deßau, den 14. November 1835.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CXIV.

Verordnung wegen Erstreckung der Controlen im Innern auf den Postverkehr.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 50. am 12. December 1835.)

Nach den bestehenden Vorschriften müssen baumwollene Stuhlwaaren und Zeuge von Baumwolle und Seide oder Wolle gemischt, Branntweine aller Art, Kaffee, Tabacksfabrikate, Wein und Zucker, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren oder des Zuckers einen halben Centner und der andern Waaren einen Centner übersteigt, auch bei Versendungen im Binnenlande des Zollvereinsgebietes mit einem von der Steuerbehörde des Absendungsortes abgestempelten Transportzettel oder Frachtbriefe versehen werden.

Damit diese Controle im Innern jedoch ihrem Zwecke vollständiger entspreche, ist es nothwendig, daß dieselbe auch auf den Postverkehr ausgedehnt werde.

Auf höchsten Befehl wird daher hierdurch bekannt gemacht, daß die Vorschriften, welche hinsichtlich der Controlen im Innern in dem Gesetze vom 18. September 1833 enthalten sind, künftig auch auf Versendungen der gedachten Waaren durch die Post Anwendung finden sollen.

Jeder, wer die vorschriftsmäßige Bezettelung und Anmeldung controlpflichtiger auch mit der Post versandten Waaren unterläßt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er nach §. 6. des angeführten Gesetzes wegen Verdachts der Steuerdefraudation zur Untersuchung und resp. zur Bestrafung gezogen wird.

Den sämmtlichen Steuerbehörden aber wird hiermit wiederholt die strengste Handhabung dieser Controlen und die größte Vigilanz zur Entdeckung etwaiger Contraventionen zur Pflicht gemacht.

Deßau, am 24. November, 1835.

Herzogliche Steuer-Direction.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CXV.

Bekanntmachung,
den Beitritt des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt am Main zum Zoll-Vereine betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 12. am 19. März 1836.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen:

Daß in Folge des Beitritts des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt a/M. zum allgemeinen Zoll-Vereine nunmehr auch die Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse zwischen Unserm Herzogthume und den Zoll-Vereins-Staaten und die Bedingungen des unter dem 18. März 1834 bekannt gemachten Zoll-Cartells auf jene Staaten Anwendung finden.

Unsere Behörden und getreuen Unterthanen haben sich daher hiernach zu richten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

So geschehen Deßau, am 10. März 1836.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L. S.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CXVI.

Verordnung,
wegen stempel- und kostenfreier Ausfertigung der von Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Behörden im diplomatischen Wege verlangten Tauf- Trau- Todten- und Auswanderungs-Scheine.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 13. am 26. März 1836.)

Auf Sr., des regierenden Herzogs, Unseres gnädigsten Herrn, Hochfürstlichen Durchlaucht höchsten Befehl wird hierdurch verordnet:

daß alle von Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Behörden im diplomatischen Wege verlangten Tauf- Trau- Todten- und Auswanderungs-Scheine, da die Beobachtung der Reciprocität von Seiten der Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Regierung zugesichert worden ist, stempel- und kostenfrei ausgefertigt werden sollen.

Die sämmtlichen Gerichts-Behörden und Geistlichen des Landes haben sich nach dieser Verordnung gebührend und unterthänigst zu achten.

Deßau, 15. März 1836.

Herzogliche Anhaltische Landesregierung.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CXVII.

Bekanntmachung,
die steuerlichen Controlen betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 16. am 16. April 1836.)

Nach dem mit der Königl. Preußischen Regierung unter dem 26. Januar d. J. abgeschlossenen Vertrage fallen künftig die Controlen weg, welche nach §§. 16. bis 20. der Steuerordnung vom 16. September 1828. für Waaren von den §. 4. daselbst benannten Gattungen beim Uebergange über die Anhalt-Cöthenschen und Anhalt-Deßauischen Landesgrenzen angeordnet worden sind.

Die Verpflichtung, dergleichen Waaren mit Transportzetteln zu versehen und bei den Anfage- und Revisionsstellen anzumelden, wird daher auf höchsten Befehl hierdurch aufgehoben.

Dagegen werden die Controlen im Innern, welche im ganzen Gebiete des Zollvereins gleichfalls bestehen und nach §. 2. und folg. des Gesetzes vom 18. September 1833. und nach der Verordnung vom 24. November 1835. vorgeschrieben sind, beibehalten und auch auf Zucker, Kaffee, Wein, Tabacksfabrikate und Branntwein allgemein ausgedehnt.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, werden diese Vorschriften, so weit sie künftig gültig sind, hier nochmals auf höchsten Befehl zusammen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Wer folgende Waarenartikel, als:

1) baumwollene Stuhlwaaren und baumwollene, mit Seide oder Wolle gemischte Zeuge,
2) Zucker aller Art,

3) Kaffee,
4) Tabacksfabrikate,
5) Wein und
6) Branntwein aller Art

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, so wie des Zuckers, einen halben Centner und die der andern Waaren einen Centner übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

a) Vor- und Zunamen des Waarenführers und Waarenempfängers,
b) die Menge der Waaren (von den unter 1. bis 4. genannten nach Centnern und Pfunden, vom Wein und Branntwein nach Orhoften und Eimern) in Buchstaben,
c) die Gattung der Waaren,
d) die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern,
e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letztern in Buchstaben, und
f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waaren der Steuerstelle des Absendungsorts oder des Bezirks zum Visiren und Abstempeln vorgelegt werden. Nur Frachtbriefe über Branntwein aus inländischen Brennereien bedürfen der steuerlichen Abstempelung nicht, sind jedoch von der Ortsbehörde zu beglaubigen.

§. 2.

Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, den Frachtbrief gleich nach der Ankunft der Waaren der betreffenden Steuerstelle vorzulegen, welche denselben abgestempelt zurückgiebt. Eine Ausnahme hiervon machen Baumwollen-Fabrikanten, welche Gewebe zur weitern Veredelung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauch, nicht über einen Orhoft, und diejenigen, welche Branntwein aus inländischen Brennereien erhalten. Jedoch müssen die Empfänger der Waaren die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Verlangen vorlegen.

§. 3.

Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, müssen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besondern Fracht-

brief bei sich führen. Mindestens muß aber ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern Bezettelung für jeden Ort versehen sein.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Steuerstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsortes vorzulegen.

Waarenführer, welche vor Erreichung des bezeichneten Bestimmungsortes der Waaren einen Theil davon absetzen, müssen solches gleichfalls von der nächsten Steuerstelle in der Bezettelung bemerken lassen.

Ueberhaupt muß der Frachtbrief mit der Ladung stets vollkommen übereinstimmen. Wo diese Uebereinstimmung mangelt, wird der Frachtbrief als nicht vorhanden angesehen.

§. 4.

Ueber den Handel mit solchen, nach §. 1. controlpflichtigen Waaren muß jeder Kaufmann ordnungsmäßig Buch in deutscher Sprache führen. In diesem Handlungsbuche ist auch von allen unmittelbar über die äußere Grenze des Zollvereinsgebietes bezogenen Waaren Tag und Ort, an welchem die Versteuerung geleistet worden, beim Empfange der Waaren anzumerken.

§. 5.

Vorstehende Vorschriften finden bei Versendung controlpflichtiger Waaren durch die Post gleichfalls Anwendung.

§. 6.

Personen, welchen das Recht zum Hausirhandel zusteht, müssen hinsichtlich der bei sich habenden Waaren auch innerhalb Landes mit Legitimationen, welche von den Steuerbehörden ihres Wohnorts abzustempeln sind, versehen sein.

§. 7.

Auch die zu den Jahrmärkten gehenden Waaren von den §. 1. angegebenen Gattungen müssen durch ein von der Steuerbehörde des Absendungsortes abgestempeltes Verzeichniß legitimirt sein. Dieses Verzeichniß ist der Steuerbehörde des Marktortes gleichfalls zum Visiren vorzulegen und dient für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transportbescheinigung.

Erfolgt am Marktorte eine Zuladung, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß angefertigt und dasselbe von der Steuerbehörde des Marktortes abgestempelt werden.

§. 8.

Controlpflichtige Waaren, über welche durch Vorlegung ordnungsmäßiger Bezettelung Auskunft zur Stelle nicht gegeben werden will oder kann, welche vor der Absendung oder Niederlegung nicht gehörigen Ortes angemeldet oder von Gewerbtreibenden in das Handlungsbuch nicht eingetragen sind, haben die Vermuthung wider sich, daß sie mit Umgehung der Steuer erworben worden.

Kann diese Vermuthung aber auch auf andere Weise vollständig entkräftet werden, so tritt doch wegen Nichtbeobachtung der Vorschrift eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

Den Steuer- und Aufsichtsbehörden ist zur Pflicht gemacht worden, diese ferner bestehenden Controlen im Innern mit Strenge zu handhaben. Es hat daher ein Jeder, welcher die ertheilten Vorschriften nicht beobachtet, es sich selbst zuzumessen, wenn er dadurch in Unannehmlichkeiten und Strafe verfällt.

Deßau, am 1. April 1836.

Herzogliche Steuer-Direction.

Publications-Patent.

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Askanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig ꝛc. ꝛc. ꝛc. urkunden hiermit, thun kund und fügen zu wissen:

Ob Wir Uns gleich, durch 30jährige erfreuliche Erfahrungen und Beobachtungen, von den hinlänglich erprobten wohlthätigen Wirkungen der von Unsers in Gott ruhenden Herrn Großvaters Gnaden und Liebden durch die öffentlichen Bekanntmachungen vom 8. Januar 1806 und 26. December 1816, so wie durch Unsere Verordnung vom 31. Mai 1826 in den Anhalt-Deßauischen Landen angeordneten und mit bedeutenden jährlichen Kosten veranstalteten unentgeldlichen Schutzpocken-Impfung überzeugt und aus den jährlich bei Uns eingereichten Berichten Unserer Medicinal-Commission zwar stets mit Wohlgefallen ersehen haben, daß die Schutzpocken-Impfung von den besonders damit beschäftigt gewesenen Medicinalpersonen jederzeit mit Umsicht und lobenswürdigem Eifer betrieben worden sei, daß auch im Allgemeinen Unsere getreuen Unterthanen, zur Beförderung Unserer wohlthätigen Absicht, die Menschenpocken in Unsern Landen, wo möglich, gänzlich zu vertilgen, eine lobenswerthe Bereitwilligkeit gezeigt haben: so haben Wir dennoch mit Bedauern und Mißfallen wahrnehmen müssen, daß nicht nur die von Uns veranstaltete öffentliche Betreibung des Impfungsgeschäfts hier und da noch bisweilen einige Schwierigkeiten findet, sondern daß sogar an manchen Orten Unseres Landes einzelne ungeimpft gebliebene Kinder und Erwachsene an den Folgen der Menschenpocken theils gestorben, theils durch dieselben verunstaltet worden sind.

Wenn nun, nach dem Gutachten Unserer Cammer, die früher in Hinsicht der Schutzpocken-Impfung erlassenen Verordnungen

nicht ganz hinreichen, um auf dem Wege der Empfehlung Unsere getreuen Unterthanen vor der verheerendsten aller Seuchen, vor den Menschenpocken, zu schützen und das Impfungsgeschäft durch polizeiliche Mitwirkung so zu ordnen, daß man sich überzeugt halten könne, daß sämmtliche Pockenfähige auf eine zuverlässige Weise im gehörigen Alter geimpft worden: so haben Wir Uns zur Erreichung dieses Zwecks und um zugleich den Eltern die Erfüllung der ihnen in dieser Hinsicht obliegenden Pflichten auch ferner so viel als möglich zu erleichtern, bewogen gefunden, dasjenige, was die spätern Beobachtungen und Erfahrungen in Hinsicht dieser Angelegenheit bis jetzt als zweckmäßig dargethan haben, in der nachfolgenden Verordnung zusammenstellen zu lassen, der Wir hiermit ausdrücklich volle Gesetzeskraft beilegen und deren pünktliche Befolgung Wir nicht nur von Unserer Cammer, als Oberpolizeibehörde des Landes, sondern auch von allen denjenigen Behörden, welche bei dem so wichtigen Geschäft der Schutzpocken-Impfung mehr oder weniger mitzuwirken haben, und von Unseren getreuen Unterthanen überhaupt, erwarten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigedruckten Herzoglichen Insiegel gegeben zu

Deßau, am 12. April 1836.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CXVIII.

Verordnung,

die allgemeine Einführung der Schutzpocken-Impfung betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 18. am 30. April 1836.)

§. 1.

Zur regelmäßigen Betreibung des Schutzpocken-Impfungsgeschäfts soll das Land in 13 Impfungs-Districte eingetheilt, und jeder District einem oder zweien Impfungsärzten zur Besorgung der unten näher angegebenen öffentlichen oder Gesammt-Impfungen übertragen werden. Die dieser Verordnung unter ⊙ beigefügte Beilage enthält die Eintheilung dieser Districte und die Namen der für jeden District für jetzt bestimmten Impfärzte.

§. 2.

Alle, welche in öffentliche oder Privat-Versorgungs-, Erziehungs-, Schul-, Fabrik- und Arbeits-Anstalten, in Werkstätten und Privatdienste aller Art aufgenommen und in Zukunft angestellt werden wollen, müssen durch ein Impfungs-Attest nachweisen, daß ihnen, wofern sie die Menschenpocken nicht gehabt haben, die Schutzpocken eingeimpft worden sind, weil sie sonst, bis zu dessen Beibringung, zurückgewiesen werden. Eben so sind diejenigen Personen, welche Unterstützungen aus Staats-, oder Gemeinde- und Armen-Cassen, Pensionen, Anstellungen u. s. w. nachsuchen, für den Fall, daß sie selbst oder ihre Kinder oder Pflegebefohlene noch nicht geimpft sein sollten, so lange zurückzuweisen, bis die Impfung nachträglich geschehen und durch Impfungs-Atteste nachgewiesen ist.

Damit diese Anordnung um so eher befolgt werde, so wird allen öffentlichen Behörden, Beamten und Privatpersonen, bei Vermeidung einer angemessenen Strafe, hiermit untersagt, solche Individuen zu Anstellungen, Dienstleistungen, in Schulen und anderen öffentlichen oder Privat-Anstalten zuzulassen, welche sich nicht sofort durch Vorlegung eines Impfscheins legitimiren können.

§. 3.

Um den Eltern und Pflege-Eltern pockenfähiger Kinder die Erfüllung der ihnen in Hinsicht der Schutzpocken-Impfung obliegenden Verpflichtungen zu erleichtern, sollen jährlich in allen Impfungs-Districten des Landes an mehreren, zu Sammelplätzen dienenden Orten öffentliche, unentgeldliche Gesammt-Impfungen stattfinden, zu welchen sich die pockenfähigen Kinder und Erwachsenen, welche unentgeldlich geimpft sein wollen, zur festgesetzten Zeit und an dem, zur Impfung bestimmten, Orte einfinden müssen. Dagegen hat derjenige, welcher von dieser Vergünstigung keinen Gebrauch macht, auf unentgeldliche Impfung keinen Anspruch.

§. 4.

Diese Gesammt-Impfungen sollen für jetzt mit dem 1. Juni beginnen, und müssen am 1. October beendigt sein.

Die Bestimmung derjenigen Örter im Impfungs-Districte, wo die Gesammt-Impfungen vorgenommen werden und die Impflinge sich mit ihren Angehörigen sammeln sollen, bleibt der Anordnung des für den District bestimmten Impfarztes überlassen.

§. 5.

Zu diesem Zwecke sind besondere Impfungs-Termine von 8 zu 8 Tagen regelmäßig anzusetzen, von welchen die betreffenden Gemeinden durch die Ortsvorstände, nach genommener Rücksprache mit den Districts-Impfärzten, wenigstens 8 Tage vorher in Kenntniß gesetzt werden sollen.

In den Städten Deßau und Zerbst finden zwar keine Gesammt-Impfungen Statt, da die hier mit der Impfung beauftragten Districts-Ärzte stets für den erforderlichen Vorrath an frischer Lymphe sorgen sollen und deshalb immer nur einige Kinder an den, durch die öffentlichen Blätter demnächst bekannt zu machenden, Impfungs-Tagen geimpft werden können; dessenungeachtet

sollen diejenigen, welche sich zur bestimmten Zeit bei den betreffenden Impfärzten unaufgefordert zur Impfung einstellen, ebenfalls unentgeldlich geimpft werden.

§. 6.

Die Gesammt-Impfungen geschehen auf den von den Districts-Impfärzten bestimmten Sammelplätzen in der Schulstube, Sonntags nach beendigtem Gottesdienste, wohin die Impflinge aus den zunächst gelegenen Dorfschaften, wenn die Anzahl der pockenfähigen Kinder in diesen Ortschaften nicht mehr als 10 beträgt, wofern der Transport dieser Kinder der Witterung wegen überhaupt zulässig ist, zu bringen sind, in Gegenwart der betreffenden Ortsvorstände, welche über die Localverhältnisse Auskunft zu geben haben. Das Impflocal muß, wo möglich, so beschaffen sein, daß der Impfarzt, der Ortsvorstand und der Schullehrer in einem besondern Zimmer sich befinden, in welches die zu impfenden oder zu untersuchenden Kinder einzeln vorgerufen werden können.

§. 7.

Die von den Impfärzten ausgewählten Kinder, von denen der Impfstoff zu einer anderweiten öffentlichen Impfung entnommen werden soll und für deren Herbeischaffung der Ortsvorstand nach Rücksprache mit dem Districts-Impfarzte zu sorgen hat, sind auf Verlangen der Eltern oder deren Vertreter durch Gemeinde-Fuhren zu der öffentlichen Impfung herbeizuholen, auch soll für jedes Kind, welches zur Fortsetzung der Impfung ausgewählt worden ist, wofern dieses mit dem Wunsche der Eltern übereinstimmt, aus der Gemeinde-Casse der Ortschaften, deren Kinder geimpft werden, ein Geschenk von Einem Thaler verabreicht werden. Sind hierbei mehrere Ortschaften betheiligt, so werden die einer jeden dadurch zur Last fallenden Kosten durch die Zahl der Impflinge bestimmt.

§. 8.

Am 8. Tage nach der Impfung müssen sämmtliche geimpfte Kinder wiederum zur bestimmten Zeit sich an dem Orte einfinden, wo die Impfung geschehen ist, damit die durch die Impfung bewirkten Impfpusteln von den betreffenden Impfärzten gehörig untersucht und die Ächtheit derselben ausgemittelt werden könne.

Für Kinder, welche nicht zu dieser Untersuchung gebracht werden, kann

kein Impfungs-Attest ausgestellt werden, und der Erfolg ihrer Impfung bleibt daher zweifelhaft.

Auch bei dieser Untersuchung haben sich die Ortsvorstände jederzeit regelmäßig einzufinden.

§. 9.

Von denjenigen Eltern, deren Kinder ohne hinlängliche Gründe bei der öffentlichen Impfung ausbleiben, ist der Impfarzt befugt, für die nachträglich verrichtete Impfung, je nach der Entfernung des Orts, 8 bis 10 Gr. zu fordern, welche im Falle des bescheinigten Unvermögens aus der Orts-Armen-Casse zu bezahlen sind. Die etwaigen Hinderungsgründe sind von dem betreffenden Ortsvorstand zu bescheinigen. Die auf solche Weise geimpften Kinder werden in der Liste über die Gesammt-Impfung nachträglich bemerkt.

§. 10.

Jede Privat-Impfung, welche von den zur Impfung befugten Ärzten und Wundärzten besonders verlangt wird, ist, mit Einschluß der Revision, mit 8 Gr. zu remuneriren.

§. 11.

Sollten Eltern oder deren Vertreter ihre noch pockenfähigen Kinder ohne gegründete Ursache der Schutzpocken-Impfung entziehen wollen, so ist der betreffende Ortsvorstand verpflichtet, die vorgesetzte Gerichts- oder Polizeibehörde, nöthigen Falls die Cammer, davon in Kenntniß zu setzen und deren desfallsige weitere Verfügung zu erwarten.

§. 12.

Sämmtlichen, zur Schutzpocken-Impfung befugten, Ärzten und Wundärzten überhaupt, so wie den für jetzt anzusetzenden Impfärzten insbesondere, wird die erforderliche Instruction in Hinsicht der ihnen bei der Betreibung des Impfungsgeschäfts obliegenden Pflichten sofort ertheilt werden.

§. 13.

Da der vorschriftsmäßige Gang des ganzen Impfungsgeschäfts, besonders aber die Sicherheit des Publikums, hauptsächlich auf Zuverlässigkeit der ausgestellten Impfungsscheine beruht, so wird jede Ausstellung dieser wichtigen Atteste von dazu nicht befugten Personen nach der Strenge der Gesetze geahndet werden.

§. 14.

Die Prediger haben jährlich eine specielle Nachweisung der in ihrem Kirchspiele vom 1. Mai des laufenden bis zum 1. Mai des folgenden Jahres lebend geborenen, so wie sämmtlicher in diesem Zeitraume wiederum gestorbenen Kinder, für das gegenwärtige Jahr aber vom 1. Januar 1835. bis zum 1. Mai 1836., durch die betreffenden Schullehrer nach dem beigefügten Schema anfertigen und die dazu gedruckten Formulare von Herzoglicher Medicinal-Commission abfordern zu lassen, diese specielle Nachweisung aber jederzeit vor dem 15. Mai dem Impfarzte ihres Impfungs-Bezirks unfehlbar zu übersenden und den Inhalt des Verzeichnisses durch ihre Unterschrift zu beglaubigen, auch durch zweckmäßige Vorstellung in ihren respectiven Gemeinden zur Beförderung der Schutzpocken-Impfung mitzuwirken. Aus diesem Grunde dürfte es sehr zweckdienlich sein, wenn die Prediger in der letzten Predigt vor dem 1. Juni eines jeden Jahres, wo die öffentlichen Impfungen ihren Anfang nehmen, der Wohlthat dieser Entdeckung erwähnen und ihre Zuhörer auf Benutzung derselben aufmerksam machen.

§. 15.

Die Schullehrer haben sowohl bei der Impfung selbst, als auch bei der Revision der geimpften Kinder, die Impfungslisten vorschriftsmäßig zu führen und die offen gebliebenen Columnen auszufüllen, während der Arzt mit der Impfung beschäftigt ist.

§. 16.

Sobald sich die Menschenpocken einem Orte nähern, oder vielleicht bereits in einem Orte sich zeigen, in welchem die bestimmte Gesammt-Impfung noch nicht Statt gefunden, oder vielleicht schon seit einiger Zeit beendigt worden, so soll die Ortsbehörde die betreffende Gerichts- resp. Polizei-Behörde sogleich davon in Kenntniß setzen, welche nicht nur sofort zur Anordnung der polizeilichen Maaßregeln zur Verhütung der weitern Verbreitung der Menschenpocken schreiten, sondern auch gleichzeitig den Impfarzt des Districts davon benachrichtigen wird, damit den noch nicht geimpften Individuen die Schutzpocken schleunigst eingeimpft werden. In diesem Falle ist jedoch die Impfung nicht in einem gemeinschaftlichen Locale zu veranstalten, sondern der Impfarzt des Districts muß sich zu diesem Zweck in die einzelnen Wohnungen der Impflinge begeben.

§. 17.

Die mit den Gesammt-Impfungen verbundenen Kosten, wozu auch die Anschaffung der gedruckten Formulare zu den Impfungslisten und Impfungsscheinen, die Apparate zur Aufbewahrung der Schutzpocken-Lymphe gehören, sollen aus der Herzoglichen Cammer-Casse bezahlt werden.

Deßau, am 12. April 1836.

Herzogliche Anhaltische Cammer.

Beilage ⊙.

Eintheilung

der Impfungs-Districte und der vorläufig, mit Vorbehalt einer etwa nöthigen Abänderung, für jetzt bestimmten Districts-Impfärzte.

Erster District.

Die Stadt Deßau.

Districts-Impfarzt:
Der Medicinal-Assessor Prietsch.

Zweiter District.

Die Dörfer Jonitz, Naundorf, Scholitz, Dellnau, Pötnitz, Kleutsch, Törten, Alten, Kochstedt, Klein-Kühnau, Groß-Kühnau, Mosigkau und Ziebigk, so wie die in diesem Bezirke einzeln gelegenen Häuser: Gustav Adolph, der schwarze Stamm, die Brachmeierei, die rothe Bille u. s. w.

Districts-Impfarzt:
Der Hofchirurgus Prietsch.

Dritter District.

Die Stadt Wörlitz. Die Dörfer Riesigk, Griesen, Schönitz, Rehsen und Gohrau; die Vorwerke Münsterberg, das rothe Haus und der grüne Hof, so wie die einzeln gelegenen Buschhäuser.

Districts-Impfarzt:
Der Amtschirurgus Kinner.

Vierter District.

Die Stadt Oranienbaum. Die Dörfer Kakau, Horsdorf und Wockerode, so wie die Brandhorst und Kapenmühle.

Districts-Impfarzt:
Für jetzt der Amtschirurgus Kinner.

Fünfter District.

Die Stadt Raguhn. Die Dörfer Klekewitz, Klein-Möhlau, Retzau und Sollnitz.

Districts-Impfarzt:

Bürgermeister Dr. Luther.

Sechster District.

Die Stadt Jeßnitz. Die Dörfer Roßdorf, Siebenhausen, Niesau, Bobbau, Thurland, Tornau, Klein-Leipzig, Marke, Lingenau, Libehne und die Häuser zu Steinfurth.

Districts-Impfärzte:

Der Physikus Dr. Neuhoff und der Amtschirurgus Kahleyß.

Siebenter District.

Radegast. Die Dörfer Zehmitz, Zehbitz, Lennewitz, Wehlau und Wadendorf.

Districts-Impfarzt:

Der Amtschirurgus Schade.

Achter District.

Die Dörfer Qualendorf, Diesdorf, Scheuder, Elsnigk, Rosefeld, Reppichau, Libbesdorf, Lausigk, Naundorf, Reupzig, Storkau, Friedrichsdorf, Meilendorf, Körnitz, Fraßdorf, Hinsdorf, Hoiersdorf, Zehmigkau und das Gut Großbadegast.

Districts-Impfarzt:

Der Amtschirurgus Hartmann.

Neunter District.

Die Stadt Gröbzig. Die Dörfer Werdershausen, Cattau, Pfaffendorf, Dohndorf, Görmigk, Sixdorf, Wiendorf, Ilbersdorf, Pfitzdorf, Berwitz und Gerlebock.

Districts-Impfärzte:

Der Physikus Dr. Kahleyß und der Amtschirurgus Spielmeyer.

Zehnter District.

Die Stadt Sandersleben. Die Dörfer Unterwiederstedt, Freckleben, Drohndorf, Mehringen, Klein-Schierstedt, Schackenthal, Schackstedt und Rode.

Districts-Impfärzte:

Der Physikus Dr. Buchrucker und der Amtschirurgus Dr. Mayländer.

Elfter District.

Groß-Alsleben, Klein-Alsleben und Alickendorf.

Districts-Impfarzt:

Der Kreisphysikus Dr. Müller.

Zwölfter District.

Die Stadt Zerbst.

Districts-Impfarzt:

Der Landphysikat-Substitut Dr. Klohß.

Dreizehnter District.

Niederlepte, Hohenlepte, Eichholz, Leps, Bias, Rietzmeck, Steutz, Steckby, Lusow, Bohne, Kermen, Gödnitz, Pakendorf, Reuden, Nedlitz, Badetz, Polenzkow, Dobritz, Nutha, Hagendorf, Jütrichau, Grimme, Golmenglien, so wie die in diesem Bezirke gelegenen Mühlen und einzelnen Häuser.

Districts-Impfärzte:

Der Hofmedikus und Landphysikus Dr. Chemnitz und der Landphysikat-Substitut Dr. Klohß.

Schema.

Impfungs-District

№

Specielle Nachweisung

der im Kirchspiele zu N.
vom 1. 183. bis zum 1. 183.
lebend geborenen, noch nicht, ohne oder mit zweifelhaftem Erfolge geimpften, von den Menschenpocken befallenen, zugezogenen, weggezogenen und gestorbenen Kinder.

Eingereicht von

N. N.

N. den ten ..... 183.

Name, Stand u. Gewerbe der Eltern oder Pflegeeltern. Wohnort.	Vor- und Zunamen des Impflings.	Geburtstag des Impflings.			Nicht geimpft.	Ohne Erfolg geimpft und wie oft?
		Jahr.	Monat.	Tag.		

Mit zweifelhaftem Erfolge geimpft.	Zugezogen, wann und woher?	Weggezogen, wann und wohin?	Die Menschenpocken bekommen und wann?	Gestorben und wann?	Bemerkungen.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CXIX.

Gesetz,
die innern indirecten Abgaben betreffend, mit den dazu gehörigen besondern Gesetzen
1) wegen Besteuerung des Branntweins,
2) wegen Besteuerung des Biers,
3) wegen Erhebung der Mahl- Schlacht- und Victualiensteuer in den Städten und
4) wegen Erhebung der Stempelsteuer.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 25. am 18. Juni 1836.)

Von Gottes Gnaden Wir **Leopold Friedrich**, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben beschlossen, über die Erhebung und Verwaltung der innern indirecten Abgaben neue gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, theils um diejenigen innern Verbrauchssteuern, welche vertragsmäßig, des freien Verkehrs wegen, gleichförmig wie in andern Zollvereins-Staaten zu erheben sind, nach den darüber getroffenen Vereinbarungen festzustellen, theils aber auch um sämmtliche indirecten Abgaben allgemein gleichzustellen und verhältnißmäßiger zu reguliren, und verordnen daher wie folgt:

§. 1.

Als innere indirecte Abgaben sollen wie bisher bestehen:
1) eine allgemeine Steuer vom Brauntwein,
2) eine allgemeine Steuer vom Bier,
3) eine allgemeine Steuer vom inländischen Tabacksbau,
4) eine Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten,

5) eine städtische Eingangsabgabe von Victualien und
6) die Stempelsteuer.

§. 2.

Die Einhebung dieser Steuern, resp. der Verkauf des Stempelpapiers, erfolgt durch die damit beauftragten Steuerbehörden unter Oberaufsicht der Cammer, resp. der Steuerdirection.

§. 3.

Alle frühern, die innern indirecten Steuern betreffenden, Verordnungen, mit Ausnahme der unter dem 30. November 1833. und 16. März 1834. bekannt gemachten Gesetze wegen Besteuerung des Tabacksbaues, welche hiernach auch ferner erfolgt, sind aufgehoben, so weit dieselben nicht besonders bestätigt werden.

§. 4.

Die Erhebung und Verwaltung der Branntweinsteuer erfolgt nach Maßgabe des unter A. beigefügten besondern Gesetzes und der damit verbundenen Steuerordnung. Die Silbergroschen, nach welchen der Steuersatz bestimmt worden, gelten, wie bei Erhebung der Zölle, nur als Rechnungsmünze.

§. 5.

Die Steuer von Bier und gebrauetem Essig wird allgemein und nicht bloß in den Städten erhoben. Die nähern Bestimmungen darüber sind in dem besondern Gesetze unter B. enthalten.

Der Bierzwang wird, wo er noch besteht, gänzlich aufgehoben.

§. 6.

Die Mahl- und Schlachtsteuer, so wie die Eingangsabgabe von Victualien, worüber in der Beilage C. die nähern Vorschriften enthalten sind, wird nur in den Städten entrichtet. Die Bewohner der Vorstädte oder zum Stadtbezirke gehöriger Vorwerke und Anlagen sind von dieser Steuer nicht ausgenommen. Nur wo hier und in offenen Städten nach der Örtlichkeit mit den Controlen besondere Schwierigkeiten verbunden sind, ist die Cammer ermächtigt, diese Abgabe zu fixiren.

§. 7.

Die Erhebung der Stempelsteuer findet nach Maßgabe der in dem Stempelgesetze unter D. darüber ertheilten Vorschriften Statt, und zwar allgemein und ohne allen Unterschied.

§. 8.

Eine Befreiung von den §. 1. genannten Abgaben oder eine Schadloshaltung wegen bisheriger Exemtionen findet nicht Statt.

§. 9.

Die Gesetze wegen Besteuerung des Branntweins und wegen Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und der Eingangsabgabe von Victualien treten mit dem 1. Juli dieses Jahres, die gesetzlichen Bestimmungen wegen der Biersteuer und das Stempelgesetz aber erst mit dem 1. October dieses Jahres in Kraft.

§. 10.

Vom 1. Juli dieses Jahres an findet ein ganz freier Verkehr mit Branntwein und Bier (so wie bisher schon mit Taback) zwischen Unsern Unterthanen und den Unterthanen des Königreichs Preußen, des Königreichs Sachsen, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen und Anhalt-Bernburg, der zum Thüringischen Zollverbande gehörenden und der vom Preußischen Staate eingeschlossenen Länder Statt.

Wir befehlen unsern Unterthanen, sich genau nach diesen gesetzlichen Vorschriften zu richten, und unsern Behörden, über deren Beobachtung zu halten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

So geschehen Deßau, am 10. Juni 1836.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

A.

Gesetz
wegen Besteuerung des Branntweins.

§. 1.

Die Steuer vom Branntwein soll für jedes Preußische Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles, einen Silbergroschen und Sechs drei Viertel Pfennige (einen guten Groschen drei Pfennige) betragen.

I. Allgemeine Bestimmungen.
1) Höhe der Steuer.

§. 2.

Diese Steuer wird erhoben:

a) bei der Bereitung des Branntweins aus Getreide, Kartoffeln, Mehl und andern mehlichten Stoffen nach dem Raum-Inhalte der zur Einmeischung und Gährung dienenden Gefäße (Meischbottig-Steuer);

b) bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehlichten Stoffen nach der Menge der dazu zu verwendenden Materialien (Branntwein-Materialsteuer).

2) Auf welchem Wege dieselbe erhoben wird.

§. 3.

Die Meischbottig-Steuer (§. 2a.) wird vorerst auf Einen Silbergroschen und Sechs Pfennige für jede 20 Preußische Quart des Raum-Inhalts der Meischbottige und für jede Einmeischung festgesetzt.

Von landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur in den sechs Winter-Monaten vom 1sten November bis letzten April im Gange sind, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre ganz geruht haben, aus selbst gewonnenen Erzeugnissen brennen und an keinem Betriebstage über 900 Preußische Quart Bottigraum bemeischen, soll jedoch nur Ein Silbergroschen und Vier Pfennige für 20 Preußische Quart Meischraum erhoben werden.

3) Erhebungssätze.
a. Meischbottig-Steuer.

§. 4.

An Branntwein-Materialsteuer (§. 2b.) soll für jetzt entrichtet werden:

a) für jeden Eimer zu 60 Preußische Quart eingestampfter Weintreber, Kernobst, oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art, Vier Silbergroschen;

b. Branntweinmaterial-Steuer.

b) für jeden Eimer Trauben oder Obſtwein, Weinhefen und Steinobſt, Acht Silbergroſchen.

Für andere nicht mehlichte Stoffe, welche zur Branntwein-Erzeugung verwendet werden möchten, wird der Steuerſatz von der Staats-Verwaltung beſonders beſtimmt werden.

§. 5.

Sollte die Erfahrung zeigen, daß die den Erhebungsſätzen §§. 3. und 4. zu Grunde liegenden Verhältniſſe im Allgemeinen hinter der Wirklichkeit zurück bleiben, ſo bleibt der Staats-Verwaltung vorbehalten, durch anderweite Feſtſetzungen jene Erhebungsſätze dem allgemeinen Steuerſatze (§. 1.) näher zu bringen.

§. 6.

4) Unzuläſſigkeit von Exemtionen.

Eine Befreiung von den angeordneten Abgaben, oder eine Schadloshaltung wegen bisheriger Exemtionen, findet nicht Statt.

§. 7.

5) Vergütung d. Steuer bei Verſendungen von Branntwein in's Ausland.

Brennereibeſitzern, welche den von ihnen gefertigten Branntwein im Großen nach dem Auslande abſetzen, kann eine Steuervergütung nach den darüber von der Steuerdirection beſonders zu ertheilenden Beſtimmungen zugeſtanden werden.

§. 8.

II. Vorſchriften über die Erhebung u. Kontrolirung der Steuer.

1) Anmeldung der Geräthe.

Wer eine Brennerei einrichten oder einen Deſtillir-Apparat anſchaffen will, iſt gehalten, ſolches vorher dem Steueramte anzuzeigen und demſelben mindeſtens acht Tage vor Anfang des Betriebs eine Nachweiſung nach einem beſonders vorzuſchreibenden Muſter einzureichen, worin die Räume zur Aufſtellung der Geräthe und zum Betriebe der Brennerei, die Brenn- und Meiſch-Gefäße, als: Blaſen, Helme, Meiſchwärmer, Kühl-Apparate, Meiſchbottige, Vormeiſchbottige, Kartoffeldämpfer und andere Dampfgefäße, Kühl-, Hefen- und Schlempegefäße, Meiſch-, Lutter- und andere Reſervoirs u. ſ. w., imgleichen der in Preußiſchen Quarten ausgedrückte geſammte Raum-Inhalt jedes einzelnen dieſer Geräthe genau und vollſtändig angegeben ſein müſſen.

Dieſer Nachweiſung muß ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem ſich die Brennereigeräthe befinden und ihrer Stellung in demſelben, nach einem von der Steuerbehörde vorzuſchreibenden Muſter beigefügt und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe während jeder Betriebszeit ſo lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundriſſes angezeigt worden ſind.

Eben so liegt dem Besitzer einer Brennerei oder eines Destillir-Apparats ob, wenn Geräth angeschafft wird, oder wenn das bereits angemeldete ganz oder zum Theil abgeändert worden ist, drei Tage vor der Empfangnahme des Geräths davon Anzeige zu machen.

Zu gleicher Anzeige binnen drei Tagen ist derselbe verpflichtet, wenn das bereits angemeldete Geräth ganz oder zum Theil in ein anderes Lokal gebracht wird.

Diejenigen, welche zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes eine Brennerei oder einen Destillir-Apparat bereits besitzen, sind verpflichtet, dem Steueramte die vorgeschriebene Nachweisung der Betriebsräume und Geräthe, insofern ein Betrieb stattfinden soll, mindestens acht Tage vor Anfang desselben, sonst aber jedenfalls im Laufe desjenigen Monats, welcher der Publikation dieses Gesetzes folgen wird, einzureichen.

§. 9.

2) Abmeldung der Geräthe.

Besitzer von Brennereien dürfen keine Brennereigeräthe (§. 8.) und andere Personen keine Destillirgeräthe, nämlich Blasen, Helme und Kühler, weder ganz noch theilweise aus ihren Händen geben, bevor sie es dem Steueramte ihres Bezirks angezeigt und von diesem eine Bescheinigung darüber erhalten haben.

§. 10.

3) Vermessung und Bezeichnung d. Geräthe.

Die in den Brennereien vorhandenen, die künftig hinzukommenden und die abgeänderten Brennereigeräthe und Gefäße werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde numerirt, auch von derselben nachgemessen und, soweit es thunlich ist, mit einem Stempel versehen. Den ermittelten Quart-Inhalt und die Nummer muß der Brennereibesitzer an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sei, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde bestimmt.

So lange die Meischgefäße nicht amtlich nachgemessen sind, wird die Meischbottigsteuer nach dem angemeldeten Raum-Inhalte der Gefäße berechnet und erhoben. Wird demnächst bei der Nachmessung ein größerer als der angemeldete Raum-Inhalt ermittelt und beträgt ein solcher Mehrbefund nicht über 5 Prozent der angemeldeten Quartzahl, so bleibt derselbe für die Vergangenheit außer Betracht, wogegen ein größerer Mehrbefund, außer der Verpflichtung zur Nachzahlung der verkürzten Steuer, auch die Strafe der Defraudation (§§. 18—20.) und die Strafe der unrichtigen Anzeige der Geräthe (§. 28.) neben einander zur Folge hat. Ein bei der Nachmessung sich ergebender Minderbefund gegen die Anmeldung giebt keinen Anspruch auf Erstattung der etwa zu viel entrichteten Steuer.

§. 11.

4) Aufsicht der Steuerbehörde.

Die vorhandenen Brennereigeräthe und die Räume, in welchen Brennerei betrieben wird, stehen unter der Aufsicht der Steuerbehörde. Von derselben werden die Meisch- und Destillirgeräthe für die Zeit, während welcher ein Betrieb nicht angemeldet und gestattet worden, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt.

§. 12.

5) Vorschriften für die Benutzung der Brennereien und Geräthe.

Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, vor dem Beginn desselben seinen Betriebsplan nach den nähern Bestimmungen der Steuer-Ordnung und den daselbst vorgeschriebenen Mustern dem Steueramte anzumelden, diesen Betriebsplan in der Brennerei auszuhängen, solchen reinlich aufzubewahren, und demselben bei dem Betriebe genau nachzukommen.

§. 13.

Wer Branntwein aus den im §. 4. genannten Stoffen bereiten will, hat zuvor dem Steueramte nach näherer Vorschrift der Steuer-Ordnung ein Verzeichniß seiner sämmtlichen Materialvorräthe, welches zugleich den Ort ihrer Aufbewahrung angeben muß, einzureichen, auch jeden fernern Zugang, zur Nachtragung in das Verzeichniß, sogleich anzumelden. Der zur Verarbeitung bestimmte Theil des Materials wird auf den Grund des Betriebsplans, welcher den Aufbewahrungsort während der Betriebszeit angeben muß, in dem Vorrathsverzeichnisse abgeschrieben.

Während des Zeitraums, auf welchen der Betriebsplan lautet, und so lange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt worden ist, darf in der Brennerei kein anderer als der in dem Betriebsplan angegebene Vorrath von den im §. 4. bezeichneten Stoffen vorhanden sein.

§. 14.

6) Verpflichtung zur Befolgung der Kontrolvorschriften.

Die vorstehend zur Kontrolirung der Steuer ertheilten Vorschriften (§§. 8. bis 13.) und die zu deren Vervollständigung in der Steuer-Ordnung getroffenen Bestimmungen ist nicht nur derjenige, welcher die Brennerei betreibt, oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein jeder, welcher bei der Brennerei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

§. 15.

7) Wann die Steuer zu entrichten ist.

Die Branntweinsteuer muß spätestens am letzten Tage des Monats, in welchem ein Brennereibetrieb stattgefunden hat, entrichtet werden. Wer diesen Zahlungstermin Einmal versäumt, muß die Steuer bei jeder fernern Anmeldung vorausbezahlen.

§. 16.

8) Erlaß der Branntweinsteuer

Ein Erlaß der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn durch einen außerordentlichen Zufall

a) eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebes entsteht, oder

b) die Meische eines versteuerten unangebrochenen Bottigs gänzlich unbrauchbar geworden ist.

In beiden Fällen bleibt es der Entscheidung der Steuerbehörde vorbehalten: ob ein Erlaß an der Steuer zu gewähren sei.

§. 17.

9) Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle.

Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Steuer-Erhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten, und sind dafür verantwortlich. Zu viel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung angerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist von den Steuerschuldigen nachträglich eingezogen werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweise gegen den Staat und den Steuerschuldigen erloschen; dem Staate bleiben jedoch seine Rechte auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle unrichtig erhoben worden, in sofern letztere von dem Steuerschuldigen nicht zu erlangen sind, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Steuerschuldigen wegen Nachzahlung der Gefälle in Anspruch zu nehmen.

§. 18.

III. Von den Strafen u. dem Strafverfahren.

A. Allgemeine Strafbestimmungen.

1) Strafe der Defraudation:

a. im ersten Falle;

Wer eine Gewerbshandlung, von deren Ausübung die Entrichtung der Branntweinsteuer abhängig ist, vornimmt, welche entweder in einem vom Steueramte vollzogenen Betriebsplane gar nicht angegeben ist, oder von der hierin angegebenen dergestalt abweicht, daß daraus eine Verkürzung der Steuer folgt, hat eine Geldbuße verwirkt, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt. Die Steuer ist, von der Strafe unabhängig, zu entrichten.

§. 19.

b. im ersten Rückfalle;

Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung tritt eine dem achtfachen Betrage der Steuer gleichkommende Strafe und die Untersagung des Brennereibetriebs, so wie der Hülfsleistung dabei für einen Zeitraum von drei Monaten ein.

§. 20.

c. bei fernern Rückfällen.

Bei fernerer Wiederholung des Vergehens und nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung in die Strafe des §. 19. ist der sechszehnfache Betrag

der nicht erlegten Steuer als Strafe und der Verlust der Befugniß zum Brennereibetriebe, so wie zur Hülfsleistung dabei für immer verwirkt.

§. 21.

2) Anwendung der Defraudations-Strafe, wenn unangemeldete oder außer Gebrauch gesetzte Meisch- oder Destillirgeräthe unbefugter Weise benutzt werden.

Ist durch heimliche Einmeischungen in unangemeldeten Gefäßen eine Steuerverkürzung verübt worden, so soll die Berechnung der Steuer und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß, vom Tage der Entdeckung ab, auf jeden dritten Tag der zuletzt vorhergegangenen sechs Monate eine Benutzung der gemißbrauchten Gefäße zur Meischbereitung angenommen wird, insofern nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt wird, oder die Unmöglichkeit der vorangenommenen Benutzung vollständig bewiesen werden kann.

§. 22.

Wenn Meischgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise zum Einmeischen benutzt worden sind, so soll die Berechnung der Steuer und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß auf jeden dritten Tag von der Stunde ab, wo die Meischgefäße zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden sind, bis zur Zeit der Entdeckung eine Einmeischung angenommen wird.

§. 23.

Sind in Brennereien, wo Branntwein aus nicht mehlichten Stoffen bereitet wird, unangemeldete Destillirgeräthe in Betrieb gesetzt worden, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Materialmenge zum höchsten Steuersatze berechnet, welche während der letzten sechs Monate vor dem Tage der Entdeckung auf dem unbefugter Weise gebrauchten Geräth hat zu Branntwein verarbeitet werden können, insofern nicht entweder eine größere Steuerverkürzung ermittelt wird, oder die Unmöglichkeit des vorangenommenen Betriebs vollständig bewiesen werden kann.

§. 24.

Sind in Brennereien, wo Branntwein aus nicht mehlichten Stoffen bereitet wird, Destillirgeräthe, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise wieder in Betrieb gebracht, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Materialmenge zum höchsten Steuersatze berechnet, welche seit der Stunde, wo das unbefugter Weise gebrauchte Destillirgeräth zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden ist, bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräth hat zu Branntwein verarbeitet werden können.

3) Anwendung der Defraudationsstrafe bei der Verletzung von Fixations-Bewilligungen.

§. 25.

Wird den in Fixations-Bewilligungen festgesetzten Bedingungen zur Verkürzung der Steuer entgegengehandelt, so tritt die Strafe der Defraudation ein.

§. 26.

B. Besondere Strafbestimmungen.

1) Strafe der heimlichen oder anmeldungswidrigen Zubereitung u. Aufbewahrung von Meische.

Ist an andern Tagen, in andern Räumen, oder in andern Gefäßen als den in dem amtlich bestätigten Betriebsplane dazu angemeldeten eingemeischt, oder Meische zubereitet oder aufbewahrt, so tritt, es mag einer oder der andere dieser Fälle, oder sie mögen vereinigt stattgefunden haben, in jedem Entdeckungsfalle die Konfiskation der gebrauchten Geräthe und eine dem Entdecker ganz zu Theil werdende Geldbuße von 100 Thalern ein. Dieselbe Strafe findet Statt, wenn der Raum-Inhalt der zur Einmeischung, Zubereitung oder Aufbewahrung von Meische angemeldeten Gefäße durch bewegliche oder unbewegliche Vorrichtungen eigenmächtig vergrößert, oder Meische, wenn auch nur auf kurze Zeit, aus solchen Gefäßen in andere dazu nicht angemeldete abgeschöpft, übergegossen oder aufgefangen wird. Auch soll, wenn Meische in nicht dazu angemeldeten Gefäßen, oder in angemeldeten Gefäßen außer der angemeldeten Zeit ihrer Benutzung vorgefunden wird, auf den Einwand: daß solche zu nicht steuerpflichtigen Zwecken bestimmt sei, keine Rücksicht genommen werden.

Ist bei Zuwiderhandlungen obiger Art zugleich eine Verkürzung der Steuer begangen worden, so tritt außerdem noch die gesetzliche Defraudationsstrafe hinzu.

§. 27.

2) Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anmeldung steuerpflichtiger Stoffe.

Wenn, der Vorschrift des §. 13. entgegen, steuerpflichtige Materialien entweder gar nicht angezeigt, oder in größerer Menge, oder an andern Orten, als das Vorrathsverzeichniß und der Betriebsplan ergeben, vorgefunden werden, so findet eine Geldbuße von 100 Thalern Statt, welche dem Entdecker ganz zu Theil wird.

Ist bei Zuwiderhandlungen obiger Art zugleich eine Steuerverkürzung begangen worden, so tritt außerdem noch die Defraudationsstrafe hinzu.

§. 28.

3) Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anzeige der Geräthe.

Wenn die Brennereigeräthe, oder die damit vorzunehmenden oder vorgenommenen Veränderungen nicht, wie im §. 8. vorgeschrieben ist, angezeigt worden, so tritt die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anders wohin gebrachten Stücke und eine Geldstrafe von 25 bis 100 Thalern ein.

Die nämliche Strafe findet Anwendung, wenn der Raum-Inhalt der Brennereigeräthe, der Vorschrift des §. 8. zuwider, zu gering angezeigt worden ist. Ist diese unrichtige Anzeige dem Betriebsplane zum Grunde gelegt worden, so tritt, insofern dadurch eine Verkürzung der Steuer stattgefunden hat, die Strafe der Defraudation hinzu.

§. 29.

4) Strafe der unterlassenen Anzeige beim Übergange von Geräthen in andere Hand.

Wer, der Vorschrift im §. 9. zuwider, Brennerei- oder Destillirgeräthe, ohne Anzeige beim Steueramte und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Andern übergiebt, verfällt in eine Strafe von 5 bis 20 Thalern, welche bei Wiederholungen auf 20 bis 50 Thaler erhöhet wird.

§. 30.

5) Strafe der unterlassenen Geräthe-Bezeichnung.

Werden die im §. 10. vorgeschriebenen Bezeichnungen der Geräthe unterlassen, so kommen die Strafbestimmungen des §. 24. zur Anwendung.

§. 31.

6) Strafe d. Abweichung von der Meisch- und Brennzeit.

Abweichungen von den Tageszeiten, in welchen eingemeischt werden soll, so wie Abweichungen von den deklarirten Tagen des Blasenbetriebs, oder von der an diesen Tagen gestatteten Brennfrist, werden mit 2 Thalern, und bei Wiederholungen mit 5 bis 20 Thalern bestraft.

§. 32.

7) Strafe des ordnungswidrigen Verfahrens mit den Betriebsplänen und Materialvorraths-Verzeichnissen.

Eigenmächtige Veränderungen in dem vom Steueramte vollzogenen Betriebsplane (§. 12.) werden, insofern dadurch nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit 2 bis 50 Thalern bestraft. Im ersten Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe, und im zweiten Wiederholungsfalle überdieß der Verlust der Befugniß zur Betreibung der Brennerei ein. Auch derjenige, welcher seinen Betriebsplan abhanden kommen läßt, solchen nicht reinlich aufbewahrt, oder nicht an dem gehörigen Orte zu Jedermanns Einsicht offen erhält, wird schon deshalb um 1 bis 5 Thaler bestraft, wenn auch nicht erweislich ist, daß derselbe, um eine Kontravention zu verbergen, weggeschafft oder beschädigt worden.

Was vorstehend in Betreff der Betriebspläne angeordnet worden, gilt auch für die Materialvorraths-Verzeichnisse. (§. 13.)

§. 33.

8) Zusammentreffen mehrerer Steuervergehen.

Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu gehörigen Steuer-Ordnung verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

§. 34.

9) Bestrafung sonstiger Gesetzes-Übertretungen.

Die Uebertretung anderer in diesem Gesetze und in der Steuer-Ordnung enthaltenen Vorschriften und der in Gemäßheit derselben erlassenen und

gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thalern geahndet werden.

§. 35.

C. Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

Hinsichts aller vorstehend §§. 18. bis einschließlich 34. bestimmten Geldstrafen muß derjenige, für dessen Rechnung die Brennerei betrieben wird, für sein Gesinde, seine Gewerbsgehülfen und Hausgenossen mit seinem Vermögen haften, wenn solche von dem eigentlichen Schuldigen nicht beigetrieben werden können.

§. 36.

D. Strafe des unbefugten Gewerbebetriebs.

Wer, der rechtskräftig ausgesprochenen Untersagung (§§. 19. und 20.) zuwider, fortfährt, das Brennereigewerbe zu betreiben oder Hülfsleistungen dabei zu verrichten, hat eine Geldstrafe von 25 bis 100 Thalern verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

§. 37.

E. Concurrenz der Steuervergehen mit Verbrechen.

1) Allgemeiner Grundsatz.

Treten der Steuer-Kontravention gemeine Verbrechen hinzu, so kommen bei diesen die allgemeinen Strafgesetze in Anwendung.

§. 38.

2) Strafe konkurrirender Fälschungen.

Wer, um dem Staate die Steuer zu entziehen, den amtlichen Verschluß, durch welchen Meisch-, Destillir- und andere Geräthe außer Gebrauch gesetzt worden, abnimmt, verletzt oder sonst unbrauchbar macht, die vorgeschriebenen Bezeichnungen der Geräthe (§. 10.) zerstört, verändert oder nachmacht, wird, außer der durch die Verkürzung der Steuer verwirkten Strafe, mit der Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden belegt.

Ist eine Steuerverkürzung nicht beabsichtigt, so tritt bei einer Veränderung oder Zerstörung der vorgeschriebenen Bezeichnungen die im §. 28. bestimmte Strafe, und bei Verletzung des amtlichen Verschlusses der Meisch- oder Destillirgeräthe eine Geldbuße von 2 bis 20 Thalern ein, falls nicht glaubwürdig dargethan wird, daß die Zerstörung der Bezeichnung oder die Verletzung des Verschlusses durch einen vom Steuerpflichtigen nicht verschuldeten Zufall entstanden, und davon gleich, nachdem solche wahrgenommen worden, Anzeige geschehen ist.

In Bezug auf diese letztern Strafen kommen die Bestimmungen des §. 35. zur Anwendung.

§. 39.

3) Strafe d. Bestechung der Beamten.

Wer einem zur Wahrnehmung des Steuer-Interesses verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenk

anbietet oder wirklich giebt, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen. Ist über den Betrag nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße bis 100 Thaler ein.

§. 40.

4) Strafe der Widersetzlichkeit gegen Beamte.

Widersetzlichkeit gegen die zur Wahrnehmung des Steuer-Interesses verpflichteten Beamten bei Ausübung ihres Amts, so wie auch Versagung der in der Steuer-Ordnung (§. 34.) den Gewerbetreibenden zur Pflicht gemachten Hülfsleistung, soll, wenn dadurch nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit 10 bis 20 Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

§. 41.

F. Von dem Strafverfahren.

1) Verfahren gegen die Kontravenienten.

Sobald Jemand auf Uebertretungen der Steuergesetze betroffen, oder eine solche auf andere Weise zuverlässig bekannt wird, müssen die Steuerbeamten sich ohne Zeitverlust der Gegenstände, woran die Zuwiderhandlung verübt worden, durch Beschlagnahme versichern, wenn es zum Beweise der begangenen Kontravention sowohl an sich als in Bezug auf den Betrag der defraudirten Gefälle erforderlich ist, oder auch begründete Besorgniß entsteht, daß sonst wegen der zu erlegenden Gefälle, der verwirkten Strafe und der Kosten die Staatskasse nicht gesichert sei.

Ist der Beschuldigte der Flucht verdächtig, so ist er persönlich anzuhalten und dem nächsten Gericht zu übergeben.

§. 42.

Eine Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände ist zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht weiter zu besorgen, und wenn entweder nach den obwaltenden Umständen wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung werde für das Vergehen gerecht werden können, oder genügende Sicherheit geleistet ist.

Ob Personal-Arrest fortzusetzen sei, bleibt der richterlichen Beurtheilung nach Beschaffenheit der Umstände überlassen.

§. 43.

2) Untersuchung im Verwaltungswege.

Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Steuergesetz-Uebertretung erfolgt durch die mit der Wahrnehmung des Steuer-Interesses beauftragten Beamten. Die Steuergesetz-Uebertretungen werden, so weit sie von Steuerbeamten entdeckt werden, durch Protokolle derselben konstatirt.

§. 44.

Der Steuerdirektion steht es frei, entweder sofort ein Resolut zu ertheilen, dafern aus der stattgefundenen summarischen Untersuchung die begangene Steuer-Kontravention klar hervorgeht und hierbei nicht andere Verbrechen konkurriren, oder eine gerichtliche Untersuchung zu veranlassen.

§. 45.

Will sich der Verurtheilte bei dem von der Steuerdirektion gegebenen Resolute nicht beruhigen, so muß er binnen zehntägiger, von dessen Eröffnung anzurechnender, Nothfrist auf gerichtliche Untersuchung antragen. Unterläßt er solches, so wird das Resolut rechtskräftig und vollstreckt.

§. 46.

Die gerichtlichen Untersuchungen werden von den ordentlichen Kriminalbehörden geführt. 3) Gerichtliche Untersuchungen.

§. 47.

Der Steuerdirektion steht es zu, dieselben anzuordnen oder durch einen zu bestellenden Fiskal beantragen zu lassen.

§. 48.

In beiden Fällen sind von den Gerichten alle Verfügungen, welche zur Ermittelung des Vergehens nothwendig und zweckmäßig sein dürften, von Amts wegen zu erlassen.

§. 49.

Dem Fiskale, welcher sowohl vor, als auch erst im Laufe der Untersuchung bestellt werden kann, um dieselbe im Interesse der Verwaltung zu betreiben, ist die Einsicht der Akten und die Gegenwart bei den gerichtlichen Verhandlungen zu gestatten.

§. 50.

Auch Requisitionen der inländischen Steuerbehörden oder auswärtiger Behörden wegen Einleitung von Untersuchungen sind die Gerichtsbehörden zu fügen verbunden. Der Steuerdirektion ist jedoch hiervon sofort Anzeige zu machen.

§. 51.

Nach beendigter Untersuchung ertheilt der Untersuchungsrichter selbst das erste Erkenntniß, indem Aktenverschickungen weder in der ersten Instanz, noch in der folgenden stattfinden sollen, und publizirt dasselbe in einem deshalb anzuberaumenden Termine, von welchem er dem Fiskale Nachricht zu geben hat.

§. 52.

4) Rechtsmittel.

Sowohl dem Fiskale als dem Verurtheilten steht hiergegen nur das Rechtsmittel der Appellation an die Landesregierung binnen zehntägiger Nothfrist zu. Dasselbe ist binnen einer vierzehntägigen Frist bei dem Oberrichter einzuführen, von dessen Ermessen es abhängt, ob darüber noch weitere Deduktionen stattfinden sollen oder nicht.

§. 53.

Bestätigt das hierauf zu publizirende Appellationserkenntniß den Bescheid des Unterrichters, so findet dagegen weiter kein Rechtsmittel Statt, sondern es behält lediglich dabei sein Bewenden.

§. 54.

Weicht das Appellationserkenneniß aber in der Hauptsache von dem ersten Erkenntnisse ab, so findet das Rechtsmittel der Oberappellation Statt, welches binnen einer zehntägigen Nothfrist einzuwenden ist. Ohne ein neues Verfahren zu gestatten, werden die Akten sofort an das Ober-Appellationsgericht in Zerbst eingesandt, welches das Erkenntniß zur Publikation der Landesregierung remittirt.

§. 55.

Dieses Erkenntniß des Ober-Appellationsgerichts ist sofort entscheidend, wenn es auch von den frühern Entscheidungen ganz abweichend sein sollte. Es findet daher dagegen kein weiteres Rechtsmittel Statt.

§. 56.

5) Strafen des Ungehorsams.

Bleibt der wegen einer Steuer-Kontravention Angeklagte auf deshalb erhaltene schriftliche Vorladung zur Vernehmung ungehorsam aus, so wird er in contumaciam der ihm Schuld gegebenen Kontravention für überführt geachtet und danach bestraft, sofern er nicht triftige Verhinderungsgründe bescheinigen kann, oder ihm sonst Gründe zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Seite stehen.

§. 57.

Dasselbe findet Statt, wenn der Aufenthaltsort eines Steuer-Kontravenienten unbekannt ist und derselbe auf erlassene Edictal-Citation durch drei öffentliche Blätter sich zur Untersuchung nicht gestellt hat.

§. 58.

6) Untersuchungskosten.

Die Untersuchungs- und sonstige Gerichtskosten werden nach der hiesigen Sporteltaxe liquidirt und fallen, so wie die Gebühren des Fiskals, dem Verurtheilten zur Last.

§. 59.

7) Ordnungsstrafen.

Ordnungsstrafen werden nach vorgängiger summarischer Ermittelung nach Befinden von den Steuerbehörden oder der Steuerdirektion verfügt, ohne daß dieserhalb gerichtliche Untersuchung zulässig ist. Von den Resoluten der erstern findet nur der Recurs an die Steuerdirektion und von den Entscheidungen der letztern eine Beschwerde bei Uns Selbst Statt, insofern der Beschwerdeführer behauptet und darthut, daß die Entscheidung auf unrichtigen oder unerwiesenen Thatsachen beruhe.

§. 60.

8) Vollstreckung der Strafe.

Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von den Steuerbehörden. Können Resolute nicht anders als durch Anwendung von Zwangsmitteln in Vollzug gesetzt werden, so gebührt ihre Vollstreckung ebenfalls den Gerichten, welche verpflichtet sind, den diesfälligen Anträgen der Steuerbehörde zu genügen, ohne in eine weitere Beurtheilung der Sache selbst einzugehen. Die Steuerbehörde kann nach Umständen der Vollstreckung Einhalt thun, und die Gerichte haben ihren desfallsigen Anträgen Folge zu geben.

§. 61.

9) Verwandlung d. Geld- in Gefängnißstrafe.

Kann die festgesetzte Geldbuße auch von demjenigen, für dessen Rechnung die Brennerei betrieben wird (§. 35.), oder, in solchen Fällen, wo dieser zur Geldbuße nicht verbunden ist, von dem Schuldigen selbst nicht beigetrieben werden, so tritt an deren Stelle eine gegen den letztern zu vollstreckende Gefängnißstrafe im Verhältniß von 5 bis 10 Thalern Geldstrafe zu acht Tagen Gefängniß.

Wenn bei der Vollstreckung eines Resoluts der Verwaltungsbehörden die Zahlungs-Unfähigkeit des Verurtheilten sich ergiebt, so haben die Gerichte auf den Antrag der Steuerbehörde durch ein Resolut, gegen welches kein Rechtsmittel zulässig ist, die Verwandelung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe auszusprechen, ohne sich auf eine Beurtheilung der Sache selbst einzulassen.

Diejenige Gerichtsbehörde, welche in solchen Fällen die Strafverwandelung verfügt, ist verpflichtet, für die Vollstreckung der Gefängnißstrafe zu sorgen und der Steuerbehörde von der getroffenen Verfügung Kenntniß zu geben.

§. 62.

IV. Schluß.

Die nähern Bestimmungen über die Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer und über die Verpflichtungen derer, welche dieselbe zu entrichten und

dabei etwas zu beobachten haben, sind in der besondern Steuer-Ordnung enthalten, welche dem gegenwärtigen Gesetze beigefügt wird, und welche, ohne das letztere in irgend einem Punkte aufzuheben oder abzuändern, als zu dessen Auslegung, Ergänzung und Vervollständigung dienend, zu betrachten und anzuwenden ist.

Gegeben Deßau, am 10. Juni 1836.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

Zu A.

Ordnung
zu dem Gesetze wegen Besteuerung des Branntweins.

Ueber die Erhebungsweise bei der durch das Gesetz vom heutigen Tage angeordneten Besteuerung des Branntweins setzen Wir Folgendes fest:

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen:

1) Anmeldung u. Beaufsichtigung der Brennereigeräthe.

a. Anmeldung der Geräthe.

Die Einreichung des nach §. 8. des Gesetzes dem Steueramte zu übergebenden Grundrisses der Brennereiräume und Geräthe muß in doppelter Ausfertigung geschehen und ein Exemplar vom Steueramte bescheinigt, in derselben Art, wie weiter unten im §. 10. wegen des Betriebsplans bestimmt werden wird, in der Brennerei aufgehängt werden.

§. 2.

b. Vermessung der Geräthe.

Bei Vermessung der Blasen und der Meischbottige ist, in ihrer wagerechten Stellung, derjenige innere Raum, welchen sie vom Boden zum äußersten Rande bis zum Ueberlaufen haben, durch die Steuerbeamten ohne allen Abzug auszumitteln.

§. 3.

c. Amtliche Bescheinigung über die Anmeldung der Geräthe.

Das Steueramt ist verpflichtet, über die Anmeldung, die Vermessung und ihr Ergebniß und die Art der Bezeichnung eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher die Beschaffenheit der Brennereigeräthe genau beschrieben sein muß.

Nur durch diese Bescheinigung, welche nebst den Vermessungs-Verhandlungen in der Brennerei aufbewahrt werden muß, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe vorschriftsmäßig angemeldet worden.

§. 4.

2) Aufsicht auf die Geräthe.

Die zu den Brennereien gehörigen Geräthe müssen in den Betriebsräumen zusammen aufbewahrt werden. Dahin nicht gehörige Gefäße dürfen in denselben nicht vorhanden sein.

Destillirgeräthe und Meischgefäße stehen so lange, als sie nicht zum Gewerbsbetriebe angemeldet werden, dergestalt unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörde, daß ihre Benutzung zu einem außerordentlichen Zwecke, ohne Steuer-

entrichtung nur auf vorgängige Anmeldung und unter den von der Steuerbehörde anzuordnenden Sicherheitsmaaßregeln erfolgen darf.

Bei Personen, welche mit dergleichen Geräthschaften bloß handeln, oder sie zum Handel verfertigen, sind solche dieser Aufsicht nicht unterworfen.

§. 5.

Wer Destillirgeräthe besitzt, welche nicht im Gebrauch sind, ist dennoch verbunden, sie dem Steuerbeamten auf Erfordern vorzuzeigen, damit er sich überzeugen könne, daß sie noch in dem Zustande befindlich sind, in welchen sie zur Verhütung ihres Gebrauchs gesetzt worden.

Diejenigen, welche Destillirgeräthe bloß verfertigen, oder damit handeln, sind hierunter nicht begriffen.

§. 6.

Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderm Gebrauche, als zur Branntweinbereitung gehalten werden, stehen zwar nicht unter der für Branntweinbrennereien angeordneten Kontrole (§. 4.), bleiben aber, zur Verhütung von Mißbräuchen, der allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen.

§. 7.

3) Verfahren, um Geräthe außer Gebrauch zu setzen.

Um für die Zeit, wo die Meisch- und Destillirgeräthe nicht in Betrieb sein dürfen, ihre unbefugte Benutzung für letztern zu verhindern, werden entweder

a) die Geräthe an Ort und Stelle durch einen Steuerbeamten unter Verschluß gesetzt, in welchem Falle der Brennerei-Inhaber die Materialien zur Versiegelung oder zum Verschlusse, und zwar in guter brauchbarer Beschaffenheit zu liefern hat, oder

b) es muß ein Theil des Destillirgeräths gleich nach Ablauf der Betriebsfrist an das Steueramt abgeliefert werden. Befindet sich letzteres nicht am Orte, so wird für den Transport des Geräths auf jede halbe Meile Entfernung eine Stunde gut gerechnet.

c) Kommt es darauf an, in Brennereien, welche zum Betriebe angemeldet sind, das Destillirgeräth während einzelner betriebsloser Tage und Stunden außer Gebrauch zu setzen, und ist das Steueramt über eine Viertelmeile entfernt, so kann auch gestattet werden, daß ein von der Steuerbehörde zu bestimmendes Stück des Destillirgeräths entweder bei einer zuverlässigen Person im Orte oder, in Ermangelung einer solchen, in einem von dem Brennereilokal möglichst entfernten Raume im Gehöft des Brennerei-Inhabers niedergelegt werde.

Eine zur Aufbewahrung des Destillirgeräths geeignete und willfährige Person zu ermitteln, ist Sache des Brennerei-Inhabers, sie für den Zweck anzuerkennen oder nicht, hängt von der Steuerbehörde ab.

d) Findet in Meischbrennereien zwischen mehreren Einmeischungen ein Zwischenraum in der Art Statt, daß in Meischgefäßen an demselben Tage, wo sie leer geworden, nicht wieder eingemeischt wird, so kann die Steuerbehörde verlangen, daß jene Meischgefäße für den Tag oder die Tage des Nichtgebrauchs schief gestellt werden.

Wenn eine Brennerei ganz ruht, tritt in der Regel Verschluß der Geräthe an Ort und Stelle ein, über dessen Anlegung von dem Steuerbeamten eine Verhandlung aufgenommen wird, welche bis zur Wiederabnahme des Verschlusses in der Brennerei aufbewahrt werden muß. Ob innerhalb der Betriebszeit einzelne Geräthe, und welche außer Gebrauch zu setzen, und welches der oben unter a. bis d. angegebenen Mittel dazu in Anwendung kommen soll, ist nach den Umständen von der Steuerbehörde zu bestimmen.

§. 8.

4) Verfahren bei zufälligen Unterbrechungen des Betriebs.

Wenn in den im §. 16. des Gesetzes erwähnten Fällen der Brennereibetrieb unterbrochen wird, so ist dies sogleich der Steuerbehörde anzuzeigen, welche die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle untersuchen und die Geräthe vorschriftsmäßig außer Gebrauch setzen läßt.

Befindet sich kein Steuerbeamter im Orte und will der Gewerbetreibende sich gleichwohl den Antrag auf Steuererlaß vorbehalten, so muß er durch zwei, weder ihm verwandte, noch in seinen Diensten stehende glaubwürdige Personen von der Unterbrechung des Betriebs und den dieselbe veranlassenden Umständen Kenntniß nehmen lassen, und deren Bescheinigung über den Befund und die Zeit ihrer Besichtigung unverzüglich an das Steueramt senden.

Kann die Ursache der Unterbrechung nicht alsbald gehoben werden, so tritt der Betriebsplan (§§. 9. und 21.) außer Kraft, und es muß für den Wiederanfang des Betriebs in dem nämlichen Monat ein neuer Betriebsplan eingereicht werden. Die Steuer wird hiernächst nur nach Maaßgabe des wirklich stattgehabten Betriebs berechnet und erhoben.

§. 9.

II. Vorschriften für die Benutzung der Brennereien und Geräthe.

A. Meischbrennereien.

1) Anmeldung des Betriebs.

Der im §. 12. des Gesetzes vorgeschriebene Betriebsplan muß nach dem unter A. beiliegenden Muster für einen vollen Kalendermonat oder, wenn der Betrieb erst im Laufe eines Monats beginnen soll, für den noch übrigen Theil des Kalendermonats eingereicht werden, und die Einreichung mindestens drei Tage vor der ersten Einmeischung erfolgen.

Außer den im §. 16. des Gesetzes erwähnten Fällen kann eine Abänderung des angemeldeten Betriebs Einmal im Monate dann gestattet werden, wenn das Bedürfniß gehörig nachgewiesen und der Betrieb dadurch verstärkt wird.

§. 10.

2) Anfertigung und Erfordernisse der Betriebspläne und Verfahren mit denselben.

Der Betriebsplan, zu dessen Anfertigung nur allein das von dem Steueramte gegen Erstattung der Druckkosten zu liefernde Formular benutzt werden darf, muß deutlich geschrieben und ohne daß darin etwas abgeändert oder ausgelöscht ist, zwiefach dem Steueramte übergeben werden.

Mangelhaft gefertigte Betriebspläne giebt das Steueramt sofort zur Berichtigung zurück und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.

Findet sich bei der von dem Steueramte vorzunehmenden Prüfung des Betriebsplans nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von demselben genehmigt und vollzogen; das eine bleibt dem Steueramte, das andere wird dem Brennerei-Inhaber zurückgegeben, welcher gehalten ist, noch vor Anfang der ersten Einmeischung dasselbe an einem hellen Orte in der Brennerei, welchen die Steuerbehörde dazu auswählt, anzuheften, und dort in einem Behältnisse, über dessen Beschaffenheit die Steuerbehörde nähere Anleitung geben wird, während der ganzen Dauer des angemeldeten Betriebs, unbeschädigt zu erhalten, damit die Aufsichtsbeamten, und jeder, der in die Brennerei eintritt, alsbald solches einsehen können.

Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, muß dieses Exemplar von dem Brennerei-Besitzer binnen drei Tagen an das Steueramt zurückgeliefert und kann alsdann gegen das erstere ausgetauscht werden.

§. 11.

3) Allgemeine Regeln für den Betrieb.

a. Aufbewahrung der Meische.

Vormeischbottige und Kühlgefäße dürfen nur frische, noch nicht gährende Meische, auch nur in dem Verhältnisse, wie die entsprechenden Meischbottige leer oder weniger gefüllt sind, Meischwärmer und Meischreservoirs aber nie andere, als reife Meische, auch nur während der Zeit, wo die Meischblasen in Betrieb sind, enthalten.

§. 12.

b. Beschränkung der Meischbereitung in Bezug auf Raum und Zeit.

Für jeden zur Einmeischung bestimmten Tag darf nicht unter 600 Quart Meischraum angemeldet werden, auch sind kleinere Meischbottige, als von 300 Quart Inhalt nicht zulässig.

Die Einmeischungen dürfen nur geschehen:

in den Monaten October bis einschließlich März, von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr,
in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

§. 13.

c. Regelmäßigkeit im Gebrauch d. Meischbottige.

Dem Brennerei-Inhaber bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er den Betrieb angemeldet hat, die angemeldeten Meischbottige benutzen will, die Benutzung derselben muß jedoch in einer regelmäßigen Reihefolge dergestalt geschehen, daß in dem zuletzt geleerten Meischbottige auch mit der Einmeischung zuerst wieder begonnen wird.

§. 14.

d. Benutzung steuerfreier Nebengefäße.

Wenn die Bereitung und Aufbewahrung der Meische bis zum Abbrennen derselben nicht in den versteuerten Meischbottigen allein geschehen soll, sondern dazu, oder zu einer mit der Branntweinfabrikation zu verbindenden Hefenbereitung aus Meische, die steuerfreie Benutzung noch anderer Gefäße oder Geräthe gewünscht wird, so muß dazu die besondere Erlaubniß der Steuerbehörde nachgesucht werden, welche dieselbe nach Umständen zu versagen oder unter den von ihr festzusetzenden Kontrolbedingungen zu ertheilen befugt ist. Außerdem finden die allgemeinen Vorschriften wegen der An- und Abmeldung, Bezeichnung, Vermessung, Beaufsichtigung und Benutzung der Hauptgeräthe auch auf die Nebengefäße Anwendung.

Eigenmächtige Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften oder von den besonders festgesetzten Bedingungen für den steuerfreien Gebrauch von Nebengefäßen ziehen, neben den sonst etwa gesetzlich zur Anwendung kommenden Strafen, die Versagung der fernern Erlaubniß dergleichen Gefäße halten und steuerfrei benutzen zu dürfen, nach sich.

§. 15.

e. Beschränkung des Abbrennens der Meische auf
aa. bestimmte Tage und

Dem Brennerei-Inhaber ist gestattet, die Meische entweder am 3ten oder am 4ten Tage nach der Einmeischung, den Tag derselben mitgerechnet, abzubrennen und danach den Betriebsplan einzurichten. Die an Einem Tage bereitete Meische muß auch an Einem Brenntage vollständig abgeluttert werden.

Ein früheres oder späteres Abbrennen der Meische ist in der Regel nicht gestattet. Wird in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig, so muß zuvor dem Steueramte davon Anzeige gemacht, und dessen schriftliche Genehmigung, welche jedoch bei Anträgen auf späteres Abbrennen nicht über den vierten Tag hinaus gegeben wird, muß dem Betriebsplane beigeheftet werden.

§. 16.

bb. Stunden.

An den Tagen, wo Branntweinblasen zum Betrieb angemeldet sind, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nicht gebrannt werden. Ist wegen der Stärke des Betriebs oder in besondern Fällen eine Ausnahme nöthig, so ist darauf bei der Steuerbehörde besonders anzutragen, welche nach Umständen darüber bestimmen wird.

§. 17.

4) Freimachung der Geräthe.

Wenn unter amtlichen Verschluß gesetzte Meisch- und Destillirgeräthe in Betrieb kommen sollen, so bestimmt das Steueramt, wann sich ein Beamter zur Abnahme des Verschlusses in der Brennerei einfinden soll.

Der Brenner ist nicht gehalten, auf den Beamten länger als eine Stunde über die bestimmte Zeit zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein bekannter und glaubwürdiger Mann gegenwärtig ist, und dieser den Verschluß als unversehrt anerkannt hat, denselben abnehmen.

§. 18.

5) Zulassung landwirthschaftl. Brennereien zum mindern Steuersatze.

Wer im Winter nach dem für landwirthschaftliche Meischbrennereien (§. 3. des Gesetzes) gestatteten niedern Steuersatze gebrannt hat und den Betrieb der Brennerei über den Monat April hinaus fortsetzt, bleibt zwar wegen der Nachzahlung des Unterschiedes zwischen dem geringern und dem höhern Steuersatze für die verflossene Zeit außer Anspruch, muß aber den höhern Steuersatz vom 1. Mai ab und ferner so lange entrichten, bis die Brennerei wieder sechs volle Sommermonate (Mai bis October einschließlich) ganz geruht hat.

§. 19.

6) Vorschriften für den gleichzeitigen Betrieb der Brauerei und Brennerei.

Bei dem gleichzeitigen Betriebe der Brauerei und Brennerei darf für die letztere, Falls nicht die von der Brauerei zu entrichtende Steuer fixirt ist,

a) reines Malzschrot nicht verwendet, auch in der Regel

b) die steuerfreie Benutzung von Nebengefäßen zur Bereitung künstlicher Gährungsmittel nicht gestattet werden.

Das zur Brennerei bestimmte Malz muß vor dem Schroten auf der Mühle wenigstens zum vierten Theile mit ungemalztem Rokken vermischt werden. Wird neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so ist zu letzterm Behufe der Gebrauch von reinem Malzschrot zwar gestattet, dasselbe muß jedoch besonders angemeldet und aufbewahrt werden und steht unter der Aufsicht und Kontrole der Steuerbehörde.

§. 20.

B. Brennereien zur Bereitung von Branntwein aus nicht mehlichten Stoffen.

1) Anmeldung des Betriebs.

Der Betrieb muß für den ganzen Kalendermonat im Voraus angemeldet werden, es mag den ganzen Monat hindurch ununterbrochen oder nur in einem Theil desselben gebrannt werden.

Der Betriebsplan darf für die Periode, auf welche er lautet, in der Regel nur auf Stoffe von einem und demselben Steuersatze gerichtet sein; wer für die ganze angemeldete Betriebszeit den höhern Steuersatz (Gesetz §. 4. Litt. b.) entrichtet, ist in der Wahl der nicht mehlichten Stoffe und deren Abwechselung keiner Beschränkung unterworfen.

Wer in einem Jahre nicht mehr als 15 Eimer Stoffe der ersten (Gesetz §. 4. Litt. a.) oder 7 Eimer der zweiten Art (Gesetz §. 4. Litt. b.) zu Branntwein verwenden kann oder will, muß diesen Vorrath innerhalb eines Kalendermonats abbrennen, auch darf überhaupt nicht weniger als resp. 15 und 7 Eimer für einen Monet angemeldet werden.

§. 21.

2) Anfertigung und Erfordernisse der Betriebspläne und Verfahren mit denselben.

Wegen der Betriebspläne sind die Vorschriften §. 10. zu beobachten, mit dem Unterschiede, daß solche nach dem beiliegenden Muster B. abzufassen sind.

§. 22.

3) Bestimmung d. Brennzeit.

In Ansehung der Brennzeit wird es zwar im Allgemeinen eben so gehalten, wie nach §§. 12. und 16. Wenn jedoch die Anzahl der angemeldeten Blasenfüllungen, welche nicht unter zwei an einem Tage sein darf, der Produktionsfähigkeit der Blase innerhalb der vierzehnstündigen Brennzeit nicht entspricht, so muß die Dauer der Brennzeit auf das wirkliche Bedürfniß vermindert und das Ende derselben in der Anmeldung angegeben werden.

Zur Beurtheilung der Produktionsfähigkeit der Blasen werden folgende erfahrungsmäßige Grundsätze angenommen:

a) daß jede Füllung der Blase für einen Abtrieb mindestens
   1) an gestampften Weintrebern oder an gestampften Kernobst und gestampften Trebern von Kernobst zwei Drittheile,
   2) an gepreßter Weinhefe ein Drittheil,
   3) an flüssiger Weinhefe die Hälfte und
   4) an Steinobst oder Beeren oder Wein drei Viertheile des vollen Raum-Inhalts der Blase erfordert;

b) daß zu einer Destillation
   1) auf Weinhefen 6 Stunden,

2) auf die übrigen §. 4. des Gesetzes genannten Stoffe 4 Stunden,

3) auf Lutter 6 Stunden höchstens bei ganz schlechter Einrichtung der Destillirgeräthe nöthig sind, und daß

c) sechs Destillationen auf gestampfte Weintrebern oder Kernobst oder Abfälle von Kernobst, so wie

d) fünf Destillationen auf jeden andern der §. 4. des Gesetzes genannten Stoffe wenigstens so viel Lutter liefern, als erforderlich ist zu einer Füllung derselben Blase.

Eine stärkere Blasenfüllung, weniger Zeit für jeden Abtrieb und mehr Abtriebe zum Gewinn eines Lutter-Aufgusses sind zulässig; entgegengesetzte Ausnahmen jedoch nur mit Bewilligung der Steuerdirektion.

§. 23.

4) Material-Kontrole:

a. Abgabe von Materialvorraths-Verzeichnissen.

Die im §. 13. des Gesetzes vorgeschriebenen Materialvorraths-Verzeichnisse müssen in doppelter Ausfertigung übergeben werden und die Art und Menge des in jedem Gefäße befindlichen Materials, so wie den Aufbewahrungsort enthalten.

Auf dieses Verzeichniß findet dasjenige ebenfalls Anwendung, was im §. 10. wegen der Betriebspläne vorgeschrieben ist.

§. 24.

b. Revision der Material-Vorräthe.

Bei Revision der Vorräthe an Material werden alle dergleichen Vorräthe enthaltende Gefäße für voll angenommen; bei eingestampften Weintrestern, Kernobst und Trestern von demselben, jedoch für die obere unbrauchbare Schicht 10 Procent von dem Inhalte des Gefäßes in Abzug gebracht.

§. 25.

Der Revision wird das nach §. 23. abzugebende Verzeichniß zum Grunde gelegt, und unter demselben der Befund von dem revidirenden Beamten bescheinigt. Ergiebt sich hierbei nach dem im vorigen §. gedachten Abzuge gegen den angezeigten Gesammt-Vorrath ein Mehrbetrag und beläuft sich dieser nicht auf ein Zehntheil, so tritt wie bei einem Minderbefund nur eine Berichtigung des Verzeichnisses ein; wegen eines größern Mehrbetrages muß jederzeit das Strafverfahren eingeleitet werden. Das eine Exemplar des mit der Revisionsbescheinigung versehenen Verzeichnisses wird bei dem Steueramte zurückbehalten, das andere Exemplar aber dem Brennerei-Inhaber zurückgegeben, der solches aufbewahrt und bei Aufstellung der Betriebspläne benutzt.

§. 26.

Werden neue Vorräthe angeschafft, so müssen solche dem Steueramte angemeldet und unter gehöriger Revision in dem Verzeichnisse (§. 23.) in Zugang gebracht werden. Eben so muß jede Verwendung des in diesen Verzeichnissen enthaltenen Materials zu andern Zwecken, als unter gehöriger Anmeldung zum Branntweinbrennen, dem Steueramte angezeigt und nachgewiesen werden, es müßte denn auf fernern Brennereibetrieb bis zum nächsten Septembermonat ganz verzichtet werden, in welchem Falle die Materialkontrole, von der Verzichtung ab, bis dahin aufhört.

§. 27.

Der zum Brennen angemeldete und von dem Vorrathsverzeichnisse zu diesem Zwecke abgeschriebene Theil der Materialien wird auf den Grund des Betriebsplans besonders revidirt und unter demselben der Befund von dem Steuerbeamten bescheinigt. Bei Abweichungen des Befundes von dem angemeldeten Betrage findet die dieserhalb in dem §. 25. gegebene Vorschrift Anwendung.

Die Steuerzeichen an den Gefäßen müssen, bis deren Inhalt ganz abgebrannt ist, unverletzt erhalten werden.

§. 28.

5) Verfahren, wenn Material verdorben ist.

Material, welches bei der Revision verdorben und untauglich zur Verwendung auf Branntwein gefunden werden möchte, ist von dem revidirenden Steuerbeamten, wenn es mehr als die oben nach §. 24. zu vergütende Schicht begreift, entweder, mit Zustimmung des Brennerei-Inhabers, aus dem Aufbewahrungsgefäße sogleich auszusondern und von dem Vorrathsverzeichnisse oder dem Betriebsplane abzusetzen, oder aber, wenn der Brennerei-Inhaber dieses nicht will oder nicht zugegen ist, das ganze Gefäß, worin sich dieses verdorbene Material befindet, aus der Vorrathserklärung auszuscheiden.

Außerdem kann auf angebliches Verdorbensein von Material keine Rücksicht genommen werden.

§. 29.

6) Fixation der Brennereien.

Für Brennereibetrieb, der ununterbrochen wenigstens sieben Tage fortgehen soll, kann auch, und zwar auf diese oder längere Zeit, innerhalb jeden Kalendermonats Fixation der Steuer eintreten. Diese wird dann berechnet nach Maaßgabe der zu verwendenden Materialgattung und derjenigen Menge dieses Materials, welche während der erklärten Betriebszeit ohne Unterbrechung mit den zum Gebrauch bestimmten Destillirgeräthen nach ihrer Betriebsfähigkeit (§. 22.) in Branntwein umgewandelt werden kann.

Die Steuerkontrole beschränkt sich alsdann allein darauf, die Geräthe nur während der Betriebszeit außer Verschluß zu lassen, und dahin zu sehen, daß keine höher besteuerten Materialgattungen zur Verwendung auf Branntwein kommen.

Die oben vorgeschriebene Materialkontrole ruht für so fixirte Brennereien, und sie sind nicht gehalten, besondere Betriebspläne abzugeben, oder ihre Materialbestände nachzuweisen. Eine solche Steuerfixation hängt übrigens von dem freien Uebereinkommen der Verwaltung mit dem Steuerpflichtigen ab, und es sind zu dem Ende die Bedingungen in der Fixations-Bewilligung bestimmt auszudrücken.

Die Steuerbehörde kann zu jeder Zeit die Fixations-Bewilligung zurücknehmen, wenn die Geräthe verändert und die festgesetzten Bedingungen nicht erfüllt werden.

§. 30.

7) Gleichzeitiger Betrieb der Brennerei aus Getreide od. Kartoffeln.

Brennereien, welche außer den §. 4. des Gesetzes genannten Stoffen auch Getreide, Kartoffeln ꝛc. auf Branntwein verarbeiten, sind in dieser Hinsicht ganz nach den für die Branntweinbereitung aus solchen Materialien bestehenden Vorschriften zu behandeln.

§. 31.

III. Rechte u. Pflichten der Steuerbeamten bei Ausübung des Dienstes.

1) Revisionsbefugniß der Steuerbeamten.

a. Besuch der Gewerbsräume.

Das Gebäude, in welchem eine Brennerei betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefäße zum Einmeischen, Abkühlen, Kochen und Dämpfen des Materials aufgestellt sind, so wie die Gefäße, in welchen nicht mehlichte Stoffe, und die Räume, in denen außer Gebrauch gesetzte Theile des Destillirgeräths aufbewahrt werden, gehören, kann, sobald die Brennerei zum Betriebe angemeldet ist, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr, von den Steuerbeamten, Behufs der Revision, besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden.

So lange in der Brennerei gearbeitet wird, muß der Zugang zu derselben stets unverschlossen sein.

§. 32.

In derselben erstreckt sich ihre Revisionsbefugniß darauf, nachzusehen, daß

a) überhaupt die Brennereigeräthe unverändert so, wie sie angegeben und bezeichnet worden, auch keine unangemeldete Geräthe vorhanden sind und außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden;

b) der abgegebene Betriebsplan in allen Theilen pünktlich befolgt werde, auch, insofern aus nicht mehlichten Stoffen gebrannt wird, keine unangemeldete Gefäße mit dergleichen Stoffen vorhanden sind.

§. 33.

b. Haussuchungen.

Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staat die schuldigen Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brennerei betreiben, oder bei andern, so muß dazu von einem Oberbeamten oder einer höhern, dem Steueramte vorgesetzten Behörde ein schriftlicher Auftrag ertheilt werden, und sie darf nur unter Zuziehung eines Gemeindebeamten stattfinden.

§. 34.

c. Verhalten derjenigen, bei welchen revidirt wird.

Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen, sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte, es mögen solche in Revision des Betriebs, Nachmessung der Geräthe, Anlegung des Verschlusses oder Feststellung des Thatbestandes bei vorgefundenen Unrichtigkeiten bestehen, in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 35.

2) Dienststunden und bereite Abfertigung.

Die Dienststunden, in welchen die Erhebungsbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel wird festgesetzt, daß, wo die Steuerämter mit zwei oder mehrern Beamten besetzt sind, die Dienststunden folgende sein sollen:

Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr. An andern Orten sind die Dienststunden auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt. Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen stattfinden, besonders bekannt gemacht werden.

§. 36.

3) Anständiges Verhalten gegen die Steuerpflichtigen.

Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, die Steuerpflichtigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und seine Nachforschungen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Von den Steuerpflichtigen wird aber auch erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden.

§. 37.

4) Ablehnen v. Geschenken.

Insbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend

ein Dienstgeschäft ein Entgeld oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

§. 38.

5) Unzulässigkeit von Neben-Erhebungen.

Außer den bestimmten Steuersätzen wird nichts erhoben; Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei ertheilt.

§. 39.

IV. Behörden zur Erhebung und Aufsicht.

Die Erhebung der Branntweinsteuer und die Beaufsichtigung der Brennereien geschieht durch die Steuerämter und die angestellten Kontroleurs unter Oberaufsicht der Steuerdirektion.

§. 40.

V. Anwendung dieser Ordnung.

Die Vorschriften dieser Ordnung sollen in dem Maaße zur Vollziehung kommen, wie das Gesetz vom heutigen Tage selbst zur Ausführung gelangt.

Wir befehlen Unsern Unterthanen und Behörden, sich nach den hierin ertheilten Bestimmungen genau zu achten.

Gegeben Deßau, am 10. Juni 1836.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

A.

Bezirk der Steuer-Hebestelle zu

Nummer des Inventariums. Nummer des Heberegisters.

Monat 18

Betriebs-Plan

für

die Brennerei des zu

in der Straße unter der Haus-Nummer

Breed-tabbing, or Heredity.

Name of Animal	Sex	Color	Breed	Date of Birth	Name of Sire	Name of Dam	Remarks
1	♂	Red	Shorthorn	1	2	3	1. Name of animal.
2	♂	Red	Shorthorn	2	4	5	2. Sex.
3	♀	Red	Shorthorn	3	6	7	3. Color.
4	♂	Red	Shorthorn	4	8	9	4. Breed.
5	♀	Red	Shorthorn	5	10	11	5. Date of birth.
6	♂	Red	Shorthorn	6	12	13	6. Name of sire.
7	♀	Red	Shorthorn	7	14	15	7. Name of dam.
8	♂	Red	Shorthorn	8	16	17	8. Remarks.
9	♀	Red	Shorthorn	9	18	19	
10	♂	Red	Shorthorn	10	20	21	
11	♀	Red	Shorthorn	11	22	23	
12	♂	Red	Shorthorn	12	24	25	
13	♀	Red	Shorthorn	13	26	27	
14	♂	Red	Shorthorn	14	28	29	
15	♀	Red	Shorthorn	15	30	31	
16	♂	Red	Shorthorn	16	32	33	
17	♀	Red	Shorthorn	17	34	35	
18	♂	Red	Shorthorn	18	36	37	
19	♀	Red	Shorthorn	19	38	39	
20	♂	Red	Shorthorn	20	40	41	
21	♀	Red	Shorthorn	21	42	43	
22	♂	Red	Shorthorn	22	44	45	
23	♀	Red	Shorthorn	23	46	47	
24	♂	Red	Shorthorn	24	48	49	
25	♀	Red	Shorthorn	25	50	51	

ABSTRACT SHOWING THE NUMBER OF ACRES OF LAND

Name of Village	Name of Pargana	Name of Tahsil	Name of District	Total Area of Village	Total Area of Cultivated Land	Total Area of Uncultivated Land	Total Area of Land Irrigated from Canals	Total Area of Land Irrigated from Tanks	Total Area of Land Irrigated from Wells	Total Area of Land Irrigated from Other Sources	Total Area of Land Irrigated from All Sources	Total Area of Land Irrigated from Canals, Tanks, Wells and Other Sources	Remarks

Inventarium und Abfertigung.

Von den in der Brennerei vorhandenen Meisch- und Destillir-Geräthen sind zum Betriebe angemeldet.

Bezeichnung der Geräthe.	No.	Inhalt nach Quarten.	Anzahl der Einmeischungen.	zu versteuernder Meischraum.	Bemerkungen.
Meischbottig	1.	800	8	6400	
desgl.	2.	800	8	6400	
desgl.	3.	800	8	6400	
desgl.	4.	800	8	6400	
desgl.	5.	800	7	5600	
desgl.	6.	814	7	5698	
Vormeischbottig	7.	1200		36898	
Hefengefäße	8.	80			
desgl.	9.	80			
Kühlschiff	10.	1600			
Blase	1.	240			
Meischwärmer	1.	210			
Blase	2.	200			

Ganz außer Gebrauch bleiben:			Bemerkungen.
Hefengefäß	11.	80	sind unter Siegel gelegt.
Blase	3.	500	

Vorstehender, am ten eingereichter Betriebsplan für den Monat ist geprüft, festgestellt und unter No. in das Anmeldungs-Register eingetragen. Die Steuer von dem oben zu Quart berechneten Meischraum beträgt zu dem Satze von für 20 Quart Thlr. Gr.

den ten

Die Steuer-Hebestelle.

B.

Bezirk der Steuer-Hebestelle zu

Nummer des Inventariums. Nummer des Heberegisters.

Monat 18

Betriebs-Plan

für

die Brennerei des zu

in der Straße unter der Haus-Nummer

Betriebs-Erklärung des Steuernden.

Material-Vorrath.				Das Abbrennen des Materials geschieht					Erklärung,
Gattung des Materials und Aufbewahrungsort.	Der Vorraths-Gefäße			auf der Blase No.	an folgenden Tagen.	an jedem Tage in		No. des Vorraths-Gefäßes, aus welchem gebrannt wird.	an welchen Tagen und mit welcher Blase der gewonnene Lutter destillirt wird.
	Reihefolge zum Abtriebe nach No.	Inhalt nach Abzug von 1/10 für die obere Schicht. Eimer.	Ort.			folgenden Stunden.	Blasen-Abtriebe.		

Revisions-Befund.

Laufende No. der Revisions-Bescheinigungen.	Namen und Dienst-Eigenschaft des Beamten.	Datum und Stunde der Revision.	Von den Material-Gefäßen fanden sich			Von den Blasen fanden sich			Bemerkungen.
						in Betrieb			
			unangebrochen. No.	angebrochen. No.	leer. No.	mit Material. No.	mit Lutter. No.	leer. No.	

Inventarium und Abfertigung.

Von den in der Brennerei vorhandenen Geräthen sind zum Betriebe angemeldet.			
Bezeichnung der Geräthe.	No.	Inhalt nach Quarten.	Bemerkungen.
Ganz außer Gebrauch bleiben:			

Vorstehender, am ten eingereichter Betriebsplan für den Monat ist geprüft und unter No. in das Anmeldungs-Register eingetragen. Nach dem Revisions-Befunde sind zu Branntwein verwendet Eimer Quart , wovon die Steuer zu für jeden Eimer Thlr. Gr. beträgt.

den ten

Die Steuer-Hebestelle.

B.

Gesetz
wegen Besteuerung des Biers.

§. 1.

Wer Bier aus Getreide verfertigt, hat von jedem Centner Braumalz, welcher zum Bierbrauen verwendet wird, 14 Groschen 6 Pfennige als Steuer zu entrichten. 1. Allgemeine Bestimmung und Steuersatz.

§. 2.

Die bisher üblich gewesenen Brauabgaben, so weit solche nicht als Gewerbesteuer oder als Abgabe für Gebrauch öffentlicher Brauhäuser oder Geräthe angesehen werden müssen, fallen dagegen weg und werden resp. von den herrschaftlichen Cassen übernommen. 2. Wegfall der früheren Brauabgaben.

§. 3.

Quantitäten Malz unter einem Achtel Centner werden nicht berücksichtigt, Quantitäten über einem Achtel Centner und unter einem Viertel Centner aber für einen vollen Viertel-Centner versteuert. 3. Berechnung der Steuer.

§. 4.

Ist mit der Bierbrauerei zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus Malz in eigens dazu bestimmten Anlagen bereitet, so muß auch von dem Malzschrot zu Essig dieselbe Steuer wie vom Braumalz entrichtet werden. 4. Steuer vom Essigschrot.

§. 5.

Jeder, welcher Bier und Essig brauet, ist verpflichtet, dem betreffenden Steueramte eine Nachweisung einzureichen, in welcher die Räume zur Brauerei und die Braugeräthe genau und vollständig angegeben sind. Spätere Veränderungen sind gleichfalls anzuzeigen. 5. Verpflichtung der Gewerbtreibenden.

§. 6.

Jede Brauerei muß mit einer zum Verwiegen des Braumalzes geeigneten Wage und den erforderlichen Gewichten versehen sein. Bis solche angeschafft worden, kann der Betrieb der Brauerei versagt werden.

§. 7.

Die Versteuerung des Braumalzes muß vor der Einmeischung geschehen.

§. 8.

Wer eine Brauerei betreibt, ist daher verpflichtet, dem Steueramte schriftlich anzuzeigen, wie viel Malz er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmeischen wird und die Steuer von der angemeldeten Beschickung gleichzeitig zu entrichten.

§. 9.

Diese Anzeige kann der Steuerpflichtige für jedes einzelne Brauen oder für einen ganzen Monat im Voraus machen. Im letzten Falle kann er die Steuer für den ganzen Monat oder für jede Meischung besonders vor deren Eintritt zahlen.

§. 10.

Die Anmeldung muß, wenn Vormittags gemeischt werden soll, spätestens bis 3 Uhr Nachmittags des vorhergehenden Tages und wenn Nachmittags gemeischt werden soll, spätestens Vormittags vorher bis 11 Uhr gemacht werden.

§. 11.

Zugleich mit der Anmeldung muß der Steuerpflichtige sein Versteuerungsbuch der Steuerbehörde übergeben.

Dieselbe bemerkt darin die geleistete Zahlung und giebt das Buch dem Steuerpflichtigen zurück, welcher dasselbe im Brauhause selbst an einem passenden Orte aufzubewahren hat.

§. 12.

Die Einmeischung selbst darf in den Monaten October bis einschließlich März nur von Morgens sechs bis Abends zehn Uhr und in den übrigen Monaten von Morgens vier bis Abends zehn Uhr geschehen.

§. 13.

Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft des Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmeischens abzuwarten. Findet sich derselbe ein, so muß alsdann das Malz sogleich in seiner Gegenwart, resp. nach vorgängiger Verwiegung, eingemeischt werden.

§. 14.

Erst nachdem eine Stunde nach der angezeigten Zeit gewartet worden, darf der Brauer die Einmeischung ohne Beisein des Steuerbeamten bewirken.

§. 15.

Das Braumalz darf in keinen andern als den dazu declarirten Räumen, welche, so wie das Brauhaus selbst, unter steuerlicher Aufsicht stehen, aufbewahrt werden.

§. 16.

6. Übertretungen des Gesetzes und Bestrafung derselben.

Wer eine Gewerbshandlung, von deren Ausübung die Entrichtung der Biersteuer abhängig ist, vornimmt, welche entweder gar nicht angemeldet ist oder von der angemeldeten dergestalt abweicht, daß daraus eine Verkürzung der Steuer folgt, hat eine Geldbuße verwirkt, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt.

§. 17.

Im Falle der Wiederholung wird die Strafe verdoppelt.

§. 18.

Bei ferneren Übertretungen kann zugleich von der Cammer der Brauereibetrieb auf 3 Monate bis zu einem Jahre untersagt werden.

§. 19.

Wer, ohne dazu befugt zu sein, Brauerei betreibt und sich dabei zugleich einer Handlung schuldig macht, die als Defraudation zu bestrafen ist, hat außer der Defraudations-Strafe die Confiscation der Brauereigeräthe zu gewärtigen.

§. 20.

Wenn die Braupfannen und Bottiche oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie §. 5. vorgeschrieben ist, angezeigt werden, so ist eine Geldstrafe von 25 bis 100 Thalern verwirkt.

Sind unangezeigte Braupfannen und Bottiche auch zum Brauen benutzt worden, so wird die danach begangene Defraudation nach §. 16. noch besonders bestraft.

§. 21.

Wird Braumalz in andern als den dazu declarirten Räumen vorgefunden, so wird eine damit beabsichtigte Steuer-Defraudation angenommen und nach §. 16. bestraft.

§. 22.

Hat ein Brauer ohne vorherige Anmeldung und Versteuerung eingemeischt, so wird die Steuer und die Strafe nach der Beschickung, die zu einem ganzen Gebräude genommen zu werden pflegt, voll berechnet.

Hat er bloß eine Nachmeischung unbefugter Weise vorgenommen, so wird er in eine Strafe von fünf Thalern und außerdem, wenn eine Verkürzung der Gefälle Statt gefunden, in die Strafe der Defraudation (§. 16.) genommen.

§. 23.

Hat ein Brauer zu einer andern Zeit, als vorgeschrieben und von ihm angezeigt worden, oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß, in Abwesenheit des Steuerbeamten eingemeischt, so verfällt er in eine Strafe von zwei Thalern, welche bei Wiederholungen auf fünf bis zwanzig Thaler erhöhet wird. Außerdem muß, wenn nicht die Beschickung für ein volles Gebräude angemeldet sein sollte, die Steuer und die Strafe für so viel Malz erlegt werden, als zu einem vollen Gebräude mehr genommen zu werden pflegt, wie im vorliegenden Falle angemeldet worden.

§. 24.

Brauerei-Inhaber, Kupferschmiede und andere Besitzer von Braupfannen, dürfen dieselben bei 20 bis 50 Thalern Strafe einem andern nicht übergeben, ohne darüber vorher bei der Steuerbehörde Anzeige gemacht zu haben.

§. 25.

Die Übertretung aller andern, in diesem Gesetze ertheilten Vorschriften, worauf keine besondere Strafe gesetzt worden, wird mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thaler bestraft.

§. 26.

Die Bestimmungen des Gesetzes wegen Besteuerung des Branntweins über die Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen (§. 35.), die Concurrenz der Steuervergehen mit andern Verbrechen (§. 37. u. 38.), Wider-

setzlichkeit und Bestechung der Beamten (§. 39. u. 40.) und das Strafverfahren (§. 41. bis 61. einschließl.) treten auch hinsichtlich der Biersteuer überall in Kraft.

§. 27.

Die für die Städte Deßau und Zerbst ertheilte Brauordnung bleibt gültig, so weit die Bestimmungen derselben nicht in gegenwärtigem Gesetze aufgehoben worden.

§. 28.

Die Cammer wird ermächtigt, die zur Sicherung der Biersteuer etwa noch erforderlichen Controlen durch besondere Regulative vorzuschreiben.

So geschehen Deßau, am 10. Juni 1836.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

C.

Gesetz

wegen Erhebung der Mahl-, Schlacht- und Victualien-Steuer in den Städten.

§. 1.

I. Mahlsteuer.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Mahlsteuer wird von allem Getreide erhoben, welches zu Mehl und Schrot durch eine Mühle bereitet wird.

Nur das Malz und Getreide, welches erweislich zur Fabrikation des Branntweins und Biers verwendet wird, ist dieser Steuer nicht unterworfen.

§. 2.

2. Steuersatz.

An Mahlsteuer wird in den Städten erhoben:

4	Thlr.	—	Gr.	von	1	Wispel	Weizen zum Scharnbacken und zur Stärke.
3	=	—	=	=	1	=	= zum Hausbacken.
3	=	—	=	von	1	Wispel	Rokken oder Gerste zum Scharnbacken.
—	=	16	=	=	1	=	= = = zum Hausbacken.

§. 3.

Wer Weizen mit anderm Getreide vermischt mahlen läßt, muß für die ganze Mischung die Weizensteuer entrichten.

§. 4.

3. Verpflichtungen der Steuerpflichtigen.

Die Mahlsteuer muß erlegt werden, bevor das Getreide zur Mühle kommt und letzteres daher mit einem von der Steuerbehörde ausgestellten Mahlzettel versehen sein. Auch jeder Sack muß mit dem Namen des Steuerpflichtigen bezeichnet sein.

§. 5.

Die Mahlzettel werden nur zum Vermahlen des Getreides in den zur Stadt gehörigen oder benachbarten Mühlen ertheilt. Das Mahlen in ausländischen Mühlen ist den Steuerpflichtigen nicht gestattet.

§. 6.

Handmühlen dürfen an Orten, wo Mahlsteuer erhoben wird, nicht gehalten werden.

§. 7.

II. Schlachtsteuer.

Die Schlachtsteuer wird nach folgenden Sätzen erhoben:

1. Steuersatz.

zum Scharnschlachten:		zum Hausschlachten:		
3 Thlr. — Gr.		1 Thlr. 8 Gr.		für einen Ochsen oder Stier,
2 = — =		1 = — =		für eine Kuh oder Fährse,
— = 18 =		— = 6 =		für ein Schwein über 1 Centner,
— = 16 =		— = 6 =		für ein Schwein unter 1 Centner,
— = 6 =		— = 3 =		für ein Kalb, Schaaf oder einen Hammel,
— = 2 =		— = 1 =		für ein Spanferkel oder ein Lamm.

§. 8.

2. Verpflichtung zur Zahlung.

Diese Steuer muß, bevor das Thier getödtet worden, erlegt und darüber bei der Steuerbehörde vorher ein Schlachtzettel gelöst werden.

§. 9.

3. Besondere Bestimmungen wegen Versteuerung des Rindfleisches.

Es steht jedoch den Schlächtern frei, das zum Scharnschlachten bestimmte Rindvieh nach dem Gewichte und zwar zu 18 Groschen für den Centner zu versteuern. In diesem Falle muß solches aber schon vor erfolgter Tödtung desselben bei der Steuerbehörde angemeldet werden und die Verwiegung in Gegenwart eines Steuerbeamten geschehen.

Das zu versteuernde Gewicht wird dadurch ermittelt, daß das ganze ausgeschlachtete Stück unzerschnitten mit dem Fleische, den Knochen und dem Fett gewogen wird. — Füße, Eingeweide und Darmfett werden nicht mitgewogen.

§. 10.

Controle-Vorschriften wegen der Mahl- und Schlachtsteuer.

Die Schlächter, so wie auch die Müller und Bäcker, sind verpflichtet, dasjenige genau zu beobachten, was ihnen von der Cammer wegen zu führender Schlacht- und Mahlbücher, wegen des Verfahrens mit den Schlacht- und Mahlzetteln und überhaupt zur Controle der Steuer entweder allgemein oder mit Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse besonders vorgeschrieben wird.

Die unter dem 24. Juni 1834 ertheilten Vorschriften wegen Handhabung der Controle der Schlachtsteuer in der Stadt Deßau und das Mahlsteuer-Regulativ für die Städte Raguhn und Jeßnitz vom 14. Februar 1835 bleiben, so weit dieses Gesetz nicht entgegensteht, in Kraft.

Die zu ihren Gewerben oder zur Aufbewahrung ihrer Vorräthe bestimmten Locale der Müller, Bäcker, Fleischer und Speckschlächter sind den Steuerbehörden nachzuweisen und deren Aufsicht unterworfen.

Insbesondere aber darf bei 5 bis 10 Thalern Strafe kein Müller Getreide für Steuerpflichtige ohne Vorzeigung eines Mahlzettels mahlen und auch kein Schlächter in Städten, ohne daß ihm ein Schlachtzettel vorgelegt worden, das Vieh eines Andern schlachten.

§. 11.

III. Eingangsabgaben von Victualien.

1. Tarif.

Von den in der Erhebungsrolle unter a. aufgeführten Victualien wird, wenn dieselben in eine Stadt eingeführt werden, eine Eingangsabgabe nach den dabei bemerkten Sätzen erhoben.

2. Befreiungen.

Nur diejenigen Artikel dieser Waaren, welche über die äußere Grenze des Zollvereinsgebietes eingeführt worden sind und deren Versteuerung daselbst durch gehörige, nicht länger als acht Tage alte Quittungen glaubhaft nachgewiesen wird, sind dieser städtischen Eingangsabgabe nicht unterworfen.

§. 12.

3. Anmeldung a) zur Versteuerung.

Alle dieser Abgabe unterliegenden Waaren müssen an den Thoren angemeldet und mit den darüber ausgestellten Thorzetteln ohne Aufenthalt bei der Orts-Steuerbehörde zur Versteuerung angemeldet werden.

In offenen Städten ist diese Anmeldung und zwar gleichfalls ohne Aufenthalt sogleich nach der Ankunft bei der Steuerbehörde zu bewirken.

§. 13.

b) zum Durchgange.

Sind dergleichen Waaren nur zum Durchgange bestimmt, so muß solches in den Thoren und beziehungsweise bei den Steuerbehörden angemeldet und von unbekannten Waarenführern bis dahin, daß der Wiederausgang bescheinigt ist, eine angemessene Caution erlegt werden.

§. 14.

4. Wiederausführung. Wenn Waaren, für welche die städtische Eingangsabgabe erlegt worden, wieder auf das Land oder nach andern Städten verführt werden, so findet deshalb eine Steuervergütigung eben so wenig, als für Mehl und Fleisch Statt.

§. 15.

IV. Defraudations-Strafen der Mahl-, Schlacht- und Victualien-Steuer. Wer es unternimmt, sich der gesetzlichen Mahl- und Schlachtsteuer oder der städtischen Eingangsabgabe von Victualien zu entziehen, wird als Defraudant bestraft.

§. 16.

Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Gefälle gleichkommt und im Wiederholungsfalle verdoppelt wird oder, im Falle des Unvermögens, in verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, wobei die Abgaben noch unabhängig von der Strafe zu entrichten sind.

§. 17.

Die Defraudation ist für vollbracht zu achten:

1) bei der Mahlsteuer, wenn Getreide, ohne daß darüber ein Mahlzettel gelöst wurde, vermahlen,
2) bei der Schlachtsteuer, wenn das Vieh, ohne daß darüber ein Schlachtzettel ertheilt wurde, geschlachtet worden ist,
3) bei der städtischen Eingangsabgabe von Victualien, wenn solche abgabenpflichtige Waaren, gleichviel ob zum Handel oder zur eigenen Consumtion, in den Thoren sogleich — oder in offenen Städten eine halbe Stunde nach der Ankunft — zur Versteuerung gar nicht oder unrichtig angemeldet werden.

§. 18.

Verletzung eines amtlichen Verschlusses, so wie jede Übertretung der zur Sicherung der Gefälle nothwendigen, durch dieses Gesetz oder die bereits bestehenden oder zu erlassenden Verordnungen, wird, wenn nicht für einzelne Fälle härtere Strafen angedrohet sind, auch in Ermangelung aller Verdachtsgründe einer beabsichtigten Defraudation, mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 20 Thaler geahndet.

§. 19.

Die Bestimmungen des Gesetzes wegen Besteuerung des Branntweins über die Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen (§. 35.), die Concurrenz der Steuervergehen mit andern Verbrechen (§. 37. und 38.), Widersetzlichkeit und Bestechung der Beamten (§. 39. und 40.) und Strafverfahren (§. 41. bis 61. einschließlich) treten auch hinsichtlich der Mahl- und Schlachtsteuer überall in Kraft.

So geschehen Deßau, am 10. Juni 1836.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

a) Erhebungsrolle der Viktualien-Steuer.

No.			Thlr.	Gr.	Pf.
1.	Bier ist frei. (S. §. 10. des Gesetzes.)				
2.	Bohnen	1 Scheffel	—	1	—
3.	Branntwein ist frei. (S. §. 10. des Gesetzes.)				
4.	Brodt (von einer Metze)	1 Stück	—	—	6
5.	Butter	1 Centner	—	18	4
		1 Pfund	—	—	2
	Anmerkung. Butter, deren Versteuerung an der äußern Zollvereins-Grenze nachgewiesen wird, ist frei.	1 Maaß	—	—	4
6.	Eier, a) Hühnereier	1 Mandel	—	—	1
	b) Truthühner-, Gänse- und Enteneier .	1 Mandel	—	—	2
	c) Kiebitzeier	1 Mandel	—	—	6
7.	Erbsen	1 Scheffel	—	1	—
8.	Essig aus Früchten . . . . . (Weinessig ist frei.)	1 Maaß	—	—	2
9.	Fadennudeln	1 Centner	—	8	—
10.	Fett, zum Speisen	1 Pfund	—	—	2
11.	Fische, a) Lachs, inländischer, roh oder geräuchert	1 Pfund	—	—	6
	b) Neunaugen, inländische, roh oder marinirt	1 Schock	—	2	6
	c) Karpfen, Hechte, Wels, Seebarsch und andere gute Fische	1 Centner	—	10	—
	d) andere Fische und einzelne	von 1 Thlr. Werth	—	1	—
12.	Fleisch, frisch, gepökelt und geräuchert, Speck, Schinken, Wurst	1 Pfund	—	—	3
13.	Gartengewächse und Gemüse zum Verkauf				
	a) ein vierspänniges	Fuder	—	10	—
	b) ein zweispänniges	Fuder	—	6	—
	c) ein einspänniges	Fuder	—	4	—
	d) Gartengewächse und Gemüse zum Verkauf .	1 Karre	—	1	—
	e)	1 Korb	—	—	6

No.			Thlr.	Sgr.	Pf.
14.	Geflügel, a) alte Gänse	1 Stück	—	1	—
	b) junge Gänse	1 Stück	—	—	6
	c) alte Hühner	1 Stück	—	—	3
	d) junge Hühner	1 Stück	—	—	1
	e) Kapaunen	1 Stück	—	1	—
	f) Welsche Hahnen	1 Stück	—	2	—
	g) Welsche Hühner	1 Stück	—	1	6
	h) Enten	1 Stück	—	—	3
	i) Tauben	1 Paar	—	—	1
15.	Getreide ist frei.				
16.	Graupen, a) grobe	1 Centner	—	1	10
		1 Scheffel	—	1	6
	b) mittlere	1 Centner	—	4	7
	c) feine	1 Centner	—	9	2
17.	Gries	1 Centner	—	9	2
18.	Grütze und Hafergrütze	1 Scheffel	—	1	—
19.	Hefen	1 Maaß	—	—	1
		1 Tonne	—	8	—
20.	Hirse	1 Scheffel	—	1	—
21.	Honig	1 Centner	—	9	2
		1 Maaß	—	—	2
22.	Käse, a) kleinere	1 Mandel	—	—	3
	b) größere	1 Mandel	—	—	6
	Anmerkung. Ausländischer Käse, welcher an der äußern Grenze des Zollvereins versteuert ist, ist frei.				
23.	Kartoffeln sind frei.				
24.	Kohl	1 Schock	—	—	6
25.	Kraftmehl und Kartoffelmehl	1 Metze	—	—	6
26.	Krebse	1 Schock	—	—	6
27.	Kümmel	1 Centner	—	4	—
28.	Linsen	1 Scheffel	—	1	—
29.	Liqueur ist frei. (S. §. 10. des Gesetzes.)				
30.	Mehl, ohne Unterschied	1 Metze	—	—	4
31.	Milch	3 Maaß	—	—	1
32.	Mohn	1 Centner	—	9	2

No.			Thlr.	Gr.	Pf.
33.	Mohnöl	1 Centner	—	18	4
34.	Morcheln, a) frische	1 Scheffel	—	2	—
	b) getrocknete	1 Scheffel	—	4	—
35.	Mus	1 Pfund	—	—	1
36.	Obst, frisches,				
	a) Äpfel und Birnen, bessere Sorten	1 Scheffel	—	1	4
	b) = = = gewöhnliche	1 Scheffel	—	—	8
	c) Kirschen, bessere Sorten	1 Scheffel	—	2	—
	d) = gewöhnliche, saure und Zwieseln	1 Scheffel	—	1	4
	e) Pflaumen	1 Scheffel	—	—	8
	f) Mispeln	1 Scheffel	—	1	—
	g) Aprikosen	1 Schock	—	—	3
	h) Pfirsichen	1 Schock	—	—	6
	i) Quitten	1 Schock	—	—	6
	k) Melonen	1 Stück	—	—	4
	l) Stachel- und Johannisbeeren	1 Scheffel	—	2	—
	m) Erdbeeren und Himbeeren	1 Maaß	—	—	1
	n) Nüsse, Hasel-	1 Scheffel	—	2	—
	Welsche-	1 Scheffel	—	4	—
	Spitze-	1 Scheffel	—	1	—
	o) Weintrauben	1 Scheffel	—	2	—
37.	Obst, gedörrtes	1 Scheffel	—	2	6
38.	Preißelsbeeren	1 Maaß	—	—	2
39.	Rindszunge	1 Stück	—	—	6
40.	Rüben, a) weiße und Mohrrüben	1 Scheffel	—	—	4
	b) Kohlrüben	1 Schock	—	—	6
	c) kleine (märkische) Rüben	1 Scheffel	—	1	—
41.	Rübensaft	1 Centner	—	12	—
42.	Rum, fabricirter	1 Maaß	—	1	6
43.	Sago, fabricirter	1 Centner	—	8	—
44.	Sahne	1 Maaß	—	—	1
45.	Schwade	1 Scheffel	—	3	—
46.	Spargel	1 Pfund	—	—	1
47.	Speck und Schinken, siehe Fleisch.				
48.	Spiritus ist frei. (S. §. 10. des Gesetzes.)				

No.			Thlr.	Gr.	Pf.
49.	Talg, ausgeschmolzen	1 Centner	—	18	4
	nicht ausgeschmolzen	1 Centner	—	12	—
50.	Wildprett, a) ein Hirsch	1 Stück	1	—	—
	b) ein Schwein	"	—	12	—
	c) ein Frischling	"	—	6	—
	d) ein Damhirsch	"	1	—	—
	e) ein Reh	"	—	6	—
	f) ein Hase	"	—	1	—
	g) ein Kaninchen	"	—	—	4
	h) ein Fasan	"	—	2	—
	i) ein Rebhuhn	"	—	—	4
	k) ein Auerhahn, ein Birkhahn und ein Trappe	"	—	2	—
	l) ein Birkhuhn	"	—	1	—
	m) eine wilde Gans	"	—	1	—
	n) eine wilde Ente	"	—	—	3
	o) eine Schnepfe	"	—	1	—
	p) Zerlegtes Wildprett	1 Pfund	—	—	3
	q) Krammetsvögel, Lerchen u. dergl.	1 Mandel	—	1	—
51.	Wurst, siehe Fleisch.				
52.	Zwiebeln	1 Scheffel	—	1	—

Allgemeine Bestimmungen.

1. Von den nach dem Gewicht zu versteuernden Waaren werden für Fässer und Kisten 18 Pfund und für Säcke 3 Pfund vom Centner als Thara abgerechnet.
2. Gartengewächse und Obst, welche die Städtebewohner auf eigenen oder erpachteten Grundstücken vor den Thoren erndten, können, jedoch bloß so weit sie zur eigenen Consumtion bestimmt sind, steuerfrei in die Stadt eingeführt werden.

Berichtigung zu No. 42.

Rum, fabricirter, ist frei.

Digitized by Google

D.

Stempel-Gesetz.

§. 1.

Alle bisher wegen der Stempelsteuer noch gültig gewesenen Gesetze, mit alleiniger Ausnahme des Gesetzes wegen des Erbschafts-Stempels vom 24. März 1832, welches nebst den darauf Bezug habenden Verordnungen Gültigkeit behält, so wie alle durch gegenwärtiges Gesetz nicht ausdrücklich bestätigte Befreiungen von dieser Abgabe sind aufgehoben.

I. Aufhebung der alten Stempelgesetze und Befreiungen.

§. 2.

Dagegen sind von jetzt an überall ohne Unterschied diejenigen Stempel-Abgaben zu erheben, welche der unter A. beigefügte Tarif enthält.

§. 3.

Alle Verhandlungen, welche im Tarife als stempelpflichtig bezeichnet sind, bedürfen, auch wenn sie nicht vor Gericht Statt finden und nur zum Gebrauche vor öffentlichen Behörden bestimmt sind, immer des vorgeschriebenen Stempels.

§. 4.

Von der Entrichtung des tarifmäßigen Stempels findet nur Befreiung Statt:

II. Stempelfreiheit.

a) für alle Verhandlungen öffentlicher Behörden, die sich bloß auf die Verwaltung des Staats oder das öffentliche Wohl beziehen, wohin namentlich auch alle Verhandlungen, welche Militair-Verwaltungs-Angelegenheiten, die Brandkasse, die Wittwenkasse betreffen, oder wegen Bestimmung des Betrags öffentlicher Abgaben und Einziehung derselben, wegen Eintritts in den Militairdienst und überhaupt wegen Leistungen an den Staat beigebracht werden müssen, gerechnet werden sollen;

b) für alle Verhandlungen der Stadtverordneten, welche bloß auf das städtische Gemeinwohl Bezug haben;

c) in allen Angelegenheiten, in welchen Armuthshalber oder aus anderen gesetzlich gebilligten Gründen auch Sportelfreiheit bewilligt wird;

d) für Verhandlungen und Gesuche über Gegenstände, deren Werth nach Gelde geschätzt werden kann, wenn dieser Werth 50 Rthlr. nicht übersteigt;

e) für Verhandlungen in Vormundschafts-Sachen, wenn der Stempel dem Bevormundeten zur Last fallen würde und zugleich die jährlichen Einkünfte desselben nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungs-Kosten keinen Ueberschuß gewähren;

f) in Untersuchungs-Sachen der Criminal-, Polizei- und Verwaltungs-Behörden;

g) für alle Verhandlungen vor dem gemeinschaftlichen Ober-Appellations-gericht in Zerbst und der gemeinschaftlichen Immediat-Steuer-Direction;

h) für Verhandlungen wegen Ablösung von Diensten und anderen Leistungen und wegen Gemeinheits-Theilungen, wenn dabei der Fiscus oder das landesherrliche Privat-Eigenthum interessirt ist;

i) für Hypothek-Verschreibungen der Kaufleute zur Erlangung eines Steuer-Credits;

k) für Quittungen über Besoldungen, Wartegelder und Pensionen und über Zinsen von Cammer-Obligationen;

l) für Entlassungs-Scheine der Dienstboten;

m) für Bittschriften an den Landesherrn und

n) vorläufig bis auf weitere Bestimmung für alle außergerichtliche Geschäfte, mit Einschluß derjenigen gerichtlich beglaubigten Geschäfte, welche in dem hiesigen Lande keiner Bestätigung bedürfen, jedoch mit Vorbehalt des zur Recognition erforderlichen Stempels.

§. 5.

III. Bestimmung des Werthstempels.

Für Verhandlungen, bei welchen die Höhe des Stempels von dem Werthe des Gegenstandes abhängig ist, ist ein ganzer Werthstempel zu zwei vom Tausend oder ein halber Werthstempel zu eins vom Tausend festgesetzt. Derselbe wird jedoch, da die genaue Berechnung bei Summen unter 1000 Rthlr. die Sorten der Stempel zu sehr vervielfältigen würde, nach der unter B. angehängten Tabelle berechnet und erhoben. Welche Verhandlungen dem ganzen oder dem halben Werthstempel unterworfen sind und in welcher Art der Werth eines

Gegenstandes in Bezug auf die Stempelsteuer auszumitteln ist, ist im Tarife des Nähern enthalten.

§. 6.

Stempelpflichtige Verhandlungen müssen in der Regel auf das erforderliche Stempelpapier selbst geschrieben werden.

IV. Allgemeine Vorschriften beim Gebrauch des Stempelpapiers.

§. 7.

Wo dies nicht hat geschehen können, darf zwar das erforderliche Stempelpapier noch nachgebracht, jedoch nur in ganzen, unangeschnittenen Bogen umgeschlagen und cassirt, das ist: durch Bezeichnung seiner Bestimmung zu anderm Gebrauche untüchtig gemacht werden.

§. 8.

Wenn Verträge, welche der gerichtlichen Bestätigung bedürfen und über welche eine besondere gerichtliche Ausfertigung erfolgt, außergerichtlich aufgenommen und binnen 14 Tagen der betreffenden Gerichtsbehörde zur Bestätigung übergeben werden, so bedarf es sodann hierzu keines Stempels, da derselbe Gerichtswegen zur Ausfertigung selbst verwendet werden muß. Werden dergleichen Verträge aber vor anderen Gerichten, welchen die Bestätigung nicht zukommt, oder vor einem Notar recognoscirt, oder soll die gerichtliche Bestätigung erst später, als 14 Tage nach deren Aufnahme nachgesucht werden, so ist der erforderliche Stempel sofort zu cassiren. Zur Ausfertigung darüber ist jedoch dann nur ein Stempel wie zu Duplikaten zu verwenden.

§. 9.

Formulare zu Ausfertigungen öffentlicher Behörden können vor deren Ausfüllung, so wie auch unbeschriebenes Pergament, auf Verlangen gestempelt werden.

§. 10.

Werden von einer Verhandlung verschiedene Exemplare ausgefertigt, so wird der tarifmäßige Stempel nur zu einem derselben und zwar in der Regel zu dem Haupt-Exemplare angewandt, zu den übrigen Exemplaren aber bloß das bei beglaubigten Abschriften erforderliche Stempelpapier genommen.

§. 11.

Auf allen beglaubigten Abschriften, Duplikaten und Ausfertigungen stempelpflichtiger Verhandlungen muß ausdrücklich der Betrag des Stempels bemerkt werden, welcher zu der Urschrift oder der ausgefertigten Verhandlung gebraucht oder derselben cassirt beigefügt worden ist.

§. 12.

Wenn stempelpflichtige Verhandlungen stärker, als ein Bogen sind, so wird doch nur zum ersten Bogen der vorgeschriebene Stempel erfordert.

§. 13.

V. Stempelstrafen.

Ist das tarifmäßige Stempelpapier nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht gebraucht oder beigebracht worden, so ist dasselbe nicht allein sofort nachzubringen, sondern es tritt auch außerdem die ordentliche Stempelstrafe ein, welche in Entrichtung des vierfachen Betrags des nachzubringenden Stempels besteht.

§. 14.

Ist ein geringerer als der tarifmäßige Stempel gebraucht oder beigebracht, so ist der fehlende Stempelbetrag zu ergänzen und auch nur von diesem die Strafe des Vierfachen zu entrichten.

§. 15.

Beträgt das Vierfache des nachzubringenden Stempels weniger als einen Thaler, so wird die ordentliche Stempelstrafe dennoch zu einem Thaler festgesetzt und erhoben.

§. 16.

Nur wenn stempelpflichtige Gesuche auf dem tarifmäßigen Stempelbogen von 2 Gr. nicht geschrieben sind, wird die Nachbringung desselben nicht verlangt, auch die ordentliche Stempelstrafe deshalb nicht eingezogen, sondern das Versehen nur dadurch geahndet, daß die Bescheidung auf einem Stempelbogen von 8 Gr. geschrieben und wenn sonst schon zur Bescheidung ein Stempelbogen von 4 Gr. erforderlich sein würde, dieser außerdem zum Concepte verwendet wird.

§. 17.

Die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe kann gegen jeden Inhaber oder Vorzeiger einer Verhandlung oder Urkunde verfolgt werden, welche mit dem gesetzlich dazu erforderlichen Stempel nicht versehen ist. Es behält derselbe jedoch seinen Regreß deshalb an den eigentlichen Contravenienten.

§. 18.

Kann der Inhaber oder Vorzeiger nachweisen, daß er in den Besitz der Verhandlung oder Urkunde erst nach dem Tode des eigentlichen Contravenienten gekommen, so kann die Stempelstrafe von ihm nicht eingezogen werden.

§. 19.

Der eigentliche Contravenient ist bei einseitigen Verträgen, Verpflichtungen und Erklärungen der Aussteller. Bei mehrseitigen Verträgen sind es alle Theilnehmer, und sind dieselben für die Strafe solidarisch verhaftet.

§. 20.

Ist der gesetzliche Stempel zu einer gerichtlich aufgenommenen Verhandlung oder der Ausfertigung darüber nicht gebraucht, so trifft die ordentliche Stempelstrafe denjenigen Richter, unter dessen Unterschrift die Verhandlung aufgenommen oder ausgefertigt wurde.

§. 21.

Auch derjenige Beamte, der eine ihm eingereichte, mit dem gehörigen Stempel nicht versehenen, Verhandlung ohne Rüge anderweit amtlich vorlegt, kann als Inhaber oder Vorzeiger bestraft werden.

§. 22.

Ist entgegen der Vorschrift in §. 14. auf beglaubigten Abschriften, Duplicaten und Ausfertigungen der Betrag des Stempels nicht bemerkt, der zu der Urschrift oder der ausgefertigten Verhandlung gebraucht worden, so ist diese Unterlassung mit einer Ordnungsstrafe von 12 Groschen zu ahnden.

§. 23.

Dieselbe Strafe, wie die Behörden, trifft auch die Notarien, wenn sie zu den von ihnen aufgenommenen Verhandlungen den gesetzlichen Stempel nicht

gebraucht, oder die nach §. 11. vorgeschriebene Vermerkung zu machen unterlassen haben.

§. 24.

Spielkarten dürfen, wenn sie nicht mit dem hiesigen Stempel versehen sind, weder zum Spielen gebraucht, noch veräußert, oder auch nur ungebraucht aufbewahrt werden. Aus dem Auslande können ungestempelte Karten nur durch die Post unter Begleitschein-Controle nach den Steuerämtern in Deßau und Zerbst bezogen werden. Die Verordnung der Cammer vom 13. Februar 1835 bleibt daher in Gültigkeit.

§. 25.

Wer ungestempelte Karten auf anderm, als dem bezeichneten Wege vom Auslande einführt, besitzt, im Inlande an Andere überläßt, oder von Anderen übernimmt, hat eine Strafe von zehn Thalern für jedes Spiel verwirkt. Die Karten werden außerdem confiscirt.

Wer an Spielen mit ungestempelten Karten an öffentlichen Orten Theil nimmt, oder gestempelte Karten beschneidet, fällt in eine Strafe von einem Thaler.

§. 26.

Die Hälfte der Strafen erhält der Denunciant.

§. 27.

VI. Verwaltung des Stempelwesens.

Die Verwaltung des Stempelwesens steht unter Leitung der Cammer resp. der Steuer-Direction.

Dieselbe ist besonders auch befugt, alle zur Sicherung der Stempelsteuer für nothwendig erachtete Verfügungen zu erlassen und Revisionen bei Unterbehörden zu veranlassen.

§. 28.

Der Verkauf des Stempelpapiers an Behörden und Privat-Personen findet bloß bei den Steuerämtern Statt.

Dieselben beziehen den Bedarf von der Rechnungs-Cammer, welche mit der Verfertigung des Stempelpapiers beauftragt ist, und erhalten von derselben auf Anweisung der Cammer einen angemessenen eisernen Bestand unentgeldlich.

§. 29.

Mit der Stempelung der Karten sind die Steuerbehörden zu Deßau und Zerbst unmittelbar beauftragt.

§. 30.

Die Stempelung von Pergament und Formularen kann hingegen bloß bei der Rechnungs-Cammer und zwar nur gegen Einsendung von Stempelpapier desselben Betrages geschehen.

§. 31.

Stempel-Materialien, welche vor dem Verbrauche durch Zufall oder Versehen verdorben worden sind, können bei der Rechnungs-Cammer gegen neue vertauscht werden.

§. 32.

Bereits geleistete Zahlung für verbrauchtes Stempelpapier kann nur zurückerstattet werden in Fällen, wo die Zahlung entweder ohne alle Verpflichtung bloß aus einem unvermeidlichen Versehen geschehen ist, oder wo dieselbe wegen Armuth der Zahlungspflichtigen erlassen werden muß.

§. 33.

Alle Gerichts-, Polizei- und Verwaltungs-Behörden haben die besondere Verpflichtung, auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten und die ihnen bekannt werdenden Uebertretungen derselben von Amtswegen zu rügen oder anzuzeigen.

§. 34.

Diejenigen Behörden, denen richterliche Functionen zustehen, sind berechtigt und verpflichtet, bei allen in ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommenden Stempel-Contraventionen selbst die Straf-Resolute zu ertheilen und die Stempelstrafen einzuziehen und beim Schlusse jedes Jahres unter Beifügung einer besondern Rechnung an die Cammer einzusenden.

Andere Behörden haben die ihnen bekannt werdenden Contraventionen bei der Steuer-Direction anzuzeigen, welche hierauf das Resolut ertheilt.

Bei Uebertretungen, die den Kartenstempel betreffen, gehört die Untersuchung und Abfassung der Strafdecrete immer vor die Steuer-Direction, welcher daher dieserhalb Anzeige zu machen ist.

§. 35.

Gegen Straf-Resolute in Stempel-Contraventions-Sachen steht, jedoch nur binnen 10tägiger Nothfrist, die Berufung auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung, wie solches in anderen Steuer-Contraventionen nachgelassen ist

oder, wenn sie von Unterbehörden ertheilt sind; der Recurs an die Cammer frei. Ist der letztere Weg gewählt worden, so ist gegen die Entscheidung der Cammer kein weiteres Rechtsmittel zulässig.

Wir befehlen sämmtlichen Behörden Unseres Landes, über die Befolgung dieses Stempel-Gesetzes streng zu halten, und Unseren Unterthanen, sich danach zu achten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Deßau, am 10. Juni 1836.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

A.

Stempel-Tarif.

Allgemeine Bestimmungen beim Gebrauch desselben.

1. Die Berechnung des Werths eines Gegenstandes geschieht in Preußischem Courant; 10 Thlr. Gold werden für 11 Thlr. Courant und andere Währung nach dem Course angenommen.

2. Von immerwährenden Nutzungen wird das Zwanzigfache ihres einjährigen Bedarfs als Capitalwerth angenommen, von einer Leibrente oder einem Nießbrauchsrechte auf Lebens- oder andere unbestimmte Zeit dagegen nur das Zwölf und ein halbfache der einjährigen Nutzung.

3. Der Betrag der übrigen unbeweglichen oder beweglichen Gegenstände ist in der Regel, wenn er aus der stempelpflichtigen Verhandlung selbst nicht hervorgeht, nach dem gegenwärtigen Werthe anzunehmen.

4. Enthält eine schriftliche Verhandlung verschiedene stempelpflichtige Gegenstände und Geschäfte, so ist der Betrag des Stempels für jeden dieser Gegenstände und jedes dieser Geschäfte nach den darauf anwendbaren Vorschriften besonders zu berechnen, insofern der nachstehende Tarif nicht Befreiungen für besondere Fälle dieser Art enthält.

	Thlr.	Gr.
Abschriften, beglaubigte und von Erkenntnissen und Bescheiden .	—	4
Adjudications-Bescheide, ganzer Werthstempel von dem Meistgebote (vergl. Kauf-Contracte).		
Adoptions-Verträge	2	—
Alimenten-Verträge, stempelfrei.		
Appellationen, Anmeldung und Einführung derselben . . .	—	4
Assecuranz-Polizen in auswärtigen Versicherungs-Anstalten frei.		
Assignationen, kaufmännische, wie gezogene Wechsel. Sind sie am Orte der Ausstellung und entweder am Tage der Ausstellung selbst oder am darauf folgenden Tage zahlbar, so bedürfen sie keines Stempels.		
Atteste, gerichtliche, kirchliche und der Notarien	—	8
Auctions-Protocolle unterliegen dem halben Werthstempel, welcher nach beendigter Auction nach dem reinen Ertrage der Lösung zu bestimmen und zu ergänzen ist.		
Ausfertigungen, amtliche, sofern nicht ein höherer Satz für einzelne Fälle im Tarife bestimmt ist, ...	—	4
Berichte sind stempelfrei.		
Beschwerdeschriften, wie Gesuche.		
Bescheide, s. Erkenntnisse.		
Bestallungen		
1) besoldeter Beamten:		
a) wenn der jährliche Gehalt über 500 Thlr. beträgt	4	—
b) bei einem jährlichen Gehalte von 300 bis 500 Thlr.	2	—
c) von einem jährlichen Gehalte von 200 bis 300 Thlr.	1	—
d) von einem jährlichen Gehalte unter 200 Thlr. frei.		
2) der Aerzte, Chirurgen, Advokaten und Notarien . .	2	—
Bestellzettel, frei.		
Beweis- und Gegenbeweis-Bescheinigungs- und Gegenbescheinigungs-Artikel	—	8
Bittschriften, stempelfrei.		
Bürgschaften	—	8
Erfolgen sie gleichzeitig in einer andern stempelpflichtigen Verhandlung, so ist kein besonderer Stempel nöthig.		

	Thlr.	Gr.
Bürgerscheine	—	8
Cautions-Instrumente. Zu Cautionen, bei welchen ein öffentliches Interesse besteht, bedarf es keines Stempels.		
Cessionen, halber Werthstempel.		
Citationen, wie Ausfertigungen.		
Codicille	—	8
Compromisse	—	2
Concessionen, s. Privilegien.		
Consense, s. Schuld- und Hypothek-Verschreibungen.		
Contracte, s. Verträge.		
Curatorien	—	8
Decrete, s. Ausfertigungen.		
Depositen-Scheine	—	8
Dispositionen von Todeswegen, wie Testamente	—	8
Dispensationen, wie Privilegien.		
Duplicate von stempelpflichtigen Verhandlungen, wie beglaubigte Abschriften	—	4
Edictal-Citationen, jedes angeschlagene Exemplar . . .	—	8
Ehestiftungen, halber Werthstempel, welcher nach dem höchsten Betrage der Mitgift oder des Gegen-Vermächtnisses berechnet wird.		
Eingaben in Prozeß-Verfahren, s. Prozeßschriften.		
Emancipations-Urkunden	—	8
Erb-Vergleiche, ganzer Werthstempel.		
Erbzinsbriefe		
1) für einzelne Aecker, Wiesen und Gärten	—	2
2) für ein städtisches Haus mit oder ohne Garten unter 500 Rthlr.	—	8
3) für ein städtisches Haus mit oder ohne Garten über 500 Rthlr.	1	—
4) für ein städtisches Haus, wenn damit ein Real-Privilegium verbunden, welches nicht besonders ausgefertigt wird, ...	2	—
5) für Häuser auf dem Lande bloß mit Gärten . . .	—	4
6) für Kossathen-Güter	—	8

	Thlr.	Gr.
7) für Viertel- und Halbspänner-Güter	1	—
8) für ganze Bauergüter	2	—
Erkenntnisse, Bescheide und Urthel und Interlocute . . .	—	8
Executions-Anträge	—	2
Executions-Befehle	—	4
Fristgesuche	—	2
Gesinde-Entlassungs-Scheine, stempelfrei.		
Gesuche, Anträge, Eingaben, Beschwerdeschriften, Erklärungen, welche ein Privat-Interesse zum Gegenstand haben und bei gerichtlichen Behörden eingereicht oder bei denselben protocollirt werden	—	2
Hülfsbescheide	—	8
Hypothekverschreibungen. s. Schuldverschreibungen.		
Inhibitionen	—	4
Innungsbriefe, wie Privilegien.		
Interrogatorien	—	4
Inventarien	—	8
Kauf-Contracte		
a) über inländische Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, ganzer Werthstempel.		
b) über außerhalb Landes belegene Grundstücke und Grundgerechtigkeiten	—	8
c) über alle andere Gegenstände ohne Unterschied, sofern über den Kauf derselben ein besonderer schriftlicher Vertrag abgeschlossen wird, halber Werthstempel.		
d) Werden mit Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten Gegenstände anderer Art ohne Angabe ihres Werths zusammen in einer Summe veräußert, so wird von der ganzen Summe der ganze Werthstempel erhoben.		
e) der Werth vorbehaltener Nutzungen und ausbedungener Leistungen wird der Kaufsumme nach Nr. 2. der allgemeinen Bestimmungen zur Ausmittelung des Stempel-Betrags hinzugerechnet, Real-Lasten aber kommen nicht in Anrechnung.		

	Thlr.	Gr.
Klagen und Widerklagen im ordinairen und summarischen Prozesse	—	4
Legalisationen von Urkunden, sofern sie nicht auf einer bereits mit hiesigem Stempel versehenen Urkunde Statt finden	—	8
Lehnbriefe, wie Erbzinsbriefe.		
Lehnscheine und Reverse	—	8
Lehrbriefe	—	8
Leuterungen	—	8
Litis-Denunciationen	—	8
Leibrenten-Verträge, halber Werthstempel von dem nach N. 2. der allgemeinen Bestimmungen zu berechnenden Capitalwerthe der Leibrente.		
Liquidationen, im Concurse	—	4
Majoritäts-Erklärung	1	—
bis	2	—
Mieths-Verträge, s. Pacht-Verträge.		
Monitoria, wie Ausfertigungen.		
Mortifications-Bescheide	—	8
Moratoria	1	—
Muthscheine	—	8
Notificationen in Prozessen, wenn sie durch Abschrift des Dekrets ertheilt werden, sind stempelfrei, sonst wie Ausfertigungen	—	4
Notariats-Instrumente, wenn die Verhandlung selbst nicht einem höhern Stempelsatze nach dem Tarife unterliegt	—	8
Obligationen, s. Schuldverschreibungen.		
Pacht-Contracte und Mieths-Contracte halber Werthstempel von dem während der Dauer des Vertrags zu zahlenden Pacht- oder Miethsgelde unter Anrechnungen sonstiger Leistungen.		
Schriftliche, oder stillschweigend durch unterlassene Kündigung vertragsmäßig erfolgende Prolongationen sind, gleich neuen Verträgen, stempelpflichtig, und Pacht- und Mieths-Verträge, welche bloß auf Kündigung oder auf unbestimmte Zeit geschlossen werden, bei Berechnung des Stempels so anzu-		

	Thlr.	Gr.
sehen, als ob sie für ländliche Grundstücke auf 3 Jahre und für andere Gegenstände auf ein Jahr geschlossen wären.		
Nur das in Händen des Pächters oder Miethers bleibende Exemplar des Vertrags ist mit dem Werthstempel zu versehen, das andere Exemplar bedarf nur eines Stempels von	—	4
Pässe, stempelfrei.		
Prolongationen von Pacht- und Miethe-Verträgen wie neue Verträge.		
Privilegien und **Concessionen**, nach der Wichtigkeit . .	—	8
bis	4	—
Prozeß-Schriften oder mündliche Eingaben der Parteien ohne Ausnahme, wo nicht ein höherer Stempel besonders vorgeschrieben ist	—	2
Proteste	—	8
Provocationen	—	2
Protocolle der Gerichtsbehörden sind, wenn sie in Parteisachen über Anträge, Erklärungen ꝛc., zu welchen ein Stempel vorgeschrieben ist, desgleichen über Quittungen, Verträge und Vergleiche, welche nicht besonders mit Stempel ausgefertigt werden, sogleich auf das erforderliche Stempelpapier zu schreiben.		
Punctationen bedürfen, wie Verträge über denselben Gegenstand, wenn sie deren Stelle vertreten, des erforderlichen Stempels.		
Quittungen, gerichtliche und gerichtlich recognoscirte . . .	—	4
Wird in einer Verhandlung, welche anderwärtig einem gleichen oder höhern Stempel vom Betrage des Gegenstandes unterliegt, zugleich über den Empfang dieses dieses Betrages oder eines Theils desselben quittirt, so bedarf es keines besondern Quittungs-Stempels.		
Rechnungen der Aerzte, Advokaten und Gewerbetreibende . . .	—	4
Wird unter der Rechnung selbst quittirt, so bedarf es keines besondern Quittungs-Stempels.		

	Thlr.	Gr.
Recognitions-Atteste	—	8
Requisitionen	—	4
Rescripte	—	4
Resolute, s. Erkenntnisse.		
Scheidebriefe der Rabbiner	—	8
Schuldverschreibungen, hypothekarische, Pfandbriefe und persönliche jeder Art, auch Nachträge zu denselben halber Werthstempel des Capital-Betrags, auf welchen die Verschreibung lautet.		
Schutzbriefe der Juden	2	—
Spielkarten		
1) französische und Tarockkarten, jedes Spiel	—	4
2) deutsche	—	2
3) dergleichen ganz grobe	—	1
Subhastations-Patente, jedes anzuschlagende Exemplar .	—	8
Substitutions-Vollmachten	—	8
Betreffen dieselben nur die Abwartung eines Termins, so sind sie stempelfrei.		
Taufscheine, Trauscheine und Todtenscheine	—	8
Tausch-Contracte unterliegen dem Werthstempel, wie Kauf-Contracte, von dem Betrage desjenigen der vertauschten Gegenstände, wofür der höchste Werth zu ermitteln ist.		
Testamente	—	8
Außerdem zu dem Gesuche um gerichtliche Aufnahme oder Aufbewahrung eines Testaments	—	4
und zum Depositenschein darüber	—	8
Wird auf den Grund des Testaments ein Acquisitionsschein über Grundstücke ertheilt, so ist hierzu der ganze Werthstempel zu berechnen.		
Todes-Erklärungen	—	8
Tutoria	—	8
Ungehorsams-Beschuldigungen	—	2
Urthelsfragen	—	4
Verfügungen, wie Ausfertigungen.		

	Thlr.	Gr.
Vergleiche, schriftliche, gerichtliche und außergerichtliche über rechtsanhängige Sachen	—	8
Verträge, sofern für einzelne Gattungen derselben nicht ein durch diesen Tarif besonders bestimmter Stempel zu entrichten ist	—	8
Vocationen der Geistlichen und Schullehrer, wie Bestallungen.		
Vollmachten. Ist die Vollmacht bereits mit hiesigem Stempel versehen, so bedarf es dessen zum Recognitions-Atteste nicht, sonst ist der Stempel, ohne Unterschied, ob die Vollmacht im Auslande ausgestellt oder daselbst gebraucht wird, Amtswegen zu ergänzen.		
Vorladungen, s. Citationen.		
Vorstellungen, s. Gesuche.		
Wechsel, trockene und gezogene und kaufmännische Assignationen, halber Werthstempel.		
Widerklagen	—	4
Zeugnisse, s. Atteste.		
Zeugenrotul	—	8

	Thlr.	Gr.

B.

I. Ganzer Werthstempel.

2 Rthlr. vom Tausend für Kauf- und Tausch-Contracte über Immobilien und Erbvergleiche bis 50 Rthlr. frei

über	50	Rthlr.	=	100	= . .	—	4
=	100	=	=	200	= . .	—	8
=	200	=	=	500	= . .	1	—
=	500	=	=	1000	= . .	2	—
=	1000	=	=	2000	= . .	4	—
=	2000	=	=	3000	= . .	6	—
=	3000	=	=	4000	= . .	8	—
=	4000	=	=	5000	= . .	10	—

u. s. w.

II. Halber Werthstempel.

1 Rthlr. vom Tausend für Kauf- und Tausch-Contracte über Mobilien, Ehestiftungen, Schuld- und Hypothek-Verschreibungen, Wechsel, Cessionen, Mieths- und Pacht-Contracte bis 50 Rthlr. frei

über	50	Rthlr.	=	200	= . .	—	4
=	200	=	=	500	= . .	—	8
=	500	=	=	1000	= . .	1	—
=	1000	=	=	2000	= . .	2	—
=	2000	=	=	4000	= . .	4	—
=	4000	=	=	6000	= . .	6	—
=	6000	=	=	8000	= . .	8	—
=	8000	=	=	10000	= . .	10	—

u. s. w.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CXX.

Verordnung wegen Sicherstellung der inländischen Scharfrichterei-Privilegien in Hinsicht der Tödtung und Verbrauchung erkrankten Viehes.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 26. am 25. Juni 1836.)

Wir, **Leopold Friedrich**, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen hierdurch, daß, nachdem häufig darüber Beschwerde geführt worden, wie die Privilegien der inländischen Scharfrichtereien in Hinsicht der Benuzzung des gefallenen Viehes beeinträchtigt werden, für die Zukunft die durch Unsere Cammer in Beziehung auf die hiesige Scharfrichterei am 15. Septbr. 1820 bekannt gemachten Vorschriften, nach welchen

1) jedem Viehbesitzer im Allgemeinen untersagt wird, ein erkranktes Stück Vieh in der Absicht zu tödten, um dasselbe selbst abzudecken und zu nutzen;
2) als Ausnahme die Tödtung derjenigen Stücke Vieh gestattet wird, von welchen das Fleisch auf dem Lande durch die deshalb zu befragenden Dorfrichter und in den Städten durch die Polizei-Behörden für eßbar erklärt und zu dem Ende in der Gemeinde verkauft oder verschenkt wird;
3) wenn ein Stück Vieh am Milzbrande oder an der Lungenseuche erkrankt und der Charakter der Krankheit durch thierärztliches Zeugniß festgestellt ist, dem Eigenthümer gestattet ist, ein solches Stück Vieh, es mag vorher getödtet oder wirklich gefallen sein, mit gehöriger Vorsicht so zu nutzen, wie es der Zustand der Krankheit zuläßt, worüber die Cammer, als Ober-Polizei-Behörde, zu entscheiden hat;
4) es in Hinsicht des an der eigentlichen Löserdürre gefallenen Viehes bei den deshalb ergangenen gesetzlichen Vorschriften verbleibt;

5) jeder Uebertretungsfall mit einer Strafe von fünf Thalern geahndet, oder diese Geldstrafe, nach Befinden der Umstände, in eine angemessene Gefängnißstrafe verwandelt werden soll;

bei allen inländischen Scharfrichtereien Anwendung finden und die etwa zur Kenntniß der obrigkeitlichen Behörden kommenden Uebertretungsfälle in Untersuchung gezogen und bestraft werden sollen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und solche mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen, auch befohlen, sie durch die Gesetzsammlung öffentlich bekannt zu machen.

So geschehen Deßau, am 16. Juni 1836.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CXXI.

Höchste Bekanntmachung wegen Bestimmung des Denuncianten-Antheils für entdeckte Zoll- und Steuer-Vergehen.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 30. am 23. Juli 1836.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen hierdurch:

Jedem, welcher ein Zoll- und Steuer-Vergehen entdeckt und anzeigt, wird ein gewisser Antheil an den erkannten Geldstrafen als Belohnung zugesichert, und zwar:

1) bei Umgehung des Elbzolles, der Eingangs-Abgaben von fremden Waaren oder der zur Sicherung derselben vorgeschriebenen Controlen ein Drittel von den Geldstrafen und dem Werthe der confiscirten Waaren;

2) bei Uebertretung des Branntwein- und Biersteuer-Gesetzes, sofern nicht nach §. 26. und 27. des erstern dem Entdecker die ganze Geldstrafe zugesichert worden, ein Drittel derselben;

3) bei Umgehung der Mahl-, Schlacht- und Victualiensteuer der ganze Gegenstand, woran oder weshalb die Defraudation verübt worden, indem die Confiscation desselben zum Besten des Entdeckers, wie Wir hiermit ausdrücklich festsetzen, jedesmal noch außer der bestimmten Geldstrafe ausgesprochen werden soll, und

4) bei Contraventionen gegen die Stempelsteuer, wie schon im Gesetze bestimmt worden, die Hälfte der Stempelstrafe.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Deßau, am 8. Juli 1836.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CXXII.

Landesherrliche Verordnung, die Beaufsichtigung der Leihbibliotheken, auch Journal- und Lesezirkel in den hiesigen Herzoglichen Landen betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 32. am 6. August 1836.)

Von Gottes Gnaden Wir **Leopold Friedrich**, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen, daß Wir, in Betracht, daß Bücher und Druckschriften von sittenverderblicher, irreligiöser oder staatsgefährlicher Tendenz häufig durch Leihbibliotheken, Journal- und Lesezirkel verbreitet werden, eine genauere Beaufsichtigung dieser Unternehmungen zu verordnen für nöthig erachtet haben.

Wir verordnen daher hiermit Folgendes:

Ohne Unsere ausdrückliche Genehmigung darf niemand eine Leihbibliothek, einen öffentlichen Journal- oder Lesezirkel errichten und halten.

Alle diejenigen, welche bereits eine Leihbibliothek, einen öffentlichen Journal- oder Lesezirkel errichtet haben oder künftig errichten wollen, haben daher mit ihren hierauf bezüglichen Gesuchen sich an Uns zu wenden und die Bedingungen zu erwarten, unter welchen mit Berücksichtigung der Verhältnisse in jedem einzelnen Falle diese Genehmigung ertheilt werden soll.

Uebertretungen dieses Verbots sind mit nachdrücklicher, jedoch nicht 50 Thlr. Geld oder verhältnißmäßiges Gefängniß übersteigender Strafe zu ahnden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

So geschehen zu Deßau, am 18. Juli 1836.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CXXIII.

Verordnung wegen des Wanderns der Maurer- und Zimmergesellen.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 35. am 27. August 1836.)

Da die nach der allgemeinen höchsten Innungs-Ordnung bestehende Vorschrift, in deren Folge das Wandern der Handwerksgesellen allen inländischen Innungsverwandten zur Pflicht gemacht worden ist, bisher bei den Innungen der Maurer und Zimmerleute nur selten Anwendung gefunden hat, das Bestehen der gesetzlichen Wanderzeit aber auch bei diesen Gewerken in mehrfacher Hinsicht nothwendig erscheint; so wird hierdurch auf höchsten Befehl festgesetzt, daß künftig

1) jeder Gesell der Maurer- und Zimmer-Innung wenigstens ein Jahr nach beendigter Lehrzeit eine dreijährige Wanderschaft nach dem Auslande anzutreten habe;
2) jedem inländischen Meister jener Innungen, bei Vermeidung einer Strafe von drei Thalern für jeden Uebertretungsfall, zur strengen Pflicht gemacht wird, nur solche Gesellen in Arbeit zu nehmen, welche eine dreijährige Wanderzeit überstanden haben; daß ferner
3) in der Regel keinem Gesellen jener Innungen vor beendigter Wanderzeit die Verheirathung in der Heimath gestattet werden soll;
4) daß diese Verordnung auch auf die unverheiratheten Gesellen Anwendung findet, welche jetzt noch nicht ein Jahr die Lehrzeit überstanden haben;
5) daß es jedoch nicht als eine Unterbrechung der dreijährigen Wanderzeit angesehen werden solle, wenn die wandernden Gesellen wegen Mangels

an Arbeit in den Wintermonaten, vom November bis Februar, sich in ihrer Heimath aufhalten, und

6) daß die Wanderzeit den Gesellen erlassen wird, welche durch Einstellung zum Militairdienst am Wandern verhindert werden.

Alle obrigkeitlichen und Innungs-Behörden haben über die gehörige Befolgung dieser Vorschrift zu wachen.

Deßau, am 19. August 1836.

Herzogliche Anhaltische Cammer.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CXXIV.

Bekanntmachung,
die Zoll- und Verkehrsverhältnisse nach dem neuen Vertrage mit der Königl. Preußischen Regierung vom 26. Januar d. J. betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 35. am 27. August 1836.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hierdurch zu wissen, daß, nachdem durch einen am 26. Januar d. J. zwischen Uns in Gemeinschaft mit des Herzogs von Anhalt-Cöthen Liebden und Sr. Majestät dem Könige von Preußen abgeschlossenen Vertrag die Zoll- und Verkehrsverhältnisse Unseres Landes zum Königl. Preußischen Staate und den übrigen, zum allgemeinen Zollvereine gehörenden Staaten anderweit festgestellt worden sind, hiernach folgende Veränderungen in Bezug auf Einführung, Ausführung und Verzollung unversteuerter Waaren Statt finden:

§. 1.

Fremde Waaren aller Gattungen, — mit alleiniger Ausnahme der Schnittwaaren, — können unter Begleitschein-Controle ohne vorherige Entrichtung der darauf haftenden Abgaben sowohl über die äußere Grenze, als aus unversteuerten Niederlagen innerhalb des Zollvereinsgebietes zu Wasser und zu Lande nach Unserm Herzogthume eingeführt werden.

§. 2.

Der Eingang von dergleichen Waaren über die äußere Grenze muß bei den Hauptzollämtern zu Wittenberge, Halberstadt, Nordhausen und Schandau, woselbst sie unter Begleitschein-Controle gestellt werden, erfolgen.

§. 3.

Außerdem findet der Bezug der Waaren im unverzollten Zustande nur aus den Packhöfen der Haupt-Steuerämter zu Berlin, Magdeburg und Leipzig Statt.

§. 4.

Die Entrichtung der Gefälle von dergleichen mit Begleitscheinen eingehenden Waaren erfolgt nach den in der Erhebungsrolle enthaltenen Sätzen bei dem gemeinschaftlichen Steueramte in Roßlau. Sie kann jedoch auch für dasselbe bei dem Steueramte in Deßau geschehen.

§. 5.

Die Verzollung muß hier sofort bewirkt werden, sobald die Waaren in den freien Verkehr übergehen.

§. 6.

Bis dahin kann die Lagerung der Waaren unter steuerlicher Aufsicht sowohl in Roßlau, als auch in Deßau Statt finden.

§. 7.

Waaren, welche hiernach aus dem Auslande oder aus unversteuerten Packhofslagern unverzollt nach den Steuerämtern Roßlau und Deßau eingeführt werden, um die Gefälle hier sofort oder nach geschehener Lagerung zu entrichten, müssen mit einem auf das Steueramt Roßlau gestellten Begleitschein versehen sein.

§. 8.

Der Waarenführer und derjenige, welcher den Begleitschein verlangt, übernimmt aus dem Begleitscheine, durch welchen die Waaren während des Transports legitimirt werden, die Verpflichtung, für die Gefälle zu haften und dieselbe Waare in dem bestimmten Zeitraume an den angegebenen Ort zur Revision und weitern Abfertigung unverändert zu stellen. Diese Verpflichtung erlischt nur dann, wenn dem Waarenführer durch das bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er allen jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Bürgschaft oder Sicherheit erfolgt.

§. 9.

Waaren, deren specielle Revision nur auf die Ermittelung der Gattung und Feststellung der in dieser Beziehung abgegebenen Declaration gerichtet worden, bevor sie abgelassen sind, werden mit Begleitscheinen No. I. versehen und sind bei dem Steueramte zu Roßlau oder zu Deßau wiederholt zu revidiren, um zu ermitteln, ob der wirkliche Befund der Waaren nach Zahl, Gewicht und Menge mit dem Begleitscheine übereinstimmt.

§. 10.

Es hängt jedoch von dem Absender oder dem Waarenführer ab, ob er nicht nur die Waarengattung, sondern auch deren Nettogewicht sofort bei den Grenzzoll- oder Packhofsämtern feststellen lassen will. In diesem Falle wird der Betrag der zu zahlenden Eingangsabgaben hierbei zugleich ermittelt und ein Begleitschein No. II. ausgestellt.

§. 11.

Werden die Gefälle von Waaren, welche auf Begleitschein No. II. eingehen, sofort bei ihrer Ankunft bei den inländischen Steuerämtern erlegt, so braucht die specielle Revision der Waaren hier nur dann zu geschehen, wenn sie die Steuerbehörden aus besonderem Grunde für nothwendig halten.

§. 12.

Waaren, welche zur Niederlegung declarirt werden, müssen jedoch vorher jedesmal speciell revidirt werden.

§. 13.

Bei Auswerfung der Gefälle von denjenigen Waaren, welche auf Begleitschein No. I. eingehen oder zur Niederlage declarirt werden, wird die gesetzliche Thara nach der Erhebungsrolle angenommen, dafern nicht die Verwiegung der Waare im Netto-Zustande ausdrücklich verlangt, und dieses Verlangen im Begleitschein bemerkt worden ist.

Für einzelne Colli aus einer ganzen Post gleichartiger Waaren kann eine Ermittelung der wirklichen Thara nur verlangt werden, wenn dergleichen Colli oder die darin enthaltenen Waaren schadhaft sind.

§. 14.

Eine Wiederausfuhr der Waaren im unverzollten Zustande nach dem Auslande oder nach andern Packhöfen ist nicht zulässig. Nur Waaren, welche aus dem Packhofe in Magdeburg bezogen werden, können dahin wieder unverzollt unter Begleitschein-Controle abgefertigt werden, wenn die Colli noch unangebrochen sind.

§. 15.

Für Schaafwolle, welche aus dem Herzogthume über die äußere Grenze des Zollvereins ausgeführt wird, kann die Ausgangsabgabe bei den Steuerämtern zu Deßau und Roßlau entrichtet werden, wonächst dieselbe auf Pässe der Steuerdirection über Königl. Preußische Grenzämter ins Ausland geht.

§. 16.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen des neuen Vertrags vom 26sten Januar d. J. treten daher die Paragraphen 4., 8., 16. bis 20. incl. und 37. und 38. der Zoll- und Steuerordnung vom 16. September 1828 außer Kraft. Wegen Versteuerung der mit den Fahrposten eingehenden Waaren bleibt es dagegen bei der bisherigen Einrichtung, so wie es denn auch wegen der Bedingungen, unter welchen ein Niederlagsrecht für Waaren in Roßlau und Deßau in Anspruch genommen werden kann, wegen des Verfahrens bei Anmeldung, Niederlegung, Verzollung und Abfertigung der Waaren und überhaupt hinsichtlich des Geschäftsganges der Steuerämter und des Betrags der Niederlagsgebühren bei den Bestimmungen sein Bewenden behält, welche in dem zugleich mit der Steuerordnung vom 16. September 1828. bekannt gemachten Reglement und der Geschäfts-Instruction enthalten sind.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

So geschehen zu Deßau, am 24. August 1836.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CXXV.

Bekanntmachung des von der hohen Deutschen Bundesversammlung in der 16ten Sitzung am 18. August 1836 gefaßten Beschlusses, wegen Bestrafung von Vergehen gegen den Deutschen Bund und wegen Auslieferung politischer Verbrecher auf dem Deutschen Bundesgebiete.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 44. am 29. October 1836.)

Auf höchsten Befehl Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, des regierenden Herzogs, Unsers gnädigsten Herrn, wird der von der hohen Deutschen Bundesversammlung in der 16ten Sitzung am 18. August 1836 gefaßte Beschluß, welcher wörtlich also lautet:

Artikel 1. Da nicht nur der Zweck des Deutschen Bundes in der Erfüllung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der Deutschen Staaten, so wie in jener der äußern und innern Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhangs mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letztern anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift; so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Bundes in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maßgabe der in den letztern bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer andern Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen und zu bestrafen.

Artikel 2. Die Bundesstaaten verpflichten sich gegeneinander, Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain oder gegen die Existenz,

Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines andern Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran oder der Begünstigung derselben beinzichtigt sind, dem verletzten oder bedroheten Staate auf Verlangen auszuliefern, — vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde beinzichtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet sein, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt.

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Deßau, am 18. October 1836.

Herzogliche Anhaltische Landesregierung.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CXXVI.

Bekanntmachung, den gegenseitigen Gewerbebetrieb in den Zollvereins-Staaten betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 44. am 29. October 1836.)

Nach den auch diesseits angenommenen Bestimmungen der Zollvereins-Verträge sollen Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben mit sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in dem Vereins-Staate, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den andern Staaten keine weitern Abgaben dafür zu entrichten verpflichtet sein. Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereins-Staate die Unterthanen der übrigen Vereins-Staaten eben so wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Indem wir diese Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir dabei zugleich Folgendes bekannt:

1) Die Fabrikanten und Gewerbetreibenden der fremden Vereins-Staaten, resp. deren Handlungsreisende, welche von den gedachten Vergünstigungen des Zollvereinigungs-Vertrags Gebrauch machen wollen, haben ihre Gewerbescheine oder die vorschriftsmäßigen Zeugnisse darüber, daß sie in einem andern Vereinslande die gesetzlichen Abgaben für ihren Gewerbebetrieb zu entrichten haben, zugleich mit ihren Pässen bei der unterzeichneten Herzoglichen Cammer einzureichen, worauf sie dann der Ertheilung eines Gewerbescheins für das hiesige Land unentgeldlich zu gewärtigen haben.

2) Die diesseitigen Gewerbetreibenden, welche in andern Vereins-Staaten von der gedachten Handelsbefugniß Gebrauch machen wollen, haben sich zur Erlangung des vorschriftsmäßigen Attestes darüber, daß sie für ihren Gewerbebetrieb die gesetzlich bestehende Steuer zu entrichten haben, an ihre Gerichtsobrigkeit, in der Stadt Zerbst aber an die Herzogliche Polizei-Direction, zu wenden und sich eventualiter bei derselben näher auszuweisen. Auf den Grund dieses Attestes sind hierauf die steuerfreien Gewerbescheine bei den betreffenden Behörden der Vereins-Staaten nachzusuchen. Der Besitz des Attestes allein berechtigt nicht zur Ausübung des Gewerbes, eben so wenig als der Gewerbeschein die Erlaubniß zum Hausirhandel in sich begreift.

3) Was den gegenseitigen Verkehr auf den Messen und Märkten in den Vereins-Staaten betrifft, so müssen alle Gewerbetreibenden, welche dieselben besuchen wollen, sich durch ein Zeugniß, daß sie in ihrem Wohnorte die ihrem Gewerbe entsprechenden Steuern und Abgaben zu entrichten haben, zu legitimiren im Stande sein. Die diesseitigen Gewerbtreibenden haben sich zur Erlangung dieser Zeugnisse an ihre Ortsobrigkeiten zu wenden.

Deßau, am 20. October 1836.

Herzogliche Anhaltische Cammer.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CXXVII.

Bekanntmachung wegen der Controle der Mahlsteuer in den Städten Zerbst, Sandersleben, Gröbzig, Oranienbaum und Wörlitz.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 46. am 12. November 1836.)

In Gemäßheit des §. 10. des Mahlsteuer-Gesetzes vom 10. Juni d. J. (No. CXIX. Lit. C. der Gesetzsammlung) sind für die Städte Zerbst, Oranienbaum, Wörlitz, Sandersleben und Gröbzig besondere Mahlsteuer-Ordnungen ertheilt worden. Dieselben werden den Bäcker-Innungen und den betreffenden Müllern, den letztern, um sie in den Mühlen anzuschlagen, von den Herzogl. Steuerbehörden mitgetheilt und außerdem an den Steuerstellen affigirt werden, so daß sie von jedermann daselbst eingesehen werden können. Die Mahlsteuer-Ordnung für die Stadt Zerbst wird außerdem noch durch die Extrapost daselbst zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die Gewerbetreibenden und Steuerpflichtigen haben sich daher mit den Bestimmungen der sie betreffenden Mahlsteuer-Ordnung bekannt zu machen und dieselben genau zu befolgen, widrigen Falls sie es sich selbst zuzumessen haben, wenn sie wegen Nichtbeobachtung der ertheilten Controle-Vorschriften in Strafe genommen werden müssen.

Deßau, am 1. November 1836.

Herzogliche Anhaltische Cammer.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CXXVIII.

Verordnung, das Halten öffentlicher Tanzmusik betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 46. am 12. November 1836.)

Da kürzlich mehrere Umgehungen der hinsichtlich des Haltens öffentlicher Tanzmusik bestehenden Vorschriften zu unserer Kenntniß gekommen, so haben wir es für nöthig erachtet, diese Vorschriften in Nachstehendem zu erneuern und zu vervollständigen:

1.

Ohne besondere Concession der Herzoglichen Cammer darf Niemand, außer den bisher schon dazu berechtigten Gast- und Schenkwirthen, so wenig in den Städten, als auf dem Lande, öffentliche Tanzmusik halten.

2.

Oeffentliche Tanzmusik darf in der Regel nur des Sonntags, jeden zweiten Feiertag, den ersten Pfingstfeiertag nach beendigtem Nachmittags-Gottesdienste und den Pfingstdienstag, und jenseits der Elbe bis auf weitere Verfügung auch in den übrigen Tagen der Pfingstwoche Statt finden. In der Charwoche, am ersten Oster- und Weihnachtsfeiertage, am Bußtage und in den Dörfern an den Sonntagen, an welchen daselbst das heilige Abendmahl gehalten wird, ist jede Tanzmusik, wie bisher, verboten.

3.

An den gewöhnlichen Sonntagen darf in Dörfern, in welchen sich mehrere Schenken befinden, nur in einer derselben Musik sein. Die Schenkwirthe haben sich hier über die Reihefolge zu vereinigen. Wer an dem ihn hiernach treffenden Sonntage keine Musik halten will, wird übergangen und kann an einem andern Sonntage ohne Einwilligung der übrigen Schenkwirthe von seinem Rechte keinen Gebrauch machen.

4.

Wer berechtigt ist, öffentliche Tanzmusik zu halten, darf ohne besondere, vorher nachzusuchende, polizeiliche Erlaubniß, außer an den gedachten Tagen,

keine Bälle veranstalten oder sonst Tanzgelage bei sich dulden, gleichviel, ob der Zutritt hierzu jedem oder nur einer gewissen oder einer geschlossenen Gesellschaft gestattet, der Tanz vom Wirthe selbst oder einem andern angestellt und auf Kosten der Gesellschaft oder eines Unternehmers gehalten wird.

5.

Schenkwirthe auf dem Lande, welche regelmäßig keine öffentliche Tanzmusik haben, dürfen dieselbe eben so wenig ohne polizeiliche Erlaubniß ausnahmsweise für bestimmte Gesellschaften oder einzelne Personen halten. Gastwirthe in Städten, welche keinen öffentlichen Tanzboden haben, müssen, wenn Bälle oder sonst Tanzgesellschaften, zu denen nicht Jedermann der Zutritt freisteht, bei ihnen Statt finden, hiervon der Polizeibehörde vorher Nachricht geben.

6.

Oeffentliche Redouten dürfen nur mit besonderer Erlaubniß der Herzoglichen Cammer gehalten werden.

7.

Oeffentliche Tanzmusik, so wie überhaupt das Setzen von Gästen in Gasthöfen und Schenken, darf in den Städten Deßau und Zerbst nur bis Abends 11 Uhr und in den übrigen Städten und auf dem Lande nur bis Abends 10 Uhr Statt finden.

8.

Sowohl bei öffentlicher Tanzmusik, als bei geschlossenen und Privat-Gesellschaften dürfen nur privilegirte Musiker oder solche, die von denselben einen Erlaubnißschein gelöst haben, gebraucht werden.

9.

Gast- und Schenkwirthe, welche vorstehenden Vorschriften zuwider handeln, fallen in eine Geldstrafe von 5 bis 20 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Im Wiederholungsfalle wird diese Strafe verdoppelt und nöthigen Falls noch durch zeitweise oder gänzliche Entziehung des Rechts, Tanzmusik zu halten, geschärft.

Alle Gerichts- und Polizei-Behörden werden angewiesen, auf die Beobachtung dieser Vorschriften genau zu halten, den Aufsichts-Beamten und Dorfrichtern die öftere Revision der Gasthöfe und Schenken in ihren Bezirken streng zur Pflicht zu machen und angezeigte Uebertretungen unnachsichtlich zu strafen, bei nothwendig erscheinender Schärfung der Strafe aber erst vorher an uns zu berichten.

Deßau, am 5. November 1836.

Herzogliche Anhaltische Cammer.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CXXIX.

Die Zoll-Erhebungsrolle für die Jahre 1837. 1838. und 1839. betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 1. am 7. Januar 1837.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen:

daß vom 1. Januar künftigen Jahres an die nach der Zoll- und Steuerordnung vom 16. September 1828 von fremden Waaren zu entrichtenden Zölle nach den in der beigefügten Erhebungsrolle enthaltenen Sätzen und nähern Bestimmungen erhoben werden sollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Deßau, am 16. December 1836.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Zoll-Erhebungsrolle

für die Jahre

1837. 1838. 1839.

Anmerk. Der Preuß. Silbergroschen ist, so weit die Erhebung von den eigenen Herzoglichen Steuerbehörden geschieht, nur als Rechnungsmünze anzusehen. In Zahlung wird derselbe nur angenommen, um Summen, welche sich nicht ohne Bruch auf Preuß. Courant reduciren lassen, damit zu berichtigen.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume, zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus; Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse;
9. Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krapwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roh, wie er von den Bäumen kommt; auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur- und Hafnererz (Alquifoux);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effecten, in sofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransport, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;
16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker mit sich führen, ingleichen Musterkarten

und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, und welche Handelsreisende mit sich führen; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer beim Personen- und Waarentransport, gebrauchte Inventarienstücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

17. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
18. Milch;
19. Obst, frisches;
20. Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte);
21. Samen von Waldhölzern;
22. Schachtelhalm, Schilf und Dachrohr;
23. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren), desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
24. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, in sofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;
25. Stroh, Spreu, Häckerling;
26. Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
27. Torf und Braunkohlen;
28. Treber und Treester.

Anmerk. Die städtische Eingangsabgabe der ad. 5. 8. 10. 11. 18. 19. 26. gedachten Gegenstände bleibt unverändert.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch vom Preußischen Centner, oder funfzig Kreuzer im 24-Gulden-Fuß vom Zoll-Centner, Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als ein halber Thaler vom Preuß. Centner, oder funfzig Kreuzer vom Zoll-Centner, unterworfen, oder
b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

No.	Benennung der Gegenstände.
1	**Abfälle** von Glashütten, desgleichen Glasscherben und Bruch von der Gold- und Silberbearbeitung (Münzgrätze); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierflechsen, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein
2	**Baumwolle** und **Baumwollenwaaren:** a) Rohe Baumwolle . . . . . . b) Baumwollengarn: 1. ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Watten . . . . . . 2. gezwirntes Garn (Zwirn, Strickgarn), ingleichen alles gebleichte oder gefärbte Garn c) Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle, gefertigte Zeuge und Strumpfwaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren; auch Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und andern Materialien
3	**Blei:** a) Rohes, in Blöcken, Mulden ꝛc., auch altes . . . . . . b) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w. . . . . . c) Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren . . . . .
4	**Bürstenbinder-** und **Siebmacherwaaren:** a) grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack . . . . . . b) feine, in Verbindung mit andern Materialien, auch Siebböden aus Pferdehaaren .
5	**Droguerie-** und **Apotheker-**, auch **Farbewaaren:** a) Chemische Fabricate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, auch Präparate, ätherische, auch andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, feine Pinsel, Mundlack (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellack u. s. w.; überhaupt die unter Apotheker-, Droguerie- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. thlr.	Sätze beim Eingang. sgr. (ggr.)	Sätze beim Ausgang. thlr.	Sätze beim Ausgang. sgr. (ggr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centner	frei	—	—	15 (12*)		1 Centner	frei	—	—	50	
1 Centner	frei	—	—	15 (12)		1 Centner	frei	—	—	50	
1 Centner	2	—	—	—	20 in Fässern u. Kisten.	1 Centner	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	$18\frac{3}{10}$ in Fässern u. Kisten.
1 Centner	8	—	—	—	8 in Ballen.	1 Centner	13	$38\frac{1}{4}$	—	—	$7\frac{1}{10}$ in Ballen.
1 Centner	50	—	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 8 in Ballen.	1 Centner	85	—	—	—	$18\frac{3}{10}$ in Fässern u. Kisten. $7\frac{1}{10}$ in Ballen.
1 Centner	—	$7\frac{1}{2}$ (6)	—	—		1 Centner	—	25	—	—	
1 Centner	2	—	—	—	7 in Fässern u. Kisten.	1 Centner	3	$26\frac{1}{4}$	—	—	$6\frac{4}{10}$ in Fässern u. Kisten.
1 Centner	10	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.	1 Centner	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	20 in Fässern u. Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben.
1 Centner	3	—	—	—		1 Centner	5	$6\frac{1}{4}$	—	—	
1 Centner	10	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten.	1 Centner	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	20 in Fässern u. Kisten.
1 Centner	3	20 (16)	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	6	15	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Fässern u. Kisten. 9 in Körben. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Ziffern bezeichnen 24stel des Thalers.

No.	Benennung der Gegenstände.
	Ausnahmen treten jedoch folgende ein, und zahlen weniger:
	b) Alaun . . . . .
	c) Bleiweiß (Kremserweiß), rein oder versetzt . . . . .
	d) Mennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali), Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol . . . . .
	e) Eisenvitriol (grüner) . . . . .
	f) Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Ocker, Rothstein, Umbra; so wie alle Abfälle von der Fabrication der Salpetersäure und Salzsäure; auch roher Flußspath in Stücken . . . . .
	g) 1. Galläpfel, Kreuzbeeren, Kurkume, Quercitron, Saflor, Sumach, Waid und Wau
	2. Krapp . . . . .
	3. Eckerdoppern, Knoppern . . . . .
	h) Farbehölzer, in Blöcken oder geraspelt . . . . .
	i) Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum . . . . .
	k) Pott- (Waid-) Asche, Weinstein . . . . .
	l) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen . . . . .
	m) Salpeter, gereinigter und ungereinigter . . . . .
	n) Salzsäure und Schwefelsäure . . . . .
	o) Schwefel . . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr.)	Sätze beim Ausgang. thlr.	sgr. (ggr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centner	1	10 (8)	—	—	12 in Fässern.
1 Centner	2	—	—	—	7 in Fässern.
1 Centner	1	—	—	—	
1 Centner	—	7½ (6)	—	—	
1 Centner	—	5 (4)	—	—	
1 Centner	—	5 (4)	—	5 (4)	
1 Centner	—	5 (4)	—	—	
1 Centner	—	2½ (2)	—	2½ (2)	
1 Centner	—	5 (4)	—	5 (4)	
1 Centner	—	5 (4)	—	5 (4)	
1 Centner	—	7½ (6)	—	—	
1 Centner	—	7½ (6)	—	—	
1 Centner	—	5 (4)	—	—	
1 Centner	1	10 (8)	—	—	25 in Kisten. 10 in Körben.
1 Centner	—	2½ (2)	—	—	

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centner	2	17½	—	—	11 in Fässern.
1 Centner	3	26½	—	—	6 4/10 in Fässern.
1 Centner	1	40	—	—	
1 Centner	—	25	—	—	
1 Centner	—	17	—	—	
1 Centner	—	17	—	17	
1 Centner	—	17	—	—	
1 Centner	—	8	—	8	
1 Centner	—	17	—	17	
1 Centner	—	17	—	17	
1 Centner	—	25	—	—	
1 Centner	—	25	—	—	
1 Centner	—	17	—	—	
1 Centner	2	17½	—	—	22 7/10 in Kisten. 9 in Körben.
1 Centner	—	8	—	—	

No.	Benennung der Gegenstände.
	p) Terpentin und Terpentinöl (Kienöl) . . . . .
	Anmerk. Rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinalgebrauch, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind, insbesondere auch anderswo nicht genannte, außereuropäische Tischlerhölzer; ingleichen Blei-, Silber- und Goldglätte, tragen die allgemeine Eingangsabgabe.
6	**Eisen und Stahl:**
	a) Roheisen aller Art; altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag . . . . .
	Anmerk. An den Zollgrenzen der Preußischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden und Kurhessen, ist Roheisen auch beim Ausgange frei.
	b) Geschmiedetes Eisen in Stäben, desgleichen Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl . . . . .
	Anmerk. Vom Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.
	c) Alles geschmiedete Eisen, welches unter den Streck- und Schneidwerken zu feinen Sorten verarbeitet ist, desgleichen schwarzes Eisenblech und Platten . . . . .
	d) Weißblech, desgleichen Eisendraht, Anker und Ankerketten . . . . .
	e) Eisenwaaren:
	1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc. . . . .
	2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt; ingleichen Waaren dieser Art, die verzinnt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Haspen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Plätteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w. . . . .
	3. Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguß, feinem polirten Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und andern unedlen Metallen gefertigt sein, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art . . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. thlr.	Sätze beim Eingang. sgr. (ggr.)	Sätze beim Ausgang. thlr.	Sätze beim Ausgang. sgr. (ggr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centner	—	10 (8)	—	—	
1 Centner	frei	—	—	7½ (6)	
1 Centner	1	—	—	—	
1 Centner	3	—	—	—	11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centner	4	—	—	—	
1 Centner	1	—	—	—	
1 Centner	6	—	—	—	11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centner	10	—	—	—	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Korben. 4 in Ballen.

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centner	—	34	—	—	
1 Centner	frei	—	—	25	
1 Centner	1	40	—	—	
1 Centner	5	6⅔	—	—	10 in Fässern u. Kisten. $6\frac{4}{10}$ in Körben. $3\frac{2}{10}$ in Ballen.
1 Centner	6	46⅔	—	—	
1 Centner	1	40	—	—	
1 Centner	10	12⅔	—	—	10 in Fässern u. Kisten. $6\frac{4}{10}$ in Körben. $3\frac{2}{10}$ in Ballen.
1 Centner	16	58¾	—	—	$12\frac{2}{10}$ in Fässern u. Kisten. $6\frac{4}{10}$ in Körben. $3\frac{2}{10}$ in Ballen.

Benennung der Gegenstände.

Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt :

Anmerk. An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen und Badischen Grenzen, Eisenerz

Flachs, Werg, Hanf, Heede . . . . . .

Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch **Beeren:**

a) Getreide und Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken

Anmerk. 1. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten beim Landtransport zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:

Weizen, Spelz oder Dinkel . . . . . :

Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . . . .

Gerste . . . . . .

Hafer und Heidekorn . . . . . .

Anmerk. 2. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Bayerischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter einer Bayerischen Metze frei.

b) Sämereien und Beeren:

1. Anis und Kümmel . . . . . :

2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Dodder, Mohnsamen, Raps, Rübsaat . . . . . .

3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannte Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren . . . . . .

Anmerk. Auf einen Preußischen Scheffel Kleesaat können mit Einschluß des Sackes 95 Preuß. oder 89 Zoll-Pfund, auf ein Bayerisches Schäffel desgleichen 360 Zoll-Pfund gerechnet werden.

Glas und **Glaswaaren:**

a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. thlr.	Sätze beim Eingang. sgr. (ggr.)	Sätze beim Ausgang. thlr.	Sätze beim Ausgang. sgr. (ggr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centner	frei	—	—	5 (4)	
	frei	—	frei	—	
1 Centner	—	5 (4)	—	—	
1 Schfl. 1 Bayerisches Schäffel	—	5 (4)	—	—	
	—	20 (16)	—	—	
1 Dresdner Scheffel	—	1⅛ (1¼)			
1 Dresdner Scheffel	—	1¼ (1)			
1 Dresdner Scheffel	—	1 (¾)			
1 Dresdner Scheffel	—	⅞ (¾)			
1 Centner	1	—	—	—	
1 Centner	—	1⅓ (1)	—	—	
1 Schfl. 1 Bayerisches Schäffel	—	5 (4)	—	—	
	—	20 (16)	—	—	
1 Centner	1	—	—	—	

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centner	frei	—	—	17	
	frei	—	frei	—	
1 Centner	—	17	—	—	
1 Bayerisches Schäffel	1	10	—	—	
1 Centner	1	40	—	—	
1 Centner	—	4	—	—	
1 Bayerisches Schäffel	1	10	—	—	
1 Centner	1	40	—	—	

Benennung der Gegenstände.

Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Preuß. Centner veranschlagt 5½ Preußische
zu 1 Zoll-Centner { 6⅔ Altbayerische oder 4½ Rheinbayerische } Kubikfuß.

b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenem Boden und Rande; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . . . . .

c) Gepreßtes, geschliffenes, geschnittenes, vergoldetes, gemaltes; desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz

d) Spiegelglas:

1. wenn das Stück nicht über 288 Preuß. oder 333 Altbayerische oder 245 Rheinbayerische □Zoll mißt,

α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,

aa) wenn das Stück nicht über 144 Preußische □Zoll mißt . . . . . .

bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preußische □Zoll mißt . . .

β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes . . . . . .

2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:

über 288	□Zoll bis	576	□Z. Preuß. od. bis	666	Altbayer. od.	490	Rheinbayer.	□Z.
= 576	=	= 1000	= =	= 1156	=	= 888	=	=
= 1000	=	= 1400	= =	= 1618	=	= 1242	=	=
= 1400	=	= 1900	= =	= 2196	=	= 1684	=	=

= 1900 □Zoll Preuß. . . . . .

e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen, auch Spiegel aller Art . . . . . .

Häute, Felle und Haare:

a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung; ingleichen rohe Pferdehaare . . . . . .

b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung, Schmaschen, Baranken und Ukrainer

c) Hasen- und Kaninchenfelle und -Haare . . . . . .

d) Haare von Rindvieh . . . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. thlr.	Sätze beim Eingang. sgr. (ggr.)	Sätze beim Ausgang. thlr.	Sätze beim Ausgang. sgr. (ggr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centner	3	—	—	—	25 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.	1 Centner	5	$6\frac{1}{3}$	—	—	$22\frac{7}{10}$ in Fässern u. Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben.
1 Centner	6	—	—	—	25 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.	1 Centner	10	$12\frac{1}{2}$	—	—	$22\frac{7}{10}$ in Fässern u. Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben.
1 Centner	6	—	—	—		1 Centner	10	$12\frac{1}{2}$	—	—	
1 Centner	8	—	—	—	18 in Kisten.	1 Centner	13	$38\frac{3}{4}$	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Kisten.
1 Centner	3	—	—	—		1 Centner	5	$6\frac{1}{4}$	—	—	
1 Stück	1	—	—	—		1 Stück	1	45	—	—	
1 Stück	3	—	—	—		1 Stück	5	15	—	—	
1 Stück	8	—	—	—		1 Stück	14	—	—	—	
1 Stück	22	—	—	—		1 Stück	38	30	—	—	
1 Stück	33	—	—	—		1 Stück	57	45	—	—	
1 Centner	10	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.	1 Centner	16	$58\frac{1}{3}$	—	—	20 in Fässern u. Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben.
1 Centner	frei	—	1	20 (16)	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.	1 Centner	frei	—	2	$48\frac{1}{4}$	$12\frac{7}{10}$ in Fässern u. Kisten. $6\frac{4}{10}$ in Ballen.
1 Centner	—	20 (16)	—	—		1 Centner	1	$8\frac{1}{2}$	—	—	
1 Centner	frei	—	—	15 (12)		1 Centner	frei	—	—	50	
1 Centner	frei	—	—	5 (4)		1 Centner	frei	—	—	17	

No.	Benennung der Gegenstände.
12	**Holz, Holzwaaren ꝛc.**
	a) Brennholz beim Wassertransport . . . . .
	b) Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:
	1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz . . . . .
	2. Buchen; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner: Sägwaaren, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . .
	Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben für:
	aa. Masten . . . . .
	bb. Bugsprieten oder Spieren . . . . .
	cc. Blöcke oder Balken von hartem Holze . . . . .
	dd. Balken von Kienen- oder Tannenholz . . . . .
	ee. Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc. . . . .
	c) Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, desgleichen Holzkohlen . . . . .
	d) Holzasche . . . . .
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind, auch feine Korbflechterwaaren .
	f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammmacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von Gold, Silber, Platina, Semilor und echten Steinen und Perlen); ingleichen Holzbronze, Holzuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, auch Blei- und Rothstifte . . . . .
	g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.
	h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen . . . . .
	Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohe und bloß geho-

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. thlr.	Sätze beim Eingang. sgr. (ggr.)	Sätze beim Ausgang. thlr.	Sätze beim Ausgang. sgr. (ggr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Preuß. Klafter	—	2½ (2)	—	—	
1 Schiffslast (4000 Pfd.) oder beim Flößen 75 Preuß. Kubik-Fuß.	1	10 (8)	—	—	
1 Schiffslast oder beim Flößen 90 Kubikfuß.	—	20 (16)	—	—	
1 Stück	1	10	—	—	
1 Stück	1	—	—	—	
6 Stück	1	—	—	—	
30 Stück	1	—	—	—	
1 Schiffslast	—	15	—	—	
1 Centner	frei	—	—	2½ (2)	
1 Centner	frei	—	—	10 (8)	
1 Centner	3	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.
1 Centner	10	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben 10 in Ballen.
1 Centner	—	5 (4)	—	—	

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Bayersche Klafter	—	8	—	—	
40 Centner oder beim Flößen 66 Rheinbayersche Kubik-Fuß	2	30	—	—	
40 Centner oder beim Flößen 80 Rheinbayersche Kubik-Fuß	1	15	—	—	
1 Centner	frei	—	—	8	
1 Centner	frei	—	—	34	
1 Centner	5	6¼	—	—	16 2/10 in Fässern u. Kisten. 6 1/10 in Ballen.
1 Centner	16	58¾	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 12 7/10 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centner	—	17	—	—	

No.	Benennung der Gegenstände.
	belte Holzwaaren, Wagnerarbeiten und Maschinen von Holz, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe.
13	**Hopfen** . . . . .
14	**Instrumente**, musikalische, mechanische, mathematische, optische, physikalische, astronomische, chirurgische . . . . .
15	**Kalender**, welche nach Anhalt eingehen: Allgemeine Eingangsabgabe.
16	**Kalk** und **Gips**, gebrannter . . . . .
17	**Karden** oder **Weberdisteln** . . . . .
18	**Kleider**, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen . . . . .
19	**Kupfer** und **Messing:** a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschalen, wie sie vom Hammer kommen; ferner: Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche . . . . . . b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren . . . . . . Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gär- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing; desgleichen von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben . .
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien** ꝛc.: Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Bronze (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaster, Bernstein, Elfenbein, Fischbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerschaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unechten Steinen u. dgl.; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Kruken ꝛc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden; Taschenuhren, Stutz- und Pendeluhren,

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. thlr.	Sätze beim Eingang. sgr. (ggr.)	Sätze beim Ausgang. thlr.	Sätze beim Ausgang. sgr. (ggr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centner	2	15 (12)	—	—	
1 Centner	6	—	—	—	25 in Fässern u. Kisten. 10 in Ballen.
4 Scheffel oder 1 Tonne, od. 1 Bayerisches Schäffel	—	5 (4)	—	—	
1 Centner	frei	—	—	5 (4)	
1 Centner	110	—	—	—	22 in Kisten. 12 in Körben. 10 in Ballen.
1 Centner	6	—	—	—	14 in Kisten. 7 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centner	10	—	—	—	
1 Centner	—	15 (12)	—	—	

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centner	4	16 2/3	—	—	
1 Centner	10	12 1/2	—	—	22 7/10 in Fässern u. Kasten. 9 in Ballen.
1 Bayerisches Schäffel	—	17 1/2	—	—	
1 Centner	frei	—	—	17	
1 Centner	187	5	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centner	10	12 1/2	—	—	12 7/10 in Fässern u. Kisten. 6 3/10 in Körben. 3 9/10 in Ballen.
1 Centner	16	58 3/4	—	—	
1 Centner	—	50	—	—	

No.	Benennung der Gegenstände.
	Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt; ganz feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Perückenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen unter den Nummern 2. 3. 4. 5. 6. 10. 12. 14. 19. 21. 22. 27. 30. 31. 33. 35. 38. 40. 41. u. 43. der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mitinbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- und Zeugmützen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnuren und dergleichen mehr . . . . .
21	**Leder und daraus gefertigte Waaren:**
	a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament
	b) Brüsseler- und Dänisches Handschuhleder; auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder . . . . .
	Ausnahme. Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten werden unter Controle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Taschner-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten . . . . .
	d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler- und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art .
22	**Leinengarn, Leinwand** und andere **Leinenwaaren:**
	a) Rohes Garn . . . . .
	b) Gebleichtes oder gefärbtes Garn . . . . .
	c) Zwirn . . . . .
	d) Graue Packleinwand und Segeltuch . . . . .
	e) Rohe (unappretirte) Leinwand, Zwillich und Drillich . . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. thlr.	Sätze beim Eingang. sgr. (ggr.)	Sätze beim Ausgang. thlr.	Sätze beim Ausgang. sgr. (ggr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centner	55	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 10 in Ballen.	1 Centner	93	32½	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 12 7/10 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centner	6	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	10	12½	—	—	16 4/10 in Fässern u. Kisten. 12 7/10 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
1 Centner	8	—	—	—		1 Centner	13	38¾	—	—	
1 Centner	10	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	16	58¾	—	—	16 4/10 in Fässern u. Kisten. 12 7/10 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
1 Centner	22	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	37	30	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 12 7/10 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
1 Centner	—	5 (4)	—	—		1 Centner	—	17	—	—	
1 Centner	1	—	—	—		1 Centner	1	40	—	—	
1 Centner	2	—	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centner	3	26¼	—	—	12 7/10 in Kisten. 6 4/10 in Ballen.
1 Centner	—	20 (16)	—	—		1 Centner	1	8¾	—	—	
1 Centner	2	—	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.	1 Centner	3	26¼	—	—	12 7/10 in Kisten. 6 4/10 in Ballen.

Benennung der Gegenstände.

Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:

aa. in Preußen:

auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz, dann von Heiligenstadt bis Nordhausen und an der Grenze der Provinz Westphalen nach Bleichereien und Leinwandmärkten;

bb. in Sachsen:

auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;

cc. in Kurhessen:

auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.

f) Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete (appretirte) Leinwand, auch aus gebleichtem Garn gewebte Zwillich und Drillich; desgleichen rohes und gebleichtes Tisch- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Wäsche . . . . .

g) Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnst- und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl . . . . .

h) Zwirnspitzen . . . . . .

Lichte (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-) . . . . . .

Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation:

leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte); desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke . . . . . .

Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgang über Preußische Seehäfen .

Material- und **Specerei-**, auch **Conditorwaaren** und andere **Consumtibilien:**

a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern . . . . . .

b) Branntweine aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine

c) Essig aller Art in Fässern . . . . . .

d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . . .

e) Oel, in Flaschen oder Kruken eingehend . . . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. thlr.	Sätze beim Eingang. sgr. (ggr.)	Sätze beim Ausgang. thlr.	Sätze beim Ausgang. sgr. (ggr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centner	11	—	—	—	14 in Kisten. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	18	45	—	—	$12\frac{7}{10}$ in Kisten. 9 in Körben. $6\frac{1}{10}$ in Ballen.
1 Centner	22	—	—	—	20 in Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	37	30	—	—	$18\frac{1}{10}$ in Kisten. $12\frac{7}{10}$ in Körben. $6\frac{1}{10}$ in Ballen.
1 Centner	55	—	—	—	25 in Kisten. 12 in Ballen.	1 Centner	93	$32\frac{1}{2}$	—	—	$22\frac{7}{10}$ in Kisten. 11 in Ballen.
1 Centner	4	—	—	—	18 in Kisten.	1 Centner	6	$46\frac{1}{4}$	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Kisten.
1 Centner	frei	—	2	—		1 Centner	frei	—	3	$26\frac{1}{4}$	
1 Centner	frei	—	—	10 (8)							
1 Centner	2	15 (12)	—	—		1 Centner	4	$16\frac{1}{4}$	—	—	
1 Centner	8	—	—	—	25 in Kisten. 18 in Körben 7 in Ueberfässern.	1 Centner	13	$38\frac{1}{4}$	—	—	$22\frac{7}{10}$ in Kisten. $16\frac{4}{10}$ in Körben. $6\frac{1}{10}$ in Ueberfässern.
1 Centner	1	10 (8)	—	—		1 Centner	2	$17\frac{1}{2}$	—	—	
1 Centner	8	—	—	—	25 in Kisten.	1 Centner	13	$38\frac{1}{4}$	—	—	$22\frac{7}{10}$ in Kisten.
1 Centner	8	—	—	—	18 in Körben.	1 Centner	13	$38\frac{1}{4}$	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Körben.

Benennung der Gegenstände.

f) Wein und Most, auch Cider . . . . . .

g) Butter . . . . . .

Anmerk. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend .

Anmerk. 2. Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen nicht mehr als 3 Pfund wiegen, frei.

h) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches, gesalzenes, geräuchertes, auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild . . . . . .

i) Früchte (Südfrüchte) und Blätter:

α) Frische: Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergl. : Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für 100 Stück $\left\{\begin{matrix}20\text{ Sgr.}\\16\text{ Ggr.}\end{matrix}\right\}$ oder 1 Fl. 10 Xr. Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.

β) Trockene und getrocknete: Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeeren, Pommeranzen, Pommeranzenschalen u. dergl.

k) Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und -Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe . . . . . .

l) Heringe . . . . . .

m) Kaffee und Kaffeesurrogate . . . . . .

n) 1. Kakao in Bohnen . . . . . .

2. Kakao-Masse, gemahlener Kakao, Chocolade und Chocoladesurrogate . . . .

o) Käse aller Art . . . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30Sgr. und 24Sgr.), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Säße beim Eingang. thlr.	Sgr. (gar.)	Ausgang. thlr.	Sgr. (gar.)	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
					25 in Fäßern.
					18 in Körben.
					7 in Ueberfäßern.
1 Centner	8	—	—	—	18 in Fäßern u. Töpfen.
1 Centner	3	20 (16)	—	—	
. . .	—	—	—	—	
					18 in Fäßern u. Kiepen.
					10 in Körben.
1 Centner	2	—	—	—	7 in Ballen.
					22 in Fäßern u. Kiepen.
1 Centner	2	—	—	—	14 in Körben.
					7 in Ballen.
					14 in Fäßern.
					18 in Körben.
1 Centner	4	—	—	—	14 in Kiepen.
					7 in Ballen.
					20 in Kiepen.
					18 in Fäßern.
1 Centner	6	20 (16)	—	—	14 in Körben.
					4 in Ballen.
1 Tonne	1	—	—	—	
					14 in Fäßern o. Eichen u. anderm hartem Holze u. in Kiepen.
1 Centner	6	20 (16)	—	—	10 in Fäßern v. weichem Holze u. in Körben.
1 Centner	6	20 (16)	—	—	4 in Ballen.
					22 in Fäßern u. Kiepen.
1 Centner	11	—	—	—	14 in Körben.
					7 in Ballen.
					22 in Kiepen o. 1 Ctr. u. darüber.
1 Centner	3	20 (16)	—	—	18 in Kiepen unter 1 Ctr.
					12 in Fäßern u. Körben.
					7 in Ballen.

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Säße beim Eingang. gr.	Kr.	Ausgang. gr.	Kr.	Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
					25 in Fäßern.
					18 in Körben.
1 Centner	13	38½	—	—	7 in Ueberfäßern.
1 Centner	6	15	—	—	18 in Fäßern u. Töpfen.
1 Centner	1	40	—	—	
					18 in Fäßern u. Kiepen.
					10 in Körben.
1 Centner	3	26¼	—	—	7 in Ballen.
					22 in Fäßern u. Kiepen.
1 Centner	3	26¼	—	—	14 in Körben.
					7 in Ballen.
					14 in Fäßern.
					18 in Körben.
1 Centner	6	46½	—	—	14 in Kiepen.
					7 in Ballen.
					20 in Kiepen.
					18 in Fäßern.
1 Centner	11	21½	—	—	14 in Körben.
					4 in Ballen.
1 Tonne	1	45	—	—	
					14 in Fäßern o. Eichen- und anderm harten Holze u. in Kiepen.
1 Centner	11	21½	—	—	9 in Fäßern v. weichem Holze u. in Körben.
1 Centner	11	21½	—	—	3½ in Ballen.
					20 in Fäßern u. Kiepen.
1 Centner	18	45	—	—	12½ in Körben.
					6½ in Ballen.
					20 in Kiepen o. 1 Ctr. u. darüber.
1 Centner	6	15	—	—	16½ in Kiepen unt. 1 Ctr.
					11 in Fäßern u. Körben.
					4½ in Ballen.

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.

p) Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art, mit Zucker und Essig eingemachte Früchte und Gewürze; desgleichen Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Oliven, Pasteten, zubereiteter Senf und Tafelbouillon . . . . . .

q) Kraftmehl, worunter Nudeln, Puder, Stärke mitbegriffen, desgleichen Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotete oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl . . . . . .

Anmerk. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen . . . . . .

Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrot bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie . .

r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als: Austern, Hummer, Muscheln, Schildkröten

s) Reis . . . . . .

t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.

u) Syrop . . . . . .

v) Tabak:

1. Tabaksblätter, unbearbeitete, und Stengel . . . . . .

2. Tabaksfabrikate, als: Rauchtabak in Rollen, abgerollten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftabak in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl

w) Thee . . . . . .

x) Zucker:

1. Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker

2. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . . . . .

3. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren, unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen . . . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. thlr.	Sätze beim Eingang. sgr. (ngr.)	Sätze beim Ausgang. thlr.	Sätze beim Ausgang. sgr. (ngr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centner	11	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	18	45	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 12 7/10 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
1 Centner	2	—	—	—	14 in Fässern u. Kisten. 7 in Ballen.	1 Centner	3	26 1/2	—	—	12 7/10 in Fässern u. Kisten. 6 4/10 in Ballen.
1 Centner	—	7 1/2 (6)	—	—							
1 Centner	—	5 (4)	—	—							
1 Centner	4	—	—	—		1 Centner	6	46 1/2	—	—	
1 Centner	3	—	—	—	14 in Fässern. 7 in Ballen.	1 Centner	5	6 1/2	—	—	12 7/10 in Fässern. 6 4/10 in Ballen.
1 Centner	5	—	—	—	12 in Fässern.	1 Centner	8	30	—	—	11 in Fässern.
1 Centner	5	15 (12)	—	—	12 in Fässern. 10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	9	22 1/2	—	—	11 in Fässern. 9 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
1 Centner	11	—	—	—	18 in Fässern. 14 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	18	45	—	—	16 4/10 in Fässern. 12 7/10 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
1 Centner	11	—	—	—	25 in Kisten.	1 Centner	18	45	—	—	22 7/10 in Kisten.
1 Centner	11	—	—	—	16 in Fässern v. Eichen- und anderm harten Holze. 10 in andern Fässern. 14 in Kisten.	1 Centner	18	45	—	—	14 3/10 in Fässern v. Eichen- und anderm harten Holze. 9 in andern Fässern. 12 7/10 in Kisten.
1 Centner	9	—	—	—	14 in Fässern v. Eichen- u. anderm harten Holze. 10 in Fässern v. weichen u. gemischten Holzarten. 18 in Kisten v. 8 Ctr. u. darüber.	1 Centner	15	18 3/4	—	—	12 7/10 in Fäss. v. Eichen- u. anderm harten Holze. 9 in Fässern v. weichen u. gemischten Holzarten. 16 4/10 in Kisten v. 8 Ctr. und darüber.
1 Centner	5	—	—	—	14 in Kisten unter 8 Ctr. 8 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	8	30	—	—	12 7/10 in Kisten unt. 8 Ctr. 7 7/10 in Körben. 6 4/10 in Ballen.

Benennung der Gegenstände.

Oel, in Fässern eingehend . . . . . .

Baumöl zum Fabrikgebrauch wird gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen, wenn bei den Zollämtern an der Grenze, oder bei der Abfertigung aus den Packhöfen (Hallanstalten) vorher auf einen Centner Oel ein Pfund Terpentinöl zugesetzt worden.

Papier und **Pappwaaren:**

a) ungeleimtes, ordinäres (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel . . . . . .

b) alle andere Papiergattungen . . . . . .

Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder liniirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. zu dienen, desgleichen ordinäre Bilderbogen, gehören zu den litt. b. benannten Papiergattungen.

Anmerk. 2. Von grauem Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

c) Papiertapeten . . . . . .

d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen . . . . . .

Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen . . . . . .

Ausnahme. Fertige nicht überzogene Schaafpelze . . . . . .

Schießpulver . . . . . .

Seide und **Seidenwaaren:**

a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide . . . . . .

b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide . . . . . .

c) Alle obige Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinn-

Appendix 45: List of the 100 most frequently occurring words in the Bible in Basic English, with their rank order and number of occurrences

Rank	Word	Occurrences	Rank	Word	Occurrences	Rank	Word	Occurrences	Rank	Word	Occurrences
1	the	30,330	26	I	1,284	51	will	1,000	76	down	760
2	and	23,217	27	him	1,277	52	one	969	77	by	759
3	of	13,400	28	all	1,273	53	there	967	78	shall	756
4	to	10,411	29	they	1,213	54	their	962	79	men	751
5	in	8,442	30	was	1,209	55	this	954	80	come	735
6	that	6,258	31	not	1,205	56	my	948	81	from	732
7	he	4,905	32	me	1,138	57	them	918	82	God	727
8	shall	4,834	33	them	1,124	58	which	911	83	Israel	722
9	unto	4,799	34	be	1,088	59	with	894	84	into	718
10	for	4,723	35	have	1,085	60	all	879	85	then	710
11	I	4,296	36	so	1,049	61	but	874	86	LORD	698
12	his	3,792	37	said	1,047	62	are	872	87	think	693
13	a	3,754	38	will	1,044	63	when	858	88	went	693
14	is	3,637	39	thy	1,031	64	up	853	89	are	690
15	with	3,625	40	thou	1,030	65	there	852	90	were	688
16	thou	3,478	41	thee	1,028	66	out	850	91	his	687
17	thy	3,467	42	my	1,026	67	if	837	92	up	681
18	thee	3,449	43	me	1,026	68	what	836	93	him	679
19	my	3,435	44	him	1,025	69	their	830	94	out	677
20	me	3,432	45	it	1,023	70	go	827	95	upon	674
21	him	3,431	46	it	1,023	71	no	827	96	no	673
22	it	3,429	47	it	1,023	72	no	827	97	no	673
23	it	3,429	48	it	1,023	73	no	827	98	no	673
24	it	3,429	49	it	1,023	74	no	827	99	no	673
25	it	3,429	50	it	1,023	75	no	827	100	no	673

No.	Benennung der Gegenstände.
	materialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind . . . . .
31	**Seife:**
	a) Grüne und schwarze . . . . .
	b) Gemeine weiße . . . . .
	c) Feine, in Täfelchen und Kugeln . . . . .
32	**Spielkarten,** insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen und unter Berücksichtigung der besondern Stempel- und Controlvorschriften
	Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler vom Preuß. oder 50 Kreuzern vom Zoll-Centner erhoben.
33	**Steine:**
	a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß-, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser, auch beim Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind
	b) Waaren aus Alabaster, Marmor u. Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen u. Korallen ohne Fassung
	Anmerk. zu a. u. b. 1) Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
	2) Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.
	3) Lithographir-Steine . . . . .
34	**Steinkohlen** . . . . .
	Anmerk. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl eingehend . . . . .
35	**Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**
	a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf . . . . .
	b) Stroh- und Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Spahn- und Rohrhüte ohne Garnitur . . . . .
	c) feine Bast- und Strohhüte . . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. thlr.	Sätze beim Eingang. sgr. (ggr.)	Sätze beim Ausgang. thlr.	Sätze beim Ausgang. sgr. (ggr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centner	55	—	—	—	22 in Kisten. 12 in Ballen.
1 Centner	1	—	—	—	14 in Kisten. 7 in Ballen.
1 Centner	3	20 (16)	—	—	
1 Centner	10	—	—	—	18 in Kisten.
1 Centner	10	—	—	—	
1 Schiffslast	—	15 (12)	—	—	
1 Centner	10	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten.
1 Stück	—	—	—	$1\frac{1}{2}$ (1)	
1 Centner	—	$1\frac{1}{2}$ (1)	—	—	
. . . .	—	—	—	—	
1 Centner	—	5 (4)	—	—	
1 Centner	10	—	—	—	22 in Kisten. 10 in Ballen.
1 Centner	55	—	—	—	

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centner	93	$32\frac{1}{2}$	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Centner	1	40	—	—	$12\frac{6}{10}$ in Kisten. $6\frac{3}{10}$ in Ballen.
1 Centner	6	15	—	—	
1 Centner	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Kisten.
1 Centner	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	
40 Centr.	—	56	—	—	
1 Centner	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	$16\frac{4}{10}$ in Fässern u. Kisten.
1 Stück	—	—	—	4	
1 Centner	—	4	—	—	
1 Centner	—	1	—	—	
1 Centner	—	17	—	—	
1 Centner	16	$58\frac{3}{4}$	—	—	20 in Kisten. 9 in Ballen.
1 Centner	93	$32\frac{1}{2}$	—	—	

Benennung der Gegenstände.

Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und **Stearin** . . . . . .

Theer (Mineraltheer und anderer), **Daggert**, gemeines **Pech** . . . . . .

Töpferthon und **Töpferwaaren:**

a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde) . . . . . .

b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel . . . . . .

c) Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen . . . . . .

d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut . . . .

e) Porzellan, weißes . . . . . .

f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung . . . . . .

g) Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen . . . . . .

h) Dergleichen in Verbindung mit Gold, Silber, Platina, Semilor und andern feinen Metallgemischen; ingleichen alles übrige Porzellan in Verbindung mit edlen oder unedlen Metallen

Vieh:

a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . . . . .

b) Ochsen und Stiere . . . . . .

Anmerk. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- und Lastthiere zum Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Fohlen, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.

c) Kühe . . . . . .

d) Rinder (Jungvieh) . . . . . .

e) Schweine (ausgenommen Spanferkel):

1. gemästete . . . . . .
2. magere . . . . . .

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30^tel und 24^tel), Maaße und Gewichte.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. thlr.	Sätze beim Eingang. sgr. (ggr.)	Sätze beim Ausgang. thlr.	Sätze beim Ausgang. sgr. (ggr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centner	3	—	—	—	14 in Fässern u. Kisten.
1 Centner	—	5 (4)	—	—	
1 Centner	frei	—	—	15 (12)	
1 Centner	—	10 (8)	—	—	
1 Centner	5	—	—	—	25 in Kisten.
1 Centner	10	—	—	—	
1 Centner	10	—	—	—	14 in Körben.
1 Centner	25	—	—	—	25 in Kisten. 14 in Körben.
1 Centner	10	—	—	—	25 in Kisten.
1 Centner	55	—	—	—	14 in Körben.
1 Stück	1	10 (8)	—	—	
1 Stück	5	—	—	—	
1 Stück	3	—	—	—	
1 Stück	2	—	—	—	
1 Stück	1	—	—	—	
1 Stück	—	20 (16)	—	—	

Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.

Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Centner	5	6½	—	—	12 7/10 in Fässern u. Kisten.
1 Centner	—	17	—	—	
1 Centner	frei	—	—	30	
1 Centner	—	34	—	—	
1 Centner	8	30	—	—	22 7/10 in Kisten.
1 Centner	16	58½	—	—	
1 Centner	16	58½	—	—	12 7/10 in Körben.
1 Centner	42	30	—	—	22 7/10 in Kisten. 12 7/10 in Körben.
1 Centner	16	58½	—	—	22 7/10 in Kisten.
1 Centner	93	32½	—	—	12 7/10 in Körben.
1 Stück	2	20	—	—	
1 Stück	8	45	—	—	
1 Stück	5	15	—	—	
1 Stück	3	30	—	—	
1 Stück	1	45	—	—	
1 Stück	1	10	—	—	

No.	Benennung der Gegenstände.
	f) Hammel . . . . .
	g) Anderes Schaafvieh, Ziegen, Kälber und Spanferkel . . . . .
	Anmerk. Auf der Grenzlinie von Waidhaus in Bayern bis Schusterinsel in Baden werden magere Ochsen, ingleichen Stiere, Kühe und Rinder zur Nachzucht, in einzelnen Stücken und nicht zum Handel bestimmt, auf obrigkeitliche den Einbringern zu ertheilende Bescheinigungen gegen ein Viertel der obigen Tarifsätze eingelassen.
40	**Wachsleinwand, Wachsmousselin, Wachstafft, Wachswaaren:**
	a) Grobe, schwarze, unbedruckte Wachsleinwand . . . . .
	b) Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmousselin und Wachstafft . . . . .
	c) Feine bossirte Wachswaaren . . . . .
41	**Wolle** und **Wollenwaaren:**
	a) Schaafwolle, rohe und gekämmte . . . . .
	b) Weißes drei- oder mehrfach gezwirntes wollenes und Kameelgarn; desgleichen alles gefärbte Garn . . . . .
	c) Wollene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Tuch- und Filzwaaren, Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Putzwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner: dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien . . . . .
	d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder andern Thierhaaren, und dergl. mit Leinen gemischt
	Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Oeltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
42	**Zink** und **Zinkwaaren:**
	a) roher Zink . . . . .
	b) Bleche und Zinkwaaren . . . . .
43	**Zinn** und **Zinnwaaren:**
	a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel u. andere Gefäße, Röhren u. Platten
	b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen . . . . .
	Anmerk. Von Zinn in Blöcken und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Abgabensätze nach dem Preuß. oder 21-Gulden-Münzfuße (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel), Maaße und Gewichte.						Abgabensätze nach dem 24-Gulden-Fuße und Zoll-Centner.					
Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. thlr.	Sätze beim Eingang. sgr. (ggr.)	Sätze beim Ausgang. thlr.	Sätze beim Ausgang. sgr. (ggr.)	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.	Gewicht, Maaß oder Anzahl.	Sätze beim Eingang. Fl.	Sätze beim Eingang. Xr.	Sätze beim Ausgang. Fl.	Sätze beim Ausgang. Xr.	Für Thara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
1 Stück	—	15 (12)	—	—		1 Stück	—	52½	—	—	
1 Stück	—	5 (4)	—	—		1 Stück	—	17½	—	—	
1 Centner	2	—	—	—	14 in Kisten.	1 Centner	3	26¼	—	—	12 7/10 in Kisten.
1 Centner	5	15 (12)	—	—	10 in Körben. 7 in Ballen.	1 Centner	9	22½	—	—	9 in Körben. 6 4/10 in Ballen.
1 Centner	10	—	—	—	22 in Kisten.	1 Centner	16	58¾	—	—	20 in Kisten.
1 Centner	frei	—	2	—		1 Centner	frei	—	3	26¾	
1 Centner	8	—	—	—	18 in Fässern u. Kisten. 8 in Ballen.	1 Centner	13	38¾	—	—	16 4/10 in Fässern u. Kisten. 7 1/10 in Ballen.
1 Centner	30	—	—	—	22 in Kisten.	1 Centner	51	2¼	—	—	20 in Kisten.
1 Centner	20	—	—	—	8 in Ballen.	1 Centner	34	3¾	—	—	7 1/10 in Ballen.
1 Centner	2	—	—	—	11 in Fässern u. Kisten.	1 Centner	3	26¼	—	—	10 in Fässern u. Kisten.
1 Centner	3	20 (16)	—	—	7 in Körben.	1 Centner	6	15	—	—	6 4/10 in Körben.
1 Centner	2	—	—	—	11 in Fässern u. Kisten. 7 in Körben.	1 Centner	3	26¼	—	—	10 in Fässern u. Kisten. 6 4/10 in Körben.
1 Centner	10	—	—	—	22 in Fässern u. Kisten. 14 in Körben.	1 Centner	16	58¾	—	—	20 in Fässern u. Kisten. 12 7/10 in Körben.

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
2. Von Gegenständen, welche, nach der zweiten Abtheilung des Tarifs, beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler vom Preußischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.
3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler vom Preußischen Centner oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler vom Preußischen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner, ingleichen für Vieh, und zwar:

		vom Stück	
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln .	1⅓ Thlr.	oder 2 Fl.	20 Xr.
b) von Ochsen und Stieren	1 "	" 1 "	45 "
c) von Kühen und Rindern	½ "	" — "	52½ "
d) von Schweinen und Schaafvieh	⅒ "	" — "	17½ "

als Durchgangsabgabe entrichtet, so weit nicht für den Transit auf gewissen Straßen, oder für gewisse Gegenstände ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt sind.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schiffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Congreß-Acte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben, über die Schiffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Übereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Das in dem Tarif neben dem Preußischen Gewicht in Anwendung gebrachte Zoll-Gewicht ist mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmend. Der Zoll-Centner ist in hundert Pfund getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

$935\frac{433}{1000}$ = 1000 Preußische (Kurhessische) Pfund,
1120 = 1000 Bayerische Pfund,
2000 = 1000 Rheinbayerische Kilogramm,
$935\frac{458}{1000}$ = 1000 Württembergische Pfund,
$933\frac{872}{1000}$ = 1000 Sächsische (Dresdner) Pfund.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfund:

14 = 15 Preußische (Kurhessische) Pfund,
28 = 25 Bayerische Pfund,
2 = 1 Rheinbayerisches Kilogramm,
14 = 15 Württembergische Pfund,
14 = 15 Sächsische (Dresdner) Pfund,

und

Zoll-Centner:

36 = 35 Preußische (Kurhessische) Centner zu 110 Pfund,
28 = 25 Bayerische Centner zu 100 Pfund,
2 = 1 Rheinbayerisches Quintal zu 100 Kilogramm,
36 = 37 Württembergische Centner zu 104 Pfund,
36 = 35 Sächsische (Dresdner) Centner zu 110 Pfund.

2. Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:
für einen Begleitschein 2 Sgr. ($1\frac{1}{2}$ gGr.) oder 7 Kreuzer;
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. ($\frac{1}{2}$ gGr.) oder 3 Kreuzer.
Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

3. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht, oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besondern für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußern Umgebung wird Thara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Thara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Thara. Die kleinern, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dgl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:
   1) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
   2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler vom Preußischen oder einen Gulden und vierzig Kreuzer vom Zoll-Centner nicht übersteigt;
   3) von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Thara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grund gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:
   1) In der Regel wird die Vergütung für Thara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
   2) Gehen Waaren, für welche eine Thara-Vergütung zugestanden ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Preußischen und $3\frac{6}{10}$ Pfund vom Zoll-Centner für Thara gerechnet werden.

      Unter den im Tarif aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist die Thara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken ins Gewicht fällt.
   3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet, den Thara-Tarif gelten — oder das Netto-Gewicht, entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Thara, oder der letztern allein, ermitteln lassen will.

      Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Thara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.
   4) In Fällen, wo eine, von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Thara-Satze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

4. Bei den aus gemischten Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration jedes darin vorhandene Material genannt werden, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört. Besteht eine solche Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Declaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zoll-Classification außer Betracht.

5. Sind in einem und demselben Ballen (Faß, Kiste u. s. w.) Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Declaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche der Ballen enthält, nach ihrem Netto-Gewicht angemerkt werden, widrigenfalls entweder der Inhaber des Ballens ꝛc. beim Grenz-Zollamte, Behufs der speciellen Revision, auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Ballens ꝛc. der Abgabensatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Instrumente und Porzellan, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet. Auch soll die Declaration der in der zweiten Abtheilung No. 3c. 4b. 6c. 3. 10c. 12f. 19b. 27d. 31c. 33b. 35b. 38g. 40c. und 43b. benannten Waaren als Kurze Waaren nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tarifsatze für Kurze Waare zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung nach dem Revisionsbefunde geschehen, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

6. Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe (½ Thaler vom Preußischen oder 50 Kreuzer vom Zoll-Centner) und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei b.

7. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere competente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Controle von den Grenzämtern dorthin abgelassen, und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen. Hinsichtlich der nach den Herzoglichen Steuerämtern in Roßlau und Deßau unter Begleitschein-Controle eingehenden Waaren, ist das Nähere durch die Verordnung vom 24. August d. J. bestimmt.

8. a) Bei Neben-Zollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler vom Preußischen oder nicht über neun Gulden vom Zoll-Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Ämter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von funfzig Thalern oder acht und achtzig Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Neben-Zollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Neben-Zollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringern Sätzen als sechs Thaler vom Preußischen oder zehn Gulden vom Zoll-Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Neben-Zollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder achtzehn Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder achtzehn Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Neben-Zollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder achtzehn Gulden erheben.

c) Insoweit Neben-Zollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugniß erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Neben-Zollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

9. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter vier Loth Preußisch oder unter $\frac{1}{1000}$ des Zoll-Centners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder Einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

10. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CXXX.

Verordnung,
die Anlegung von Brandgiebeln betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 1. am 7. Januar 1837.)

Wir Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen hierdurch in Berücksichtigung des anerkannten Nutzens der Brandgiebel gegen Weiterverbreitung von Feuersbrünsten, als Nachtrag zur Bau-Ordnung vom 13. März 1819:

§. 1.

Jedes städtische, mit der Fronte nach der Straße stehende und nicht mindestens dreißig Schritte von andern Vordergebäuden seitwärts abstehende, Gebäude muß künftig mit massiven Brandgiebeln versehen werden, wenn dasselbe neu gebauet oder von Grund aus wieder hergestellt wird.

§. 2.

Auch wenn nur die Seitenwände eines dergleichen Gebäudes allein neu gebauet werden, tritt die Verpflichtung des Eigenthümers, dieselben als Brandgiebel herzustellen, ein.

§. 3.

Eigenthümer von Gebäuden, welche durch Feuer eingeäschert oder beschädigt worden, sind von der Verbindlichkeit, dieselben nach Vorstehendem mit Brandgiebeln zu versehen, nicht befreiet. Jedoch wird die Cammer ermächtigt, beim Wiederaufbaue abgebrannter Gebäude nach Befinden eine Unterstützung aus-

den von den erhöheten Brandkassen-Beiträgen gebildeten Fonds in dem Falle zu bewilligen, wenn der Bauherr zwei Brandgiebel allein ohne Mitwirkung des Nachbars aufzuführen hat.

§. 4.

Für zwei neben einander stehende Häuser ist Ein Brandgiebel als Scheidewand zulässig.

§. 5.

Die Kosten von dergleichen Brandgiebeln, so weit sie als gemeinschaftliche Scheidewand für beide Häuser dienen, sind von den Eigenthümern derselben zu gleichen Theilen, so weit sie jedoch für das etwa höhere oder tiefere Haus allein nöthig sind, von dem Eigenthümer des letztern allein zu tragen.

§. 6.

Ist der Brandgiebel eines Hauses bereits aufgeführt, ohne daß zwischen den Nachbarn wegen dessen gemeinschaftlicher Benutzung eine Einigung erfolgt ist, so kann der Eigenthümer desselben von dem später bauenden Nachbar einen Kosten-Beitrag nicht fordern.

§. 7.

Nur wenn neben einander liegende Gebäude der §. 1. bezeichneten Art gleichzeitig durch Feuer oder andere Natur-Ereignisse zerstört worden oder aus andern Gründen niedergerissen und wieder aufgebauet werden müssen, kann der zuerst bauende Eigenthümer verlangen, daß der später bauende Nachbar zu den Kosten eines gemeinschaftlichen Brandgiebels nach den in §. 5. enthaltenen Bestimmungen beitrage.

§. 8.

Wird neben einem schon stehenden Gebäude ohne Brandgiebel ein Gebäude angebauet, bei welchem ein Brandgiebel nothwendig ist, so fallen die Kosten desselben lediglich dem Anbauenden zur Last, wenn nicht eine Vereinigung über die künftige gemeinschaftliche Benutzung Statt findet.

§. 9.

Städtische Wohnhäuser, deren Giebel nach der Straße zugehen, dürfen beim Neubau nicht näher, als sie gestanden haben, zusammengerückt werden.

Auch haben die Behörden dahin zu wirken, daß dergleichen Häuser möglichst beim Neubau die Richtung mit der Fronte nach der Straße erhalten. Häuser, welche bereits mit der Fronte nach der Straße gestanden, dürfen niemals als Giebelhäuser wieder aufgeführt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Deßau, am 30. December 1836.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CXXXI.

Landesherrliche Verordnung, die Aufhebung der Actenversendung in Criminalsachen an Facultäten und Schöppenstühle betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 7. am 18. Februar 1837.)

Von Gottes Gnaden Wir, **Leopold Friedrich**, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen: daß Wir — in Erwägung, daß nach dem Beschlusse der deutschen Bundesversammlung vom 5. November 1835 §. 447. des Protocolls der 27. Sitzung mit dem 1. Januar 1837 in den deutschen Bundesstaaten die Verschickung der Acten an Facultäten und Schöppenstühle zum Rechtsspruche in Criminal- und Polizeisachen aufhören soll, und in Betracht, daß nach §. 29. der provisorischen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung es in der Entschließung der beim Ober-Appellationsgerichte zu Zerbst betheiligten Landesherren beruhet, die Wirksamkeit dieses Gerichts in peinlichen Sachen zu erweitern — zur Vollziehung des gedachten Bundesbeschlusses, nach zuvor getroffener Vereinbarung mit Unseren Herren Vettern, des ältestregierenden Herzogs zu Anhalt-Cöthen und des regierenden Herzogs zu Anhalt-Bernburg Liebden Liebden, und Unseren Herren Vettern, der regierenden Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen Liebden Liebden, Folgendes provisorisch und bis zu weiterer Anordnung festgesetzt haben:

§. 1.

Der bisher den Angeschuldigten gestattet gewesene **Antrag** auf Versendung der Acten zum Rechtsspruche in Criminalsachen findet in Zukunft eben so wenig weiter Statt, als das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung. Das einzige Rechtsmittel in Criminalsachen ist künftig die Berufung an ein Gericht

höherer Instanz, und hängt es von dem Angeschuldigten ab, ob er in der höhern Instanz eine Vertheidigung beibringen will oder nicht. Die Berufung ist bei dem Untersuchungs-Gerichte einzulegen und von diesem an die Landesregierung mit Beifügung der Acten hierüber zu berichten.

§. 2.

Die nach §. 26. der provisorischen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung dem Angeschuldigten ausdrücklich gesetzlich freigestellte Wahl, nach Ertheilung des ersten Erkenntnisses, in sofern solches nicht eine Lebens- oder zehnjährige Zuchthausstrafe ausgesprochen hat, entweder Berufung an das Ober-Appellationsgericht einzuwenden oder auf die Versendung der Acten an ein auswärtiges Spruch-Collegium zur Ertheilung des zweiten Erkenntnisses anzutragen, fällt daher für die Zukunft weg, so daß in solchen Fällen nur die Berufung an das Ober-Appellationsgericht gestattet ist. Diese Berufung muß binnen 10tägiger Nothfrist eingelegt werden, so wie denn überhaupt für die bisher übliche 3tägige Nothfrist zur Einlegung eines Rechtsmittels in Criminalsachen in Zukunft, in allen Instanzen, eine 10tägige Nothfrist eintritt.

§. 3.

Die in §. 27. der provisorischen Ober-Appellationsgerichts-Ordnung für den Fall, wenn auf eine Lebens- oder zehnjährige Zuchthausstrafe erkannt worden ist, angeordnete Verschickung der Acten zum zweiten Erkenntnisse an Facultäten und Spruch-Collegien findet ebenfalls fernerhin nicht mehr Statt, vielmehr sind in solchen Fällen die Acten an eine der übrigen Herzoglich Anhaltischen oder Fürstlich Schwarzburgischen Regierungen zu versenden, welche dann als Mittel-Instanz das zweite Erkenntniß abfassen werden.

§. 4.

Die in §. 25. der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung enthaltene Beschränkung der Berufung an das Ober-Appellationsgericht in peinlichen Sachen wird hierdurch aufgehoben und soll künftig in allen Criminal-Fällen, in welchen Unsere Landesregierung das erste Erkenntniß ertheilt hat, Berufung an das Ober-Appellationsgericht Statt finden, welches stets in letzter Instanz zu erkennen hat, und zwar in der Art, daß es in den Fällen, in welchen auf eine Lebens- oder zehnjährige Zuchthausstrafe erkannt worden ist, nach vorgängigem Erkenntnisse der in §. 3. angeordneten Mittel-Instanz, das dritte, in den übrigen Fällen aber das zweite Erkenntniß ertheilt.

§. 5.

Es ist ausnahmsweise auch in erster Instanz die Actenversendung an die übrigen Herzoglich Anhaltischen oder die Fürstlich Schwarzburgischen Regierungen Amts wegen (nicht auf Antrag) für solche Criminalfälle gestattet, in welchen Unsere Landesregierung, aus etwa vorliegenden besondern Rücksichten, Bedenken tragen möchte, selbst zu erkennen.

§. 6.

In allen den Fällen, in welchen die Versendung der Acten an die übrigen Herzoglich Anhaltischen und die Fürstlich Schwarzburgischen Landesregierungen nach den obigen Bestimmungen angeordnet und gestattet ist, hat auch Unsere Landesregierung auf Ersuchen der übrigen Herzoglich Anhaltischen und Fürstlich Schwarzburgischen Landesregierungen in Criminalfällen, die sich in deren Gerichtsbarkeit ereignen, in deren Namen Erkenntnisse zu entwerfen.

§. 7.

Die in §. 28. der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung enthaltene Bestimmung:

> Ist das erste oder resp. das zweite abweichende Erkenntniß von einem Spruch-Collegio eingeholt worden und hält das Landes-Justiz-Collegium dafür, daß es gesetzwidrig zu gelinde ausgefallen sei, so steht demselben frei, vor dessen Publication durch den Fiscal auf Cassation desselben antragen zu lassen.

tritt auch da ein, wo nach den obigen Bestimmungen anstatt der Facultäten oder Schöppenstühle von einer der benannten Landesregierungen das Erkenntniß ertheilt worden sein wird.

Das Ober-Appellationsgericht, Unsere Landesregierung, sämmtliche Untergerichte, die Regierungs-Advocaten und alle Unsere Unterthanen haben sich nach dieser provisorischen Verordnung zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedruckt worden.

Deßau, am 20. Januar 1837.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CXXXII.

Verordnung,

die Verpflichtung aller schulfähigen Kinder in der Stadt Deßau zu einem regelmäßigen Schulbesuche betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 8. am 25. Februar 1837.)

Wir Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen, daß — nachdem Unser Gesetz vom 10. März 1833, hinsichtlich des gesetzlich verordneten regelmäßigen Besuchs der Schulen auf dem Lande und in den Landstädten, sich als zweckmäßig bewiesen, Wir aber leider in Erfahrung gebracht haben, daß noch immer viele Eltern in hiesiger Stadt um das wahre Wohl ihrer Kinder zu wenig bekümmert sind, diese, der mannigfachen Aufforderungen und Ermahnungen ungeachtet, zu einem regelmäßigen Schulbesuche wenig oder gar nicht anhalten, — Wir, auf unterthänigsten Vortrag Unseres Consistorii, Uns veranlaßt gefunden haben, auch für die Stadt Deßau Folgendes gesetzlich zu verordnen:

1) Alle Eltern in der Stadt Deßau sind von Ostern d. J. an schuldig und gehalten, ihre hiesigen schulfähigen Kinder in eine der hiesigen Schulen zu schicken, oder dieselben durch Hauslehrer oder in Privatstunden unterrichten zu lassen.

2) Die Schulpflichtigkeit der Kinder fängt mit dem vollendeten 6ten Jahre an und dauert bis zur Confirmation derselben.

3) Die Schulversäumnisse werden mit 6 Pfennige für jeden Tag bestraft.

4) Schulversäumnisse durch bescheinigte Krankheit veranlaßt, sind von dieser Strafe befreiet.

5) Freilassungen von Unterrichtsstunden in einzelnen Fällen aus andern Gründen werden bei den Directoren und Inspectoren der hiesigen betreffenden Schulen nachgesucht, und von denselben nur unter ganz besondern und erheblichen Umständen ertheilt.

6) Auch in dergleichen Versäumnißfällen wird das Schulgeld regelmäßig fortbezahlt, mit alleiniger Ausnahme von Krankheitsfällen, die über eine Woche dauern, bei Schülern oder Schülerinnen einer der hiesigen niedern Stadtschulen.

7) Jeder Lehrer hat die bei ihm vorkommenden Schulversäumnisse in einer Liste anzumerken, diese Liste dem Director oder Inspector der betreffenden Schule monatlich vorzulegen, der solche nach erfolgter sorgfältiger Prüfung berichtigt oder als richtig attestirt, dem Lehrer zurückgiebt, um zunächst die darin verzeichneten Strafgelder in Güte von den betreffenden Eltern einzufordern. Bei verweigerter gütlicher Zahlung und längstens nach 14 Tagen sind die Restanten dem Director oder Inspector namentlich anzuzeigen, und ist dieß Verzeichniß von diesem zur gesetzlichen Einziehung der restirenden Strafgelder dem Herzoglichen Stadt- und Landgerichte allhier zu übergeben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel gegeben

Deßau, am 8. Februar 1837.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CXXXIII.

Statuten des Herzoglich Anhaltischen Gesammthaus-Ordens Albrecht des Bären.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 11. am 18. März 1837.)

Von Gottes Gnaden Wir **Heinrich**, ältestregierender, und Wir **Leopold Friedrich** und **Alexander Carl**, regierende souveraine Herzöge zu Anhalt, Herzöge zu Sachsen, Engern und Westphalen, Grafen zu Ascanien, Herren zu Bernburg und Zerbst etc. urkunden und bekennen hiermit, daß Wir, eingedenk der göttlichen Vorsehung, welche Unser Herzogliches Haus stets so sichtbar beschützt hat, in dankbarer Anerkennung der Liebe und Anhänglichkeit, welche Unsere getreuen Unterthanen jederzeit Uns und Unsern Regierungsvorfahren bewährt haben, auch endlich in Erwägung, daß die in früheren Zeiten bestandenen Orden Unseres Hauses, als namentlich der vom Fürsten **Sigismund** I. um das Jahr 1382 gestiftete Orden, in Vergessenheit gekommen sind, Wir aber wünschen das Andenken Unserer Vorfahren zu ehren, Männern, die durch Tugenden und Verdienste sich auszeichnen, einen Beweis Unserer Achtung zu geben, und Unterthanen, die durch Treue und Anhänglichkeit, Talente und gesetzmäßige Amtsthätigkeit sich Uns besonders werth gemacht haben, in einer ehrenden Auszeichnung einen Beweis Unserer Anerkennung geben zu können, beschlossen haben, einen Orden zu stiften und denselben zum Andenken an Unsern Ahnherrn, den Markgrafen **Albrecht den Bären**, nach dessen Namen zu benennen.

Dem zufolge bestimmen Wir:

1.

Es wird ein gemeinschaftlicher Orden Unseres Herzoglichen Hauses unter der Benennung: **„Orden Albrecht des Bären,"** gestiftet, als dessen Stiftungstag der heutige Tag anzusehen ist.

2.

Der Orden besteht aus drei Classen, nehmlich aus Großkreuzen, Commandeurs und Rittern, und es wird mit demselben noch eine goldene und eine silberne Verdienst-Medaille in Verbindung gebracht.

3.

Das Ordenszeichen besteht für die erste Classe aus dem in Golde ausgeprägten Bären, aus dem alten Familien-Wappen der Behringer, mit Krone und Halsband, welcher auf einer mit Zinnen und Pforte versehenen Mauer nach der linken Seite aufsteigt, umgeben von einem ovalen Reifen, der die Umschrift enthält: „Fürchte Gott und befolge seine Befehle." Unter der Öse ist das Mittelschild des Anhaltischen Wappens angebracht. Auf der Kehrseite stehen die Worte: „Albrecht der Bär reg. 1123 bis 1170," und unter der Öse befindet sich das Ascanische Wappen.

Das Band, an welchem das Ordenszeichen getragen wird, ist grün mit zwei breiten ponceau-rothen Streifen eingefaßt und gewässert.

Der dazu gehörige Ordensstern ist von Silber und achtspitzig. In der Mitte desselben befindet sich ein schwarzer Bär, der eine goldene Krone und ein Halsband trägt, und auf rother Zinnen-Mauer aufwärts schreitet, welche eine goldene Pforte hat. Die Umschrift: „Fürchte Gott und befolge seine Befehle," ist von Silber und auf grünem Grunde.

Die Ordenszeichen der Commandeurs sind dem eben beschriebenen Ordenszeichen der Großkreuze ganz gleich, nur kleiner, so wie denn auch das Ordensband derselben zwar von denselben Farben, aber schmaler ist.

Die Ritter tragen ein noch kleineres, übrigens ganz gleiches Ordenszeichen an noch schmalerem Bande von denselben Farben.

Das Gepräge der Verdienst-Medaille ist mit dem der Ordenszeichen übereinstimmend, auch hat das dazu gehörige Band dieselben Farben, wie das Band zu den Ordenszeichen.

4.

Die Großkreuze tragen das Ordenszeichen an dem bestimmten Bande über der rechten Schulter und den dazu gehörigen Ordensstern auf der linken Brust. Die Commandeurs tragen das Ordenszeichen am Halse, und die Ritter und Inhaber der Verdienst-Medaillen führen das Ordens- und Ehrenzeichen im Knopfloche auf der linken Seite.

5.

Der Senior Unseres Herzoglichen Gesammthauses ist Großmeister des Ordens. Er berathet sich jedoch über die Verleihung des Ordens in der nehmlichen Weise, wie über die übrigen Gesammt-Angelegenheiten, mit den beiden andern Herzögen. Die Verleihung geschieht stets in seinem Namen, es wird indessen bei den Verleihungen, die auf Antrag eines der beiden andern Herzöge erfolgen, in dem Notificationsschreiben oder Patente dieses Antrages gedacht.

6.

Bei der Ertheilung der Ordens- und Ehrenzeichen erfolgt die Überreichung des von dem Großmeister ausgefertigten Notificationsschreibens oder Patentes und der Decorationen durch den Herzog, welcher auf die Verleihung des Ordens angetragen hat, entweder persönlich in einer Audienz oder durch ein Schreiben desselben.

7.

Das Archiv des Ordens befindet sich im Herzoglichen Gesammt-Archive. Das bei dem letztern angestellte Personale bildet die aus einem Ordens-Canzler und dessen Gehülfen bestehende Ordens-Canzlei.

8.

Wenn ein Mitglied des Ordens oder ein Inhaber einer Medaille stirbt, so ist das Ordenszeichen oder die Medaille binnen 4 Wochen nach dem Ableben desselben von dessen Erben an den Ordens-Canzler zurückzusenden.

Urkundlich haben Wir dieſe Ordens-Statuten mit Unſerer Unterſchrift vollzogen und mit Unſern Herzoglichen Inſiegeln zu bedrucken befohlen, und wollen, daß dieſelben in Unſerm Geſammt-Archive, als dem Archive des Ordens, aufbewahrt werden.

So geſchehen zu

Cöthen, Deßau und Bernburg, den 18. November 1836.

Heinrich,	Leopold Friedrich,	Alexander Carl,
Herzog zu Anhalt.	Herzog zu Anhalt.	Herzog zu Anhalt.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CXXXIV.

Gesetz,
das Verbot der Hasardspiele enthaltend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 18. am 6. Mai 1837.)

Wir Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben für nothwendig erachtet, das nach der Verordnung vom 22. November 1808 bereits bestehende Verbot der Hasardspiele zu erneuern und zu vervollständigen, und verordnen daher:

§. 1.

Alle Hasardspiele ohne Ausnahme sind gesetzlich verboten.

§. 2.

Als Hasardspiele werden solche Spiele angesehen, bei welchen die Entscheidung allein oder doch hauptsächlich vom Glücksfalle abhängig ist, oder eine willkührliche Erhöhung des Satzes Statt findet.

§. 3.

Es kommt hierbei nicht auf die Benennung der Spiele, sondern nur darauf an, ob selbige ihrer Natur und auch der gewöhnlichen Ansicht nach als Hasardspiele in der §. 2. angenommenen Bedeutung zu betrachten sind. Namentlich sind Pharao, Schneidebank, Onze et demi, Vingt et un, Rouge et noir, Trente et quarante, Roulette, Tippen, Grobhäusern, Knöcheln und deren Abarten unbedingt als Hasardspiele anzunehmen.

§. 4.

Das Verbot der Hasardspiele erstreckt sich nicht bloß auf öffentliche Orte, sondern auch auf geschlossene Gesellschaften und auf Privat-Gesellschaften, welche das Spielen von Hasardspielen zum Zwecke haben.

§. 5.

Der Wirth, welcher Hasardspiele bei sich gestattet, verfällt in eine Geldstrafe von 20 Thalern. Diese Strafe wird im Wiederholungsfalle bis auf 50 Thaler erhöhet. Im Falle des Unvermögens wird diese Strafe in angemessene Gefängnißstrafe verwandelt.

§. 6.

Dieselbe Strafe trifft den Bankhalter oder Unternehmer des Spiels.

§. 7.

Beim dritten Uebertretungsfalle kann außerdem dem Wirthe sein Gasthofs- oder Schenk-Privilegium zeitweise oder gänzlich entzogen werden.

§. 8.

Ist die Thür einer Stube verschlossen, in welcher sich eine Gesellschaft von Gästen befindet, die in dem Hause nicht übernachten, so wird angenommen, daß verbotene Spiele in derselben getrieben werden, dafern nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden kann, daß das Verschließen aus Gründen und unter Umständen geschehen sei, welche den Verdacht des verbotenen Spiels völlig ausschließen.

Auch das Verschließen der Hausthür eines Gasthofes, in welchem sich Gäste befinden, die in demselben nicht übernachten, begründet die Vermuthung gegen den Wirth, daß er verbotene Spiele dulde und die gesetzliche Strafe gegen denselben, sofern er diese Vermuthung nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit widerlegen kann.

§. 9.

Wer, ohne Bankhalter oder Unternehmer des Spiels zu sein, an verbotenen Spielen Theil nimmt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern.

§. 10.

Alle Personen, welche, ohne zur Familie oder Dienerschaft des Wirths zu gehören, in einem Zimmer betroffen werden, während in demselben verbotenes Spiel getrieben wird, oder sich in einem Zimmer befinden, hinsichtlich dessen nach §. 8. die Vermuthung eintritt, daß darin verbotene Spiele Statt gefunden, werden als Theilnehmer angesehen.

§. 11.

Die Hälfte aller eingezogenen Geldstrafen erhält der Denunciant.

§. 12.

Wegen des Verfahrens bei entdeckter Uebertretung dieses Gesetzes kommen die im Lotteriegesetze vom 21. April 1835 §. 13. ertheilten Vorschriften zur Anwendung.

§. 13.

Alle Spielschulden sind ungültig und begründen keine Klage. Auch Wechsel und Schuldverschreibungen sind nicht verbindlich, wenn dagegen die Einrede, daß sie über Spielschulden ausgestellt worden, in gehöriger Art an- und ausgeführt werden kann.

§. 14.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist in allen öffentlichen Gast- und Gesellschaftsstuben anzuschlagen und deshalb bei allen Polizei-Behörden zu erhalten. Jeder Gast- und Schenkwirth, bei welchem dieselbe binnen 14 Tagen nicht angeschlagen gefunden wird, wird in 1 Thaler Strafe genommen.

Wir machen es sämmtlichen Polizei-Behörden und Aufsichts-Beamten zur Pflicht, durch die strengste Vigilanz Uebertretungen dieses Gesetzes zu verhindern und zur Bestrafung zu bringen, und besonders dahin zu wirken, daß sich keine Spieler-Gesellschaften bilden, durch welche Liederlichkeit und Verführung zum Spiele befördert wird.

Die Cammer hat dieserhalb die Polizei-Behörden streng zu beaufsichtigen und für die Aufrechterhaltung des Gesetzes zu sorgen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Deßau, am 24. April 1837.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CXXXV.

Gesetz
über die Communications-Abgaben.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 22. am 3. Juni 1837.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben, um den Verkehr im Lande zu erleichtern und möglichst zu befördern, beschlossen, die für Benutzung der Wege und Brücken zu entrichtenden Abgaben, obgleich durch dieselben nach ihrem bisherigen Ertrage die Erhaltungs-Kosten bei Weitem nicht gedeckt und besonders in neuerer Zeit durch Anlegung neuer Wege und Brücken bedeutende Ausgaben veranlaßt wurden, theilweise herabzusetzen und zugleich verhältnißmäßiger zu bestimmen.

Wir verordnen daher wie folgt:

§. 1.

Außer dem Chaussee-, Wege- und Brückgelde sollen keine Communications-Abgaben weiter erhoben werden.

§. 2.

Die Entrichtung des städtischen Pflastergeleites und die Zahlung der dabei herkömmlich gewesenen Accidenzien der Thorschreiber findet nicht mehr Statt.

§. 3.

Die Thorsperrgelder werden da, wo sie noch bestanden, gänzlich aufgehoben.

§. 4.

Das Chaussee-, Wege- und Brückgeld wird vom 1. Juli c. an nach den beigefügten Tarifen erhoben, bei welchen im Allgemeinen die im Preußischen Staate angenommenen Sätze zum Grunde liegen.

§. 5.

Die Befreiungen sind aus den Tarifen zu ersehen. Außerdem darf keine Hebestelle ohne besondere schriftliche Autorisation der Cammer Communications-Abgaben erlassen oder auch nur stunden.

§. 6.

Die freie Rückfuhr binnen bestimmter Zeit, so wie sie bei mehreren Hebestellen bisher gestattet war, findet nicht mehr Statt, vielmehr muß, wo es nicht ausdrücklich nachgelassen worden, die Communications-Abgabe so oft erlegt werden, als die betroffene Wegestrecke oder Brücke benutzt wird.

§. 7.

Die Strafen für Umgehung der Communications-Abgaben und Nichtbeobachtung der nöthigen polizeilichen Vorschriften sind aus den Tarifen zu ersehen.

§. 8.

Bei jeder Hebestelle muß außerhalb der Tarif der bei derselben zu zahlenden Abgaben ausgehängt sein und in der Expeditions-Stube zur beliebigen Einsicht der Reisenden ein vollständiges Exemplar dieses Gesetzes aufbewahrt werden.

§. 9.

Die Hebung des Chaussee-, Wege- und Brückgeldes muß so geschehen, daß der Zahlende nicht nöthig hat, sich von seinem Vieh oder Fuhrwerk zu entfernen. Der Empfänger muß deshalb zu ihm hinaus gehen, wenn die Hebestelle nicht hart am Wege liegt, so daß die Zahlung und der Zettel mittelst eines an einem Stocke befestigten Beutels in Empfang genommen werden kann.

§. 10.

Für jede Zahlung von Communications-Abgaben muß der Empfänger unaufgefordert gestempelte Zettel über den Betrag aushändigen.

§. 11.

Diese Zettel sind bei der nächsten Hebe- oder Controlestelle, welche berührt wird, abzugeben und auch unterwegs zum Beweise der geleisteten Zahlung bei Nachfrage der hierzu befugten Steuer- oder Polizei-Beamten vorzuzeigen.

§. 12.

Kann der Zettel vorschriftsmäßig nicht abgeliefert werden, so muß Nachzahlung geleistet und, wenn Verdacht der Defraudation obwaltet, das Strafverfahren eingeleitet werden.

§. 13.

Wird die Entrichtung des Chauſſee-, Wege- und Brückgeldes verweigert, ſo iſt zur Pfändung zu ſchreiten, wenn der Weigernde es nicht vorzieht, den Geldbetrag mit Vorbehalt der Rückforderung im Wege der Beſchwerde zu zahlen.

Erklärt ſich ein Zahlungspflichtiger zur Entrichtung unvermögend, ohne ſonſtigen Verſuch, ſich derſelben ſträflich zu entziehen, ſo muß ebenfalls zur Pfändung geſchritten werden. Die Ablieferung des Pfandes kann erzwungen, muß aber jedes Mal beſcheinigt werden.

§. 14.

Hat Jemand eine der Strafbeſtimmungen 1 — 6 des Tarifs übertreten, ſo macht der Beamte der Hebeſtelle dem Contravenienten, außer den etwa zu entrichtenden Abgaben, den verwirkten Strafbetrag bekannt.

Unterwirft ſich der Contravenient der Straffeſtſetzung und entrichtet die Strafe, ſo ertheilt der Empfänger darüber Quittung.

§. 15.

Unterwirft der Contravenient ſich zwar der ihm bekannt gemachten Strafe, erklärt ſich jedoch unvermögend, dieſelbe ſofort zu entrichten, ſo muß er dieſerhalb durch Pfand oder in anderer Art Sicherheit beſtellen.

§. 16.

Unterwirft ſich der Contravenient nicht der ihm bekannt gemachten Strafe, ſo muß derſelbe dennoch den Betrag derſelben deponiren, oder dafür durch Pfand oder in anderer Art Sicherheit ſtellen. Er kann jedoch Beſcheinigung darüber und die Angabe der Behörde, welche das Verfahren fortzuſtellen hat, verlangen.

§. 17.

Iſt Pfändung oder Cautionsbeſtellung nicht ausführbar, ſo ſind unbekannte oder unſichere Uebertreter zu verhaften und der nächſten Orts-Polizeibehörde zu überliefern. Eben ſo iſt unter gleichen Bedingungen bei Widerſetzlichkeiten oder bei Uebertretung der 1 — 6 des Tarifs gedachten Vorſchriften zu verfahren.

§. 18.

Jede Hebeſtelle iſt verpflichtet, dem ihr vorgeſetzten Steueramte ſofort Anzeige zu machen, wenn Contraventionen entdeckt, Strafen oder Pfand deshalb erlegt oder Verhaftungen verfügt worden. Das Steueramt muß darüber ſofort Bericht an die Cammer erſtatten, welche das Weitere nach Maaßgabe der beſtehenden Geſetze zu verfügen hat.

§. 19.

Beschwerden gegen die Hebestellen können entweder unmittelbar bei der Cammer oder bei dem betreffenden Steueramte angebracht werden.

§. 20.

Die Cammer hat dieses Gesetz in Ausführung zu bringen und die zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Controlen anzuordnen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Dessau, am 18. Mai 1837.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Tarif

des

Chaussee-, Wege- und Brückgeldes.

I. Es ist zu entrichten:

No.	A. Chausseegeld.	Gr.	Pf.	Hebestelle.	Controlestelle.
1.	von jedem Stück Zugvieh vor Fuhrwerken:				
	a) von Deßau nach Wörlitz	1	3	im Muldthore zu Deßau.	
	b) = = = Oranienbaum . . .	1	3	im Muldthore zu Deßau.	
	c) = = = Raguhn	1	6	in den Thoren zu Deßau oder Raguhn.	die Hebestellen gegenseitig.
	d) = = = Jeßnitz	1	6	in den Thoren zu Deßau oder Jeßnitz.	desgleichen.
	e) = = = Steinfurth	2	—	in den Thoren zu Deßau oder in Steinfurth.	desgleichen.
	f) = = = Radegast	2	—	in den Thoren zu Deßau oder in Radegast.	desgleichen.
	g) = = = Qualendorf	1	6	in den Thoren zu Deßau oder in Qualendorf.	desgleichen.
	h) = = = Cöthen bis zur Grenze	1	6	in den Thoren zu Deßau.	in Mosigkau.
	i) = = = der Elbe	—	6	in den Thoren zu Deßau oder an der Elbe.	die Hebestellen gegenseitig.

No.	A. Chausseegeld.	Gr.	Pf.	Hebestelle.	Controlestelle.
	k) von Raguhn nach Qualendorf . . .	1	3	im Thore zu Raguhn oder in Qualendorf.	die Hebestellen gegenseitig.
	l) = Raguhn = Cöthen bis zur Grenze	1	9	desgleichen.	desgleichen.
	m) = Raguhn auf der Bergchaussee . .	—	6	im Thore zu Raguhn.	
	n) = Qualendorf nach Cöthen bis zur Grenze	—	6	in Qualendorf.	
	o) für die Chaussee im Amte Gröbzig . . .	1	—	in Gröbzig.	
	p) von Sandersleben nach Schackenthal .	2	—	im Thore zu Sandersleben oder in Schackenthal.	die Hebestellen gegenseitig.
2.	von jedem gerittenen oder ledigen Pferde . . .	—	6	für alle Strecken außer i und m.	
3.	von Viehheerden aller Art für je 5 Stück . . .	—	2		
	Anmerkung. Einzelne Stück Vieh bis 4 Stück sind frei.				

No.	B. Wegegeld.	Gr.	Pf.	Hebestelle.
	für jedes Stück Zugvieh vor Fuhrwerken:			
1.	in Deßau:			
	a) von Inländern außerhalb Deßau, welche vom Chausseegelde befreiet sind und nur beim Einpassiren;			in den Thoren zu Deßau.
	b) von Ausländern, welche von Aken kommen und sich deshalb legitimiren können, wogegen sie kein Chausseegeld zu entrichten haben.	—	6	
2.	in Sandersleben von denjenigen, welche die Chaussee nicht berühren und nur beim Einpassiren.			in den Thoren zu Sandersleben.
	Anmerkung. Wird die Chaussee erst später an demselben Tage befahren, so wird das gezahlte Wegegeld beim Chausseegelde abgerechnet.			
3.	in Radegast	—	6	bei der Chausseegeld-Hebestelle zu Radegast.
4.	in Zerbst:			
	a) im Allgemeinen	1		in den Thoren zu Zerbst.
	b) von Landleuten, welche an Wochenmarkttagen Produkte zum Verkauf bringen	—	3	

No.	C. Brückgeld.	Gr.	Pf.
	A. An der Elbe.		
1.	von jedem Fußgänger	—	3
2.	für jedes Stück Zugvieh vor Fuhrwerken	2	—
3.	für jedes nicht angespannte Pferd oder Stück Rindvieh	1	—
4.	für Schaafe, Schweine, Kälber, Ziegen, einzeln und unter 4 Stück, pro Stück	—	3
5.	für jedes Stück Vieh von der sub 4. genannten Art über 4 Stück	—	1
	B. In Deßau, Raguhn und Jeßnitz.		
1.	für jedes Pferd — angespannt, geritten oder ledig — und jedes angespannte Stück Rindvieh	—	6
2.	für jedes nicht angespannte Stück Rindvieh	—	3
3.	für Schaafe, Schweine, Kälber, Ziegen, über 5 Stück, pro Stück	—	1

II. Befreiet sind:

A. von allen Communications-Abgaben:

1) die Durchlauchtigsten Herzöge, Herzoginnen, Prinzen und Prinzessinnen zu Anhalt und deren Gespann und Pferde ꝛc.;

2) die Herzoglich Anhalt-Deßauischen und Anhalt-Cöthenschen Hof- und Staatsdiener in Herrschaftlichen Angelegenheiten, welche indessen, wenn nach ihren Dienst-Functionen Zweifel in ihre Angaben gesetzt wird, sich deshalb zu legitimiren und die Abgabe einstweilen zu deponiren haben;

3) die Mitglieder des Oberappellationsgerichts in Zerbst für sich und ihre Familien;

4) Militairpersonen, reitende Jäger und Gensd'armen im Dienste;

5) die gewöhnlichen Fahr- und Reitposten;
(Auch Extraposten und Couriere passiren ohne Aufenthalt bei den Hebestellen, da die Postämter die Abgaben für dieselben einziehen und berechnen.)

6) alle Feuerlöschungs-Fuhren.

B. von Entrichtung des Chausseegeldes:

1) alle inländischen Unterthanen mit eigenen Gespannen, in sofern sie Chausseefuhren leisten oder dieselben bezahlen;
Anmerkung. Vom Lohn- und Frachtfuhrwerk ist das Chausseegeld auch von Inländern nach vollem Satze und, — wenn die angegebenen Strecken nur theilweise befahren werden, — zur Hälfte zu bezahlen;

2) für ledige oder gerittene Pferde oder Viehheerden alle diejenigen, welche auf der betroffenen Chausseestrecke zugleich Brückgeld zu zahlen haben;

3) in Gröbzig diejenigen, welche das Chausseegeld für die ganze Strecke erlegt haben und die Chaussee nur bis Gröbzig benutzen, für die Rückkehr an demselben Tage.

C. von Entrichtung des Wegegeldes:

1) alle Herzogliche Anhaltische Diener;

2) in Deßau: a) alle Bewohner der Stadt und
b) jeder, welcher Brück- oder Chausseegeld gezahlt hat;

3) in Sandersleben: a) alle Einwohner aus dem Amte Sandersleben, in sofern sie nicht Lohnfuhren verrichten,
b) jeder, welcher an demselben Tage Chausseegeld in Sandersleben oder Schackenthal gezahlt hat;

4) in Zerbst: a) die Bewohner der Stadt, in sofern sie nicht Lohnfuhren verrichten,
b) jeder, welcher bereits Wegegeld gezahlt hat, für die Rückfuhr an demselben Tage;

5) in Radegast: die Bewohner des Fleckens und alle diejenigen, welche den Markt daselbst besuchen.

D. von Entrichtung des Brückgeldes:

1) die Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Hof- und Staatsdiener in Herrschaftlichen Angelegenheiten unter der ad II. A. 2. bemerkten Beschränkung;

2) an der Elbe diejenigen Inländer, welche wegen Geschäfte bei der Regierung, dem Consistorio und der Cammer nach Deßau kommen und sich deshalb durch Bescheinigung der Canzleien ausweisen;

3) die Bewohner der Städte Deßau, Raguhn und Jeßnitz, jedoch nur auf den bei ihrem Wohnorte befindlichen Muldbrücken.

Persönliche Befreiungen von den Communications-Abgaben, so weit solche nicht in Vorstehendem mit aufgeführt worden, dürfen die Hebestellen nur dann gewähren, wenn darüber in einzelnen Fällen ein Cammerpaß abgegeben oder ein für alle Mal von der Cammer schriftliche Autorisation ertheilt worden ist.

III. Strafbestimmungen.

1) Wer es unternimmt, sich der Entrichtung der Communications-Abgaben auf irgend eine Weise zu entziehen, erlegt außer den verkürzten Gefällen deren vierfachen Betrag, mindestens aber einen Thaler als Strafe, von welcher der Entdecker die Hälfte erhält.

2) Wer Pferde ꝛc., welche zum Anspann eines der Abgabe unterworfenen Fuhrwerks gehören, vor der Hebestelle davon trennt und als ledige Pferde ꝛc. angiebt, begeht eine Defraudation.

3) Wer eine Hebestelle mit Fuhrwerk oder Thieren passirt, muß bei derselben anhalten oder im Schritt vorbeifahren, auch wenn er von der Abgabe frei ist, bei acht Groschen Strafe.

Ausgenommen hiervon sind die Postillons, welche Postfuhrwerke und Postpferde führen.

4) Ueber Brücken darf nur im Schritt gefahren werden, bei acht Groschen Strafe.

5) Wer den erhaltenen Chaussee-, Wege- oder Brückzettel nicht vorzeigen oder abgeben kann, muß Nachzahlung der Gefälle leisten und wird, wenn dabei Verdacht der Defraudation obwaltet, zur Untersuchung gezogen.

6) Brücken und Chausseen dürfen nicht durch Anhalten oder auf andere Weise gesperrt werden; auch dürfen weder daselbst, noch in den Chausseegräben Gegenstände abgeworfen werden und liegen bleiben, bei acht Groschen Strafe.

7) Alles Fuhrwerk, welches sich begegnet, es sei beladen oder leer, muß halb zur rechten Seite, und von zwei Wagen beim Einholen der vordere auf Zuruf mit halber Spur rechts ausbiegen, bei acht Groschen bis einem Thaler Strafe.

8) Viehheerden müssen, wenn Wagen kommen, zur Seite treiben und Wagen bei denselben vorüber langsam fahren, bei acht Groschen Strafe.

9) Jedermann muß den Posten, auf den Stoß in's Horn, — wenn der Weg die erforderliche Breite hat, — ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von fünf bis funfzig Thalern.

10) Die Chausseegräben dürfen nicht mit Vieh behütet werden, bei Strafe

von vier Groschen für jedes Stück; auch dürfen bei gleicher Strafe durch die Chausseegräben ohne Erlaubniß keine Fahrten gemacht werden.

11) Wer aus Unvorsichtigkeit Brücken, Thore, Schlagbäume, Wegweiser, Warnungstafeln oder Bäume beschädigt, muß den Schaden ersetzen und außerdem zwölf Groschen bis einen Thaler Strafe zahlen. Muthwillige oder bösliche Beschädigungen dieser Art werden nach dem Gesetze vom 14. Juli 1830 bestraft.

12) Beleidigungen oder Widersetzlichkeiten gegen Beamte werden nach dem Gesetze vom 8. Oktober 1833 gerügt.

Unsichere oder unbekannte Uebertreter sollen zur Haft gebracht und der nächsten Polizeibehörde überliefert werden.

Dessau, am 18. Mai 1837.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CXXXVI.

Verordnung

in Bezug auf den in der 31. dießjährigen Bundestags-Sitzung vom 9. November 1837 gefaßten Beschluß, die Anwendung gleichförmiger Grundsätze zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse betreffend, für die betheiligten Herzoglichen Anhalt-Deßauischen Unterthanen erlassen.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 1. am 6. Januar 1838.)

Von Gottes Gnaden Wir, Leopold Friedrich, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen, daß die hohe Deutsche Bundesversammlung in ihrer 31. Sitzung vom 9. November d. J. zum Schutze der Schriftsteller und auch der Künstler gegen den Nachdruck und die unbefugte Nachbildung ihrer Werke für den ganzen Umfang des Bundesgebietes folgenden Beschluß gefaßt hat:

„Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse, folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen:

Artikel 1. Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem derselbe seine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Artikel 2. Das im Artikel 1. bezeichnete Recht des Urhebers oder Dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, in so fern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämmtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letzt verflossenen zwanzig Jahren im Umfange des Deutschen Bundesgebietes erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen.

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer, als ein dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Artikel 3. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1.) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesammtheit gegen den Nachdruck (Art. 2.) auch bis zu einem längern, höchstens zwanzigjährigen, Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, dießfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt.

Artikel 4. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

Außer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen, soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare und bei Werken der Kunst auch noch die Be-

schlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w., stattfinden.

Artikel 5. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1. bezeichneten Gegenstände, sie mögen im Deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet sein, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angedroheten Strafen, untersagt sein. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Landesregierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorräthigen, bisher erschienenen, Nachdrücke gestatten wollen.

Artikel 6. Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundesregierungen durch specielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sei, um den Charakter einer Originalausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen.

Da übrigens eine große Mehrheit der Bundesregierungen sich dafür erklärt hat, daß den Schriftstellern und Verlegern eine noch ausgedehntere Schutzfrist im gesammten Umfange des Bundesgebietes gesichert werden möge, als diejenige ist, welche in dem Art. 2. des gegenwärtigen Bundesbeschlusses als Minimum ausgesprochen wird, so soll mit Eintritt des Jahres 1842, wenn sich das Bedürfniß hiezu nicht früher zeigen sollte, am Bundestage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der Schriftsteller und Verleger von der Gesammtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam berathen, als auch überhaupt der Einfluß in Erwägung gezogen werden, welchen, nach den immittelst gesammelten Erfahrungen, die gegenwärtigen Bestimmungen auf Kunst und Literatur, auf die Interessen des Publikums und auf den Flor des Kunst- und Buchhandels bewährt haben."

Indem Wir diese unter sämmtlichen Deutschen Bundesregierungen getroffene Vereinbarung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, verordnen Wir an Unsere Behörden und Unterthanen, sich danach zu achten.

Die Verordnung No. XXXVIII. gegen den Büchernachdruck und den Handel mit nachgedruckten Büchern vom 15. November 1827 bleibt fortwährend in Kraft, in so weit sie nicht durch dieses Gesetz abgeändert worden ist.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserem Herzoglichen Insiegel zu bedrucken befohlen.

Gegeben zu Deßau, am 28. November 1837.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CXXXVII.

Bekanntmachung,

den Beitritt des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig hinsichtlich der nachbemerkten Gebietstheile zum allgemeinen deutschen Zoll-Vereine betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 6. am 10. Februar 1838.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen:

Daß, nachdem das Königreich Hannover hinsichtlich der Grafschaft Hohnstein und des Amts Elbingerode und das Herzogthum Braunschweig hinsichtlich des Fürstenthums Blankenburg, des Stiftamts Walkenried, des Amts Calvörde und der Dörfer Pabstdorf und Hessen dem Zollsysteme des Königreichs Preußen und damit zugleich dem Zollsysteme der übrigen deutschen Zoll-Vereins-Staaten sich angeschlossen haben, die Bestimmung des Zoll-Cartels vom 18. März 1834 und die Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse zwischen Unserm Herzogthume und den Zoll-Vereins-Staaten auch auf die genannten Königlich-Hannöverschen und Herzoglich-Braunschweigschen Gebietstheile Anwendung finden.

Unsere Behörden und getreuen Unterthanen haben sich hiernach zu richten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Deßau, am 31. Januar 1838.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CXXXVIII.

Fernerer Nachtrag zu der unter No. IX. der Gesetzsammlung bekannt gemachten Bau-Ordnung vom 13. März 1819, einige nähere Bestimmungen und Abänderungen der §§. 16. 17. 18. 24. und 25. enthaltend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 10. am 10. März 1838.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen, daß, — nachdem die bisherige Erfahrung gezeigt hat, daß die in der Bau-Ordnung vom 13. März 1819 unter Tit. IV. §§. 16. 17. ff. enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Arbeitszeit und des Lohnes der Maurer- und Zimmergesellen und Bursche in mehreren Punkten sowohl für die Arbeiter, als auch für die Bauenden einige Abänderungen wünschenswerth machen, — Wir, auf unterthänigsten Vortrag Unserer Cammer, in dieser Hinsicht folgende Bestimmungen und resp. Abänderungen der Bau-Ordnung genehmigt und solche als fernern Nachtrag zur Bau-Ordnung öffentlich zur Nachachtung bekannt zu machen beschlossen haben.

Wir thun auch solches und verordnen hiermit Folgendes:

Zu §§. 16. und 17. Die Arbeitsstunden sollen anfangen:

in den Monaten

Mai, Juni, Juli und August um 5 Uhr Morgens, und endigen Abends um 7 Uhr;

März, April, September und October um 6 Uhr Morgens und endigen Abends um 5½ Uhr;

Januar, Februar, November und December um 7 Uhr Morgens und endigen Abends um 4½ Uhr.

Zu §. 18. In den Monaten März, April, Mai, Juni, Juli, August, September und October ist zum Frühstücken die Zeit von 8 bis ¼9 Uhr, so auch zum Vespern die Zeit von 3 bis ¼ auf 4 Uhr gestattet. In den Monaten Januar, Februar, November und December wird weder eine Frühstücks- noch Vesperzeit erlaubt.

Zu §. 24. Es erhält täglich

in den Monaten Mai, Juni, Juli und August, mit Einschluß der Meistergebühr,

a. Ein Polirer und Aufsichtsgeselle, der 6 Gesellen und Bursche unter sich hat, 14 Groschen,

b. Ein solcher, welcher weniger Gesellen unter sich hat, 13 Groschen,

c. Ein gewöhnlicher Geselle 11 Groschen,

d. Ein Lehrbursche, der über 2 Jahre gelernt hat, 9 Groschen,

e. Ein Lehrbursche, der noch nicht 2 Jahre gelernt hat, 7 Groschen;

in den Monaten März, April, September und October, mit Einschluß der Meistergebühr,

a. Ein Polirer und Aufsichtsgeselle, der 6 Gesellen und Bursche unter sich hat, 13 Groschen,

b. Ein solcher, welcher weniger Gesellen unter sich hat, 12 Groschen,

c. Ein gewöhnlicher Geselle 10 Groschen,

d. Ein Lehrbursche, der über 2 Jahre gelernt hat, 8 Groschen,

e. Ein Lehrbursche, der noch nicht 2 Jahre gelernt hat, 6 Groschen;

in den Monaten Januar, Februar, November und December, mit Einschluß der Meistergebühr,

a. Ein Polirer und Aufsichtsgeselle, der 6 Gesellen und Bursche unter sich hat, 11 Groschen,

b. Ein solcher, welcher weniger Gesellen unter sich hat, 10 Groschen,

c. Ein gewöhnlicher Geselle 8 Groschen,

d. Ein Lehrburſche, der über 2 Jahre gelernt hat, 6 Groſchen,
e. Ein Lehrburſche, der noch nicht 2 Jahre gelernt hat, 4 Groſchen.

} giebt aber nur 1 Groſchen an den Meiſter ab.

Dieſe Lohnſätze ſind ſämmtlich in Anwendung zu bringen, ſo lange die Preiſe des Rockens nach dem hieſigen höchſten Marktpreiſe eine Höhe von 1 Thlr. 4 Gr. bis 1 Thlr. 16 Gr. pro Scheffel einnehmen. Sinken die Rockenpreiſe unter 1 Thlr. 4 Gr., ſo werden die ſämmtlichen Lohnſätze um 1 Groſchen pro Tag verringert. Steigen dagegen die Rockenpreiſe über 1 Thlr. 16 Gr. pro Scheffel, ſo werden alle Lohnſätze um 1 Groſchen pro Tag erhöhet.

Zu §. 25. Dieſer §. wird hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Herzoglichen Inſiegel gegeben zu

Deßau, am 3. März 1838.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CXXXIX.

Nachtrag zu der neuen Schulordnung vom 10. März 1833, No. LXXXIII., dem Nachtrage zu derselben vom 10. Februar 1835, No. CV., und zu der Verordnung vom 8. Februar 1837, No. CXXXII., die Verpflichtung aller schulfähigen Kinder in der Stadt Deßau zu einem regelmäßigen Schulbesuche betreffend, die nähere Bestimmung des Anfangs der Schulpflichtigkeit der Kinder enthaltend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 27. am 7. Juli 1838.)

Von Gottes Gnaden Wir, Leopold Friedrich, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. urkunden und fügen hiermit zu wissen, daß Wir, auf unterthänigsten Vortrag Unseres Consistorii, folgende nähere Bestimmung zu der neuen Schulordnung vom 10. März 1833, No. LXXXIII., dem Nachtrage zu derselben vom 10. Februar 1835, No. CV., und der Verordnung vom 8. Februar 1837, No. CXXXII., genehmigt und öffentlich zur Nachachtung bekannt zu machen beschlossen haben.

Wir thun auch solches und verordnen hiermit

zu §. 11. der neuen Schulordnung vom 10. März 1833 und dem Nachtrage vom 10. Februar 1835, desgleichen

zu §. 2. der Verordnung vom 8. Februar 1837:

„Diejenigen Kinder, welche bis Michaelis 6 Jahre alt werden, sind schon „zu Ostern desselben Jahres, diejenigen Kinder, welche nach Michaelis

„6 Jahre alt werden, sind erst zu Ostern des kommenden Jahres schul-„pflichtig."

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und Unserem Herzoglichen Insiegel gegeben zu

Deßau, am 26. Mai 1838.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CXL.

Gesetz,

die Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Meischsteuer-Satzes betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 28. am 14. Juli 1838.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen:

In dem Gesetze wegen Besteuerung des Branntweins vom 10. Juni 1836 ist §. 3. die Meischbottig-Steuer vorerst auf 1 Silbergroschen 6 Pfennige, bei landwirthschaftlichen Brennereien auf 1 Silbergroschen 4 Pfennige, für jede 20 Quart des Raum-Inhalts der Meischbottige, festgestellt. Dieser Erhebungssatz bleibt jedoch nach der gemachten Erfahrung bei der fortgeschrittenen Vervollkommnung des Brennerei-Betriebs hinter dem §. 1. des gedachten Gesetzes angenommenen Steuersatze von 1 Silbergroschen 6⅔ Pfennigen oder 1 guten Groschen und 3 Pfennigen für jedes Quart Branntwein zu 50 Procent Alkohol nach Tralles erheblich zurück.

In Uebereinstimmung mit den, in den betreffenden Vereinstaaten hierüber bereits erlassenen und noch zu erlassenden Verordnungen sehen Wir Uns daher veranlaßt, hierdurch zu bestimmen, daß vom 1. August dieses Jahres an

1) die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder andern mehligen Stoffen, ohne Unterschied der Stärke oder Bestimmung desselben, für jede 20 Quart des Raum-Inhalts der zur Einmeischung oder Gährung der Meische benutzten Gefäße und für jede Einmeischung zwei Silbergroschen (für 10 Quart Meischraum 1 Silbergroschen) betragen soll, und

2) landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 1. Mai im Betriebe sind, nur selbstgewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemeischen, für 20 Quart Meischraum 1 Silbergroschen und 8 Pfennige (für 10 Quart Meischraum 10 Silberpfennige) entrichten sollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Deßau, am 8. Juli 1838.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CXLI.

Nachtrag zu Decisio II., den §. 10. der Erläuterungen zum 1sten Tit. der Proceß-Ordnung betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No 33. am 18. August 1838.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. urkunden und fügen hiermit zu wissen:

daß Wir, auf geschehenen Vortrag Unserer Landesregierung, den §. 1. der Decisio II. näher zu bestimmen für nöthig erachtet und beschlossen haben.

Wir thun auch solches und verordnen hiermit:

Wenn ein Verbrecher in verschiedenen inländischen Gerichtsbezirken Verbrechen verübt, also mehrere Gerichtsstände des begangenen Verbrechens collidiren und noch keine Prävention Statt gefunden hat, so hat zunächst das Gericht die Untersuchung aller Verbrechen des Inculpaten zu führen, in dessen Bezirk derselbe das Hauptverbrechen verübte; sodann aber bei gleich großen und schweren Verbrechen das Gericht, von welchem der Verbrecher ergriffen worden (Forum deprehensionis), und, in Ermangelung eines solchen, das Gericht des Wohnorts des Verbrechers (Forum domicilii) den Vorzug.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm beigedruckten Herzoglichen Insiegel gegeben zu

Deßau, am 1. August 1838.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CXLII.

Landesherrliche Bekanntmachung und Verordnung, das zwischen den zollvereinten deutschen Staaten vereinbarte Zollgesetz, die demselben entsprechende Zollordnung und das Zollstrafgesetz betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 36. am 8. September 1838.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen, daß zwischen den zollvereinten deutschen Staaten ein gemeinschaftliches Zollgesetz nebst einer demselben entsprechenden Zollordnung vereinbart worden ist.

Obgleich nun die darin hinsichtlich des Waarenübergangs über die Grenze des Vereinsgebietes und der Transportcontrole im Grenzbezirke enthaltenen Bestimmungen in Unserm Lande nicht zur Anwendung kommen können, da solches, seiner Lage nach, von den Grenzen des Zollvereinsgebietes gegen das Ausland nicht berührt wird, so haben Wir doch die vollständige Bekanntmachung für nothwendig erachtet, theils um Unsere Unterthanen über die Verpflichtungen, welche ihnen hiernach anderwärts obliegen, zu belehren, und theils um Unsere Behörden dadurch in den Stand zu setzen, vorkommenden Falls den Requisitionen auswärtiger Behörden überhaupt und besonders in Gemäßheit des Zollcartells gehörig genügen zu können.

Indem Wir daher dem Vereinszollgesetze und der Zollordnung, so wie dieselben hier beigefügt worden, hiermit gesetzliche Kraft in Unserm Lande verleihen, verordnen Wir zugleich, daß Uebertretungen derselben nach dem hiermit gleichfalls publicirten Zollstrafgesetze künftig geahndet werden sollen.

Uebrigens behält es bei den besondern Bestimmungen auch ferner sein Bewenden, welche hinsichtlich der Einführung, Ausführung und Verzollung fremder Waaren in Folge der vertragsmäßig festgesetzten Verkehrs-Verhältnisse Unseres Landes unter dem 24. August 1836 (No. CXXIV. der Gesetzsammlung) bekannt gemacht worden sind.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzogl. Insiegel.

Deßau, am 31. August 1838.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

Zollgesetz.

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

I. Verkehr mit anderen Ländern.

Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staatsgebiets eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2.

Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr gestattet.

§. 3.

Ausnahmen hiervon (§§. 1. — 2.) treten ein beim Verkehr mit Salz und denjenigen Stoffen, woraus Salz ausgeschieden zu werden pflegt, so wie mit Spielkarten, und können auch für andere Gegenstände aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

§. 4.

II. Abgaben vom Verkehr mit anderen Ländern (Zölle).

1. Eingangszoll.

Von eingehenden fremden Waaren wird ein Eingangszoll erhoben, dessen Höhe, so wie die von demselben ganz befreiten Gegenstände, die Erhebungsrolle (der Zolltarif) nachweiset.

§. 5.

Welche Waaren als fremde anzusehen.

Alle aus anderen Ländern eingehenden Gegenstände werden in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit, der Regel nach, und nur unter Zulassung der im gegenwärtigen Gesetze ausdrücklich bestimmten Ausnahmen, als fremde Waaren angesehen.

§. 6.

2. Ausgangszoll.

Bei dem Ausgange gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

§. 7.

3. Durchgangszoll.

Von fremden Waaren, die nicht im Lande verbleiben, sondern bloß durchgeführt werden, wird ein Durchgangszoll erhoben, dessen Höhe der Tarif bestimmt.

§. 8.

4. Erleichterungen des Durchgangs.

Gegenstände des Durchgangs können gegen Entrichtung der Durchgangsabgabe innerhalb des Staatsgebietes, unter der angeordneten Aufsicht, umgeladen, auch der Spedition oder des Zwischenhandels wegen gelagert werden.

§. 9.

III. Ausnahmsweise Erleichterung in den Abgaben beim Verkehr mit anderen Ländern.

1. Im Allgemeinen.

Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in anderen Ländern bei ihrem Verkehr genießen, können, so weit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert werden. Dagegen bleibt vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Landes in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maaßregeln zu vergelten.

§. 10.

2. Insbesondere beim Verkehr mit den zum Zollverein gehörigen Ländern.

Mit Ländern, die sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme (zu dem Zollvereine) verbunden haben, besteht — unter Ausschluß der im §. 3. bezeichneten Gegenstände — ein unbeschränkter und der Regel nach völlig abgabenfreier Verkehr, wie unter den einzelnen Theilen des eigenen Staatsgebietes. Ausnahmsweise unterliegt dieser Verkehr bei einigen Erzeugnissen einer Abgabe zur Ausgleichung der in beiden Ländern bestehenden innern Steuern.

Die näheren, diesem Verhältnisse entsprechenden Bestimmungen werden, so weit es noch nöthig, besonders bekannt gemacht werden.

B.
Besondere Bestimmungen.

§. 11.

I. Erhebung des Zolles.

1. Erhebungsfuß.

Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maaß oder nach Stückzahl.

§. 12.

2. Bezettelungs- und Verschlußgelder.

Außer dem Zolle kann, wenn Waaren nach den Vorschriften dieses Gesetzes unter besonderen Controleformen abgefertigt, oder mit Verschluß belegt werden, die Entrichtung des im Zolltarif bestimmten Bezettelungs- oder Verschlußgeldes verlangt werden.

§. 13.

3. Berichtigung des Zolltarifs.

Der Zolltarif kann nur alle drei Jahre im Ganzen berichtigt, und muß sodann für die nächsten drei Jahre acht Wochen vorher vollständig von Neuem herausgegeben werden. Abänderungen einzelner Zollsätze, oder Erläuterungen über letztere, sollen der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem ersten Januar zur öffentlichen Kunde gebracht und erst von diesem Tage an angewendet werden.

§. 14.

4. Waarenverzeichniß.

Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt zu machende Waarenverzeichniß, welches die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und den auf jeden derselben anwendbaren Tarifsatz bezeichnet. Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege entschieden.

§. 15.

5. Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles.

Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staat derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlageanstalt entnimmt.

Inwiefern der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterm oder dem Absender oder Empfänger des zollpflichtigen Gegenstandes die Erstattung der Abgaben verlangen könne, ist nach den, unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen, den Grundsätzen des Civilrechts gemäß, zu beurtheilen und in streitigen Fällen ausschließend von den Gerichten zu entscheiden.

§. 16.

6. Haftung der Waare.

Die zollpflichtigen Gegenstände haften, ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für pünktliche und vollständige Entrichtung des darauf ruhenden Zolles, und können, so lange diese nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden. Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern und Gütervertretern (Massa-Curatoren) bei Concursen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

§. 17.

7. Verjährung der Abgabe.

Für die Erhebung der Zollgefälle findet, sowohl gegen den Staat, als gegen den Zollpflichtigen, eine einjährige Verjährung in der Art Statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der geleisteten Verzollung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht und binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkte an, eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig erhobener Zollbeträge gestellt werden darf. Auf das Regreßverhältniß des Staats gegen die Zollbeamten und auf Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

§. 18.

8. Verkehr im Innern.

Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen und mit gleichartigen inländischen Waaren im Innern des Staats ist frei und unterliegt nur den zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufsichtsmaaßregeln.

Von Gegenständen, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, kann weiter keine Verbrauchs-, noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staats erhoben werden, mit Ausschluß jedoch derjenigen innern Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung, oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen gleichartigen Gegenständen gelegt sind.

§. 19.

9. Unzulässigkeit d. Binnenzölle.

Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Communen und Privaten, sind unzulässig.

§. 20.

10. Desgl. der Communal- und Privatabgaben vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren.

Abgaben an Communen oder Privaten vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren dürfen nicht stattfinden, wenn nicht ähnliche Umstände, wie rücksichtlich der Staatsabgaben §. 18. erwähnt worden, auch hier eine Ausnahme begründen.

§. 21.

11. Vorbehalt wegen der Wasserzölle und anderen Abgaben.

Die conventionellen Wasserzölle auf denjenigen schiffbaren Flüssen, welche das Gebiet verschiedener Staaten berühren, so wie alle anderen wohlbegründeten Erhebungen und Leistungen, welche zur Unterhaltung der Stromschifffahrt und Flösserei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Krahnen, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören dagegen auch künftig nicht zu den in den §§. 19. und 20. als unzulässig bezeichneten Abgaben.

§. 22.

12. Besondere Vorschriften für einzelne Landestheile.

Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung der durch dieses Gesetz angeordneten Abgaben ausgenommen bleiben, und in dieser Beziehung eigene, der Oertlichkeit angemessene, Einrichtungen erhalten.

Der Verkehr dieser Landestheile mit dem übrigen Staatsgebiete unterliegt den Beschränkungen, welche dieß Verhältniß erfordert.

§. 23.

13. Ausschluß von Befreiungen.

Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben findet nicht Statt.

§. 24.

II. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles.

1. Zollinie, Grenzbezirk, Binnenlinie.

Wo das Staatsgebiet an Ausland, d. i. an fremde, nicht zu demselben Zollsysteme gehörige Länder, angrenzt, bildet die Landesgrenze zugleich die Zollgrenze oder Zollinie, und der zunächst innerhalb derselben gelegene Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, den Grenzbezirk, welcher vom übrigen Staatsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist.

§. 25.

2. Zollstraßen und Landungsplätze.

Von den aus dem Auslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstraßen sollen die zum Waarenverkehr mit dem Auslande vorzugsweise geeigneten als Zollstraßen bezeichnet werden. Auch sollen, wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

§. 26.

3. Zollbehörden.

Zur Feststellung und Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle werden im Grenzbezirke Grenzzollämter, in den übrigen Theilen des Landes andere Hebestellen, auch da, wo die Grenzzollämter nicht nahe genug an der Zollinie liegen, an dieser besondere Ansageposten errichtet.

§. 27.

4. Grenzbewachung.

Die Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirke durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen nach den Bestimmungen der Landesgesetze befugt ist.

§. 28.

5. Verpflichtung anderer Angestellten in Bezug auf den Zollschutz.

Andere Staats- und Communalbeamte, namentlich die Polizei- und Forstbedienten, sind zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet. Sie haben insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und auf jeden Fall zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen.

§. 29.

6. Allgemeine Vorschriften für die Waaren-Ein-, Durch- und Ausfuhr.

a. Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Zollinie gebunden ist.

Wer zollpflichtige oder zollfreie Waaren mit sich führt, darf über die Zollinie zu Wasser oder zu Lande nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße ein- oder austreten, auch nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.

Inwiefern der Ein- oder Ausgang zu anderer, als der vorbestimmten Zeit, und auf anderen, als den Zollstraßen, auch das Anlanden an anderen, als den bezeichneten Landungsplätzen ausnahmsweise zulässig ist, wird durch die Zollordnung bestimmt.

§. 30.

b. Fortsetzung des Weges bis zum Zollamte; Declaration, Revision.

Der Weg von der Zolllinie bis zum Grenzzollamte muß ununterbrochen fortgesetzt, auch müssen beim Zollamte die Menge und die Art der Waaren vollständig und genau angegeben (declarirt) und letztere dem Zollamte zur Einsicht (Revision) vorgezeigt werden.

§. 31.

c. Behandlung der ein- und durchgehenden Waaren.

Eingehende, sei es nach einem inländischen Bestimmungsorte, oder zum unmittelbaren Durchgang declarirte Waaren, werden nach Verschiedenheit der Fälle entweder sogleich beim Grenzzollamte vollständig abgefertigt (in freien Verkehr gesetzt) oder von solchem unter Zollcontrole (mittelst Begleitschein) und geeigneten Falls unter Verschluß und gegen Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolles an eine andere Hebestelle zur Schlußabfertigung verwiesen.

§. 32.

d. Behandlung der ausgehenden Waaren.

Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren muß die Ermittelung der Menge und Art derselben, so wie die Erhebung des Zolles, nach der Wahl des Waarenführers entweder beim Grenzzollamte am Ausgangspunkte, oder bei einer Hebestelle im Innern mit Vorbehalt der Revision beim Grenzzollamte geschehen.

§. 33.

e. Weiteres Verhalten der Waarenführer u. Verpflichtungen derselben im Allgemeinen.

Waaren, die nach §. 31. an eine andere Hebestelle zur weiteren Abfertigung verwiesen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt, oder nach §. 32. zum Ausgange declarirt sind, hat der Waarenführer unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen, dem Zollamte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, zuzustellen, auch bis dahin den etwa angelangten amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten.

Die näheren Vorschriften über die Verbindlichkeiten, welche in Hinsicht auf Declaration und Revision der Waaren, auf die Sicherheitsleistung für die schuldigen Zollgefälle und auf den Waarenverschluß von Seiten der Verkehrtreibenden zu erfüllen sind, enthält die Zollordnung.

§. 34.

7. Waarenverkehr und Transport im Grenzbezirke.

Innerhalb des Grenzbezirks unterliegt aller Waarenverkehr und Transport einer genauen und speciellen Aufsicht und ist denjenigen Beschränkungen und Controlemaaßregeln unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waaren-Einfuhr und Ausfuhr erforderlich und in der Zollordnung näher angegeben worden sind.

§. 35.

8. Gewerbsbetrieb im Grenzbezirke.

Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, einem höhern als dem allgemeinen Eingangszoll unterliegenden oder mit gleichnamigen inländischen, so wie mit allen, einem Ausgangszolle unterworfenen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungsbehörden mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuordnen, so wie durch die gewerbspolizeilichen Gesetze gegeben sind, um das Gewerbs- und Zollinteresse zu sichern.

Die weitern Bestimmungen hierwegen und zwar insbesondere wegen Führung von Handelsbüchern von Seiten der Kaufleute im Grenzbezirke, dann wegen Beschränkung der Krämer und anderer Gewerbtreibender in kleineren Orten des Grenzbezirks bei dem unmittelbaren Waarenbezuge aus dem Auslande, so wie wegen der Beschränkung der Hausirgewerbe im Grenzbezirke, sind durch die Zollordnung ertheilt worden.

§. 36.

9. Waarenverkehr außerhalb des Grenzbezirks.

Ueber den Grenzbezirk hinaus findet im Inlande nach Anleitung der nähern Vorschriften, welche die Zollordnung hierüber enthält, eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs nur insoweit Statt, daß

1) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsort begleitet sein müssen; daß
2) bei gewissen hoch besteuerten Waaren die Versendungen im Inlande zu größern Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transportzettel geschehen dürfen; daß
3) von den Handeltreibenden, welche dergleichen hoch besteuerte Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen und darin der Tag und der Ort, an welchem die Verzollung geleistet worden, jedesmal beim Empfang der Waare anzumerken ist; daß endlich
4) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren auch außerhalb des Grenzbezirks den Zoll-, Steuer- oder Polizei-Beamten über die transportirten Waaren, — und insofern es Artikel der vor- (2.) bezeichneten Art sind, auch darüber aufrichtige Auskunft zu geben haben, von wem und woher die Waaren bezogen worden sind und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

§. 37.

10. Hausvisitationen u. Revisionen der Waarenlager.

Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend jemand im Grenzbezirke sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, oder zu einer solchen Uebertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirke, so können zur Ermittelung derartiger Contraventionen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren und selbst Hausvisitationen von Zollbeamten vorgenommen werden; Hausvisitationen jedoch nur unter Zuziehung der Ortsbehörden und nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang.

Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbeamten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen.

In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbeamten auf Verlangen sofort und zu jeder Zeit geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

Auch sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die gewöhnlichen Revisionen bei den, auf den Grund des §. 35. dieses Gesetzes unter Controle stehenden Gewerbtreibenden nicht begriffen.

§. 38.

Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirks zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur von den, zur Untersuchung solcher Uebertretungen competenten Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

§. 39.

11. Körperliche Visitationen.

Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, und welche der Aufforderung der Zollbeamten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch — wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen — deshalb vor die zur Untersuchung der Zollstraffälle competente Behörde geführt werden.

§. 40.

12. Anstalten zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs.

Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs dienen die in den wichtigern Handelsplätzen des Zollvereinsgebietes unter amtlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Niederlagsanstalten, — Packhöfe,

Hallen, Freihäfen, nach welchen die zollpflichtigen Waaren von der Grenze aus, unter den vorgeschriebenen Sicherheitsmaaßregeln abgefertigt werden.

Nicht minder werden auch bei den Hauptzollämtern an der Grenze, wo sich ein desfallsiges Bedürfniß zeigt, Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weiteren Bestimmung unverzollt gelagert werden können.

Ausnahmsweise endlich kann für solche Waaren, welche sich zur Aufbewahrung in den öffentlichen Niederlagen nicht eignen, bei genügend gewährter Sicherheit gegen Veruntreuungen und Verluste auch die Befugniß zum Privatlager, jedoch jederzeit widerruflich, gestattet werden.

Ueber die Verpflichtungen bei hiernächstiger Verzollung der niedergelegten Waaren, ingleichen über die Fristen, binnen welchen die eingegangenen Waaren auf den Packhöfen und Zollniederlagen lagern dürfen, so wie endlich über das Verfahren mit den nach Ablauf jener Fristen nicht abgeholten Waaren, sind durch die Zollordnung die nöthigen Vorschriften ertheilt worden.

Der Inhaber, Eigenthümer oder Absender der Waaren muß sich, wenn er die Waaren zum Packhof declarirt oder declariren läßt, jenen Vorschriften unterwerfen, ohne daß es darüber einer besonderen Erklärung bedarf.

§. 41.

13. Ausnahmsweise Zollfreiheit,

a. für Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande

Verzollte oder inländische Erzeugnisse, welche vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, bleiben beim Aus- so wie beim Wiedereingange dann von aller Zollentrichtung befreit, wenn die vollständige Ueberzeugung vorhanden ist, daß dieselben Gegenstände wieder eingehen, welche aus dem Inlande ausgegangen sind.

Fremde Waaren, welche unter Zollcontrole versendet werden und auf ihrem Wege zum Bestimmungsorte zwischenliegendes Ausland berühren, werden hierdurch unter gleicher Voraussetzung von keiner anderen, als der vermittelst der Zollcontrole vorbehaltenen Zollentrichtung betroffen.

Wo die eine oder die andere dieser Begünstigungen zugestanden wird, müssen genau die Vorschriften und Bedingungen erfüllt werden, welche die Zollverwaltung ertheilen wird, um die obige Ueberzeugung zu begründen.

§. 42.

b. beim Meß- und Marktverkehr;

Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte mit inländischen Erzeugnissen kann für gewisse, sich hierzu eignende Gegenstände, unter Beobachtung der erforderlichen Controlevorschriften die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen Waare verstattet werden.

Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbtreibenden, welche inländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlaß

des Eingangszolls bei der Wiederausfuhr, auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren, gewährt.

§. 43.

c. bei Waaren, die zur Verarbeitung oder Vervollkommnung mit der Bestimmung des Ausgangs eingebracht werden und umgekehrt;

Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden.

In besonderen Fällen kann dieß auch geschehen, wenn Gegenstände zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung nach dem Auslande gehen und im vervollkommneten Zustande zurückkommen. Ausnahmen der einen wie der andern Art bedürfen aber jedesmal der besonderen Genehmigung.

§. 44.

d. beim Grenzverkehr.

Ob und welche Erleichterungen in Bezug auf den kleinen Grenzverkehr mit dem benachbarten Auslande Statt finden können, wird nach Maaßgabe des örtlichen Bedürfnisses durch besondere Verfügungen bestimmt.

§. 45.

III. Vollzugsvorschriften.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung und Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes sind in der Zollordnung enthalten.

Zollordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waarenabfertigung, so weit solche an der Grenze stattfinden.

§. 1.

I. Beim Waareneingange.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Verhalten beim Eingange über die Zollinie.

Wer aus dem Auslande kommt und zollpflichtige Waaren oder zollfreie Gegenstände, letztere im verpackten Zustande, mit sich führt, darf solche, den im §. 29. und §. 30. des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zufolge, nur während der Tageszeit (§. 86.) und nur auf einer Zollstraße in das Land bringen. Er darf von der Zollinie ab die Zollstraße nicht verlassen, sondern muß sich auf derselben, ohne Abweichung und willkührlichen Aufenthalt, und ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen, mit dieser zum Grenzzollamte begeben. Auf Gewässern, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, darf, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur an den dazu bezeichneten Landungsplätzen gelandet und ausgeladen werden.

§. 2.

2. Anmeldung bei dem Grenzzollamte oder dem vorliegenden Ansage- (Anmeldungs-) Posten.

Bei dem Grenzzollamte hat der Waarenführer seine sämmtlichen, die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben.

§. 3.

Wo das Grenzzollamt entferntet von der Grenze gelegen und deshalb näher an der Grenze ein Ansageposten errichtet ist, hat der Waarenführer seine Papiere über die Ladung bei letzterem abzugeben und überdies die Zahl der Wagen und Pferde und, wo möglich, auch die der geladenen Stücke anzumelden.

Die von dem Waarenführer übergebenen Papiere werden in seiner Gegenwart eingesiegelt, an das Grenzzollamt addressirt und einem Grenzaufseher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß zum Grenzzollamte begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs erfordert und die Stärke des Personals, so wie die Entfernung des Grenzzollamtes, zulassen.

Bei jedem Ansagepoſten wird an der Thür des Abfertigungszimmers eine Bekanntmachung angeheftet ſein, aus der zu erſehen iſt, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der bis dahin eingetroffenen Waarentransporte zum Zollamte erfolgt.

§. 4.

Reiſende, welche Gepäck bei ſich führen, und weder mit der gewöhnlichen Poſt, noch mit Extrapoſt reiſen, ſind zur Anmeldung nach den Vorſchriften §§. 2. und 3. verpflichtet, mit dem Unterſchiede, daß ſie dem Ansagepoſten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, ſo wie den Namen und Wohnort des Fuhrmanns anzeigen, und einen Schein darüber erhalten, mit dem ſie ſich bis zum Grenzzollamte ausweiſen, bei welchem derſelbe abgeliefert wird. In beſonderen Fällen kann der Anſagepoſten, wenn er es nöthig erachtet, Reiſende begleiten laſſen, jedoch ohne Aufenthalt.

§. 5.

3. Declaration.
a. Aufforderung dazu;

Nach Ablieferung der über die Ladung ſprechenden Papiere an das Zollamt, fordert dieſes den Waarenführer zur Declaration der Ladung auf, welche, mit Einſchluß des Reiſe- oder Schiffsgeräths und etwaniger Mundvorräthe, ſo lange völlig unberührt bleiben muß, bis das Zollamt die Anweiſung zum Ab- oder Ausladen ertheilt.

§. 6.

b. Form und Inhalt der Declaration;

Die Declaration muß, dem darüber vorgeſchriebenen Formulare gemäß, enthalten:

a) die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport beſteht;
b) den Namen des Fuhrmanns, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefäßes und den Namen des Schiffsführers;
c) Namen und Wohnort der Waarenempfänger (nach den Frachtbriefen);
d) die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern im Einzelnen;
e) die Menge und Gattung der Waaren, für jedes Collo nach den Benennungen und Maaßſtäben des Tarifs;
f) die Abfertigungsweiſe, welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für einzelne Theile derſelben begehrt;
g) die Verſicherung des Waarenführers, daß die Declaration richtig ſei und ſeine Unterſchrift.

Die Declaration muß ſich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeſchloſſen, erſtrecken, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenſtänden zuſammengeladen ſind, auch letztere enthalten.

§. 7.

c. wie solche ausgefertigt werden muß;

Es steht dem Waarenführer frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine Declaration, oder mehrere Theildeclarationen übergeben will. Im letzteren Falle muß er solche aber selbst besorgen, wenn auch sonst die Fertigung der Declaration durch das Zollamt nach den Bestimmungen der folgenden §§. 8. und 9. zulässig wäre; auch muß er den einzelnen Declarationen noch eine besondere Generaldeclaration beifügen, und in derselben die Versicherung abgeben, daß der ganze Inhalt der Ladung richtig declarirt sei.

Die Declarationen müssen in deutscher Sprache abgefaßt, leserlich und — besonders, was die Zahlen betrifft, — deutlich geschrieben sein, und dürfen weder Abänderungen noch Rasuren enthalten. Declarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Jede Declaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 10 Thaler beträgt, muß zweifach ausgefertigt werden. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll nicht über 10 Thaler und nicht unter 3 Thaler beträgt, ist nur eine einfache Ausfertigung der Declaration nothwendig. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll weniger als 3 Thaler beträgt, kann der Zollpflichtige verlangen, daß an die Stelle der Ausfertigung einer förmlichen Declaration die Eintragung der Gegenstände nach seiner mündlichen Angabe in das für die Zollquittung vorgeschriebene Formular trete.

§. 8.

d. wem die Ausfertigung der Declaration obliegt;

Die Ausfertigung der Declaration muß in der Regel der Waarenführer selbst besorgen, oder durch eine sich hiermit beschäftigende Privatperson (Commissionair, Zollabrechner) besorgen lassen, welcher letztere dann, sofern der Waarenführer des Schreibens unkundig ist, die Declaration im Namen und aus Auftrag des Declaranten unterzeichnet. Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig, und befindet sich kein Commissionair am Orte, so erfolgt die Ausfertigung der Declaration durch das Zollamt, welches dieselbe unentgeltlich auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige bewirkt. Gleiches geschieht, wenn der Eingangszoll von der ganzen Ladung nicht über 10 Thaler beträgt und der Waarenführer in diesem Falle die Ausfertigung von dem Zollamte verlangt.

Der vom Zollamte angefertigten Declaration muß, nach vorheriger Vorlesung, der Declarant seine Unterschrift oder sein gewöhnliches Handzeichen beifügen, dessen Richtigkeit von zwei Beamten oder Zeugen zu bescheinigen ist.

Der Declarant haftet für die Richtigkeit der Declaration, ohne Unter-

schied, ob diese von ihm selbst, oder für ihn von einem Dritten, oder dem Zollamte ausgefertigt worden ist.

§. 9.

Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechenden Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Declaration unzureichend sind, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Declaration zu fertigen, oder fertigen zu lassen, so muß er, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, die Versicherung zu Protocoll abgeben, daß er gar keine, oder keine anderen als die vorgelegten Papiere besitze, und auch sonst die Ladung nicht vollständig kenne. Es tritt alsdann die Anfertigung der Declaration durch das Zollamt ein, welches solche nach vorheriger specieller Revision der Ladung, in Gegenwart des Waarenführers, auf den Grund einer darüber aufzunehmenden Verhandlung bewirkt. Die vom Zollamte aufgenommene Declaration muß von dem Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, unterschrieben, oder, wenn derselbe des Schreibens unkundig ist, nach Vorschrift des vorhergehenden §. unterzeichnet und bescheinigt werden.

Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig declarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden, und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschlusse gehalten wird. Ist derselbe nur Frachtführer, so ist er, wenn er jenes Verfahren nicht eintreten lassen will und zuvor die oben vorgeschriebene Versicherung abgegeben hat, einen Zeitraum zu bestimmen befugt, innerhalb dessen er die Declaration nachträglich beibringen will. Letzteren Falls bleiben die Waaren bis dahin auf Kosten des Waarenführers in Gewahrsam des Amtes.

§. 10.

e. Anleitung zur richtigen Anfertigung der Declaration und Bekanntmachung der Dienstinstructionen in Bezug auf die Abfertigung;

Eine besondere Anleitung zur Ausfertigung der Declaration ist bei jedem Zollamte und Ansageposten zur allgemeinen Kenntnißnahme auszuhängen.

Auch wird aus den Geschäftsanweisungen für die Zollämter dasjenige, was sich auf die Abfertigung bezieht und neben den gesetzlichen Bestimmungen dem Publicum besonders zu wissen nöthig ist, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Declarationen werden den Declaranten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden können.

§. 11.

f. Besondere Vorschriften für Reisende.

Reisende, mit Ausschluß derjenigen, welche zur gewerbtreibenden Klasse gehören, steht es frei, bei ihrer Ankunft am Zollamte auf die Frage der Zollbeamten, ob sie verbotene oder zollpflichtige Waaren bei sich führen, statt eine bestimmte Antwort zu geben, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind. Ueber die vorgefundenen zollpflichtigen Waaren hat das Zollamt die Declaration zu fertigen.

§. 12.

4. Revision der Waaren. Zweck der Revision.

Nach Berichtigung des Declarationspunktes wird, soweit nicht ausnahmsweise das im §. 9. bezeichnete Verfahren hat eintreten müssen, zur Revision der Waaren geschritten. Vermöge derselben sollen die Beamten, entweder durch den Augenschein, oder durch Werkzeuge sich die Ueberzeugung verschaffen, daß die zum Eingange angemeldeten Gegenstände nach Menge und Gattung mit der Declaration übereinstimmen, und daß weder ein verbotener Gegenstand, noch ein mit einer höheren Abgabe belegter als der angemeldete, vorhanden ist.

§. 13.

Allgemeine Revision.

Specielle Revision.

Es geschieht die Prüfung entweder bloß nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Colli, ohne Eröffnung der Fässer, Ballen u. s. w. (allgemeine Waarenrevision), oder es findet außerdem noch Eröffnung Statt, um die eigentliche Menge der in dem Colli enthaltenen Waaren zu ermitteln, und die Ueberzeugung zu erlangen, daß keine andere als die angemeldete Waarengattung, oder daß diese in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden sei (specielle Waarenrevision).

§. 14.

Bruttogewicht.

Tara.

Es wird bei der Revision entweder bloß das Bruttogewicht, oder auch das Nettogewicht ermittelt. Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung, und mit ihrer besonderen für den Transport, verstanden. Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebungen wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung nothwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup ꝛc. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Nettogewicht.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dgl.) werden bei Ermittelung des

Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig wie Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

§. 15.

Weiteres Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle.

Wie weit die Revision auszudehnen und welches Verfahren für die fernere Abfertigung in Anwendung zu bringen sei, richtet sich nach der näheren Bestimmung über die eingegangenen Waaren, und ist verschieden, je nachdem diese

1) gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten; oder
2) bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen; oder
3) nach einem anderen Orte bestimmt sind, wo sich ein Zoll- oder Steueramt mit Niederlage befindet; oder
4) zur Verzollung bei einem Zoll- oder Steueramte ohne Niederlage; oder
5) zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden.

§. 16.

Obliegenheiten der Zollpflichtigen bei der Revision.

Der Zollpflichtige muß die Waaren in solchem Zustande darlegen, daß die Beamten die Revision, wie erforderlich ist, vornehmen können; auch muß er die dazu nöthigen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen.

§. 17.

B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen.

Sollen die eingegangenen Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr übergehen, so muß die Revision, da es in diesem Falle auf die Feststellung des Zollbetrags von den angemeldeten Waaren ankommt, eine specielle sein.

1. Ermittelung des Zollbetrags durch die Revision.

Wünscht der Waarenführer, daß die Ladung, oder ein Theil derselben, von der speciellen Revision befreit bleibe, so kann hierin, gegen Entrichtung des höchsten Zollsatzes im Tarif, gewillfahrt werden, insofern nicht besonderer Verdacht vorhanden ist, daß dadurch die Uebertretung anderer Landesgesetze beabsichtigt werde, z. B. die Einbringung falscher Münzen u. s. w., in welchem Falle die Revision und, nach dem Befunde, die Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände eintreten muß.

§. 18.

2. Ermittelung des Nettogewichts.

Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewichte geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem

Tarif berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren und eine erhebliche Entfernung von den in dem Tarif angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen.

§. 19.

3. Entrichtung des Eingangszolles.

Nach beendigter Revision erfolgt die Entrichtung des Eingangszolles.

Der Waarenführer erhält darüber eine Quittung, und zwar, wenn die Declaration zweifach ausgefertigt worden ist, auf dem einen Exemplar derselben.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Declaration übergeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt, neben Ertheilung der allgemeinen Quittung auf dem Duplicate der Declaration, auf jedem Frachtbrief den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren anmerke.

§. 20.

4. Schluß der Abfertigung.

In dem quittirten Exemplar der Declaration, oder in der besonders ausgefertigten Quittung, wird dem Waarenführer vorgeschrieben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen, und ob und bei welcher Controlestelle er solche anzumelden habe. Sollen die Waaren im Grenzbezirk bleiben, so wird demgemäß das Erforderliche bemerkt.

§. 21.

Hiermit ist die Abfertigung geschlossen, und der Waarenführer erhält sämmtliche Frachtbriefe und sonstige, in Bezug auf seine Ladung von ihm übergebene Papiere (§. 2.), nachdem jedes einzelne Stück derselben mit dem Zollstempel versehen worden, zurück, um sich damit gegen die Waarenempfänger über die ordnungsmäßige Declaration der Waaren ausweisen zu können.

§. 22.

5. Anmeldung bei einer Controlestelle an der Binnenlinie,

a. beim Landtransport;

Ist die fernere Anmeldung bei einer Controlestelle an der Binnenlinie vorgeschrieben, so müssen derselben die Quittungen oder die Duplicate der Declarationen übergeben werden. Die Ladung wird mit diesen sie begleitenden Papieren äußerlich verglichen, welche, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, der Waarenführer, mit der Bescheinigung über die geschehene Anmeldung versehen, zurück erhält. Die Controlestelle ist indessen auch zur näheren, und bei erheblichen Gründen selbst zur speciellen Revision befugt.

§. 23.

b. beim Wassertransport.

Waarentransporte auf großen Strömen in Gefäßen, die eine Tragfähigkeit von 5 Lasten (die Last zu 4000 Pfd.) und darüber haben, sind nur zur einmaligen Anmeldung im Grenzzollamte, und nicht zu einer zweiten bei einer Controlestelle an der Binnenlinie verpflichtet. Dagegen unterliegen Transporte in kleineren Gefäßen, wie bei dem Verkehr zu Lande in den vorgeschriebenen Fällen, der nochmaligen Anmeldung bei einer solchen.

§. 24.

6. Abfertigung zollfreier Gegenstände.

Ueber zollfreie Gegenstände, so weit sie nach §. 1. anzumelden, erhält der Waarenführer einen Legitimationsschein, um sich damit bei dem weiteren Transport durch den Grenzbezirk ausweisen zu können.

§. 25.

C. Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen.

Wenn eingegangene Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, so ist zu unterscheiden:

a) ob der Ort das vollständige Niederlagsrecht (§. 60.) hat; oder

b) ob nur ein gewöhnliches Zollager (§. 68.) bei dem Hauptzollamte vorhanden ist.

Im ersten Falle ist das Abfertigungsverfahren durch das für den Ort erlassene Packhofsregulativ (§. 67.) bestimmt.

In dem zweiten Falle erfolgt die Annahme der Waaren zum Lager, nach vorausgegangener specieller Revision, auf den Grund der Eingangsdeclaration.

§. 26.

D. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet.

Sind Waaren nach einem Orte bestimmt, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet, und wird von dem Waarenführer darauf angetragen, solche unverzollt dahin abzulassen, so muß für den Eingangszoll entweder durch Pfandlegung, oder durch einen sicheren Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet und den bürgschaftlichen Rechtsbehelfen entsagt, Sicherheit gestellt werden. Ob statt derselben in einzelnen Fällen die Begleitung des Transports auf Kosten des Waarenführers stattfinden könne, hängt von der Bestimmung des Abfertigungsamtes ab.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf den zu berechnenden Betrag des Eingangszolles, sonst aber auf den höchsten Zollsatz gerichtet werden.

Das Abfertigungsamt ist befugt, bekannte sichere Waarenführer, sowohl In- als Ausländer, von der Sicherheitsleistung zu entbinden.

§. 27.

Das Abfertigungsamt hat die Waaren zur Revision zu ziehen. Diese ist eine allgemeine, insofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme erfordern. Statt der Zollentrichtung tritt die Ertheilung eines Begleitscheins No. I. (§. 41.) ein, und die Waaren werden unter Verschluß gesetzt.

Auch können nach den Niederlagsorten Waaren auf Begleitschein No. II. (§. 50.) abgelassen werden, um bei den dort bestehenden Zollstellen sofort zur Verzollung zu gelangen.

Die erforderliche Legitimation zur Durchfahrung des Grenzbezirks erhält der Waarenführer in diesen, wie in allen übrigen Fällen der Begleitscheinertheilung, nach Vorschrift des §. 20. durch das Duplicat der Declaration.

§. 28.

E. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage declarirt werden.

Für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrages, Waaren unverzollt abzulassen, um bei einem hierzu befugten Amte ohne Niederlage die Verzollung vorzunehmen, gelten beziehungsweise die Vorschriften des §. 26. Wird der Antrag zulässig befunden, so erfolgt die specielle Revision ganz eben so, als wenn der Eingangszoll sofort entrichtet werden sollte.

Nach Beendigung derselben wird ein Begleitschein No. II. (§. 50.) ertheilt, wogegen die Anlegung des Verschlusses unterbleibt.

§. 29.

F. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind.

1. Allgemeine Vorschriften.

Bei den Abfertigungen zur unmittelbaren Durchfuhr werden die Waaren so weit revidirt, als solches zur Ermittelung des Durchgangszolles erforderlich ist. Die specielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Straße durchgeführt werden sollen, für welche ein Unterschied in dem Durchgangszoll den Gegenständen nach nicht stattfindet, oder, wenn da, wo ein solcher Unterschied besteht, der Waarenführer den Durchgangszoll nach dem höchsten Satze für die zu befahrende Straße entrichtet; in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß die Waaren — worüber das Zollamt allein zu entscheiden hat — unter völlig sichern Verschluß genommen werden können.

Nach Beendigung der Revision wird der Durchgangszoll erhoben, wobei für die Ertheilung der Quittung die im §. 19. wegen des Eingangszolles gegebenen Bestimmungen gelten und für den Unterschied zwischen dem Durchgangs- und dem auf den angemeldeten Waaren ruhenden Eingangszoll die Sicherheit nach den Bestimmungen des §. 26. zu leisten ist. Hiernächst wird ein Begleitschein No. I. ausgefertigt, und der Waarenverschluß angelegt. Wegen des weiteren Verfahrens mit den Begleitscheinen kommen die Vorschriften §§. 36., 43. und folgende in Anwendung.

§. 30.

2. Besondere Vorschriften

a. für Waaren, wovon der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll;

Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr declarirt, von welchen der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll, so unterbleibt die Begleitschein-Ausfertigung.

Statt derselben wird in dem Duplicate der Declaration, außer der gewöhnlichen Zollquittung, angegeben, daß und wie die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind, und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben ohne weitere Zollentrichtung erfolgen dürfe.

§. 31.

b. auf kurzen Straßenstrecken;

Auf kurzen, durch das Land führenden Straßen können bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten, welche dann besonders bekannt gemacht werden.

§. 32.

c. auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden.

Beim Transit auf Flüssen, für welche in Folge bestehender Staatsverträge besondere Sicherungsmaaßregeln zum Schutze der Zolleinrichtungen durch Manifestirung, Verschluß der dazu gehörig vorgerichteten Schiffe oder durch Schiffsbegleitung u. s. w. vereinbart sind, treten diese, so weit sie Platz greifen, an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungsverfahrens, und es ergehen hierüber besondere Bekanntmachungen.

§. 33.

II. Beim Waarenausgange.

A. Waaren, die einem Ausgangszoll unterworfen sind.

Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind, so muß der Zoll entweder bei dem Grenzzollamte, über welches der Ausgang stattfindet, oder vorher bei einem hierzu befugten Amte im Innern entrichtet werden.

§. 34.

Bei der Declaration der ausgehenden Waaren sind die Vorschriften der §§. 5. — 10. und bei der Revision die Vorschriften der §§. 12. — 18. zu beobachten, letztere jedoch mit der Maaßgabe, daß die Prüfung darauf gerichtet wird, daß nicht mehr und keine mit einem höheren Zolle belegte Waare, als declarirt worden, ausgehe.

§. 35.

Ueber die Zollentrichtung wird auf dem Duplicate der Declaration quittirt.

Ist der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet, so wird in der Quittung zugleich bemerkt, auf wie lange solche gültig ist und welche Straße nach der Angabe des Waarenführers befahren werden muß.

Der Ausgang darf nur über ein Grenzzollamt stattfinden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß. Die Ladung wird mit der Quittung

verglichen, und, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, letztere mit darauf gesetzter Bemerkung, daß der Ausgang erfolgt sei, dem Waarenführer zurückgegeben.

Wählt der Waarenführer die Entrichtung des Ausgangszolles bei dem Grenzzollamte, so ist er, insofern die Versendung nicht aus einem Orte des Grenzbezirks selbst erfolgt, jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waare bei der Controlestelle an der Binnenlinie oder zunächst derselben verpflichtet.

Er leistet daselbst Sicherheit für die Entrichtung des Zolles bei dem Grenzzollamte und erhält einen Legitimationsschein (§. 83.) über die Waaren, um sich im Grenzbezirke ausweisen zu können. Die erfolgte Abgabenentrichtung wird von dem Grenzzollamte auf dem Legitimationsscheine bemerkt, und letzterer zurückgegeben, um zur Einlösung des Pfandes bei der Controlestelle zu dienen.

§. 36.

B. Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß.

Kommt es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr an, so muß der Waarenführer den Begleitschein, welcher ihm auf seinen Antrag ausgefertigt wird, von der an der Binnenlinie belegenen Controlestelle (wenn die zum Zollamte führende Straße mit einer solchen besetzt ist) bescheinigen lassen und die Waaren daselbst zur Besichtigung stellen. Hierauf muß ohne Unterschied, ob eine Voranmeldung stattgefunden hat oder nicht, die Waare bei demjenigen Grenzzollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt des Begleitscheins geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet.

Ist eine dieser Förmlichkeiten verabsäumt, so bleibt es dem Ermessen der obersten Finanzbehörde überlassen, ob der Ausgang in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen sei.

§. 37.

C. Waaren, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind.

Gehen Waaren aus, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind und deren Ausgang auch nicht erwiesen zu werden braucht, so bedarf es einer Anmeldung bei dem Ausgangszollamte in der Regel nicht; die Waaren unterliegen aber der gewöhnlichen Transportcontrole im Grenzbezirke (§§. 83. u. ff.).

Das Gepäck der Reisenden ist bei dem Ausgange nur aus besonderen Verdachtsgründen einer Revision unterworfen.

§. 38.

III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten.

Die mit gewöhnlichen Fahrposten eingehenden Waaren müssen mit einer Inhaltserklärung in deutscher oder französischer Sprache versehen sein, und

A. Gewöhnliche Fahrposten.

werden im ersten Umspannungsorte entweder revidirt oder unter Verschluß gelegt.

Die Entrichtung des Eingangszolles erfolgt demnächst im Wohnorte des Empfängers, oder, wenn keine dazu befugte Erhebungsbehörde daselbst vorhanden ist, bei der zunächst gelegenen.

Die zum Durchgange bestimmten Poststücke werden im letzten Umspannungsorte von den Zollbeamten des Verschlusses wegen nachgesehen, und der Durchgangszoll wird von dem Postamte vorschußweise berichtigt.

Sollen Gegenstände mit der Post versendet werden, welche einem Ausgangszolle unterliegen, so muß dieser vorher entrichtet werden.

Das Passagiergut wird im ersten Umspannungsorte revidirt und abgefertigt.

Besteht dasselbe aber in Gegenständen, welche zum Handel bestimmt sind, so kommen die allgemeinen Vorschriften für die Waarenabfertigung zur Anwendung.

Die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Fahrposten sind in einem besonderen Regulative enthalten.

§. 39.

B. Extraposten

1. mit Reisenden und Reisegepäck;

Für alle vom Auslande eingehenden Straßen, welche von Extraposten befahren werden, werden die Orte bestimmt, und öffentlich bekannt gemacht, wo die Extrapostreisenden verpflichtet sind, anzuhalten, ihr Reisegepäck zur Revision zu stellen und von zollpflichtigen Gegenständen den Eingangszoll zu entrichten.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchstmöglichen Zollbetrag kann die Revision beim Eingange unterbleiben; der Waarenverschluß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung einem zuständigen Amte im Innern oder dem Ausgangsamte vorbehalten bleiben.

2. mit Kaufmannswaaren.

Extraposten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen. Sie werden ohne Rücksicht auf den Ort, wo sich die Poststation befindet, bei dem Grenzzollamte revidirt, gehen aber in der Abfertigung anderen Waaren vor.

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

§. 40.

I. Von der Begleitscheine-Controle.

A. Zweck und Ausfertigung der Begleitscheine.

Begleitscheine sind amtliche Ausfertigungen zu dem Zwecke, entweder

a) den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte oder die wirklich

erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht im freien Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein No. I.), oder

b) lediglich die Erhebung des durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolles für solche Waaren einem andern dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein No. II.).

§. 41.

B. Begleitschein No. I. 1. Wesentlicher Inhalt desselben.

Der Begleitschein No. I., welcher die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, auf die er lautet, nach Maaßgabe der vorhandenen Declaration, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Namen und Wohnort der Waarenempfänger, das Erledigungsamt, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

Der nach Umständen und Entfernung abzumessende Zeitraum soll in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen vier Monate nicht überschreiten. Ist der bestimmte Zeitraum wegen ungewöhnlicher Zufälle nicht inne gehalten worden, so entscheidet die dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde, ob die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch soll in dem Begleitscheine bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsortes geleistet, so wie ferner, welche Art des Waarenverschlusses gewählt und wie derselbe angelegt worden ist.

§. 42.

2. Beschränkung bei der Begleitschein-Ausfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage.

Bei der Declaration zur Abfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage werden Begleitscheine, wenn deren Ertheilung auch sonst zulässig wäre, nur dann gegeben, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, über drei Thaler beträgt.

Eine Ausnahme hiervon findet nur in Betreff der Reisenden Statt.

§. 43.

3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

Derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird (Extrahent des Begleitscheins), übernimmt mit der Unterzeichnung und dem Empfang desselben die Verpflichtung, für den Betrag des Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren und, wenn die Art derselben durch specielle Revision nicht festgestellt worden, für den Betrag dieses Zolles nach dem darauf anzuwendenden höchsten Erhebungssatze des Tarifs zu haften, ingleichen die Ver-

bindlichkeit, dieselbe Waare in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraume und an dem angegebenen Orte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen.

§. 44.

4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitschein bestimmte Amt bescheinigt wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

§. 45.

5. Folgen vorkommender Gewichtsunterschiede.

Das auf den Grund allgemeiner oder specieller Revision beim Eingang ermittelte und im Begleitschein angegebene Gewicht dient in der Regel zur Grundlage, nach welcher die Verzollung der eingegangenen Waaren, es sei zum Verbrauch im Lande oder für den Durchgang, zu leisten ist, unbeschadet jedoch der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zolldefraudationen einzuleiten ist, wenn bei der im Bestimmungs- oder Ausgangsorte veranlaßten abermaligen Verwiegung sich Gewichtsverschiedenheiten gegen das beim Eingange ermittelte Gewicht herausstellen.

Gewichtsunterschiede von 2 Procent und darunter, gegen das beim Eingange über die Grenze ermittelte Gewicht der einzelnen Colli oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost, bleiben indessen bei der Abfertigung am Bestimmungs- oder am Ausgangsorte für die Staatscasse sowohl als für die Zollpflichtigen dergestalt außer Berücksichtigung, daß solchen Falls die Zollschuldigkeit unbedingt nach dem beim Eingange ermittelten Gewicht zu bemessen ist.

§. 46.

6. Verpflichtung des Waarenführers bei eintretender Transportverzögerung.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transport innerhalb Landes den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraume zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige davon zu machen, welches, der künftigen Erledigung des Bürgschaftspunktes wegen, entweder den Aufenthalt auf dem Begleitschein bezeugen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waaren unter Aufsicht nehmen muß.

Privatbescheinigungen können diese amtliche Beurkundung nicht ersetzen.

§. 47.

7. Wie zu verfahren ist: a. wenn eine Ladung für verschiedene Empfänger od. Orte bestimmt ist;

Der Begleitscheins-Extrahent kann verlangen, daß für jeden Waarenempfänger ein besonderer Begleitschein ertheilt werde; mindestens aber muß, wenn die Ladung für verschiedene Orte bestimmt ist, für jeden Abladeort ein eigener Begleitschein ausgefertigt werden.

§. 48.

Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dieß sofort dem nächsten Amte angezeigt werden, welches alsdann, insofern hierdurch in den übrigen von dem Extrahenten des Begleitscheines aus letzterem übernommenen Verpflichtungen nichts geändert wird, den abgeänderten Bestimmungsort auf dem Begleitscheine nachrichtlich zu bemerken befugt ist.

b. wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterweges verändert wird;

§. 49.

Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports getheilt werden muß (was jedoch nur der Collizahl, nicht aber dem Inhalte der einzelnen Colli nach, geschehen darf), so soll dem Waarenführer freistehen, den Begleitschein bei dem nächsten Hauptzoll- oder Hauptsteueramte abzugeben und die Ladung daselbst auf solche Weise unter Aufsicht stellen zu lassen, daß nach Berichtigung der älteren Verpflichtung neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

c. wenn eine Ladung unterweges getheilt werden muß.

§. 50.

Der Begleitschein No. II. soll die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der speciellen Revision, die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, den Namen und Wohnort des Waarenempfängers, den Betrag des gestundeten Eingangszolles, wo derselbe zu entrichten, welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheines und Stellung der Waaren zu erfüllen ist, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig sein soll, oder innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung geführt werden muß.

C. Begleitschein No. II.
1. Wesentlicher Inhalt desselben.

Die Stellung der Waaren im Bestimmungsorte ist nur so weit erforderlich, als solches in Bezug auf die Waarencontrole im Binnenlande (§. 92. u. ff.) vorgeschrieben ist.

Wegen Bestimmung der Gültigkeitsfrist gelten die Vorschriften des §. 41.

§. 51.

Begleitscheine No. II. werden nur dann ertheilt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, 10 Rthlr. oder mehr beträgt.

2. Beschränkung bei deren Ertheilung.

§. 52.

Jeder, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird, übernimmt aus letzterem die Verpflichtung, für den Eingangszoll zu haften und denselben in dem bestimmten Zeitraume bei der dazu bezeichneten Erhebungsstelle zu ent-

3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

richten, auch dasjenige zu erfüllen, was wegen Stellung der Waaren und Abgabe des Begleitscheines im letzteren vorgeschrieben wird.

§. 53.

4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei.

Diese Verpflichtung erlischt, sobald dem Waarenführer durch das zur Empfangnahme des Eingangszolles bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

§. 54.

D. Vorbehalt eines speciellen Regulativs über die Begleitscheinausfertigung.

Ueber das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren wird ein besonderes Regulativ erlassen und, so weit bei dessen Inhalt das Publicum betheiligt ist, auszugsweise bekannt gemacht.

§. 55.

II. Von dem Waarenverschlusse.

1. Zweck desselben.

Der Waarenverschluß soll das Mittel sein, sich zu versichern, daß die Waare, bis zur Lösung des Verschlusses durch ein dazu befugtes Amt nach Menge, Gattung und Beschaffenheit unverändert erhalten bleibe.

§. 56.

2. Worin er besteht, auch wann und wie er anzulegen ist.

Er besteht in der Regel in ausgeprägten Bleien (Plomben), begreift aber auch die Anwendung jedes anderen passenden Verschlußmittels, z. B. die Versiegelung u. s. w., in sich.

Das abfertigende Amt hat allein zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Bleien, Siegel u. s. w. angelegt werden soll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtung treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

§. 57.

3. Kosten desselben.

Das Material an Blei, Lack, Licht und Versicherungsschnur hat die Zollverwaltung anzuschaffen, welche dafür die im Tarif festgesetzten Gebühren zu beziehen befugt ist.

Das übrige zu der Vorrichtung erforderliche Material hat derjenige zu besorgen, welcher die Waare zum Verschlusse stellt.

§. 58.

4. Verfahren bei Verletzung des Verschlusses.

Bei eingetretener Verletzung des Waarenverschlusses kann in Folge des Begleitscheines für die Waaren, je nachdem sie genau bekannt sind oder nicht, die Entrichtung ihres tarifmäßigen oder des höchsten Eingangszolles verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waaren bei dem nächsten zur Verschlußanlegung befugten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Waaren zu stellen sind, ab. Die dem Amte am Bestimmungsorte vorgesetzte Oberbehörde wird alsdann entscheiden, in wiefern die eben angegebene Folge des verletzten Waarenverschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

§. 59.

III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.

A. Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen.

Oeffentliche Niederlagen, in welchen fremde unverzollte Waaren unter Aufsicht des Staates aufbewahrt werden, heißen Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser und Freihäfen.

§. 60.

1. Was darunter verstanden wird.

2. Niederlagsrecht, Lagerfrist und Lagergeld.

Das Recht, fremde, unverzollte Waaren auf gewisse Zeit in einem Packhofe niederzulegen, heißt das Niederlagsrecht, diese Zeit die Lagerfrist, und die Gebühr für die Benutzung das Lagergeld.

Das Niederlagsrecht wird nur Kaufleuten, Spediteuren und Fabrikanten, und auch diesen nur für solche fremde Waaren bewilligt, von welchen der Durchgangszoll geringer als der Eingangs- oder als der Ausgangszoll, oder als beide zusammen ist, und welche nicht durch die besonderen Packhofsregulative von der Lagerung ausgeschlossen sind.

Auf Wein findet das Niederlagsrecht nur ausnahmsweise und nur dann Anwendung, wenn dazu geeignete Räume im Packhofe vorhanden sind, und die Weine keine Behandlung erfordern.

Die Lagerfrist soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

§. 61.

3. Betrag des Lagergeldes.

Das Lagergeld wird für jeden Packhof nach dem örtlichen Kostenbedarf besonders festgestellt, darf jedoch (wo die Niederlagen für Rechnung des Staates verwaltet werden) die folgenden Sätze nicht überschreiten.

Für das Lager monatlich

a) von trockenen Waaren vom Centner $\frac{1}{10}$ Thaler,

b) von flüssigen Waaren vom Centner $\frac{1}{24}$ Thaler.

§. 62.

4. Rechte des Staates auf die Waaren im Packhofslager.

Die im Packhofslager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon zu entrichtenden Abgaben nach demjenigen Tarif, welcher am Tage der Verzollung gültig ist.

Wird die Verabfolgung der Waaren aus dem Packhofslager vom Deponenten oder einer dritten Person verlangt, so ist diesem Verlangen nur unter den §. 16. des Zollgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu willfahren.

§. 63.

5. Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager.

Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Maaßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waaren nöthig macht, und letztere zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen.

Das Nettogewicht oder der Inhalt der Colli bei der ersten Revision ist jedoch auch in diesem Falle als Grundlage der Verzollung festzuhalten, so wie bei der Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage keine Vergütung für verzollte Waare erfolgt, welche zur Ergänzung der unverzollten gedient hat.

Veränderungen des Gewichts der Tara sind unter obigen Umständen erlaubt.

In wie weit eine Bearbeitung der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung stattfinden könne, bestimmen die besonderen Packhofsregulative (§. 67.) nach dem örtlichen Bedürfnisse.

§. 64.

6. Verminderung der Waaren während des Lagers.

Eine Verminderung der Waaren, welche erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse stattgefunden hat, begründet einen Anspruch auf Zollerlaß.

Unter solchen zufälligen Ereignissen wird aber eine Verminderung des Gewichts, welche durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben und Verdunsten der Waaren, und namentlich bei Flüssigkeiten durch die gewöhnliche Leckage entsteht, nicht verstanden.

§. 65.

7. Verpflichtungen der Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren.

Die Packhofsverwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für sicheren Verschluß derselben, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beschäftigten Personen, so wie für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes und seinen nächsten Umgebungen durch Anschaffung und gehörige Instandhaltung der erforderlichen Feuerlöschgeräthschaften sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen. Diese Verpflichtung tritt erst ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen und die amtliche Bescheinigung hierüber ertheilt worden ist.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Packhofsverwaltung nicht zu vertreten.

§. 66.

8. Verfahren mit unabgeholten Waaren,

a. deren Eigenthümer unbekannt ist;

Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, ein Jahr im Packhofe geblieben, so soll dieß unter genauer Bezeichnung derselben zu zwei verschiedenen Malen, mit einem Zwischenraume von mindestens vier Wochen, durch die amtlichen Blätter bekannt gemacht werden, und wenn sich hierauf binnen sechs Monaten nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, die Packhofsverwaltung berechtigt sein, die Güter öffentlich meistbietend zu verkaufen. Der Erlös bleibt nach Abzug der Abgaben und des Lagergeldes sechs Monate hindurch aufbewahrt, und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anspruch genommen wird, einem Wohlthätigkeitsfonds anheim.

Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde in der Art geschehen, daß der Licitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

b. deren Eigenthümer bekannt ist.

Haben Güter, deren Eigenthümer oder Disponent bekannt ist, länger als zwei Jahre gelagert, so ist derselbe aufzufordern, solche binnen einer Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, vom Packhofe zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkauf der Waaren geschritten und der Erlös, nach Abzug der Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer oder Disponenten zugestellt.

§. 67.

9. Besondere Packhofsregulative.

Für jeden Packhof ꝛc. wird, nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse, ein besonderes Regulativ erlassen, welches die näheren Bedingungen für die Benutzung des Lagers und die speciellen Vorschriften über die Abfertigung der zur Niederlage gelangenden und aus derselben zu entnehmenden Waaren enthält.

§. 68.

B. Zolllager bei Hauptzollämtern.

1. Was darunter verstanden wird.

Bei den Hauptzollämtern an solchen Grenzorten, welche nicht im Genusse des Niederlagrechtes sind, können, wo sich ein Bedürfniß dazu ergiebt und geeignete Lagerräume vorhanden sind, Waaren zu dem Zwecke niedergelegt werden, um solche, besonders bei stattfindendem Frachtwechsel, ihrer weiteren Bestimmung bequemer zuzuführen.

Dergleichen Lager bei Hauptzollämtern werden Zolllager genannt.

§. 69.

2. Allgemeine Vorschriften wegen deren Benuzung.

Die Benutzung der Zolllager ist nur den im Orte wohnenden Kaufleuten und Spediteuren gestattet, deren Vermittelung sich daher Frachtführer, welche Waaren niederlegen wollen, bedienen müssen.

Die Lagerfrist darf nicht über sechs Monate dauern, und nach Ablauf derselben treten die im §. 66. enthaltenen Bestimmungen ein.

Waaren, die schon in einem Packhofe gelagert haben, dürfen in der Regel und wenn nicht besondere Gründe dafür nachgewiesen werden können, nicht weiter zu einem Zolllager gelangen.

In keinem Falle aber darf durch die nochmalige Lagerung die zweijährige Lagerfrist (§. 60.) überschritten werden.

Wegen des Lagergeldes kommen die dießfälligen Bestimmungen für Packhofsniederlagen (§. 61.) in Anwendung.

Eine Umpackung der Waaren in den Zolllagern ist, unter Beobachtung der in dem §. 63. enthaltenen Vorschriften, nur in soweit zulässig, als die Erhaltung der Waaren sie erfordert.

§. 70.

3. Besondere Lagerregulative.

Für jeden Ort, wo ein Zolllager vorhanden ist, werden die näheren Bedingungen der Benutzung und die Vorschriften über die Abfertigung durch ein Regulativ bestimmt, welches in dem Geschäftslocale des Hauptzollamtes auszuhängen ist.

§. 71.

C. Oeffentliche Creditlager.

Wo örtliche Bedürfnisse es erfordern, können auch Waaren, welche auf Begleitschein No. II. zum Verbrauch im Lande eingegangen sind, bis zur Entrichtung des darauf haftenden Eingangszolles in öffentlichen Niederlagen unter Verschluß der Zollbehörde gelagert werden.

Auf Niederlagen dieser Art finden die Vorschriften der §§. 60. — 66. ebenfalls Anwendung, mit der Maaßgabe jedoch, daß die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und bei längerer Lagerung wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Einganges hinaus erstrecken darf.

§. 72.

D. Privatlager.

1. Was darunter verstanden wird.

Niederlagen fremder unverzollter Waaren in Privaträumen unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörden heißen Privatlager, und sind entweder Creditlager, wenn Waaren, welche bloß zum Absatze im Inlande bestimmt sind, zur Sicherung des Staates wegen des darauf ruhenden, aber creditirten Eingangszolles niedergelegt werden, oder Transitlager, wenn die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatze nach dem Auslande bestimmt sind.

§. 73.

2. Beschränkungen derselben.

Bei Privat-Creditlagern darf die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und — bei längerer Lagerung — wenigstens nicht über das

Kalenderjahr des Einganges hinaus erstrecken. Privat-Transitlager finden für Waaren, bei welchen es auf die Festhaltung der Identität ankommt, in der Regel nicht Statt.

Dem Ermessen der Oberbehörde bleibt es überlassen, wo und unter welchen, in jedem einzelnen Falle festzusetzenden, Bedingungen ein Privatlager zu bewilligen, ob dasselbe wieder aufzuheben oder zu beschränken sei.

§. 74.

3. Verpflichtungen des Inhabers eines Privatlagers.

Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabfolgten Waaren, insofern er die Entrichtung der Abgaben an anderen Orten, oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art nicht nachweiset.

§. 75.

4. Privatlager von fremdem Wein.

Was die Bewilligung der Privatlager von fremdem Wein betrifft, so werden die Bedingungen, unter welchen sie zulässig ist, und die näheren Verpflichtungen der Lagerinhaber durch ein besonderes Regulativ bestimmt.

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrs-Erleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

§. 76.

1. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

Bei Versendungen inländischer Waaren und allgemein der im freien Verkehr stehenden Gegenstände aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande (§. 41. des Zollgesetzes) ist dem Zollamte der Ausgangsstation eine Declaration vorzulegen, worin die Art und Menge der zu versendenden Waaren und deren Bestimmungsort anzugeben ist.

Es tritt sodann die Revision und, der Regel nach, der amtliche Verschluß der Waaren ein, und der Absender erhält die hiernach bescheinigte Declaration, auf welcher zugleich die zum Eintreffen beim Wiedereingangsamte verstattete Frist bemerkt wird, zurück.

Bei letztgedachtem Amte werden die Gegenstände auf den Grund der zu übergebenden Declaration revidirt und, nach richtigem Befund, unter Legitimationsschein zum Transport durch den Grenzbezirk nach dem Bestimmungsorte abgefertigt.

Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluß nicht angebracht werden kann, so müssen sie ihrer Art und Menge nach besonders kenntlich beschrieben werden.

Bei derartigen Versendungen von Flüssigkeiten muß, außer der Verschlußanlage, bei Branntweinen jedesmal die Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von Tralles geprüft und im Declarationsscheine bemerkt, auch hiernach die Revision beim Wiedereingange vorgenommen werden; — bei Weinen für jedes Faß oder für Fässer, welche einerlei Weingattung enthalten, ein mit demselben Wein gefülltes Probefläschchen mit dem Amtssiegel versiegelt und dem Declarationsscheine beigefügt werden.

Die Abfertigung und Verschlußanlegung kann für die zum Wiedereingang bestimmten Waaren auch schon bei Aemtern im Innern, welche hiezu mit den nöthigen Requisiten versehen sind, stattfinden, und bedarf es für diesen Fall bei dem Ausgangsamte nur der Recognition des Verschlusses.

Bei derartigen Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren ist für den Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft Sicherheit zu leisten.

Wird bei dem Transport von fremden Waaren, welche unter Zollcontrole stehen, zwischenliegendes Ausland berührt, so muß die Waare dem Ausgangs- und dem Wiedereingangsamte zur Revision gestellt und der richtige Ausgang resp. der Wiedereingang auf dem Begleitscheine bescheinigt werden.

§. 77.

II. Meß- und Marktverkehr.

A. Verkehr inländischer Fabrikanten und Producenten nach ausländischen Messen und Märkten.

1. Besuch fremder Messen.

Wegen der Bedingungen und Controlemaaßregeln, unter welchen inländische Fabrikanten, die mit eigenen Fabrikaten fremde Messen beziehen, den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabrikate ohne Entrichtung des Eingangszolles zurückbringen können (Zollgesetz §. 42.), wird das Nähere durch ein besonderes Regulativ bestimmt.

§. 78.

2. Besuch benachbarter fremder Märkte.

Inländische Handwerker, welche die Märkte in benachbarten Orten des Auslandes mit ihrer selbst verfertigten Waare, die jedoch kein Gegenstand der Verzehrung sein darf, besuchen, können den unverkauften Theil derselben unter folgenden Bedingungen zollfrei wieder einführen:

a) die Aus- und Wiedereinfuhr muß über eine und dieselbe Zollstelle, und zwar über ein Hauptzollamt oder über ein Nebenzollamt erster Classe stattfinden;

b) über die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Ausgangsamte eine vollständige schriftliche Anmeldung übergeben werden;

c) sie müssen demselben zur Besichtigung vorgezeigt und auf Kosten des Inhabers, so weit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden;

d) die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils muß in einer, von dem Amte zu bestimmenden, kurzen Zeitfrist erfolgen, und die zurückgeführten Gegenstände müssen demselben Amte wieder zur Besichtigung vorgelegt werden.

§. 79.

Inländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können das unverkauft gebliebene Vieh zollfrei wieder einführen, wenn sie die Vorschriften des §. 78. — so weit solche anwendbar sind — erfüllen.

§. 80.

B. Verkehr ausländischer Handel- und Gewerbtreibender auf inländischen Messen und Märkten.

Wenn ausländische Handel- und Gewerbtreibende inländische Messen und Märkte beziehen und für den unverkauften Theil ihrer Waaren den im §. 42. des Zollgesetzes zugestandenen Erlaß des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr in Anspruch nehmen, so kommen, mit den sich von selbst ergebenden Abweichungen, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im §. 78. für den umgekehrten Fall ertheilt sind. Es wird sodann von den unverkauft zurückgehenden Waaren nur der Durchgangszoll erhoben.

Der Betrag des Eingangszolles von den eingeführten Waaren wird durch Pfandlegung oder nach Umständen durch die Ausfertigung von Begleitscheinen sicher gestellt.

§. 81.

Für diejenigen Orte, wo ein solcher Verkehr von Wichtigkeit ist, und eigenthümliche Einrichtungen und Vorschriften erforderlich macht, sollen diese durch besondere Regulative näher bestimmt werden.

§. 82.

III. Sonstige Erleichterungen und Ausnahmegegenstände, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung ein- oder ausgehen.

Wer auf die im §. 43. des Zollgesetzes erwähnte Erleichterung Anspruch macht, muß genau dasjenige befolgen, was die Zollbehörde in jedem einzelnen Falle zur Verhütung von Mißbräuchen vorschreiben wird. Gegenstände der Verzehrung bleiben von dieser Erleichterung ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann dieselbe auf Getreide, welches, unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf ausländische Mühlen gebracht wird, und auf Getreide, welches Ausländer, unter Vorbehalt der Wiederausfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf inländische Mühlen bringen, Anwendung finden.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung des §. 43. des Zollgesetzes bleiben in vorkommenden Fällen vorbehalten.

Vierter Abschnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften.

§. 83.

I. Von den Controlen im Grenzbezirk.

A. Transportcontrole.

1. Inwiefern ein Transportausweis erforderlich ist.

Auf allen Straßen und Wegen im Grenzbezirk muß jeder, der Waaren oder Sachen transportirt, sich durch Bescheinigung gegen die zur Aufsicht verpflichteten Beamten ausweisen, daß er befugt sei, die gehörig bezeichneten Gegenstände in einer gewissen Frist und auf dem vorgeschriebenen Wege ungetheilt zu transportiren.

Nur beim Eingange aus dem Auslande und nur in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle findet hiervon die Ausnahme Statt, daß der Transport von Waaren oder Sachen auf den Zollstraßen bis zur Zollstelle ohne amtlichen Ausweis gestattet ist.

Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie haben sich auch diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezettelung zu legitimiren.

§. 84.

2. Befreiung von der Legitimationspflichtigkeit.

Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirk durch Transportausweise (Legitimationsschein §. 83.) sind nur befreit:

a) ganz zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs), insofern sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläuftigkeit sogleich erkannt werden können;

b) Gegenstände, deren Menge in einem Transport so gering ist, daß sie deßhalb bei der Verzollung nach den Tarifsbestimmungen außer Betracht bleiben würden;

c) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines und desselben inländischen Landgutes, welches entweder ganz im Grenzbezirk liegt, oder von der Binnenlinie oder von der Grenzlinie unmittelbar durchschnitten wird, im letzteren Falle jedoch nur unter besonderen, nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaaßregeln;

d) Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehaltlich der auch über solche Transporte auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der Waaren;

e) der Gütertransport mit den gewöhnlichen Fahrposten. Die Postanstalten im Grenzbezirk dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt

gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Päckereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamtes annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte begleitet.

§. 85.

3. Sachentransport auf Gewässern.

An den Ufern der Gewässer in dem Grenzbezirk und auf den in diesen Gewässern gelegenen Inseln darf ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Landungsplätzen bestimmt und als solche bezeichnet sind.

Den Ufern der Gewässer, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, dürfen beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamtes sich nur bis auf funfzig Fuß nähern, wovon solche unverdeckte Nachen eine Ausnahme machen, welche zollfreie Gegenstände (Abtheilung I. des Tarifs) geladen haben. Wo außerdem die Beschaffenheit des Fahrwassers eine größere Annäherung erforderlich macht, wird solches besonders bekannt gemacht werden.

§. 86.

4. Beschränkung des Sachentransports in Absicht der Zeit.

Der Transport von zollpflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist nur in der Tageszeit erlaubt.

Als Tageszeit werden in dieser Beziehung angesehen:

in den Monaten Januar und December
die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
in den Monaten Februar, October und November
die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;
in den Monaten März, April, August und September
die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;
in den Monaten Mai, Juni und Juli
die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hiervon finden nur Statt:

a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden, oder welche Extrapostreisende mit sich führen, was sich aber auf den Transport von Kaufmannswaaren durch Extrapost nicht erstreckt;
b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Hauptzollamtes oder Nebenzollamtes 1ster Klasse, so weit letzteres zur Abfertigung der Ladung überhaupt befugt ist, vor dem Beginn des Transports ertheilt worden ist.

Der Erlaubnißschein muß dem Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen.

§. 87.

5. Von wem der Transportausweis ertheilt wird.

Der zum Transport von Waaren und Sachen innerhalb des Grenzbezirks erforderliche Ausweis, dessen Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandensein und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, wird ausgestellt:

a) beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenzzollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;

b) beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtigt sind;

c) bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle;

d) auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Ortes und der nächsten Umgegend, so wie Inhaber größerer Gewerbanlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Versendungsscheine ausstellen.

§. 88.

B. Controlirung der Handel- und Gewerbtreibenden.

Die im §. 35. des Zollgesetzes vorbehaltenen Controlemaaßregeln sollen nach der Eigenthümlichkeit des zu beaufsichtigenden Handels- oder Gewerbbetriebs vorgeschrieben werden.

§. 89.

Insbesondere hat jeder Kaufmann im Grenzbezirk ein Handlungsbuch zu führen, worin rücksichtlich aller unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung stattgefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten sein muß.

§. 90.

Krämer und andere Gewerbtreibende, welche sich in dem Grenzbezirk in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, dürfen Material-, Specerei- und Stuhlwaaren nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige, kaufmännische Bücher führen und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben.

Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbtreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen, welche ordnungs-

mäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen und keine Versendung davon machen.

§. 91.

Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirk nur mit besonderer Erlaubniß und unter denjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zwecke des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiter angeordnet werden.

Auf Material- und Specereiwaaren, auf Wein, Branntwein und Liqueure aller Art, so wie auf Zeuge, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Vermischung mit anderen Stoffen, gefertigt sind, soll sich die Erlaubniß nicht erstrecken.

§. 92.

II. Von der Controle im Binnenlande.

1. Waaren, die aus dem Grenzbezirk in das Binnenland übergehen.

Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirk bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einem höheren Eingangszoll, als vier Thaler vom Centner, belegt ist und ihre Menge einen Viertelcentner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirk empfangene Bezettelung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten, oder, sofern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung, zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Dienststelle desjenigen Ortes zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

§. 93.

2. Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande controlepflichtig sind.

a. Vorschriften für den Versender.

Wer im Binnenlande folgende Waarenartikel, als

1) baumwollene und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge,
2) Zucker aller Art,
3) Kaffee,
4) Tabacksfabrikate,
5) Wein und
6) Branntwein aller Art,

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, so wie des Zuckers, einen halben Centner Nettogewicht und die der anderen Waaren einen Centner Nettogewicht übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

a) die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waarenempfängers;

b) die Menge der Waaren (von den unter 1. bis 4. genannten nach Centnern und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Orhoften und Eimern) in Buchstaben;
c) die Gattung der Waaren;
d) die Anzahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;
e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letzteren mit Buchstaben, und
f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Controlestelle des Absendungsortes oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Revision gestellt werden.

Von der Vorlage an die Zoll- oder Controlestelle sind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Weinbergsbesitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden; jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Controlestelle beglaubigt sein.

§. 94.

b. Vorschriften für den Waarenempfänger.

Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, gleich nach der Ankunft derselben den Frachtbrief der betreffenden Zoll- oder Controlestelle vorzulegen, welche denselben, wo nöthig, nach vorgängiger Revision der Waaren, abgestempelt zurückgiebt.

Eine Ausnahme hiervon machen Fabrikanten von baumwollenen Waaren, welche Gewebe zur weiteren Veredelung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Orhoft, und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

§. 95.

c. Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr.

Sollen Gegenstände, welche nach §. 93. mit einem Frachtbriefe versehen sein müssen, auf Jahrmärkte gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Controlestelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten ꝛc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist.

Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transportbescheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung solcher Waaren, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Controlestelle im Marktorte visirt und abgestempelt werden.

§. 96.

3. Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande controlepflichtigen Waaren.

Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirk, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezettelung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer, auf eine größere Menge lautenden Bezettelung einen Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

§. 97.

Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besonderen Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besonderen amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen sein.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll- oder Controlestelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsortes vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem, in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangsbekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waarenempfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle des Ortes, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Dienststelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden.

§. 98.

4. Vorschriften für den Waarenübergang aus einem Vereinsstaate in den andern.

In Bezug auf den Waarenübergang aus und nach solchen Ländern, welche sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme vereinigt haben

(§. 10. des Zollgesetzes), ergehen in Gemäßheit der dießfallsigen Verträge die näheren Bestimmungen, nach denen sich die Waarenführer genau zu achten haben.

§. 99.

III. Allgemeine Controlevorschriften.

1. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager dürfen, so weit sie erforderlich sind, nur nach den in den §§. 37. und 38. des Zollgesetzes hierüber enthaltenen Vorschriften stattfinden.

§. 100.

2. Körperliche Visitationen.

Im Falle körperliche Visitationen für nöthig erachtet werden, ist nach den im §. 39. des Zollgesetzes gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, ihren amtlichen Befugnissen und Pflichten gegen das Publikum.

§. 101.

I. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.

A. Im Grenzbezirk.

1. Legitimation d. Dienststellen und Beamten durch äußere Bezeichnung.

Jede nach den Vorschriften des Zollgesetzes (§. 26.) einzurichtende Erhebungs- oder Abfertigungsstelle soll durch ein Schild mit dem Landeswappen und einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat. Ueberdieß soll bei jedem Ansageposten oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Grenzzollamte ein Schlagbaum errichtet werden.

Die nach §. 27. des Zollgesetzes zum Zollschutze bestimmten Grenzaufseher sollen mit einem Brustschilde, worauf sich eine Nummer befindet, versehen sein.

§. 102.

2. Deren Bekanntmachung.

Eine öffentliche Bekanntmachung bezeichnet die angeordneten Zollstraßen und giebt an, auf welchen derselben und wo die Ansageposten, Hauptzollämter und Nebenzollämter erster Classe (§. 103.) errichtet worden sind und wo sich Revisionsstellen zur Abfertigung der eingehenden Extraposten (§. 39.) befinden.

§. 103.

3. Zollämter.

Die Zollämter sind entweder Hauptzollämter oder Nebenzollämter erster oder zweiter Classe.

Bei den Hauptzollämtern ist jede Zollentrichtung und jede durch diese Ordnung vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung, sowohl bei der Ein-, als bei der Aus- und Durchfuhr, zulässig.

Nebenzollämter erster Classe werden an denjenigen Straßen errichtet, auf welchen zwar ein Handelsverkehr mit dem Auslande stattfindet, dieser jedoch nicht von solchem Umfange ist, um die Errichtung eines Hauptzollamtes erforderlich zu machen. Nebenzollämter zweiter Classe werden für den kleinen Grenzverkehr da errichtet, wo örtliche Verhältnisse es erheischen.

Mit Rücksicht auf die hiernach den Nebenzollämtern beizulegende Wirksamkeit sind ihre Erhebungsbefugnisse im Tarif näher bestimmt.

Innerhalb dieser Befugnisse können Nebenzollämter erster Classe Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Inlandes in den andern versendet werden (§. 76.) bei dem Aus- und Wiedereingange abfertigen.

Zur Ertheilung und Erledigung von Begleitscheinen (§. 40. u. ff.) sind sie ohne ausdrückliche Genehmigung der obersten Finanzbehörde nicht ermächtiget.

§. 104.

4. Anfagepoften.

Mit den Anfagepoften werden, zum Zwecke der Abfertigung von Reisenden und des sonstigen kleinen Verkehrs, in der Regel Nebenzollämter zweiter Classe verbunden. Auf besonders lebhaften und mit einem Hauptzollamte besetzten Zollstraßen kann der Anfagepoften auch in einem Nebenzollamte erster Classe bestehen.

§. 105.

5. Legitimationsschein-Expeditionsstellen.

Expeditionsstellen zur Ertheilung von Legitimationsscheinen sollen, wo es an Zollämtern fehlt, nach dem örtlichen Bedürfnisse angeordnet werden, um die Waaren, welche innerhalb des Grenzbezirks versendet werden oder aus dem Binnenlande in denselben eingehen, mit dem vorgeschriebenen Transportausweise zu versehen. Zu Gelderhebungen sind sie nicht befugt.

§. 106.

6. Grenzaufseher.

Die Grenzaufseher sollen sich durchaus mit keiner Gelderhebung befassen. Es liegt ihnen ob, den Grenzbezirk und die Binnenlinie ununterbrochen zu beaufsichtigen, und es sind alle Personen, welche Fuhrwerk, Schiffe, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führen, verpflichtet, denselben Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch sie in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden.

Die Grenzaufseher sind befugt:

a) Frachtfuhrwerk und Heerdenführer anzuhalten, sich den Transportausweis vorzeigen zu lassen, Notizen daraus zu nehmen und ihn durch äußere Besichtigung der Ladung mit dieser zu vergleichen. Stimmen beide nicht überein, so behalten sie die Bezettelung bei sich und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie dieselben finden, zur nächsten Dienststelle.

b) Kiepen-, Korb- und Packträger, Handfuhrwerke, Bauernfuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, können von den Grenzaufsehern auf der Stelle revidirt werden, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollpflichtigen Gegenstände geladen oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder, wie zu a. vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Ortes, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen. Bei Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, ist nach §. 39. des Zollgesetzes zu verfahren.

c) Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können die Grenzaufseher anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.

d) Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als fünf Lasten tragen, müssen auf den Anruf der Grenzaufseher so bald wie möglich anhalten und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen, oder die Ankunft der Grenzaufseher abwarten.

e) Wer Gegenstände führt, welche von dem Transportausweise befreit sind (§. 84. a—d.), ist verbunden, den Grenzaufsehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dieß nicht sofort genügend geschehen, so sind die Grenzaufseher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist.

f) Reisende zu Wagen mit Gepäck, zu Pferde und zu Fuß mit Felleisen und dergleichen, welche sich auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzzollamte befinden, dürfen von den Grenzaufsehern gar nicht angehalten werden. Treffen sie aber dergleichen Reisende entweder auf einem Punkte der Zollstraße, wo dieselben das Grenzzollamt schon im Rücken haben, oder außerhalb einer Zollstraße, so können sie, mit Ausnahme der mit den gewöhnlichen Posten oder mit Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern.

Erfolgt dieser, so müssen sie die Personen ohne Störung reisen lassen, im entgegengesetzten Falle aber zum nächsten Zollamte führen.

g) Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweise versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße betroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenzaufsehern in Beschlag zu nehmen und an das nächste Zollamt abzuliefern.

h) Die Grenzaufseher sind eben so befugt als verpflichtet, die aus dem Grenzbezirk in das Binnenland geflüchteten oder mit Gewalt entkommenen Defraudanten dahin zu verfolgen, und sich im Betretungsfalle ihrer Person und Waaren zu bemächtigen.

§. 107.

7. Andere Staats- und Communalbeamte.

Die im §. 28. des Zollgesetzes bezeichneten Beamten haben, um der ihnen dort aufgelegten Verpflichtung genügen zu können, bei vorhandenem Verdachte, daß eine Verletzung der Zollgesetze beabsichtigt werde, die Befugniß, Personen und Waaren soweit anzuhalten, als solches den Grenzaufsehern selbst verstattet ist.

§. 108.

B. Im Innern des Landes.

1. Hebestellen.

Im Innern des Landes bestehen zur Erhebung des Ein-, Aus- und Durchgangszolles Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter und Zoll- oder Steuerämter. Sie sind entweder solche, mit denen eine Niederlage für fremde unverzollte Waaren (Packhof, Halle, Lagerhaus, Freihafen) verbunden, oder solche, bei welchen dieß nicht der Fall ist.

Die Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter mit Niederlage sind zu jeder Zollerhebung von fremden Gegenständen befugt, welche nach Maaßgabe dieser Ordnung im Innern geschehen darf.

Sie sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu ertheilen.

Die Hauptämter ohne Niederlage, ingleichen die hierzu besonders ermächtigten Zoll- oder Steuerämter können den Eingangszoll von fremden Waaren nach Maaßgabe der auf sie gerichteten Begleitscheine No. II. erheben. Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne besondere Genehmigung nicht ermächtigt, es sei denn, daß die Theilung eines Waarentransports nach §. 49. nöthig würde.

In welchen Orten der Vereinslande sich Hebestellen befinden, auf welche Waaren mit Begleitschein No. I. oder No. II. abgefertigt werden können, soll öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 109.

2. Andere Dienststellen.

Wo in anderen Orten zur Erhebung innerer Verbrauchssteuern besondere Empfangsstellen vorhanden sind, werden diese, soweit es erforderlich ist, als Aufsichtsämter und Legitimationsscheinstellen an der Binnenlinie zur Erhebung des Eingangszolles von den mit den Fahrposten transportirten Gegenständen und zur Mitwirkung bei der Waarencontrole benutzt.

Wo dergleichen nicht vorhanden sind, sollen die statt ihrer mit den obigen Verrichtungen beauftragten Dienststellen zu öffentlicher Kenntniß gebracht werden.

§. 110.

3. Aufsichtsbeamte.

Steueraufseher und andere Beamte im Innern, welche mit der Handhabung der Waarencontrole im Binnenlande beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienstausübung befinden, entweder in Uniform gekleidet oder mit einer von der Oberbehörde ausgestellten und untersiegelten Legitimationskarte versehen sein.

Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packenträger, welche dem äußern Anscheine nach controlepflichtige Waaren führen, während des Transports anzuhalten und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, so wie, in geeigneten Fällen, zur Vorzeigung der erforderlichen Transportzettel aufzufordern, und durch äußere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Colli und eine Eröffnung der Verpackung nicht stattfinden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten.

Findet sich hierbei, daß über eine controlepflichtige Ladung die Transportbescheinigung fehlt, oder ergiebt sich ein Verdacht, daß andere, als die angegebenen Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichtsbeamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Dienststelle, oder wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Polizeibehörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vorzunehmen.

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern besondere Beamte an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen Gegenstände, und sofern sich darunter controlepflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung.

§. 111.

II. Geschäftsstunden:

1. bei den Abfertigungsstellen im Grenzbezirk;

Bei sämmtlichen Grenzzollämtern und sonstigen im Grenzbezirk vorhandenen Abfertigungsstellen sollen an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslocale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig sein, nämlich:

in den Wintermonaten October bis Februar einschließlich, Vormittags von 7½ bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr, in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Die Abfertigung der Reisenden muß an allen Tagen ohne Ausnahme geschehen.

Wo außerdem der Umfang des Verkehrs es erfordert, daß auch andere Abfertigungen an Sonn- und Festtagen in bestimmten Stunden ertheilt, oder gewisse Dienstleistungen auch zu anderen, als den oben festgesetzten Stunden verrichtet werden, soll darüber eine Bekanntmachung der dem Amte zunächst vorgesetzten Behörde an der Außenseite der Eingangsthür zu dem Geschäftslocal angeheftet werden.

§. 112.

2. bei den Abfertigungsstellen im Innern.

Bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern im Innern sollen die Dienststunden folgende sein:

in den Wintermonaten October bis einschließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Für die übrigen Dienststellen im Innern sollen die Stunden, in welchen die aus der gegenwärtigen Ordnung entspringenden Abfertigungen ertheilt werden müssen, näher bestimmt und in gleicher Art, wie im §. 111. vorgeschrieben ist, zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

§. 113.

III. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und der Zollpflichtigen gegen einander.

Es ist Pflicht der Zollbeamten, die Personen, mit welchen sie im Dienste zu thun haben, ohne Unterschied anständig zu behandeln, bei ihren Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren und ihre Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen. Insonderheit dürfen sie unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w., ein Entgeld oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung und habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen. Damit Beschwerden des Publikums, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichern Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde gelangen, soll bei jeder Zoll- und Abfertigungsstelle ein Beschwerderegister vorhanden sein, in welches jeder, der Ursache zur Beschwerde zu haben vermeint, seinen Namen, Stand und Wohnort, so wie die Thatsache, worüber er sich beschweren zu können glaubt, eintragen kann.

Bei Beschwerden gegen Grenzaufseher, deren Namen dem Beschwerdeführer unbekannt sind, reicht es hin, die Nummer des Brustschildes anzuführen, welches der Aufseher auf Verlangen vorzuzeigen verpflichtet ist. Hat irgend Jemand Gründe, seine Beschwerde nicht in das Beschwerderegister einzutragen, so kann er sie bei der höheren Behörde anbringen.

Uebrigens wird von denjenigen, welche bei den Zollstellen zu thun haben oder mit den Aufsichtsbeamten in Berührung kommen, erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden.

Inhaltsverzeichniß der Zollordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waarenabfertigung, soweit solche an der Grenze stattfinden.

I. Beim Waareneingange.

A. Allgemeine Bestimmungen. §§.

1. Verhalten beim Eingange über die Zolllinie . . . . . 1.
2. Anmeldung bei dem Grenzzollamte oder dem vorliegenden Ansage- (Anmeldungs-) Posten . . . . . 2—4.
3. Declaration:
   a) Aufforderung dazu . . . . . 5.
   b) Form und Inhalt der Declaration . . . . . 6.
   c) Wie solche ausgefertigt werden muß . . . . . 7.
   d) Wem die Ausfertigung der Declaration obliegt . . . . . 8. u. 9.
   e) Anleitung zur richtigen Ausfertigung der Declaration und Bekanntmachung der Dienstinstruction in Bezug auf die Abfertigung . . . . . 10.
   f) Besondere Vorschriften für Reisende . . . . . 11.
4. Revision der Waaren. — Zweck der Revision . . . . . 12.
   Allgemeine Revision. — Specielle Revision . . . . . 13.
   Bruttogewicht. — Tara. — Nettogewicht . . . . . 14.
   Weiteres Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle . . . . . 15.
   Obliegenheiten des Zollpflichtigen bei der Revision . . . . . 16.

B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen.

1. Ermittelung des Zollbetrages durch die Revision . . . . . 17.
2. Ermittelung des Nettogewichts . . . . . 18.
3. Entrichtung des Eingangszolles . . . . . 19.
4. Schluß der Abfertigung . . . . . 20. 21.
5. Anmeldung bei einer Controlestelle an der Binnenlinie:
   a) beim Landtransport . . . . . 22.
   b) beim Wassertransport . . . . . 23.
6. Abfertigung zollfreier Gegenstände . . . . . 24.

C. Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen . . . . . 25.

D. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet . . . . . 26. 27.

E. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage declarirt werden . . . . . §§. 28.

F. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind.

1. Allgemeine Vorschriften . . . . . 29.
2. Besondere Vorschriften
   a) für Waaren, wovon der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll . . . . . 30.
   b) auf kurzen Straßenstrecken . . . . . 31.
   c) auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden . . . . . 32.

II. Beim Waarenausgange.

A. Waaren, die einem Ausgangszolle unterworfen sind 33. 34. 35.

B. Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß . . . . 36.

C. Waaren, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind . . . . . 37.

III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten.

A. Gewöhnliche Fahrposten . . . . . 38.

B. Extraposten
1. mit Reisenden und Reisegepäck . . . . . 39.
2. mit Kaufmannswaaren . . . . . 39.

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

I. Von der Begleitscheincontrole.

A. Zweck und Ausfertigung der Begleitscheine . . . . . 40.

B. Begleitscheine No. I.
1. Wesentlicher Inhalt derselben . . . . . 41.
2. Beschränkung bei der Begleitscheinausfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage . . . . . 42.
3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine . . . . . 43.
4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden . . . . . 44.
5. Folgen vorkommender Gewichtsunterschiede . . . . . 45.
6. Verpflichtung des Waarenführers bei eingetretener Transportverzögerung . . . . . 46.
7. Wie zu verfahren ist:
   a) wenn eine Ladung für verschiedene Empfänger oder Orte bestimmt ist . . . . . 47.

b) wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs verändert wird §§. 48.
c) wenn eine Ladung unterwegs getheilt werden muß . . . . . 49.
C. Begleitscheine No. II.
1. Wesentlicher Inhalt derselben . . . . . 50.
2. Beschränkung bei deren Ertheilung . . . . . 51.
3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine . . . . . 52.
4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei . . . . . 53.
D. Vorbehalt eines speciellen Regulativs über die Begleitscheinausfertigung . . . . . 54.
II. Von dem Waarenverschlusse.
1. Zweck desselben . . . . . 55.
2. Worin er besteht, auch wann und wie er anzulegen ist . . . . . 56.
3. Kosten desselben . . . . . 57.
4. Verfahren bei Verletzung des Verschlusses . . . . . 58.
III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.
A. Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen:
1. Was darunter verstanden wird . . . . . 59.
2. Niederlagsrecht, Lagerfrist und Lagergeld . . . . . 60.
3. Betrag des Lagergeldes . . . . . 61.
4. Rechte des Staates auf die Waaren im Packhofslager . . . . . 62.
5. Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager . . . . 63.
6. Verminderung der Waaren während des Lagerns . . . . . 64.
7. Verpflichtungen der Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren 65.
8. Verfahren mit unabgeholten Waaren,
a) deren Eigenthümer unbekannt ist . . . . . } 66.
b) deren Eigenthümer bekannt ist . . . . . }
9. Besondere Packhofsregulative . . . . . 67.
B. Zolllager bei Hauptzollämtern.
1. Was darunter verstanden wird . . . . . 68.
2. Allgemeine Vorschriften wegen deren Benutzung . . . . . 69.
3. Besondere Lagerregulative . . . . . 70.
C. Oeffentliche Creditlager . . . . . 71.
D. Privatlager.
1. Was darunter verstanden wird . . . . . 72.
2. Beschränkung derselben . . . . . 73.
3. Verpflichtungen des Inhabers eines Privatlagers . . . . . 74.
4. Privatlager von fremdem Wein . . . . . 75.

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrserleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

I. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande . . . . . 76.

II. Meß- und Marktverkehr.

A. Verkehr inländischer Fabrikanten und Producenten nach ausländischen Messen und Märkten. §§.
1. Besuch fremder Messen . . . . . 77.
2. Besuch benachbarter fremder Märkte . . . . . 78. 79.

B. Verkehr inländischer Handel- und Gewerbtreibender auf inländischen Messen und Märkten . . . . . 80. 81.

III. Sonstige Erleichterungen und Ausnahmen.
Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung ein- oder ausgehen . . . . . 82.

Vierter Abschnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften.

I. Von den Controlen im Grenzbezirk.

A. Transportcontrolen.
1. Inwiefern ein Transportausweis erforderlich ist . . . . . 83.
2. Befreiung der Legitimationspflichtigkeit . . . . . 84.
3. Sachentransport auf Gewässern . . . . . 85.
4. Beschränkung des Sachentransports in Absicht der Zeit . . . . 86.
5. Von wem der Transportausweis ertheilt wird . . . . . 87.

B. Controlirung der Handel- und Gewerbtreibenden . 88. 89. 90. 91.

II. Von der Controle im Binnenlande.
1. Waaren, die aus dem Grenzbezirk in das Binnenland übergehen 92.
2. Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande controlepflichtig sind:
a) Vorschriften für den Versender . . . . . 93.
b) Vorschriften für den Waarenempfänger . . . . . 94.
c) Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr . . . . . 95.
3. Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande controlepflichtigen Waaren . . . . . 96. 97.
4. Vorschriften für den Waarenübergang aus einem Vereinsstaate in den andern . . . . . 98.

III. Allgemeine Controlevorschriften.
1. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager . . . . . 99.
2. Körperliche Visitationen . . . . . 100.

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, deren amtlichen Befugnissen und ihren Pflichten gegen das Publikum.

I. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.

A. Im Grenzbezirk.

1. Legitimation der Dienststellen und Beamten durch äußere Bezeichnungen . . . . . §§. 101.
2. Deren Bekanntmachung . . . . . 102.
3. Zollämter . . . . . 103.
4. Ansageposten . . . . . 104.
5. Legitimationsschein-Expeditionsstellen . . . . . 105.
6. Grenzaufseher . . . . . 106.
7. Andere Staats- und Communalbeamte . . . . . 107.

B. Im Innern des Landes.

1. Hebestellen . . . . . 108.
2. Andere Dienststellen . . . . . 109.
3. Aufsichtsbeamte . . . . . 110.

II. Geschäftsstunden.

1. Bei den Abfertigungsstellen im Grenzbezirk . . . . . 111.
2. Bei den Abfertigungsstellen im Innern . . . . . 112.

III. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und Zollpflichtigen gegen einander . . . . . 113.

Zollstrafgesetz.

§. 1.

A. Von den Strafen der Zollvergehen.

a. Strafe der Contrebande.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein- oder auszuführen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Contrebande) verübt worden ist, und insofern nicht in speciellen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände und, wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

§. 2.

b. Strafe der Zolldefraudation.

Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs- oder die an der Grenze eines Zollvereinsstaates zu erhebenden Ausgleichungsabgaben zu entziehen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende, Geldbuße, welche jedoch niemals unter einem Thaler betragen soll, verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

§. 3.

aa. Strafe des ersten Rückfalls.

Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach §§. 1. und 2. außer der Confiscation der Gegenstände des Vergehens eintretende Geldbuße verdoppelt.

Sobald eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, welche jedoch im ersten Falle des Vergehens die Dauer von Einem und bei dem ersten Rückfall die Dauer von Zwei Jahren nicht übersteigen soll.

§. 4.

bb. Strafe des fernern Rückfalls.

Jeder fernere Rückfall ist mit der Confiscation der Gegenstände der Uebertretung, mit dem Doppelten der §. 3. bestimmten Geldbuße, so wie auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren mit Verlust des Rechts zum Betriebe desjenigen Gewerbes zu ahnden, bei dessen Ausübung die Contrebande oder Defraudation begangen worden ist.

In der Regel aber soll in diesen Fällen statt der Geldbuße auf verhältnißmäßige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe erkannt werden, deren Dauer aber niemals auf länger als 4 Jahre, beim dritten oder einem fernern Rückfall dagegen nicht unter einem halben Jahre Zuchthausstrafe zu bestimmen ist.

Ausnahmsweise kann aber auch nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden und der vorausgegangenen Fälle auf die oben bezeichnete Geldbuße erkannt werden und die Untersagung des Gewerbbetriebes unterbleiben. Diese Ausnahme findet aber niemals Statt, wenn der Angeklagte

a) das Contrebandiren oder Defraudiren erwerbsmäßig betreibt, oder
b) eine der früheren oder die letzte Uebertretung unter erschwerenden Umständen (§§. 11. — 14.) oder in betrüglicher Absicht begangen hat.

Neben der Geldbuße ist in dem Erkenntnisse zugleich, für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten, eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe nach den obigen Bestimmungen festzusetzen.

§. 5.

Die Strafen des Rückfalls (§§. 3. 4.) treten auch dann ein, wenn die frühere Verurtheilung des Angeklagten nicht im Inlande, sondern in einem andern der Zollvereinsstaaten erfolgt ist.

Auch macht es dabei keinen Unterschied, ob die frühere gegen den Angeklagten erkannte Strafe eine ordentliche oder nur außerordentliche war.

Ferner sind bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt? die Contrebande und die Zolldefraudation als ganz gleichartige Vergehen zu betrachten, dergestalt, daß z. B. derjenige, welcher früher einer Zolldefraudation schuldig befunden ist und dann eine Contrebande verübt, mit der Strafe des Rückfalls belegt werden muß.

§. 6.

cc.
Fälle, wo die Defraudation als vollbracht angenommen wird.

Die Contrebande oder Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte
   a) Gewerbtreibende und Frachtführer verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, declariren, oder
   b) andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig declariren oder bei der Revision verheimlichen;
2) wenn beim Transport verbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirk

a) die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder ganz umgangen,
b) die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweise bezeichnete Weg nicht inne gehalten,
c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder
d) Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;

3) wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlageanstalt declarirte oder sonst unter Zollcontrole befindliche Gegenstände auf dem Transport eigenmächtig verfügt wird;
4) wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirk sich nicht, in Gemäßheit der nach §. 35. des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen, über die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;
5) wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschriftsmäßige Declaration (Abmeldung) entfernt werden.

Das Dasein der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1. bis 5. angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch in den unter 2. 3. 4. angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Contrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 18. Statt.

§. 7.

Wenn in den im §. 36. des Zollgesetzes bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht zur Stelle ertheilt werden kann, oder der erforderliche Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, oder die verordnete Anmeldung unterblieben ist: so wird zwar hierdurch die Vermuthung einer begangenen Zolldefraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezettelung oder Vermerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet.

Widerlegt sich aber diese Vermuthung bei näherer Untersuchung, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 18. Statt.

§. 8.

Bei Defraudationen soll ohne Rücksicht auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden, zum Durchgange bestimmt gewesen seien, auf die Entrichtung des Eingangs- und, nach Unterschied, des Ausgangszolles und auf die nach Maaßgabe dieses Zolles stattfindende Strafe erkannt werden. Eine Ausnahme hiervon und die Berücksichtigung der obigen Behauptung ist nur dann zulässig, wenn die Defraudation erst bei dem Ausgangsamte, und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei nur eine Verkürzung des Durchgangszolles beabsichtigt sein kann.

§. 9.

Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 6. No. 1. Litt. a. wegen unrichtiger Declaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Declarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Colli zu der unrichtigen Declaration veranlaßt worden, oder wenn in den §. 6. No. 4. angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden: so findet im Wiederholungsfalle die Strafe des Rückfalles nicht Statt, auch soll eine solche Verurtheilung diese Strafe bei einem nachfolgenden Zollvergehen nicht begründen.

§. 10.

Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

1) bei dem Grenzzollamte von Gewerbtreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von anderen Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder
2) kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Contrebande nicht überführt werden,

so findet keine Strafe, wohl aber Zurückschaffung der Gegenstände Statt.

Im ersten Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat; im zweiten Falle haften für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

§. 11.

dd. Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen.

Die Strafe der Contrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft:

1) wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen, und sonst auf eine künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen, und

2) wenn zum Durchgange oder Wiederausgange angemeldete oder sonst unter Begleitscheincontrole gehende Gegenstände auf dem Transport vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind,

wobei jedoch das im §. 4. festgesetzte Maximum der Freiheitsstrafe nicht überschritten werden darf.

§. 12.

Diese Strafe (§. 11.) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes, und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke, abgabepflichtige Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweit verwenden oder veräußern; oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut worden, mit denselben Unterschleif treiben oder zu treiben verstatten. Außerdem gehen sie in dem einen wie in dem andern Falle der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig.

§. 13.

Wird eine Contrebande oder Defraudation von drei oder mehreren Personen gemeinschaftlich mit oder ohne vorherige Verabredung verübt, so wird die Strafe für diese Vergehen gegen den Anführer durch eine drei- bis sechsmonatliche, gegen jeden der übrigen Theilnehmer aber durch ein- bis dreimonatliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe geschärft.

Wird dieses Vergehen nach vorhergegangener Strafverurtheilung wiederholt, oder ist eine derartige Verbindung für die Dauer eingegangen worden, so trifft den Anführer ein- bis zweijährige, die übrigen Theilnehmer sechsmonatliche bis einjährige Gefängniß- oder Zuchthausstrafe neben der verwirkten Defraudations- oder Contrebandestrafe.

§. 14.

a) Derjenige, welcher Contrebande oder Zolldefraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Assecuranz) verübt, verfällt neben der auf das Vergehen selbst gesetzten Strafe in eine Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von zwei bis drei Monaten.

b) Wird die Contrebande oder Zolldefraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach Verschiedenheit der im §. 13. verzeichneten Fälle verwirkte Strafe gegen den Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger, und gegen die übrigen Theilnehmer mit vier- bis sechsmonatlicher Gefängniß- oder Zuchthausstrafe zu schärfen.

c) Der Versichernde (Assecurateur), so wie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft verfällt in den Fällen a. und b. in eine Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von ein und einhalb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungsgesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, jeder der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Die in dem Versicherungsgeschäft angelegten Fonds werden confiscirt; kann die Confiscation nicht vollstreckt werden, so ist an deren Stelle auf Erlegung einer Geldsumme von 500 bis 5000 Rthlr. zu erkennen, für welche sämmtliche Theilnehmer solidarisch verhaftet sind.

§. 15.

Wer im Grenzbezirk auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Contrebande oder Defraudation mit Waffen oder anderen dergleichen gefährlichen Werkzeugen betroffen wird, soll außer der Strafe für dieses Vergehen mit einer ein- bis dreijährigen und, wenn er sich der Waffen zum Widerstande gegen die Zollbeamten bedient hat, nach Verhältniß der den letzteren zugefügten Beschädigung, insofern hierdurch nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer drei- bis fünfjährigen Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 16.

ee. Strafe der Theilnehmer.

Die Strafen der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Contrebande oder Defraudation, so wie derjenigen, welche an den Vortheilen dieser Vergehen nach deren Verübung wissentlich Theil nehmen, sind, soweit nicht die besonderen Vorschriften der §§. 13. und 14. Anwendung finden, nach den Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze zu bestimmen.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Contrebande oder Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalles schuldig gemacht haben.

§. 17.

c. Strafe der Contravention.

Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälleentziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden, und sofort nach der Entdeckung dem nächsten Steueramte hierüber Anzeige gemacht ist, mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werthes derselben, und bei anderen Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangsabgabe gleichkommt.

§. 18.

Die Uebertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der Zollordnung, so wie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thaler geahndet.

§. 19.

d. Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen.

A) Handel- und Gewerbtreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde und die sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen,

B) andere nicht zur handel- und gewerbtreibenden Classe gehörende Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Proceßkosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachtenden zollgesetzlichen oder Zoll-Verwaltungsvorschriften verurtheilt worden sind.

Der Zollverwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Angeschuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an den Angeschuldigten vollstrecken zu lassen, ohne daß letzteren Falles die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der Gefälle und Proceßkosten dadurch aufgehoben wird.

§. 20.

e. Bestimmungen wegen der Confiscation.

Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer. Eine Ausnahme findet nur dann Statt, wenn die Contrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme oder Mitwissen des sich als solchen ausweisenden Eigenthümers, oder in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist, und letztere ihrerseits die ihnen als Absender der Waare obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt, und dadurch den Waarenführer in den Stand gesetzt haben, die Ladung vorschriftsmäßig zu declariren und die gesetzlichen Gefälle zu entrichten, der Waarenführer auch nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder der Befrachter nach Vorschrift des §. 19. subsidiarisch verhaftet ist; in

diesem Falle tritt statt der Confiscation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

§. 21.

In allen Fällen, in denen die Confiscation selbst nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werthes der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 25 bis 1000 Thalern zu erkennen.

§. 22.

Das Eigenthum der Gegenstände, die der Confiscation unterliegen, geht in dem Augenblick, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, sogleich auf den Staat über und kann nach den Grundsätzen der Civilgesetze über die Vindication gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

§. 23.

f. Zusammentreffen mit anderen Verbrechen.

Treffen mit einem Zollvergehen andere Verbrechen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 24.

Wird eine Contrebande oder Defraudation mittelst Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses verübt, so tritt außer der Strafe der verübten Contrebande oder Defraudation diejenige ein, welche bei Fälschungen öffentlicher Urkunden stattfindet.

§. 25.

g. Strafe der Bestechung.

Wer einen zur Wahrnehmung des Zollinteresse verpflichteten Beamten, mit dem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldeswerth schenkt oder zum Geschenk anbietet, wird mit einer dem vier und zwanzigfachen Betrage oder Werthe des Geschenks oder des Angebotenen gleichkommenden Geldbuße, und wenn der Betrag oder Werth nicht zu ermitteln ist, mit einer Geldbuße von Zehn bis Fünfhundert Thalern belegt. Im Fall des Unvermögens zur Erlegung der Geldstrafe tritt eine nach dem allgemeinen Strafgesetze abzumessende Freiheitsstrafe ein.

§. 26.

h. Strafe der Widersetzlichkeit.

Wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, wodurch ein solcher Beamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes verhindert wird, hat, insofern damit keine Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen die Person des Beamten verbunden sind, eine Geldbuße von Zehn bis Funfzig

Thalern verwirkt. Sind dabei zugleich Beleidigungen oder Thätlichkeiten verübt, so treten die in dem allgemeinen Strafgesetze angeordneten Strafen der Injurien oder thätlicher Widersetzlichkeit gegen öffentliche Beamte ein. Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten bewirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

§. 27.

Unbekanntschaft mit den Vorschriften des Zollgesetzes, der Zollordnung und dieses Gesetzes, und der in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern zur Entschuldigung gereichen.

i. Entschuldigung mit der Unbekanntschaft der Zollgesetze.

§. 28.

Der erste Angriff und die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Zollgesetzübertretung erfolgt durch die mit der Wahrnehmung des Zollinteresse beauftragten Beamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens, und wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme versichern müssen. Fremde und unbekannte Contravenienten können verhaftet und, bis sie sich legitimiren und Sicherheit bestellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden.

B. Von dem Strafverfahren.

a. Verfahren bei Entdeckung einer Zollgesetzübertretung.

§. 29.

Die Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist. Alsdann ist solche in Ansehung der Transportmittel durch die Zoll- oder Steuerstellen ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Contravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung für das Vergehen werde gerecht werden können, oder wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrages der Gefälle, Strafe und Kosten oder auf Höhe des Werthes der Transportmittel, Falls dieser geringer ist, geleistet worden.

b. Verfahren hinsichtlich der in Beschlag genommenen Sachen.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, in Bezug auf welche die Uebertretung verübt worden, findet unter obiger Voraussetzung die Freilassung durch die Zoll- oder Steuerstellen nur Statt, wenn bei Vergehen, welche nicht die Confiscation der Waaren nach sich ziehen, die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in anderen Fällen der anerkannte oder gehörig ermittelte Werth der Waaren, einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit dafür auf andere Art geleistet wird.

§. 30.

Insofern die in Beschlag genommenen Transportmittel, als Zugthiere u. s. w., nicht innerhalb acht Tagen freigegeben werden können und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand Seitens der Zoll- und Steuerbehörde erfordert, oder die in Beschlag genommenen Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß die Veräußerung derselben alsbald veranlaßt werden.

§. 31.

c. Feststellung des Thatbestandes durch Protocolle der Beamten.

Die Zollgesetzübertretungen werden, soweit sie von dem Zoll- oder Steuerbeamten entdeckt worden, durch Protocolle derselben festgestellt.

§. 32.

Diese Protocolle müssen enthalten:

1) das Datum und den Ort der Aufnahme;
2) die Namen der dabei anwesenden Personen;
3) die vollständige Angabe des Hergangs der Sache, und
4) die Unterzeichnung der anwesenden Personen, oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen wollen oder können.

Das Protocoll muß unverzüglich nach Entdeckung der Uebertretung aufgenommen, von den Beamten mit der Versicherung der Richtigkeit des Inhalts auf den Diensteid unterschrieben und spätestens binnen 3 Tagen, bei Verlust seiner Glaubwürdigkeit, der Behörde eingereicht werden.

§. 33.

d. Untersuchungsverfahren.

Uebrigens kommen die im Gesetze wegen Besteuerung des Branntweins vom 10. Juni 1836 (No. CXIX. A. der Gesetzsammlung) unter §§. 44. bis 61. incl. enthaltenen Bestimmungen auch bei Uebertretung des Zollgesetzes und der Zollordnung unverändert zur Anwendung.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Dessau.

No. CXLIII.

Gesetz,

die Beschränkung der Dauer der Gefängnißstrafe für Defraudation der innern Steuern und des Denuncianten-Antheils von der Geldstrafe bei Umgehung der Branntweinsteuer betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No 36. am 8. September 1838.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen hierdurch:

1.

Um die Strafen für Defraudation der innern Steuern mit den Strafen für Zollvergehen nach dem Zollstrafgesetze in Uebereinstimmung zu bringen, soll in den Fällen, in welchen nach §. 61. des Gesetzes vom 10. Juni 1836 die Geldstrafe in Gefängnißstrafe zu verwandeln ist, die letztere bei dem ersten Straffalle die Dauer von einem Jahre, beim ersten Rückfalle die Dauer von zwei Jahren und bei weitern Rückfällen die Dauer von vier Jahren nicht übersteigen.

2.

Die Geldbuße von 100 Thalern, welche für Umgehung der Branntweinsteuer nach §. 26. des desfallsigen Gesetzes vom 10. Juni 1836 dem Entdecker ganz zugesichert ist, soll künftig demselben nur zu zwei Drittheilen zufallen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Deßau, am 31. August 1838.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CXLIV.

Bekanntmachung,

die Verlängerung der Betriebsfrist für landwirthschaftliche Branntweinbrennereien betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No 1. am 5. Januar 1839.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen hierdurch:

daß die als Bedingung der Zulassung landwirthschaftlicher Brennereien zu dem mindern Meischsteuersatze auf den Zeitraum vom 1. November bis 1. Mai nach §. 3. des Branntweinsteuergesetzes vom 10. Juni 1836 beschränkte Betriebsfrist solcher Brennereien bis zum 16. Mai, diesen Tag mit eingeschlossen, erweitert werden soll.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

Deßau, am 28. December 1838.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CXLV.

Bekanntmachung,

die Zoll- und Verkehrs-Verhältnisse zum Hannoverisch-Oldenburg-Braunschweigischen Zollverbande und dem demselben beigetretenen Fürstenthume Schaumburg-Lippe betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 4. am 26. Januar 1839.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen:

Durch Uebereinkunft vom 1. November v. J. zwischen den zum deutschen Gesammt-Zollvereine gehörenden Staaten einer Seits und den einen besondern Zollverband bildenden Regierungen von Hannover, Oldenburg und Braunschweig anderer Seits ist festgesetzt worden:

I. zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs, außer dem Erlasse, oder der Ermäßigung der Eingangs-Abgaben von gewissen Erzeugnissen Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs, bei deren Eingange in das Gebiet des deutschen Gesammt-Zollvereins, deren Tarif diejenigen, welche hierbei ein Interesse haben könnten, aus Zahl 23. der Königlich-Preußischen Gesetzsammlung vom Jahre 1837 ersehen mögen,

1) daß Waaren, welche auf den Grund eines Meß-Erlaubnißscheins nach der Braunschweiger Messe aus dem Zollvereins-Gebiete gebracht werden, nach demselben steuerfrei wieder zurückgeführt werden können, und zwar nicht allein von den Verkäufern selbst, sondern auch von den Käufern, wenn die dieserhalb vorgeschriebenen Förmlichkeiten gehörig beobachtet worden sind;

2) daß von den aus dem Gebiete des einen Vereins auf die Jahrmärkte in dem Gebiete des andern Vereins gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangs-Abgabe nur von dem verkauften Theile, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber in beiden Vereinsgebieten weder eine Eingangs- noch eine Durchgangs-Abgabe erhoben werden soll, wovon nur Gegenstände der Verzehrung ausgeschlossen sind; und

3) daß die dem einen Vereine angehörigen Unterthanen, welche die Märkte im andern Vereinsgebiete beziehen, daselbst sowohl hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes auf den Märkten, als auch der etwaigen Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden sollen;

II. zur Unterdrückung des Schleichhandels

1) daß die Behörden und Beamten der beiderseitigen Zollvereine sich zu diesem Zwecke den verlangten Beistand bereitwillig leisten und auch ohne besondere Aufforderung alle gesetzlichen Mittel zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung der gegen die anderen Zollvereine beabsichtigten oder ausgeführten Zoll- und Steuer-Contraventionen anwenden sollen;

2) daß dieselben sich bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen in das angrenzende Gebiet begeben können, um den dortigen betreffenden Behörden davon, Behufs deren Bestrafung, Anzeige zu machen;

3) daß eine Auslieferung der Contravenienten, dafern sie nicht Unterthanen desjenigen Staates, in dessen Gebiete sie angehalten worden, oder eines mit diesem im Zollverbande stehenden Staates sind, auf desfallsige Requisition oder, nach Ermessen, auch ohne eine solche, erfolgen solle;

4) daß die betheiligten Staaten ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere wenn deren Auslieferung nicht nach Zahl 3. erfolgt ist, wegen der auf den Gebieten eines andern, zu einem der beiden Zollvereine gehörenden, Staates begangenen Zoll- und Steuer-Contraventionen, oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf deshalb eingehende Requisition eben so zur Untersuchung ziehen wollen, als ob die Contravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre; und

5) daß in diesem Falle

a) die Contraventionen nach eben den Strafgesetzen, welche in dem Staate, in dem die Untersuchung und Bestrafung eintritt, hinsichtlich gleicher Vergehen gegen die eigenen Zoll- und Steuergesetze vorgeschrieben sind, geahndet werden,

b) wegen etwa concurrirender gemeinen Verbrechen und Vergehen alle die criminalrechtlichen Bestimmungen, welche in Beziehung auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen in jedem Staate gelten, zur Anwendung kommen und

c) bei Feststellung des Thatbestandes die amtlichen Angaben der requirirenden Behörden dieselbe Beweiskraft, wie sie den der inländischen für Fälle gleicher Art gesetzlich beigelegt ist, haben sollen.

Indem Wir die Bestimmungen der gedachten Uebereinkunft, so weit sie für Unsere Behörden und Unterthanen von Interesse sein dürften, zur Nachachtung hiermit bekannt machen, bemerken Wir zugleich, daß dieselben auch auf das, dem Hannoverisch-Oldenburgisch-Braunschweigischen Zollverbande noch später beigetretene Fürstenthum Schaumburg-Lippe, mit Ausnahme des ausgeschlossenen Fürstlichen Amts Blomberg, überall Anwendung finden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Deßau, am 16. Januar 1839.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CXLVI.

Bekanntmachung wegen Feststellung einer Strafe für die Theilnehmer an nächtlichen Tanz-, Spiel- oder Trinkgelagen, als Nachtrag zu der unter'm 7/11. November 1836 sub No. CXXVIII der Gesetzsammlung erlassenen Verordnung.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No 10. am 9. März 1839.)

Da von Gast- und Schenkwirthen häufig Beschwerde geführt worden ist, daß ihnen kein Mittel zu Gebote stehe, den bei ihnen zu Tanz-, Trink- und Spielgelagen einkehrenden Gästen den Aufenthalt über die gesetzlich vorgeschriebene Zeit zu verweigern, und daß sie ohne eigenes Verschulden in die gesetzliche Strafe verfallen, wenn die Gäste gegen ihren Willen ihre Gelage nächtlich verlängern, so wird mit höchster landesherrlicher Genehmigung, zur Ergänzung der Verordnung vom 5. November 1836, hierdurch festgesetzt:

> daß außer der für den Wirth bestimmten Strafe auch jeder Theilnehmer eines über die gesetzlich gestattete Zeit verlängerten Tanz-, Spiel- oder Trinkgelages in eine Strafe von 8 bis 16 Groschen genommen werden soll,

und wird solches allen Polizei-Behörden zur gehörigen Beachtung hierdurch bekannt gemacht.

Deßau, am 2. März 1839.

Herzoglich Anhaltische Cammer.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CXLVII.

Gesetz wegen Abtretung des zur erbauenden Eisenbahn erforderlichen Grund-Eigenthums.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No 21. am 25. Mai 1839.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir, in Erwägung der für Unsere geliebten Unterthanen aus einer den Verkehr belebenden Eisenbahn-Verbindung mit andern Ländern zu verhoffenden Vortheile, die Durchführung einer Eisenbahn von Berlin nach Cöthen durch Unser Land genehmigt und durch Gewährung ansehnlicher Zuschüsse und Vergünstigungen zu befördern gesucht, so haben Wir der zu diesem Zwecke in Berlin zusammengetretenen Gesellschaft nicht allein nach vorgängiger Bestätigung der Uns vorgelegten Statuten die Befugnisse einer Corporation in Unserm Lande verliehen, sondern auch beschlossen, zu ihrem Gunsten von dem landesherrlichen Rechte, Privat-Eigenthum, wenn solches zur Erreichung nützlicher Staatszwecke nothwendig ist, gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen, wie solches nach dem Gesetze vom 14. April 1831 hinsichtlich der zu öffentlichen Wegen benöthigten Grundstücke gleichfalls geschehen, Gebrauch zu machen.

Wir verordnen deshalb, wie folgt:

§. 1.

Jeder, dessen Grund-Eigenthum für die Anlage der Eisenbahn nothwendig ist, ist schuldig, davon, so viel hierzu erfordert wird, an die Eisenbahn-Gesellschaft gegen vollständige Entschädigung abzutreten.

§. 2.

Dieses, der Gesellschaft verliehene Expropriationsrecht, welchem auch die Nutzungsberechtigten unterworfen sind, erstreckt sich insonderheit

a) auf den zur Bahn selbst erforderlichen Grund und Boden,

b) auf den zu den nöthigen Ausweichungen erforderlichen Raum,

c) auf die zur Gewinnung der Materialien für die Bahn nöthigen Grundstücke,

d) auf den Raum zur Unterbringung der Erde, des Schuttes ꝛc. bei Einschnitten und Abtragungen,

e) auf den Raum für den Bahnhof, die Aufseher- und Wärterhäuser, die Wasser-Stationen und die längs der Bahn zu errichtenden Kohlen-Behältnisse zur Versorgung der Dampfmaschinen und

f) überhaupt auf den Grund und Boden für alle sonstigen Anlagen, welche dazu, daß die Bahn als öffentliche Straße dienen könne, nöthig oder in Folge der Bahn-Anlage im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

§. 3.

Ueber die Nothwendigkeit der Abtretung des hierzu in Anspruch zu nehmenden Grund-Eigenthums überhaupt und den Umfang desselben steht Unserer Cammer in jedem einzelnen Falle die Entscheidung zu.

Für Anlagen, welche, wie Waaren-Magazine und dergleichen, nur das Privat-Interesse der Gesellschaft angehen, kann das Expropriationsrecht aber niemals geltend gemacht werden.

§. 4.

Außer dem Expropriationsrechte wird der Gesellschaft auch das Recht, fremde Grundstücke zur vorübergehenden Benutzung, Behufs der Einrichtung von Interims-Wegen ꝛc., gegen vollständige Entschädigung in Anspruch zu nehmen, verliehen.

§. 5.

Die Bestimmung darüber, in welchem Umfange und für welche Grundstücke dieses Recht geltend gemacht werden könne, steht der Cammer gleichfalls zu.

§. 6.

Der Betrag der Entschädigung, gegen welche Grundstücke gänzlich oder zur zeitweisen Benutzung auf Verlangen der Eisenbahn-Gesellschaft an dieselbe abzutreten sind, wird durch eine Abschätzung vereidigter Sachverständiger ermittelt. Die Cammer leitet dieses Geschäft und ernennt die Taxatoren.

§. 7.

Da die Entschädigung der Eigenthümer vollständig geleistet werden soll, so ist dabei nicht bloß der Werth des abzutretenden Grundstücks an und für sich, sondern auch der Nachtheil abzumessen und zu berücksichtigen, welcher dem Eigenthümer aus der Abtretung für seine ihm verbleibenden Grundstücke dadurch erwachsen

dürfte, daß ihm die Bewirthschaftung derselben wegen der dazwischen liegenden Eisenbahn erschwert oder der Werth derselben vermindert wird.

§. 8.

Außer der Geld-Entschädigung ist die Gesellschaft übrigens auch zur Einrichtung und Erhaltung aller Anlagen verpflichtet, welche die Cammer an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- oder Vorfluths-Anlagen ꝛc. nöthig findet, damit die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke gesichert werden.

§. 9.

Entsteht die Nothwendigkeit solcher Anlagen erst nach Eröffnung der Bahn durch eine mit den benachbarten Grundstücken vorgehende Veränderung, so ist die Gesellschaft zwar auch zu deren Einrichtung und Erhaltung verpflichtet, jedoch nur auf Kosten der dabei interessirten Grundbesitzer, welche deshalb auf Verlangen der Gesellschaft Caution zu bestellen haben.

§. 10.

Der Eigenthümer ist verpflichtet, das von der Gesellschaft für die Eisenbahn-Anlage in Anspruch genommene Grundstück, gegen Empfang oder gerichtliche Deposition des Taxwerthes, sofort zu übergeben, und wird nöthigen Falls von der Cammer hierzu angehalten.

Das Eigenthum geht durch die bloße Uebergabe auf die Gesellschaft über, und das betreffende Gericht hat hierauf, auf den Grund der ihm mitzutheilenden Verhandlungen, das Erforderliche wegen Abschreibung der abgetretenen Parcelle und der Ausstellung neuer Besitz-Dokumente ꝛc. zu besorgen.

Sind Grundstücke nach §. 4. nicht als Eigenthum, sondern nur zur vorübergehenden Benutzung abzutreten, so muß die Gesellschaft für die Gewährung der festgesetzten Entschädigung auf Verlangen eine angemessene Caution leisten. Die Cammer hat in diesem Falle die Sache interimistisch zu reguliren.

§. 11.

Ist der Eigenthümer mit der Schätzung der Taxatoren nicht zufrieden, so kann er deshalb zwar die Uebergabe des in Anspruch genommenen Grundstücks nicht verweigern, wohl aber auf richterliche Entscheidung über den Werth antragen.

Den Gerichtsstand der Gesellschaft bildet in erster Instanz das Stadt- und Landgericht in Deßau, gegen dessen Entscheidung die gesetzlichen Rechtsmittel zulässig sind.

Die Gesellschaft ist dagegen an den von der Cammer genehmigten Ausspruch der Taxatoren unbedingt gebunden, und hat das Recht nicht, gerichtliche Erörterung darüber zu verlangen.

§. 12.

Grundabgaben, welche sich im Betrage gleich bleiben, sind auf die zur Abtretung gelangenden Parcellen nicht zu überweisen, sondern von dem Eigenthümer mit auf die ihm verbleibenden Grundstücke zu übernehmen, oder, wenn dieselben dafür keine Sicherheit gewähren, auf Verlangen durch Zahlung des fünf und zwanzigfachen Betrages abzulösen, weshalb hierauf bei der Entschädigung des Eigenthümers Rücksicht zu nehmen ist.

§. 13.

Hypothekarische Gläubiger oder sonstige Realberechtigte haben kein Recht, der Abtretung von Grundstücken zur Eisenbahn zu widersprechen oder deren Abschätzung anzufechten, sondern es steht ihnen nur frei, sich wegen ihrer Rechte an die Entschädigungsgelder zu halten.

§. 14.

Wenn ein Grundstück, welches zur Anlage der Eisenbahn durch Expropriation erworben wurde, von der Gesellschaft anderweit veräußert wird, so steht demjenigen, welcher dasselbe abgetreten hat, oder seinem Nachbesitzer, das Vorkaufsrecht für den Preis, welchen ein Fremder bietet, zu. Sollte er aber diesen Preis nicht geben wollen, so ist er berechtigt, darauf anzutragen, daß die Parcelle nach demjenigen Werthe durch Sachverständige abgeschätzt werde, welchen sie bei der Wiederabtretung wirklich hat, und befugt, die Wiederabtretung gegen Gewährung des Schätzungswerthes zu verlangen.

§. 15.

Für alle Entschädigungs-Ansprüche, welche in Folge der Bahn-Anlage an den Staat gemacht und entweder von der Gesellschaft selbst anerkannt oder gerichtlich festgestellt worden, ist die Gesellschaft einzustehen verpflichtet.

§. 16.

Sämmtliche gerichtliche und außergerichtliche Kosten, welche durch die in Folge dieses Gesetzes vorgenommenen Verhandlungen und Erörterungen auflaufen, sind von der Eisenbahn-Gesellschaft zu tragen. Die Ab- und Erstattung der im Falle eines Widerspruchs oder im Rechtswege (§. 11.) entstehenden Kosten unterliegt dagegen den prozeßrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz unter Beidruckung Unseres Herzoglichen Siegels eigenhändig vollzogen.

Deßau, am 18. Mai 1839.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CXLVIII.

Bekanntmachung, die nähern Bestimmungen der Führung kirchlicher Listen über die im hiesigen Lande wohnenden katholischen Gemeindeglieder betreffend.

(Ausgegeben und öffentlich bekannt gemacht mit dem Wochenblatte No. 24. am 15. Juni 1839.)

Die mancherlei Schwierigkeiten, welche nach der im Jahre 1830 erfolgten Aufhebung der Befugniß der evangelischen Kirchen, von den in ihren Sprengeln wohnenden Katholiken Stolgebühren zu fordern, bei der dem hiesigen katholischen Geistlichen übertragenen Führung der Geburts-, Tauf-, Trau- und Sterbe-Register sämmtlicher zum Theil zerstreut im hiesigen Lande wohnenden katholischen Gemeindeglieder sich herausstellten, veranlassen Uns, unbeschadet der katholischen Sprengel-Eintheilung und der dem katholischen Pfarrer für von ihm verrichtete Actus zustehenden Stolgebühren, über die künftige Führung der Kirchenlisten in Bezug auf die katholische Gemeinde folgende nähere Bestimmungen zu treffen:

1) Die Geburts-, Tauf-, Trau- und Sterbe-Register hinsichtlich der in der Stadt Deßau wohnenden Katholiken hat der katholische Pfarrer, nach wie vor, allein zu führen und die Listen davon jährlich bei der Herzogl. Landesregierung allhier einzureichen, auch daraus die sonstigen vorschriftsmäßigen Anzeigen bei den Untergerichten zu machen.
2) Geburtsfälle bei Katholiken außerhalb Deßau hat der jedesmalige evangelische Pfarrer, in dessen Sprengel solche erfolgen, in die Kirchen-Register einzutragen, und ist der hiesige katholische Pfarrer, wenn er die Taufe verrichtet, verpflichtet, davon dem zum Eintrag berechtigten evangelischen Pfarrer Anzeige zu machen; dergleichen Fälle sind jedoch in die bei der Herzoglichen Landesregierung jährlich und sonst vorschriftsmäßig bei den Untergerichten einzureichenden Listen des katholischen Pfarrers nicht, wohl aber in dessen zu führendes Taufregister mit einzutragen.

3) Trauungsfälle katholischer Gemeindeglieder außerhalb Deßau sollen ebenfalls in die Listen des evangelischen Pfarrers eingetragen werden, welcher zu der Trauung, wenn die Braut sich zur evangelischen Confession bekennte, competent wäre, und hat der katholische Pfarrer, wenn er die Trauung verrichtet, dem evangelischen Pfarrer hiervon jedesmal die erforderliche Anzeige zu machen, diesen Fall zwar dem Kirchenbuche, nicht aber den jährlich bei der Herzoglichen Landesregierung einzureichenden Trauliſten mit einzuverleiben; auch ist die sonst vorschriftsmäßige Meldung davon bei den Untergerichten nicht weiter nöthig.

4) Sterbefälle katholischer Gemeindeglieder außerhalb Deßau hat der evangelische Pfarrer des Sterbeorts lediglich allein in die jährlichen Listen mit aufzunehmen und sowohl vorschriftsmäßig den Untergerichten, als dem katholischen Pfarrer jedesmal zum Eintragen in das Kirchenbuch anzuzeigen; die Aufnahme von Seiten des Letztern in die jährlich einzureichenden Listen, so wie die sonst vorschriftsmäßige Meldung an die Untergerichte aber fällt hier weg.

Die betheiligte Geistlichkeit des hiesigen Landes wird hierdurch angewiesen, diese Bestimmungen bei vorkommenden künftigen Fällen zur Richtschnur zu nehmen.

Deßau, am 1. Juni 1839.

Herzoglich Anhaltische Landesregierung und Consistorium allhier.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CXLIX.

Nachtrag

zu den, unter No. LXXXIV. der Gesetzsammlung bekannt gemachten Statuten der hiesigen Sparkasse vom 8. Juni 1833, einige nähere Bestimmungen und Abänderungen zu den §§. 1. 4. 6. 7. und 11. enthaltend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 27. am 6. Juli 1839.)

Nachdem Se. Hochfürstliche Durchlaucht, unser gnädigster Herr, gnädigst zu genehmigen geruhet haben, daß die dem Commerzienrath J. H. Cohn allhier ertheilte Concession zur Errichtung des hiesigen Sparkassen-Instituts auf anderweite 10 Jahre verlängert werden, in Hinsicht der unter'm 8. Juni 1833 gnädigst festgesetzten Statuten dieser Anstalt jedoch, höchstem Befehle zufolge und auf unterthänigsten Antrag des Unternehmers der Sparkasse, die nothwendig erscheinenden Aenderungen eintreten sollen, daß

ad §. 1.

die landesherrliche Garantie, welche für die bis jetzt und bis zum 30. Juni d. J. zinsbar angelegten Capitale unbeschränkt und ohne Rücksicht auf deren Betrag fortbesteht, für die Zukunft nur auf die Höhe von 200 Thlr. für jeden einzelnen Gläubiger beschränkt wird, sowohl wenn diese Summe baar eingezahlt werden, als wenn sie durch Ansammlung der Zinsen diese Höhe erreicht haben sollte, indem der Zweck der Sparkasse nur der ist, Gelegenheit zu geben, kleinere Ersparnisse sicher und mit Nutzen unterzubringen; daß

ad. §. 4.

der Unternehmer der Sparkasse nur zu den festgesetzten Tagen und Stunden, und zwar in den Monaten vom 1. April bis 30. September Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, in den Monaten vom 1. October

bis 31. März aber Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 1 bis 4 Uhr, Kündigungen oder Zahlungen anzunehmen und resp. zu leisten verbunden ist; daß

ad §. 6.

die Zinsen jedes Mal nach dem Schlusse des Jahres, im Laufe des ganzen Monats Januar an den dazu bestimmten Tagen, Dienstags und Donnerstags, bezahlt werden; daß

ad §. 7.

die Zinsen von den Capitalien, welche die bestimmte Höhe von 200 Thlr. übersteigen, oder durch Zuschreibung der Zinsen übersteigen würden, an den festgesetzten Tagen im Laufe des Januars jedes Jahres erhoben werden müssen, da sie nicht zum Capitale geschlagen und mithin nicht verzinst werden können; daß

ad §. 11.

Rückzahlungen der eingelegten Capitale

a) bis zu der Höhe von 25 Thlr. sogleich ohne vorhergegangene Kündigung,
b) bis zu der Höhe von 50 Thlr. nur nach einer achttägigen Kündigungsfrist,
c) bis zu der Höhe von 100 Thlr. nach vierzehntägiger Kündigungsfrist, und
d) über 100 Thlr. aber nur nach vierwöchentlicher Kündigung geleistet zu werden brauchen,

und werden hiernach Zahlungen unter 25 Thlr. auch von den frühern Einzahlungen auf Verlangen sofort zurückgezahlt werden, wogegen aber auch die oben festgesetzten Kündigungsfristen bei höhern Rückzahlungen vom 1. Juli d. J. an eintreten:

so wird solches auf höchsten Befehl hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, und ist dieser Nachtrag zu den Statuten jedem einzelnen neuen Sparkassen-Buche vorzuheften.

Deßau, am 29. Juni 1839.

Herzoglich Anhaltische Cammer.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CL.

Landesherrliche Bekanntmachung und Verordnung zu §. 5. der unter No. XXXIII. der Gesetzsammlung bekannt gemachten Brand-Cassen-Ordnung vom 1. November 1826, die Mobiliar-Feuer-Versicherungen in auswärtigen Assecuranz-Anstalten betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No 28. am 13. Juli 1839.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. finden Uns veranlaßt, zur Verhütung möglicher Mißbräuche in Hinsicht der Versicherung beweglicher Gegenstände bei auswärtigen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften, als Nachtrag zum §. 5. Unserer Brand-Cassen-Ordnung hierdurch zu verordnen, daß

1) alle inländischen Agenten, welche für fremde Assecuranz-Gesellschaften Geschäfte besorgen wollen, zur Uebernehmung und resp. Fortsetzung dieses Geschäfts bei Unserer Cammer, mit Vorlegung der Statuten, um desfallsige Concession nachzusuchen haben;

2) alle Mobiliar-Versicherungen Unserer Unterthanen nur bei inländischen, von Unserer Cammer bestätigten, Agenten geschehen dürfen, und

3) die Agenten verpflichtet sein sollen, bei allen inländischen Mobiliar-Versicherungen die Genehmigung der obrigkeitlichen Behörden und resp. Unserer Cammer einzuholen und in jedem Versicherungsfalle die ausgefertigten Policen ohne diese zuvor erlangte Genehmigung, bei Vermeidung der gesetzlich bestimmten Strafen, den Versicherern nicht einzuhändigen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel gegeben zu

Deßau, am 6. Juli 1839.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CLI.

Bekanntmachung

der mit den Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Regierungen abgeschlossenen Verträge wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No 37. am 14. September 1839.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen, daß Wir unter dem $\frac{\text{18. Juli d. J.}}{\text{21. Juni d. J.}}$ folgende Uebereinkunft mit der Königlich Preußischen Regierung wegen gegenseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen haben abschließen lassen:

§. 1.

Es soll in Zukunft kein Vagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden hohen contrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staates ist, welchem er zugewiesen wird und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben als ein Angehöriger eines in gerader Richtung rückwärts liegenden Staates nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2.

Als Staats-Angehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

a) alle diejenigen, deren Vater oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans

mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthansverbande entlassen worden zu sein, oder ein anderweites Heimathsrecht erworben zu haben;

b) diejenigen, welche von heimathlosen Eltern zufällig innerhalb des Staatsgebietes geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben;

c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder daß ihnen während eines Zeitraums von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3.

Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat vorzugsweise ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung in einem andern Staate zusammen, so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheirathung während des bestimmten Zeitraumes von zehn Jahren geduldet worden, so muß er in dem letztern beibehalten werden.

§. 4.

Sind bei einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§. 5.

Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es

wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sei, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft einem andern Staate zufallen.

Auch soll Wittwen, ingleichen den Geschiedenen, oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern, die Rückkehr in ihren auswärtigen Geburts- oder vorherigen Aufenthaltsort dann vorbehalten bleiben, wenn die Ehe innerhalb der ersten fünf Jahre nach deren Schließung wieder getrennt worden und kinderlos geblieben ist.

§. 6.

Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter vierzehn Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Eltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bei ehelichen Kindern der Vater oder bei unehelichen die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist und letztere bei ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 7.

Hat ein Staats-Angehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu sein, so kann der erstere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8.

Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, so wie Schäfer und Dorfhirten, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, ingleichen Zöglinge und Studirende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

Zeitpächter sind den hier oben benannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht für ihre Person oder mit ihrem Hausstande und Vermögen sich an den Ort der Pachtung hinbegeben haben.

§. 9.

Denjenigen, welche als Landstreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den, in der gegenwärtigen Uebereinkunft, festgestellten Grundsätzen kein Heimwesen anzusprechen haben, ist letzterer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten nicht schuldig;

es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem in gerader Richtung rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem daſſelbe nicht wohl anders, als durch das Gebiet des erſtern zugeführt werden kann.

§. 10.

Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur ſtrengen Pflicht gemacht, die Abſendung der Vagabunden in das Gebiet des andern der hohen contrahirenden Theile nicht bloß auf die eigene unzuverläſſige Angabe derſelben zu veranlaſſen, ſondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Vagabunden conventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Paſſe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder, wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch beſondere Gründe und die Verhältniſſe des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit ſorgfältig zu ermitteln und nöthigen Falls bei der vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 11.

Sollte der Fall eintreten, daß ein von dem einen der hohen contrahirenden Theile dem andern Theile zum weitern Transporte in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Beſtimmung des §. 9., zugeführter Vagabunde von dem letztern nicht angenommen würde, ſo kann derſelbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewieſen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 12.

Es bleibt den Königlich Preußiſchen Provinzial-Regierungen und der Herzoglich Anhalt-Deßauiſchen Cammer überlaſſen, unter einander die näheren Verabredungen wegen der zu beſtimmenden Richtung der Transporte, ſo wie wegen der Uebernahmsorte, zu treffen.

§. 13.

Die Ueberweiſung der Vagabunden geſchieht in der Regel vermittelſt Transports und Abgabe derſelben an die Polizeibehörde desjenigen Ortes, wo der Transport als von Seiten des ausweiſenden Staates beendigt anzuſehen iſt. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisſtücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In ſolchen Fällen, wo keine Gefahr zu beſorgen iſt, können einzelne Vagabunden auch, mittelſt eines Laufpaſſes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeſchrieben iſt, in ihr Vaterland gewieſen werden.

Es sollen auch nie mehr, als drei Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere, sogenannte Vagantenschube sollen künftig nicht stattfinden.

§. 14.

Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staates geschieht und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staates bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen und deshalb, nach §. 11., in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht, so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bei der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 15.

Die Eingangs gedachten Regierungen sind ferner zur Beseitigung aller Zweifel und Mißverständnisse, welche sich über die Auslegung der §. 2. a. und c. der vorstehenden Convention, namentlich

a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und in wie weit die in der Staats-Angehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staats-Angehörigkeit der unselbstständigen, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben, von Einfluß seien?

so wie

b) über die Beschaffenheit des, §. 2. c. der Convention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirthschaftsführung,

ergeben könnten, ohne hierdurch an dem, in der vorstehenden Convention ausgesprochenen Principe etwas ändern zu wollen, daß die Unterthanenschaft eines Individuums jedesmal nach der eigenen innern Gesetzgebung des betreffenden Staates zu beurtheilen sei, dahin übereingekommen, hinkünftig und bis auf Weiteres nachstehende Grundsätze gegenseitig zur Anwendung gelangen zu lassen, und zwar

zu a.

1) daß unselbstständige, d. h. aus der elterlichen Gewalt noch nicht entlassene, Kinder schon durch die Handlungen ihrer Eltern an und für sich und

ohne daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staats-Angehörigkeit theilhaftig werden, welche die Eltern während der Unselbstständigkeit ihrer Kinder erwerben;

ingleichen

2) daß dagegen einen solchen Einfluß auf die Staats-Angehörigkeit unselbstständiger ehelicher Kinder diejenigen Veränderungen nicht äußern können, welche sich nach dem Tode des Vaters derselben in der Staats-Angehörigkeit ihrer ehelichen Mutter ereignen, indem vielmehr über die Staats-Angehörigkeit ehelicher unselbstständiger Kinder lediglich die Condition ihres Vaters entscheidet und Veränderungen in deren Staats-Angehörigkeit nur mit Zustimmung ihrer vormundschaftlichen Behörde eintreten können.

Nächstdem soll

zu b.

die Verbindlichkeit eines der contrahirenden Staaten zur Uebernahme eines Individuums, welches der andere Staat, weil es ihm aus irgend einem Grunde lästig geworden, auszuweisen beabsichtigt, in den Fällen des §. 2. c. der Convention eintreten:

1) wenn der Auszuweisende sich in dem Staate, in welchen er ausgewiesen werden soll, verheirathet und außerdem zugleich eine eigene Wirthschaft geführt hat, wobei zur nähern Bestimmung des Begriffs von Wirthschaft anzunehmen ist, daß solche auch dann schon eintrete, wenn selbst nur einer der Eheleute sich auf eine andere Art, als im herrschaftlichen Gesindedienste, Beköstigung verschafft hat;

oder

2) wenn Jemand sich zwar nicht in dem Staate, der ihn übernehmen soll, verheirathet, jedoch darin sich zehn Jahre hindurch ohne Unterbrechung aufgehalten hat, wobei es dann auf Constituirung eines Domicils, Verheirathung und sonstige Rechtsverhältnisse nicht weiter ankommen soll.

Endlich sind die genannten Regierungen zugleich annoch dahin übereingekommen:

Können die resp. Behörden über die Verpflichtung des Staates, dem die Uebernahme angesonnen wird, der in der Convention und vorstehend aufgestellten Kennzeichen der Verpflichtung ungeachtet, bei der darüber stattfindenden Correspondenz sich nicht vereinigen, und ist die diesfällige Differenz derselben auch im diplomatischen Wege nicht zu beseitigen gewesen: so wollen beide contrahirende Theile den Streitfall zur

compromissarischen Entscheidung eines solchen dritten deutschen Bundes-Staates stellen, welcher sich mit beiden contrahirenden Theilen wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen in denselben Vertrags-Verhältnissen befindet.

Die Wahl der zur Uebernahme des Compromisses zu ersuchenden Bundes-Regierung bleibt demjenigen der contrahirenden Theile überlassen, der zur Uebernahme des Ausgewiesenen verpflichtet werden soll.

An diese dritte Regierung hat jede der betheiligten Regierungen jedesmal nur eine Darlegung der Sachlage, wovon der andern Regierung eine Abschrift nachrichtlich mitzutheilen ist, in kürzester Frist einzusenden.

Bis die schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt, gegen deren Inhalt von keinem Theile eine weitere Einwendung zulässig ist, hat derjenige Staat, in dessen Gebiet das auszuweisende Individuum bei'm Entstehen der Differenz sich befunden, die Verpflichtung, dasselbe in seinem Gebiete zu behalten.

Nachdem Wir nun auch mit der Königlich Sächsischen Regierung eine Uebereinkunft ganz gleichen Inhaltes unter dem $\frac{\text{18. Juli c.}}{\text{1. August c.}}$ haben abschließen lassen, so bringen Wir diese Uebereinkünfte hierdurch zur Kenntniß der Behörden, um sich in vorkommenden Fällen danach zu achten.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Deßau, am 30. August 1839.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CLII.

Verordnung,

die Ausdehnung des Schulzwangs nach dem Gesetze vom 8. Februar 1837, No. CXXXII. der Gesetzsammlung, auf die Stadt Zerbst und deren Vorstädte — mit Ausnahme des Sprengels der Kirche zu Sct. Marien im Ankuhn, in welchem es in dieser Hinsicht bei der bisherigen ähnlichen Einrichtung sein Bewenden behält — betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 38. am 21. September 1839.)

Von Gottes Gnaden Wir, **Leopold Friedrich**, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. urkunden und fügen hiermit zu wissen, daß Wir, auf unterthänigsten Vortrag Unseres Consistorii, nach erfolgter Aufhebung der bisher in der Stadt Zerbst bestandenen Armen- und Winkelschulen und Einrichtung einer besondern niedern Stadt- und neuen Armen-Schule, die Verordnung vom 8. Februar 1837, nebst Nachtrag vom 26. Mai 1838, No. CXXXII. und CXXXIX. der Gesetzsammlung, die Verpflichtung aller schulfähigen Kinder in der Stadt Deßau zu einem regelmäßigen Schulbesuche betreffend, auch auf die Stadt Zerbst zu erstrecken Uns bewogen gefunden haben.

Wir thun auch solches und verordnen demnach, daß die gedachten gesetzlichen Bestimmungen, vom 1. October d. J. an, für die Stadt Zerbst und deren Vorstädte, mit Ausnahme des Sprengels der Kirche zu Sct. Marien im Ankuhn, in welchem es in dieser Hinsicht bei der bisherigen Einrichtung

sein Bewenden behält, eben die Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie für solche besonders erlassen worden wären, und erwarten, daß denselben überall eine gebührende Folge geleistet werden wird.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel gegeben zu

Deßau, am 17. September 1839.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CLIII.

Verordnung,

die Felgenbreite für das Frachtfuhrwerk und dessen Belastung beim Befahren der Chausseen betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No 39. am 28. September 1839.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. finden Uns bewogen, zur Abwendung der Nachtheile, welche den Chausseen durch zu große Belastung des Frachtfuhrwerks und durch das verderbliche Einschneiden zu schmaler Radfelgen dieses Fuhrwerks zugefügt werden, in Uebereinstimmung mit dem dieserhalb in den benachbarten Königlich-Preußischen Staaten unter'm 17. März 1839 erlassenen Gesetze, mit welchem sich die dabei interessirten diesseitigen Unterthanen näher bekannt zu machen haben, wozu ihnen auf Unserer Cammer-Canzlei Gelegenheit gegeben wird, hierdurch Folgendes zu verordnen:

1) Für das gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk wird im Allgemeinen eine Felgenbreite von 4 Zoll vorgeschrieben und darf die Ladung ein Gewicht von 80 Centnern nicht übersteigen;
2) Eine schwerere Ladung ist nur dann gestattet, wenn die Radfelgen eine Breite von 5 Zoll haben, jedoch darf
3) die Ladung ein Gewicht von 100 Centnern nie übersteigen;
4) Auf allen Chausseen darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen die Köpfe der Radnägel hervorstehen;
5) Die Ladung des Frachtfuhrwerks darf eine Breite von 9 Fuß nicht übersteigen;

6) Das Spurhalten auf den Chausseen wird untersagt;

7) Die Uebertretung dieser Bestimmungen wird nach Befinden der Umstände mit 8 Groschen bis 2 Thaler bestraft, und haben die Wege-Aufseher, Wegegeld-Einnehmer und reitenden Jäger auf die gehörige Beobachtung der obigen Vorschriften zu vigiliren.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Gegeben zu Deßau, am 16. September 1839.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CLIV.

Freizügigkeits-Vertrag
zwischen dem Herzogthume Anhalt-Deßau und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No 50. am 14. December 1839.)

Auf Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, des regierenden Herzogs, höchsten Befehl wird der zwischen dem Herzogthume Anhalt-Deßau und der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossene, von beiden Seiten gehörig vollzogene und am 13. November d. J. ausgewechselte Freizügigkeits-Vertrag folgenden Inhalts:

Artikel 1.

Alle Vermögens-Abzüge, welche bisher von dem aus dem Herzogthume Anhalt-Deßau in die Schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt, aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft in das Herzogthum Anhalt-Deßau gehenden Vermögen, unter was immer für einen Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Artikel 2.

Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden contrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögensexportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Artikel 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden contrahirenden Staaten.

Artikel 4.

Nach diesem Grundsatze soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Corporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Artikel 5.

Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögens-Anfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeits-Convention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

öffentlich bekannt gemacht und allen Herzoglichen Justizämtern und Herzoglichen Gerichten, so wie auch den Stadträthen und übrigen Patrimonialgerichten die pünktliche Beachtung dieses Vertrages in vorkommenden Fällen geboten.

Deßau, am 7. December 1839.

Herzoglich Anhaltische Landesregierung.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CLV.

Die Zoll-Erhebungsrolle für die Jahre 1840. 1841. und 1842. betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 52. am 28. December 1839.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen:

daß vom 1. Januar künftigen Jahres an die von fremden Waaren zu entrichtenden Zölle nach den in der beigefügten Erhebungsrolle enthaltenen Sätzen und näheren Bestimmungen erhoben werden sollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel.

Deßau, am 10. December 1839.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Zolltarif

für die Jahre

1840. 1841. 1842.

Anmerk. Der Preußische Silbergroschen ist, so weit die Erhebung von den eigenen Herzoglichen Steuerbehörden geschieht, nur als Rechnungsmünze anzusehen. In Zahlung wird derselbe nur angenommen, um Summen, welche sich nicht ohne Bruch auf Preußisches Courant reduciren lassen, damit zu berichtigen.

Digitized by Google

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1. Bäume zum Verpflanzen, und Reben;
2. Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3. Branntweinspülig;
4. Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Controle der Verwendung;
5. Eier;
6. Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Braunstein, Gips, Lehm, Mergel, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krystallisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde, Tripel, Walkererde u. a.;
7. Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn = oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
8. Fische, frische, und Krebse;
9. Feldfrüchte und Getreide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; ferner Gras, Futterkräuter und Heu;
10. Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln ꝛc., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; auch ungetrocknete Cichorien;
11. Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12. Glasur = und Hafnererz (Alquifoux.);
13. Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze;
14. Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
15. Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Besen daraus, ferner Bau = und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist;
16. Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster

in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauch als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner Wagen und Wasserfahrzeuge der Fuhrleute und Schiffer beim Personen- und Waaren-Transport, gebrauchte Inventarienstücke der Schiffe, Reisegeräth, auch Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauch;

17. Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
18. Milch;
19. Obst, frisches;
20. Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
21. Saamen von Waldhölzern;
22. Schachtelhalm, Schilf- und Dachrohr;
23. Scheerwolle (Abfälle beim Tuchscheeren); desgleichen Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei) und Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei);
24. Steine, alle behauene und unbehauene, Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine beim Landtransport, insofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind; Mühl- und grobe Schleif- und Wetzsteine in demselben Falle;
25. Stroh, Spreu, Häckerling;
26. Thiere, alle lebenden, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
27. Torf und Braunkohlen;
28. Treber und Trester.

Anmerk. Die städtische Eingangsabgabe der ad 5. 8. 10. 11. 18. 19. 26. gedachten Gegenstände bleibt unverändert.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preußisch, oder zwei und funfzig und ein halber Kreuzer im 24½ Gulden-Fuß vom Zentner Brutto-Gewicht wird in der Regel beim Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich

a) einer geringern oder höhern Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zwei und funfzig und einem halben Kreuzer vom Zentner unterworfen,

oder

b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Benennung der Gegenstände	Ein-gangs-Zoll	Ausgangszoll						Für Waare, wie vorgeht vom Inneren Staats-Verein:
		nach dem 14-Zoll-Fuß und der Eintheilung in Zoll- und Loth-Gewicht			nach dem 24-Zoll-Fuß			
		beim Eingang über 1 Zentner	beim Eingang unter 1 Zentner		beim Eingang über 1 Zentner	beim Eingang unter 1 Zentner		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	Prozent.
Abfälle von Metallen, behufen Wiederbrechen, Einschmelzen und Verfeinern, als: Bruch- und Feilspäne, Schlacken, Asche, Kalch, Hammerschlag, Kratze, Kratzen, letzten mögen ganz oder zerbrochen sein	1 Zoll.	frei.	—	—	15 (27)	frei.	—	25
Baumwolle und Baumwollenwaaren:								
a) Rohe Baumwolle	1 Zoll.	frei.	—	—	15 (33)	frei.	—	25
b) Baumwollengarn:								
1. ungebleichtes und ungefärbtes, und Bleiche	1 Zoll.	2	—	—	3	30	—	15 in Zollen und Kisten. 15 in Kisten. 7 in Ballen.
2. ungebleichtes und ungefärbtes, jedoch einfach gezwirnt, gebleichte und gefärbte Bleiche Garn	1 Zentn.	6	—	—	10	—	—	
c) Baumwollene, halbseidene und Baumwoll-n Strümpfe, Handschuhe, Hauben, Kappen, Mützen, Mützenstöcke, Spitzen und Stickereien, Spitzen (Zäl), Spitzenbänder, Kreuzbänder, Schleifen und Bänder, und Bänder, Bänder, Bänder,

Benennung der Gegenstände.	Maß.	Verkaufspreise				Bemerkungen.
		Von Fabrik.		Von Händl.		
		fl.	kr.	fl.	kr.	
Bänder, Band, Band, Band

Benennung der Gegenstände.	Maaß.	Eingang.	Wagbarkeit. nach dem 14-Lother-Fuß (mit der Einrechnung der Tara in Pfund und Loth).		nach dem 24-Lother-Fuß.		Zu Tara wird zugerechnet von leinen Brutto-Gewicht.
			Eingang.	Tara.	Eingang.	Tara.	
			Pf.	L.	Pf.	L.	Pfund.
Bleiweißer von Kisten, Fässern und Schachteln, dann Pfeil, Mastix, Colophon, engl. Pflaster, Pflaster-Cerat, engl. Pflaster-Cerat, Pflaster-Cerat, Pflaster-Cerat,

Name of Municipality	Number of Municipal Electors on the Voters' List			Number of Votes Polled			Majority
	Male	Female	Total	Male	Female	Total	
Township of Mara	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	0
Township of Medonte	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	0
Township of Mono	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	0
Township of Monaghan, North	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	0
Township of Monaghan, South	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	0
Township of Monck	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	0
Township of Morris	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	0
Township of Mosa	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	0
Township of Muskoka	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	0
Township of Nassagaweya	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	0
Township of Nelson	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	0
Township of Nichol	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	0
Township of Normanby	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	0
Township of North Dorchester	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	0
Township of North Easthope	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	0
Township of North Gower	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	0
Township of North Norwich	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	0
Township of North Orford	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	0
Township of North Plantagenet	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	0
Township of North Stormont	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	0
Township of North Walsingham	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	0
Township of North Wellington	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	0
Township of Nottawasaga	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	0
Township of Oakland	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	0
Township of Oakley	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	0
Township of Onondaga	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	0
Township of Orford	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	0
Township of Orillia	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	0
Township of Osgoode	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	0
Township of Oso	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	0
Township of Otonabee	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	0
Township of Oxford	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	0
Township of Palmerston	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	0
Township of Pelham	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	0
Township of Percy	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	0
Township of Perth	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	0
Township of Peterborough	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	0
Township of Pickering	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	0
Township of Plympton	1,000	1,000	2,000	1,000	1,000	2,000	0
Township of Portland

Benennung der Wagenklasse.	Maßstab des Bergabens	Wagenfracht: nach dem 14-Zoller-Fuß (mit der Bedeutung, daß Silber- und Kupfer-Erze)		nach dem 14½-Zoller-Fuß		Die Taxe wird vergütet vom Zentner-Gewicht:	
		von Bergamt.	bis Bergamt.	von Bergamt.	bis Bergamt.	Pfund.	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.		
a) Alle gebrochene Erze, welche unter den Hand- und Scheidejungen, oder in Pochwerken unter die Pochjungen gehören, sowohl Gangarten, als Kies und Schlichen	1 Zoll.	3	—	5	15	—	10 in Silber und Kupfer. 5 in Zinn. 4 in Blei. 3 in Eisen. 2 in Silber, Kupfer, Zinn, Blei und Eisen.
b) Waschtuch und Bleistufe.	1 Zoll.	4	—	7	15	—	
c) Eisensteine:							
1. Rein gute Eisensteine in Deden, Platten, Nieren ꝛc.	1 Zoll.	1	—	1	15	—	
2. Rothe, bis auf gelbbraunen Ton oder Ockergelb, auf Silber und Blei, Kupfer, Zink und Vitriolerz, auch in Kupfer- und Bleiglanz, Fahlerz, gediegen Silber und Blei, Kupferglanz, Zinkblende und Blei, auf Zinn, Zinnkies, Zinnstein, Wismuth, Arsenik, Kobalt, Nickel, Braunerz, Pittinger, Schwefelkies, Graupen, Gangschlacken und Hüttenschlacken, Kalkspath, Flußspath, Schwerspath, Quarz, Kalk- und Thonschiefer, Porphyr, Granit, Gneis, Glimmerschiefer, Hornblende, Basalt, Trapp, Grünstein, Serpentin, Asbest, Talk, Speckstein, Thon, Lehm, Mergel, Kreide, Sand, Kies und Steine	1 Zoll.	6	—	10	30	—	10 in Silber und Kupfer. 5 in Zinn. 4 in Blei. 3 in Eisen. 2 in Silber, Kupfer, Zinn, Blei und Eisen.
3. Reine, in großen ganz und in kleinen Stücken, oder auf gelben Ton und Sand, oder auf Quarz, Kalk und Thonschiefer, Porphyr,	1 Zoll.	6	—	10	30	—	

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 stel und 24 stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ogr)	beim Ausgang. thlr.	sgr. (ogr)	Abgabensätze nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
mit Holz, Horn, Knochen, lohgarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres potirt) und anderen unedlen Metallen gefertiget sein, als: feine Gußwaaren, Messer, Näh- und Stricknadeln, Scheeren, Streichen, Schwertfegerarbeit u. s. w.; ingleichen lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art . . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern und Kisten 6 in Körben. 4 in Ballen.
Erze, nämlich: Eisen- u. Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
Anmerk. An den Baierischen, Sächsischen, Württembergischen und Badischen Grenzen, Eisenerz	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	frei.	—	
Flachs, Werg, Hanf, Heede	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch **Beeren:**										
a) Getreide u. Hülsenfrüchte, als: Weizen, Spelz od. Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Heidekorn oder Buchweizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken	1 Schfl.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
Anmerk. 1. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a. genannten Getreidearten bei'm Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sätzen ein:	1 Baierisches Schäffel.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
Weizen, Spelz oder Dinkel .	1 Dresdner Scheffel.	—	1⅝ (1½)	—	—	—	—	—	—	
Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken .	1 dito	—	1¼ (1)	—	—	—	—	—	—	

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 stel und 24 stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	xr.	Ausgang. Fl.	xr.	Für Tara wird vergü vom Zentn Brutto-Gewi Pfund.
Gerste	1 Dresdner Scheffel.	—	1 (½)	—	—	—	—	—	—	
Hafer und Heidekorn	1 dito	—	⅞ (½)	—	—	—	—	—	—	
Anmerk. 2. Hafer in Quantitäten unter einem Preußischen Scheffel oder beziehungsweise unter 2 Baierischen Metzen und andere Getreidefrüchte unter einem halben Preußischen Scheffel oder unter 1 Baierischen Metze frei.										
b) Sämereien und Beeren:										
1. Anis und Kümmel	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
2. Oelsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat	1 Zentr.	—	1½ (1)	—	—	—	4½	—	—	
3. Kleesaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; ingleichen Wachholderbeeren	1 Schfl.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
Anmerk. Auf einen Preußischen Scheffel Kleesaat können mit Einschluß des Sakkes 89 Pfund, auf ein Baierisches Schäffel desgleichen 360 Pfund gerechnet werden.	1 Baierisches Schäffel.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
Glas und Glaswaaren:										
a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
Anmerk. Bei loser Verpackung werden zu 1 Zentner veranschlagt 5½ Preußische, 6½ Altbaierische oder 4½ Rheinbaierische Kubikfuß.										
b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes, oder mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden und Rändern; ingleichen Fenster- und Tafelglas ohne Unterschied der Farbe	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	23 in Fässern und 13 in Körben u. Ge

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze. nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 Sgr. und 24 Sgr.) beim Eingang. thlr.	Sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	Sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
c) Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, in Formen gemustertes, bemaltes, vergoldetes, desgleichen alles massive und gegossene Glas, Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperlen und Glasschmelz . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
d) Spiegelglas:										
1. wenn das Stück nicht über 288 Preuß. oder 333 Altbaierische oder 245 Rheinbaierische Q. Zoll mißt,										
α) gegossenes, belegtes oder unbelegtes,										
aa) wenn das Stück nicht über 144 Preuß. Q. Zoll mißt . .	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	
bb) wenn das Stück über 144 und bis 288 Preuß. Q. Zoll mißt	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	17 in Kisten.
β) geblasenes, belegtes oder unbelegtes	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	
2. belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:										
Rheinbaier. Q. Z. / Q. Z. Preuß. / Altbaierische Q. Zoll.										
288 bis 576 oder bis 666 oder 490	1 Stück.	1	—	—	—	1	45	—	—	
576 = 1000 = = 1156 = 888	1 Stück.	3	—	—	—	5	15	—	—	
1000 = 1400 = = 1618 = 1242	1 Stück.	8	—	—	—	14	—	—	—	
1400 = 1900 = = 2196 = 1684	1 Stück.	20	—	—	—	35	—	—	—	
1900 Q. Zoll Preußisch	1 Stück.	30	—	—	—	52	30	—	—	
e) Glaswaaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gespinnsten gehörigen Urstoffen; auch Spiegel, deren Glastafeln nicht über 288 Preuß. Q. Zoll										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 stel und 24 stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	beim Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
das Stück messen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
Anmerk. Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stücksätzen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 thlr. oder 17 Fl. 30 Xr. vom Zentner berechnet, diesen Satz.										
Häute, Felle und Haare:										
a) Rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute u. Felle zur Lederbereitung, ingleichen rohe Pferdehaare . . .	1 Zentr.	frei.	—	1	20 (16)	frei.	—	2	55	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
b) Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung, Schmaschen, Baranken und Ukrainer	1 Zentr.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
c) Haasen- u. Kaninchenfelle, rohe, und -Haare	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
d) Haare von Rindvieh	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
Holz, Holzwaaren 2c.										
a) Brennholz bei'm Wassertransport	1 Preuß. Klafter.	—	2½ (2)	—	—	—	—	—	—	
b) Bau- u. Nutzholz bei'm Wassertransport, oder bei'm Landtransport zur Verschiffungsablage:	1 Baierisches Klafter.	—	—	—	—	—	8	—	—	
1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Kirsch-, Birn-, Apfel- und Kornelholz	1 Schiffslast (37½ Zentr.) oder bei'm Flößen 75 Preuß. Kubik-Fuß.	4	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
2. Buchen-; auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln-, Er-										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 stel und 24 stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	beim Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
len- und anderes weiche Holz; ferner Sägewaaren, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast oder bei'm Flößen 90 Kubik-Fuß.	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
Anmerk. In den östlichen Provinzen des Preußischen Staates wird erhoben für										
aa) Masten	1 Stück.	1	10 (8)	—	—	—	—	—	—	
bb) Bugsprieten oder Spieren	1 Stück.	1	—	—	—	—	—	—	—	
cc) Blöcke od. Balken von hartem Holze	6 Stück.	1	—	—	—	—	—	—	—	
dd) Balken von Kienen- od. Tannenholz	30 Stück.	1	—	—	—	—	—	—	—	
ee) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc.	1 Schiffslast.	—	15 (12)	—	—	—	—	—	—	
c) Holzborke oder Gerber-Lohe, desgleichen Holzkohlen	1 Zentr.	frei.	—	—	2½ (2)	frei.	—	—	8¾	
d) Holzasche	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	frei.	—	—	35	
e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lohgarem Leder verarbeitet sind; auch feine Korbflechterwaaren .	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	16 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
f) Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, feine Drechsler-, Schnitz- u. Kammmacherwaaren, auch Meerschaumarbeit, ferner dergleichen Waaren, in Verbindung mit andern Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronze, Perlmutter, echten Perlen,										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 stel und 24 stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronze, Holzuhren, ganz feine Holzflechterarbeit, auch Blei- und Rothstifte	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
g) Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.										
h) Grobe Böttcherwaaren, gebrauchte, ohne eiserne Reifen	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
Anmerk. Grobe Böttcher- und Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohen und bloß gehobelten Holzwaaren, Wagenarbeiten und Maschinen von Holz, auch gebrauchte grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen tragen die allgemeine Eingangsabgabe.										
Hopfen	1 Zentr.	2	15 (12)	—	—	4	22½	—	—	
Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
Kalender, welche nach Anhalt eingehen: Allgemeine Eingangsabgabe.										
Kalk und **Gips,** gebrannter	4 Scheffel oder 1 Tonne.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
Anmerk. Kalk und Gips können, in sofern sie als Düngermaterial benutzt werden, auf besondere Erlaubnißscheine frei eingehen.										
Karden od. **Weberdisteln**	1 Zentr.	frei.	—	—	5 (4)	frei.	—	—	17½	
Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene										

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 stel und 24 stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
	Wäsche, beide letztere, wenn sie zum Verkauf eingehen	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
19	**Kupfer und Messing:** a) Geschmiedetes, gewalztes, gegossenes, zu Geschirren; auch Kupferschaalen, wie sie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher und plattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln und Bleche	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	b) Waaren: Kessel, Pfannen und dergleichen; auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Nadlerwaaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleichen lackirte Kupfer- und Messingwaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Körben. 4 in Ballen.
	Anmerk. Von Roh- (Stück-) Messing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmessing, desgl. von Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfer- und andern Scheidemünzen zum Einschmelzen (die Münzen auf besondere Erlaubnißscheine eingehend) wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
20	**Kurze Waaren, Quincaillerien 2c.:** Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Bronze (im Feuer vergoldet), aus Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Vergleichung.	Abgabepflicht nach der 1.0.-Linie-Fuß und der Bestimmung des Zolltarifs in Thlr. Sgr. Pf.		nach dem Zoll-Centner-Fuß				Die Taxe wird vorgelegt vom Zentner Brutto-Gewicht in Thaler.
		Abgang.	Zuschlag.	Abgang.		Zuschlag.		
		für 100 Ctr.	für 100 Ctr.	für 100 Ctr.	für 1 Ctr.	für 100 Ctr.	für 1 Ctr.	
vorgenannten Straßen in Hechingen, mit Rücksicht, Breslau, Hirschberg, Liegnitz, Glatz, Stadt, Halle, Torgau, Naumburg, Merseburg, Erfurt, Mühlhausen, Münster, Minden, Paderborn, Soest, Arnsberg, Siegen, Trier, Saarbrücken, Saarlouis, Koblenz, Aachen, Crefeld, Elberfeld, Barmen und Wesel eine Instruction, welche, soweit sie den Tarif und die Declaration für die Abgabe betreffen, Exemplarien aber Niemanden, als den Beamten der Aemter 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 stel und 24 stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Leder und daraus gefertigte Waaren:										
a) Lohgare, oder nur lohroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	
b) Brüsseler u. Dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
Ausnahme. Halbgare Ziegen- und Schaaffelle für inländische Saffian- u. Leder-Fabrikanten werden unter Controle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.										
c) Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschner-Waaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
d) Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder u. Pergament, Sattel und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:										

| Nr. | Namen der Mitglieder | Anwesend | Abwesend | Abstimmung | | |

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
b) Zwirnspitzen	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	23 in Kisten. 11 in Ballen.
Lichte, (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	16 in Kisten.
Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation: leinene, baumwollene und wollene Lumpen, Papierspäne, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke	1 Zentr.	frei.	—	3	—	frei.	—	5	15	
Anmerk. Alte Fischernetze, altes Tauwerk und Stricke bei'm Ausgange über Preußische Seehäfen	1 Zentr.	frei.	—	—	10 (8)	—	—	—	—	
Material- und **Specerei-**, auch **Conditorwaaren** u. andere **Consumbtibilien:**										
a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern	1 Zentr.	2	15 (12)		—	4	22½	—	—	
b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine . . .	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben. 11 in Ueberfässern.
c) Essig aller Art in Fässern . .	1 Zentr.	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
d) Bier und Essig, in Flaschen oder Kruken eingehend	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	24 in Kisten. 16 in Körben.

Commodity Description	Unit of Quantity	Rates of Duty						Statistical Suffix	Remarks
		General			Preferential				
		Most Favoured Nation			Most Favoured Nation				
		Basic	Surcharge	Total	Basic	Surcharge	Total		
Chapter 1 Live Animals									
0101									
0101.10									
0101.10.10	Each	Free		Free	Free		Free	00	
0101.10.90	Each	5%		5%	Free		Free	00	
0101.90									
0101.90.10	Each	Free		Free	Free		Free	00	
0101.90.90	Each	5%		5%	Free		Free	00	
0102									
0102.10									
0102.10.10	Each	Free		Free	Free		Free	00	
0102.10.90	Each	5%		5%	Free		Free	00	
0102.90									
0102.90.10	Each	Free		Free	Free		Free	00	
0102.90.90	Each	5%		5%	Free		Free	00	
0103									
0103.10									
0103.10.10	Each	Free		Free	Free		Free	00	
0103.10.90	Each	5%		5%	Free		Free	00	
0103.90									
0103.90.10	Each	Free		Free	Free		Free	00	
0103.90.90	Each	5%		5%	Free		Free	00	
0104									
0104.10									
0104.10.10	Each	Free		Free	Free		Free	00	
0104.10.90	Each	5%		5%	Free		Free	00	
0104.90									
0104.90.10	Each	Free		Free	Free		Free	00	
0104.90.90	Each	5%		5%	Free		Free	00	
0105									
0105.10									
0105.10.10	Each	Free		Free	Free		Free	00	
0105.10.90	Each	5%		5%	Free		Free	00	
0105.90									
0105.90.10	Each	Free		Free	Free		Free	00	
0105.90.90	Each	5%		5%	Free		Free	00	
0106									
0106.10									
0106.10.10	Each	Free		Free	Free		Free	00	
0106.10.90	Each	5%		5%	Free		Free	00	
0106.90									
0106.90.10	Each	Free		Free	Free		Free	00	
0106.90.90	Each	5%		5%	Free		Free	00	

Benennung der Eingangsstelle.	Maßstab der Berechnung	Abgangssätze.						Die Taxe ist nicht zugelassen von Seiten Staats-Anstalten	
		nach dem 14-Loth-Fuß der Münz-Ordnung		nach dem Zoll-Pfund-Fuß					
		bei Ausgang		bei Ausgang		bei Eingang			
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.
a) Gerstey, Gemüse, Hopfen, Hopfen, Kartoffeln, Kleien, Kleyen, Kraut, Mehl, Obst, Oel, Reis, Salz, Stärke, Stärke, Stroh, Tabak, Tabak, Tabak

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 stel und 24 stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	xr.	Ausgang. fl.	xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
Lande auf der Sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen	1 Zentr.	—	7½ (6)	—	—	—	—	—	—	
Anmerk. 2. Gewöhnliches Roggenbrod bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	—	—	—	
r) Muschel- oder Schalthiere aus der See, als Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	
s) Reis	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern. 4 in Ballen.
t) Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.										
u) Syrop	1 Zentr.	4	—	—	—	7	—	—	—	11 in Fässern.
v) Taback:										
1. Tabacksblätter, unbearbeitete, und Stengel	1 Zentr.	5	15 (12)	—	—	9	37½	—	—	12 in Fässern u. Kanaßerkörben. 9 in Körben. 4 in Ballen aller Art.
2. Tabacksfabrikate, als: Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Cigarren, Schnupftaback in Carotten oder Stangen und gerieben, auch Tabacksmehl	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	16 in Fässern. 13 in Korben. 6 in Ballen. Bei Cigarren, außer der vorstehenden Tara, für die äußere Umschließung noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körbchen verpackt sind.
w) Thee	1 Zentr.	11	—	—	—	19	15	—	—	23 in Kisten.
x) Zucker:										
1. Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- od. Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- u. anderm harten Holze. 10 in anderen Fässern. 13 in Kisten.

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Vergleichung.	Mängelrüge. nach dem 14-Thaler-Fuß (wie das Maximum bei diesem Artikel)		nach dem 24½-Gulden-Fuß		Die Taxe, wie sie vorgeschrieben vom Zentner Brutto-Gewicht.	
		Vergütung.		Vergütung.		Vergütung.	
		Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2. Kochgeschirr und Hausgeräthe;	1 Zentn.	9	—	15	45	—	1) in Städten und Handelsorten und überhaupt, wo ein ordentlicher Handel getrieben wird, 2) in Städten, wo kein ordentlicher Handel getrieben wird, 3) in andern Orten, wo kein Handel getrieben wird,
3. Feuergewehre für militärische Zwecken zum Kaufmann, unter den bekannten vorgeschriebenen Verzeugungen und Garantien;	1 Zentn.	5	15 (16)	—	9 (10)	379	1) in Städten und Handelsorten und überhaupt, wo ein ordentlicher Handel getrieben wird, 2) in andern Städten, 3) in andern Orten,
4. Kochgeschirr und beschlagen Bindemerk und andre Waaren, unter den vorgeschriebenen Verzeugungen und Garantien;	1 Zentn.	5	—	8	45	—	1) in Städten und Handelsorten und überhaupt, wo ein ordentlicher Handel getrieben wird, 2) in Städten, wo kein ordentlicher Handel getrieben wird, 3) in andern Orten, wo kein Handel getrieben wird.
Oel, in Fässern eingehend.	1 Zentn.	1	20 (24)	2	55	—	1) in Städten und Handelsorten und überhaupt, wo ein ordentlicher Handel getrieben wird, 2) in andern Städten, 3) in andern Orten.

Anmerk. 1. Bauart und Beschaffenheit der Feuergewehre, welche zum Kaufmann eingehen, müssen so beschaffen sein, daß sie den Proben und der Vergleichung mit den Mustern, welche aufbewahrt werden und denen jedesmal Proben von diesen Gewehren beigefügt werden,

Anmerk. 2. Gewehre, welche Defekte, oder Mängel an Läufen, Schlössern, Schäften, Riemenwerk u. dergleichen haben, sind solchen Gewehren und Munitionen

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 stel und 24 stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr).	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr).	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Papier- und Pappwaaren:										
a) ungeleimtes ordinaires (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
b) alle andere Papiergattungen .	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	16 in Kisten. 6 in Ballen.
Anmerk. 1. Papier, welches lithographirt, bedruckt oder linirt ist, um in diesem Zustande zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. zu dienen, desgleichen ordinaire Bilderbogen, gehören zu den Lit. b. benannten Papiergattungen.										
Anmerk. 2. Vom grauen Lösch- und Packpapier wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										
c) Papiertapeten	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
d) Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch grobe lackirte Waaren aus diesen Urstoffen . .	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Decken, Pelzfutter, Besätze und dergleichen .	1 Zentr.	22	—	—	—	38	30	—	—	16 in Fässern. 20 in Kisten. 6 in Ballen.
Ausnahme. Fertige, nicht überzogene Schaafpelze	1 Zentr.	6	—	—	—	10	30	—	—	13 in Fässern und Kisten. 6 in Ballen.
Schießpulver	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	13 in Fässern.
Seide und Seidenwaaren:										
a) Gefärbte, auch weißgemachte Seide oder Floretseide (gezwirnt oder ungezwirnt), auch Zwirn aus roher Seide	1 Zentr.	8	—	—	—	14	—	—	—	16 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 stel und 24 stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	beim Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	beim Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
b) Seidene Zeug- und Strumpfwaaren, Tücher (Shawls), Bänder, Blonden, Spitzen, Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- u. Putzwaaren, Gespinnst und Tressenwaaren aus Metallfäden und Seide, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; Gold- und Silberstoffe, endlich obige Waaren aus Floretseide (bourre de soie), oder Seide und Floretseide	1 Zentr.	110	—	—	—	192	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Ballen.
c) Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch andere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinen, einzeln oder verbunden enthalten sind	1 Zentr.	55	—	—	—	96	15	—	—	20 in Kisten. 11 in Ballen.
Seife:										
a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Zentr.	1	—	—	—	1	45	—	—	
b) Gemeine weiße	1 Zentr.	3	10	—	—	5	50	—	—	13 in Kisten. 6 in Ballen.
c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.	1 Zentr.	10	— (8)	—	—	17	30	—	—	16 in Kisten.
Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, in sofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besondern Stempel- und Controlvorschriften	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
Anmerk. Werden dergleichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe mit einem halben Thaler										

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30stel und 24stel) beim Eingang. thlr.	Eingang. sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	Ausgang. sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Eingang. Xr.	Ausgang. Fl.	Ausgang. Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
oder 52½ Kreuzern vom Zentner erhoben.										
Steine:										
a) Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühl-, grobe Schleif- und Wetzsteine, Tuffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, bei'm Transport zu Wasser, auch bei'm Landtransport, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind . . .	1 Schiffslast oder 37½ Zentr.	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
b) Waaren aus Alabaster, Marmor und Speckstein, ferner: unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen, auch geschliffene echte und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fässern und Kisten.
Anmerk. zu a. und b. 1. Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten u. dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wetzsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
2. Bruch- und behauene Bausteine bei der Einfuhr auf dem Bodensee frei.										
3. Lithographirsteine	1 Stück.	—	—	—	1½ (1)	—	—	—	4½	
Steinkohlen	1 Zentr.	—	1½ (1)	—	—	—	4½	—	—	
Anmerk. 1. An der Preußischen Seegrenze und auf der Elbe eingehend . .	1 Zentr.	—	⅓ (⅓)	—	—	—	—	—	—	
Anmerk. 2. An der Badischen Grenze oberhalb Kehl, desgl. an der Baierschen Grenze rechts des Rheins eingehend	1 Zentr.	—	—	—	—	—	1	—	—	

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 stel und 24 stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. fl.	kr.	Ausgang. fl.	kr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht: Pfund.
Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:										
a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
b) Stroh- u. Bastgeflechte, grobe Strohhüte und Decken aus ungespaltenem Stroh, Span- u. Rohrhüte ohne Garnitur	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Kisten.
c) Feine Bast- und Strohhüte .	1 Zentr.	50	—	—	—	87	30	—	—	9 in Ballen.
Talg (eingeschmolzenes Thierfett) und **Stearin**	1 Zentr.	3	—	—	—	5	15	—	—	13 in Fässern und Kisten.
Theer (Mineraltheer und anderer), **Dagert**, gemeines **Pech**	1 Zentr.	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
Töpferthon und Töpferwaaren:										
a) Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)	1 Zentr.	frei.	—	—	15 (12)	frei.	—	—	52½	
b) Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 Zentr.	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
c) Einfarbiges oder weißes Fayance oder Steingut, irdene Pfeiffen .	1 Zentr.	5	—	—	—	8	45	—	—	
d) Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayance oder Steingut	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	22 in Kisten. 13 in Körben.
e) Porzellan, weißes, ...	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	
f) Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch der-										

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab	Abgabesätze						Die Taxe wird vergütet von Seiten Preuß.-Deutsch.	
			nach dem 14-Thaler-Fuß (und von Abgabesätzen mit Zusatz in Reichsmark)			nach dem 10-Thaler-Fuß				
			Abgabe.	Belastung.		Abgabe.	Belastung.			
				Thlr.	Sgr. Pf.		Thlr.	Sgr. Pf.		
	gleichen mit Mineral- oder Mineralwasser									
	b) Kunst-, Bildguß und ordinärer Bildguß, auch roher Façonguß und Guß in Verbindung mit anderen Stoffen	1 Zentr.	25	—	—	43	45	—		75 in Rthlr. 75 in Rthlr.
	c) Façonguß in Verbindung mit Holz, Elfenbein, Perlmutter und anderen feinen Metallgattungen, ingleichen alle übrige Façonguß in Verbindung mit anderen unedlen Metallen . . .	1 Zentr.	10	—	—	17	30	—		
	d) Stahl . . .	1 Zentr.	50	—	—	87	30	—		1 in Rthlr. 50 in Rthlr.
39	**Vieh:**									
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . . .	1 Stück	1	10	—	2	20	—		
	b) Ochsen und Kühe	1 Stück	5	—	—	8	45	—		
	Anmerk. Ochsen, welche zum Ackerbau, Kühe, welche zum Ackerbau, bei den Juden halten die Eigenschaft, daß sie zum Opfer untauglich sind, Kälber, Ziegen und Schafe, welche

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab	Abgabesätze nach dem 14-Thaler-Fuß (und den Vereinszöllen, wo solche bestehen)			nach dem Zoll-Pfund-Gewicht			Die Zoll-Verwaltung wird ertheilen vom Jahre 1854 an Gewichts-Ermittelungen
			Thlr. Sgr. Pf.			Thlr. Sgr. Pf.			Pfund.
		Centner.	Eingang.	Ausgang.	Durchgang.	Eingang.	Ausgang.	Durchgang.	
1)	Dünger	1 Ctnr.	—	15 —	—	—	10 —	—	
2)	Rohes Schaafvieh, Jagen, Kälber und Hundevieh	1 Stück.	—	5 —	—	—	17 —	—	
	Anmerk. Bei der Einfuhr von Ochsen, Kühen, Rindvieh und Schaafvieh in Massen werden wenigstens 20 Stück gerechnet. Bei der Ausfuhr, bei der Durchfuhr, bei der Einfuhr zum Zwecke der Durchfuhr und bei der Einfuhr zum Zwecke der Niederlage, und ebenfalls bei der Niederlage zu zollfreien Niederlagen, werden die Sätze für die obigen Stückzahlen ermittelt.								
3)	Wachsleinwand, Wachstuch, Wachsmuslin, Wachstaffet, Wachsvorsetzer:								
	a) Grobe ordinaire Wachsleinwand	1 Ctnr.	2 —	—	—	3	16 —	—	12 n. Abdr. 3 v. Hundert. 10 n. Abdr.
	b) Feine, weiße Wachsleinwand, Wachstuch, Wachsmuslin, Wachstaffet, Wachsvorsetzer	1 Ctnr.	5 —	—	—	8	45 —	—	30 n. Abdr.
	c) Feine helle Wachsleinwand .	1 Ctnr.	10 —	—	—	17	30 —	—	
4)	Wachs- und Wachswaaren:								
	a) Schuhwichs, roh u. gebleicht .	1 Ctnr.	7½ —	2 —	9½ —	6	6 —	3	30
	b) Wichse und alle sonstigen gemischten Wachswaaren, Wachsleinwand, Wachstuch, Wachsmuslin und Wachstaffet	1 Ctnr.	8 —	—	—	14	—	—	15 n. Abdr. von Kisten. 30 n. Abdr.
	c) Wachsene Jagd- und Stiefelmassen, Lichte (Stearin), Stahlwichse, Wachsstöcke, Wachsschwärze, Glanzwichse, Bohnermasse, andre Bereitung als Nro. 4b., Wachs-Bänder, Wachs-Garn u. Tresse, bronzirte künstliche Blumen und andere Wachswaaren								

Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzollung.	Abgabensätze nach dem 14-Thaler-Fuß (mit der Eintheilung des Thalers in 30 stel und 24 stel) beim Eingang. thlr.	sgr. (ggr)	Ausgang. thlr.	sgr. (ggr)	nach dem 24½-Gulden-Fuß beim Eingang. Fl.	Xr.	Ausgang. Fl.	Xr.	Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
oder aus letztern und Wolle; endlich Waaren obiger Art in Verbindung mit andern nicht seidenen Spinnmaterialien	1 Zentr.	30	—	—	—	52	30	—	—	
d) Teppiche (Fußteppiche) aus Wolle oder anderen Thierhaaren und dergleichen mit Leinen gemischt . .	1 Zentr.	20	—	—	—	35	—	—	—	20 in Kisten. 7 in Ballen.
Anmerk. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Deltücher aus Roßhaaren, ingleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Werg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.										
Zink und Zinkwaaren:										
a) Roher Zink	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	
b) Bleche und grobe Zinkwaaren	1 Zentr.	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
c) Feine, auch lackirte Zinkwaaren	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
Zinn und Zinnwaaren:										
a) Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Löffel, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten	1 Zentr.	2	—	—	—	3	30	—	—	10 in Fässern und Kisten. 6 in Körben.
b) Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug u. dergleichen	1 Zentr.	10	—	—	—	17	30	—	—	20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben.
Anmerk. Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.										

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

1. Die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

2. Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifs bei'm Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, oder nach Maaß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgaben zu entrichten.

3. Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von ½ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner, ingleichen für Vieh, und zwar:

		vom Stück.
a) von Pferden, Mauleseln, Maulthieren, Eseln	1½ Thlr.	oder 2 Fl. 20 Xr.
b) = Ochsen und Stieren	1 =	= 1 = 45 =
c) = Kühen und Rindern	½ =	= — = 52½ =
d) = Schweinen und Schaafvieh	⅙ =	= — = 17½ =

als Durchgangsabgabe entrichtet, so weit nicht für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgestellt sind.

Vierte Abtheilung.

Hinsichts der Schiffahrtsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Congreß-Acte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schiffahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

Fünfte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der dem Tarif zum Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende Zentner, der **Zoll-Zentner**, ist in hundert Pfunde getheilt, und es sind von diesen

Zoll-Pfunden:

935 4/10 2/100 = 1000 Preußischen (Kuhrhessischen) Pfunden,
1120 = 1000 Baierischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbaierischen Kilogrammen,
935 9/10 1/100 = 1000 Württembergischen Pfunden,
933 6/10 7/100 1/10 = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

14 = 15 Preußischen (Kuhrhessischen) Pfunden,
28 = 25 Baierischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbaierischen Kilogramm,
14 = 15 Württembergischen Pfunden,
14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preußischen (Kuhrhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,
28 = 25 Baierischen Zentnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbaierischen Quintal zu 100 Kilogrammen,
36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,
36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

II. Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. (1½ gGr.) oder 7 Kreuzer,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. (¾ gGr.) oder 3½ Kreuzer.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

III. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewicht, oder nach dem Netto-Gewicht erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußern Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es zum Beispiel bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

1. von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
2. von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
3. von andern Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarif bestimmten Sätzen berechnet.
2. Gehen Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, von Schilf- und Strohmatten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarif mit einem höheren Tarasatze als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zoll-Behörde erheblich schwerer als bei Säcken in's Gewicht fällt.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewicht stattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

   Bei Flüssigkeiten und andern Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchs-Recht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarif angenommenen Tarasatze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

IV. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration auf das darin vorhandene Material, in sofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen, und es müssen aus Baumwolle und Leinen ꝛc., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waare declarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit andern Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Declaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollclassification außer Betracht.

V. Sind in einem und demselben Collo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewicht angegeben werden. Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision bei'm Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewicht des Collo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, so wie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarif nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet. Auch soll die Declaration der zuletzt gedachten Artikel als „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung II. No. 20.) nicht die Verzollung derselben nach dem höhern Tarifsatze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern die Abgabenerhebung in allen diesen Fällen nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt.

VI. Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

a) sofern dieselben zu einer Niederlage (Packhof, Hallamt) declarirt werden, die Durchgangsabgabe erst bei dem weitern Transport von der Niederlage erhoben.

b) Sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgang declarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangsabgabe in der Regel gleich bei'm Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzuges, Nacherhebungen bei'm Ausgangs- oder Packhofsamte nöthig werden.

c) Von Waaren, welche keine höhere Abgabe bei'm Eingange tragen, als die allgemeine Eingangsabgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler oder $52\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zentner), und bei'm Durchgange nicht mit einer geringern Abgabe belegt sind, als an Eingangsabgabe oder Ausgangsabgabe, oder an beiden zusammengenommen, davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich bei'm Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen, wie bei b.

VII. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen, und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere competente Hebestelle befindet, addressirt sind, können unter Begleitschein-Controle von den Grenzämtern dorthin abgelassen, und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. An solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen. (Hinsichtlich der nach den Herzoglichen Steuerämtern in Roßlau und Deßau unter Begleitschein-Controle eingehenden Waaren ist das Nähere durch die Verordnung vom 24. August 1836 bestimmt).

VIII. a) Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder $8\frac{3}{4}$ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von funfzig Thalern oder $87\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder $10\frac{1}{2}$ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfunden im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder $17\frac{1}{2}$ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausfuhrzoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) In soweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, in sofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{100}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besondern Kundmachungen verwiesen.

Digitized by Google

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CLVI.

Verordnung

wegen Ernennung einer besondern Forst-Deputation in Zerbst und wegen Abstellung der Mißbräuche bei Einsammlung des Raff- und Leseholzes und der Waldfrevel überhaupt in den herrschaftlichen und Privat-Forsten und Holzungen jenseits der Elbe.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 9. am 29. Februar 1840.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen, daß Wir Uns bewogen gefunden haben, zum kräftigern Schutze sowohl Unserer, als auch der Forsten und Holzungen Unserer Vasallen und anderer Unterthanen jenseits der Elbe, gegen die dort überhand genommenen Ueberschreitungen der Ordnung beim Raff- und Leseholzholen und gegen andere Waldfrevel, folgende gesetzliche Anordnungen zu treffen:

1.

Es soll zu Zerbst eine permanente Deputation Unseres Oberforstamtes hierselbst alle und jede in dem gedachten Landestheile vorkommende Forstfrevel aller Art nach denselben Verordnungen und Grundsätzen, wie Unser Oberforstamt selbst, untersuchen und bestrafen, und ernennen Wir zur Zeit zu Mitgliedern dieser Deputation den Forstmeister von Görschen und den Hofrath Pannier.

2.

Wir erstrecken die Competenz dieser Deputation nicht nur auf die in Unsern Forsten jenseits der Elbe begangenen, sondern auch auf alle und jede Forstfrevel, welche in den dortigen Vasallen- und andern Privat-Waldungen und Holzungen, so wie endlich auf alle dergleichen Frevel, welche von Eingehörigen Unseres Landes jenseits der Elbe im Auslande verübt werden.

3.

Wollen indessen die mit der Criminal-Gerichtsbarkeit in dem gedachten Antheile beliehenen Patrimonial-Gerichte die in ihren Gerichtsbezirken geständlich oder erweislich begangenen Frevel selbst untersuchen und bestrafen, so soll ihnen der Vorzug vor der Forst-Deputation gebühren, und die letzte, auf Ansuchen der gedachten Gerichte, verbunden sein, den Verbrecher an dieselben zur Bestrafung zu überlassen.

4.

Das Sammeln von Raff- und Leseholz oder andern Waldprodukten in den vom Wald-Eigenthümer hierzu angewiesenen Forstrevieren und das Einbringen des Gesammelten in die Stadt Zerbst oder andere Ortschaften jenseits der Elbe wird auf zwei Tage in der Woche, und zwar auf Dienstag und Sonnabend, beschränkt. An andern Tagen der Woche darf dasselbe nicht Statt finden, und in den Monaten Juli, August und September ist solches selbst nicht an den gedachten beiden Tagen, also ganz und gar nicht, gestattet.

Es versteht sich von selbst, daß hierdurch in keiner Art für irgend Jemanden ein Recht ausgesprochen sein soll, zu verlangen, daß Wir, oder andere Forst-Eigenthümer ihm gestatten müßten, in den Forsten Raff- und Leseholz oder andere Waldprodukte an den gedachten beiden Tagen zu sammeln.

5.

Wir ermächtigen Unsere Forst-Deputation, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Forsten und die zur Controle in den Thoren der Stadt Zerbst und in den andern Ortschaften beim Sammeln und Einbringen des Raff- und Leseholzes nöthigen Anordnungen, nach genommener Rücksprache mit dem Oberforstamte, in möglichster Uebereinstimmung mit den diesseits der Elbe deshalb bestehenden Einrichtungen, jedoch mit Berücksichtigung der Lokalität, zu treffen, und haben alle Unsere Officianten und Unterthanen, ohne Ausnahme, diesen Anordnungen Folge zu leisten.

6.

Die Verordnung vom 11. Januar 1821 wird, in so weit, als sie den verbotenen Wiederverkauf des Raff- und Leseholzes betrifft, hierdurch auf Unser Land jenseits der Elbe erstreckt.

Hiernach ist also

a) jeder Handel mit Leseholz, sowohl der Verkauf als der Ankauf desselben, künftig auch in Unserm Lande jenseits der Elbe untersagt;

b) dieses Verbot hat auf alles Leseholz, mag solches aus einer inländischen oder ausländischen, einer Herzoglichen oder Privat-Forst herrühren, Anwendung;

c) Jeder, welcher Leseholz in größerer oder geringerer Menge verkauft, oder unter irgend einem Vorwande an einen Andern abläßt, hat nicht nur zwei Thaler als Anzeigegebühren, sondern auch beim ersten Male eine vierwöchentliche Arreststrafe, im Wiederholungsfalle aber eine halb- bis zweijährige Zuchthausstrafe und außerdem der inländische Käufer und Abnehmer des Holzes die Hälfte dieser auf den ersten und auf den Wiederholungsfall für den Verkäufer angeordneten Strafen verwirkt;

d) Jedem, der eine Uebertretung dieses Verbots genügend anzeigt, wird eine Belohnung von zwei Thalern zugesichert und

e) die Polizei-Direktion in Zerbst beauftragt, über die genaue Befolgung dieses Verbots mit Strenge zu wachen und Uebertretungen desselben zur Untersuchung der Forst-Deputation anzuzeigen;

f) wegen der Bestrafung hat dann die Forst-Deputation in allen minder wichtigen Fällen sofort selbst zu erkennen. Wenn aber dagegen die Berufung an Unsere Landes-Regierung eingewendet wird, ingleichen in allen wichtigen und besonders in solchen Fällen, auf welche im Obigen Zuchthausstrafe angeordnet ist, soll Unsere Forst-Deputation die Untersuchungsakten sogleich an Unsere Landes-Regierung einsenden und dann in Gemäßheit des von dieser letztern ertheilten Erkenntnisses verfahren, die zuerkannten Strafen auch, dem Befinden nach, entweder selbst, oder durch die deshalb zu requirirenden gewöhnlichen Obrigkeiten der zu Bestrafenden, die sich dabei stets willfährig zu bezeigen haben, vollziehen lassen.

Wir gebieten sämmtlichen Gerichten, der Polizei-Direktion zu Zerbst, allen und jeden Officianten und Unseren Unterthanen überhaupt, auf die Be-

folgung dieser Anordnungen zu wachen und solche zu befolgen, auch den Requisitionen und resp. Anordnungen Unserer Forst-Deputation schleunige Genüge zu leisten und denselben nachzukommen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel gegeben zu

Deßau, am 18. Februar 1840.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CLVII.

Verordnung,
die Regulirung der Gewerbs-Befugnisse wegen des Branntweinhandels betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 14. am 4. April 1840.)

Da in Folge der veränderten Steuer- und Verkehrs-Verhältnisse der Betrieb vieler kleiner Branntweinbrennereien in den hiesigen Landen eingestellt, von den Besitzern derselben aber dessenungeachtet der Kleinhandel mit Branntwein und der Ausschank fortgesetzt worden ist, ohne dafür eine Gewerbs-Abgabe zu zahlen, so machen sowohl polizeiliche Gründe, als auch staatswirthschaftliche Rücksichten die gesetzliche Regulirung der Gewerbs-Befugnisse wegen des Branntweinhandels nothwendig, und wird demzufolge mit höchster Genehmigung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, des Herzogs, hierdurch Folgendes bestimmt und verordnet:

1) Jede persönliche Concession zum Branntweinbrennen wird als erloschen angesehen, wenn der Inhaber entweder
   a. die Brennereigeräthe veräußert, in der Absicht, das Branntweinbrennen aufzugeben, oder
   b. die Brennerei, auch wenn sie vollständig eingerichtet bleibt, binnen Jahresfrist ruhen läßt.

2) Das Recht zum Handel mit Branntwein und zum Ausschank desselben, in sofern es bloß aus einer persönlichen Concession zum Branntweinbrennen folgt und nicht auf besondern Verleihungen beruhet, beschränkt sich bloß auf selbst fabricirten Branntwein. Es hört daher mit dem Erlöschen des Rechts zum Branntweinbrennen von selbst auf. Auch die

Ueberschreitung dieser Befugniß durch Handel mit fremdem, nicht selbst fabricirten, Branntwein zieht die Aufhebung derselben nach sich.

3) Jedermann, der nicht als Gast- oder Schenkwirth concessionirt ist, oder selbst Branntwein brennt, bedarf zum Branntweinhandel und Ausschank einer besondern Concession der Herzogl. Cammer, welche die dafür zu entrichtende Gewerbs-Abgabe bestimmt.

4) Ohne besondere Concession darf Branntwein

a. von Kaufleuten nicht unter Quantitäten von 1 Maaß und

b. von Gast- und Schenkwirthen in Städten nur zum Genusse an Ort und Stelle

verkauft werden.

5) Conditoren und Zuckerbäcker dürfen nur feine Liqueurs in ihren Läden oder in ihren Buden auf Märkten ausschenken.

6) Das Hausiren mit Branntwein aller Art bleibt gänzlich verboten und ist auch denen, welche zum Branntweinhandel berechtigt sind, nicht gestattet.

7) Der unbefugte Branntweinhandel und Schank wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe und durch Confiscation des Branntweins, die Ueberschreitung der Befugniß zu demselben aber mit gleicher Geld- oder Gefängnißstrafe und, nach Befinden, besonders im Wiederholungsfalle, durch Gewerbs-Entziehung geahndet.

Die Polizei- und Steuer-Behörden werden hierdurch angewiesen, auf die genaue Beobachtung dieser Vorschriften streng zu halten und Uebertretungen bei der unterzeichneten Herzogl. Cammer zur Anzeige und Bestrafung zu bringen.

Deßau, am 27. März 1840.

Herzogliche Anhaltische Cammer.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CLVIII.

Verordnung wegen Prüfung der philologischen Candidaten.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 21. am 23. Mai 1840.)

Auf höchsten Befehl Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs, Unseres gnädigsten Herrn, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen inländischen Philologen, welche künftig um eine Anstellung bei den Gymnasien zu Deßau und Zerbst sich bewerben wollen, von einer hierzu ernannten Commission geprüft werden sollen.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung werden an das Herzogl. Consistorium gerichtet, und es sind jedem solcher Gesuche beizufügen:

1) das beim Abgange vom Gymnasium erhaltene Reifezeugniß;
2) die akademischen Zeugnisse über Sitten und Fleiß, desgleichen, wenn der Examinand Mitglied eines philologischen oder pädagogischen Seminars gewesen ist, die Bescheinigung hierüber;
3) ein lateinisch geschriebener Lebenslauf, in doppelter Ausfertigung, in welchem der Examinand außer seinen äußern Lebensverhältnissen auch den Gang seiner ganzen Bildung vollständig nachweiset, über diejenigen Studien Auskunft giebt, welchen er mit entschiedener Vorliebe sich gewidmet hat, und diejenigen Lehrfächer bezeichnet, für welche er die meisten Kenntnisse zu besitzen glaubt.

Es bleibt dem Examinanden unbenommen, auch Privatzeugnisse und Druckschriften beizulegen, welche über seine philologische Bildung Auskunft geben.

Die Prüfung ist nicht nur eine schriftliche und mündliche, sondern besteht auch in Abhaltung einiger Probelectionen.

Für die schriftliche Prüfung sind drei Arbeiten bestimmt, und zwar

1) eine pädagogische in deutscher Sprache,
2) eine linguistische Arbeit, kritisch-exegetischen oder grammatischen Inhaltes, welche in lateinischer Sprache abzufassen ist und
3) eine ebenfalls in lateinischer Sprache abzufassende Abhandlung historisch-kritischen oder antiquarischen Inhaltes,

welche drei Arbeiten nach Verlauf von drei Monaten in doppelter Reinschrift bei der Commission einzureichen sind.

Die gebrauchten und zu Rathe gezogenen Hülfsmittel sind mit Vermeidung alles unnützen Citatenprunkes gewissenhaft anzugeben, und hat der Examinand durch Handschlag an Eides Statt zu versichern:

1) daß die von ihm eingereichten Abhandlungen, nach Form und Inhalt, seine eigenen, und ohne alle fremde Hülfe von ihm selbstständig angefertigten Arbeiten seien;
2) daß er dabei, außer den ausdrücklich angeführten Schriften, anderweitige wissenschaftliche Hülfsmittel überall nicht benutzt habe.

Die mündliche Prüfung wird sich auf die Kenntnisse des Examinanden in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache, in der alten Geschichte, mit Berücksichtigung der alten Geographie und der Mythologie, besonders auch der Archäologie und der Geschichte der classischen Literatur, so wie in der Geschichte der vaterländischen Literatur erstrecken.

Die Probelectionen, zu welchen dem Examinanden die Aufgaben aus der lateinischen und griechischen Sprache und der neueren oder älteren Geschichte 8 Tage vorher zugestellt werden, sind in einer obern, einer mittlern und einer untern Classe zu halten, und hat der Examinand sich hierbei nicht in das Verhältniß eines die Schüler prüfenden, sondern in das eines unterrichtenden Lehrers zu versetzen, also nicht nur das von ihm Vorgetragene zur Wiederholung und festeren Einprägung wieder abzufragen, sondern auch gelegentlich in dasjenige einzugehen, was er als bekannt voraussetzen darf, und überhaupt das Denkvermögen und die ganze geistige Thätigkeit der Schüler in Anspruch zu nehmen.

Urkundlich ist diese Verordnung unter des Herzogl. Consistorii Unterschrift und Insiegel ausgefertigt worden.

Deßau, den 22. April 1840.

Herzoglich Anhaltisches Consistorium.

L. v. Morgenstern.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CLIX.

Verordnung
wegen Erhebung einer Controle-Abgabe von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Runkelrüben.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 23. am 6. Juni 1840.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. verordnen hierdurch:

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Der aus Runkelrüben erzeugte Rohzucker wird mit einer Controle-Abgabe von ½ Thaler für den Centner belegt, welche von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben werden soll und vom 1. September d. J. an bis auf weitere Anordnung auf einen Fünftel-Groschen vom Centner roher Rüben festgesetzt wird.

1. Höhe der Abgabe.

§. 2.

2. Wie solche erhoben wird:

a) Das Gewicht der Rüben wird, bevor solche auf die Zerkleinerungs-Apparate gelangen, durch Verwiegung ermittelt, zu welchem Behufe in jeder Runkelrübenzucker-Fabrik und in jeder, von der eigentlichen Fabrik getrennt bestehenden, Anstalt zur Vorrichtung von Rüben zur Zuckerbereitung eine Waage nebst den erforderlichen Gewichten vorhanden sein muß.

a) auf Grund specieller Gewichts-Ermittelung;

b) Sind die Behältnisse, in welchen die Rüben zu den genannten Apparaten transportirt werden, von wesentlich übereinstimmender Größe, so kann die Gewichts-Ermittelung, nach dem Ermessen der Steuerbehörde, durch Probe-Verwiegungen erleichtert werden.

c) Die zur Verwiegung nothwendigen mechanischen Verrichtungen ist der Fabrik-Inhaber schuldig, durch seine Arbeiter leisten zu lassen.

d) Sollten für eine Fabrik, welche die Rüben im getrockneten (gedörrten) Zustande verarbeitet, dergleichen getrocknete (gedörrte) Rüben von andern Personen gekauft oder auf andere Weise erworben werden, so findet die Verwiegung derselben bei ihrer Einbringung in das Betriebs-Lokal Statt, und es werden, Behufs der Abgaben-Entrichtung, auf jeden Centner getrocknete, sechs Centner rohe Rüben gerechnet.

§. 3.

b) im Wege der Fixation.

Für Fabriken von unbedeutendem Umfange, wohin solche zu rechnen sind, welche innerhalb einer Betriebsperiode (von der Rübenernte bis zur Erschöpfung des Materials) weniger als 6000 Centner rohe Rüben verarbeiten, kann auf Grund der angemeldeten und revidirten Materialvorräthe eine Fixation der zu entrichtenden Controle-Abgabe eintreten. In diesem Falle unterbleibt die im §. 2. angeordnete specielle Verwiegung der Rüben und es findet nur eine allgemeine Beaufsichtigung des Betriebs Statt.

Sollte jedoch im Laufe der Fabrikation sich ergeben, daß die Menge der zur Verarbeitung bestimmten Rüben unrichtig angegeben worden, oder durch heimliche Zufuhr vermehrt werde: so ist die Steuerbehörde befugt, die specielle Controle der betroffenden Fabrik auf Kosten des Inhabers derselben anzuordnen.

§. 4.

3. Erlaß oder Erstattung der Abgabe.

Ein Erlaß oder eine Zurückzahlung der Controle-Abgabe aus dem Grunde, weil Zucker während oder nach der Fabrikation unbrauchbar geworden, oder durch ein zufälliges Ereigniß verloren gegangen ist, wird nicht gewährt.

§. 5.

4. Beschränkungen des Betriebs.

Der vereinigte Betrieb der Zuckerfabrikation aus Runkelrüben und aus Colonial-Zucker darf nur unter Beobachtung der, zur Verhütung von Mißbräuchen und zum Schutze des Abgaben-Interesse, zu treffenden Anordnungen Statt finden.

§. 6.

II. Vorschriften über die Controlirung des Betriebs und die Entrichtung der Controle-Abgaben.

a) Wer, um Zucker aus Runkelrüben zu bereiten, eine Fabrikanlage machen oder sonst Einrichtungen treffen will, ist verpflichtet, solches der Steuerbehörde mindestens sechs Wochen vor dem Beginn des ersten Betriebs schriftlich anzuzeigen, und derselben spätestens acht Tage vor Eintritt dieses letztern

1. Anmeldung der Betriebsräume und Geräthe.

Zeitpunktes eine Nachweisung, nach einem näher vorzuschreibenden Muster, in doppelter Ausfertigung einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Zuckerbereitung, einschließlich aller dazu gehörigen, oder damit im Zusammenhang stehenden, Vorbereitungen und Operationen, die Räume zur Aufbewahrung der Rüben und diejenigen zur Aufbewahrung der verschiedenen Fabrikate, ferner die zu benutzenden feststehenden Geräthe, als: die Apparate zum Waschen, Zerkleinern und Dörren der Rüben, zum Extrahiren und Auspressen des Rübensaftes, die Kessel, Pfannen und sonstigen Vorrichtungen zum Kochen, Läutern und Klären des Zuckers u. s. w., ingleichen der, in Preußischen Quarten ausgedrückte Rauminhalt der Kessel und Pfannen, von jedem dieser Geräthe besonders genau und vollständig angegeben sein müssen.

b) Dieser Nachweisung muß ein Grundriß der Betriebsräume und der Stellung der darin befindlichen, feststehenden Geräthe, nach der von der Steuerbehörde zu gebenden nähern Anleitung, zwiefach beigefügt, ein Exemplar, von der Steuerbehörde bescheinigt, in dem Fabriklokale aufbewahrt und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

c) Nicht minder liegt den Inhabern von Runkelrübenzucker-Fabriken ob, wenn neue Geräthe der unter a. bezeichneten Art angeschafft, oder die bereits angemeldeten ganz oder zum Theil abgeändert werden, vor oder unmittelbar nach dem Empfange der Geräthe der Steuerbehörde davon Anzeige zu machen und dieselben nicht ohne die, von der letztern zu ertheilende, amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

d) Zur Anzeige innerhalb der nächsten drei Tage sind dieselben auch verpflichtet, wenn bereits angemeldete Geräthe ganz oder zum Theil zum Zwecke der Fabrikation in ein anderes Lokal gebracht werden.

e) Diejenigen, welche zur Zeit, wo diese Verordnung in Kraft tritt, eine Anlage zur Gewinnung von Runkelrüben-Zucker bereits besitzen, sind verpflichtet, der Steuerbehörde die vorgeschriebene Nachweisung der Betriebsräume und Geräthe, in sofern ein Betrieb Statt finden soll, mindestens acht Tage vor Anfang desselben, sonst aber jedenfalls im Laufe des Monats September 1840 einzureichen.

§. 7.

2. Bezeichnung und Vermessung der Geräthe.

Die in den Betriebsräumen vorhandenen, feststehenden Geräthe werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde numerirt, welche, wenn sie dazu

Veranlassung findet, auch eine Nachmessung der Kessel und Pfannen vornehmen kann.

Die Nummer und den angegebenen oder ermittelten Quartinhalt muß der Fabrik-Inhaber an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sei, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde bestimmt.

§. 8.

3. Amtliche Bescheinigung darüber.

Die Steuerbehörde ist verpflichtet, über die Anmeldung, Vermessung und Bezeichnung der Geräthe eine, die Beschaffenheit derselben genau beschreibende, Bescheinigung zu ertheilen. Nur durch solche Bescheinigungen, welche in dem Fabriklokal aufbewahrt werden müssen, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe und die damit vorgenommenen Veränderungen vorschriftsmäßig angemeldet worden.

§. 9.

4. Aufsicht der Steuerbehörde.

a) Die angemeldeten Betriebsräume und die darin vorhandenen Geräthe stehen unter der Aufsicht der Steuerbehörde. Von derselben können die Apparate zum Zerkleinern der Rüben (Reibe- und Schneide-Maschinen), so wie diejenigen zum Extrahiren oder Auspressen des Rübensaftes, für die Zeit, während welcher ein Betrieb derselben nicht Statt findet, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt werden.

b) Die Inhaber von Runkelrübenzucker-Fabriken sind verpflichtet, über ihren gesammten Fabrikationsbetrieb Bücher (Betriebs- oder Fabrikbücher), aus welchen die Menge der verarbeiteten Rüben und der erzielten Fabrikate verschiedener Gattung ersichtlich sein muß, zu führen und solche dem Steuerbeamten des Bezirks jederzeit, andern Beamten aber nur, wenn dieselben dazu von der Steuerdirection besonders beauftragt sind, auf Erfordern vorzulegen.

c) Den, mit der Controle beauftragten, Steuerbeamten muß in dem Fabrikgebäude die Mitbenutzung eines erwärmten, mit den zum Schreiben erforderlichen Mobilien ausgestatteten Lokals zum Aufenthalt, und darin ein verschließbares Behältniß zur Aufbewahrung von Papieren eingeräumt werden.

§. 10.

5. Anmeldung des Betriebs.

a) Wenn eine neu angelegte Runkelrübenzucker-Fabrik zuerst, oder eine außer Thätigkeit gewesene ältere Anlage der Art wieder in Betrieb gesetzt werden soll, so muß der Inhaber solches der Steuerbehörde vierzehn Tage vor

dem muthmaßlichen Beginn des Betriebs schriftlich anzeigen und sich von derselben eine Bescheinigung darüber ertheilen lassen.

b) Befinden sich Geräthe unter amtlichem Verschluß, so veranlaßt das Steueramt, daß sich ein Beamter zur Abnahme desselben rechtzeitig in der Fabrik einfinde.

§. 11.

6. Einreichung von Material-Vorraths-Verzeichnissen.

a) Wer Zucker aus Runkelrüben bereitet, hat im Herbste jeden Jahres, drei Tage nach Beendigung der Ernte, und, wenn diese über den Schluß des Monats November hinaus dauern sollte, spätestens am letzten Tage des gedachten Monats, der Steuerhebestelle ein, nach einem besondern Muster anzufertigendes, Verzeichniß seiner sämmtlichen Rübenvorräthe, worin zugleich der Ort ihrer Aufbewahrung angegeben sein muß, zweifach einzureichen, auch jeden ferneren Zugang an Rüben, zur Nachtragung in dem Verzeichnisse, sogleich anzumelden.

b) Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird, mit dem Visa der Steuer-Hebestelle versehen, zurückgegeben und muß in dem Betriebslokal reinlich dergestalt aufbewahrt werden, daß solches auf Erfordern zur Stelle vorgelegt werden kann.

§. 12.

7. Verpflichtung zur Befolgung der Controle-Vorschriften.

Die in der gegenwärtigen Verordnung und insbesondere in den vorstehenden §§. 6. bis 11. ertheilten Controle-Vorschriften ist nicht nur derjenige, welcher die Zuckerfabrikation betreibt, oder für seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein Jeder, welcher dabei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

§. 13.

8. Wann und von wem die Abgabe zu entrichten ist.

Am Schlusse eines jeden Kalendermonats wird der Betrag der zu entrichtenden Controle-Abgabe festgestellt und dem zur Zahlung derselben verpflichteten Fabrik-Inhaber bekannt gemacht. Die Abtragung der schuldigen Summe muß nach Beendigung der Winterbetriebs-Periode erfolgen und kann in drei gleichen Theilen am 1. Mai, 1. Juni und 1. Juli bewirkt werden. Wer diese Zahlungstermine einmal verabsäumt, kann auf die darin liegende Erleichterung in der Folge nicht mehr Anspruch machen, sondern muß die Controle-Abgabe am Schlusse eines jeden Monats entrichten.

§. 14.

III. Behörden und Beamten zur Erhebung und Aufsicht.

a) Die Erhebung der Controle-Abgabe und die Beaufsichtigung der Runkelrübenzucker-Fabriken geschieht durch das Steueramt des Bezirks und die

dazu bestimmten Beamten, und es kommen rücksichtlich der inne zu haltenden Dienststunden der Hebestellen, so wie des Verhaltens der Beamten gegen die Abgabepflichtigen, die Vorschriften §§. 35., 36. und 37. der Ordnung zum Gesetze wegen Besteuerung des Branntweins vom 10. Juni 1836 auch hier zur Anwendung.

b) Nicht minder sollen die in §. 17. des Gesetzes wegen Besteuerung des Branntweins und in den §§. 31., 33. und 34. der Ordnung zu demselben enthaltenen Bestimmungen sowohl von den Steuerbeamten, wie von den Abgabepflichtigen, und zwar mit der Maaßgabe beobachtet werden, daß, so weit in diesen Vorschriften von Branntweinbrennern die Rede ist, solche auf diejenigen zu beziehen sind, welche Zucker aus Runkelrüben bereiten.

§. 15.

IV. Von den Strafen und dem Strafverfahren.

1. Strafe der Defraudation:

a) im ersten Falle;

a) Wer Runkelrüben in die Zerkleinerungs-Apparate aufnimmt, oder sonst mit denselben eine, zur Zuckergewinnung dienende, Operation vornimmt, bevor solche, den Bestimmungen des §. 2. dieser Verordnung gemäß, amtlich verwogen und ihr Gewicht, Behufs der Steuerentrichtung, notirt worden, begeht eine Defraudation und hat eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommende, Geldbuße, welche jedoch niemals weniger als 10 Thaler betragen darf, verwirkt.

Die Abgabe selbst ist von der Strafe unabhängig zu entrichten.

b) im ersten Rückfalle;

b) Im Falle der Wiederholung, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, tritt eine, dem achtfachen Betrage der Steuer gleichkommende, Strafe, welche jedoch nicht weniger als 25 Thaler betragen darf, ein.

c) bei ferneren Rückfällen.

c) Bei fernerer Wiederholung des Vergehens und nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung in die Strafe des ersten Rückfalls (Lit. b.) ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Abgabe, oder, wenn solcher 50 Thaler nicht erreicht, dieser letztere Betrag als Strafe verwirkt.

§. 16.

2. Sonstige Strafbestimmungen.

a) Die Uebertretung aller übrigen in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen und der, in Gemäßheit derselben, erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thalern geahndet werden.

b) Außerdem treten die Strafen ein, welche das Gesetz wegen Besteuerung des Branntweins vom 10. Juni 1836 §§. 33., 35., 37. bis 40. einschließlich androhet.

c) In Ansehung des Verfahrens gegen die Contravenienten kommen die Vorschriften des gedachten Gesetzes vom 10. Juni 1836 §§. 41. bis 61. einschließlich zur Anwendung.

§. 17.

V. Uebergangs-Maaßregel.

Die Inhaber von Runkelrübenzucker-Fabriken sind verpflichtet, innerhalb der letzten drei Tage des Monats August 1840 ihre Vorräthe an Zuckerfabrikaten und Halbfabrikaten der Steuerbehörde anzumelden, welche befugt ist, die Richtigkeit der Anmeldung durch Revision der Waarenlager und nöthigenfalls durch Gewichtsermittelung zu prüfen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Herzoglichen Insiegel gegeben zu

Deßau, am 23. Mai 1840.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CLX.

Verordnung, das Verfahren bei den Veräußerungen der Grundstücke betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 25. am 20. Juni 1840.)

Auf Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, des regierenden Herzogs, höchsten Befehl wird Behufs der Abstellung der Ungleichförmigkeit des seither in den Herzoglichen Landen diesseits und jenseits der Elbe bei Trennungen und Veräußerungen von Grundstücken beobachteten Verfahrens, anstatt der bisherigen hierauf sich beziehenden Verordnungen d. d. Zerbst den 8. October 1726 und Deßau den 19. April 1747 und 1. März 1748, an sämmtliche Gerichte diesseits und jenseits der Elbe hiermit Folgendes verordnet.

1.

Bei Veräußerungen von Lehn- Erbzins- oder Laß-Grundstücken, welche von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, dem regierenden Herzoge, gnädigst verliehen worden sind, haben die Gerichte sofort nach Aufnahme der Verhandlungen unmittelbar bei Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht unterthänigst anzufragen, ob die obrigkeitliche Bestätigung derselben ertheilt werden könne, und erst nach erfolgter Höchster Gestattung der Bestätigung solche zu ertheilen.

Von dieser Bestimmung sind die Fälle ausgenommen, in welchen die veräußerten Grundstücke bei der Familie des letzten Erwerbers bleiben. In diesen Fällen wird die Bestätigung ohne vorgängige unterthänigste Berichtserstattung ertheilt.

2.

Bei Veräußerungen anderer Grundstücke sind dergleichen unterthänigste Anfragen nur in folgenden Fällen erforderlich:

a) bei Veräußerungen von Grundstücken, an welchen dem Landesherrn ein vertragsmäßiges Vorkaufsrecht zusteht;

b) bei Erwerbung von Bauergütern durch Rittergutsbesitzer;

c) bei Veräußerungen von Grundstücken an Ausländer.

3.

Anträge auf Zerstückelungen und Trennungen von Grundstücken müssen vor Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen darüber bei Herzoglicher Cammer angebracht werden.

Urkundlich unter der Herzoglichen Landesregierung Insiegel und Unterschrift gegeben zu

Deßau, am 13. Juni 1840.

Herzoglich Anhaltische Landesregierung.

(L.S.) L. v. Morgenstern.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CLXI.

Bekanntmachung wegen Modification der in der Verordnung vom 16. September 1839. (No. CLIII. der Gesetzsammlung) für das Frachtfuhrwerk, beim Befahren der Chausseen, vorgeschriebenen Felgenbreite.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 26. am 27. Juni 1840.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen, daß, da in den benachbarten Königlich-Preußischen Staaten die für das gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk, beim Befahren der Chausseen, gesetzlich vorgeschriebene Radfelgenbreite von mindestens vier Zoll für die Folge nicht unbedingt, sondern nur dann Statt finden soll, wenn die Ladung bei vierrädrigem Fuhrwerke mehr als zwanzig Centner, bei zweirädrigem Fuhrwerke mehr als zehn Centner beträgt, Wir in Unsern Landen eine gleiche Erleichterung für das gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk eintreten lassen, und daher die unter Nr. 1. Unserer desfallsigen Verordnung vom 16. September 1839. enthaltene Bestimmung hiermit dahin modificiren wollen, daß die daselbst vorgeschriebene Felgenbreite von 4 Zoll nur dann Statt finden soll, wenn die Ladung bei vierrädrigem Fuhrwerke mehr als zwanzig Centner, bei zweirädrigem Fuhrwerke mehr als zehn Centner beträgt.

Zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke gehören übrigens

1) alle Lastfuhrwerke der Fuhrleute, deren eigentliches Gewerbe in der Uebernahme von Lohnfuhren besteht;

2) die eigenen Fuhrwerke der Gewerbtreibenden aller Art, welche zu den mit deren Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren, namentlich zur An- oder Abfuhre der bei dem Betriebe des Gewerbes benöthigten oder gewonnenen Materialien, Produkte, Fabrikate u. s. w., dienen;

3) Fuhrwerke der Landwirthe und Ackerbürger, sofern mit denselben, neben dem Betriebe der Landwirthschaft, fortgesetzt oder zu gewissen Zeiten wiederkehrend, das Lastfahren um Lohn betrieben wird. Dagegen gehören diejenigen Fuhrwerke der Landwirthe und Ackerbürger, welche nur gelegentlich ein oder das andere Mal zu einzelnen Lastfuhren gegen Lohn gebraucht werden, nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserm beigedruckten Herzoglichen Insiegel gegeben zu

Deßau, am 16. Juni 1840.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CLXII.

Mahlsteuer-Ordnung für die Residenzstadt Deßau.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 26. am 27. Juni 1840.)

Um die Entrichtung der Mahlsteuer, so wie solche durch das Gesetz vom 10. Juni 1836 eingeführt worden ist, in der Residenzstadt Deßau nach geschehener Verpachtung der Herzoglichen Mühlen gehörig controliren zu können, werden darüber mit höchster Genehmigung folgende Vorschriften, welche mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten, ertheilt.

§. 1.

I. Obliegenheiten der Steuerpflichtigen: 1) im Allgemeinen;

Alles Getreide, welches für Steuerpflichtige, d. h. sämmtliche Bewohner der Stadt und der zum Stadtbezirke gehörigen Vorwerke und Anlagen, gemahlen oder geschroten werden soll, muß

a) bei dem Herzoglichen Steueramte zur Versteuerung genau nach Gattung und Gemäß, und zwar letzteres gestrichen, berechnet, angemeldet,

b) mit dem hierüber nach Berichtigung der Mahlsteuer empfangenen Mahlzettel spätestens am Tage nach dessen Ausstellung in Säcken, welche mit dem Namen des Eigenthümers des Getreides bezeichnet sein müssen, vor dem Mühlwaagelocale bei dem dort befindlichen Steuerbeamten zur Revision gestellt und

c) nach hier erfolgter Revision und Abstempelung des Mahlzettels ohne weitern Verzug nach der Mühle an den vom Müller bestimmten

Ort geschafft werden, woselbst der Mahlzettel an den Sack zu binden, beim Aufschütten des Getreides aber, nachdem er vom Müller eingerissen worden, an den Gang zu heften ist.

Das Mehl und Schrot muß hierauf, bevor etwas davon weggebracht wird, anderweit vor dem Mühlwaagelocale unter Abgabe des Mahlzettels zur Revision gestellt, und nach erfolgter Revision ohne Verzug und auf geradem Wege nach dem Bestimmungsorte abgeführt werden.

§. 2.

2) besondere Obliegenheiten der Gewerbtreibenden;

Die Gewerbtreibenden, zu welchen hier in Bezug auf die Mahlsteuer die Bäcker, Essigbrauer und Mehlhändler und in letzter Eigenschaft der Mühlpächter selbst gerechnet werden, sind außerdem verbunden,

a) alles Getreide, welches sie für ihr Geschäft oder ihre eigene Consumtion mahlen lassen wollen, so wie auch das Mehl im Mühlwaagelocale zur Verwiegung zu stellen und das Gewicht auf den Mahlzetteln verzeichnen zu lassen;

b) sich beim Transporte des Getreides nach der Mühle und zur Aufbewahrung desselben, so wie des Mehls und der Kleie in der Mühle keiner andern Säcke zu bedienen, als Zweischeffelsäcke;

c) diese Säcke, welche an Andere nicht verliehen werden dürfen, nicht bloß mit ihrem ausgeschriebenen Namen zu bezeichnen, sondern auch vor dem Gebrauche beim Herzoglichen Steueramte stempeln zu lassen, so daß durch diesen Stempel die Stelle bestimmt wird, bis wohin zwei Scheffel Getreide reichen;

d) ihre Mehlvorräthe nur in den dazu bestimmten und der Steuerbehörde nachzuweisenden Localen aufzubewahren, und

e) Versteuerungsbücher nach Anweisung der Steuerbehörde zu halten und dieselben jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§. 3.

3) Zeit für Einbringung des Getreides nach d. Mühle und für Abholung des Mehls aus derselben.

Die Dienststunden des mit der Mahlsteuer-Controle und Beaufsichtigung der Mühlwaage im bisherigen Locale beauftragten Beamten sind

a) in den Monaten April bis October früh von 6 bis Mittags 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr und

b) in den übrigen Monaten früh von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

Außer dieser Zeit darf daher überhaupt kein Getreide nach der Mühle gebracht oder Mehl und Schrot aus derselben fortgeschafft werden.

§. 4.

4) Strafen für Contraventionen;

Wenn die in den vorstehenden §. §. zur Sicherung der Mahlsteuer ertheilten Vorschriften nicht beobachtet werden, so wird eine Steuerdefraudation angenommen und der Eigenthümer des Getreides oder Mehls mit der gesetzlichen Defraudationsstrafe belegt.

Kann der Verdacht der Defraudation auch vollständig widerlegt werden, so tritt doch eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern ein.

§. 5.

5) Feststellung des Gemäßes d. Getreides nach dem Gewichte des Mehls.

Den Steuerbeamten steht frei, die Richtigkeit des bei der Versteuerung declarirten Getreide-Quanti durch Nachmessen desselben oder Nachwiegen des Mehls zu prüfen.

Das Gewicht des Mehls incl. Kleie wird, wenn das Getreide unverwogen vermahlen worden, höchstens zu 90 ℔ beim Weizen, zu 84 ℔ beim Rokken und zu 73 ℔ beim Gerstenschrot für den Scheffel angenommen und die im Verhältniß zur Declaration mehr vorgefundene Quantität als Object einer Steuerdefraudation betrachtet.

§. 6.

II. Obliegenheiten d. auswärtigen, nicht steuerpflichtigen Mahlgäste und Strafen der Contravention.

Die auswärtigen, nicht steuerpflichtigen Mahlgäste müssen

a) das zum Vermahlen oder Schroten bestimmte Getreide, wenn sie es einführen, in den Thoren und, wenn sie es erst hier erwerben, beim Herzoglichen Steueramte gleichfalls genau nach der Gattung und dem Gemäße, letzteres gestrichen berechnet, anmelden, mit den hier erhaltenen Freizetteln vor dem Mühlwaagelocale zur Revision stellen und nach erfolgter Revision und Abstempelung

des Zettels ohne Verzug nach der Mühle an den vom Müller bestimmten Ort schaffen und den Zettel an den Sack und beim Aufschütten des Getreides an den Gang heften, und

b) das Mehl und Schrot, welches nur während der §. 3. bestimmten Stunden aus der Mühle fortgeschafft werden darf, beim Auspassiren in den Thoren zur Revision stellen und den erhaltenen Freizettel wieder abgeben.

Wenn sie diese, zur Controle der städtischen Mahlsteuer nöthigen, Vorschriften unbeachtet lassen, oder weniger Mehl und Schrot, als sie in der Mühle empfangen haben, wieder ausführen, so tritt die Vermuthung ihrer Theilnahme an einer Steuerdefraudation, und, wenn diese Vermuthung auch vollständig von ihnen widerlegt werden kann, doch eine Ordnungsstrafe von 12 Groschen bis 5 Thalern gegen sie ein.

§. 7.

III. Controle bei Ablieferung von Getreide an den Müller für dessen Rechnung.

Ist Getreide an den Mühlpächter oder an dessen Gewerbsgehülfen in der Mühle für deren Rechnung abzuliefern, und daher nicht zum Mahlen oder Schroten für Rechnung eines Andern bestimmt, so muß solches in den Thoren oder beim Herzoglichen Steueramte gleichfalls angemeldet und mit der darüber erhaltenen amtlichen Bescheinigung vor dem Mühlwaagelocale erst zur Revision gestellt werden. Ist solches nicht geschehen, so wird der Eigenthümer oder Überbringer nach Maßgabe der in §. 4. enthaltenen Bestimmung zur Untersuchung und Bestrafung gezogen, ohne daß auf die Einrede, daß das Getreide kein Mahlgut sei, Rücksicht genommen wird.

§. 8.

IV. Controle des Mehlverkaufs in der Mühle.

Wird Mehl oder Schrot in der Mühle erkauft und die Quantität beträgt mehr als ¼ Scheffel, so muß darüber vom Müller eine Bescheinigung verlangt und das Mehl oder Schrot mit derselben dem Steuerbeamten im Mühlwaagelocale vorgezeigt werden, bevor es weiter fortgebracht wird.

Wird solches unterlassen oder auch dergleichen Mehl in Quantitäten unter ¼ Scheffel außer den §. 3. angegebenen Tagesstunden aus der Mühle

fortgebracht, so wird gegen den Inhaber des Mehls gleichfalls nach Maßgabe der §. 4. enthaltenen Bestimmungen verfahren.

§. 9.

V. Obliegenheiten des Müllers.

Der Müller, welcher für die Contraventionen seiner Gewerbsgehülfen zu haften hat, darf, bei Vermeidung einer Strafe von 5 bis 10 Thalern,

a) außer den §. 3. angegebenen Tagesstunden überhaupt kein Getreide annehmen oder Mehl verabfolgen lassen, und auch

b) während dieser Stunden kein Getreide, gleichviel ob für Steuerpflichtige oder für auswärtige Mahlgäste zum Vermahlen, oder für seine eigene Rechnung, ohne die erforderliche Bezettelung annehmen und eben so wenig Mehl in Quantitäten über ½ Scheffel ohne eine Bescheinigung darüber verkaufen oder ablassen. Er ist überdies, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thalern, schuldig,

c) darauf zu halten, daß das Getreide der Steuerpflichtigen in vorschriftsmäßigen Säcken zur Mühle gebracht und daß das Getreide und Mehl der Gewerbtreibenden, der übrigen Steuerpflichtigen und der nicht steuerpflichtigen Mahlgäste getrennt und nur an den von der Steuerbehörde dazu ein für alle Mal bestimmten Orten aufbewahrt wird,

d) sowohl über das Mahlen als über den Mehlhandel nach Anweisung der Steuerbehörde genaue Bücher zu führen, aus welchen sich sein Geschäft übersehen läßt, und diese Bücher auf Verlangen jederzeit den revidirenden Steuerbeamten zur Einsicht vorzulegen.

§. 10.

VI. Beschränkung des Verkehrs mit Mehl und Verbot des Mahlens für Andere.

Einer Umgehung der Mahlsteuer wird es gleich geachtet, wenn Steuerpflichtige Mehl und Schrot von andern Personen, welche von der Mahlsteuer befreiet sind, oder wenn Gewerbtreibende dergleichen auch nur von Steuerpflichtigen, welche die geringere Steuer vom Hausbacken zu entrichten haben, innerhalb der Stadt annehmen oder unter deren Namen für sich mahlen lassen. Diejenigen, welche in dieser Art Mehl und Schrot ablassen oder auf ihren Namen für einen Andern mahlen, werden als Theilnehmer der Defraudation

gleichfalls gestraft. Läßt sich der Betrag des auf diese Weise der Versteuerung entzogenen Getreides nicht ermitteln, so tritt eine Geldstrafe von 1 bis 10 Thalern ein.

§. 11.

VII. Befugnisse der Steuerbeamten.

Die Mühle, so wie die Locale, in welchen die Gewerbtreibenden ihre Mehlvorräthe aufbewahren, sind der steuerlichen Aufsicht unterworfen. Die Steuerbeamten sind daher befugt, dieselben jederzeit zu revidiren. Sie können verlangen, daß der Mühlpächter und die Gewerbtreibenden dafür sorgen, daß ihnen hierbei die nöthigen Handreichungen geleistet werden und daß der Mühlpächter das Getreide und Mehl, welches in der Mühle in Beschlag genommen wird, in Verwahrung behalte und dafür hafte.

§. 12.

VIII. Bestimmungen wegen der Mühlwaage.

Die Waage-Anstalt bei der Mühle besteht zwar ferner unter Aufsicht des Herzoglichen Steueramts, ist jedoch nicht bloß im Interesse der Steuerverwaltung, sondern auch im Interesse des Publikums und des Mühlpächters beibehalten worden.

Die Verpflichtung, das Getreide und Mehl verwiegen zu lassen, tritt bloß für die Gewerbtreibenden (§. 2.), für andere Mahlgäste aber nur dann ein, wenn die Feststellung des Gewichts des Getreides und resp. des Mehls wegen Verdachts einer Steuercontravention vom Steuerbeamten verfügt oder zur Entdeckung von Mühlunterschleifen vom Mühlpächter beantragt wird.

Außerdem steht es allen Mahlgästen frei, ob sie das Getreide und Mehl zu ihrer Sicherheit verwiegen lassen wollen oder nicht.

Wird das Verwiegen verlangt, so ist das Waagegeld, welches für jetzt nur auf 1 Pfennig für den Scheffel bestimmt ist, von den Steuerpflichtigen sogleich bei Berichtigung der Mahlsteuer und von auswärtigen Mahlgästen bei Anmeldung des Getreides in den Thoren oder im Herzoglichen Steueramte zu erlegen, wonach das Erforderliche auf den Mahlzetteln bemerkt wird.

Nach dem mit dem Mühlpächter abgeschlossenen Vertrage kann jeder Mahlgast, welcher sein Getreide und Mehl verwiegen läßt, verlangen, daß ihm der Gewichtsunterschied von mehr als 3 ℔ für jeden Scheffel, welcher sich zu seinem Nachtheile zwischen dem Gewichte des Getreides und dem

des Mehls nebst Kleie ergiebt, vergütet werde, und der Mühlpächter ist diese Vergütung, und zwar in Mehl auf den Grund des amtlichen Waagezettels, sobald ihm derselbe vorgelegt wird, unweigerlich zu leisten verbunden.

Nur die hiesigen Bäcker können, so lange sie sich ihren eigenen Scheider halten, auf Ersatz des Abgangs überhaupt keinen Anspruch machen.

Der Mühlpächter kann dagegen nach seinem Pachtcontracte verlangen,

a) daß denjenigen Mahlgästen, welche das Getreide vor dem Vermahlen haben wiegen lassen, nicht mehr Mehl verabfolgt werde, als das Gewicht des Getreides betrug, zu welchem Ende ihm die Einsicht der Waageregister in den Expeditionsstunden und vorkommenden Falles die Zurückbehaltung der mehr vorgefundenen Quantität freisteht, und

b) daß auch in den Fällen, in welchen das Verwiegen des Getreides vor dem Vermahlen nicht Statt gefunden hat und er wegen Verdachts eines Unterschleifs auf Verwiegen des Mehls anträgt, den Mahlgästen nur

85 ℔ Mehl von einem Scheffel Weizen,
80 ℔ " " " " Rokken und
69 ℔ Schrot " " " Gerste

verabfolgt werde.

Der im Waagelocale anwesende Steuerbeamte ist beauftragt, dafür zu sorgen, daß die Ausgleichung des Gewichts-Unterschiedes, so weit sie nach Vorstehendem verlangt werden kann, ohne Weitläufigkeit geschehe. Kann er solches durch seine Vermittelung nicht sofort bewirken, so bleibt den Interessenten entweder die Beschwerde bei der unterzeichneten Cammer oder die weitere Verfolgung des Anspruchs bei den Gerichten vorbehalten.

Deßau, am 19. Juni 1840.

Herzoglich Anhaltische Cammer.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CLXIII.

Bekanntmachung,
das Begleitscheinverfahren im Zollvereins-Gebiete betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 29. am 18. Juli 1840.)

In §. 54. der am 31. August 1838 publicirten Zollordnung (No. CXLII. der Gesetzsammlung) ist vorbehalten worden, den Inhalt des Regulativs über das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren, so weit das Publikum dabei betheiligt ist, auszugsweise bekannt zu machen.

Auf höchsten Befehl wird daher, nachdem das in sämmtlichen Staaten des Zollvereins gleichmäßig zur Anwendung kommende Regulativ erlassen worden, der nachstehende Auszug aus demselben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Deßau, am 20. Juni 1840.

Herzogliche Steuer-Direction.

Auszug
aus dem im Zollvereins-Gebiete gültigen Begleitschein-Regulativ.

Unter Bezugnahme auf die in der Zollordnung §§. 40. bis 53. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Begleitschein-Kontrole, und in Gemäßheit des Vorbehalts §. 54. der Zollordnung, werden über das, bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren hiermit die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Verhältniß des Begleitschein-Extrahenten zur Zollverwaltung und daraus folgende Obliegenheiten der Beamten.

§. 1. Bei dem, in der Zollordnung §§. 40. bis 53. vorgeschriebenen Begleitschein-Verfahren kommen zunächst in Betracht:

a) derjenige, welcher die Ausfertigung eines Begleitscheins begehrt — der Begleitschein-Extrahent — und

b) das Amt, an welches der diesfällige Antrag gerichtet wird.

Durch Gewährung des letztern und durch Empfangnahme des Begleitscheins von Seiten des Extrahenten werden diesem von der Zollverwaltung gewisse Begünstigungen in Bezug auf zollamtliche Behandlung solcher Waaren, von welchen der Eingangszoll noch nicht berichtigt ist, oder in Bezug auf welche sonst noch zollgesetzliche Obliegenheiten zu erfüllen sind, eingeräumt, wogegen der Begleitschein-Extrahent die, mit dergleichen Begünstigungen gesetzlich verbundenen Verpflichtungen übernimmt und wegen deren Erfüllung auf die vorgeschriebene Art Gewähr zu leisten hat. Diese Verhaftung aus dem Begleitscheine erlischt mit der Erledigung des Begleitscheins, d. h. mit der amtlichen Bescheinigung auf letzterem, daß der Begleitschein-Extrahent alle jene Verpflichtungen vollständig erfüllt habe.

Die Begleitscheine sind daher sowohl für die Zollverwaltung, wie für den Extrahenten höchst wichtige Dokumente, und deshalb muß nicht nur bei Ausstellung und Erledigung derselben überhaupt mit besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit verfahren werden, sondern die betreffenden Beamten haben sich auch mit den diesfälligen allgemeinen Bestimmungen der Zollordnung gehörig vertraut zu machen und die in gegenwärtigem Regulativ enthaltenen speziellen Vorschriften pünktlich wahrzunehmen.

B. Zweck u. verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

§. 2. Der Zweck der Begleitscheine ist, nach §. 40. der Zollordnung, entweder

a) den richtigen Eingang in dem angemeldeten Bestimmungsorte innerhalb des Zollvereins-Gebietes oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht in freiem Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein I.), oder

b) die Erhebung des, durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolls von solchen Waaren einem andern, dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein II.).

Nach Maaßgabe dieser verschiedenen Zwecke sind zwei, in Form und Wesen verschiedene Gattungen von Begleitscheinen eingeführt, welche durch die Benennungen: „Begleitschein I." und „Begleitschein II." bezeichnet werden.

C. Anwendung beid. Gattungen von Begleitscheinen.

§. 3. 1. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des vorigen §. sind demnach Begleitscheine I. über Waaren auszustellen, welche ohne Entrichtung des Eingangszolls

a) bei dem Eingangsamte an der Grenze zur weitern Abfertigung bei einem der, nach §. 6. dazu befugten Ämter angemeldet werden, entweder, um davon in dem angemeldeten Bestimmungsorte den Eingangszoll zu entrichten, oder solche daselbst niederzulegen, oder endlich dieselben von da unmittelbar nach einem andern Niederlageorte zu senden, oder wieder nach dem Auslande auszuführen; oder welche

b) von dem Grenz-Eingangsamte aus, gegen Erlegung des Durchgangszolls, nach dem Auslande direkt durchgeführt, oder endlich

c) aus einer Niederlage oder einem Zollager (Zollordnung §. 68.) in eine andere Niederlage oder in das Ausland geführt werden sollen.

In den unter a. und c. erwähnten Fällen ist jedoch, mit Ausnahme der Abfertigung von Reisenden, die Ertheilung eines Begleitscheins auf Ämter im Innern, nach §. 42. der Zollordnung, nur dann zulässig, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche derselbe begehrt wird, über drei Thaler (5 Fl. 15 Xr.) beträgt.

§. 4. 2. Begleitscheine II. dagegen werden über solche unverzollte, jedoch speziell revidirte Waaren ausgefertigt,

welche bei dem Eingangsamte an der Grenze oder bei einem Hauptamte mit Niederlage, zum Verbrauch im Vereinsgebiete und zur Überweisung des davon zu entrichtenden Eingangszolls, an ein dazu bequem belegenes und, nach §. 6., zu einer solchen Abfertigung befugtes Amt angemeldet werden.

Der Eingangszoll von den Waaren, welche auf diese Weise abgefertigt werden sollen, muß jedoch, nach Vorschrift der Zollordnung §. 51., zehn Thaler (17 Fl. 30 Kr.) oder mehr betragen.

D. Befugniß der Ämter

1) zur Ausfertigung der Begleitscheine;

§. 5. Begleitscheine dürfen in der Regel nur von Hauptzollämtern an der Grenze und von Hauptsteuerämtern (Hauptzollämtern im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht ausgefertigt werden.

Nebenzollämter und Hauptsteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht müssen hierzu ausdrücklich ermächtigt sein. In welchen Fällen Hauptsteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht zur Begleitschein-Ausfertigung ausnahmsweise befugt sind, ist im §. 57. bestimmt.

2) zur Erledigung derselben.

§. 6. Zur Erledigung der Begleitscheine I. und II. sind Hauptsteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten mit Niederlagsrecht und Hauptzollämter an der Grenze ohne Ausnahme befugt.

Dagegen dürfen Hauptsteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht nur Begleitscheine II., Nebenzollämter aber in der Regel weder diese, noch Begleitscheine I. erledigen.

Jedoch können Ämter, welche zu einer der beiden ebengenannten Klassen gehören, ausnahmsweise zur Erledigung der Begleitscheine I. ermächtigt werden, was für Nebenzollämter zugleich auch die Befugniß zur Erledigung der Begleitscheine II. in sich schließt. Welche allgemeine Ausnahme von dieser Bestimmung rücksichtlich der Hauptsteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagsrecht stattfindet, ergeben die §§. 52. bis 56.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

A. Überhaupt.

1) Prüfung der Qualifikation des Amts, bei welchem die Erledigung des Begleitscheins erfolgen soll.

§. 7. Wenn die Ertheilung eines Begleitscheins bei einem dazu befugten Amte in Antrag gebracht wird, so hat dasselbe vor allen Dingen zu prüfen, ob und in wieweit das, vom Extrahenten bezeichnete Amt zur Erledigung von Begleitscheinen, nach §. 6., wirklich berechtigt ist. Nur dann, wenn in dieser Beziehung ein Hinderniß nicht entgegentritt, ist der begehrte Begleitschein zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle aber, und wenn der Begleitschein-Extrahent auch die Verweisung an ein anderes, zur Erledigung des verlangten Begleitscheins befugtes Amt nicht zusagend findet, muß die Begleitschein-Ertheilung ganz unterbleiben.

2) Anwendung der einen oder andern Gattung der Begleitscheine.

§. 8. Nach den Ergebnissen dieser Erörterung (§. 7.), in Verbindung mit den, in den §§. 3. und 6. enthaltenen Vorschriften und den Anträgen des Begleitschein-Extrahenten, hat das Amt dann auch zu beurtheilen, welche Art der Abfertigung, ob mit Begleitschein I. oder II., zur Anwendung kommen dürfe.

B. Ausfertigung der Begleitscheine I.
1) Art der Ausfertigung.

§. 10. Jeder Begleitschein wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Die erste Ausfertigung — das Unikat — empfängt der Begleitschein-Extrahent zur Aushändigung an den Waarenführer, die zweite Ausfertigung — das Duplikat — aber verbleibt einstweilen und bis zum demnächstigen Austausche gegen das Unikat bei dem Ausfertigungsamte.

Die beiden Exemplare eines und desselben Begleitscheins werden auf der Vorderseite oben linker Hand resp. als Unikat und Duplikat bezeichnet und, als genau mit einander übereinstimmend, amtlich beglaubigt.

§. 11. Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. geschieht entweder

a) durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitscheinformulars, nach Inhalt ihrer Überschrift und für sämmtliche, zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren, oder

b) in der Art, daß diejenigen Spalten des Formulars, welche sich auf Gattung, Menge und Verschluß der Waare beziehen, nicht im Detail ausgefüllt werden, sondern darin auf eine, dem Begleitscheine angestempelte Zolldeklaration Bezug genommen wird. Auch Begleitschein-Auszüge, Abmeldungen aus der Niederlage ꝛc. können auf die nämliche Weise dem Begleitscheine angestempelt werden.

Ob die eine oder andere Art der Ausfertigung in Anwendung zu bringen sei, hat das Amt in jedem einzelnen Falle den Umständen gemäß und aus dem Gesichtspunkte zu beurtheilen, daß es darauf ankommt, diejenige Abfertigungsweise eintreten zu lassen, welche die leichtere, mithin die weniger zeitraubende ist.

Bestehen demnach die Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, nur in wenigen Positionen, so ist der detaillirten Ausfertigung des Begleitscheins der Vorzug zu geben, bei größern Transporten dagegen die Ausfertigung mittelst angestempelter Deklaration ꝛc. zu wählen, vorausgesetzt, daß so viele Deklarationen doppelt vorhanden sind, als Begleitscheine verlangt werden.

§. 12. Da das Verfahren der Deklarations-Anstempelung in den meisten Fällen den Vortheil einer raschen Abfertigung gewährt, so müssen, um solches so oft wie möglich in Anwendung bringen zu können, die Deklaranten, insbesondere bei den Grenzzollämtern, hierauf aufmerksam gemacht und veranlaßt werden, in den abzugebenden Deklarationen die Gewichtsmengen durchgehends speziell und beziehungsweise mit Buchstaben auszudrücken.

2) Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

§. 14. Aus dem Begleitschein I. müssen die Personen und Gegenstände, auf welche derselbe sich bezieht, die Art und Weise der Abfertigung, die getroffenen Sicherheitsmaaßregeln und sonstigen Anordnungen so vollständig hervorgehen, daß die geringste Unregelmäßigkeit und deren Urheber ohne besondere Schwierigkeiten entdeckt werden können.

In den Begleitscheinen dieser Klasse sind daher, beziehungsweise auf den Grund beigebrachter Deklarationen und amtlich unternommener allgemeiner oder spezieller Revision, genaue und bestimmte Angaben über folgende Punkte aufzunehmen:

a) über Namen und Wohnort des Begleitschein-Extrahenten, des Waarenempfängers und des Waarenführers;

b) über Gattung, Maaß oder Gewichtsmenge, Verpackung und Kollibezeichnung der Waaren;

c) ob, in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren, eine amtliche Ermittelung oder nicht und, ersten Falls, in welchem Umfange stattgefunden hat;

d) ob und welche Verschlußart, auch an welchen Gegenständen, von welchem Amte und wie solche angewendet;

e) ob und welche Sicherheit geleistet; ingleichen

f) welche Frist zur Gestellung der Waaren bei dem angegebenen Erledigungsamte bestimmt;

g) ob und nach welchen Sätzen der Durchgangszoll für zum Durchgang angemeldete Güter erhoben worden und

h) bei welchem Amte die Waare ursprünglich vom Auslande eingegangen ist, endlich aber — bei der Versendung aus einer Niederlage in eine andere —

i) wie lange die Waare bereits in öffentlichen Niederlagen gelagert hat.

§. 24. Da bei der Waarenabfertigung mit Begleitschein I., nach Vorschrift der Zollordnung §§. 26., 29. und 41., für den nicht erhobenen Zollbetrag und die Erreichung des Bestimmungsortes, entweder durch Pfandlegung (einer baaren Summe Geldes oder eines Gegenstandes von ausreichendem Werth) oder durch annehmbare Bürgschaft, Sicherheit bestellt werden muß, so darf der Begleitschein nicht eher, als bis diesem Erforderniß Genüge geleistet ist, ausgehändigt werden, es wäre denn, daß das Ausfertigungsamt, nach pflichtmäßigem Ermessen, für zulässig hielte, den Begleitschein-Extrahenten, weil er eine sichere und bekannte Person ist, von der Sicherheitsbestellung zu entbinden, oder daß sich dasselbe veranlaßt fände, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu lassen.

Bei Durchgangsgütern ist zwar, nach §. 29. der Zollordnung, nur für denjenigen Betrag Sicherheitsleistung in Anspruch zu nehmen, um welchen der Eingangszoll die erhobene Durchgangsabgabe übersteigt, jedoch selbstredend nur in dem Falle, wenn sich diese Differenz auf den Grund spezieller Revision ermitteln läßt. Außerdem ist die Sicherheitsbestellung auf den Betrag des höchsten Eingangs-Zollsatzes zu richten.

§. 25. Daß und wie für den Eingangszoll und die Erreichung des Bestimmungsortes der Waaren Sicherheit geleistet oder ob der Begleitschein-Extrahent von deren Bestellung entbunden worden sei, ist am Schlusse des Begleitscheins anzugeben.

Über eingelegte Pfänder, es mögen solche in baarem Gelde oder in andern Gegenständen bestehen, ist dem Deponenten eine besondere Bescheinigung auszustellen. Die, in Folge der Begleitschein-Erledigung, späterhin zulässige Erstattung des Kautionsbetrages und sonstigen Unterpfandes kann nur gegen Zurücklieferung dieser Bescheinigung erfolgen.

Wird von dritten Personen für den Begleitschein-Extrahenten Bürgschaft geleistet, so ist von dem Bürgen, in sofern derselbe nicht etwa für alle, bei dem betreffenden Amte von ihm zu übernehmende Bürgschaften eine generelle Bürgschaftsurkunde ausgestellt hat, eine, nach der folgenden Formel:

„Unterzeichneter verspricht hiermit, für den N. N., als Extrahenten des „am . . ten . . . . . 18 . . . nach Anleitung des Begleitschein-„Regulativs vom (Datum) ertheilten Begleitscheins Nr. . . . des (Be-„nennung des Amts), wegen sämmtlicher, von demselben aus diesem „Begleitscheine übernommenen Verbindlichkeiten, als Bürge, unter Ver-„zichtleistung auf den Einwand, daß der Hauptschuldner zuerst belangt „werden müsse, zu stehen und zu haften."

auszustellende Bürgschaftsurkunde zu erfordern und diese dem, bei dem Ausfertigungsamte vorerst zurückbleibenden Duplikate des Begleitscheins beizufügen. Auch hat in Fällen der letztern Art der Bürge, zum Beweise seiner Kenntniß von dem Inhalte des Begleitscheins, in beiden Exemplaren desselben den amtlichen Vermerk:

„Für die vorstehend angegebenen Verpflichtungen ist durch Bürgschaft „Sicherheit geleistet."

mit seines Namens Unterschrift zu versehen.

C. Ausfertigung der Begleitscheine II.

§. 29. Der Abfertigung auf Begleitschein II. muß jederzeit vollständige spezielle Waarenrevision, so wie die Feststellung des an Eingangszoll zu entrichtenden Betrages vorangehen, wogegen die Anlegung eines Waarenverschlusses unterbleibt, in sofern sich zu derselben nicht eine besondere Veranlassung ergiebt.

Aus dem Begleitscheine oder beziehungsweise aus der angestempelten Zolldeklaration müssen die Ergebnisse der speziellen Waarenrevision rücksichtlich der Gattung, Menge und Verpackungsart der Waaren, so wie des davon für jede einzelne Waarenpost zu entrichtenden Betrages an Eingangszoll so genau und bestimmt hervorgehen, daß das Amt, auf welches der Begleitschein gerichtet ist, nur nöthig hat, auf Grund des letztern, den darin ausgeworfenen Abgabenbetrag, nach genommener Überzeugung von der Richtigkeit der Berechnung, zu erheben und zu vereinnahmen.

D. Vorschriften für die Ausfertigung beider Gattungen von Begleitscheinen.

§. 30. Die Ämter sind nicht befugt, neben der doppelten Ausfertigung eines jeden Begleitscheins (§. 10.), noch ein drittes oder ferneres Exemplar desselben Begleitscheins auszufertigen.

Ist gegründete Veranlassung zu einer Ausnahme vorhanden, so muß dazu stets die Genehmigung der vorgesetzten Zoll- (Steuer-) Direktion eingeholt, das dritte Exemplar als Triplikat ausdrücklich bezeichnet und die erfolgte Ausfertigung eines solchen im Register bemerkt werden.

E. Verfahren beim Ausbleiben der Begleitscheine.

§. 37. Bleibt ein Begleitschein I. über die in demselben bestimmte Frist zur Gestellung der Waaren beim Erledigungsamte längere Zeit, als nach Maaßgabe der Entfernung erforderlich ist, oder ein Begleitschein II. über die in demselben festgesetzte Rückkunftsfrist aus, so wird der Extrahent desselben oder derjenige, welcher die Bürgschaft übernommen hat, aufgefordert, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die geschehene Entrichtung des Eingangszolls durch Vorzeigung des Begleitschein-Abgabeattestes (§§. 63. 64. und 68.) nachzuweisen.

§. 38. Vermag er dies, so muß die solchenfalls zu vermuthende Verschuldung des Erledigungsamts unverzüglich der Zoll- (Steuer-) Direktion zur weitern Untersuchung angezeigt werden.

§. 39. Kann dagegen der im §. 37. geforderte Nachweis nicht geführt werden, so ist der Begleitschein-Extrahent oder der Bürge zur Einzahlung des (bei Eingangs- und Lagergütern) schuldigen und kreditirten, oder (bei Durchgangsgütern) nur sicher gestellten Zollbetrags anzuhalten. Letzterer wird, nach erfolgter Zahlung, in dem betreffenden Register vereinnahmt und die Nummer, unter welcher dies geschehen, in der letzten Spalte des Begleitschein-Ausfertigungsregisters angeschrieben.

§. 40. Walten indeß Zweifel oder Anstände über dasjenige, was bezahlt werden soll, oder andere Rücksichten ob, oder macht der Zahlungspflichtige erhebliche Einwendungen gegen die Zahlung, so ist der Fall der Zoll- (Steuer-) Direktion vorzutragen, welche darüber bestimmen wird.

III. Behandlung der Waaren während des Transports vom Begleitschein-Ausfertigungs- zum Begleitschein-Erledigungsamt.

A. Waaren, welche auf Begleitschein I. abgefertigt sind.

§. 47. Bei Waaren, welche mit Begleitschein I., in der Regel also entweder unter Verschluß oder amtlicher Begleitung, abgefertigt sind, findet, außer der Handhabung der, für den Waarentransport im Grenzbezirk und im Binnenlande bestehenden allgemeinen Kontrolevorschriften, eine besondere amtliche Beaufsichtigung derselben bis zu ihrer Ankunft beim Erledigungsamte gewöhnlich nicht Statt. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, wenn, vor Erreichung des Erledigungsamts, bei direkt oder mittelbar transitirenden Waaren, die im Begleitschein bezeichnete Richtung des Transports oder, bei andern Waaren, der im Begleitschein angegebene vereinsländische Bestimmungsort unterwegs verändert werden soll, oder wenn Umstände eintreten, welche eine Theilung der Ladung vor Erreichung des Erledigungsamts unvermeidlich machen.

1) Verfahren, wenn die Richtung oder Bestimmung der Waaren unterwegs verändert werden soll.

§. 48. Jeder Waarenführer ist, im Falle einer Veränderung der Richtung oder des Bestimmungsorts der Ladung, verbunden, vor der Ausführung dem nächsten Zoll- (oder Steuer-) Amte Anzeige davon zu machen und demselben das anderweit gewählte Erledigungsamt anzugeben, worauf von dem Amte, unter Beachtung der, im §. 48. der Zollordnung und im §. 7. dieses Regulativs enthaltenen Vorschriften, die veränderte Richtung oder Bestimmung des Transports und das, in Folge derselben eintretende anderweite Erledigungsamt, nebst der sich etwa als nothwendig ergebenden Abänderung der Gültigkeitsfrist, auf der dritten Seite des Begleitscheins deutlich und vollständig zu bemerken, diese Notiz gehörig zu vollziehen und der Amtsstempel beizudrucken, auch von einer etwanigen Fristverlängerung dem Ausfertigungsamte alsbald Nachricht zu geben ist.

Hat der Waarenführer die vorgeschriebene Meldung unterlassen und trifft mit seiner Ladung nichts destoweniger bei einem andern, als dem im Begleitschein benannten Erledigungsamte ein, so ist von demselben nach den deshalb weiter unten §§. 59. ff. ertheilten Vorschriften zu verfahren.

2) Verfahren bei verhinderter Fortsetzung des Transports durch ungewöhnliche Zufälle.

§. 49. Wird die Fortsetzung des Waarentransports durch ungewöhnliche Ereignisse aufgehalten oder verhindert, so hat der Waarenführer, nach §. 46. der Zollordnung, dem nächsten Zoll- (oder Steuer-) Amte hiervon unverzüglich Anzeige zu machen, dieses aber den Aufenthalt und dessen Ursachen im Begleitscheine zu bezeugen, oder, dafern der Transport gänzlich verhindert worden wäre, die Waaren unter Aufsicht zu nehmen und dem Ausfertigungsamte davon schleunigst Nachricht zu geben.

Privatzeugnisse können vorerwähnte amtliche Bescheinigungen nicht ersetzen.

Ob endlich in solchen Fällen die gesetzlichen Folgen der Fristüberschreitung eintreten sollen, hat die, dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde zu entscheiden, an welche deshalb zu berichten ist (Zollordnung §. 41.).

3) Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden muß.

§. 50. Eine Theilung der Ladung während ihres Transports zum Erledigungsamte darf nur aus ganz dringender Veranlassung und, wenn eine solche eintritt, auch nur rücksichtlich der Gesammtzahl der Kolli, aus welchen sie besteht, vorgenommen werden. Eine Theilung des Inhalts einzelner Kolli ist unter keiner Bedingung gestattet (Zollordnung §. 49.).

§. 51. Wird eine Theilung der Ladung in der, nach dem vorigen §. zulässigen Weise unterwegs nothwendig, so gilt als allgemeine Regel, daß solche nur nach vorgängiger Anmeldung bei dem nächsten, zur Begleitschein-Ertheilung befugten Amte (vergl. unten §. 57.) auch nur, nachdem von letzterm hierzu die ausdrückliche Erlaubniß ertheilt und wegen des amtlichen Revisionsverfahrens das Erforderliche angeordnet worden ist, erfolgen darf.

§. 52. Befindet sich der Wagen oder das Schiffsgefäß im Ganzen unter Verschluß, so wird letzterer von dem Amte abgenommen, wogegen der Kolloverschluß bei einer solchen Theilung jederzeit unverletzt erhalten werden muß.

Das weitere Verfahren ist nach Verschiedenheit der Umstände ebenfalls ein verschiedenartiges. Hauptsächlich kommt eine Theilung während des Transports nur vor:

a) wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren und

b) wenn über Waaren, bevor solche das Erledigungsamt erreicht haben, ganz oder theilweise anders verfügt wird.

Für diese, hier beispielsweise angeführten Fälle werden nachstehende, auch auf andere Fälle ähnlicher Art anzuwendende Vorschriften ertheilt.

a. Wenn Schiffsgefäße unterwegs einfrieren.

§. 53. Friert ein Schiffsgefäß mit Waaren, welche unter Begleit-Kontrole I. stehen, während der Fahrt ein und soll, nach der Bestimmung des Waarenversenders oder Empfängers, die zur Fortsetzung der Fahrt geeignete Zeit nicht abgewartet werden, so wird entweder

1) die gesammte Waarenmenge, auf welche der Begleitschein lautet, mit einem Male nach dem Bestimmungsorte zu Lande geführt, oder

2) der Empfänger läßt sich solche theilweise nach und nach zuführen, oder

3) es werden vom Schiffe aus auch nach andern Orten Versendungen gemacht.

aa) Wenn die ganze Schiffsladung, auf welche der Begleitschein lautet, zu Lande auf einmal fortgeschafft wird.

§. 54. Im erstern Falle bedarf es von Seiten des Amts, bei welchem der Vorfall, nach §. 51., angemeldet worden, nur einer nachrichtlichen Bemerkung über die, nach Befinden erfolgte Abnahme des ersten und Anlegung des neuen Verschlusses, die veränderte Versendungsart und die Veranlassung dazu, auf der dritten Seite des Begleitscheins.

§. 55. In den beiden letztern Fällen des §. 53. hingegen ist zu unterscheiden, ob mit dem Amte, bei welchem, nach §. 51., die Meldung des Vorfalls gemacht worden, eine öffentliche Niederlage verbunden ist oder nicht.

bb) Wenn die Ladung nur nach und nach weiter geschafft oder vom Schiffe aus nach andern Orten versendet wird.

Befindet sich das Amt an einem Orte mit Niederlage, so wird von demselben der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangsregister eingetragen und dieses wiederum durch das Niederlage-Register erledigt. In letzterm erhält die ganze, zu dem betreffenden Begleitscheine gehörige Ladung ein eigenes Konto als Lagergut unter Privatverschluß, worin die, mit neuen Begleitscheinen nach und nach erfolgenden Versendungen abgeschrieben werden, und durch welches in gewöhnlicher Art nachgewiesen wird, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Ist mit dem Amte eine Niederlage nicht verbunden, so wird der Begleitschein in das Begleitschein-Empfangsregister eingetragen und unter der Eintragung bemerkt:

„die Ladung ist hier (oder bei N.) eingewintert und soll von hier (dort) „aus nach und nach versendet werden; wie dies geschehen, wird durch die „beiliegende besondere An- und Abschreibung nachgewiesen,"

wonächst der Begleitschein, mit der nöthigen Erläuterung des Sachverhältnisses versehen, an das Ausfertigungsamt zurückgesandt wird (vergl. §§. 70. ff.).

Durch die vorstehend erwähnte, ganz speziell zu führende An- und Abschreibung soll nachgewiesen werden, wann und unter welcher Nummer des Begleitschein-Ausfertigungsregisters die einzelnen Posten der Gesammtladung mittelst verschiedener neuer Begleitscheine nach und nach weiter abgefertigt worden sind.

b. Wenn über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamts ganz oder theilweise anders verfügt wird.

§. 56. In dem zweiten, oben (§. 52. b.) erwähnten Falle, wenn nämlich über Waaren vor Erreichung des Erledigungsamts ganz oder theilweise anders verfügt wird, ist die gesammte Ladung von dem Amte, bei welchem, nach §. 51., der Fall angezeigt worden ist, gleichfalls in das Begleitschein-Empfangsregister aufzunehmen, aber sogleich, und ohne ein abgesondertes An- und Abschreibekonto, nachzuweisen, welche Bestimmung die Waaren erhalten haben.

Sollen, in Folge der über die Ladung anderweit getroffenen Dispositionen, einzelne Theile derselben nach verschiedenen andern Richtungen hin dirigirt werden, so ist auf jede einzelne Partie, unter Beobachtung der in den §§. 7. bis einschließlich 28. enthaltenen Bestimmungen, ein neuer Begleitschein I. auszufertigen. Der Antrag, einzelne Theile der Ladung zur Verzollung zu ziehen, ist bei solchen Gelegenheiten nur in sofern zulässig, als derselbe an ein zur Erledigung von Begleitscheinen I. überhaupt befugtes Amt gerichtet wird, welchen Falls die im §. 61. enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen.

Hätte z. B. ein Cölner (Dresdener) Kaufmann über eine aus Holland (Hamburg) erwartete Ladung von 100 Tonnen Reis noch während ihres Transports in der Art anderweit verfügt, daß 20 Tonnen in Wesel (Meißen) ausgeladen, davon 10 Tonnen dort verzollt, 10 Tonnen aber unverzollt nach Münster (Chemnitz) versendet und die verbleibenden 80 Tonnen nach Cöln (Dresden) verschifft werden sollen, so würde für letztere beide Sendungen die Ausfertigung neuer Begleitscheine I. stattfinden und solches, so wie die Versteuerung der in Wesel (Meißen) verbliebenen Menge würde durch die Spalten 11. — 14. des Begleitschein-Empfangsregisters nachgewiesen werden müssen.

A) Allgemeine Bestimmungen.

§. 57. Was, nach den §§. 7. — 30., für die Ausfertigung der Begleitscheine I. überhaupt vorgeschrieben ist, findet auch auf die in den oben erwähnten Fällen (§§. 55. und 56.) vorkommende Zwischen-Ausfertigung solcher Begleitscheine Anwendung.

Da übrigens Fälle, in welchen eine Ladung unterwegs nothwendig wird, nur selten und ausnahmsweise vorzukommen pflegen, das Bedürfniß dazu aber nicht bloß in der Nähe solcher Ämter, welche regelmäßig zur Begleitschein-Ertheilung befugt sind, sondern auch an andern Orten eintreten kann, so wird, als Ausnahme von der allgemeinen Regel (§. 5.), gestattet, daß in dergleichen Fällen auch Hauptsteuerämter (Hauptzollämter im Innern) in Orten ohne Niederlagerecht Begleitscheine I. ausfertigen dürfen.

B. Waaren, welche auf Begleitschein II. abgefertigt sind.

§. 58. Waaren, welche mit Begleitschein II. abgefertigt sind, unterliegen während ihres Transports nur in soweit einer Kontrole, als auf dieselben die Vorschriften wegen des Transports im Grenzbezirk und der Binnenkontrole überhaupt Anwendung finden. (Zu vergl. §. 67.)

IV. Erledigung der Begleitscheine.

A. der Begleitscheine I.

1) Prüfung der Papiere und Eintragung in d. Begleitschein-Empfangsregister.

§. 59. Unmittelbar nach dem Eintreffen der mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren im Orte des Erledigungsamts, müssen solche dem letztern zur weitern Abfertigung gestellt und demselben von dem Waarenführer sämmtliche, die Ladung betreffende Begleitscheine, nebst den dazu gehörigen Deklarationen, Frachtbriefen, Manifesten u. s. w., ausgehändigt werden.

Hat sich bei der Prüfung der Papiere nichts zu erinnern gefunden, so wird zur weitern Abfertigung, nach den unten folgenden Bestimmungen (§§. 60. seq.) geschritten.

Ist der in dem Begleitscheine vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Erledigungsamte nicht innegehalten worden, sonst aber, nach der pflichtmäßigen Überzeugung des letztern, kein Grund zum Verdachte eines versuchten oder verübten Unterschleifs vorhanden, so kann in Fällen, wo eine erhebliche und unverschuldete Benachtheiligung der Interessenten daraus hervorgehen

würde, wenn die Abfertigung der Waaren bis zum Eingange der Entscheidung der, dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Oberbehörde über die gesetzlichen Folgen einer solchen Fristüberschreitung ausgesetzt bleiben müßte, die Abfertigung mit Vorbehalt dieser Entscheidung bewirkt werden.

In gleicher Art ist zu verfahren, wenn ein Waarentransport, ohne daß die §. 48. vorgeschriebene Meldung stattgefunden hat, einem andern, als dem im Begleitscheine genannten, jedoch zur Begleitschein-Erledigung ebenfalls befugten Amte zur Abfertigung gestellt wird und sich in Betreff der Waaren selbst und auch sonst nichts zu erinnern findet.

In beiden Fällen ist demnach dem, zuvor über die Gründe der Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins protokollarisch zu vernehmenden Waarenführer zu eröffnen, daß aus der, mit Vorbehalt weiterer Entscheidung, bewirkten Abfertigung für den Begleitschein-Extrahenten noch kein Anspruch folge, aus den durch den Begleitschein übernommenen Verpflichtungen entlassen zu werden; die aufgenommenen Verhandlungen sind dem an das Ausfertigungsamt zu remittirenden Begleitscheine beizufügen, und in dem Erledigungsatteste ist auf dieselben und ihre Veranlassung zu verweisen, letzteres auch nur mit Vorbehalt der Entschließung über die Folgen der stattgefundenen Abweichung von der Begleitschein-Verpflichtung auszufüllen.

2) Revision der Ladung

a. im Allgemeinen;

§. 60. Die Revision der Ladung, zu welcher der Amtsdirigent die Beamten ernennt, wird damit begonnen, daß die Revisionsbeamten, durch sorgfältige äußere Besichtigung und Vergleichung mit den Angaben in den Begleitscheinen oder angestempelten Deklarationen, von dem unverletzten Zustande des angelegten und in den erwähnten Papieren beschriebenen Verschlusses, ingleichen von der zweckmäßigen Anlegung des letztern Überzeugung nehmen. Ergiebt sich hierbei eine Verletzung des Verschlusses oder sonstige Unrichtigkeit, so ist der Thatbestand festzustellen und das weitere Verfahren, nach Maaßgabe der Zollordnung und des Zoll-Strafgesetzes, einzuleiten.

b. bei Waaren, welche zur Verzollung oder zur Niederlage gelangen, oder unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter gehen sollen.

§. 61. Sollen die Waaren zur Verzollung kommen, so tritt die spezielle Revision der Ladung ein.

Bei Waaren, welche zur Niederlage gelangen sollen, findet in der Regel ebenfalls die spezielle Revision Statt, und es darf dieselbe nur dann unterbleiben, wenn solches, nach dem betreffenden Niederlage-Reglement, auf den Antrag des Niederlegers und unter der Bedingung,

daß derselbe sich als Selbstschuldner für Gefälle, Geldstrafe, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Deklaranten und den frühern Begleitschein-Extrahenten treffen, Falls der Inhalt der uneröffnet zur

Niederlage gelangten Waarenkolli mit der Eingangs-Deklaration und den darauf gegründeten Begleitscheinen und Begleitschein-Auszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte,

ausdrücklich gestattet ist und der Niederleger von dieser, ihm zustehenden Befugniß Gebrauch macht.

Will der Waarenempfänger die mit Begleitschein eingegangenen Waaren unmittelbar mit neuen Begleitscheinen weiter senden, so kann auf seinen Antrag die spezielle Revision dann unterbleiben, wenn er sich in gleicher Art, wie vorstehend wegen der ohne spezielle Revision zur Niederlage gelangenden Waaren vorgeschrieben ist, verbürgt.

3) Ertheilung der Begleitschein-Abgabeatteste.

§. 63. Jeder Waarenführer kann über die, von ihm abgegebene Begleitscheine I., und zwar nach seiner Wahl, entweder über jeden einzelnen Begleitschein oder über alle oder mehrere zusammen, ein amtliches Bekenntniß verlangen, welches das

„Begleitschein-Abgabeattest"

genannt wird. Dasselbe dient dem Begleitschein-Extrahenten für den Fall, wenn der erledigte Begleitschein nicht zur festgesetzten Zeit an das Ausfertigungsamt zurückgelangt sein sollte (siehe §. 37.), zur Legitimation bei dem letztern, daß die Ladung dem Erledigungsamte richtig gestellt worden und daher ein Anspruch aus dem Begleitscheine an ihn vorerst nicht zu machen (vergl. §. 39.), sondern die Zurückkunft des Begleitscheins noch fernerweit zu erwarten sei.

§. 64. Bei Ertheilung der Begleitschein-Abgabeatteste sind folgende Vorschriften zu beachten:

1) So lange sich das Erledigungsamt nicht von dem unverletzten Zustande des Waarenverschlusses oder, bei unverschlossenen Waaren, von deren Identität überzeugt hat, dürfen dergleichen Atteste unter keinen Umständen ertheilt werden.

2) Hat sich dagegen bei der vorgenommenen Prüfung gegen den Verschluß nichts zu erinnern gefunden, so ist ferner und bevor ein Begleitschein-Abgabeattest ertheilt werden kann, der Waarenführer zu befragen, ob er die Ausfertigung des Abgabeattestes erst nach erfolgter Waarenrevision oder schon vorher begehre.

3) Erklärt der Waarenführer, die Revision der Waaren abwarten zu wollen, so kommt es weiter darauf an,

a) ob der Befund der Revision mit dem Inhalte des Begleitscheins völlig übereinstimmt, oder

b) ob dies der Fall nicht ist.

4) Im ersten Falle (Nr. 3. a.) kann das Abgabeattest unbedingt ertheilt werden.

5) In dem andern Falle (Nr. 3. b.) dagegen, so wie in den, im §. 59. gedachten Fällen, wo in Betreff der Gültigkeitsfrist oder des Erledigungsamts eine Abweichung von dem Inhalte des Begleitscheins in der Mitte liegt, ist dem Abgabeattestе die Bemerkung:

„es hat sich Abweichung ergeben"

hinzuzufügen.

6) Verlangt der Waarenführer aber (Nr. 2.), daß ihm noch vor erfolgter Revision das Abgabeattest ertheilt werde, so ist letzteres mit der Bemerkung:

„die Revision ist noch nicht geschehen"

auszufertigen.

7) Wird hiernächst in Fällen, wo der erledigte Begleitschein über die festgesetzte Frist ausgeblieben ist (§. 37.), von dem Extrahenten desselben ein Begleitschein-Abgabeattest produzirt (§. 38.), so ist von einem weitern Anspruche gegen den Begleitschein-Extrahenten oder dessen Bürgen vorerst abzustehen, die bestellte Sicherheit aber noch nicht aufzugeben und die im §. 38. vorgeschriebene Anzeige an die vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten.

B. Erledigung der Begleitscheine II.

§. 67. Die Gestellung der, mit Begleitschein II. abgefertigten Waaren bei dem Amte des Bestimmungsortes wird in der Regel nicht und ausnahmsweise nur in soweit erfordert, als die Waaren amtlich verschlossen worden oder die Vorschriften der Kontrole im Binnenlande auf dieselben anwendbar sind.

§. 68. Auf Verlangen des Waarenführers können demselben zwar auch über abgegebene Begleitscheine II. Abgabeattestе ertheilt werden, es darf dies jedoch nicht eher, als nach erfolgter Einzahlung (resp. Kreditirung) und Verrechnung des überwiesenen Zollbetrags geschehen.

C. Rücksendung der Begleitscheine.

§. 70. Unmittelbar nach geschehener Vollziehung des Erledigungsattestes oder, dafern die Erledigung Anstand gefunden, der demselben vorausgehenden Bescheinigungen in Bezug auf Begleitscheine I., ingleichen nach bewirkter Bescheinigung der Buchung und Zollerhebung auf Begleitscheinen II., erfolgt die Rücksendung der Begleitscheine und beziehungsweise der denselben angestempelt

gewesenen Zolldeklarationen an dasjenige Amt, von welchem die Begleitscheine ausgefertigt worden sind.

Übrigens ist es nicht zulässig, in Fällen, wo von dem Waarenführer oder von dem Empfänger der mit Begleitschein eingegangenen Waaren, auf deren Weitersendung unter Begleitschein-Kontrole bei dem Erledigungsamte angetragen werden sollte, die Abfertigung in der Art zu bewirken, daß der mitgekommene Begleitschein, unter Verlängerung der ursprünglichen Gültigkeitsfrist, auf ein anderes Erledigungsamt dirigirt wird; vielmehr ist in solchen Fällen jederzeit ein neuer Begleitschein zu ertheilen, der eingegangene dagegen, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Erledigung, ungesäumt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden.

Deßau, am 20. Juni 1840.

Herzogliche Steuer-Direction.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CLXIV.

Verordnung,
die Erhöhung des Salzdebit-Preises betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 46. am 14. November 1840.)

Die Königlich-Preußische Regierung hat die Fortdauer der Uebereinkunft, nach welcher der Salzbedarf für Meine Unterthanen aus den Preußischen Salinen zu dem Preise von fünf Thalern für die Tonne geliefert wird, von der Bedingung abhängig gemacht, daß der Salz-Verkaufspreis auf zwölf Thaler zwölf Groschen für die Tonne erhöhet werde, um denselben dem Debitpreise im Preußischen Staate, welcher funfzehn Thaler für die Tonne beträgt, näher zu bringen, und dadurch den Reiz zu Salz-Einschleifen zu vermindern, und das Königlich-Preußische Steuer-Interesse gegen Beeinträchtigung mehr sicher zu stellen.

Ich habe diese Bedingung angenommen, um Meinem Lande die Vortheile eines wohlfeilern Salzbezuges zu erhalten, und befehle demnach, daß vom 1. Januar künftigen Jahres an das Salz ohne Ausnahme zu dem Preise von zwölf Thalern zwölf Groschen pro Tonne oder neun Pfennigen pro Pfund zum Verkauf gestellt werde, und ermächtige Meine Cammer, die erforderlichen Einrichtungen zu treffen und zugleich das Nähere wegen künftiger Verrechnung des Erlöses aus dem Salzverkaufe bekannt zu machen.

Deßau, am 30. October 1840.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Dessau.

No. CLXV.

Verordnung,
die Ermäßigung der Mahlsteuer und den Erlaß der Zwangs-Arbeitshaus-Beiträge auf drei Jahre betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 46. am 14. November 1840.)

Obgleich der Salzverbrauch in den benachbarten Staaten einer nicht unbedeutenden Steuer unterliegt, so habe Ich doch bisher keine Abgabe davon erheben, sondern den Gemeinden, theils um dadurch die ihnen obliegende Last der Armen-Versorgung zu erleichtern, theils um ihnen einen Fonds zu andern nothwendigen und nützlichen Ausgaben zu verschaffen, den Ertrag aus dem Salzverkaufe ohne Abzug überweisen lassen.

Nach genauer Erwägung der Verhältnisse kann jedoch die ebenmäßige Ueberlassung der Einnahme, welche die, durch die Uebereinkunft mit der Königlich-Preußischen Regierung bedingte und nach Meiner heutigen Bekanntmachung mit dem Anfange künftigen Jahres eintretende, Erhöhung des Salz-Verkaufspreises gewähren wird, nicht als zweckmäßig erscheinen.

Der Betrag dieser Erhöhung, Ein Pfennig für das Pfund Salz, wird daher als eine allgemeine Verbrauchssteuer erhoben.

So wie es indessen stets Mein Wunsch war, die Lasten Meiner getreuen Unterthanen ohne dringende Nothwendigkeit nicht zu vermehren, so bin Ich auch jetzt nicht gemeint, denselben durch diese Steuer vom Salze eine neue Last aufzulegen. Ich habe Mich daher auf den Vortrag Meiner Cammer gern entschlossen, Meinen geliebten Unterthanen, so lange es die Verhältnisse gestatten, dagegen eine Erleichterung durch Ermäßigung und Aufhebung anderer Abgaben zu gewähren, welche, ihrem Gesammtbetrage und ihrer Vertheilung nach, sich

zur Compensation mit der Salzsteuer am meisten eignen, und bestimme deshalb, daß vorläufig auf drei Jahre

1) die städtische Mahlsteuer vom Roggen zum Hausbacken auf die Hälfte des bisherigen Betrags, also von 16 Groschen auf 8 Groschen für den Wispel, herabgesetzt und
2) der bisherige Beitrag zu dem Zwangs-Arbeitshause in Zerbst, welchen die Rittergüter und die Bewohner des platten Landes und der nicht mahlsteuerpflichtigen Flecken zu entrichten haben, nicht eingefordert werden soll.

Die Beiträge zum Zwangs-Arbeitshause, welche die Domainen-Pächter in ihren Pacht-Contracten übernommen haben, und also als ein Theil des Pachtgeldes anzusehen sind, bleiben, wie sich von selbst versteht, vom Erlasse ausgeschlossen.

Deßau, am 30. October 1840.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CLXVI.

Bekanntmachung,

die Einrichtung des Salzdebits betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 46. am 14. November 1840.)

Um den Salzdebit gegen Unterschleife möglichst sicher zu stellen und die davon den herrschaftlichen, Gemeinde- und Armen-Kassen überwiesenen Einnahmen gehörig controliren zu können, resp. durch Verringerung der Verwaltungskosten zu erhöhen, treten folgende Anordnungen vom 1. Januar 1841 ab in Kraft.

§. 1.

Das Salz wird künftig bloß von den angestellten Salzfactoren auf Pässe der Cammer aus den Königlich-Preußischen Salinen bezogen und an die Unterthanen ohne Ausnahme zu dem Preise von 9 Pfennigen für das Pfund oder 12 Thlr. 12 Gr. für die Tonne von 400 Pfund verkauft.

§. 2.

Salzfactoreien werden eingerichtet:

1) in Deßau für die Stadt und sämmtliche zum Stadt- und Landgerichtsbezirke Deßau gehörige Ortschaften;
2) in Zerbst für die Stadt und sämmtliche Dorfschaften jenseits der Elbe;
3) in Radegast für den Flecken und die Dörfer Zehmitz, Zehbitz, Wehlau und Lennewitz;
4) in Quellendorf für die übrigen zum dortigen Amtsbezirke gehörigen Ortschaften, welche nicht nach Radegast gewiesen sind;

5) in Wörlitz für die Stadt und die zum Steuerbezirke gehörigen Ortschaften, nämlich: Vockerode, Griesen, Riesigk, Schönitz, Rehsen, Gohrau und die Vorwerke der Domaine Wörlitz;

6) in Oranienbaum für die Stadt und die übrigen zum Steuerbezirke gehörigen Ortschaften, nämlich: Horstdorf, Kakau u. Brandhorst;

7) in Jeßnitz für die Stadt und die zum Steuerbezirke gehörigen Dörfer Bobbau, Siebenhausen und Roßdorf;

8) in Raguhn für die Stadt und die zum Steuerbezirke gehörigen Ortschaften, nämlich: Marke, Klein-Leipzig, Thurland, Riesau, Kleckewitz, Retzau, Klein-Möhlau und Sollnitz;

9) in Gröbzig
10) in Sandersleben
11) in Groß-Alsleben

} für die zu den Amtsbezirken gehörigen Ortschaften.

§. 3.

Das Salz darf von Jedem ohne Ausnahme nur aus der Factorei des Bezirks, in welchem er wohnt, entnommen und an andere Personen, welche mit ihm nicht zu derselben Gemeinde gehören, nicht wieder abgelassen werden.

§. 4.

Wer Salz heimlich aus dem Auslande einbringt und dadurch die auf dem Salzverbrauche ruhenden Abgaben zu umgehen sucht, hat außer der Confiscation des Salzes eine Strafe von Einem Thaler für jedes eingebrachte Pfund Salz oder im Falle des Unvermögens eine verhältnißmäge Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 5.

Dieselbe Strafe trifft auch denjenigen, welcher Salz an Ausländer abläßt und dadurch die Abgaben des fremden Staates beeinträchtigt.

§. 6.

Wer Salz aus einer andern inländischen Factorei, zu welcher er nicht gewiesen ist, sich zu verschaffen gewußt hat, oder dergleichen von Inländern, welche mit ihm nicht zu derselben Gemeinde gehören, entnimmt oder denselben abläßt, hierdurch also die seiner oder einer andern Gemeinde zukommenden Ein-

künfte vom Salzverbrauche schmälert, hat außer der Confiscation des Salzes eine Strafe von zwölf Groschen für jedes auf diese Art unerlaubter Weise entnommene oder abgelassene Pfund Salz, oder im Falle des Unvermögens angemessene Gefängnißstrafe verwirkt. Diese Strafe trifft sowohl denjenigen, welcher das Salz abgelassen, als denjenigen, welcher es angenommen hat, gleichviel, ob das Salz verkauft oder unentgeldlich überlassen wurde. Auf die Ausflucht, daß das Salz bloß verborgt worden und in natura wieder ersetzt werden solle, wird keine Rücksicht genommen.

§. 7.

Kann die Menge des Salzes in den §. 4. — 6. gedachten Fällen eines unerlaubten Verkehrs nicht genau ermittelt werden, so kann gegen die Contravenienten nach Umständen eine Geldstrafe bis zu 50 Thlr. oder eine Gefängnißstrafe bis zu einem Vierteljahre verfügt werden.

§. 8.

Damit der Salzdebit und die Berechnung des Erlöses ordnungsmäßig geschehe, dürfen die Factoren überhaupt Salz nur gegen Vorzeigung eines Salzbuches, in welches die Menge des verkauften Salzes jedes Mal richtig einzutragen ist, ablassen.

§. 9.

Die Ausstellung der Salzbücher geschieht durch die Steuerämter, im Amte Groß-Alsleben durch das dasige Justizamt.

Die bisher in den Städten Deßau und Zerbst in Gebrauch gewesenen Salzbücher bleiben auch ferner gültig.

§. 10.

In den Städten erhält jeder selbstständige Wirth ein besonderes Salzbuch auf seinen Namen ausgefertigt.

Die Salzbücher für die Landbewohner lauten bloß auf den Namen der Gemeinde, zu welcher sie gehören. Für jede Gemeinde werden nach Verhältniß ihrer Größe mehrere dergleichen ausgestellt, welche der Richter oder Schulze in Verwahrung hat. Wer aus der Gemeinde Salz für sich aus der Factorei holen will, hat dieses dem Richter oder Schulzen anzuzeigen, welcher ihm darauf ein Salzbuch auszuantworten hat. Nach gemachtem Gebrauche und spätestens am andern Tage nach dem Empfange ist das Salz-

buch sodann, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 8 Gr., dem Richter oder Schulzen wieder zuzustellen. Jede Domaine erhält jedoch ein besonderes Salzbuch.

§. 11.

Die Aushändigung eines Salzbuches an Ausländer oder an Inländer einer andern Gemeinde wird, wenn Salz darauf aus den Factoreien an dieselben verabfolgt ist, mit derselben Strafe, wie der unerlaubte Salzverkehr selbst nach §. 5. und 6., sonst aber mit 5 bis 10 Thlr. Strafe geahndet. Die Ueberlassung eines Salzbuches an ein anderes Mitglied der Gemeinde — auf dem Lande ohne Vorwissen des Richters oder Schulzen — hat eine Ordnungsstrafe von 1 Thlr. zur Folge. Ueberdies bleibt auch der Inhaber, auf dessen Namen es lautet, oder welcher es vom Richter oder Schulzen erhalten hat, für den Mißbrauch verantwortlich, welcher etwa von Andern damit gemacht wird.

§. 12.

Für jede Dorfgemeinde wird die Menge des Salzes, welches ihr jährlich aus der Factorei verabfolgt werden kann, bestimmt, und in den Salzbüchern angegeben. Nur auf besondere Erlaubniß der Cammer kann dieses Maximum überschritten werden.

§. 13.

Die Salz-Factoren müssen für jede Gemeinde ihres Bezirks eine besondere Rechnung führen, dieselbe monatlich abschließen und darunter die Antheile genau bemerken, welche von dem Erlöse des Salzes der herrschaftlichen und der betreffenden Armen- und Gemeinde-Kasse zukommen. Diese Rechnungen werden sogleich nach dem Monats-Schlusse dem Steueramte (in Groß-Alsleben dem Justizamte) nebst dem Antheile der herrschaftlichen Kasse übersendet. Zugleich werden denselben Uebersichten der Antheile der einzelnen Armen- und Gemeinde-Kassen beigefügt, deren Uebereinstimmung mit der Rechnung vom Steueramte bescheinigt wird.

Die Antheile der Armen- und Gemeinde-Kassen an den Salzgeldern sind hierauf für jeden Monat in der zweiten Hälfte des folgenden gegen Quittung in der Factorei zu erheben. Die Empfänger haben die Befugniß zur Empfangnahme durch eine Bescheinigung ihrer Obrigkeit nachzuweisen. Die von der Steuerbehörde attestirten Uebersichten werden zugleich mit dem Geldbetrage übergeben und dienen als Belege der Armen- und resp. Gemeinde-Kassen-Rechnungen.

§. 14.

Von dem Erlöse des Salzes werden vorläufig

4½ Pf. vom Pfunde oder	6 Thlr.	6 Gr. — Pf.	von der Tonne dem Factor zur Berichtigung des Kaufgeldes von 5 Thlr. pro Tonne, zur Bestreitung der Transportkosten und als Provision überlassen,
= = = =	1 =	9 = 4 =	von der Tonne dem Steueramte berechnet, und
2 = = = =	2 =	18 = 8 =	von der Tonne den Armen-Kassen und
1½ = = = =	2 =	2 = — =	von der Tonne den Gemeinde-Kassen überwiesen.
9 Pf. vom Pfunde oder	12 Thlr.	12 Gr. — Pf.	von der Tonne in Summa.

Da, wo besondere Verhältnisse eine Abänderung des ersten und somit auch eine Abänderung des letzten Satzes nöthig machen, wird das Weitere von der Cammer bestimmt und bekannt gemacht werden. Vorläufig soll auch der Antheil der Gemeinde-Kassen vom Salzverbrauche der Domainen mit zur betreffenden Armen-Kasse berechnet werden.

§. 15.

Die Salz-Factoren werden eidlich zu ihrem Geschäfte verpflichtet und müssen für die Richtigkeit der Eintragungen in die Rechnungen und in die Salzbücher haften und ihre Gewerbsgehülfen vertreten. Wird ein Salz-Factor überführt, Salz verkauft und gar nicht oder nicht richtig in die Rechnungen oder Salzbücher eingetragen oder auf unerlaubte Art in seinen Nutzen verwendet zu haben, so wird ihm die Concession sofort abgenommen und er wegen Unterschlagung oder verbotenen Salzverkehrs (nach §. 4. — 6.) zur Bestrafung gezogen.

§. 16.

Der Salzdebit der Factoreien steht unter steuerlicher Controle, so daß die Steuerbeamten jeder Zeit befugt sind, die Verkaufslokale zu revidiren, die Rechnungen sich daselbst zur Einsicht vorlegen und die Salzvorräthe sich nachweisen zu lassen.

§. 17.

Ebenso ist der Salzverkehr im Allgemeinen der steuerlichen Aufsicht unterworfen. Die Steuerbeamten sind daher berechtigt und verpflichtet, bei Salztransporten sich die Salzbücher vorlegen zu lassen, wenn solches nicht geschehen kann, das Salz in Beschlag zu nehmen und die sonst nöthigen Maaßregeln zu ergreifen, um die Entdeckung von Contraventionen zu sichern, namentlich auch beim Verdacht der Einschleppung von Salz Haussuchungen, unter Zuziehung eines Gemeindebeamten, zu verfügen.

§. 18.

Von den Geldstrafen, welche wegen der Uebertretung der im Vorstehenden enthaltenen Verordnungen eingezogen werden, erhält der Entdecker die Hälfte.

§. 19.

Die Untersuchung und Bestrafung der Contraventionen wird den Unter-Gerichten übertragen, welche indessen von vollzogenen Strafen der Cammer Bericht zu erstatten haben. In zweiter Instanz erkennt die Landesregierung in dergleichen Straffällen.

Deßau, am 30. October 1840.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Dessau.

No. CLXVII.

Bekanntmachung,

die Vorschriften wegen genauerer Beaufsichtigung der aus den Ueberschüssen vom Salzverkaufe gebildeten Gemeinde-Kassen betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 46. am 14. November 1840.)

Als die Ueberschüsse von den Salzgeldern zur Bildung besonderer Gemeinde-Kassen bestimmt wurden, lag dabei der Zweck vor, den Gemeinden hierdurch einen Fonds für Nothfälle und zu größern nothwendigen und nützlichen Ausgaben zu verschaffen, deren Aufbringung durch Beiträge der einzelnen Gemeinde-Mitglieder mit Schwierigkeiten verbunden sein könnten.

Zu unserm Leidwesen haben wir aber bemerken müssen, daß dieser Zweck in vielen Gemeinden ganz verfehlt ist, indem die Einnahmen von den Salzgeldern zu laufenden Ausgaben verwendet oder sonst versplittert worden sind.

Die bevorstehende neue Einrichtung des Salzdebits hat uns daher um so mehr Veranlassung geben müssen, für die Conservation der Gemeinde-Salzkassen zu sorgen, als denselben danach durch Fixirung ihrer Antheile von den Salzgeldern meisten Theils ein neuer Zugang verschafft werden wird.

Mit höchster Genehmigung bestimmen wir deshalb:

1. Aus der Salz-Kasse können ohne vorherige Anfrage nur die baaren Auslagen und resp. Wegegebühren bei Abholung der Salzgelder und bei der jährlichen Einreichung der Rechnungen, so wie das Honorar des Rechnungsführers, welches demselben zugebilligt worden, bezahlt werden.
2. Alle übrigen Ausgaben aus der Salz-Kasse bedürfen der Genehmigung der Cammer.

3. Die Vorschläge wegen Verwendung von Salzgeldern sind von dem Ortsbeamten, resp. nach Rücksprache mit der Gemeinde zu machen, und in der Regel, wenn nicht dringende Fälle eine Ausnahme erheischen, am Jahresschlusse mit Ueberreichung der Rechnung der Gerichtsbehörde vorzulegen, welche sie darauf mit ihrem Gutachten der Cammer vorträgt.
4. Der leichtern Uebersicht wegen haben die Gerichte die Resultate der Rechnungen und die Vorschläge wegen Verwendung von Salzgeldern für sämmtliche Gemeinden ihres Bezirks tabellarisch zusammenzustellen, und diese Zusammenstellungen, zu welchen ihnen gedruckte Formulare werden geliefert werden, in doppelter Ausfertigung vor Ablauf des Monats Januar jeden Jahres bei uns einzureichen, die dabei abgegebenen Gutachten aber, dafern es nöthig, noch in besondern Berichten weiter auszuführen. Das eine Exemplar wird ihnen hierauf mit unserm Beschlusse wieder remittirt.

Von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herzoge, ist es übrigens gnädigst genehmigt worden, daß in den beiden Städten Deßau und Zerbst die anderwärts den Gemeinde-Kassen zufließenden Salzgelder bis auf Weiteres mit zur Armenversorgung, wie bisher, verwendet werden können, so wie dies auch vorläufig hinsichtlich der Einnahme vom Salzverbrauche der Domainen bestimmt worden ist.

Auch ist von Höchstdemselben, in Erwägung, daß die bisherige Ueberweisung der Salzgelder zu Communalzwecken überhaupt nur als eine bis auf Widerruf ertheilte Gnadenbezeugung anzusehen ist, ausdrücklich vorbehalten worden, daß Ausgaben auf die aus den Salzgeldern gebildeten Kassen von uns angewiesen werden können und unweigerlich gezahlt werden müssen, welche der Gemeinde obliegen oder zu ihrem Nutzen gereichen, oder der bessern Versorgung ihrer Armen halber uns nothwendig scheinen und aus der Armen-Kasse nicht bestritten werden können.

Deßau, den 6. November 1840.

Herzogliche Anhaltische Cammer.

Gesetzsammlung

für

das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CLXVIII.

Verordnung,

die künftig gültige Landes-Scheidemünze betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 50. am 12. December 1840.)

Wir, Leopold Friedrich, von Gottes Gnaden regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen:

Daß Wir, nachdem dem seit einigen Jahren in Unserem Lande bemerkten Mangel an Anhaltischer Silber- und Kupfer-Scheidemünze durch eine dem Bedürfnisse entsprechende Menge neugeprägter, bestehend in $\frac{1}{24}$stel Thalerstücken oder Groschen, in $\frac{1}{48}$ Thalerstücken oder Sechsern, so wie in Drei- und Ein-Pfennigstücken, abgeholfen worden, diese Scheidemünze, so wie die seit dem Jahre 1822 noch im Umlauf befindliche Anhalt-Bernburgische Scheidemünze als allein gültige Landes-Scheidemünze unter nachfolgenden Bestimmungen anzuerkennen beschlossen haben:

§. 1.

Diese Scheidemünze wird bei allen Herzoglichen und öffentlichen Kassen zur Ausgleichung angenommen.

§. 2.

Niemand darf die Annahme derselben verweigern, insofern die damit zu leistende Zahlung die Summe von $\frac{1}{2}$stel Thaler Courant nicht erreicht.

§. 3.

Dagegen werden alle fremde Scheidemünzen vom 1. Januar k. J. der-

gestalt außer Cours gesetzt, daß dieselben weder bei Herzoglichen und öffentlichen Kassen angenommen werden, noch auch sonst im Privatverkehr angenommen zu werden brauchen.

§. 4.

Nur die Königlich-Preußischen ganzen und halben Silbergroschen können bei Einhebung derjenigen Abgaben, bei welchen sie als Rechnungsmünze eingeführt sind, zur Ausgleichung auch von den betreffenden Kassen angenommen werden, um Summen damit zu berichtigen, welche sich nicht ohne Bruch auf Preußisch Courant zurückführen lassen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel bedrucken lassen.

Deßau, am 1. December 1840.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Gesetzsammlung
für
das Herzogthum Anhalt-Deßau.

No. CLXIX.

Verordnung

in Bezug auf den in der dießjährigen 27. Bundestags-Sitzung vom 3. December 1840 gefaßten Beschluß, die Abstellung der unter den deutschen Handwerksgesellen stattfindenden Verbindungen und Mißbräuche betreffend.

(Öffentlich bekannt gemacht und ausgegeben mit dem Wochenblatte No. 3. am 16. Januar 1841.)

Von Gottes Gnaden Wir, Leopold Friedrich, regierender Herzog zu Anhalt, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, Graf zu Ascanien, Herr zu Zerbst, Bernburg und Gröbzig, ꝛc. ꝛc. ꝛc. fügen hiermit zu wissen, daß die hohe Deutsche Bundesversammlung in ihrer 27. Sitzung am 3ten d. M., wegen Abstellung der unter den deutschen Handwerksgesellen stattfindenden Verbindungen und Mißbräuche, folgenden Beschluß gefaßt hat:

Sämmtliche Regierungen vereinigen sich, übereinstimmende Maßregeln hinsichtlich derjenigen Handwerksgesellen zu treffen, welche durch Theilnahme an unerlaubten Gesellenverbindungen, Gesellengerichten, Verrufserklärungen und dergleichen Mißbräuchen gegen die Landesgesetze sich vergangen haben; und zwar sollen

1) den Handwerksgesellen, welche sich in einem Bundesstaate, dem sie nicht durch Heimath angehören, derlei Vergehen zu Schulden kommen lassen, nach deren Untersuchung und Bestrafung ihre Wanderbücher oder Reisepässe abgenommen, in denselben die begangene und genau zu bezeichnende Übertretung der Gesetze nebst der verhängten Strafe bemerkt, und diese Wanderbücher oder Reisepässe an die Behörde der Heimath des betreffenden Gesellen gesendet werden.

2) Solche Handwerksgesellen sollen, nach überstandener Strafe, mit gebundener Reiseroute in den Staat, woselbst sie ihre Heimath haben, gewiesen und dort unter geeigneter Aufsicht gehalten, sonach in keinem andern Bundesstaate zur Arbeit zugelassen werden. Ausnahmen von dieser Bedingung werden nur dann stattfinden, wenn die Regierung der Heimath eines solchen Handwerksgesellen sich durch dauerndes Wohlverhalten desselben zur Ertheilung eines neuen Wanderbuches oder Reisepasses nach andern Bundesstaaten veranlaßt finden sollte.

3) Die Regierungen behalten sich vor, Verzeichnisse der wegen jener Vergehen abgestraften und in die Heimath zurückgewiesenen, so wie der ausnahmsweise zur Wanderung wieder zugelassenen Handwerksgesellen sich gegenseitig mitzutheilen.

4) Jedem Handwerksgesellen sind beim Antritte seiner Wanderschaft die vorstehenden Bestimmungen vor Aushändigung seines Wanderbuches oder Reisepasses ausdrücklich bekannt zu machen, und, daß dieses geschehen, in der Reiseurkunde amtlich zu bemerken.

5) Die Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses soll in allen Bundesstaaten im landesverfassungsmäßigen Wege geschehen, und binnen zwei Monaten hiervon bei der Bundesversammlung die Anzeige gemacht werden.

Indem Wir diese, unter den Deutschen Bundesregierungen getroffene Vereinbarung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, verordnen Wir an Unsere Behörden und Unterthanen, sich danach gebührend zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit Unserm Herzoglichen Insiegel zu bedrucken befohlen.

Gegeben zu Deßau, am 31. December 1840.

Leopold Friedrich,
Herzog zu Anhalt.

L.S.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google